

JURID. LEIHINSTITUT
HERMANN BAHR
BERLIN
LINKSTRASSE 43.

158

24038 . 2 . 19

D e r
R h e i n i s c h e B u n d.

E i n e
Z e i t s c h r i f t
historisch, politisch, statistisch, geographischen
Inhalts.

H e r a u s g e g e b e n
i n
G e s e l l s c h a f t s a c h f u n d i g e r M ä n n e r
v o n
P. A. W i n k o p p
B o f f a m m e r r a t h.

Z e h n t e r B a n d.

28 — 30 H e f t.

Frankfurt am Main,
b e i J. E. B. M o h r 1809.

Imperium illis artibus retinetur, quibus initio partum
est.

SALLUSTIUS in *praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte
nötig hat, findet sie ~~in~~ in der Natur ihres
Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.



D e r

Rheinische Bund.

Acht und zwanzigstes Heft.

1.

Verhandlungen die Ausübung der Souverainitätsrechte von Seiten Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Berg über die Gräflich Leiningen:Westerburgischen Herrschaften Westerburg und Schadeck betreffend.

Bermöge Art. 24 der Bundesakte wurde Sr. königl. Hoheit dem Herrn Großherzoge von Berg die Ausübung der Souverainitätsrechte über die Herrschaften Westerburg und Schadeck zugetheilt. Beide gehörten dem gräflichen Hause Leiningen:Westerburg, welches noch in zwei Linien blüht: nämlich in der Gräflich Christophischen oder Alt-Leiningen:Westerburg, und der Gräflich Georgischen oder Neu-Leiningen:Westerburg. Sie besitzen diese Herrschaften theils in Gemeinschaft, theils abgetheilt und an der Herrschaft Schadeck hat auch das Fürstlich Wied:Runkelsche Haus Antheil.

Die Herrschaft Westerburg liegt am Fuße des Westerwaldes östlich vom vormal's Kurtrierischen nun Nassauischen Amte Montabaur und nördlich von dem vormal's Oranien:Nassauischen Amte Hadamar, das nun ebenfalls unter der Souverainität des Großherzogs von Berg steht.

Die Herrschaft selbst besteht aus einer Stadt und zehn Dörfern, und zählt gegen 5800 Einwohner. Brodfrüchte werden bei weitem nicht so viel gebaut, als das eigene Bedürfniß erfordert. Der vorzüglichste Nahrungszweig der Einwohner besteht in Viehzucht. Die Handgewerbe in Westerbürg sind von keiner Bedeutung. Sie versehen blos die Stadt und nächsten Umgebungen; nur die Lohgerbereien sind von einiger Bedeutung, und arbeiten zum Theil für die Frankfurter Messen. Die Waldungen sind in ziemlich gutem Stande und von nicht geringem Werth.

Die Herrschaft Schadeck liegt an der Lahn, dem Flecken Munkel gegenüber. Sie besteht blos aus dem Schloß und Flecken Schadeck mit 250 Einwohnern. Ackerbau ist die vorzüglichste beinaß einzige Nahrungsquelle. Es wächst das selbst auch ein rother guter Wein. Die Weinberge aber sind nicht bedeutend und bis auf einen Morgen Eigenthum der Herrschaft.

Bekanntlich hatte dieses Haus auch Besitzungen auf der linken Rheinseite, wofür es 1803 durch den Deputationsrezeß die Abteien Ilbenstadt und Engelsthal nebst einer Rente von 9000 fl. auf die Rheinschiffahrts-Oktrot zur Entschädigung erhielt. Beide Abteien gehören aber nicht unter Vergische Souverainität.

Wegen der beiden Herrschaften Westerbürg und Schadeck wurden nun die hier abgedruckte Verhandlungen gepflogen, deren Mittheilung unsern Lesern um so angenehmer seyn wird, als das Publikum unsers Wissens noch nirgend wo unterrichtet ist, welche Grundsätze in dieser Hinsicht im Großherzogthum Berg aufgestellt wurden.

Wie uns versichert worden, haben noch einige andere Bewegungsgründe von Seiten des Gräflichen Hauses zur Eingehung des Vertrags mitgewirkt. Und das Vertrauen der Herrn Grafen auf die Gerechtigkeitsliebe des Herrn Großherzogs ist durch die in der Bestätigungsurkunde ent-

hastene Gleichstellung mit den Standesherrn in andern Bundesstaaten hinlänglich belohnt worden.

Uebrigens hat der Umstand, daß der Großherzog seine Lande an des Kaisers und Königs Majestät abgetreten hat, hier keine Veränderung bewirkt.

W.

1.

Erstes Schreiben des Gräfllich Leiningen: Westerburgischen Herrn Regierungsraths Kuorr an Se. Excellenz den großherzoglich Bergischen Herrn Provinzialrath Grafen von Borke in Dillenburg. d. d. Dillenburg den 3. September 1806.

Von Seiten des gräflichen Hauses Leiningen: Westerburg ist der Unterzeichnete beauftragt, bei Euer Excellenz als Gr. kaiserl. Hoheit dem Großherzog von Berg gnädigst bestellten Herrn Kommissario eine nähere vertragmäßige Bestimmung der durch die Unterordnung der Grafschaft Westerburg unter die großherzogliche Souverainität begründeten neuen Verhältnissen zu veranlassen.

Indem sich nun derselbe durch die anliegende Vollmacht in dieser Eigenschaft legitimiret, ziehet er den weiteren Befehlen von Euer Excellenz entgegen, und bittet nur noch unterthänig, solche unmittelbar an ihn nach Westerburg gelangen zu lassen.

In Hoffnung gnädiger Nachsicht wagt es auch der Unterzeichnete, seine Ansicht von den Verhältnissen der submittirten Stände gegen die neue Souverainität im allgemeinen so kurz als möglich mitzutheilen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte glaubt nicht zu irren, wenn er im allgemeinen den Grundsatz aufstelle, daß durch den Staatsvertrag vom 12. July d. J. nur die bisher dem

ehemaligen deutschen Kaiser und dem Reich zugestandene Hoheit auf die neuen Souverains — jedoch mit den durch die neue Verfassung nöthig gewordenen Erweiterungen übergegangen, also mit der bei der vorigen Einrichtung bestandenen Landeshoheit nicht für einerlei zu halten, und die in dieser begriffenen Gerechtsame der neuen Souverainität nicht unbedingt zuzueignen sind. Hiernach wird also der gnädigste Souverain, auch für die submittirten Lande die allgemeine Gesetzgebung mit allem, was ihr anhängig ist, so wie die höchste Gerichtsbarkeit, und hohe Polizei ausüben, Steuern ausschreiben, und in militairischer Hinsicht über die Kräfte des Landes gebieten können.

Alle übrige Rechte und Einkünfte scheinen aber nach dem Sinn der oft vorhin angeführten Staatsakte dem alten Herrn verbleiben zu müssen, jedoch mit der Einschränkung, daß alles unter höchster Aufsicht und Souverainität geschehet, und mithin von den untergeordneten Herren nichts gegen die allgemeinen absolut ges. oder verbleibenden Gesetze geschehen und überhaupt kein Mißbrauch von den konservirten Gerechtsamen gemacht werden darf. Nach den im §. 27. genannten Gerechtsamen würde nun auch die Partikulars-Polizeigewalt, nebst der in derselben enthaltenen Befugniß, Konzessionen verschiedener Art zu ertheilen, das Recht der Aemterverleihung, die Konsistorialgerechtsame u. dem unterordneten Herrn zu belassen seyn. Rückfichtlich der Einkünfte dürfte hingegen alles, was vermöge des in Gemäßheit der Reichsgesetze bis hieher ausgelibten Besteuerungsrechtes bisher bezogen worden ist, dem Souverain zufallen, die Kamereinnahme aber dem alten Herrn ohne Beschränkung verbleiben, und also in Anwendung auf Westenburg die Landkasse auf den Durchlauchtigsten Großherzog übergehen, die Rentkasse mit allen dahin fließenden Einnahmen aber, dem gräflichen Hause verbleiben.

So wie nun der unterzeichnete Bevollmächtigte die nä

here Auseinandersetzung seiner Ansicht den weiteren Unterhandlungen vorbehalten muß, so glaubt er hiervon nur noch die zuversichtliche Hoffnung seiner hohen Prinzipalen ausdrücken zu müssen, Se. kaiserl. Hoheit werden gnädigst geruhen, gegen ein Haus mit Nachgiebigkeit verfahren zu lassen, welches von nun an als Vasall von Höchstendenselben anzusehen ist, und sich gewiß eifrigst bestreben wird, alle Pflichten, welche ihm diese neue Verhältnisse auflegen, pünktlich zu erfüllen u. s. w.

2.

Zweites Schreiben des nämlichen an ebendenselben. d. d. Friedberg den 5. September 1846.

In der Anlage versende ich nicht Euer Exzellenz gnädigem Verlangen gemäß, die von mir schon vorhin entworfene Vorschläge zur Auseinandersetzung der Souverainität, und der den Herren Grafen von Leiningen-Westerburg verbleibenden Gerechtsamen unterthänig zu übersenden. Mit wahrer Sehnsucht sehe ich nun einer gnädigen Verfügung von Euer Exzellenz entgegen, welche mich in den Stand setzt, die unmittelbare Einleitung zu dem nöthigen Arrangement zu treffen.

A.) Rechte der Souverainität.

a) Gesetzgebung.

Von dieser ist nichts ausgenommen, und ihr alles unterworfen. Die Familienverträge des gräflichen Hauses, die darin festgesetzte Successionsordnung, und Unveräußerlichkeit der Güter sind jedoch aufrecht zu erhalten, und hiermit auch die Befugniß des gräflichen Hauses, auch für die Zukunft, dergleichen Verträge auf die bisher rechtliche Art ohne Bestätigung zu errichten.

Der Gesetzgebung ist anhängig:

- 1) Das Dispensationsrecht,
- 2) das Recht Privilegien zu ertheilen, und
- 3) das Begnadigungsrecht.

Die beiden ersteren Gerechtsame dürfen übrigens nicht zum Nachtheil der dem gräflichen Hause verbleibenden Gerechtsame und Einkünfte ausgeübt, und diesen muß, wenn nur hiervon die Rede ist, die uneingeschränkte Befugniß Dispensationen und Befreiungen zu ertheilen, zugestanden werden. Auf gleiche Art dürften sich auch diese beiden ersteren Souverainitätsgerechtsame, durch die in der Partikularpolizei und Konsistorialgewalt gegründete Befugniß, Konzeptionen verschiedener Art, und Dispensationen zu ertheilen, einige Modifikationen erleiden. Das Recht der Begnadigung, wenn von den Gerichten des Souverain gesprochen worden ist, muß diesen ohne alle Einschränkung zustehen. Aber auch bei den von den Gerichten des gräflichen Hauses zuerkannten Todes- und andern schweren Kriminalstrafen will man diesseits nicht in Anspruch nehmen. So wie aber bei den als fructus jurisdictionis in die gräfliche Rentkammer fließenden Geldstrafen, dieses Recht ohnehin niemand anders als dem gräflichen Hause zustehen kann, so wird man ihm auch vorbehalten der näheren Bestimmungen das Recht geringere Leibesstrafen zu erlassen, nicht in Abrede stehen wollen.

b) Hohe Polizei.

Hier glaubt Unterzeichneter nicht zu irren, wenn er hohe und niedere Polizei nicht nach den Gegenständen, sondern nach dem Umfang voneinander absondert.

Ihm scheint demnach zur hohen Polizei alles, was das ganze Land angehet, zu gehören, die durch besondere Lokalitäten veranlassende Verfügungen aber der niederen oder Partikularpolizei überlassen werden zu müssen.

Nach dieser von den bewährtesten Staats- und Rechts-

lehren angenommenen Ansicht würde also dem neuen Souverain 1) die uneingeschränkste Befugniß allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen und 2) auch die Oberaufsicht über die dem gräflichen Hause als der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit anhängig, zustehende niedere Polizeigewalt, zukommen.

c) Höchste Gerichtsbarkeit.

Was hierunter begriffen seye, ist für sich klar, nämlich das Recht, die Streitigkeiten der Unterthanen endlich und ohne daß dagegen noch eine Appellation statt findet, zu entscheiden.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes kann hierin in so fern nichts entscheiden, daß sie Veranlassung geben könnte, die Sache den Gerichten, für welche sie gehört, zu entziehen; und unmittelbar der Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu unterwerfen. Im Gegentheil aber kann die Bestimmung einer Appellationssumme verhindern, daß unwichtigere Sachen an dieses höchste Gericht gelangen können.

Was die Gerichtsbarkeit über das gräfliche Haus selbst und dessen Gliter anlangt, so ist in Kriminalfällen schon durch den 28. Art. des Staatsvertrags eine Austrägalinstanz festgesetzt. Hierbei dürfte es also sein Verbleiben, und auch wohl die Bewilligung einer solchen Instanz in Zivilsachen keine Schwierigkeit haben. Unterzeichneter glaubt aber, daß es vorzuziehen seyn dürfte, den Herren Grafen ihren Gerichtstand in persönlichen Zivilangelegenheiten bei dem Oberappellationsgericht — in Realsachen aber bei dem die 2te Instanz für die Unterthanen ausübenden Gerichte anzuweisen. Nur der Umstand, daß für die andern submittirten Stände von Sr. kais. Hoheit auch in Zivilsachen eine Austrägalinstanz eingeführt würde, könnte den Antrag die Herren Grafen zu Reiningen den andern hierin gleich zu halten, veranlassen.

d) Besteuerungsrecht.

Bei diesem äußerst wichtigen Souverainitätsrecht ent-

steht die Frage sowohl über dessen Ausdehnung und Gränzen überhaupt, als auch über dessen Verhältniß zu den Einkünften, welche den submittirten Ständen verbleiben.

In der ersteren Hinsicht fallen nunmehr alle Beschränkungen und Bestimmungen des deutschen Staatsrechts hinweg. Se. kais. Hoheit haben hierin ungebundene Hände, und Höchsteren Gerechtigkeitsliebe und gnädigste Besinnungen bürgen den Unterthanen dafür, daß man sich dieses so viel umfassenden Rechtes mit billiger Schonung bedienen werde.

Nur für die Befreiung der Domainen enthält der 27. §. des Staatsvertrags eine diese in der Regel von Steuern befreiende Verordnung, welche ihrem unbezweifelten Sinn nach für die Herren Grafen und deren Dienerschaft, auch eine Befreiung von allen indirekten Auflagen, Accisen u. durch welche Se. kais. Hoheit in Zukunft Höchsth. Besteuerungsrecht etwa auszuüben für gut finden werden, in sich schließt.

Unterzeichneter muß auch hier noch auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher bei Bestimmung des Verhältnisses der Westerburger Unterthanen rücksichtlich ihrer Besteuerung gegen das übrige Land, ohnmöglich ohnerücksichtigt gelassen werden darf.

Während des Kriegs hat man sich bemüht, alles Erforderliche unmittelbar von den Gemeinden und Unterthanen zu erheben.

Hierdurch sind nun Landesschulden vermieden, die wenigen vorhandenen aber unter die Gemeinden vertheilt worden. Begreiflich ist es aber, daß hierdurch die Gemeindschulden vermehrt, und auch die Unterthanen augenblicklich mehr als durch Beobachtung eines Credit-systems gedrückt worden sind.

Wenn nun die Schulden der übrigen Landestheile auf die allgemeine Staatskasse übernommen, und deshalb allge-

meine Steuern ausgeschrieben werden, so würden die Westerburger Unterthanen offenbar verlieren, wenn nicht ein dem Matrikularanschlag von Westerbürg verhältnißmäßiges Quantum der Gemeindschulden ebenfalls auf die Staatskasse übernommen würde.

Dieses muß der Unterzeichnete für die Unterthanen um so dringender wünschen, je genauer ihm von seiner vorhin geführten Administration her der hierdurch entstandene augenblickliche Druck derselben mit allen seinen Folgen bekannt ist.

In Ansehung der Verhältnisse der dem Souverain nunmehr zustehenden Landessteuern und der den submittirten Ständen verbleibenden Einkünfte, scheint dem Unterzeichneten die ohnbezwefelte Absicht der höchsten paxifizirenden Theile dahin zu gehen, daß alle Auflagen, welche der vorige Landesherr in Gemäßheit des ihm nach den deutschen Reichs gesetzen zugestandenen Besteuerungsrechtes ausgeschrieben hat, auf den neuen Souverain übergehen, alle zur Kameralasse bisher gestlossene Einnahmen aber dem alten Herrn verbleiben. Für diese Auslegung bürgt ihm die rechtliche und billige Denkart der höchsten paxifizirenden Theile, welche, wenn sie sich gleich in die Nothwendigkeit versetzt sahen, seit so vielen Jahrhunderten besessene Gerechtsamen dem Staatszweck aufzuopfern, doch gewiß nicht wollten, daß so viele angesehenen schuldlose Familien bei der Entziehung ihrer Gerechtsamen auch noch in pekuniärer Hinsicht Schaden leiden sollten. Das Besteuerungsrecht des deutschen Reichs standes konnte nur wegen bestimmter Gegenstände und Bedürfnisse statt finden. Diese hören nun für die submittirten Stände auf, und deswegen muß auch das Besteuerungsrecht mit der Verbindlichkeit jene Bedürfnisse zu bestreiten, dem neuen Souverain anheim fallen. Mit diesen Grundsätzen, aber auch nur mit diesen Grundsätzen, läßt sich die vorhin ausgedrückte gewiß nicht zu bezweifelnde Absicht der

höchsten Kontrahenten übrigens sehr wohl vereinigen. In die Westerburger Rentkassz ist ohnehin sehr wenig geflossen; worauf auch nur ein scheinbarer Anspruch für die Souveraineté gemacht werden könnte. Die Rechnungen werden die Ueberzeugung gewähren, daß dieses als eine wahre Kleinigkeit anzusehen ist.

Unterzeichneter wird also von ganz andern Gründen geleitet, wenn er Namens seiner hohen Prinzipalschaft den Vorschlag macht, die in dem §. 20. des in diesem Punkt bei Kräften erhaltenen jüngsten Deputationsrezesses dem gräflichen Hause zugesicherte Rheinzollrente ad 9000 fl. Sr. kaiserl. Hoheit unter folgenden Bedingungen abzutreten.

- 1) Daß 6000 fl. dafür jährlich an die gräfliche Rentkassz ausbezahlt, oder andere Einkünfte dafür angewiesen.
- 2) Alle Kameral Einkünfte ohne Unterschied den Herren Grafen belassen, und
- 3) Höchderen Domainen unbedingt als steuerfrei anerkannt werden.

Alle Kameralsschulden verbleiben hiernach natürlich dem gräflichen Hause zur Last.

c) Militairgewalt.

Hier wagt es Unterzeichneter nicht, aus Mangel an Kenntniß der neuen Verfassung einen Vorschlag zu machen, und sieht sich nur veranlaßt, den Wunsch auszudrücken, daß dem gräflichen Hause überhaupt eine mit der Bevölkerung seiner Besitzungen im Verhältniß stehende Anzahl von Rekruten zu stellen zur Verbindlichkeit gemacht, oder doch wenigstens demselben bei der Ausnahme durch einen seiner Diener zu konkurriren gestattet werden möge.

B) Rechte der submittirten Stände.

Hier sind nach des Unterzeichneten Ansicht in dem Staatsvertrag folgende 2 Grundsätze enthalten. 1) Daß alle mit den in §. 26 genannten Souverainitäts Gerechtsamen nicht wesentlich verbundene Rechte dem submittirten

Herrn verbleiben, und 2) daß alle diese Rechte nur vorbes-
 hällich der Subordination gegen die höchste Staatsgewalt
 ausgeübt, und mithin nicht mißbraucht, und nichts gegen
 allgemeine ge- und verbietende Gesetze, so wie überhaupt
 gegen das Staatsverband verfügt werden dürfe. Vorbes-
 hällich dieser Einschränkung glaubt der Unterzeichnete, daß
 außer den im 27. §. namentlich genannten Gerechtsamen
 und besonders der Gerichtsbarkeit der 1sten und 2ten Ins-
 tanz den untergeordneten Ständen nachfolgende Rechte zu
 belassen seyn dürften.

1) Die Konsistorial-Kirchengewalt, mit dem derselben
 anhängigen Dispensationsrecht und geistlichen Aemterverlei-
 hung. Diese wird bei der protestantischen Kirche *ex jure*
delato ausgeübt, und ist von dem *jure circa sacra* wes-
 sentlich verschieden. Dieses letztere Recht ist zur Souveräni-
 tät gehörig, und als in der *haute police* begriffen anzus-
 sehen, in dessen Gemäßeheit aber auch in Zukunft die Gestat-
 tung freier Religionsübung für andere Religionen nur von
 Sr. kaiserl. Hoheit allein abhängig.

2) Die niedere oder Partikular-Polizeigewalt. Diese
 ist größtentheils ohnehin schon mit jeder Patrimonialges-
 richtsbarkeit verbunden, und kann von den nach dem
 Staatsvertrag ausgedehnten Gerechtsamen der submittirten
 Stände ohnmöglich getrennt werden.

Unter mehreren andern unbedeutenden Gerechtsamen,
 sind in dieser Polizeigewalt begriffen, die Aufsicht über die
 Gemeindsgüter und auch das Recht neue Einwohner auch
 jüdischer Religion in seine Besitzungen aufzunehmen.

3) Die Befugniß Frohnden jeder Art und auch Jagd-
 frohnden, so wie sie hergebracht sind, ausschließlich zu
 fodern.

4) Das Recht und die Privilegien des Archivs und des
 Fiskus nach der bisherigen Observanz.

5) Das Recht alle zur besondern Administration der

Grafschaft Westerburg erforderliche Aemter und namentlich auch den Landphysicus und Chirurgus zu bestellen, und die Gerichtsbarkeit über alle diese Angestellte.

6) Das Recht des Kirchengebets nach dem Durchlauchtigsten Souverain.

In Ansehung der Dienerschaft würde wohl die Uebereinkunft dahin zu treffen seyn, daß das gräfliche Haus alle jene Diener, welche es zur Ausübung seiner Gerechtsame effectirt anstellt, zu bezahlen, die übrigen aber Se. kaisersl. Hoheit gnädigst zu übernehmen, und entweder anzustellen oder zu pensioniren habe.

So wie nun der unterzeichnete Bevollmächtigte die nähere Vertheidigung seiner Ansicht der mündlichen Unterhandlung vorbehalten muß; so glaubt er doch, daß auf die von ihm in Vorschlag gebrachte Art die Souverainität alles, was zur Wohlfahrt des Staats gereicht, vorzunehmen in Stand gesetzt, und die untergeordnete Administration der submittirten Stände auf der einen Seite an jedem Mißbrauch verhindert, auf der andern Seite aber doch auch in die Lage gesetzt werde, in ihrem Wirkungskreis zu Erreichung jenes großen Zwecks mitwirken zu können.

3.

Schreiben des Herrn Provinzialraths, Grafen von Borke Excellenz, an Herrn Regierungsrath Knorr in Westerburg, d. d. Dillenburg den 18. November 1806.

Euer Wohlgeboren haben mir unterm 3. und 5. Sept. Ihre Ansicht betreffend die durch den föderativen Traktat vom 12. Juli d. J. begründeten Verhältnisse der nunmehr mediatisirten Fürsten und Grafen gegen die neuen Souveraine mitgetheilt. Ich habe die darin aufgestellte

Gründe sorgfältig erwogen, habe sie aber nicht allein dem Geiste des Konföderationsvertrags unangemessen, sondern auch den deutlichsten Bestimmungen desselben widersprechend gefunden.

Se. kaiserl. königl. Hoheit wünschen eben so sehr die Abkürzung des Auseinandersehungsgeschäftes betreffend die Grafschaft Westerburg und Schadeck, als die Herren Grafen von Ertingen. Ich wähle den dahin führenden, mir am kürzest scheinenden Weg, indem ich Euerer Wohlgeborenen mit Bezug auf Dero mir gewordenen Denkschriften, diejenigen Auseinandersehungsprinzipien in folgenden §§. vorlege, welche aus dem Konföderationsvertrag selbst hervorgehen, und von welchen folglich Se. kaiserl. königl. Hoheit sich auf keine Weise entfernen können noch werden.

§. 1.

Bei jeder Auseinandersehung der Souverainitäts- und Patrimonial- und Privatgerechtsame, als Folge des Pariser Traktats, kann kein anderes Gesetz gelten, als eben dieser Traktat. Die Analogie irgend eines deutschen Reichsgesetzes kann dabei um so weniger von leitender Anwendbarkeit seyn, als dieser Vertrag damit anhebt, alle Reichsgesetze für die hohen Konföderirten aufzuheben.

§. 2.

Den neuen Souverainen sind nicht, wie Euer Wohlgeboren es meinen, blos die Majestätsrechte des vormaligen deutschen Kaisers und der Reichsstände, noch sonst eines Potentaten zugewiesen, sondern die Souverainität schlechthin — Ils exerceront tous les droits de Souveraineté, §. 24. — nach dem Begriffe des reinen Staatsrechtes, worunter die höchste, unumschränkte und ganz unabhängige Macht verstanden werden müsse.

§. 3.

Es muß sonach die Regel gelten, daß dieser Souverainität alle diejenigen Rechte und Befugnisse anleben, welche

den submittirten Fürsten und Grafen im Traktate vom 12. Julius nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 4.

Der §. 26 des Traktats verzeichnet darum auch nicht sämmtliche Souverainitätsrechte, sondern blos innere, immanente Regierungs- und Souverainitätsrechte, um sie mit denen, in dem folgenden §. den Fürsten und Grafen belassenen Gerechtsamen aneinander zu stellen, aus welcher Aneinandersetzung sich das gegenseitige Verhältniß ergibt.

§. 5.

Die äussern Souverainitätsrechte, *Jura transeuntia*, benennt der Traktat nicht, weil es sich von selbst versteht, daß solche nur dem Souverain zukommen können, als nämlich das Recht über Krieg und Frieden und Bündnisse, über Grenzregulirungen mit Nachbarn, über Alienationen, Tausch- und Kommerztraktate, Nachsteuer, Ein- und Auswanderungen u. d. m.

§. 6.

Das erste im 26. Art. benannte Souverainitätsrecht ist die Legislation, *Potestas legislativa*, Kraft welcher nur der Souverain in geist- und weltlichen, in Zivil- und Kriminalsachen, im Justiz- und Polizeiwesen, in Jagd-, Forst-, Fischerei- und Bergwerksachen und überhaupt im ganzen Umfange der Staatsverwaltung die Gesetze zu geben hat, an welche die nunmehr mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen eben so gebunden sind wie die übrigen Staatsbürger.

§. 7.

In so fern die Familienverträge des gräflichen Hauses Leiningen und die darin bestimmte Successionsordnung mit den Gesetzen bestehen können, und die künftigen Verträge von der Art seyn werden, darnach keine Bestätigung zu bedürfen, so versteht es sich von selbst, daß sie als rechtsbeständig aufrecht erhalten werden müssen.

Das Recht der Gesetzgebung schließt auch in sich, wie Euer Wohlgeboren sehr richtig bemerken, das Begnadigungsrecht, *Jus agratiandi*, das Recht nämlich in besonderen Fällen gesetzliche Ahndung zu mildern oder aufzuheben, so wie auch das Dispensationsrecht und das Recht Privilegien zu ertheilen. Die freie Ausübung dieser, so wie aller andern Souverainitätsrechte darf aber durch keine ausbedungene Rücksicht auf das etwa dadurch theilhaftige Interesse der mediatisirten Fürsten und Grafen eingeschränkt werden.

§. 9.

Das zweite Souverainitätsrecht ist die *Jurisdiction suprema* — *Jurisdiction maxima territorialis*, um sie von der *media* und *infima* zu unterscheiden.

Unter der *Jurisdiction maxima* ist auch die geistliche Gerichtsbarkeit und das Territorial Bischöfliche Recht über die Einwohner beider Augsburgischer Konfessionen begriffen, wie auch das Recht zur Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit, — die Beamten, Justizkanzleien oder Hofgerichte und Oberappellationsgerichte anzustellen, so wie überhaupt das Recht der Ämter und Würden, *Jus munerum*, den Souverainen überbleibt, und der §. 32 des Traktates, es ihnen freigestellt, die zur öffentlichen Administration der Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften angestellten Individuen in ihren Stellen beizubehalten.

§. 10.

Das dritte Souverainitätsrecht ist die hohe Polizei oder das Recht über alles, was die Sicherheit der Einwohner, die öffentliche Sitte, das Erziehungs- und Schulwesen, die Kultur und Verschönerung des Landes, das Medizinal-, Sanitäts- und Hebammen-, wie auch das Armenwesen, desgleichen das Chausséewesen u. s. w. angeht, die Gesetze zu geben. Auch ist zu bemerken, daß der hohen Polizei die Forst- und Bergpolizei untergeordnet ist.

§. 11.

Die von Euer Wohlgeboren aufgestellten Begriffe der höheren und niederen Polizei, wornach der höheren nur dasjenige zugewiesen wird, was das ganze Land angehet, dagegen die niedere Polizei das Recht, über alles, was sich auf besondere Lokalität bezieht, zu verfügen, enthalten soll, kann ich unbedingt nicht für richtig erkennen, denn es giebt der Fälle gar viele, wo die höhere Polizei, und nur sie bei besonderen Lokalitäten und anderen Umständen, das Gesetz geben darf.

§. 12.

Die niedere Polizei als ein Recht betrachtet, kann nur in der Befugniß bestehen, jene höhere Gesetze in einem gewissen Bezirke (hier die den Herren Grafen von Leiningen belassenen Domainen) in Anwendung zu bringen, und allensfalls die dazu nöthigen Anordnungen zu treffen. Das *Utilitas* dabei kann sich nur auf niedere Fiskusrechte, *Fiscalia minor*, erstrecken.

§. 13.

Das vierte Souverainitätsrecht ist die *Conscription militaire* oder das *Recrutement*. Es bedarf solches keiner Erläuterung, ist einzig vom Regenten abhängig, und kann auch keine vertragsmäßige Einschränkung erleiden.

Das fünfte im Traktate benannte Souverainitätsrecht ist das *Droit de l'impôt*, Besteuerungsrecht, *Potestas cameralis et tributoria*.

Hierin sind nun alle direkte und indirekte Auflagen begriffen, als: Steuern, Zehde, Schakungen, Kontributionen, Lizenzen, Accise, Zölle, Brücken- und Weggelder, Stempel- und kurz alle öffentliche Abgaben, in welchen selbst die *Patrimonial- und Privatgüter* der Fürsten und Grafen, nach dem 27. Art. des Traktats, entweder den Gütern des Souverains oder der am meist privilegierten Klasse, gleichgestellt sind.

§. 15.

Auch nur in so weit sind die Fürsten und Grafen, hinsichtlich der Kontribution und sonstigen Imposten begünstigt; eine Befreiung ihrer Dienerschaft läßt sich daraus auf keine Weise folgern.

§. 16.

Daß die Unterthanen nicht über Vermögen besteuert werden, ist jedem vernünftigen Staatshaushalte angemessen, und wird auch gewiß bei einer etwaigen künftigen Bestimmung des Steuerfußes auf die ansehnliche, die Welterburger Gemeinden drückende Schuldenlast, Rücksicht genommen werden; nur kann diese Rücksicht kein Gegenstand der jetzigen Auseinandersetzung abgeben, und ist vielmehr derselben ganz fremd.

§. 17.

Das Besteuerungsrecht ist, wie oben §. 14. bemerkt worden, ein — dem Souverain ausschließlich zustehendes Recht auf alle Steuern und öffentliche Abgaben. Aus dem Umstande, daß einige zur Kamerkasse gezogen worden sind, kann kein Exemptionsgrund hergeleitet werden, wie es dann überhaupt hier nicht um eine Theilung der Rassen, sondern der Gerechtsamen und Gefälle, gleichgültig, wohin diese fließen, zu thun ist.

Es ist in obiger Hinsicht auch ganz einerlei: ob die bestehenden Steuern nach dem deutschen Besteuerungsrechte ausgeschlossen worden sind, oder nicht. —

§. 18.

Im 27. Art. sind den Fürsten und Grafen als Patrimonial- und Privatpropriät belassen.

A. Alle Domainen ohne Ausnahme, welche sie jetzt besitzen, wobei zu bemerken ist, a) daß, wenn mit den Domainenabgaben vermischt sind, die zum Droit de l'Impôt gehören, diese, als ohne Ausnahme dem Souverain zugewiesen, davon abge sondert werden müssen, b) daß alles, was wahres

Staatsgut, oder ein dem Lande zugehöriges Eigenthum ist, nicht unter die Patrimonial- und Privatproprietasen gerechnet werden kann. c) Daß auch die Domanalglüter nicht willkürlich von den Fürsten und Grafen veräußert werden dürfen, sondern solche vorerst dem Souverain angeboten werden müssen.

§. 19.

B. Tous les Droits seigneuriaux non essentiels nient à la Souveraineté.

Mit der Souverainität ist aber, außer was ich schon in den vorigen §. §. bemerkt habe, die Oberherrschaft und Lehnhoheit verknüpft, mithin gehört der Lehnhof, in Ansehung aller vom Lande abhängigen Lehen, zur Souverainität.

§. 20.

Et notamment les Droits de basse et moyenne Jurisdiction, en matière civile et criminelle.

Die basse et moyenne Jurisdiction ist der Territorialgerichtsbarkeit untergeordnet, und sie darf nur unter souveräner Autorität des Regenten ausgeübt werden.

Es würde wider alle Rechtsbegriffe anlaufen, wenn aus der basse Jurisdiction die erste Instanz und aus der moyenne Jurisdiction die zweite Instanz für die Fürsten und Grafen behauptet werden wollte.

§. 21.

In diesen Instanzen können die wichtigsten zur obersten Gerichtsbarkeit, unzweifelhaft gehörigen Zivilgegenstände, auch wie bei den Justizkanzleien selbst, Hauptkriminalfälle abgeurtheilt werden.

Die niedere und mittlere Jurisdiction begreift aber nur geringere Zivilgegenstände und geringe Vergehungen, worin a) die infima Jurisdictio nur die cognitionem absque executione. b) Die Media aber die Facultatem coercendi contumaces hat; wie dieß z. B. bei Schulzengerichtsen und Untergerichten der Fall ist. Jurisdictio alta, seu

summa, jus gladii, merumque Imperium complectitur, media tutelae dotiones, muletandi, subhastandi, annonae curandae, judicum eligendorum, praetorum ruralium constituendorum jus; bassa yero seu infima, causarum, pecuniarum, cognitionem et definitionem similiaque continet.

Voelz ad ff. de Jurisd. N. 45.

Stryck. ibid. 5. 6. 7. 8 et 9.

§. 22.

2. De Jurisdiction et de police forestière, wobei jedoch die schon §. 8. bemerkte Einschränkung eintritt, wos nach hier nur die untere Forstjurisdiction und Polizei, und zwar auch nur über die Patrimonial- und Privatwaldungen zu verstehen ist, welche der Obergerichtbarkeit und hohern Polizei immer untergeordnet bleibt, und weder auf Staatswaldungen, noch Waldungen der Gemeinheiten und Privaten ausgeübt werden darf, welche ausschließlich zur Territorial-Forstpolizei und Jurisdiction gehört.

§. 23.

3. De chasse, de pêche, des mines, d'usines, des dixmes et prestations féodales de pâturage et autres semblables. Wobei die, bei allen — den mediatisirten Fürsten und Grafen zu belassenden Rechten, geltende Einschränkung Statt haben muß: daß dem Souverain die etwa damit vermischten landeshoheitlichen Rechte und Regalien vorbehalten bleiben.

§. 24.

Daher, in näherer Beziehung auf Bergwerke und Hämmer, das den Fürsten und Grafen im vorigen §. darauf belassene Recht sich nur auf den, ihnen frei bleibenden Betrieb ihrer eigenthümlichen Bergwerke und Hämmer, so wie sie solche dermalen besitzen, erstreckt, keineswegs aber die Befugniß enthält, KonzeSSIONen zum Vertriebe, oder Anlegung neuer

Berg- und Hammerwerke zu ertheilen, als welche nur dem Souverain zukommt.

§. 25.

Gleichmäßig würden den Herren Grafen gutherrliche Dienste, Führen und Dienstgelber verbleiben — Landesfrohn: den aber können darunter nicht begriffen werden.

§. 26.

Es bleiben den Herren Grafen die Privatpatronatsrechte, in deren Besitz sie sich befinden, unbestritten; landesherrliche Patronatsrechte können ihnen aber nicht eingeräumt werden.

§. 27.

4. Les Revenus provenants des dits domaines et droits.

Es versteht sich, daß hierunter die öffentlichen und aus den höheren Diegalien fließenden Abgaben nicht verstanden sind.

§. 28.

Auf den, den Fürsten belassenen Revenüen haften aber auch Lasten und Schulden, letztere sollen nun zwar nach dem 30. Art. im Verhältnisse der Revenüen, welche dem Souverain und welche den Fürsten und Grafen belassen worden, angeinander gesetzt werden; allein zu den Lasten gehören auch die Besoldungen für die Staatsdiener, für welche der Fond noch ausgemittelt werden muß.

§. 29.

Aus dem, was ich in vorstehenden §§. Euer Wohlgebohren zu bemerken mir die Ehre gegeben habe, werden dieselben sich schon selbst beantworten können, welche von den Rechten, die in Dero Deduktion vom 5. Sept. als den Herren Grafen von Leiningen verbleibend, angesehen werden, zugestanden werden können, und sich überzeugen wollen, daß unter letzteren weder die Konsistorial-Kirchengewalt, noch die dorfelben anhängigen Dispensationsrechte, noch das Jus mu-

nerum betreffend die Landphysikate und Chirurgate, gerechnet werden können.

§. 30.

Wenn auch die niedere oder Partikularpolizei den Herren Grafen unter denen im §. 10. et seq. bemerkten Einschränkungen belassen ist, so kann jedoch dahin weder die Aufsicht über die Zünfte und deren Direktion eben so wenig, als das Recht, Wirthschaften und andere solche Anstalten zu gestatten, und die Aufsicht über die Gemeindegüter gerechnet werden, am allerwenigsten aber, das Recht, neue Einwohner, auch jüdischer Religion, in den belassenen Besitzungen aufzunehmen.

Bei der Deutlichkeit des föderativen Traktates kann eine Auslegung desselben keine Weitläufigkeit nach sich ziehen, in so weit man dabei unbefangen und ohne vorgesezte Meinung zu Werke geht, und dem sonst klaren Sinn keinen fremden unterschieben will. Die Anwendung desselben aber setzt eine genaue Designation sämtlicher Domainen, Revenüen und Gerechtsamen voraus. Von Wexterburg und Schadeck habe ich eine solche Designation noch nicht erhalten können. Euer Wohlgeboren ersuche ich, solche zur Beförderung des Auseinandersetzungsgeschäfts alsbald und mit Zuziehung des Herrn Regierungsraths Cappe anfertigen lassen zu wollen.

Schließlich bemerke ich nur noch, daß die provisorische Maasregel, wornach ohne Authorisation des Ministers der Finanzen, auch aus den Domainenkassen keine Zahlungen an die vorigen Landesfürsten geschehen sollen, nicht eine Kränkung ihres wahren Eigenthums, sondern blos die Sicherung der Souveränitätsrevenue zur Absicht hat. Dieser temporäre Zustand muß bis zur völligen Auseinandersetzung anhalten, daher die Beschleunigung derselben das sicherste Mittel ist, die damit verbundenen Unbequemlichkeiten zu heben.

Uebrigens werden nach vorläufiger Anzeige diejenigen Posten, deren Auszahlung gewünscht wird, und nach den Bestimmungen des föderativen Traktates den Herren Grafen liquid. zukommen, ohne Anstand assignirt werden.

Graf v. Vorke.

3.

Schreiben des Rämlichen an ebendenselben d. d.
Dillenburg den 26. April 1807.

Euer Wohlgeboren muß ich um Verzeihung bitten, nicht früher das versprochene Konzept *) eines Auseinandersetzungs-Protokolls über die Souverainitäts- und Patrimonial- und Privatgerechtsamen, Denenselben übermacht, zu haben. Fast über jede Intrade mußten besondere Erkundigungen eingezo-gen werden, um auszumitteln, welche zu der Souverainität zu rechnen, oder den Herren Grafen von Alt- und Neu-Leiningen nach den Satzungen des Traktats vom 12. Juli verbleiben müssen.

Die nicht immer geeignete Benennung der Gefälle hat diese Ausmittlung noch schwärzter und mir viel zu schaffen gemacht, zumal über einzelne Punkte keine Verhandlung mit Euer Wohlgeboren möglich war, die alles ohne Unterschied den Herren Grafen reservirt wissen wollten. Die Verspätung liegt also nicht allein an mir. Ueber einige Intraden bin ich noch im Zweifel; z. B. betreffend das Leibleidgassungs-geld, das Rheinfartengeld, die Portengelder u. m. a. Ich habe sie einstweilen unter die Souverainitätsgefälle gebracht; sollten Euer Wohlgeboren den Ursprung derselben darthun

*) Dieses Konzept haben wir hier, um Wiederholungen zu vermeiden, weggelassen, da wir das genehmigte Protokoll selbst abdrucken lassen. Auch das weitläufige Renten- und Gefälleverzeichnis ließen wir als ganz lokal hinweg.

können, so können solche gestrichen werden. Da sie unbedeutend sind, so habe ich um ihrentwillen um so weniger die Vollendung des Geschäfts aufhalten wollen, als die letztere Zuschrift Euer Wohlgeboren den Wunsch der Beschleunigung desselben wiederholentlich äussert. Nach Maasgabe des vorgeschlossenen Auseinandersetzungs-Protokolls habe ich die Einkünfte aus den Herrschaften Westerburg und Schadeck separatim in zwei besondere gleichmäßig beigelegte Verzeichnisse gebracht. Hiernach werden auch von jetzt an die Einkünfte erhoben werden, und ist der den Herren Grafen verbleibende Antheil frei gegeben, dergestalt, daß dieser Antheil von den Empfängern derselben ohne weiteres beigetrieben werden kann, und den Herren Grafen zur freien Disposition gestellt wird. Sollten unter denen zur Souverainität gerechneten Gefällen noch einige seyn, die den Herren Grafen als Patrimonial- und Privatpropriété zukommen, so werden solche nach vollendeter Auseinandersetzung pünktlichst, so weit sie eingegangen seyn mögten, wieder erstattet werden. Ehe jedoch diese Maasregel in Vollzug zu bringen ist, muß die Abnahme sämtlicher Rechnungen vor sich gehen, die Bestände müssen getheilt und die Rückstände ausgemittelt werden, wozu von hieraus das Erforderliche an die Behörden erlassen wird.

Uebrigens stelle ich es Euer Wohlgeboren anheim, zur Ausgleichung besjenigen, was in Ansehung der Auseinandersetzung noch auszugleichen seyn möchte, sich hier einzufinden, und das Protokoll abzuschließen.

Ich bemerke nur noch, daß, da die Pensionirung der Staatsdiener mit der Auseinandersetzung der Souverainitäts- und Patrimonialgerechtsame und Einkünfte nichts gemein hat, dieses auch der Fall in Ansehung der Rangs- und Ehrenrechte ist, welche den mediatisirten Herren Grafen als zu der privilegirtesten Klasse des Vergischen Adels gehörig, zukommen, und die, wie ich vermuthe, den Gegenstand einer

besondern landesherrlichen Deklaration ausmachen werden; so konnte darauf in dem Auseinandersetzungsprotokoll keine Rücksicht genommen werden u. s. w.

5.

Pro Memoria des Herrn Regierungsraths Knorr an Se. Excellenz den Herrn Grafen von Bork von 4. Mai 1807.

Euer Excellenz gnädiges Schreiben vom 26. April. hat der Unterzeichnete nebst dem, jenem verehrten Schreiben beigelegten Auseinandersetzungsprotokoll seiner gnädigsten Herrschaft vorzulegen nicht ermangelt.

Die unterthänig beigelegte Vertheidigung seiner Ansicht enthält die Gründe näher auseinandergesetzt, warum seine hohen Herren Kommittenten die aufgestellten Grundsätze nicht annehmen können. Indessen ist der Unterzeichnete dahin instruiert, Eurer Excellenz unterthänig zu erkennen zu geben, wie seine gnädige Herrschaft bereit seye, nach den in der königl. Baierschen Deklaration aufgestellten Grundsätzen mit Sr. kaisert. königl. Hoheit rücksichtlich der Revenüen und Gerechtsamen sich definitiv auseinander zu setzen.

Da die Ausübung der nach der Bundesakte und der königl. Baierschen Deklaration den submittirten Ständen zustehenden 2ten Instanz dem großherzogl. Administrationsplan nicht angemessen zu seyn scheint, so hofft der Unterzeichnete, daß auch noch in diesem Punkt seine Herren Kommittenten durch Nachgiebigkeit ihre Geneigtheit den Absichten ihres Allerdurchlauchtigsten Souverains zu entsprechen erproben werden.

Sollten Eure Excellenz hierauf sich einzulassen nicht instruiert seyn, so wird gebeten, diesen Vorschlag höhern Orts einzusenden. Se. kaisert. königl. Hoheit werden gewiß nicht

mehr Aufopferungen von den Allerhöchstherrn Souveraineté untergeordneten Ständen verlangen, als Se. Majestät der König von Baiern in der oft angezogenen Deklaration sich zueignen. Allerhöchstdieselbe werden gewiß ihren erhabenen Allirten an Gerechtigkeitsausübung und schonender Rücksicht gegen höhern Zwecken aufgeopferte Familien nicht nachstehen wollen.

Was nun die mit Vorbehalt dieser definitiven Ausgleichung vorzunehmende provisorische Reviden-Abtheilung anlangt, so muß man sich zwar im Allgemeinen auf das in der Vertheidigung der Ansicht bereits Bemerkte beziehen. Die Herren Grafen zu Leiningen-Westerburg können und dürfen indessen den Verfügungen ihres Allerdurchlauchtigsten Souverains keine Widerseßlichkeit entgegen setzen. Um nun diesen schuldigen Gehorsam zu bekräftigen, soll Unterzeichneter sich unter folgenden Reservationen zu denselben erklären.

1) Werden die Gerechtsame der Herren Grafen zu Leiningen-Westerburg auf alle nach seiner Ansicht denselben kompetirende Einkünfte hierdurch feierlichst verwahrt, und diese Einkünfte in der sicheren Ueberzeugung einstweilen verabsolgt, Se. kais. königl. Hoheit werden wie auch Eure Erzellenz versichern alle Einkünfte, welche nach den bei der definitiven Auseinandersetzung aufzustellenden Grundsätzen dem gräflichen Hause Leiningen-Westerburg zukommen, Hochdenselben ohnweigerlich wiederum übergeben — und das Bezogene restituiren lassen.

2) Da schon nach den eigenen Deroseitigen Grundsätzen die Rheinfahrtengelder, Postengelder, Leibesediglassungsgelder, Rauch-, Zins- und andere Hühner und die Kanzleistrafen nicht als Souverainitätseinkünfte angesehen werden können, mithin aus Irrthum darunter gesetzt worden sind, und der Unterzeichnete deren gutherrliche Qualität durch die Rechnungen und andere Beweise sofort liquid dar-

stellen kann, so bleiben diese Einkünfte von der provisorischen Ablieferung ausgenommen.

3) Unter den als zur Souverainität gehörig spezifizirten Einkünften finden sich noch mehrere, welche schon nach den eigenen Grundsätzen von Eurer Exzellenz den Herren Grafen zu Leiningen-Westerburg gehören.

Wenn sich nun Unterzeichneter rücksichtlich dieser die Restitution nach näherer Untersuchung auch ohne Rücksicht und allensfalls noch vor der definitiven Auseinandersetzung vorbehält, so stehet ihm hierbei die von Eurer Exzellenz schon zum voraus gegebene Versicherung vollkommen zur Seite.

Eure Exzellenz bemerken zwar in Hochderen mehrgemeldeten Schreiben, daß die Anstellung und Pensionirung der Diener mit der Auseinandersetzung der Gerechtsame der Souveraineté und der untergeordneten Herrschaft nichts gemein habe. Mir scheint indessen dieser Gegenstand soweit damit verbunden zu seyn, daß er wenigstens schon jezo bei der provisorischen Abtheilung berücksichtigt werden müsse. Nicht nur muß man wissen, aus welcher Kasse dieser oder jener Diener ad interim seine Besoldung zu empfangen hat, sondern so wie für Se. kaiserl. königl. Hoheit vom 1. Aug. an alle Souverainitäts-Einkünfte in Anspruch genommen werden, so müssen auch von eben diesem Zeitpunkt an der Souverainitätskasse alle damit verbundene Lasten in Zurechnung gebracht werden. In beider Hinsicht scheint also wenigstens schon jezo eine provisorische Uebereinkunft nothwendig zu seyn, zu deren Bewürkung der Unterzeichnete nach Maassgabe seines vorhin gemachten Vorschlags und den Grundsätzen der Billigkeit jederzeit bereit ist.

Die Erörterung der Schulden wird übrigens aus dem Grund bis zur definitiven Auseinandersetzung vorbehalten, weil zuerst nach dieser die Grundsätze des 30. §. der Bundesakte in Ausübung gebracht werden können.

Wenn nun Unterzeichneter schließlich noch wiederholt

den Wunsch äußert, daß durch eine baldige definitive und alles umfassende Auseinandersetzung nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit dem gegenwärtigen Zustand der Ungewißheit ein Ende möge gemacht werden, so überläßt er sich auch zugleich der zuversichtlichen Hoffnung, daß dieser Zeitpunkt durch die thätige so viel vermögende Mitwirkung von Eurer Exzellenz baldmöglichst werde herbeigeführt werden.

6.

Kurze Rechtfertigung

Der von Sr. Exzellenz dem großherzogl. Vergischen Herrn Provinzialrath, Grafen von Borke, vom Regierungsrath Knorr mitgetheilten Ansicht der Bundesakte vom 12. Juli 1806 rücksichtlich der Verhältnisse der untergeordneten Herrschaften gegen die Souveraineté.

§. 1.

Eure Exzellenz geruhen zwar in Hochderen Erlaß vom 18. Nov. d. v. J. jede weitere Ausführung über die Verhältnisse der Grafschaft Westerburg gegen den Durchlauchtigsten Souverain des Großherzogthums Berg aus dem Grund für überflüssig zu erklären, weil von Euer Exzellenz mir gnädig kommunizirten Grundsätzen nicht abgegangen werden könne.

Allein obschon der Versuch durch mündliche Unterhandlungen das Auseinandersetzungsgeschäft seinem Ziel näher zu bringen nicht gelungen ist, so laß ich doch immer noch nicht der belebenden Hoffnung entsagen, man werde Deroseits auf gelindere Grundsätze zurückkommen, und der Darstellung der Gerechtigkeit Eingang verstatten. Aus diesem Grunde und auf jeden Fall zu meiner persönlichen Rechtfertigung sehe ich mich also zu einer Vertheidigung meiner Ansicht veranlaßt, und rechne hierbei zum voraus auf Euer Exzellenz gnädige Erlaubniß und Entschuldigung.

§. 2.

Was die Entscheidungsquelle anlangt, so bin ich darin mit Euer Erzellenz einverstanden, daß nur der Bundesvertrag eine hieraus abgeleitete Analogie und das allgemeine Staatsrecht bei Entscheidung der über die Verhältnisse der submittirten Reichesstände gegen die neue Souveraineté entstehenden Fragen formalen Werth haben könne.

Die kontrahirenden Allerhöchste und höchste Souverains waren aber doch Franzosen und Deutsche.

Man muß also voraussetzen, daß sie mit ihren Worten diejenige Begriffe verbunden habe, welche nach der Gesetzsprache beider Reiche damit verbunden zu werden pflegten. Man muß annehmen, daß ob sie schon eine neue Konstitution errichteten, ihnen doch immer vorige mit den gegenwärtigen Aehnlichkeit habende Verhältnisse vor Augen waren, und von diesen manches entlehnt wurde. Diese Betrachtung läßt nun den historischen Werth nicht verkennen, welchen ähnliche Subjektionsverhältnisse gegen die französische und deutsche Kronen und das deutsche Reichs- und Territorial-Staatsrecht bei Auslegung der Bundesakte haben müssen.

Noch mehreren Werth aber muß für die submittirte Herrschaften die bereits von andern Souverains geschehene Auslegung der Bundesakte haben. Sie ist als eine Anerkennung eines betheiligten von der größten Wichtigkeit.

§. 3.

Bei der Bundesakte selbst als Hauptentscheidungsquelle kann man übrigens wegen der Veranlassung des Zwecks nicht im Zweifel seyn. Beides ist klar schon im Eingang dieser Staatsakte enthalten, und in den von Sr. kaiserl. Majestät von Frankreich und den konföderirten deutschen Fürsten bei dem ehemaligen deutschen Reichstag übergebenen Erklärungen noch näher entwickelt worden.

Weil die deutsche Verfassung schon seit langer Zeit keine hinlängliche Vertheidigung mehr gewähren konnte, und durch

den Preßburger Frieden noch gänzlich in allen Grundfesten erschüttert worden war, schlossen mehrere deutsche Fürsten unter dem mächtigen Schutze Sr. kaiserl. Majestät von Frankreich den berühmten Rheinischen Bund. Die als unzulänglich erkannte deutsche Verfassung war also Veranlassung und ein kräftiger Vertheidigungszustand Zweck des Bundes.

§. 4.

Dieser Bund hatte die Resignation des deutschen Kaisers und die Auflösung der ganzen Reichsverfassung zur Folge. Die Fürsten und Stände des nördlichen Deutschlands wurden auch in dessen Gemätheit als Souverains von des Kaisers Majestät und allen Mitgliedern des Rheinischen Bundes anerkannt. Nicht aber so glaubte man mit den nicht im Bunde begriffenen Ständen des südlichen Deutschlands verfahren zu können. Dieser Territorien kreuzten sich zu sehr mit jenen der Bundesglieder als daß deren Absonderung nicht für den Zweck schädlich gehalten werden sollte. Die Allerhöchst und höchsten Kontrahenten glaubten also diesem erhabenen Zweck die durch die Auflösung des deutschen Reichs begründete Souveraineté mehrerer deutschen Reichsstände zum Opfer bringen, und sich diese Souveraineté einander zuthellen zu müssen.

§. 5.

In diesen Verhandlungen ist nun nichts enthalten, welches meine im Schreiben vom 3. Sept. v. J., aufgestellte Behauptung

»daß die Souveraineté, welche Kaiser und Reich bisher ausgeübt haben, auf die Souverains übergegangen sey,«

widerlegen könnte. Dieselbe wird im Gegentheil dadurch bestätigt. Nur die Reichs-Souveraineté war erledigt, und nur über diese wollten mithin auch die Bundesglieder disponiren.

Den Bundesgliedern wird über die Territorien der sub-

mittirten Reichsstände nur die Souveraineté zugeeignet; und schon dieses allein liefert hinlänglichen Beweis für die angenommene Auslegung.

Kaiser und Reich waren in Deutschland der einzige Souverain, die Landesherren aber nur dieser Souveraineté untergeordnete Regenten.

Diese konnten also auch das, was sie nicht hatten, nicht verlieren, und die erhabenen Bundesglieder können mithin in ihren Eigenschaften als Souverains auch nicht an die Stelle der deutschen Landesherren, sondern müssen nöthwendig an jene von Kaiser und Reich treten.

§. 6. In dem Rheinischen Bund

Die in der Bundesakte benannten Souverainitätsrechte waren auch vorhin in der deutschen Reichsoberhoheit begriffen, und eben diese Reichsgerechtsame sind auch hinlänglich, um den bei der Rheinischen Bundesakte zum Grund liegenden Zweck zu realisiren.

Das erste wird wohl nach dem ehemaligen deutschen Staatsrecht keines Beweises bedürfen, das letztere aber vielleicht deswegen auffallend gefunden werden, weil gerade die Unzulänglichkeit der deutschen Reichskonstitution die Veranlassung zum Rheinischen Bund war.

Nicht aber weil es dem Deutschen Reichssoverain an Rechten gemangelt hätte, sondern weil er in der Ausübung derselben zu beschränkt war, erkrankte der deutsche Staatskörper. Alle diese Beschränkungen fallen aber nun weg, und der zum Rheinischen Bund gehörige Souverain kann seine Souverainitätsrechte frei und ungehindert ausüben. Er wird nicht durch Konsense der Stände, nicht durch Appellationsprivilegien, Exekutionsordnung und was dergleichen mehr war, beschränkt; sondern er ist uneingeschränkter Monarch seiner Länder. In diesem Sinn gebe ich es denn auch zu, daß dem Rheinischen Souverain nicht die deutsche Reichshoheit mit ihren vorhinigen Beschränkungen, sondern

Die Souveraineté nach allgemeinem Staatsrecht zu
 sehe.

§. 7.

Natürlich wird hierdurch eine größere Abhängigkeit der
 submittirten Landesherren, als vorher statt hatte, und zu-
 gleich auch mehr Einheit zwischen den unter eine Souverai-
 neté vereinigten Landen herbeigeführet, aber immer bleibe
 doch den ehemaligen Reichsständen ein Innbegriff von Ge-
 rechtsamen, und nicht bloß als mit einzelnen Rechten versehe-
 ne Güterbesitzer sind dieselben anzusehen.

Schon aus dem vorigen ist es klar, daß alle in der
 Landeshoheit liegende mit dem Zweck der bessern Vertheidi-
 gung vereinbarliche Rechte den submittirten Herrschaften, mit
 Vorbehalt der Unterordnung gegen die Souveraineté ver-
 bleiben müssen. Aber auch die Worte der Bundesakte bestä-
 tigen dieses. Art. 26 werden alle Rechte des Souverains
 über ehemalige deutsche Reichsstände und deren Territorien
 verzeichnet, ohne daß ein weiterer Vorbehalt gemacht worden
 wäre. Im Art. 27 aber heißt es von den submittirten
 Ständen

»Res etc. conserveront etc. tous les droits
 »seigneuriaux et féodaux non essentiellement in-
 »hérens à la Souveraineté

und nur als Beispiele werden einige dieser Rechte aufgez-
 ählt.

Die Worte:

»notamment et autres semblables«

beweisen mehr als zu viel, daß die submittirten Stände nicht
 (wie Euer Erzellenz §. 30 in Hochdero Ausführung behaup-
 ten) bloß auf die in dem Vertrag genannten Gerechtsame
 Anspruch zu machen haben, sondern daß vielmehr alle nicht
 mit der Souveraineté verbundenen Gerechtsame diesen ver-
 bleiben müssen.

§. 8.

Nach meiner Ansicht haben mithin die ehemaligen Reichsstände, welche der neuen Souveraineté unterworfen sind, in Gemäßheit der Bundesakte ihre Territorien nach den Gesetzen und unter der höchsten Aufsicht des neuen Souverains fort zu administriren.

Neht wohl erinnere ich mich aber desjenigen, was Euer Excellenz gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen Verfassung erinnert, und daß sie solche als die wohlthätige Absichten des Souverains verhindernd dargestellt haben. Ich kann mich indessen hiervon nicht überzeugen, sondern muß immer eine Verfassung gut und vorzüglich finden, in welcher man gegen seine unmittelbare angeborne Obrigkeit, gegen jede Rechtskränkung durch deren Abhängigkeit gesichert ist, diese aber dagegen in Beförderung des Wohls von ihren Untergebenen durch nichts beschränkt, und durch die Staatsverbündung selbst noch unterstützt ist. Furcht vor dem Souverain halten sie von ersteren zurück, und natürliche Gefühle, ja selbst eigenes Interesse müssen sie für das letztere thätig machen.

Montesquieu esprit des lois liv. 2. Chapitre 4. hält die Zwischengewalt des Adels als zum Wesen der Monarchie gehörig.

§. 9.

Ueberhaupt glaubt auch der Unterzeichnete, daß man ohne die Allerhöchst und höchste Mitglieder des Bundes zu beleidigen, bei diesen die Absicht den submittirten Ständen zu schaden nicht voraussetzen könne. Hierzu und zu irgend einer feindseligen Behandlung hatten die Letztere nicht die geringste Veranlassung gegeben.

Die Bundesakte sagt auch deutlich, daß der Bund zum Besten des Ganzen, mithin auch zum Besten der submittirten Stände eingegangen worden sey. Es würde eine, die durchlauchtigsten Souverains kränkende, Behauptung enthal-

ten, wenn man ihnen die Absicht zutrauen wollte, daß sie sich auf Kosten ihrer ehemaligen Mitstände hätten Vortheile zu eignen wollen.

Die Absicht gieng also offenbar dahin, diesen Herrschaften nicht das Geringste von ihren Kamaleinkünften oder von den Gerechtsamen mehr zu entziehen, als der Zweck des Bundes ohnumgänglich nothwendig erforderte.

Im Gegentheil alles Eigenthum und Einkünfte, so wie auch alle verfassungsmäßige Gerechtsame sollten durch die Subordination unter die neuen Souverains und das Verhältniß zum Bund noch mehr gesichert werden.

§. 10.

Ehe ich diese allgemeine Betrachtungen über die Bundesakte verlasse, kann ich mir es nicht versagen, die Frage:

»gegen wen im Zweifel die Bundesakte auszulegen
»seye,«

mit wenigen Worten zu berühren.

Nach der natürlichen Rechtsregel muß im Zweifel die Auslegung gegen denjenigen ausfallen, welcher deutlicher sich hätte ausdrücken sollen. Dieses sind aber nun hier offenbar die Allerhöchst und höchsten Mitglieder des Rheinischen Bundes. Diese haben den Vertrag ohne Zuziehung des submittirten Theils geschlossen, und dieser konnte seine Gerechtsame nicht wahren, weil man es höhern Zwecken nicht gemäß gehalten hatte, ihm eine Stimme einzuräumen. Von der Gerechtkeitsliebe und Mäßigung ihrer Souveraine müssen deswegen nun auch die submittirten Stände, die Anerkennung dieser Auslegungsregel erwarten, und dürfen nicht fürchten, daß die verliehene unumschränkte Gewalt zu willkürlicher Auslegung werde angewendet und dagegen keine Demonstration zugelassen werden.

§. 11.

Aus diesen allgemeinen Betrachtungen ergeben sich nun ganz ohne Zweifel folgende Resultate.

1) Die Allerburchlauchtigst und Durchlauchtigsten Souverains des Rheinischen Bundes haben nicht die Landeshoheit der ehemaligen Reichsstände, sondern mehr die Reichs-Souveraineté erhalten, deswegen haben denn auch

2) die ehemaligen Reichsstände ihre landeshoheitliche Gerechtsame durch deren Subordination unter die Souveraineté noch nicht verloren, und sind nicht als mit einzelnen Rechten versehene Güterbesitzer zu betrachten, sondern es stehen ihnen als ein Inbegriff von Gerechtsamen alle jene Rechte zu, welche nicht wesentlich mit der im Bundesvertrag näher bestimmten Souveraineté verbunden sind.

3) Nach der Absicht der höchst und hohen Kontrahenten sollten die submittirten Herrschaften keinen und besonders an ihren Kamaleinkünften keinen Schaden leiden.

4) Im Zweifel ist die Bundesakte gegen die erhabenen Verfasser derselben auszulegen.

§. 12.

Nach Voranschickung dieser allgemeinen, blos allein aus der Bundesakte hervorgehenden, Grundsätze schreibe ich nun zu der Erörterung der besondern Gerechtsame. Hierbei werde ich nun

A) mit den Gerechtsamen der Souverainität den Anfang machen, und bei einem jeden einzelnen derselben sogleich die Verhältnisse der submittirten Herrschaft und ihrer Rechte, rücksichtlich eines solchen Souverainitätsrechtes erörtern, sodann auch

B) dasjenige, was hiernach noch von einzelnen Gerechtsamen der submittirten Stände mir besonders bemerkenswerth scheint, vortragen und endlich

C) die aufgestellte Grundsätze ganz kürzlich auf dasjenige, was bei den besondern Verhältnissen der Grafschaft Westerburg noch zweifelhaft scheinen könnte, anzuwenden suchen.

A) Souverainitäts-Gerechtsame.

1) Gesetzgebung.

§. 13.

Die allgemeine Gesetzgebung ist eines der vorzüglichsten Rechte der Staatsgewalt, und kann seinem Wesen und seiner Natur nach nur dem Souverain zuständig seyn.

Diese Gesetzgebung erstreckt sich auf alle Gegenstände, nichts ist davon ausgenommen, und mit Vernichtung der deutschen Reichsgesetze fallen für die höchsten Souverains des Rheinischen Bundes alle jene Beschränkungen weg, welche die Thätigkeit eines deutschen Kaisers vorhin so sehr beschränkten.

Mit diesem Recht der Gesetzgebung scheint mir auch das Recht von den gegebenen Gesetzen Ausnahmen durch Privilegien und Dispensationen zu gestatten, nothwendig verbunden zu seyn,

§. 14.

So unbeschränkt aber auch der Souverain hierin ist, so kann dieses doch so weit nicht gehen, daß die natürlichen Grenzen jeder Staatsgewalt überschritten werden dürften. Der Souverain darf sich also nicht über den Staatszweck, nicht über die Konstitution erheben, und nur auf bürgerliche Gesetze muß sich die Gesetzgebung beschränken, und diese als Mittel zu Erreichung des Staatszwecks betrachtet werden. Die Rheinische Bundesakte ist aber nun ohnstreitig als der erste und wichtigste Theil in der Konstitution eines jeden, zur rheinischen Konföderation gehörigen, Landes zu betrachten. Die darin bestimmten Gerechtsame und Verhältnisse der submittirten Herrschaften sind also ein Theil der Konstitution.

Den Grund zu Euer Erzellenz Behauptung, daß durch diese Gerechtsame die Gesetzgebung, das Dispensations- und Privilegienrecht des Souverains nicht beschränkt werden dürfe, vermag ich wirklich nicht einzusehen. Welche Sicher-

heit würde denn die Verfassung den submittirten Herrschaften gewähren, wenn zu jeder Zeit die souveraine Staatsgewalt durch Ausübung von Souverainitätsakten, ihre Gerechtsame und politische Existenz bedrohen könnte? Ich glaube immer, die Konstitution müsse heilig seyn.

§. 15.

Neben und unter dieser allgemeinen Gesetzgebung und den mit ihr verbundenen Gerechtsamen des Souverains kann aber das Recht der submittirten Stände Verfügungen für ihre Territorien zu erlassen, Privilegien und Dispensationen rücksichtlich ihrer Gerechtsame und Verordnungen zu ertheilen, recht wohl bestehen. Sie haben dieses Recht vorhin unter der Reichshoheit ausgeübt, und es kann ihnen von der an die Stelle dieser getretenen neuen Souveraineté um so weniger entzogen werden, als bei der starken und engen Subordination weder dem allgemeinen Staats-, noch dem eigenthümlichen Zweck des Rheinischen Bundes es entgegen ist, und es nicht an Beispielen fehlt, daß selbst Mediatherrschaften und Städte dieses Recht, Statuten (Statuta legalia) zu erlassen, hergebracht hatten. Daß hierin gegen ges. und verbindende Staatsgesetze nichts enthalten seyn dürfe, versteht sich von selbst.

Mit Recht wird also diese Befugniß den untergeordneten Herrschaften in dem

im 4ten Hefte des Rheinischen Bundes befindlichen

Aufsatz über die Auslegung der Bundesakte §. 15.

zugeeignet, und auch die königl. Bayerische Deklaration räumt diesen Herrschaften in dem Abschnitt sub C. das Recht ein, Reglements über die ihnen verbleibende Patrimonial- und Eigenthums-Gerechtsame zu erlassen.

§. 16.

Wenn ich in meiner überreichten kurzen Ansicht das Vognadigungsrecht als die in der Regel dem Souverain zuständig und mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden ansehe,

und erklärte, so war dabei gewiß die Rücksicht nicht zu vergessen, welche auf die mehrere Einheit und Abhängigkeit der untergeordneten Lande in Vergleichung mit der vorigen Verfassung genommen worden ist.

Aus eben diesem Grunde aber ist auch nicht einzusehen, warum den Ständen das Recht, geringere von ihren Gerichten verhängte Strafen zu mildern oder ganz zu erlassen, nicht zustehen sollte. Sie hatten dieses Recht vorhin in vollem Umfang, und in den bemerkten Gränzen ist es gewiß dem Zweck der Bundesakte nicht entgegen. Bei Geldstrafen kann ohnehin die Frage gar nicht eintreten, indem diese, als ein Eigenthum der submittirten Herrschaft, deren unbedingten Disposition unterworfen sind, und nur von den höchsten Justizbehörden des Souverains allenfalls ein Erlaß aus Rechtsgründen statt finden könnte.

§. 17.

2) Höchste Gerichtsbarkeit.

Hier ist schon aus den Worten klar, daß nur das Recht in der höchsten und letzten Instanz Recht zu sprechen der Souveraineté zugesprochen und die beiden andern Instanzen den submittirten Herrschaften belassen worden seyen. Könnten die in §. 27 der Bundesakte vorkommenden Worte:

» la basse et moyenne jurisdiction «

noch irgend eine andere Auslegung zulassen, so wird doch jeder Zweifel durch die schon §. 26 enthaltene Bestimmung und die darin der Souveraineté nur zugeeignete höchste Gerichtsbarkeit hinlänglich widerlegt. Uebrigens beziehe ich mich wegen dieses Gegenstandes auf dasjenige, was der in Diensten eines Souverains stehende und sonst die untergeordneten Herrschaften gewiß nicht begünstigende Herr Geheimrath, Medicus zu Weilburg

in dem 4ten Hefte des Rhein. Bundes S. 74 — 78. ausgeführt hat.

§. 18.

Was Euer Erzellenz im §. 20 von Hochderen Gegen ausführung, wegen der wichtigen in diesen Instanzen vorkommenden Fälle anführen und daraus gegen die 2te Instanz der untergeordneten Herrschaften herleiten wollen, scheint mir hier gar nicht anwendbar zu seyn. Wenn von höchster, mittlerer und niederer Gerichtsbarkeit die Rede ist, so wird dadurch nicht auf eine Abtheilung nach Gegenständen hingedeutet, sondern das Instanzen-Verhältniß ohne Rücksicht auf dieselbe bezeichnet.

In der von Euer Erzellenz angenommenen Beziehung wird die Gerichtsbarkeit in eingeschränkte und uneingeschränkte (*Jurisdiction limitata et illimitata*) eingetheilt, letztere aber im Zweifel vermuthet.

Diese Eintheilung hat aber mit der Eintheilung in höhere und niedere Gerichtsbarkeit so wenig gemein, daß beide eingeschränkt und uneingeschränkt seyn können.

Hochderen Behauptung beweist also offenbar zu viel, und würde auch, wenn man es als richtig annehmen wollte, daß nur in der 2ten Instanz jene wichtigere Sachen vorkommen könnten, schon aus dem Grund nichts releviren, weil nirgends in der Bundesakte die wichtigeren Sachen von der Jurisdiction der submittirten Herren ausgenommen worden sind.

Die königl. Valerische Deklaration gestattet auch in dem Abschnitt sub D. den submittirten Herrschaften ausdrücklich diese 2te Instanz.

§. 19.

Vermdge dieser obersten Gerichtsbarkeit kann nun nicht allein der Souverain die Obergewalt über die Gerichte der submittirten Herren ausüben, sondern es steht ihm als Mittel zum Zweck auch die ausschließliche Befugniß zu, das zur Ausübung dieser höchsten Gerichtsbarkeit und Obergewalt erforderliche Dienstepersonale zu ernennen. Alles, was vorhin

wegen Bestellung der Reichsgerichte in den Reichsgesetzen verordnet war, fällt jezo weg, und der Souverain hat hierin eine so unumschränkte Gewalt, als sie nach den Grundgesetzen des allgemeinen Staatsrechts nur immer statt finden kann.

Aus eben diesem Grundsatz, daß die Anstellung der Diener Mittel zum Zweck sey, muß den submittirten Herrschaften aber auch die uneingeschränkte Befugniß zustehen, die zur Verwaltung der Gerechtigkeit in 1ster und 2ter Instanz erforderliche Diener anzustellen.

Vermöge des Rechts der Oberaufsicht hat zwar der Souverain die Befugniß und Pflicht darüber zu wachen, daß keine untauglichen Subjekte zu Justizstellen ernannt werden. Weiter aber darf er sich in die Dienerbestellung der submittirten Herrschaft nicht mischen, und wenn ihm von der Qualifikation des Subjekts Ueberzeugung verschafft wird, dessen Anstellung nicht hindern. Ganz nach diesen Grundsätzen wird auch dieser Punkt in der königl. Baierschen Deklaration in dem im vorigen §. angeführten Abschnitt bestimmt.

§. 20.

3) Die hohe Polizei.

Bei diesem Souverainitätsrecht ist man dahin einverstanden, daß die hohe Polizei dem Souverain, die niedere hingegen der submittirten Herrschaft zukomme. Nur glaube man Deroseite den von mir aufgestellten Begriff

- » daß alles, was den ganzen Staat angehe, zur hohen
- » — was das einzelne Gebiet betreffe, aber zur niedern
- » Polizei gehöre, «

nicht unbedingt als richtig annehmen zu können. Doch aber ist derselbe der gewöhnliche und allgemein von den Schrift-

stellern angenommene Begriff. Statt mehrerer Allegaten bes-
 ziehe ich mich hier bloß auf

v. Berg Handbuch des Polizeirechts Thl. 1,
 C. 24.

Häberlin Repertorium des deutschen Staats-
 und Lehnrechts. Thl. 4. C. 170 u. 171.

Daß auch nach diesem Begriff wichtigere Sachen der
 niedern Polizeigewalt zugeeignet werden könnten, entscheidet
 nichts gegen die Richtigkeit desselben, denn nirgends findet
 sich der Beweis, daß nur unwichtigere Gerechtsame den sub-
 mittirten verbleiben könnten. Wenn ich auch davon, daß
 den Souverains nur die Reichs- und Kreispolizei zustehet,
 abstrahire, und in Gemäßheit dessen, was ich in §. 6 und 7
 selbst ausgeführt habe, annehme, daß jene ehemaligen Reichs-
 und Kreisbefugnisse nach den nunmehr aufgehobenen reichs-
 gesellschaftlichen Beschränkungen, als von gleichem Umfang mit
 der hohen Polizei nach allgemeinem Staatsrecht zu betrach-
 tet seyen, so würde man doch offenbar dem Geist der Bun-
 desakte und den Gerechtsamen der submittirten Ständen zu-
 nahe treten, wenn man die niedere Polizei derselben auf un-
 bedeutende Gegenstände beschränken, und mit so vielen an-
 dern bedeutenden Vorrechten versehene Herren dem adelichen
 Gerichtsherrn gleich halten, ja in gewisser Hinsicht noch mehr
 als diese beschränken wollte.

§. 21.

Aber auch von der politischen Seite kann uneingeschränkte
 Ueberlassung der niedern Polizei nach dem aufgestellten
 Begriff nicht die mindesten nachtheiligen Folgen für den
 Staat haben.

Unter der hohen Polizei ist nicht nur das Recht allge-
 meine Polizeigesetze zu erlassen, sondern auch die Aufsicht
 über die niedere Polizei enthalten.

Vermöge des erstern Rechts wird nicht leicht ein den
 ganzen Staat interessirender Gegenstand ohne gesetzliche Ver-

Stimmung bleiben; und bei dieser hat alsdann die submittirte Herrschaft nur für die pünktliche Vollziehung zu sorgen. Das andere Recht giebt der höchsten Staatsgewalt die Befugniß, Mißbrauch bei der niedern Polizeigewalt zu ahnden und abzustellen.

In keiner Hinsicht kann also die niedere Polizeigewalt der submittirten Stände in dem von mir bezeichneten Umfang, dem Staate schädlich, im Gegentheil aber kann sie den Einwohnern des untergeordneten Gebiets, wegen der Nähe und Lokalkenntniß ihrer Herrschaft sehr nützlich werden.

§. 22.

Wenn ich nun aber auch die Abhängigkeit niederer Polizeigewalt, und daß sie die vermöge der höhern Polizei erlassene Verordnungen vollziehen müsse, in den vorhergehenden §§. selbst als Grundsatz aufgestellt habe, so kann ich doch darin Euer Erzellenz nicht beipflichten, daß die niedere Polizeigewalt nur die höhere Gesetze innerhalb der Domänen in Anwendung zu bringen habe.

Die niedere Polizei muß innerhalb des Distrikts, worüber sie sich erstreckt, allerdings auch alle ihr zweckdienlich scheinende Verfügungen treffen, wenn nur dadurch den höhern Polizeigesetzen nicht zuwider gehandelt wird. Schon die Beispiels der mit der niedern Polizeigewalt versehenen Magistrats landfässiger Städte und adelicher Gerichte und die von denselben ergehende Verordnungen über Gegenstände der Lokalpolizei beweisen dieses mehr als hinlänglich.

Noch vielmehr und in einem größeren Umfang muß, also diese Befugniß den submittirten Herrschaften zustehen da diese, wie schon in den allgemeinen Betrachtungen ausgeführt worden ist, eine untergeordnete Regierungsgewalt zukommt, und den mit dieser versehenen Subjekten, auch rücks

sichtlich der Partikular-Polizeigewalt größere Rechte zustehen müssen:

Vid. v. Berg a. a. O. S. 121 und 122.

Noch weniger aber kann die Polizeigewalt, so wie irgend ein anderes Recht der submittirten Herrschaften auf die Gränzen von deren Domanialeigenthum beschränkt werden. Die Polizeigewalt, so wie Gerichtsbarkeit und alle Rechte dieser Art erstrecken sich auf das ganze untergeordnete Gebiet; und die Bundesakte ist hierin so klar, daß der Unterzeichnete schon durch jede Ausführung den Gerechtsamen seiner Herrschaft vergeben würde.

§. 23.

Die aufgestellten und gerechtfertigten Begriffe der höhern und niedern Polizei rechtfertigen aber schon die Behauptung, daß die Aufsicht über die Künste und Direktion derselben, das Recht Wirthschaft u. zu gestatten, die Befähigung der Gemeindsdiener und Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindsinkünfte, das Recht Unterthanen auch jüdischer Religion aufzunehmen, u. a. m. in der niedern Polizeigewalt begriffen sind.

Alle diese Gegenstände betreffen bloß das Gebiet des submittirten Herrn, und gehören mithin zu dessen Polizeigewalt.

So wie es nun nicht bezweifelt werden kann, daß wegen aller dieser Gegenstände, vermöge der höhern Polizei allgemeine Staatsgesetze erlassen werden können, und diese von den submittirten Herrschaften befolgt werden müssen, so wird man es doch aber auch auf der andern Seite nicht in Abrede stellen wollen, daß vorbehaltlich dieser Verbindlichkeit zur Gesetzbefolgung die Regulirung alles übrigen wegen dieser Gegenstände der untergeordneten Polizeigewalt überlassen bleiben müsse.

Ganz nach diesen Grundsätzen finden sich auch die Ver-

Verhältnisse in der königl. Bayerischen Declaration in dem Abschnitte sub E. regulirt.

§. 24.

4) Militair : Gewalt.

Da die Unumschränktheit dieser Gewalt ein vorzüglichster Zweck der Bundesakte zu seyn scheint, so enthält sich der Unterzeichnete in Ansehung dieses Souveränitätsrechtes aller weiteren Bemerkungen, hofft aber ganz zuversichtlich, daß man besonders rücksichtlich dieses Zweiges der Staatsgewalt die Diener der submittirten Herren jenen des Souverains auch in Zukunft, so wie bereits jezo geschehen ist, gleich halten werde.

§. 25.

5) Besteuerungs : Recht.

Bei keinem der Hoheitsrechte zeigt sich ein größerer Unterschied zwischen den ehemaligen Rechten von Kaiser und Reich und jenen, welche den zum Rheinischen Bund gehörigen Souverains zugetheilt worden, als beim Besteuerungsrecht. Gerade jene konstitutionsmäßige Beschränkungen des deutschen Reichs-Steuerungsrechtes hatten dasselbe, beinahe von der Zustimmung eines jeden einzelnen Reichsstandes abhängig gemacht, statt daß nun die neuen Souverains nur in ihrer Willkür und Mäßigung eine Beschränkung finden können.

Da jede Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der Grafschaft Westerburg als zu gegenwärtigem Auseinandersetzungsgeschäft nicht geeigneter erklärt wird, so beschränke ich mich rücksichtlich des Umfangs des Steuerungsrechtes im Allgemeinen nur noch zu bemerken, daß nach dem wahren Sinn der Bundesakte die Domainen der submittirten Stände von der gewöhnlichen Besteuerung frei bleiben, und derselben nur in außerordentlichen Fällen unterworfen seyn sollen. Die Gleichstellung mit den Domainen des Souverains und die Absicht der Allerhöchsten und höchsten Kontrahenten beweiset

dieses hinlänglich. Auch die Domainen des Souverains wurden bisher nur in ganz außerordentlichen Fällen zu einem Steuerbeitrag gezogen, und wenn man sie jezo steuerbar machen und die Domainen der submittirten Herren ebenfalls darnach beurtheilen wollte, so würde dieses bei dem uneingeschränkten Besteuerungsrecht des Souverains der Souverainitätsklasse nichts schaden, und eine Umgehung der Bundesakte enthalten, welche wohl von der Gerechtigkeit unsers Allershöchsten Souverains nicht zu erwarten seyn dürfte.

Die Glieder des Bundes wollten, wie oben ausgeführt worden ist, die submittirten Herren nicht beschädigen. Offenbar würde dieses aber der Fall seyn, wenn die bisherige Steuerfreiheit ihrer Güter aufgehoben werden sollte.

§. 26.

Was nun die Abtheilung der Landessteuern mit den Einkünften der submittirten Herrschaften anlangt, so hatte ich schon in meiner Ansicht die zwei Grundsätze aufgestellt.

a) Daß nur diejenigen Einkünfte, welche die submittirten Stände, vermöge ihres Besteuerungsrechts bezogen haben, dem Souverain zufallen, dagegen aber

b) alle übrige Abgaben, und wenn sie auch nicht in Eigenthumsrechten gegründet, sondern als ein Ausfluß von Hoheitsrechten anzusehen sind, den untergeordneten Herrschaften verbleiben müssen.

Der erste Satz ist schon für sich klar, denn nur das Besteuerungsrecht ist der Souverainität zugeeignet worden, und also auch nur die in diesen sich gründende Einkünfte, können für dieselbe in Anspruch genommen werden. Zu einem jeden weiteren Anspruch würde es offenbar an einem Rechtsgrund fehlen.

Der zweite Grundsatz fließt schon aus dem ersten, findet aber auch in der den submittirten Herrschaften zustehenden untergeordneten Regierungsgewalt und der Bundesakte selbst seine Bestätigung. Diese überläßt den untergeordneten

Herrschaften nicht allein Eigenthums: sondern auch alle aus den genannten und ähnlichen Hoheitsrechten fließende Einkünfte. Es ist mithin kein Grund denkbar, welcher eine Beschränkung der Einkünfte der submittirten Herren auf solche die aus dem Eigenthum und den damit verbundenen Gerechtsamen fließen, rechtfertigen könnte.

§. 27.

Nur also die aus dem Besteuerungsrecht fließende Einnahmen gehören dem Souverain. Das Besteuerungsrecht eines deutschen Reichsstandes war aber sehr beschränkt, durfte nur wegen bestimmter in den Reichsgesetzen enthaltenen Fälle ausgeübt werden, und war in den meisten Fällen nur als eine Subkollektion in Ansehung des Kaiser und Reich zustehenden Besteuerungsrechts anzusehen. Hieraus ergibt sich nun, daß in deutschen Territorien wahre Steuern nur diejenigen Abgaben zu nennen sind;

»welche zu Bestreitung derjenigen öffentlichen Bedürfnisse, wegen welcher nach den Reichsgesetzen eine Besteuerung statt fand, und nach Maßgabe dieser Bedürfnisse erhoben wurden.«

Der dermalige größere Umfang des mit der Souveränität verbundenen Besteuerungsrechts kann diesen Begriff, so weit er beim Auseinandersetzungsgeschäft zum Grund gelegt werden soll, nicht ändern.

Vermöge dieses Rechts kann wohl die Besteuerung in Zukunft eine größere Ausdehnung erhalten, immer aber muß, wenn bestimmt werden soll, was ist von den Einkünften der submittirten Herrschaften als Steuer anzusehen, auf die derselben vorhin zugestandene Befugniß Rücksicht genommen werden.

Da nun alle Steuern nach dem angegebenen Begriff zu Westenburg in die Landkasse geflossen sind, so wäre hierdurch meine Behauptung, daß alle zur Rentekasse gehörige Einnahme den Herren Grafen verbleiben müssen, gerechtfertigt.

§. 28.

Diese Grundsätze sind nicht nur bei ähnlichen Verhältnissen, und namentlich von den ehemaligen Königen von Frankreich gegen die ihrer Hoheit unterworfenen Reichsständen beobachtet worden.

Vid. des rheinischen Bundes 4te Heft pag. 17 — 21.

und die dort angeführte lettres patentes, sondern ich finde sie auch in der königl. Baierschen Deklaration in dem Abschnitt sub H. vollkommen bestätigt. Hier wird der von mir aufgestellte Begriff von Steuern ebenfalls aufgestellt, und nur diese dem Souverain zugeeignet, alle übrige Abgaben aber, bei welchen sich dieser Charakter der Veränderlichkeit nach Maaßgabe der Bedürfnisse nicht findet, und namentlich Nachsteuer, Konzessionsgelder &c. werden den submittirten Herren überlassen, wenn auch die ordinaire Steuer und Weed, den Namen einer Steuer bezeichnen sollte. Für die gleichfalls zur königl. Baierschen Souverainität gezogene Accise, Judenschutzgelder &c. wird übrigens Entschädigung zugesichert.

Alles dieses bestätigt indessen die Richtigkeit meiner Grundsätze, und daß man Seiten Sr. königl. Majestät von Baiern nicht mehr als Steuern nach dem gegebenen Begriff in Anspruch nehme.

§. 29.

Was die sogenannte regalia transeuntia, das Recht über Krieg und Frieden, Bündnisse &c. anlangt, so sind solche ohnstreitig ein annexum der Souverainität, und nur aus dem Grund geschähe von denselben in der Bundesakte keine besondere Erwähnung, weil sie nicht in direkter Beziehung auf die untergeordneten Territorien standen.

Ich kann es auch nicht in Abrede stellen, daß die in Hinsicht des Rechts der Waffen und Bündnisse ehemals den Reichsständen zugestandene Gerechtsame als mit der dormali-

gen Verfassung nicht wohl vereinbarlich, der submittirten Herrschaft nicht mehr zustehen können.

§. 30.

B. Die persönliche und Ehrenrechte der submittirten Herrschaften betreffend.

Da nach Euer Excellenz gnädigen Aeußerung hierüber eine allgemeine Deklaration Sr. kaiserl. königl. Hoheit zu erwarten, so lebt man der sichern Hoffnung; sie werde so ausfallen, daß sich die Herren Grafen dabei beruhigen, und darin eine schonende gnädigste Rücksicht auf ihre vorige ohne ihr Verschulden veränderte Verhältnisse finden können. Ich lebe hierbei der sichern Hoffnung, daß Sr. kaiserl. königl. Hoheit hierin den Herren Grafen zu Leiningen, Westerburg gewiß nicht weniger Rechte zugestehen werden, als die königl. Baiersche Deklaration den der königl. Baierschen Souverainität untergeordneten Ständen einräumet.

§. 31.

b) Rechte rücksichtlich der Religion.

Diese werden in die Kirchenstaatsgewalt (*jus circa sacra*) und Kirchengewalt im eigentlichen engern Sinn (*potestas ecclesiastica*) eingetheilt. Erstere ist ein ohnehin streitiges Souverainitätsrecht, und in der höhern Politik begriffen.

Dieselbe enthält aber,

- 1) das Reformationsrecht und die damit verbundene Befugniß Religionsübung zu gestatten, oder zu verweigern.
- 2) Das Recht der Oberaufsicht, daß bei der Ausübung der Religion und Aufstellung von Religionsgrundsätzen der Staat keinen Nachtheil leide, und
- 3) das Recht die Kirche und die ihr zustehende Gerechtsame zu beschützen.

§. 32.

Hiervon ist die eigentliche Kirchengewalt ganz verschieden. Diese enthält nur die Befugniß, dasjenige zu bestim-

men, was zur Erreichung und Beförderung des gesellschaftlichen Zwecks der Kirche erforderlich ist.

Es versteht sich von selbst, daß hier nur von Kirchengewalt über Protestanten die Rede seyn könne, indem die Kirchengewalt über Katholiken als der Regel nach ein bischöfliches Recht, keinen Gegenstand der Diskussion zwischen dem Souverain und der submittirten Herrschaft abgeben kann.

Die Kirchengewalt, wovon die Rede ist, wird der Souverainität nirgends in der Bundesakte zugesprochen, und sie muß also auch den submittirten Herrschaften um so mehr verbleiben, als sie vorhin von ihnen nicht einmal vermöge der Landeshoheit, sondern *ex jure sociali et delato* ausgeübt wurde, und es selbst nicht an Beispielen fehlt, daß der deutschen Landeshoheit untergeordnete Mediatherrschaften, solche durch Unterkonsistorien ausgeübt haben.

Diese Kirchengewalt faßt nun außer andern Gerechtsamen die sogenannte geistliche Gerichtsbarkeit, das Recht zur geistlichen Aemterverleihung, Verwaltung der Kirchengüter *cc.* in sich. Unverkennbar ist es aber, daß diese so wie alle andere Gerechtsame der Obergewalt des Souverain untergeordnet seye, und diese Obergewalt von einem Oberkonsistorio ausgeübt werden könne.

Ganz nach diesen Grundsätzen sind auch die Verhältnisse der königl. Baiertischen Deklaration in dem Abschnitt sub F. regulirt, und dergestalt bestimmt, daß kein Zweifel dabei eintreten kann.

§. 33.

- c) Uebernahme der Dienerschaft und Gerechtsame der submittirten Herrschaften rückwärtslich deren Anstellung, Entlassung *cc.* für die Zukunft betreffend.

Nach der Entscheidung des §. 32. der Bundesakte ist es wohl nicht zu bezweifeln, daß alle diejenige Diener, welcher die submittirte Herrschaft nach ihren jetzigen Verhältniss-

sen nicht mehr bedarf, vom Souverain anzustellen oder zu pensioniren. Wegen dieser Abtheilung beziehe ich mich auf meinen vorhin gemachten Vorschlag.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß die von der submittirten Herrschaft zu Ausübung ihrer Gerechtsame und Verwaltung ihrer Einkünfte angestellten Diener auch von derselben zu besolden seyen, so muß es auf der andern Seite als unbezweifelt angenommen werden, daß die Annahme und Entlassung solcher Diener auch nur von der untergeordneten Herrschaft abhängen dürfe.

In Ansehung der für die Justiz und Polizei angestellten Diener ergiebt sich zwar aus dem Recht der Obergewalt die Modifikation, daß der Souverain verlangen kann, von der Qualifikation der anzustellenden Subjekte überzeugt zu werden; weiter als auf diesen Qualifikationspunkt kann sich aber diese Obergewalt nicht erstrecken, und ein unbedingtes Genehmigungsrecht nicht in Anspruch genommen werden. Auf gleiche Art will ich auch nicht in Abrede stellen, daß bei Entlassung dieser Diener dasjenige beobachtet werden müsse, was die Staatsgesetze bei den in Diensten des Souverain stehenden Staatsdienern erfordern.

In Rücksicht der übrigen Diener können aber die submittirten Herren weder in Rücksicht der Annahme noch Entlassung im geringsten nicht beschränkt werden.

Aus eben diesem Recht zur Dienerschaft fließen aber auch und sind mit ihm nothwendig verbunden.

- 1) Das Recht dieselben mit geeigneten Titeln zu versehen,
- 2) die Gerichtsbarkeit über dieselbe, und
- 3) die Befugniß sie zu Vertheuerung aufzufordern und hierauf innerhalb der Grenzen der zustehenden Gerechtsame das Geeignete zu verfügen.

Auch ganz der Natur der Sache und den bestehenden Staatseinrichtungen ist es gemäß, daß von den Behörden des Souverain keine unmittelbare Verordnungen, an die Beamten

ten der submittirten Herrschaft erlassen werden können, sondern solche an die Herrschaften selbst oder an die höhern Behörden derselben gelangen müssen.

In der königl. Bayerischen Deklaration, in dem Abschnitt: sub K. und L. sind alle diese Gerechtsame und hier angezeigte Grundsätze näher auseinander gesetzt, worauf ich mich hier, der Kürze wegen, lediglich beziehe.

§. 34. 4) Forstjurisdiction und Forstpolizei.

Wenn Euer Erzellenz dieses den submittirten Herrschaften ohne alle Einschränkung und Bedingung überlassene Recht bloß auf die eigenthümlichen herrschaftlichen Waldungen beschränken wollen; so findet sich hierzu in der ganzen Bundesakte kein hinreichender Grund. Ich beziehe mich deshalb lediglich auf das bei der niedern Polizei §. 22. Ausgeführte.

§. 35. 5) Jagdrecht.

Hierbei sollte doch eigentlich nicht der mindeste Zweifel eintreten. Die submittirten Herren haben dieses Recht vorhin ohne alle Einschränkung ausgeübt; die Bundesakte spricht es ihnen ganz unbedingt zu, und in dem Zweck des Bundes ist auch wirklich kein Grund enthalten, welcher irgend eine Beschränkung auch nur scheinbar rechtfertigen könnte.

Ich weiß mir es wahrlich nicht zu erklären, was Euer Erzellenz veranlaßt haben kann, in dem mir kommunizirten Projekt eines Auseinandersetzungsprotokolls die hohe Jagd dem Souverain zueignen zu wollen.

Die königl. Bayerische Deklaration enthält auch nicht das geringste von dieser Einschränkung, und ich zweifle sehr ob an solche Einschränkung an andern Orten nur gedacht werden wird.

§. 36.

6) Das Bergwerks-Regal betreffend.

Die eigenthümliche Bergwerke sind Eigenthum, wie es

jeder Privatmann besitzt; und in diesem Verstande sind Vergwerke schon unter der allgemeinen Benennung von Domainen begriffen.

Wenn aber die Bundesakte die Vergwerke ausdrücklich unter den Rechten aufzählet, so ist damit ohnstreitig das Vergwerksregal gemeint, und kann also dieses Recht den submittirten Herrschaften ohnmöglich bloß allein auf die dertelien im Besitz habende Vergwerke beschränkt werden. Außer dem steht auch dieser Auslegung dasjenige, was schon im Allgemeinen von dem Umfang der Befugnisse der submittirten Herren angeführt worden ist, dergestalt im Weg, daß ich jeder weitem Ausführung darüber mich unbedenklich enthalten kann.

§. 37.

Wenn ich nun bei allen übrigen einzelnen Gerechtsamen, nur mich wiederholt auf die allgemeine für die submittirten Herrschaften aufgestellte und bewiesene Regel beziehe, so bemerke ich nur noch, daß mit allen diesen die Rechte des Fiskus, z. E. das Vorzugsrecht bei Konkursen, das Recht auf herrnlose Sachen u. als nothwendig verbunden angesehen werden müssen.

§. 38.

C) Anwendung dieser Grundsätze auf das Verhältniß der Grafschaft Westerburg und Herrschaft Schadeck zum Großherzogthum Berg.

Diese Anwendung kann keiner Schwierigkeit unterliegen, indem sie schon aus den Grundsätzen selbst fließet. Hiernach werden also die Herren Grafen zu Leiningen rücksichtlich der Gerechtsamen, ihr Territorium unter der Souverainität Sr. kaiserl. königl. Hoheit, und nach Allerhöchstdero Befehlen zu administriren haben. Sie werden fernerhin ihre peinliche und Civilgerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, die Konsistorialgerechtsame, das Recht der Dienerschaft u.

und alle bisher angeführte nebst andern der Souverainität nicht wesentlich anhängigen Rechten behalten, und auch in Zukunft, jedoch in steter Subordination gegen den allerdurchlauchtigsten Souverain, ausüben. Kurz, nach der Bundesakte sind des Unterzeichneten gnädigste Herren eine untergeordnete Landeshoheit, oder wenn man lieber will, Landesherrlichkeit — in Anspruch zu nehmen, vollkommen berechtigt.

Westerburg und Schadeck sind also zwar der großherzoglich-burgischen Souverainität untergeordnete nicht aber großherzoglich-burgische, sondern gräflich Leiningen-Westerburgische Herrschaften.

Nur das Verhältniß zu den Souverainitätsbehörden wird noch einer näheren Bestimmung bedürfen, und diese also auch bei einer definitiven Auseinandersetzung nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

§. 39.

Was die Abgaben anlangt, so ergiebt sich aus meiner Ausführung ganz klar, daß nur auf die Landkasse und die dorthin gestossene Einnahmen der Souverain Anspruch machen könne. Keine Abgabe kann dem Souverain zugeeignet werden, von welcher nicht die Qualität einer Steuer bewiesen werden kann.

Das rechtliche und richtige Verhältniß wird also ganz umgekehrt, wenn man von der submittirten Herrschaft den Beweis verlangt, daß diese oder jene Abgabe sich in dem Eigenthumsrecht gründe. Nicht nur wird dadurch die dem Souverain obliegende Verbindlichkeit zum Beweis ganz ohne allen Grund dem submittirten Stand aufgebürdet, sondern es wird auch dadurch eben dieser Beweis zu sehr beengt; denn nicht nur eigenthümliche, sondern alle auch aus Regalien fließende Einnahmen, welche nicht als Steuern anzusehen sind, gehören den submittirten Herrschaften und mithin auch den Herren Grafen zu Leiningen-Westerburg.

Es ist ferner schlechterdings mit keinen Rechtsbegriffen

zu vereinigen, wenn man jezo die Einkünfte, deren Qualität, und nach dieser die Befugniß zur Erhebung bestritten wird, in die Souverainitätskasse ziehen, und der submittirten Herrschaft nur das Recht zur Reklamation überlassen will. Nach allen Rechten sollte man den Besitzstand der Herren Grafen doch so lange achten, bis durch eine definitive Auseinandersetzung das Recht der Souverainität dargethan wäre.

§. 40.

Hiernach sind also alle diejenigen Gefälle, welche Euer Excellenz der Souverainität außer den zur Landeskasse geflossenen Steuern zueignen, und namentlich Schatzung, Weed, Accise, Judenschutzgelder, Konzessions- und Dispensationsgelder, Zehntenpfenning, Velfaßgelder, Markteinkünfte ic. als den Herren Grafen verbleibende Einkünfte anzusehen, und denselben zu belassen. Will man auch, wie die königl. Baierrische Deklaration verschiedene dieser Abgaben der Souverainitätskasse zueignen, so darf aber auch nach eben diesem Staatsgesetz die Entschädigung der submittirten Herrschaft nicht vergessen werden. In deren Voraussetzung hat nun Unterzeichneter nichts dabel zu erinnern, wenn Accise und Judenschutzgelder zur Souverainitätskasse gezogen werden, und bemerkt nur noch, daß mehrere Abgaben, wie z. E. die Handwerksaccise, Lumpensammleraccise ic. ganz unrecht mit diesen Namen belegt worden sind, und offenbar zu den Einkünften aus geringern Regalien gehören.

§. 41.

Besonders ist aber auch der Anspruch des Neurottzehntens der Bundesakte nichts weniger als gemäß. Bei dieser Abgabe treten schlechterdings die Kennzeichen einer wahren Steuer nicht ein, und sie ist also schon aus diesem Grunde nicht dem Souverain, sondern dem submittirten Stand zuständig. Die Bundesakte spricht aber auch das Zehntrecht allgemein den submittirten Ständen zu, und zu einer Ausnahme des Neurottzehnten fehlt es bei der Allgemeinheit

der Bundesakte in diesem und bei ihrer beschränkenden Bestimmung im 26ten Artikel, offenbar an einem rechtlichen Grund. Ohnehin könnte aber, wenn man auch alle diese Gründe verkennen wollte, nur vom Zehnten künftiger neuen Anrottungen die Frage entstehen; derjenige in dessen Bezug bereits die Herrschaft sich befindet, darf als deren wahres Eigenthum keiner weiteren Diskussion mehr unterworfen werden.

§. 42.

Euer Erzellenz gehen aber in der Ausdehnung der Souverainitätseinkünfte so gar so weit, daß Sie alle Einkünfte, welche aus den herrschaftlichen Bächen zu Westerburg an Mühlenpacht u. gezogen werden, der Souverainitätskasse zuweisen.

Schon die deutsche Landeshoheit begreift nur das Eigenthum größerer Flüsse in sich, und kleinere Bäche waren von jeher Privateigenthum, wenigstens nie Eigenthum des Landesherrn als solchen. Wie will man aber nun das nie bestrittene Eigenthum der Herren Grafen an den Westerburg'ger Bächen für die Souverainität in Anspruch nehmen?

§. 43.

Die 10te Forstklafter beim Holzverkauf aus der Unterthanen Waldungen kann ebenfalls den Herren Grafen zu Leiningen:Westerburg nicht wohl bestritten werden. Man mag es als einen Ausfluß der Forstgerichtsbarkeit und Polizei, oder als Zehnten ansehen, so gehört es nach beiden Ansichten, dem klaren Inhalt der Bundesakte gemäß den submittirten Herrschaften.

§. 44.

Bei Verweisung der Kanzleistrafen zur Souverainitätskasse ist ein wahrer Irrthum untergelaufen. Euer Erzellenz überlassen Selbst die Frevelstrafen der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit den Herren Grafen, die Kanzlei Westerburg hat aber nur die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausgeübt,

und es kann mithin über den Bezug der von derselben angeordneten Strafen kein Zweifel entstehen.

§. 45.

Indem nun der Unterzeichnete sich in Ansehung aller übrigen Einkünfte auf die allgemeinen Grundsätze, und die daraus für seine gnädigste Herrschaft fließende Gerechtsame beziehet, will er nur noch einige der Souverainität zugeeignete Abgaben auszeichnen, welche schon nach den eigenen Grundsätzen von Euer Erzellenz den Herren Grafen zu Leiningen verbleiben müssen.

Hierher gehört:

1) Das Rheinfahrtengeld. Schon das Wort zeigt, daß diese Gelder für vorhin an den Rhein durch Führen geleistete Naturalfrönden entrichtet werden, Wo aber wäre nur ein Grund denkbar, welcher den Landesherrn als solchen dergleichen Frönden zu erlangen berechtigen könnte? Dergleichen Abgaben sollten doch billig nicht strittig gemacht werden.

§. 46.

2) Das Pfortengeld. Offenbar war die ehemalige Verbindlichkeit der Unterthanen zur Bewachung eine Folge der Leibeigenschaft, und Dienerschaft, und hatte mit der Militairgewalt nicht die geringste Gemeinschaft. Diese wurde durch Aufstellung und Disposition über das Contingent ausgeübt, von ihr aber war die hier in Frage stehende Bewachung ganz unabhängig.

Rücksichtlich der beiden genannten, und mehrerer anderer Abgaben liefert aber für die Herren Grafen und deren Befugniß sie fort zu beziehen, der Umstand einen vollen Beweis, daß in dem von der Leibeigenschaft befreiten Flecken Westenburg dergleichen nicht entrichtet werden, und hieraus also deren Grund von selbst zu entnehmen ist.

§. 47.

3) Leibeidigungsgeld. Auch hier zeigt schon das Wort den Grund der Abgabe, und die Befugniß zur Fortbe-

ziehung für die untergeordnete Herrschaft. Diese Abgabe wird neben der Nachsteuer und dem Abzugsgeld, nur von den Leibelgenen, und nicht von den Westerburger Bürgern, und nicht beim Auszug aus dem Land, sondern auch wenn ein Unterthan aus den leibelgenen Orten nach Westerburg zieht, erhoben. Durch nichts könnte also ein Anspruch der Souveränitätskasse auf diese Abgabe gerechtfertigt werden.

§. 48.

4) Gehören hierher die Rauchhühner und andere Hühner: Abgabe. Diese sind ihrer Natur nach nicht nur nicht als Steuer, sondern als wahre gutherrliche Einnahme anzusehen. Man wird wohl in keiner Steuer: Kasse dergleichen vereinnahmet finden, von allen Schriftstellern werden sie unter die gutherrlichen Einkünfte gerechnet, und überall wo Landesherr, und Orts: oder Guts herr nicht in einer Person vereinigt sind, von letzteren erhoben, es sey dann, daß ersterer solche, so wie ein anderes Eigenthum *ex speciali titulo* erworben hätte.

Ob diese Hühner nun auf einzelnen Grundstücken ruhen, oder allgemein entrichtet werden, kann hier um deswillen nichts entscheiden, weil die deutsche Landeshoheit an und für sich keinen Grund zu deren Erhebung enthielt. Im Westerbürgischen gründet sich diese Abgabe, entweder wie in Gemünden, Wengenroth, Winnen, Stahlfhofen, Halbs: Hergenroth, und dem Kirchspiel Wilmenroth, auf das ehemalige allgemeine Eigenthum und Leibelgenschaft, oder wie in Westerbürg auf das noch fortwährende Eigenthum gnädiger Herrschaft von den Baupläzen. Auch bei dieser Abgabe liefert der Umstand, daß im Flecken Westerburg diese Hühner nicht in ihrer Allgemeinheit entrichtet werden, und daß die Herren Grafen von Leiningen: Westerburg dergleichen Einkünfte selbst in fremden territoriis beziehen, den sichersten Beweis, daß ihr Grund nur im gutherrlichen Nexu zu suchen ist.

Die hier von 1 bis 4 verzeichnete Abgaben sind gewiß von der Art, daß ich die Behauptung wagen darf keiner der Rheinischen Souveraine werde solche in Anspruch nehmen, und also auch bei Euer Erzellenz voraussetzen muß, daß es nur aus einem faktischen Irrthum geschehen seyn könne.

§. 49.

Ich behalte mir vor, diese Eigenthumsrechte bei noch mehreren Abgaben, und namentlich auch bei allen Gölten, den sogenannten Grafen, Hafer zu Gersthasen u. a. m. auszuführen. Hierbei überlasse ich mich aber noch immer der zuversichtlichen Hoffnung, daß diese Ausführung durch eine billige Anerkennung der aufgestellten allgemeinen Grundsätze werde überflüssig gemacht, und hierdurch eine meinen gnädigsten Herren so wünschenswerthe definitive Auseinandersetzung der Gerechtigkeit, und Billigkeit, baldigst möge zur Vollendung gebracht werden.

Friedberg den 4. May 1807.

(Das Protokoll selbst und die höchste Genehmigungs-Urkunde folgen im nächsten Hefte.)



Kriminalistische Fragmente. Ein Beitrag zu dem Staatsrechte der Rheinischen Bundesstaaten.

I.

Im Allgemeinen ist das sogenannte gemeine deutsche Kriminalrecht noch jetzt in demselben Grade und Umfange praktisch brauchbar, in welchem es vor der Auflösung der deutschen Reichsverfassung in Praxi angewendet werden konnte. Der Unterschied ist nur der, daß das subsidiarische Ansehen dieses Rechts, so lange noch die deutsche Reichsverfassung bestand, auf der Einheit des deutschen Reichs beruhte, jetzt aber sich bloß auf die Thatfache gründet, daß die deutschen Souveraine, in deren Staaten es ehemals ein gesetzlich gültiges Hülferecht war, ihm diese Eigenschaft bis jetzt noch fast ohne Ausnahme gelassen haben. Fragt man nach dem Grunde, aus welchem anzunehmen ist, daß das bisherige gemeine deutsche Civil- und Kriminalrecht, ungeachtet der Auflösung der deutschen Reichsverfassung, noch ferner in den einzelnen Bundesstaaten ipso jure bestehe, in so fern es nicht von den Souverainen derselben ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert worden ist, so weiß ich wenigstens noch immer keinen andern Rechtsgrund für diese allgemeinzugestandene Annahme anzugeben, als den, daß die einzelnen zum Rheinbunde gehörenden Souveraine an die Stelle des deutschen Kaisers und Reichs getreten sind. Zwar sind mir die Einwendungen nicht unbekannt, die gegen diese Ansicht gemacht worden sind; und ich muß sogar zugeben, daß zu Folge der Geschichte die verbündeten Souveraine nichts weniger als die Absicht gehabt haben, bloß an die Stelle des Kaisers und des Reichs zu treten; — allein jene Ansicht gründet sich

auch keineswegs auf die Geschäfte, sondern auf die Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts. *Civitas non moritur.* Wenn sich ein Staat in mehrere Theile auflöst, so dauern in diesen Theilen die Rechte und Pflichten des Ganzen fort.

Freilich kann man mit einem hohen Grade von Gewisheit in den meisten Bundesstaaten nahen bedeutenden Veränderungen in der Kriminalgesetzgebung entgegensehen. Jedoch die Frage: In welchem Sinne und auf welche Weise es auch dann noch ein gemeines deutsches Kriminalrecht geben dürfte? (ob nicht wenigstens als eine Wissenschaft der allgemeinen Prinzipien, auf welchen die Gesetze der einzelnen Staaten beruhe?) würde jetzt noch zu früh seyn. Darüber ist oder sollte wenigstens nur eine Stimme seyn, daß eine Reform der deutschen Kriminalgesetze im höchsten Grade Bedürfnis ist. Es giebt zwar wackre Patrioten, die alles Deutsche, schon weil es Deutsch oder Teutsch ist, vortrefflich finden, und daher selbst die peinliche Gerichtsordnung Karls V. für ein Meisterstück halten werden. Für ihr Zeitalter war sie es allerdings. Aber man lese nur z. B. den 131. Art. des Gesetzes (*Item welches Weib je, Kind ertödtet, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfalt. Aber darinnen Verweisung zu verhüten, mögen dieselben Uebelthäterinnen, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränkt werden.*) und ich fürchte nicht, daß man ein Gesetz, das auf diese Weise spricht, im Ernste in Schutz nehmen wird. Durch diese Unvollkommenheit der Gesetzgebung ist es geschehen, daß sich in Deutschland die Praxis von dem Buchstaben der Gesetze losgerissen hat. Willkühr ist allerdings ein großes Uebel. Da jedoch dieses Uebel durch die Gerichtsverfassung gemildert werden kann und in Deutschland wirklich gemildert wird, so weiß ich nicht, ob uns nicht diejenigen neuern Schriftsteller, die uns, während noch die alten Ge-

sehe bestehen, überall auf deren Buchstaben verweisen, einem noch größern Uebel Preiß geben, indem sie im 19ten Jahrhunderte die Barbarei des 16ten zurückzuführen suchen. — Nur eine völlig neue und vollständige Kriminalgesetzgebung kann uns vor der einen und vor der andern Klippe bewahren.

II.

Wenn eine jede Maaßregel, wodurch die Zahl der Verbrechen vermindert wird, in einem hohen Grade preiskwürdig ist, so verdient die Aufhebung der deutschen Reichsverfassung dieses Lob. Gegen den deutschen Kaiser und gegen die Churfürsten kann weiter nicht ein Majestätsverbrechen begangen werden. Ehemals standen auch die deutschen Reichsstände unter den Kriminalgesetzen. Es gab sogar besondere Vergehungen, die nur von ihnen begangen werden konnten, z. B. die widerrechtliche Venußung des Münz- und Zollregals. Jetzt ist das alles anders. Selbst den Landfriedensbruch und die Blasphemie würde ich geneigt seyn, nicht weiter als besondere Verbrechen zu betrachten; so genau steht das, was die Reichsgesetze darüber enthalten, mit der Verfassung des weiland deutschen Reiches in Verbindung.

Jedoch auf der andern Seite ist mit dem Rheinischen Bunde auch eine neue Art von Verbrechen entstanden — ich meine die Verbrechen gegen den Rheinischen Bund selbst. Billig sollten die verbündeten Staaten z. B. für den Fall besondere Strafen festsetzen, wenn ein Unterthan den Rheinischen Bund durch Worte ganz kleinlich machte, oder dessen (dereinstige) Verfassung zu untergraben oder die äußere Sicherheit des Bundes zu gefährden suchte. So könnten sich die Kriminalisten wenigstens einigermaßen wegen jenes Verlustes trösten. So können sie einstweilen nur die gedachten Verbrechen nach der Analogie derjenigen beurtheilen, wodurch die äußere Sicherheit des Staates beeinträchtigt wird.

Ein anderer Punkt, der in den einzelnen souverainen

Staaten auf das schnellste eine gesetzliche Bestimmung erfordert, ist das Verfahren, das gegen die Mitglieder der regierenden Familie (mit Ausschluß des Souverains) zu beobachten seyn würde, wenn sie, uneingedenk ihrer Pflicht und ihres eigenen Interesses, sich eines Vergehens schuldig machen sollten. — Das Familienrecht der neuen Souveraine ist überhaupt ein Gegenstand, auf welchen die Aufmerksamkeit der Mächte, die sie umgeben, nicht oft genug gelenkt werden kann. Vorzüglich in dieser Beziehung leben wir jetzt in einer ganz neuen Welt. Am besten kann man sich darinnen orientiren, wenn man das kaiserl. französische Familienstatut mit Pütters *jure privato principum Germaniae* vergleicht.

III.

Die Kriminalgewalt eines verbündeten Souverains, in Beziehung auf andere verbündete oder nicht verbündete Staaten und deren Unterthanen (im Verhältnisse zum Auslande) betrachtet — ist durchgängig nach den Grundsätzen des allgemeinen und europäischen Völkerrechts zu beurtheilen; ein bedeutender Unterschied zwischen Ehemals und Jetzt! Es liegt ausser meinem Plane, jene Grundsätze und diesen Unterschied vollständig auseinander zu setzen. Nur einige, besonders zweifelhafte, Fragen will ich in den folgenden beiden Fragmenten ausheben, und hier nur die allgemeine Bemerkung vorausschicken, daß eine positive Anweisung für den Richter in diesem Falle um so nothwendiger ist, je weniger man noch über die Grundsätze des Völkerrechts zu einem festen Schlusse hat gelangen können. Wollen doch einige gar an der ganzen Wissenschaft oder wenigstens an dem *usu practico et moderno* derselben verzweifeln. Wohl aber denen, die nicht sehen und doch glauben.

IV.

Gewöhnlich nimmt man an, daß die Verbrechen, die ein Unterthan innerhalb des Staatsgebiets gegen einen aus-

wärtigen (nicht feindlichen) Staat begeht, (z. B. indem er den äußern oder innern Feinden des auswärtigen Staates hülfreiche Hand leistet, oder dessen Staatspapiere nachahmt, oder dessen Regierung beschimpft, als Verbrechen gegen die äußere Sicherheit desjenigen Staates, dessen Unterthan er ist, zu betrachten und zu bestrafen sind. Allein von Rechtswegen, d. h. kraft der Idee eines Völkerstaates, mit welcher die Gesetzgebung eines jeden einzelnen Staates in Uebereinstimmung zu setzen ist, sollte das Verbrechen, das ein Unterthan gegen einen auswärtigen Staat begeht, ganz so bestraft werden, als ob dieses Verbrechen gegen den Staat, dessen Unterthan der Thäter ist, gerichtet gewesen wäre. Auf jeden Fall aber sollten die zum Rheinbunde gehörenden Staaten jenen Grundsatz gegenseitig sanctioniren. Und, in so fern nicht positive Gesetze ausdrücklich ein Anderes festsetzen, würde ich annehmen, daß ein jeder Kriminalrichter in den verbündeten Staaten berechtigt, ja selbst verbunden sey, in vorkommenden Fällen jenen Grundsatz seinem ganzen Umfange nach zur Anwendung zu bringen.

V.

Daß die Kriminalgerichtsbarkeit weiter nicht von einem verbündeten Souverain oder dessen Gerichten in dem Staatsgebiete eines andern Souverains ausgeübt werden kann; daß die Reichsgesetze und kaiserlichen Privilegien, wodurch ein deutscher Reichsstand berechtigt wurde, einen Verbrecher in das Gebiet des andern zu verfolgen, oder in demselben zu ergreifen; oder die Auslieferung der Flüchtlinge zu fordern, *) nicht mehr als verpflichtend für die verbündeten Souveraine betrachtet werden könne — alles dieses ergibt sich unmittels

*) Vergl. Edm. Büschleb comm. de principiis juris civ. publ. et gentium circa comprehensionem, punctionem vel remissionem peregrinorum qui in alieno terris deliquerunt. Gött. 1800. 4.

bar aus dem 2ten und 34ten Artikel der Rheinischen Bundesakte. Wie aber, wenn vor Zeiten über die nurgedachten Gegenstände Verträge zwischen einem Reichsstande und dem andern geschlossen worden sind? — hat es bei diesen Verträgen noch ferner sein Verwenden? Bei dieser Frage ist vor allen Dingen zu unterscheiden, in welchem Verhältnisse dormalen die Paciscenten zu einander stehen. Gehören 1) beide Paciscenten dormalen zu den verbündeten Souverainen, so wird es darauf ankommen, ob ein solcher Vertrag den einen Theil berechtigte, in dem Staatsgebiete des andern eine Handlung der Staatsgewalt auszuüben, z. B. flüchtige Verbrecher zu verfolgen und zu ergreifen, oder nicht, z. B. nur die Auslieferung der Verbrecher zu fordern. Verträge der erstern Art sind zu Folge des 34ten Artikels der Rheinischen Bundesakte als erloschen zu betrachten. Nicht so die Verträge der letztern Art, die mit der Souverainität der verbündeten Staaten sehr wohl vereinbar sind. Allemal aber wird die niedere Behörde, die vermöge eines solchen Vertrages zur Ausübung ihres Amtes aufgefordert wird, wohl thun, wenn sie zuvörderst an die höhere Behörde in der Sache Bericht erstattet. 2) Wenn nur der eine Paciscent in den Rheinbund aufgenommen worden ist, der andere aber als Stansdesherr unter der Staatsgewalt eines andern verbündeten Souverains steht, oder wenn beide Paciscenten jetzt als Ständesherrn jedoch unter verschiedenen Souverainen stehen, so ist auch auf diesen Fall durchgängig die Entscheidung des ersten anwendbar. Denn was die ehemaligen auswärtigen Verhältnisse der deutschen Reichsstände betrifft, die jetzt Ständesherrn sind, so tritt jetzt der Souverain an die Stelle seiner Unterthanen, in so fern jene Verhältnisse wirklich Staatsverhältnisse sind, und nicht blos in persönlichen oder Familienrechten bestehen. 3) Wenn beide Paciscenten der Souverainität desselben Bundesfürsten unterworfen worden sind, oder wenn der eine Paciscent der Souverain des andern

bern geworden ist, so kann der oben gemachte Unterschied auf diesen Fall keineswegs angewendet werden; sondern der Vertrag ist in diesem Falle noch ferner seinem ganzen Inhalte nach gültig, in so fern er nicht mit dem 26ten Artikel der Rheinischen Bundesakte im Widerspruche steht oder in Gemäßheit dieses Artikels von dem Souverain näher bestimmt werden kann. Hingegen wird 4) der Fall ganz so, wie der erste, zu beurtheilen seyn, wenn der eine oder der andere Paciscent nach der Auflösung der deutschen Reichsverfassung souverain geworden ist, ohne zu dem Rheinischen Bunde zu gehören. Denn in der Anerkennung des Rheinischen Bundes liegt unmittelbar die Verzichtleistung auf alle die Rechte, die mit dem Begriffe eines geschlossenen Staatsgebietes unvereinbar sind. — Uebrigens bemerke ich nur noch mit zwei Worten, daß alles das, was bisher von den Verträgen der ehemaligen Reichsstände gesagt worden ist, auch von den Verträgen gilt, die von den ihnen untergeordneten Gerichten mit auswärtigen Behörden eingegangen worden sind.

VI.

Bekanntlich ist den Standesherrn (ein Name, der schon längst in der Ober- und Niederlausiz, so viel ich weiß, auch in Oesterreich, für eine ähnliche Klasse von Gutsbesitzern üblich war,) durch den 28. Art. der Rheinischen Bundesakte eine Austrägalinstanz in Kriminalsachen zugesichert worden. Können sie auf diesen privilegierten Gerichtsstand auch in denjenigen Bundesstaaten Anspruch machen, in welchen ihre Besitzungen nicht gelegen sind? Die Frage scheint mir sehr zweifelhaft zu seyn. Für die Standesherrn spricht 1) daß der a. A. ganz allgemein lautet, ungeachtet man in einem andern Artikel (dem 31sten) den Fall berührt hat, da ein Standesherr seinen Aufenthalt in einem auswärtigen Staate nimmt; 2) daß der Grund des Gesetzes, die persönliche Würde der Standesherrn zu schützen, in einem jeden Bun-

desstaate eintritt; 2) daß die deutschen Reichsstände ebenfalls in ganz Deutschland einen privilegirten Gerichtsstand hatten. Für die entgegengesetzte Meinung spricht 1) daß man den Grund des im 28. Art. enthaltenen Vorrechtes noch mehr darin zu suchen hat, die den Standesherrn vorbehaltenen Rechte gegen die Kriminalgewalt der Souveraine, in deren Staatsgebiete ihre Herrschaften liegen, in Schutz zu nehmen; 2) daß es von der Willkür eines jeden, andern Souverains abhängt, ob er einem Standesherrn den Aufenthalt im Staate verstatten will; 3) daß der Grundsatz: Ein jeder, der sich im Staatsgebiete aufhält (und nicht einen souverainen Staat repräsentirt,) den ordentlichen Gerichten des Staates unterworfen ist, nur durch eine specielle Vorschrift der Rheinischen Bundesakte in Beziehung auf den vorliegenden Fall aufgehoben werden konnte. Von Seiten der Politik die Sache betrachtet dürfte die erstere Meinung den Vorzug verdienen.

VII.

Wie ist aber der Ausdruck der Bundesakte, daß die Standesherrn »en matière criminelle« nur von ihres Gleichen gerichtet werden sollen, zu verstehen? Denn bekanntlich ist man weder in der Theorie, noch in der Praxis über den Begriff einer Kriminalsache einverstanden; und Wort und Sache sind immer genau zu unterscheiden, wenn von Rechten die Rede ist. In den Gesetzen von Baiern, Baden und Darmstadt, wodurch die rechtlichen Verhältnisse der Standesherrn bestimmt werden, *) wird ebenfalls der Ausdruck »in peinlichen Fällen« ohne alle nähere Bestimmung

*) Vergl. die königl. Baiersche Deklaration vom 19. März 1807. Lit. A. S. 12. in dem Journale der Rheinische Bund VI. Heft. S. 376. Das großherzogl. Badische Edikt vom 22. Juli 1807. S. 12. Ebend. XII. Heft. S. 325. Die großherz. Hessische Deklaration vom 1. August 1807. S. 12. Ebend.

gebraucht. Wie ist also die Bundesnote, wie sind die *nurs gedachten Gesetze* in dem vorliegenden Falle zu verstehen? So viel liegt freilich am Tage, daß die Standesherrn in allen den Fällen auf die Bestellung eines jeden *judicii parium* anzutragen berechtigt sind, die nach den Gesetzen oder nach dem Herkommen des Staates, der die Untersuchung führt, zu den peinlichen gehören. Aber ist es diese Norm allein, die zur Entscheidung der vorliegenden Frage anzuwenden ist? Oder sollten nicht alle und jede Strafen, die unmittelbar die Person der Standesherrn oder den Genuß der ihnen der Rheinischen Bundesakte nach zustehenden Rechte treffen, nur von dem *judicio parium* erkannt werden können? Für die letztere Meinung scheinen allerdings sehr erhebliche Gründe aus dem Zwecke des ganzen Vorrechtes hervorzugehen.

VIII.

Der 28ste Artikel der Rheinischen Bundesakte gesteht den Standesherrn noch ein anderes Vorrecht in folgenden Worten zu: »*Dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu, mais les revenus pourront être sequestrés pendant la vie du condamné.*« — Es fragt sich hier zuvörderst: Wem steht dieses Vorrecht zu? Es heißt in dem Artikel: *de leurs biens*. Dieses Beziehungswort wird aus dem ersten §. des Artikels so zu erklären seyn: *des biens des princes et comtes actuellement regnans et de leurs heritiers*. In allen den oben (N°. VII.) angeführten Gesetzen wird aber angenommen, daß der erste §. des Artikels, in welchem von der Austrägalinstanz die Rede ist, nur von dem jedesmal

XIII. Heft. S. 60. Die beiden letztern Gesetze erwähnen noch ausdrücklich (resp. §. 11 und 13.) den Gerichtsstand der Standesherrn »in Polizeisachen,« der zwar ebenfalls ein privilegierter Gerichtsstand, jedoch nicht die Austrägalinstanz ist.

regierenden Herrn zu verstehen ist, und wohl mit Recht, man mag nun auf die Worte des Vertrages oder auf den Grund desselben Rücksicht nehmen. Gleichwohl hat das hier in Frage stehende Vorrecht auch in Beziehung auf die nicht regierenden Mitglieder einer standesherrlichen Familie gewisse Folgen. Denn so werden z. B. die Familiengüter, die, wenn sie der regierende Herr besäße, nicht konfiskirt werden könnten, auch in dem Falle nicht für verfallen zu achten seyn, wenn sie einem andern Familiengliede als Appanage angewiesen worden sind; so wird ferner nie das Verbrechen eines Familiengliedes die Folge haben können, daß die von ihm (vor oder nachher) erzeugten Kinder des ihnen sonst zustehenden Successionsrechtes dadurch verlustig würden. — Welche Güter aber sollen der Konfiskation unterworfen seyn? Ich antworte: Alle diejenigen Güter und Rechte, deren Besitz den Standesherrn durch den 27sten Artikel der Rheinischen Bundesakte zugesichert wird. Und da dieser Artikel auf die Verschiedenheit der Staatsgebiete, in welchen die Güter der Standesherrn sich befinden können, keine Rücksicht nimmt, so kann ein solcher Unterschied auch auf den vorliegenden Fall keinen Einfluß haben; es kann also z. B. ein Souverain, in dessen Gebiete nicht die Standesherrschaft selbst, sondern nur ein einzelnes Kammergut des Standesherrn liegt, an diesen nicht einen Befehl bei Strafe der Konfiskation dieses Gutes erlassen. Hingegen spricht der 27. Art. nur des *domaines, qu'i's possedent maintenant*. Die Güter also, die die Standesherrn erst seit der Schließung des Bundesvertrages erworben haben, d. h. die sie weder schon damals besaßen, noch dereinst in Anspruch zu nehmen berechtigt waren, sind in dieser Beziehung nach dem gemeinen Rechte eines jeden Staates zu beurtheilen. — Der Artikel verbietet ferner nur die Konfiskation jener Güter. Es ist jedoch keinem Zweifel unterworfen, daß die Standesherrn, dem Geiste des Gesetzes nach, auch nicht mit

telbar, z. B. durch hohe Geldstrafen zur Veräußerung jener Güter genöthigt werden können. — Endlich sagt zwar das Gesetz nicht, zu wessen Vortheile eine Sequestration der Einkünfte statt finden kann? Indessen kann man wohl diese Frage, wenn man nicht dem Zusammenhange Gewalt anthun will, nur so beantworten: Zum Vortheile des Fiskus. Jedoch wird die Familie des Verstraften auf angemessene Kompetenzgelder allerdings einen gegründeten Rechtsanspruch haben.

Heidelberg.

Zacharia.

3.

Ueber die Wirkungen der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und der Rheinischen Bundesakte auf das deutsche Privatsfürstenrecht.

Von E. A. Haus, Landesdirektionsrath zu Würzburg.

V o r b e m e r k u n g.

Das, was man unter dem Namen deutsches Privatsfürstenrecht begriff, war eine eigene Erscheinung in dem deutschen Reiche, die sich in keinem andern Staate Europa's wieder fand; sie war so eng mit dem Wesen seiner Verfassung verflochten, daß sie sich auch in keinem andern Staate wohl wieder finden konnte. Zwar war die Bildung der Begriffe, Grundsätze und Gränzen dieses Rechtstheils mehr aus der

wissenschaftlichen Pflege der Gelehrten, als aus gesetzlichen Bestimmungen hervorgegangen; der Grund lag aber gewiß nicht allein in der Systemliebe unserer Rechtsgelehrten, sondern schon im Geiste des Verhältnisses, in dem die deutschen Landesherrn und ihre Familien zur obersten Gewalt des Reichs standen. Indessen geben die verschiedenen Ansichten, von denen man dieses sogenannte deutsche Privatsfürstenrecht betrachten kann, und die wirklich schon davon genommen worden sind, der Frage: Ob, und wie weit sich dasselbe nach der Auflösung der deutschen Verfassung noch erhalten habe? ein besonderes Interesse.

Ihre Beantwortung ist keineswegs schon das klare Resultat ganz entschiedener Vordersätze, und es scheint eine sorgfältige Untersuchung dieses Gegenstandes um so weniger überflüssig, als er von den Bearbeitern der neuern nach dem Untergang der vorigen Konstitution entstandenen Staatsrechtsverhältnisse eigentlich nur im Allgemeinen berührt worden ist.

Wenn eine Entscheidung hierüber dem gerechten Tadel der Einseitigkeit oder Einmischung einer Vorliebe für vorgesezte Meinungen entgehen soll, so muß diese Untersuchung nothwendig von der besondern Natur dieser in dem Genius der untergegangenen Verfassung gegründeten Rechtsverhältnisse ausgehen; sie mit dem, was das allgemeine Staatsrecht über Privat- und Familienverhältnisse der souverainen Fürsten ausspricht, vergleichen, und durch die Resultate hieraus ein richtiges Urtheil über den Untergang oder die Fortdauer und die Veränderungen dieses Privatrechts der Erlauchten vorbereiten. Dieses wird auch die Ordnung der folgenden Abhandlung bestimmen.

I.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Freigeborne in dem Urstande unserer Nation einer unbeschränkten Autonomie, d. i.

der Freiheit, seine häuslichen Verhältnisse selbst zu reguliren, genoß. Mit ihr waren weder politische Absichten der Herrscher, noch die aus einer späterhin verfeinerten Idee vom Staate entsprungene Nothwendigkeit allgemeiner bürgerlicher Gesetze im Streite. Aber nicht allein der gemeine Freigerhorne, auch diejenigen aus diesem Stande, welche königliche Kronämter beakleiteten, und deren Nachkommen waren hierin ohne Beschränkung; diese war ihnen um so fremder, je weniger auf der einen Seite ihre Eigenschaft als Kronbeamten, ihren Privatverhältnissen Fesseln anlegte, und je mehr sie anderer Seits durch ihre Würde, die ihnen den persönlichen Adel verlieh, über die Masse der übrigen Freigebornen erhoben waren. Die nachher erfolgte Erblichkeit der Kronämter und Würden, nämlich der Herzogthümer und Grafschaften, und des damit verbundenen (nachher hohen) Adels brachten so wenig, als die dadurch veranlaßte gänzliche Trennung des Adels von der Klasse der Freigebornen, die in der Folge den niedern Adel bildeten, eine Veränderung in diesem privatrechtlichen Zustande hervor; vielmehr waren diese Umstände für die Befestigung der Autonomie der erlauchtesten Häuser noch günstig. Auch die gemeinen Freigebornen sehen wir noch lange hin da, wo nicht Ministerialität oder Lehnsernerus eine strengere Abhängigkeit erzeugte, ungeachtet die Obergewalt der vormaligen Kronbeamten sich über sie erhob; ja sogar den, durch Entstehung der Städte entwickelten dritten Stand, oder die bürgerlichen Freigebornen, im Besitze einer freien Anordnung ihrer Privatverhältnisse. Bei derjenigen Klasse der Freigebornen, Grundeigenthümer, welche durch das Zusammentreffen vortheilhafter Ereignisse der Oberherrschast der Herzoge und Grafen entgangen waren, und nachher den Körper der reichsunmittelbaren Ritterschaft bildeten, lag eben hierin eine mächtige Stütze ihrer Autonomie.

Aus dem Schooße dieser Freiheit giengen die Familien:

gewohnheiten hervor, deren sehr viele in das graueste Alterthum sich verlieren. Wechselseitige Nachahmung, gemeinschaftliche Zwecke und Bedürfnisse des Standes, Aehnlichkeit der Lebensart vereinigten nach und nach mehrere Familien in ihren häuslichen Anordnungen. Man entdeckt daher schon frühe in denselben eine gewisse Gleichförmigkeit, welcher durch Meinung und Empfindung bald die Heiligkeit eines wahren allgemeinen Gesetzes verliehen ward. Eben die Ursachen, welche jene Gewohnheiten erzeugten, trennten aber auch die der regierenden Familien von denen der regierten, und unter den letztern, die der Familien der ritterbürtigen Landeigenen von denen der bürgerlichen Freigebornen.

Die durch Alterthum und objective Wichtigkeit merkwürdigsten dieser Familiengewohnheiten betrafen die Erbfolge. Die auf dem deutschen Allode und zum Theil auch auf den Lehen haftende Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, und das daraus entsprungene Sammeigenthum der Familie am Lande und Lehneigenthum war die Quelle der Maximen, von Unveräußerlichkeit des Stammguts, vom Erbrecht nach der Gemeinschaft des Bluts, und von der Ausschließung des weiblichen Geschlechts von der Succession. *)

Zwei einflußvolle politische Phänomene bewirkten auch in diesen Verhältnissen folgenreiche Epochen. Frühe schon zeigten sich Spuren der Einwirkung des römischen Rechts auf die Familienverhältnisse der Freigebornen; aber vorzüglich mächtig ward der Einfluß desselben, nachdem der Wahn von seiner Verbindlichkeit, als eines von Justinian, als Vorfahrer der deutschen Kaiser am Reiche, gegebenen, und nun im fortgesetzten römischen Reiche einheimischen Gesetzbuchs Wurzel gefaßt hatte. Beinahe zu gleicher Zeit fieng Deutschland

*) Vergl. J. C. Mayers Germaniens Urverfassung, Hauptst. 11. Zischers Geschichte der deutschen Erbfolge, Hauptst. VIII.

an, aus dem Chaos der Feudalanarchie sich zu erheben, und in eine regelmäßigere Staatsform überzugehen. Es fehlten sich in der gährenden Masse ihrer Bestandtheile Grundzüge einer bürgerlichen Regierungsverfassung und zwar unter einer doppelten Gestalt an. Indem die Landeshoheit der Fürsten und Dynasten zur Konsistenz gedieh, entwickelte sich auch die Reichshoheit deutlicher, und mit ihr die Eigenschaft der Landesherren, zugleich als Bürger des Gesamtstaats, und als Unterthanen seiner obersten Gewalt. Die Errichtung eines Reichsjustiztribunals, dem auch die Fürsten unterworfen wurden, war die Folge hievon.

Dem Geiste des Lehnsystems, das die deutschen Territorien nur als Allodien oder Lehne gelten ließ, war es zwar so wenig, als dem Staatsysteme, das in den Reichslanden bürgerliche Gesellschaften nur in den Landesherren Regenten und Repräsentanten der Staatsgewalt erkannte, entsprechend, die ältern Familiengewohnheiten und Erbfolgegrundsätze der fürstlichen Häuser dem römischen Rechte aufzuopfern. Allein da die bestellten Reichsjustiztribunale auf das römische Gesetzbuch, als das gemeine Reichsrecht, angewiesen waren, so wäre die Macht der Gewohnheit und des Herkommens kaum ein zureichender Damm gewesen, den Fürsten, und fürstenmäßigen Häusern ihr eigenthümliches Recht gegen die einbrechenden Fluthen des fremden zu retten, hätten diese nicht auf dem Grunde ihrer noch fortdauernden Autonomie durch ausdrückliche Hausgesetze, und feierliche Familienverträge ihrem einheimischen Rechte eine dauerhafte Schutzwähre zu verschaffen sich angelegen seyn lassen.

Die Reichsgesetzgebung, ob ihr gleich die Fürsten und Stände, als Unterthanen der über sie erhabenen Reichsgewalt, unterworfen waren, legte hierin kein Hinderniß, indem sie der Autonomie des hohen, so wie auch des niedern reichsunmittelbaren Adels ohne Einwirkung von ihrer Seite (die wenigen Merkmale reichsgesetzgebender Bestimmung in Hinsicht der

Kurfürsten, und ihrer Häuser *), und rücksichtlich der Wijsheyrathen **) fürstlicher Personen ausgenommen) freien Spielraum ließ. In manchen deutschen Landen nahmen auch die Stände Theil an den Familienverhältnissen ihrer Landesherren, und in ihren Verträgen mit diesen wurden Bestimmungen über den privatrechtlichen Zustand ihrer Fürsten, in so weit er das Interesse des Landes betraf, aufgenommen.

So wie sich nun früherhin durch Nachahmung die Gewohnheiten einzelner Familien auch ausser diesem Kreise verbreiteten, so entstand auch bald eine beinahe allgemeine Uebereinstimmung der aus jenen Gewohnheiten gebildeten ausdrücklichen Dispositionen, zu deren Erhaltung sich manche Familien vereinigten, und überdies Erbverbrüderungen errichteten. Da diese Hausstatuten im Grunde nichts anders, als die schriftlich aufgezeichneten und auf diese Weise für jede Familie insbesondere desto sicherer geretteten ältern germanischen Rechtsgrundsätze waren, so konnten auch jene da, wo Lücken und Dunkelheiten sich zeigten, nur aus diesen ergänzt und erläutert werden.

Diesen Geist der ältern Familiengewohnheiten des hohen und niedern reichsunmittelbaren Adels, besonders des Erbfolgesystems, nannten die Rechtsgelehrten, an deren Spitze der Schöpfer des wissenschaftlichen Baues dieses Rechtsheils, der verdienstvolle Pütter ***) stand, *allgemeines deutsches Privatsfürstenrecht*. Zwar blieb das nämliche Gesetzbuch und die an seiner Seite zum Ansehen erhobene Sammlung langobardischer Lehngesetze und Gewohnheiten

*) Gold. Bulle Kap. VII. §. 2. 3. 4.

**) R. Wahlkapit. Art. 22. §. 4.

***) 1) Dessen *primae lineae jur. priv. princip. spec. Germ.*;

2) *Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Th. II.*;

3) *Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts. Heft II.*

nicht ganz von den Privatverhältnissen der erlauchten Familien ausgeschlossen: wo diese dem einheimischen deutschen Rechte ganz fremd waren, und die besondere Familienstatuten nichts bestimmten, trat die Kraft dieser subsidiarisch verbindenden Gesetze ein; sonst standen sie aber durchaus in der Rangordnung der Anwendung jenem sogenannten gemeinen deutschen Fürstenrechte nach, und ihre Herrschaft konnte hier bei weitem nicht so viel Land gewinnen, als in den Privatverhältnissen der übrigen deutschen Stände. Die Verbindungen deutscher Fürstenhäuser mit europäischen Souverainen gaben die Veranlassung zur Nachahmung der in diesen souverainen Familien herrschenden Gewohnheiten; aber es galt hier mehr den äußern Formen als den innern Rechtsverhältnissen unserer Fürstenhäuser, in Hinsicht deren ohnehin, wie sich noch weiter ergeben wird, die Gewohnheiten der Familien der europäischen Souveraine keine eigentlich rechtliche Verbindlichkeit haben konnten.

Diesem zufolge bestanden die Quellen des deutschen Privatsfürstenrechts aus besondern oder allgemeinen. Unter jene gehörten die Dispositionen der ersten Erwerber, oder letzten des Geschlechts, Familienverträge und Erbeinigungen, Verträge mit den Landständen; unter diese, das sogenannte gemeine deutsche Privatsfürstenrecht, die gemeinen deutschen Reichsgesetze, das longobardische Lehnrecht und das justinianeische Gesetzbuch.

II.

Nach dem Bilde, das die deutsche Verfassung bei ihrem Untergange darstellt, waren die deutschen Fürsten mit ihren Territorien in dem Verbande, wie Regenten und Unterthanen, und es waren auf dieses Verhältniß in der Regel all' diejenigen allgemeinen Bestimmungen anwendbar, welche aus dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft fließen. Diese Staaten mit ihren Regenten drehten sich aber noch überdies,

gleich unserm Planetensysteme; nach gewissen Grundgesetzen um einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt einer höhern Gewalt. In diesem zweiten Staatssysteme erschienen die Regenten der Territorien als Unterthanen von Kaiser und Reich; zu eins ander als Bürger des Reichs; im Hinblick auf ihre Staaten (deren Landesherrn sie in einseitiger Betrachtung des Territorialsystems waren) hier in der Eigenschaft als Familienväter und Landeigenthümer oder Vasallen. *)

Dieser Organismus, der aber diesen Namen mehr der wissenschaftlichen Ausbildung, als organischen Gesetzen verdankte, unterlag dem Schicksale aller Formen, welche mit einem veränderten und höhern Zwecke nicht vereinbar sind. Mit der Auflösung desselben hörte A) das bürgerliche und Lehnband, mit welchem die Reichsfürsten an eine höhere Gewalt geknüpft waren, ihre Vereinigung in einen eigenen Staat, auf. **) Objekt und Subjekt dieses Staats ist erloschen. Das Subjekt, in so weit es die Unterthanen dieses Staats befaßt, ist in Selbstherrscher ihrer Lande übergegangen, die nun keine höhere Staatsgewalt über sich zu erkennen haben. Eine nothwendige Folge hiervon ist also der Untergang der Staats- und Privatgesetze des ehemaligen Reichsstaats. ***) B) So wie das Territorialsystem nur in dem Gesamtorganismus der deutschen Verfassung sich entwickelt und mit demselben sich ausgebildet hat, so mußte mit der Zerstörung des Ganzen auch das Lebensprinzip dieses Theils erlöschen. Die Veränderung, die in

*) Vergl. K. G. Zacharia Geist der deutschen Territorialverfassung. (Leipzig 1800.)

**) W. J. Behr's Schrift: das deutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizist. politische Parallele. (Frankfurt a. M. 1808.) S. 27.

***) Behr's systematische Darstellung des rheinischen Bundes. J. 3. S. 21 u. folg.

dem Subjekte hier vorgieng, betraf aber nur das Subjekt der Staatsgewalt, nicht das der Unterthanschaft. Der vordere unter einer höhern Staatsgewalt gestandene Landesherr ist in einen unumschränkten Beherrscher seines Staats (in so weit er nämlich nicht durch die sich zugleich entwickelten Föderativverhältnisse beschränkt ist) umgeschaffen worden. Der Unterthan des Landesherrn aber veränderte seine Eigenschaft nur in so weit, daß er nunmehr nur einer höhern Gewalt unterworfen ist, da er vordem eine zweifache über sich erkannte. Wenn daher auch die Territorial-Gesetzgebung untergegangen ist, so sind doch die Territorialprivatgesetze von dieser Katastrophe ausgenommen, und bedürfen demnach zu ihrer fortdauernden Kraft weder einer ausdrücklichen noch stillschweigenden Bestätigung der Souveraine. Jeder Repräsentant der gesetzgebenden Gewalt, wenn er hierin nicht grundgesetzlich beschränkt ist, kann zwar nach den Erfordernissen des bürgerlichen Wohls jeden Augenblick mit den Privatgesetzen Veränderungen vornehmen: wenn er es aber nicht thut, so erhalten sie sich in ihrer rechtlichen Wirksamkeit, — nicht Kraft einer jeden Moment erneuerten stillschweigenden Bestätigung des Gesetzgebers, — sondern Kraft des rechtmäßigen Prinzips ihrer Entstehung. Mit den Reichsprivatgesetzen, den eigentlich einheimischen sowohl, als den recipirten, hat es ein anderes Verhältniß. Mit dem Subjekte und Objecte des Reichsstaats untergegangen, hätten diese im Grunde nur durch ausdrückliche Bestätigung der Gesetzgebungsgewalt in den neuen souverainen Staaten als subsidiarisches Recht, ihre Gültigkeit erhalten können. Da gleichwohl aber auch privatrechtliche Normen, mittelst stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers, auch als gemeines Recht eingeführt werden können, so wird hierin der theoretische Rechtsertigungsgrund der zur Zeit noch bestehenden praktischen An-

wendung der vormaligen Reichsprivatgesetze in den neuen souverainen Staaten zu suchen seyn. *)

III.

Diese vorläufigen Betrachtungen mögen nun den Weg bahnen zur bestimmten Beantwortung der Fragen:

Was ist vom Privatrechte der Fürsten durch die Auflösung der Reichsverfassung untergegangen; und

Was ist an die Stelle der untergegangenen Rechtsnormen getreten?

Wir wollen versuchen, sie zuerst in Beziehung auf die der Souverainität unterworfenen Fürsten und ihre Familien, und dann in Beziehung auf die Souveraine und ihre Familien zu lösen.

I) Die nun der Souverainität anderer Fürsten unterworfenen vormaligen Reichsstände oder sogenannten Ständes, herrn sind aus ihrer Subjektion unter Kaiser und Reich zur Unterwürfigkeit unter einzelne Souveraine übergegangen. Die Wirkung der allgemeinen Rechtsquellen ihrer Privatverhältnisse, die Reichsgesetze und die vom Reiche angenommenen fremden Rechte hat aufgehört. Mit der Zernichtung derjenigen höchsten Gewalt, aus der sie geflossen sind, oder die sie ausdrücklich oder stillschweigend recipirt hat, mußte auch die ihrige verbunden seyn. Es kann auch hier keinen Unterschied machen, ob diese, die Familienverhältnisse fürstlicher Häuser bestimmenden Reichsgesetze oder recipirten Rechte, oder welche unter diesen, in die Kategorie bloß aushülflich erklärender Gesetze, d. i. solcher, welche nur im Falle einer mangelnden oder dunkeln Willensäußerung in

*) Damit stimmt im wesentlichen auch Gönner's Ansicht überein: Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts. (1807.) S. 50 — 57.

die Mitte treten, oder in die Kategorie absolut gebietender oder verbietender Gesetze gehören. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß die staatsrechtliche Basis der Verbindlichkeit beiderlei Gesetzgattungen nur auf der Existenz des Objekts und des Subjekts der Staatsverfassung beruht. Es bedarf also in Hinsicht der mediatisirten Fürsten eben so, wie in Hinsicht der nicht privilegierten Unterthanen, einer ausdrücklichen Bestätigung der neuen gesetzgebenden Gewalt, wenn diese ihre vorigen allgemeinen Privatrechtsnormen als geschriebenes Recht für sie gelten sollen.

Wie aber, wenn keine ausdrückliche Bestätigung dieser gemeinen, die Familienverhältnisse der vormaligen Reichsfürsten betreffenden Bestimmungen von Seite des neuen Souverains erfolgt? Dann bleiben sie als gesetzliche Normen ohne wirksames Leben, und ihre Stelle nehmen die gemeinen Landesgesetze, und, wo diese schweigen, das natürliche Recht ein. Nur in der Palingenesie als Gewohnheitsrechte (ungeschriebenes Recht) können sie aus ihrer Asche hervorgehen, wenn das Entstehen der Gewohnheiten überhaupt durch kein besonderes Landesgesetz verhindert wird. Aber es darf nicht nur ihre rechtliche Bildungsperiode erst von dem Augenblicke ihrer Zernichtung als geschriebenes Recht an gerechnet werden, sondern sie treten auch, wenn ihre rechtserforderliche Formation *) nachgewiesen ist, in alle diejenigen beschränkten Verhältnisse ein, in denen, der Natur der Sache nach, das geschriebene Recht zu dem ungeschriebenen steht.

Was die besondern Quellen des Privatfürstenrechts,

*) Der Beweis ihrer Erhaltung müßte mit einer Strenge geführt werden, wie z. B. einst das Gewohnheitsrecht in Betreff des Vorzugs des Mannstammes vor den Töchtern im ehemaligen Fürstenthum Osnabrück hergestellt worden ist, wovon Pütter in den Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht Th. II. S. 288 u. folg. Nachricht giebt.

die Familienverfügungen und Familienverträge angeht, so ist das Recht des Souverains über jeden Zweifel erhoben, dieselben ihre verbindende Kraft zu nehmen, oder sie zu modificiren. Die gesetzgebende Gewalt ist den Souverainen auch in Beziehung auf die ihnen unterworfenen vormaligen Unmittelbaren im ganzen Umfange verliehen, und es läßt sich kein befriedigender Grund angeben, warum die sogenannten Standesherrn, wenn ihnen gleich sehr billiger Weise manche Vortheile vor gemeinen Unterthanen zu Theil geworden sind, von einem Zweige der höchsten Gewalt hinsichtlich ihrer Familienverhältnisse ausgenommen seyn sollen. *) Die Bestätigung dieser Familiennormen gehört solchemnach nicht, wie es ehemals im Verhältnisse dieser zur kaiserlichen Konfirmation der Fall war, zu den rechtlichen Kauteln, sondern sie ist ein wesentliches Erforderniß ihrer Gültigkeit; **) jedoch, wie mir scheint, nur dann, wenn diese Bestätigung vom Souverain, als nothwendig, ausdrücklich ausgesprochen, und zu dem Ende die Einsicht jener Privatnormen gefordert ist. Denn der Grund solcher Familiendispositionen und Verträge lag nicht unmittelbar in dem Willen des höhern Gesetzgebers, sondern in der nach der vorigen Verfassung zugelassenen Bestimmungsfreiheit der ersten Erwerber, der Familienhäupter

*) Vergl. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes S. 193. XI. und Behr's system. Darstellung des rhein. Bundes S. 112.; letzter läßt den unterworfenen vormaligen Reichsständen zwar Autonomie, aber in keinem weitem Umfang, als jedem andern Privaten. — Einer andern Meinung scheint Brauer (Beitr. zum allgem. Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten N. XV. S. 91.) zu seyn. Von diesem Rechte der gesetzgebenden Gewalt ist bereits in den Königreichen Westphalen, (Winkopps Abh. Bd. Heft XIV. S. 326.) und Würtemberg (Ebend. Heft XVIII. S. 380.) Gebrauch gemacht worden.

**) Klüber a. a. O. S. 193. X.

und Familienglieder. Da also ihre rechtliche Existenz nicht absolut durch die Fortdauer der Staatsverfassung und der Gesetzgebungsgewalt, unter der sie entstanden sind, bedingt ist, so kann auch ihre verbindende Kraft fortwirken, wenn nur ihre Vernichtung von der neuen Gesetzgebungsgewalt nicht ausdrücklich erklärt ist, oder dieselben nicht der oberherrlichen Konfirmation da, wo letztere gesetzlich ist, vorenthalten worden sind. Es läßt sich daher auch eine stillschweigende Bestätigung dieser Partikularnormen gedenken, wo entweder in einem Bundesstaate die ausdrückliche nicht zu einer gesetzlichen Nothwendigkeit gemacht ist, oder, wenn diese auch erfordert wird, sie gehörig nachgesucht und die dazu vorgeschriebenen formellen Erfordernisse beobachtet sind. Der Mangel einer ausdrücklichen Bestätigung in den hier vorausgesetzten Fällen hat auch die Wirkung nicht, welche sie in Hinsicht der vormaligen allgemeinen Reichsgesetze, in so weit sie Quellen des Privatsürstenrechts waren, hervorbringen würde. Die Familienstatuten und Hausverträge werden dadurch nicht in die Kategorie bloßer Gewohnheiten versetzt, deren genauer Beweis gegen das gemeine Landesrecht erst von dem Augenblicke der Subjection der vormaligen reichsständischen Häuser anfangend, von demjenigen, der sich auf jene Statuten bezieht, geführt werden müßte; sie bleiben dessungeachtet vielmehr die erste gültige Rechtsquelle in den Privatverhältnissen der vormals reichsständischen Familien.

Wenn diese Familiengesetze von den neuen Souverainen entweder ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt sind, so schließt diese Begnehmigung auch den Willen in sich, daß diejenigen allgemeinen Quellen, aus denen jene Statuten erweislich oder wenigstens höchst wahrscheinlich geschöpft sind, zur Erklärung derselben zu Hülfe genommen werden dürfen. Ich sage: zur Erklärung; denn die Vermuthung dieses bestätigenden Willens der höhern Gesetzgebungsgewalt hat hier ihre Gränzen; sie erstreckt sich nicht weiter als auf die An-

wendung jener Quellen zur Auslegung dunkler oder zweifelhafter Punkte jener Familiennormen, keineswegs aber auf den Gebrauch derselben auch da, wo jene Statuten gar nichts bestimmen; hier würden vielmehr die gemeinen Landesgesetze als Entscheidungsquelle ihren Platz behaupten.

Nach diesem Grundsatz ist daher auch die Anwendbarkeit des sogenannten gemeinen deutschen Privatsfürstenrechts, welches auf der historisch entwickelten Natur der älteren deutschen Familien, vorzüglich Erfolgswohnheiten unter den freien Grundeigenthümern beruhte, auf die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten zu beurtheilen; es kann lediglich zur Erläuterung der Familiengesetze, aber nicht zur Ausfüllung ihrer Lücken, nicht als subsidiarisches Recht bei dem Abgange partikularer Familienbestimmungen gebraucht werden.

II) Einen andern Gesichtspunkt fordert die Beantwortung der obigen Frage in Beziehung auf die neuen Souveraine und ihre Familien.

In Betreff der allgemeinen Quellen des Privatsfürstenrechts bedarf es keines mühsamen Beweises, daß sie für die souverain gewordenen Fürsten keine Verbindlichkeit mehr haben. So wie dieselben überhaupt mit dem Untergange des Staats, von dem sie gegeben oder angenommen worden sind, ihre Kraft verloren haben; so fällt diese Unwirksamkeit noch mehr in Beziehung auf die in Souveraine umgeschaffenen Fürsten in die Augen, da diese aufgehört haben, Unterthanen derjenigen Obergewalt zu seyn, von welcher jene Gesetze ausgefloßen oder mit gesetzlichem Ansehen auf deutschen Boden verpflanzt worden sind.

Zur Würdigung der besondern Quellen des Privatsfürstenrechts in Bezug auf die deutschen Souveraine werden sie zweckmäßig auf die drei Klassen zurückgeführt werden:

a) die einseitigen Verfügungen der ersten Erwerber oder

Geschlechtes letzter; b) die Familienverträge und Erbteilungen; c) die Verträge mit den Landständen.

Der nächste Grund der obligatorischen Kraft der Verfügungen der ersten Erwerber oder letzten des Geschlechtes lag in der Autonomie, vermöge welcher die deutschen Fürsten über Land und Leute, wie über gemeines Allodium und Lehneigenthum disponirten; der entferntere Grund in der Zulassung dieser autonomen Anordnungen durch die gesetzgebende Gewalt des Reichs. Ihr rechtlicher Charakter war also durch das privatrechtliche Verhältniß der disponirenden ersten Erwerber zum Reiche von der einen, und durch die in das ganze deutsche Staatssystem verflochtene Idee des Eigenthums an den deutschen Territorien *) von der andern Seite gehalten. Beide Unterstellungen sind aber jetzt nicht mehr. Die Descendenten der disponirenden Stammväter, welche vermöge der Succession im Besitze des Eigenthums und der Regierung dieser ehemaligen Stammgüter waren, sind durch die Katastrophe des Reichs aus ihrem Unterthansverhältnisse zu einer höhern Staatsgewalt, zu Selbstrepräsentanten und Inhaber einer höchsten Gewalt übergegangen. Es würde den Keim schädlicher, irrthümlicher und verworrener Begriffe unterhalten, wenn man die Oberstaatsgewalt aus der Wohlthätigkeit der Vorfahren für ihre Descendenz (*ex pacto et providentia majorum*) fernerhin ableiten wollte. Will man sagen, daß wenigstens die Rechte der neuen Souveraine auf ihre Kammergüter, als wahres Eigenthum, aus dem Gesichtspunkte jener Fideikomisse beurtheilt werden müßten, so läßt sich wohl mit Grunde dagegen erinnern, daß auch mit diesen eine wesentliche Veränderung vorgegangen ist, zufolge welcher sie die Natur eigentlicher Patrimo-

*) Vergl. J. E. Meyers Einleitung in das Privatrecht überhaupt. S. 40.

nial; und Privatgüter der Fürsten mit der wahren Staatsdomainen, nach dem Begriffe, den das allgemeine Staatsrecht davon bildet, vertauscht haben. Es folgt hieraus, daß jene Dispositionen der ersten Erwerber auf gehört haben, eine Entscheidungsquelle der Rechte und Verbindlichkeiten zu seyn.

Die der Souveränität unterworfenen Reichsfürsten und fürstenmäßige befinden sich in einer hievon verschiedenen Lage. Diese giengen nur von einem Subjektionsverhältnisse in das andere über, und zwischen beiden ist bloß der Unterschied, daß das letztere durch die Bande des neuen Staatsorganismus etwas strenger als in dem schlafferen Reichssysteme angezogen wird. Wenn daher gleich der entferntere Grund ihrer Familiennormen, die gesetzgebende Gewalt, die jene Autonomie in ihrer Wirksamkeit nicht führte, untergegangen ist, und der neuen Souveränität das Recht, jene Privatinormen aufzuheben, nicht bestritten werden kann, so hat sich doch, so lange diese Vernichtung nicht statt hat, die nächste Basis der Familienstatuten nicht verloren; sie kann um so mehr noch als bestehend angesehen werden, als gerade jetzt erst die unterworfenen Fürsten, sowohl in Hinsicht ihrer Besitzungen und ihrer Rechte über dieselben als ihrer Person, in wahre Privatverhältnisse getreten sind, da diese in der vor maligen Reichsverfassung nur mittelst einer aus der ältern Verfassung vor der entstandenen Landeshoheit in den Zustand nach der Entwicklung derselben hinübergetragenen, aber den reinen Begriffen von Regenten und Regierung widersprechenden Idee vorausgesetzt waren.

Die Familienverträge und Erbvereinbungen fallen unter die nämliche Ansicht. Ihre verbindende Kraft für die Nachkommen gieng einzig aus dem gemein rechtlichen Prinzip hervor, daß diejenigen, welche *ex pacto et providentia majorum* oder *titulo universali* succedierten, auch die Verbindlichkeiten ihrer Vorfahren erfüllen

müssen. Da dieses Fundament auf die Verhältnisse der nur zu Souverainen übergegangenen unmittelbaren Reichsunterthanen nicht mehr paßt, so hört auch für sie die Wirkung derselben Verträge auf, welche, von ihren Vorfahren eingegangen, nur durch jenen privatrechtlichen Grundsatz eine Verbindlichkeit für Descendenten erhielten. Haben hingegen die noch lebenden Souveraine selbst solche Familienübereinkünfte getroffen, so folgt freilich aus dem Naturgesetze von der Verbindlichkeit der Verträge für die Paciscenten, daß jene an dieselben gebunden sind, und es könnte der Umstand, daß solche Verträge von den Souverainen ehemals unter andern Verhältnissen und unter andern subjektiven Eigenschaften geschlossen worden sind, allenfalls nur dann eine Veränderung hervor bringen, wenn die Erfüllung jener familienvertragsmäßigen Vorschriften mit wesentlichen Folgen der Souveränität nicht vereinbarlich wäre.

Was endlich die Verträge der Landesherrn mit den Landständen, in welchen hier und da in das Privatrecht des Fürsten einschlagende Verhältnisse festgesetzt sind, angeht, so hängt die Fortdauer ihrer Verbindlichkeit von der Entscheidung der Frage ab: Ob die Territorial-Staatsverfassung mit der Auflösung des Reichs zu Grunde gegangen ist? Es liegt außer dem Zwecke dieser Erörterung, in eine Untersuchung jener Frage einzugehen. Sie verdiente immer noch eine gründlichere Betrachtung der Publicisten, sollte sie nicht bald durch das erwartete Fundamentalstatut des Bundes entschieden werden. Die unparteiische Abwägung alles dessen, was bis jetzt hierüber zur Sprache gekommen ist, wird kaum eine feste Ueberzeugung zur Folge haben, daß neben der zernichteten Reichsverfassung, aus der die Verfassungen in den Territorien in ihren gemeinschaftlichen Grundzügen hervorgiengen, und mit der ihr Geist ganz verwebt war, die letztern noch, wie einzelne Seitenwände eines niedergerissenen Gebäudes, aufrecht stehen

sollten. Man lasse der wohlthätigen und humanen Absicht, welche die Vertheidiger der rechtmäßigen Fortdauer der vorigen landständischen Verfassung beseelen mag, alle Gerechtigkeit widerfahren! Aber was frommt es wohl, mit allem Bestreben der Kunst einen einzelnen Zweig in der abgestorbenen Krone eines Baumes retten zu wollen, da sich aus dem gesunden Stamme desselben noch eine neue Vegetation erwarten läßt? Es wird schwer, zu behaupten, daß die verschiedenartigen Modifikationen der Territorialformen und Landstandschafteinrichtungen, jetzt nach verlornem Vereinigungsprinzip in dem Reichssysteme, mit dem in dem Geiste des Bundes liegenden Zweck, dem neuen Organismus etwas Vollkommeneres zu unterlegen, und mit den Erfordernissen des Zeitgeistes in Hinsicht der Nationalrepräsentation *) im Einklange stehen. Einzelne Bruchstücke einer Staatsverfassung können sich zwar im Sturme einer Revolution oder bei successiver zufälliger Ausbildung der Staatsform erhalten, aber ihre Fortdauer steht im Widerspruche mit einer feierlichen und mit den Requisiten des allgemeinen Staatsrechts versehenen Auflösung der bisherigen Staatsverfassung, die den Weg zu einer dem Völker- und Staatszwecke angemessenen, von den Auswüchsen des Feudalwesens gereinigten neuen organischen Schöpfung bahnen sollte. Diejenigen, welche den Untergang der Landstände und ihrer Verfassung bestreiten, beschäftigen sich mehr mit der Widerlegung des Grundes, daß Landstandschaf mit dem Begriffe der Souverainität sich nicht vereinigen lasse, als mit der Prüfung des Satzes, daß mit der ganzen Reichsverfassung auch die Territorialformen untergangen seyn. Das Wesen der Souverainität verträgt sich gewiß mit einer National- und Landesrepräsentation, zumal

*) Das Staatswohl fordert die Organisation der Landstände nach einem allgemeinen Repräsentationsprinzip, bemerkt sehr richtig Herr Staats- und Kabinetssrath Klüber a. a. O. S. 182.

wenn ihre Mitwirkung sich auf die Gränzen einer Rathgebung beschränkt. —

Wenn nun nach dieser Ansicht alle besondern Quellen des Privatrechts der Fürsten untergegangen sind, so muß eben deswegen auch dasjenige gemeine Privatrecht der Fürsten aufhören, welches nichts anders als die aus der Natur jener besondern Verhältnisse und ihrer historischen Bildung geschöpften allgemeinen Grundsätze in sich begriffen hat.

Indem die zur Souverainität gelangten Fürsten in alle die staatsrechtlichen Verhältnisse eingetreten sind, welche der allgemeine Begriff des unabhängigen Repräsentanten der höchsten Gewalt des Staats mit sich bringt, so sind nunmehr auch ihre Familienverhältnisse nach jenen allgemeinen Prinzipien zu bemessen. Diesem zufolge sind vorderstamst eigentliche privatrechtliche Verhältnisse des Souverains und der Mitglieder seines Hauses, wobei das Interesse des Staats gar nicht in Verührung kommt, von solchen Verhältnissen zu unterscheiden, die zwar, aus dem Standpunkte des gemeinen Lebens betrachtet, zu den häuslichen und Familienbeziehungen gehören, mit denen aber das Heil des Staats sehr wesentlich verflochten ist. Erstere sind rein privatrechtliche Verhältnisse, und hier erscheint der Souverain keineswegs als solcher, sondern wie jede andere Privatperson; es ist daher auch die Meinung die gegründetere, daß er hierin den gemeinen Civilgesetzen unterworfen ist. *) Daß die Mitglieder seiner Familie an die Landesgesetze in dergleichen Verhältnissen gebunden sind, unterliegt gar keinem Zweifel, da sie aus unmittelbaren Unterthanen des Reichs, welcher Charakter ihnen vorher gemeinschaftlich

*) Zu dieser Klasse gehören z. B. die gemeinen Kontrakte, die der Souverain über sein Privateigenthum schließt; Privaterwerbungen unter Lebenden wie von Todes wegen u. dgl.

mit dem regierenden Gliede ihres Hauses zusam, nunmehr Unterthanen des letztern geworden sind.

Die andern Verhältnisse gehören der Staatsverfassung an: *) auf sie macht daher das Gebiet der organischen Gesetzgebung mit Grunde Anspruch, **) und mit der Konstitution des Staats sollten auch diese bestimmt seyn. Immer bleibt auch nur derjenige, von dem rechtmäßig die Organisation des Staats ausgeht, der rechtlich berufene Gesetzgeber in diesen Privatverhältnissen des Souverains und seines Hauses und in der nicht ungegründeten Voraussetzung, daß es im Umfange der Rechte der deutschen Souveraine liegt, ihren Staaten selbst eine Grundverfassung zu geben, sind dieselben befugt, auch ihre auf das Staatswohl sich beziehenden Familienverhältnisse durch organische Gesetze zu bestimmen. ***) So finden wir wirklich in den Konstitutionen der Königreiche Baiern und Westphalen sehr weise hiefür georgt, indem in dieser die Statuten des kais. französischen Hauses ****) für die königl. westphälische Familie für verbindlich erklärt, in jener eigene neue Bestimmungen gegeben sind. *****)

*) Dahin gehören: Erbfolge; ähnliche Verhältnisse; elterliche Gewalt; Vormundschaft; Dispositionen mit Staatsgütern; Versorgung der Prinzen und Wittume aus den Domainen u. s. w.

**) v. Bergs Abhandl. zur Erläuterung der rhein. Bundesakte Th. I. S. 226. Wenn Klüber a. a. O. S. 7. sagt, daß dann, wenn Gegenstände des Privatfürstenrechts in den Staatsgrundgesetzen bestimmt wären, sie darum nicht aufhören würden Privatrecht zu seyn, so gilt dieses wohl nur von der vormaligen Reichsverfassung.

***) C. S. ZACHARIAE jus publ. civit. qua foederi Rhen. adscripta sunt. §. 19. Not. 1.

****) Art. VII. S. Rhein. Bund v. Winkopp S. XII. S. 48r.

*****) Lit. II. S. Rhein. Bund v. Winkopp Heft XIX. S. 6.

Wenn aber über diese Familienverhältnisse durch die Fundamentalgesetze nichts bestimmt ist, dann ist es zwar wohl möglich, daß die Verfügungen der ältern Familienstatuten noch forthin ihre praktische Gültigkeit erhalten, aber nicht mehr als solche, nicht als geschriebene Entscheidungsquellen, sondern als Staatsobservanzen, deren Bildung erst von der Epoche der ungewandelten Staatsform an beginnen kann, und die auch ganz nach der rechtlichen Natur der Staatsobservanzen zu beurtheilen sind.

Die Sitten und Gewohnheiten in den Familien und Privatverhältnissen der übrigen europäischen Souveraine können zwar, nachdem die deutschen Souveraine denselben gleichgestellt sind, jetzt noch mehr als vordem in die Familien jener Eingang finden. Allein so wenig es zur Zeit noch Staats- oder Bundesfundamentalgesetze für die europäischen Nationen, — so wenig es einen Kodex für die Privatverhältnisse der Souveraine giebt, eben so wenig läßt sich eine Rechtsverbindlichkeit ihrer Familiengewohnheit denken. Keiner höhern Gesetzgebungsgewalt, deren stillschweigende Einwilligung den Gewohnheiten den Charakter verbindlicher Normen verleiht, unterworfen, haben die Souveraine freie Willkühr, die Formen und Gewohnheiten anderer europäischen souverainen Familien, wenn sie auch zufällig allgemein geworden seyn sollten, anzunehmen oder nicht. —

Das einzige Bruchstück, welches aus dem ältern deutschen Privatfürstenrechte in die neue Verfassung durch positive Erneuerung übergegangen ist, sind die Successionsrechte der Souveraine des rheinischen Bundes. Nach dem Art. 34. der Konföderationsakte haben die in den neuen Bund vereinigten Fürsten die wirklichen Rechte, welche sie wechselseitig auf ihre Besitzungen bisher ausübten oder ansprachen, einander überlassen, nur mit Ausnahme der Successionsrechte, welche bloß für den Fall vorbehalten sind, wenn das Haus oder die Linie aussterben würde, welche mit

Souverainität diejenigen Länder, Domainen und Güter, zur Zeit der Errichtung des Bundes, besaß, oder kraft der Bundesakte besitzen soll, über welche jene Successionsrechte sich erstrecken mögen.

In so weit diese Bestimmung zur gegenwärtigen Absicht gehört, können zu ihrer Erläuterung folgende Bemerkungen dienen:

1) Hierunter ist nur dasjenige Erbfolgerecht begriffen, welches vor der neuen Gestalt der Dinge, vor der Auflösung der ehemaligen Verfassung existirte. Die Quellen dieser Successionsrechte sind also nicht in den neuern organischen Gesetzen und Konstitutionen, sondern in den ältern Partikularnormen, in den Anordnungen der ersten Erwerber oder letzten Sprossen des Stammes, in den Familienverträgen u. s. w. und in Ermangelung oder Unvollkommenheit derselben in dem vormaligen gemeinen deutschen Erbfolgesystem des deutschen hohen Adels aufzusuchen.

2) So wie die Tendenz des ganzen 34. Artikels der Bundesakte nur auf gewisse wechselseitige Verhältnisse zwischen den souverainen Bundesgenossen gerichtet ist, so sind auch der Bestimmung des Vorbehaltes der eventuellen Successionsrechte keine andern Subjekte unterlegt, als die Souveraine des Bundes und ihrer Descendenz in wechselseitiger Wirkung. *) Es sind ferner hier nur Erbrechte und Erbansprüche gerettet, aber keine Erbfolgordnung bestimmt. Hieraus ergiebt sich die Folge, daß die Successionsordnung in derjenigen Familie und Linie des Souverains, deren Glieder seiner Hoheit unterworfen sind, ungeachtet jener Reservation, vom Souverain festgesetzt werden kann, und daß nur alsdann, wenn diese Linie erloschen ist, in Hinsicht des auswärtigen Souverains, dessen Erbrecht aufrecht erhalten ist, und

*) Brauer's Beiträge II. N. XLIX. S. 273.

seiner Familie diejenige Erbfolgeordnung eintritt, welche vor der Errichtung des rheinischen Bundes die rechtmäßige war.

3) Wenn die Successionsansprüche geltend gemacht werden sollen, so dürfen ihnen weder rechtskräftige Urtheile der vormals kompetenten Reichsjustizhöfe oder Auftragsgerichte, noch zur rechtlichen Wirkksamkeit gediehene Widersprüche entgegenstehen. *)

4) Nach der allgemeinen und unbestreitbaren Auslegung des erwähnten Artikels können mediatisirte Fürsten und Grafen auf dem Grunde desselben keine Successionsrechte behaupten (2). Wenn daher einer der mediatisirten Reichsstände in die Domainen und Rechte des andern innerhalb der Bundesstaaten succediren will, so kommt es lediglich darauf an, ob diese Ansprüche entweder in den, vom neuen Souverain bestätigten, Hausgesetzen und Familienstatuten, oder falls diese keine Entscheidungsquelle seyn können, in den Gesetzen desjenigen Landes, wo die Besitzungen des erblassenden Mediatisirten liegen, oder endlich in neu gebildeten Gewohnheiten gegründet sind.

5) Ein mediatisirter Fürst oder seine Familie kann eben deswegen die Erbfolge in ein souveraines Bundesland oder einen Theil desselben nur dann behaupten, wenn er solche aus den neuern organischen Bestimmungen jenes Staats in Bezug auf die Successionsrechte abzuleiten vermag. Da der im Art. 34. ausgedrückte Vorbehalt sich nicht auf diesen Fall erstreckt, so müssen hier auch die ältern Entscheidungsquellen des Erbrechts und der Erbfolgeordnung den neuern konstitutionellen Bestimmungen weichen.

*) Ganz dem Sinne des Art. 34 der Bundesakte gemäß ist daher der Vorbehalt der erblichen Ansprüche in der Konstitution des Königreichs Baiern (Tit. II. §. 4.) dahin ausgelegt, »in so weit sie anerkannt und bestimmt sind.«

IV.

In den Umfang dieser Betrachtungen verdient noch die Frage aufgenommen zu werden: Wie weit erstreckt sich die Wirkung des Untergangs der vorigen privatrechtlichen Entscheidungsnormen, und wo fängt die Wirkung der neuen Bestimmungen an?

Die Beantwortung dieser Frage fordert eine Abscheidung der Rechtsverhältnisse und Gesezsgattungen. Es treten vorderst bei den Erbverhältnissen noch andere Rücksichten ein, als bei den übrigen Familienbeziehungen, z. B. Vormundschaften, Heirathen, Apanagen u. s. w.

Was I) die letztern angeht, so kommt es vor allem darauf an, ob die sie betreffenden neuen legislatorischen Bestimmungen eigentliche deklaratorische, oder absolut verbotende oder absolut gebietende Geseze sind. Die deklaratorischen Bestimmungen können wieder eine verschiedene Richtung haben: entweder ist dabei die Privatwillkühr, diese Verhältnisse festzusetzen, (Autonomie) dadurch nicht beschränkt, und dann sind dergleichen Geseze (bürgerliche oder organische, je nachdem ihr Subjekt entweder die Mediatistrenten oder die Mitglieder der souverainen Familie sind) im Grunde nichts anders als suppletorische Geseze, deren Zweck ist, da, wo die Autonomie nichts bestimmt hat, diese Lücken zu ergänzen, oder sie sind deklaratorische Geseze im besondern Sinne, solche nämlich, welche die unbestimmten und dunkeln Dispositionen der Familiensstatuten zu erklären bestimmt sind. In Hinsicht jener ist die Meinung Sönners *) gewiß gegründet, daß deklaratorische Geseze keine zurückwirkende Kraft haben können. Denn es sind in der That neue Geseze, welche den Verlust

*) Archiv für die Gesetzgebung und Reform des jurist. Studiums 1. Bd. 1, Heft S. 148 — 162.

wohlerworbener Rechte nicht zur Folge haben können. Allein lehtern, da sie ihrer rechtlichen Natur nach keine neuen Gesetze sind, kann so wenig, als einer authentischen Interpretation, die retroaktive Wirkung abgesprochen werden.

Absolut verbietende oder gebietende Gesetze verbreiten ihren Wirkungskreis auch über solche Handlungen, welche bereits vor ihrer legislatorischen Entstehung geschehen sind, und lassen unter gewissen Umständen höchstens nur eine Schadloshaltung für den verlierenden Theil zu. Nur müssen diese Handlungen, — gleichviel übrigens ob es einseitige oder Verträge sind, — bloß vorbereitende seyn. Ist hingegen der Zweck eines Geschäftes bereits in Erfüllung gegangen, sind die Leistungen, die darauf Bezug haben, vollständig geschehen, so können auch absolut präceptive oder prohibitive Gesetze in Hinsicht eines solchen ganz vollendeten Geschäftes keine zurückwirkende Kraft haben.

Man nehme den Fall an, daß in einem neuen organischen Gesetze den Prinzen des regierenden Hauses Heirathen mit Personen aus gewissen Ständen, oder überhaupt ohne Einwilligung des regierenden Familienhauptes absolut untersagt wären; so würde sich dieses Verbot auch auf alle, von einem solchen Prinzen, wenn gleich übrigens mit allen rechtmäßigen Erfordernissen versehenen Eheverlobnisse, welche bereits vor jenem Gesetze eingegangen sind, seine Wirkung erstrecken: diese, — aber nicht eine wirkliche vorher vollzogene Ehe — würden als aufgelöst zu betrachten seyn. Es ist übrigens ohne Erinnerung klar, daß solche Gesetze, die einem Geschäft eine gewisse Form vorschreiben, so, daß ohne dieselbe jenes seine bezweckten Rechtswirkungen verfehlen würde, in die Reihe der absolut gebietenden Normen gehören.

II) In Hinsicht der Wirkung neuer Gesetzbestimmungen auf die Erbfolge treten noch eigene Betrachtungen ein.

Wenn man auch den Unterschied zwischen Erbfolgerecht

und Erbfolgeordnung nicht mit Posse *) für eine Chimäre erklären will, so wird man doch wenigstens darin übereinkommen, daß das Erbfolgerecht im Grunde weiter nichts, als ein zur Zeit noch nicht zur Ausübung reifer und zur Wirklichkeit gediehener Anspruch ist. Das Erbfolgerecht ist in materieller Rücksicht unzertrennlich von Erbfolgeordnung, und wenn diese nicht ruft, für den muß das Erbfolgerecht ewig fruchtlos bleiben. So wenig die physische oder moralische Fähigkeit zu einem Besitze oder Genuße schon der Besitz oder Genuß selbst ist, so wenig kann man im strengen Sinne sagen, daß der, welchem ein bloßes Erbfolgerecht zusteht, sich eines wohlervorbenen wirklichen Rechts zu erfreuen habe.

Die Analogie des lehnherrlichen Eigenthums möchte keinen treffenden Gegenbeweis liefern. Das Eigenthum am Lehne ist wirklich zwischen dem Lehn Herrn und Vasallen getheilt, wenn gleich nur letzterer im ausschließenden Genuße desselben sich befindet. Das dem Lehn Herrn vorbehaltene Eigenthum wird durch Symboln und Abgaben verwirklicht, und es geht nach Erlöschung der belehnten Familie ipso jure an den Lehn Herrn über. Anders verhält sich mit dem einfachen Erbfolgerecht; nur dann ist es ein wohlervorbenes Recht, wenn eine faktische oder symbolische Theilnahme am Eigenthum z. B. eine Sammtbelehnung hinzu kommt. Eben deswegen kann auch, um das bloße Erbrecht ohne Eintretung der Erbfolgeordnung, als ein wirkliches Recht, darzustellen, nicht auf das Sammteigenthum, als den Grund der altdeutschen Erbfolge, zurückgegangen werden. Das Sammteigenthum mag wohl der historische Grund der Erbfolge und der Unveräußerlichkeit der Stammgüter unter dem hohen

*) Dessen Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock und Leipzig 1796! Ferner: Die Erbfolge in Lehn- und Stammgüter ohne den Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Ebend. 1800.

Abel seyn; aber jetzt kann diese gesammte Hand nicht anders als durch wirkliche Investitur bei Lehen und durch andere Versicherungen der Gemeinschaft bei Allodien, erhalten werden.

Vermuthung ist immermehr Gewissheit: so wie es aber Grade der Wahrscheinlichkeit giebt, die endlich bis zur Gewissheit und Wirklichkeit reichen, so kann es auch mehrere Stufen der rechtlichen Erbhoffnung, welche das Erbfolgerecht ist, geben, ohne daß aber sogar die oberste Stufe dieser Hoffnung für den Erbansfall selbst oder für die eintretende Erbfolgordnung angenommen werden kann. Aus allem dem folgt nun, daß, wenn vom Gesetzgeber die Successionsordnung verändert, oder die Stammgutseigenschaft aus politischen oder rechtlichen Beweggründen ganz zernichtet wird, der Begriff der Verletzung eines wirklichen Rechts nicht Platz greift. *) Wer dieses zuzugeben sich nicht getrauet, der muß überhaupt Bedenken tragen, dem Gesetzgeber das allgemeine Befugniß einzuräumen, die fideikommissarische Qualität des Real- und Mobiliarvermögens der Unterthanen aufzuheben. Bloss Rücksichten der Willigkeit, deren Werth jedoch gewiß niemand mißkennen wird, konnten es daher gewesen seyn, welche die Veranlassung zur Bestimmung gaben, welcher zufolge im Königreich Westphalen, nach Aufhebung aller Substitutionen und Fideikomnisse durch das Gesetzbuch Napoleons, die Wirkung desselben dahin beschränkt wurde, daß noch der Anspruch des nächsten, vor der Einführung jenes Gesetzbuchs gebornen, Fideikommissarben in wirksame Kraft treten kann. **)

*) Gönner a. a. D. S. 160.; verglichen jedoch mit der Abhandlung XI. S. 63 — 65.

**) Das Gutachten des königl. Staatsraths hierüber findet man bei Winkopp R. Bd. Heft XIV. S. 326 und die Verordnungen selbst, Heft XV. S. 463. Anders urtheilt hierüber Gönner a. a. D. Band I. Heft 5. S. 463.

Da der Verfasser durch die vorhergehenden Betrachtungen nur die Wahrheit suchte, so wird er sie eben so gerne in der entgegengesetzten, als in seiner eigenen Meinung anerkennen, wenn ihre Gründe seine Ueberzeugung zu verändern vermögen.

4.

Sammlung der Controversen über die Rheinische Bundesakte.

Einleitung.

In dem rheinischen Bunde ist jetzt fast alles vereinigt, was noch zum teutschen Reiche bei der Auflösung desselben gehört hatte, und man kann sagen — Alles, was eigentlich teutsch war, in so fern die teutschen Bestandtheile großer Monarchien längst schon als abgerissen betrachtet werden mußten. Je mehr durch diese Ausbreitung der Bund an Einfluß auf das Wohl vieler Millionen gewinnt, desto größer wird auch die Wichtigkeit seines ersten Grundgesetzes — der rheinischen Bundesakte. Was der Bund nur dem südlichen und westlichen Deutschland seyn sollte, das erwartet von ihm jetzt ganz Deutschland — die Befestigung und Erhaltung seiner äußern und innern Ruhe. Man hätte glauben sollen, zur Erreichung dieses Zweckes sey nichts dringender, als schnell das Gebäude zu vollenden, dessen erster, selbst nur roh bearbeiteter Grundstein die Bundesakte ist. Ein ungewisser und unbestimmter Zustand führt zu viel Unruhe und

Besorgniß mit sich, als daß er der Befestigung und Erhaltung der inneren Ruhe günstig seyn könnte, und ein Staatenverein, der Jahre lang zu keiner festen Verfassung gelangt sein kann, dessen Anblick nur das Bild der alten Zerrüttung erneuert, darf schwerlich auf den Grad des politischen Ansehens rechnen, der für die äussere Ruhe wesentliche Bedingung ist. Aber was mit Eile begonnen war, sollte vielleicht nicht anders als nach reifer Ueberlegung vollendet werden: man wollte vielleicht erst Erfahrungen machen lassen und sammeln: man wollte vielleicht Zeit gewinnen, um den alten Sauerteig der Isolirungssucht und des Puissancirens auszusiegen, man wollte vielleicht die Nothwendigkeit einer ächten, nicht bloss nominalen Bundesverfassung, eines festen, treuen, redlichen Zusammenhaltens erst recht fühlbar werden lassen: man wollte vielleicht auch die öffentliche Stimme hören über das, was der Bund uns werden könnte und sollte. Und — wäre auch keine dieser möglichen Absichten erreicht, so ist es wenigstens die letztere.

Die im zwanzigsten Hefte dieser Zeitschrift befindliche Literatur beweiset, wie viel über den Rheinischen Bund und die Bundesakte in einem so kurzen Zeitraum schon geschrieben ist. Die schreibseligste aller Nationen durfte in einem Falle nicht zurückbleiben, wo der Gebrauch der gemeinschaftlichen Sprache der einzige Ueberrest der alten Nationaleinheit werden zu sollen schien. Der Versuch, dem fremden Geschenke ein deutsches Gewand zu geben, ihm das Gepräge der Teutheit auszudrücken durch Ausbildung bis ins kleinste Detail, durch Zurückführung und Begründung auf Recht und Gerechtigkeit und durch Auführung eines Systems aus Bruchstücken, die das positive Recht des Bundes noch zur Zeit nur darbietet, war zwar unter diesen Umständen allerdings gewagt, aber zur Verbreitung einer vollständigen Constitution des Bundes doch immer von bedeutendem Nutzen. Einen großen Theil unserer alten Staatsverfassung haben die Pu-

blizisten gemacht, und man sieht sie schon wieder auf dem Wege, sich des neuen eben so väterlich anzunehmen. Haben wir nun sonst Cäsarianer und Fürstenianer gehabt: so müssen wir uns jetzt auf Föderalisten und Souverainisten (al. Machiavellisten) gefaßt machen.

Neutrale wird es, wie vormals, auch künftig geben, und auch sie werden den einen wie den andern zum Spott gereichen, oder zum Aergerniß.

Dies Prognostikon, das wir uns selbst stellen, soll uns jedoch nicht abhalten, unsere Neutralität zu behaupten, die hier nicht, wie im politischen Leben, ein gefährliches Schwanken zwischen zwei Partheien seyn kann; sondern nur redliches Erforschen dessen, was wahr ist und recht, und freimüthiges Bekenntniß dessen, was wir also gefunden zu haben überzeugt sind. Aber wir haben vergessen, daß nicht allein die große Sache der Fürsten und der Völker, des Staatenbundes und der Bundesstaaten, des mächtigen Beschützers und der Beschützten gar mancherlei Ansichten zuläßt — politische sowohl, als rechtliche — und zu der Bildung literarischer Partheien führen — und eine reichhaltige Quelle von Controversen werden kann, und schon geworden ist. Auch die Sache des Privatmanns ist nur zu sehr in die Sache des Bundes verwickelt, und je fühlbarer dem Einzelnen wird, was sein Interesse unmittelbar trifft, desto leichter entstehen Collisionen und Controversen.

In den Stand des Privatmannes hat die Bundesakte eine große Zahl vormaliger Regenten zurückgedrängt; aber sie hat ihnen bedeutende Reste ihrer vorigen Existenz gelassen. Ein Wettkampf des Nehmens und des Behaltens war hier wohl unvermeidlich, und da denen, die behalten wollten, nichts übrig war, als die Berufung auf das Gesetz und die friedliche Feder — was Wunder, daß gerade die Artikel der Bundesakte, welche auf dies Verhältniß sich beziehen, am meisten Controversen erzeugten?

Wir haben also schon einen reichen Schatz streitiger Fragen über die Bundesakte, und wäre auch diese vollständiger und in allen Punkten bestimmter und deutlicher, als sie wirklich ist — wir würden ihn dennoch haben. Manchem Publizisten, der mit trübem Auge der so schnell verschwundenen Reichsverfassung nachblickte, mag es wahrer Trost gewesen seyn, gleich einen neuen Gegenstand, woran er seinen Scharfsinn üben konnte, zu finden, und — wir müssen es nur gestehen — uns macht es Freude, die mancherlei Meinungen über den Sinn der Bundesakte, die die Bundesliteratur nachweist, zu sammeln und zusammenzustellen. Wir haben das Geschäft zwar mühsam, aber unterhaltend gefunden, und wir glauben und schmeicheln, daß es auch nützlich seyn werde.

Soll der Bund einmal Festigkeit und gesellige Ausbildung erhalten — und man macht sich Hoffnung, daß der Zeitpunkt nicht mehr ferne sey —; so wäre es sicher tadelnswerth, wenn man den einzigen Gewinn nicht nutzen wollte, den die bisherige Zögerung gewähren kann. Jetzt ist es möglich, eine Menge Stimme über das Ganze und über das Einzelne zu vernehmen; Gesichtspunkte aufzufassen, die vielleicht bei der Errichtung des Bundes, der Eine große Politische vedrängt hatte; — Wünsche und Hoffnungen und Forderungen kennen zu lernen, die Mangel an Kenntniß des Details vormals vielleicht übersehen ließ: Folgen zu beobachten, und weitere Folgen zu berechnen, an die zuerst die Neuheit der Sache nicht denken ließ. Und das alles hat man den politischen und publizistischen Streitigkeiten über den Bund und die Bundesakte zu danken.

Es ist nicht unter der Würde weder der verbündeten Souveraine noch des Bundes-Protectors auf das alles zu achten, und manches zu berücksichtigen. Dadurch werden sie Mittel finden, viele Gemüther zu beruhigen, die Unzufriedene zu gewinnen, die Hoffenden zu befestigen im Glauben an eine

bessere Zukunft, und Allen die festeste Stütze der inneren Ruhe zu geben — Vertrauen in die neue Ordnung der Dinge.

Darum vorzüglich schien uns eine Sammlung der Controversen über die Bundesakte nie ohne Verdienst, gerade jetzt aber Bedürfniß. Sie kann die sorgsamere Erwägung aller Umstände und Rücksichten unendlich erleichtern, und wie wünschenswerth ist es nicht, daß nicht immer durchgegriffen werde?

Weit entfernt uns zu Richtern in diesen Streitigkeiten aufzuwerfen, wollen wir nur die Uebersicht derselben bequemer machen, und, wenn wir auch unsere Meinung hinzufügen; so ist unsere Absicht vielmehr auf Vereinerung, als auf Entscheidung gerichtet. Gründe müssen entscheiden, und hoffentlich werden die unsrigen, wenigstens das erproben, daß wir zu keiner andern Fahne geschworen haben, als der der Wahrheit.

Diese nur suchten wir, und wenn wir bisweilen irrten; so bitten wir die Leser überzeugt zu seyn, daß nicht Parteilichkeit uns in Irrthum verführte.

I.

Controversen über die bei der Auslegung der Bundesakte zu befolgenden Grundsätze.

Nichts ist natürlicher, als daß in dieser Sammlung die Controversen über die Auslegung der Bundesakte selbst die Reihe eröffnen.

Von der juristischen Auslegung der Bundesakte überhaupt.

Der Verfasser der Ansichten des Rheinbundes meint, es sey jetzt an ihre juristische Auslegung noch nicht zu denken, und er macht deshalb den vorläufigen Publizisten

starke Vorwürfe. Obgleich er nur davon zu reden versichert, was zu erwarten seyn möchte, wenn die Bundesakte, so wie sie da ist, zum Recht erwüchse, und wie sie bisher durch Handlungen einzelner Fürsten erklärt ist *); so glaubt er doch auch, es komme nicht darauf an, was man für den Augenblick aus der Urkunde macht, sondern darauf, was man in der Zukunft daraus machen wird **). In dieser Hinsicht spricht er zwar von der Ausmittlung ihres Sinnes nach der menschlichen Natur und dem Wesen des Staats, er richtet aber in der That sein Augenmerk nur auf ihre wahrscheintliche Tendenz.

Dagegen ist in einer Rezension ***) bemerkt worden, daß es doch immer auch darauf ankomme, was, nach der Bundesakte, die Fürsten jetzt und in Zukunft thun sollten, und müßten, daß daher auch die juristische Ansicht des Rheinbundes nicht ohne Werth sey.

Und es scheint, der Rezensent hat nicht Unrecht. Die Bundesakte ist eine Urkunde, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt werden, die jetzt schon in Wirkung treten sollen. Sie ist also ganz eigentlich ein Gegenstand rechtlicher Untersuchungen, und, wenn der Verfasser der Ansichten, in völkerrechtlicher Hinsicht in ihr nur ein Mittel sieht, die Kräfte Deutschlands für fremde Zwecke zu vereinigen, und zu benutzen, und in staatsrechtlicher Beziehung nur eine Quelle des crassesten Despotismus, der aus der unbegrenzten Souverainität der Fürsten hervorgehen werde, wenn diese nicht freiwillig sich selbst feste Grenzen setzten: so führt ihn sein politischer Seherblick offenbar zu weit.

*) Ansichten des Rheinbundes S. 135.

**) Dasselbst Vorrede

***) Göttingische gel. Anz. 1808. St. 90. S. 892. 893.

Von der doktrinenlichen Auslegung. Sprache.

Ueber die Hülfsmittel der doktrinenlichen Auslegung ist schon mancher Streit geführt. Bei einem für Deutsche bestimmten Grundgesetze macht die französische Sprache, in der es abgefaßt ist, eine nicht geringe Schwierigkeit. Brauer *) und Medikus **) sind der Meinung, es müsse Alles im ächt französischen Sinne genommen werden. Der erstere nimmt auch die alt-französische publizistische Sprache zur Hülfe. v. Berg ***) hat hingegen behauptet, daß überhaupt nur diejenige Uebersetzung Beifall verdienen könne, welche von der gewöhnlichen und durch den allgemeinen Gebrauch angenommenen Bedeutung der Worte nicht abweicht ****), und daß, wenn es auf die Erklärung oder Verdeutschung publizistischer Ausdrücke ankomme, die französische Rechtsprache in die deutsche übertragen, und diese sodann in dem Sinne genommen werden müsse, welcher dem alten deutschen Staatsrecht angemessen ist.

Analogie des französischen oder des deutschen Staatsrechts.

Hiermit steht die auch von Medikus angedeutet, von Brauer aber bestimmt ausgesprochene, und häufig in Anwendung gebrachte Meinung in unmittelbarer Verbindung, daß für die Bundesakte das französische Staatsrecht, (bald das alte, bald das neue) ein Hauptauslegungsmittel sey.

*) In den Beiträgen zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, in mehreren Stellen.

**) Rheinbund Heft 4. S. 75.

***) In den Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte S. 27. 46.

****) Damit stimmt auch Klüber überein im Staatsrecht des Rheinbundes S. 45.

Kläber vermißt diese Meinung theils stillschweigend *), theils ausdrücklich **). Am ausführlichsten hat sich von Berg ***) gegen dieselbe erklärt, indem er von dem Grundsatz ausgeht, daß ein Vertrag, der für teutsche Staaten errichtet ist, und dessen hauptsächlichste Bestimmungen von Teutschen und gegen Teutsche in Teutschland ausgeführt werden sollen, auch nach teutschen Rechtsgrundsätzen erklärt werden müsse.

Die Abfassung dieses Vertrages in französischer Sprache und (wahrscheinlich durch französische Geschäftsmänner) hielt er für keinen Grund, nun auch das französische Rechtssystem bei der Auslegung desselben in Anwendung zu bringen, weil es nicht bloß auf die Begriffe der vermuthlichen Conciptenten, die übrigens doch auch wohl der teutschen Verfassung hätten kundig seyn können, sondern auf die der Hauptcontrahenten ankomme, welche ohne Zweifel bei demjenigen besonders, was die inneren Verhältnisse angehe, die französischen Ausdrücke im teutschen staatsrechtlichen Sinne genommen haben; folglich im Zweifel mit den in der Bundesakte gebrauchten publicistischen Ausdrücken diejenigen Begriffe verbunden werden müssen, welche sie vorher im teutschen Staatsrecht gehabt haben.

Nur, wenn es möglich wäre, aus dem Zusammenhang unwidersprechlich darzuithun, daß so wenig die Contrahenten, als die Conciptenten der Bundesakte bei einer oder der andern Bestimmung diese Begriffe gehabt haben können; würde eine Ausnahme von der Regel statt finden.

*) a. a. O. wo unter den verschiedenen Hülfsmitteln der Auslegung der Bundesakte des französischen Staatsrechts nicht gedacht wird.

**) S. J. E. am angef. O. S. 105. Note a.

***) a. a. O. S. 44. f.

Diese Grundsätze scheinen um so mehr Beifall zu verdienen, je gegründetere die Besorgniß ist, daß die partielle Vermischung französischer, größtentheils selbst in Frankreich veralteter Rechtsbegriffe in das deutsche Staatsrechtssystem eine Vereinigung bringen müßte, die vollends alles Rechtliche zu einem Spiel der Willkühr machen würde.

Analogie der *lettres patentes* u. d. m.

Eine andere Streitfrage über die doktrinelte Auslegung der Bundesakte hat der analogische Gebrauch der vormals von den französischen Königen den deutschen, ihrer Souveränität unterwürfig gemachten Ständen ertheilten *Lettres patentes* und anderer ähnlichen Urkunden veranlaßt.

Für denselben hat sich besonders Stephan *) sehr bestimmt erklärt. »Ich weiß gar wohl, sagt er, daß man geneigt seyn wird, dagegen das »res inter alios acta« einzuwenden; allein dem ist doch nicht also! denn was in gleicher Lage ein König von Frankreich durch die *Lettres patentes* den Elsassischen Ständen zugestand, darauf haben auch die Submittirten des rheinischen Bundes einen Anspruch; und welche Einräumungen der König von Baiern, der Mächtigste der Verbündeten, der diesemnach auch den größten Antheil am Zweck des Bundes hat, den Submittirten macht, diese können auch mindermächtigen Souverains zugemuthet werden. In mehreren, in die Zeitschrift: der rheinische Bund, aufgenommenen Abhandlungen ist auch von dieser Analogie unbedenklich Gebrauch gemacht worden.

v. Berg **) hält sie für unstatthaft, gerade wegen des inter alios acta. Klüber ***) äußert sich hierüber

*) Rheinbund Heft 5. S. 259.

**) a. a. O. S. 49.

**) Staatsrecht des Rheinbundes I. 45.

also: Nicht zu vernachlässigen ist, insbesondere bei Bestimmung der Verhältnisse zwischen Oberhoheit, und Standesherrlichkeit, behutsame Anwendung der Analogie von Verträgen und Verleihungen, wodurch Frankreich, Preußen und andere unabhängige Fürsten die Verhältnisse solcher Fürsten regulirten, die durch Gewalt der Waffen, und nachgefolgte Verträge (in Elsaß, Schlessen u. a.) unter ihre Oberhoheit gekommen waren.«

Und dieß ist allerdings richtig. Man darf mit Recht vermuthen, daß unsere neue Souveraine dasselbe wollen werden, was andere unter ähnlichen Umständen recht, und billig gefunden haben, und, so lang vom Gegentheil nicht constirt, darf man die durch die Bundesakte begründeten Verhältnisse in zweifelhaften Fällen darnach erklären. Auch können dergleichen ältere Bestimmungen als Billigkeitsgründe von solchen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, benutzt werden. Aber sie geben kein Zwangsrecht, sie legen den neuen Souverains keine vollkommenere Verbindlichkeit auf. Hätte Stephan sich nicht auf einen Rechtsatz bezogen, den er für unanwendbar hält; so würde man wohl befugt seyn, seine Aeußerungen eben so zu verstehen. Er redete zwar von einem Anspruch, von Zumuthungen, aber nicht alle Ansprüche sind schlechterdings rechtlich, und nicht alle Zumuthungen im Rechte begründete Forderungen.

Die subjeicirten ehemalige Reichsstände können immerhin auf die Billigkeit Anspruch machen, nicht härter behandelt zu werden, als vormalß andere unter ähnlichen Umständen, und sie können ohne Zubringlichkeit ihren Souverains die Befolgung solcher Beispiele, die ihnen günstig sind, zumuthen. Aber sie können sie, wenn ihre Ansprüche und Zumuthungen ohne Erfolg bleiben, bloß um deswillen doch keiner Ungerechtigkeit beschuldigen.

Präsumtion.

Endlich ist in Rücksicht auf die doktrinelte Auslegung

der Bundesakte noch darüber Streit entstanden, in wie fern bei derselben eine Präsumtion, für die Souveraine, oder aber für die ihnen durch die Bundesakte unterworfenen Reichsstände statt finden. Im vierten Hefte des rheinischen Bundes C. 7. ist aus dem Grunde, weil es Pflicht sey, diesen den allenfallsigen unvermeidlichen Verlust, und das Opfer, welches sie dem allgemeinen Wohl nun einmal bringen müssen, so wenig empfindlich, als möglich, zu machen, behauptet worden, im Zweifel müsse jede doktrinaire Interpretation der Bundesakte zu Gunsten der Mediatisirten ausfallen. Trauer *) verwirft jedoch dieses Auslegungsmittel gänzlich.

»Sobald einmal, sagt er, die Vorsehung geschehen ließ, daß Umgestaltungen der Staatsverfassungen Europas zu Stand kommen, das Recht der Einzelnen der neuen Staatsgehörung weichen mußte; so wäre es sehr inconsequent, und wahrhaft ein alter Lappen auf ein neues Kleid, wenn man nun in jedem einzelnen Falle das Recht oder gar den bloßen Vortheil derjenigen Herren, welche aus der Reichsunterthänigkeit in eine bundesfürstliche Unterthänigkeit überwiesen worden, vor allem übrigen ausheben, und zum Polarstern der Bundeshermeneutik machen wollte?

Das hat aber der unbekannte Verfasser des Aufsatzes in dem rheinischen Bunde offenbar nicht gemeint. Nicht in jedem einzelnen Falle, nur in zweifelhaften Fällen macht er auf die Präsumtion für die subjeetirten ehemaligen Reichsstände Anspruch. Und sollte er es nicht mit Recht können, da die Bundesakte selbst nur das was der Hoheit wesentlich anklebt, den Bundesfürsten zuschreibt, jenen aber alles übrige theils namentlich, theils durch einen allgemeinen Vorbehalt sichert? Im Zweifel muß doch wohl die Vermuthung für den rechtmäßigen Besitzer streiten, der behalten soll, und nicht für den neuen Erwerber, der nehmen will. Darum ge,

*) In den Beiträgen 17. — C. 46. f.

rade besteht ein großer Mißbrauch der neugeschaffenen Souverainität, daß man in sie alles hineinlegt, was man nur erdenken kann, und dabei vergißt, daß in gewissen Fällen die Bundesakte nur die namentlich bezeichneten Hoheitsrechte verliehen hat, und daß überhaupt in unseren Tagen die Dauer einer Souverainität, die man dem asiatischen Despotismus gleich zu stellen sucht, sehr ungewiß ist.

Authentische Interpretation.

In Ansehung der authentischen Interpretation der Bundesakte ist zwar im Allgemeinen kein Zweifel darüber, daß ein einzelner Contrahent dazu nicht berechtigt ist. Man hat aber doch hin und wieder die Edikte, Declarationen u. d. Bundesfürsten, welche Verhältnisse näher bestimmen, worüber Vorschriften in der Bundesakte enthalten sind, als authentische Interpretationen ansehen wollen.

Klüber behandelt sie in seinem Staatsrecht durchgehend als solche. Diejenigen verdienen jedoch allerdings Beifall, welche das Recht der authentischen Interpretation dem Protektor und dem Bunde vindiciren, *) weil dies in der Natur einer vertragsmäßigen Uebereinkunft begründet ist.

II.

Zum ersten Artikel der Bundesakte.

Bundesstaat oder Staatenbund?

Dieser Artikel setzt die Trennung vom teutschen Reiche und die Vereinigung in eine besondere Conföderation unter dem Namen: Rheinische Bundesstaaten, fest. An die Stelle dieser Benennung ist die: der rheinische Bund beinahe allgemein getreten, und der Protektor selbst hat sie in seinen Titel aufgenommen.

*) Rhein. Bund Heft 4. S. 24. 25. Heft 5. S. 255. f. v. Berg Abhandlungen u. I. 14. f.

Daß die rheinischen Bundesstaaten ein Ganzes, eine politische Gesellschaft zu Erreichung eines bestimmten Zweckes ausmachen sollen, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Aber es verdient kaum eine Streitfrage genannt zu werden: ob der Bund ein Bundesstaat oder ein Staatenbund sey? Nur die Aeußerungen einiger Schriftsteller, insbesondere Zintels, der sogar eine Föderativ-Monarchie in dem Bunde sehen wollte, veranlaßten eine ausführlichere Erörterung der Frage: was ist der rheinische Bund? *) die freilich nach den Worten der Bundesakte im ersten Artikel und nach dem Zusammenhang ihrer Dispositionen nicht für die Qualität eines Bundesstaats ausfallen konnte. **)

Ob aber bei der Anwendung dieser Dispositionen und ihrer weitem Ausbildung zu einer Bundesverfassung darauf hinarbeiten sey, einen wahren Bundesstaat und mit ihm eine dauernde Nationaleinheit zu gründen? ist eine andere, und zwar rein politische Frage.

Herr v. Kampß hat indessen in einem interessanten Aufsatz: Aphorismen über die deutsche Nationaleinheit als Zweck des rheinischen Bundes ***) zu zeigen sich bemühet, daß aus dem Zwecke des Bundes die Bildung eines einzigen Bundesstaats nothwendig folge, also durch die Bundesakte selbst rechtlich begründet sey, weil 1) der Zweck des rheinischen Bundes Verbesserung der teutschen Verfassung sey und der Hauptfehler dieser in

*) v. Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte S. 1. f.

**) Damit stimmen überein: ZACHARIAE jus publ. §. 60. BEHN Darstellung des rhein. Bundes" §. 15. KLÜBER Staatsrecht des Rheinbundes §. 72. Winkopp die rheinische Konföderationsakte S. 175.

**) S. dieser Zeitschrift Heft 15. S. 371.

der Isolirung der einzelnen Staaten bestanden habe; 2) weil der rheinische Bund nicht bloß eine Allianz der Bundesfürsten, sondern eine Verbindung der Staaten selbst sey; 3) weil die Bundesakte dem Bunde nicht nur eine gemeinschaftliche oberste Bundesadministration, einen gemeinschaftlichen Protektor, einen gemeinsamen Bundestag, ein gemeinsames Bundesheer gebe, sondern auch seine *interêts communs* beilege und ein einziger Staat das gemeinschaftliche und allgemeine Vaterland der Bürger aller verbündeten Staaten sey; 4) weil nur die Erhöhung und Befestigung der Nationaleinheit das Staatswohl habe seyn können, für dessen Erreichung so manche, sehr theure Opfer hätten gefordert werden dürfen und gebracht werden können, keineswegs aber die Beförderung des Wohls eines einzelnen Landes oder einzelner Fürsten; endlich 5) weil sich weder von unsern Fürsten, noch von dem Kaiser Napoleon annehmen lasse, ihre Absicht sey gewesen, die deutsche Föderation aufzulösen und aus den deutschen Föderativstaaten lauter gegenseitig unabhängige Staaten zu schaffen.

Alle diese Gründe vermögen jedoch nicht, die rechtliche Nothwendigkeit zu beweisen, aus einer durch ihr Grundgesetz für einen Staatenbund erklärten Vereinigung einen Bundesstaat zu construiren, obgleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß sie jeden, den nicht einseitige und kleinliche Rücksichten oder Verwechslung des streng-Rechtlichen mit dem Nützlichen gegen die Wahrheit verblenden, vollkommen überzeugen müssen, es sey höchst wünschenswerth, daß durch eine Bundeseinheit, wie von Kämpf sie schildert, Nationaleinheit geschaffen und erhalten werde, weil, wenn man selbst die so wichtige Wiederherstellung der Nationalen nicht in Anschlag bringen will, diese Nationaleinheit gewiß das einzige Mittel ist, auf eine zuverlässige und dauerhafte Art den äußern und innern Frieden Deutschlands zu

schern. *) Sonderbar mag es freilich scheinen, daß, was ein in einen Staatenverein ausgearteter Staat nicht leisten könnte, nun ein neugegründeter Staatenbund leisten soll, und daß eben diejenigen, welche so viel dazu beitrugen, durch ihre publicistischen Ausführungen jene Ausartung zu befördern und gleichsam zu legalisiren, den jetzt legalen Staatenbund wieder in einen Bundesstaat zu verwandeln, sich bemühen. Allein daß ein sehr richtiges Gefühl des Bedürfnisses, ein wahrer vaterländischer Sinn sie leitet, wird kein unpartheyischer Beurtheiler verkennen, wenn er erwägt, daß in der jetzigen Lage der europäischen Verhältnisse kaum die ganze Masse des Bundes hinreichend seyn dürfte, ja! daß sie es, wie die Protection deutlich zeigt, jetzt wirklich nicht ist, um eine gewisse Stellung zu behaupten, ohne welche Souverainität und alles, was dahin gehört, nicht viel mehr ist, als ein leerer Namen. Kann aber gleich jetzt die Macht des Protectors einen so wesentlichen Defect ersetzen: wer bürgt dann für die Zukunft, wenn einmal die Bundeseinheit, vereitelt, die Isolirung der Bundesstaaten vollendet ist?

Wenn wir nun gleich in dieser politischen Controverse auf die Seite derjenigen treten, welche in dem rheinischen Bunde nicht bloß ein Schattenspiel der Politik zu sehen wünschen; so können wir uns doch nicht mit denen vereinigen, deren Absicht auf die Bildung eines einzigen Staats, im eigentlichen Sinne des Wortes, gerichtet ist. Würde nur das weit leichtere und das so ganz Bundesgemäße vollführt, daß Einheit in dem Bunde und ein gemeinschaftliches Interesse aller Bundesgenossen anerkannt, und dem zu Folge mit Einigkeit, Zusammensicht und Uebereinstimmung gehandelt, daß eben dadurch den Deutschen ein gemeinsames Vaterland wieder gegeben würde: wie unendlich

*) Vergl. überhaupt Pahl über das Einheitsprinzip in dem System des rheinischen Bundes. Nördling. 1808.

viel wäre schon gewonnen! Wie durch eine redliche und bündere Vereinigung auf einem Bundestage und durch gemeinsame Maaßregeln dieser große Zweck zu erreichen wäre: dieß ausführlicher zu erörtern, ist hier der Ort nicht.

(Die Fortsetzung wird in den folgenden Heften geliefert.)

5.

Vertrag zwischen dem Herzoge von Sachsen-Weimar und der Herzogin von Sachsen-Meiningen über die ehemaligen reichsritterschaftlichen Orte Rosdorf und Aschenhausen.

Nachdem von den Durchlauchtigsten herzoglichen Häusern Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen zu freundschaftlich billiger Ausgleichung der Streitigkeiten, die über den beiderseits ergriffenen Besitz der durch die Rheinische Bundesakte mediatisirten vormals reichsritterschaftlichen Gebiete Rosdorf und Aschenhausen, entstanden waren, wechselseitige Bevollmächtigte ernannt worden, und zwar: von Er. Durchl. dem regierenden Herzog Carl August von Sachsen-Weimar und Eisenach Dero geheimer Regierungsrath Friedrich von Müller aus Weimar und Dero Regierungsrath Georg Friedrich Henschel aus Eisenach,

von Ihro Durchl. der Frau Herzogin, Obervormunderin und Landesregentin Louise von Sachsen-Meiningen aber, Dero wirklicher Geheimerath Christian Ferdinand von König und Dero Cammerjunker und Cammerrath Georg von Uttenhoven aus Meiningen; so sind solche nach Auswechslung ihrer bei-

derseitigen Vollmachten, in Kraft eines feierlichen und unwiederruflichen Vergleichs über folgende Punkte bis auf höchste Ratifikation ihrer Durchl. Gewaltgeber übereingekommen.

§. 1.

Als Basis und Maasstab des Vergleichs im Allgemeinen soll die Gleichheit der beiderseitigen Rechte und Ansprüche auf die Hoheitsrevenueu der fraglichen vormals ritterschaftlichen Gebiete Rosdorf und Aschenhausen, vergleichsweise angenommen werden.

§. 2.

Da jedoch jede Zerstückelung der Territorien dem Geiste und den Grundprinzipien des Rheinischen Bundes völlig zuwider wäre, das Aschenhäuser Gebiet aber bei weitem kleiner und weniger einträglich als das Rosdorfer ist; so wird bestimmt, daß das kleinere Loos mit Gelde ausgeglichen werden solle.

§. 3.

Se. Durchl. der Herzog von Sachsen-Weimar überlassen das größere Gebiet Rosdorf mit Zugehörungen lediglich dem herzogl. Hause Sachsen-Meiningen, und renunciren auf alle über dessen Hoheit und die davon abfließenden Revenüen, Ihnen zugestandenen Rechte und Ansprüche hiermit feierlichst für sich und Ihre Nachfolger, zu Gunsten Sachsen-Meiningen.

§. 4.

Dagegen überlassen die Durchl. Frau Herzogin von Sachsen-Meiningen, als Landesregentin und Obervormundin Ihres unmündigen Prinzens, des Herzogs Bernhard Durchl. das Gebiet Aschenhausen mit Zugehörungen lediglich an S. Weimar, und renunciren hiermit eben so feierlich auf alle über dessen Hoheit und die daraus abfließenden Revenüen, gehaltenen Rechte und Ansprüche (mit Vorbehalt

jedoch Ihrer lehnherrl. Rechte zu Aschenhausen) für sich und Ihre Nachkommen zu Gunsten S. Weimars und

§. 5.

Versprechen annoch zur Ausgleichung und Entschädigung für das Ihnen überlassene größere und einträglichere Gebiet Rosdorf die Summe von Zwölf Tausend Gulden Rhein. in guten conventionsmäßigen Münzsorten, im 24 fl. Fuß, an S. Weimar, franco Eisenach, zu bezahlen,

und zwar 4000 fl. rhein. binnen sechs Monaten baar; die übrigen 8000 fl. aber sollen mit vier pro Cent jährlich vom Tage der Uebergabe beider Güther an, verzinst werden, und sechs Jahre lang Weimar. Seitens unaufkündbar seyn.

Man hat bei dieser Ausgleichung zum Maassstab angenommen, daß statt der wirklich dermalen bestehenden 4 Steuer Simplorum zu Rosdorf und Aschenhausen deren nur $3\frac{1}{2}$ berechnet, jedes Simplum aber bei Rosdorf auf 291 fl. 15 kr. rhein. und bei Aschenhausen auf 52 fl. $57\frac{1}{2}$ kr. angenommen — die demnach für das S. Weimar. Loos sich nöthig machende jährl. Zulage von 417 fl. rhein. mit $3\frac{1}{2}$ pro Cent zu Capital erhöht, und dafür die runde Summe von 12000 fl. gegeben werden solle.

Falls nun ein oder das andere Simplum binnen 4 Wochen sich anders auswiese, würde eine deßfallige proportionirte Entschädigung statt finden müssen.

§. 6.

Sämmtliche bis jetzt rückständige Steuern und andere Hoheitsrevenüen bleiben, ohne wechselseitige Ausgleichung, zu Rosdorf dem Hause S. Meiningen und zu Aschenhausen dem Hause S. Weimar überlassen, und verzichtet letzteres herzogl. Haus auf jede desfalls zu fordernde Entschädigung.

Zu mehrerer Beruhigung der Frau Herzogin — Ober-
vormünderin von S. Meiningen Durchl., wollen des Herrn
Herzogs von S. Weimar Durchl. zugeben, daß, wenn des
dermaligen unmündigen Prinzens Herzogs Bernhard von
Sachsen: Meiningen Durchl. sich dereinst durch den gegen-
wärtigen resp. Vergleich und Austauschvertrag lädirt finden,
und solches nachweisen sollten, es Hochdemselben vier Jahre
lang nach erfolgter Volljährigkeit und angetretener Regierung
frei stehen solle, diesen Vergleich zu revociren und auf den
Grund der jetzigen — vor diesem Vergleich statt gefunde-
nen — Sachlage, und des beiderseits bestandenen Mit-
besitzes beider Gebiete Rosdorf und Aichenhausen auf schieds-
richterlichen Ausspruch zu compromittiren; welchen Falls
jedoch, bis zur schiedsrichterlichen Entscheidung jeder Theil in
Besitz bleiben, und wegen bis dahin erhobenen Nutzungen
wechselseitig keine Ansprüche statt finden würden.

§. 8.

Um auch im Voraus allen fernern Streitigkeiten über
vormals reichsritterschaftliche Objekte zu begegnen, erkennt das
herzogl. Haus S. Weimar die vormaligen ritterschaftlichen
Gebiete Rupperts, Willmars, und Wölkershausen für *Encla-*
ven des Herzogthum Meiningen; und das herzogl. Haus
S. Meiningen dagegen, die vormaligen ritterschaftlichen Ge-
biete, Weimarschmidte und Neustedtes für *Enclaven* des
Herzogthums Eisenach hiermit an, und beide hohe Contrac-
henten ertheilen sich jura cessa ihrer wechselseitigen Ansprü-
che auf die genannten Objekte.

Versprechen auch, sich in Ausführung Ihrer desfalligen
Ansprüche an Würzburg, wechselseitig zu unterstützen. Sach-
sen: Meiningen Seits aber wird noch besonders zugesichert,
daß, wenn die auf Sands: und beide Willen statt findenden
Hoheitsansprüche gegen Würzburg durchzusetzen wären, als
dann die S. Meiningischen Rechte darauf gegen eine andere

billige Entschädigung an Sachsen; Weimar abgetreten werden sollen.

§. 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll binnen möglichst kurzer Zeit ratificirt und ausgewechselt, — zugleich aber von beiden Seiten Kommissarien ernannt werden, die binnen längstens 14 Tagen nach erfolgter Ratifikation zu Rossdorf und Aschershausen selbst die wechselseitige Ueberweisung, und Uebergabe dieser Gebiete vornehmen, und berichtigen sollen. So geschehen Gotha den 27. April 1808.

N. F. v. Müller.

Ch. F. v. König.

G. F. Henschel.

G. v. Uttenhofen.

6.

Volksmenge des Königreichs Sachsen zu Ende des Jahres 1807.

Bei Gelegenheit, als wir im dritten Hefte die Urkunde lieferten, vermöge welcher der König von Sachsen dem rheinischen Bunde beitrug, bemerkten wir, daß die Volksmenge des Königreichs auf 2 Millionen bis 2,200000 Seelen angenommen wurde. Nun erhalten wir die am Schlusse des Jahres 1807 vollbrachte Zählung, welche wir unsern Lesern in der beigelegten Tabelle mittheilen; die unsers Wissens bis heute (12. Dezember) noch nicht gedruckt ist.

Wir müssen hiebei aber bemerken, daß unter der Zahl von 1,987,811 Seelen die Seelenzahl von dem im Posener Frieden erlangten Kottbuser Kreise noch nicht begriffen ist, dagegen aber jene die an das Königreich Westphalen abgetre-

	Summa aller männli- chen Consumen- ten.	Summa aller weibli- chen Consumen- ten.	Summa aller Consumen- ten.
Wittenbe	68169	70945	139114
Thüringi	94957	101147	196104
Meißnise	138397	149268	287665
Leipziger	116633	124604	240697
Erzgebirg	209853	226732	436585
Voigtlande	43308	46380	89688
Neustädte	18601	20093	38694
Stift M	19875	21704	41579
Stift M	15341	15953	31294
Grasshaf	11753	12252	24005
Markgraf	154927	165075	320002
Markgraf	62892	65463	128355
Bergämte	3209	3505	6714
Ganerbisch	3549	3766	7315
	961464	1026347	1987811

renen Distrikte noch unter der Seelenzahl stecken. Beide Zahlen kompensiren sich so ziemlich; wir werden aber nächstens von diesen Abtretungen sowohl als vom Kottbusser Kreise nähere Nachrichten mitzutheilen im Stande seyn.

W.

7.

Beschluß der im zwei und zwanzigsten Hefte unter Nummer 2. abgedruckten landesherrlichen Verordnung die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Großherzogthum Baden betreffend.

Erbpflichtigkeit.

18) Mit der Herrenhottmäßigkeit hängt die Erbpflicht nahe zusammen. Die in alten Zeiten unter Deutschlands Bewohnern allgemeine Leibeigenschaft, wie sie noch in den neuern Zeiten in den nördlichen Gegenden Deutschlands bestand, vermög, deren die Personen der Leibeigenen in dem Eigenthum ihres Herrn standen, und deßhalb solche Leibeigene über ihre Lebensbestimmung nicht Meister waren, ist in diesem strengen Sinne in denen an Uns gekommenen Ländern schon längst abgethan, und daher nur noch dem Namen nach vorhanden, ohne daß sie irgend eine andere Einschränkung der persönlichen Rechte der sogenannten Leibeigenen mit sich geführt hätte, als welche auch andern, von Alters her leibefreien Unterthanen obliegt, folglich aus andern Staatsverhältnissen abquillt. Auch in Beziehung auf Vermögensrechte war das ehemalige Eigenthum der Herren

an dem Vermögen ihrer Leibeigenen längst erloschen, und diesen die freie Anordnung darüber unter Lebendigen und vom Todeswege, in Gleichheit mit andern ursprünglich freien Staatsbürger, zu Theil geworden, nur mußten die mehresten aus ihnen durch Zahlung einer kleinen festbestimmten jährlichen Abgabe, Leibzins, oder Leibschilding genannt, das in frühern Zeiten ihren Vorfahren überlassene Eigenthumsrecht ehren; sie mußten bei dem Absterben eines Familienhauptes durch Zahlung eines, bald nach dem besten Fahrnißstück, oder dessen Werth, bald nach Vermögensprocenten bemessenen Todfalls (Hauptrechts, Vestschäpfs), die Ueberlassung des Vermögens zur Vererbung verwalten, und sie mußten im Fall der Auswanderung aus des Fürstenthums gewisse Vermögensprocente als Verpfändung, des in den Vorzeiten erlangten Rechts, solches Vermögen mitzunehmen, zurücklassen. In Unsern alten Ländern haben Wir mit dem Namen der Leibeigenschaft auch jene ersten beiden Folgen bei Unsern Leibeigenen ganz aufgehoben, und dem letzten dieser Ausflüsse haben Wir nur noch in so weit Raum gelassen, als die Abziehende entweder in Unserm Lande unter einem Herrn stehen, der die Erbpflicht bei seinen Angehörigen noch ausübt, oder sie in ein fremdes Land übergehen, dessen Regent unter seiner Staatsgewalt noch Leibeigene hat, und die Folgen dieses Rechts gegen Unsere Staaten nicht aufheben will. Wir werden auch in Unsern neuen Staaten, da, wo es noch nicht geschehen ist, dieses Recht in seinen Folgen auf gleiche Art aufheben, so bald es Zeit und Umstände erlauben. Bei den Angehörigen Unserer Ständes, und Grundherren finden Wir Uns dagegen hierzu in Hinsicht auf den Inhalt des Rheinischen Bundesvertrags, und auf Unsere darauf fußende gesetzliche Anordnungen nicht ermächtigt. Damit jedoch auch hier nichts von demjenigen unterbleibe, was Wir vermögen, um gleicher Aufhebung Bahn zu machen, und um Missethungen des persönlichen Zustandes der Untertanen Unserer

Großherzogthums zu verhüten, die bis hie und da aus jener Benennung geschöpft worden sind, so erklären Wir anmit, daß Wir die Freilassung von jenen Eigenthumsheerungen, welche durch Verträge zwischen den Ständes- oder Grundherren und ihren Angehörigen zu Stand kommen mag, gern sehen und nach Möglichkeit fördern werden, ingleichen, daß keinem solchen Vertrag der Lehens- oder der Stammgutsverband, in welchen eine solche Erbpflichtigkeit versflochten ist, im Wege stehen, noch zu dessen Entkräftung angezogen werden möge, vorbehältlich jedoch der Rechtsrwartung, daß der für die Freilassung erlangte Preis oder Gegenvortheil in den Lehens- oder Stammgutsverband dafür eingeworfen werde; auch verordnen Wir, daß inzwischen, und so lange jene Verhältnisse bei denen Uns, oder Unsern Ständes- und Grundherren angehörigen Leuten noch bestehen, nicht mehr der Name Leibeigenschaft, Leibschilling, Vasthaupt, oder Hauptrecht, und Leibeigenschafts-Entlassung, sondern statt deren lediglich die Benennung Erbpflicht, Erbschilling, Todfall, und Erbentlassung in allen öffentlichen Urkunden zu Bezeichnung der oben beschriebenen althergebrachten Verhältnisse gebraucht werden soll. Es soll ferner diesem Verhältniß außer den drei so eben genannten Ausflüssen, so weit sie in jedem Ort hergebracht sind, niemals eine andere Folge zugestanden werden, mithin außer diesen und den grundgesetzmäßigen Herrenfrohnenden, die ohnehin hier von nicht abhängen, keinem Erbpflichtigen etwas auferlegt werden können, was nicht in Unserm Staat auch der Erbfreie Mann unter übrigens gleichen Staatsverhältnissen zu entrichten hat. Annebst mag auch diese Erbpflichtigkeit, oder ehemalige Leibeigenschaft, nur zwischen den Einwohnern eines Orts und ihrem Ortsherrn, sey dieser Unsere Kammer, oder ein Ständes- oder Grundherr, fernerhin zu Recht bestehen, und allein als Folge und Anhang der Grundherlichkeit Schutz in Unserer Staatsverfassung finden. Wo Jemand vorhin

ausser dem Grundgebiet, in dem er wohnt, gegen irgend einen Andern erbpflichtig gewesen wäre, da höret, dieses für die Zukunft auf, und gehet das Recht zur Erbpflichtigkeit gegen billige auszumittelnde, und in der Uebereinkunft von Oberpolizeiwegen zu ermäßigende Vergütung an den Ortsherrn, unter welchem er sitzt, über, und können also keine ausgesessene Erbpflichtige künftig beibehalten werden. Neuere dings kann sich Niemand, der erbfrei ist, in Erbpflichtigkeit begeben, und was hierwieder unternommen und ausgeführt werden würde, bleibt zu ewigen Tagen kraftlos und von Uns würden. Eben so wenig kann der Betrag jener Erbpflichtigkeits-Ausflüsse jemals auf irgend eine Art gesteigert und lastiger für den Erbpflichtigen gemacht werden.

Recht der Juden.

19) Die Einwohner der jüdischen Nation können in keiner Hinsicht mehr unter leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, sondern sind als erbfreie Staatsbürger zu behandeln, und genießen aller obenbestimmten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten Konstitutionsedikt über die Kirchenverfassung nicht ausgenommen sind: Zwar sollen sie noch zur Zeit, und so lange sie nicht eine, zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im Allgemeinen angenommen haben, und so lange nicht daraufhin etwas Anderes durch die Staatsgesetze verordnet wird, an keinem Ort zur Wohnung zugelassen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubniß der Regenten, auch da wo sie bisher waren, sollen sie im Allgemeinen noch nicht als Gemeindeglieder, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schutzbürger anerkannt werden, jedoch bleibt Uns vorbehalten, jeden, welcher wegen den Bürgerrechtserfordernissen überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen Nahrungsart, sich ausweiset, gleich

jezo schon, allda mit dem Ortsbürgerrecht zu begnadigen. Annebst haben sie, so weit ihre künftig empfangende Schutzbriefe nichts Mehreres oder Minderndes besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schutzbürger, und alle Gemeinschaft am Ortsrecht gleich andern christlichen Schutzbürgern, müssen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schutzbürger obliegen, und nach gleichen Gesetzen leben, wie die Christen, so weit nicht ihre Religionsverfassung eine nothwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit sich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des Mosaischen Rechts zu beurtheilen ist. Ihr Bestreben eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.

G e r i c h t s s ä ß i g k e i t.

20) Alle Personen im Staat — Landfremde, Staats-Angehörige und Staatsbürger — sind nach der verschiedenen Beziehung, in welcher sie zu den verschiedenen Unterordnungen der obrigkeitlichen Stellen des Großherzogthums stehen, entweder staabsäßig, oder amtsäßig, oder schriftsäßig (kanzleimäßig.) Staatsäßig ist derjenige, welcher einem Ortsvorsteher in politischer Hinsicht sowohl, als zur Rechtsvermittlung unterworfen ist: dahin gehören alle Ortschaften; ferner alle Ortschaftswohner, die vermög ihrer Eigenschaft anderwärts an ihrem eigentlichen Heimathsort staabsäßig sind, z. E. Pächter, Dienstboten staabsägiger Herrschaften u. s. w. endlich alle Fremde, welche staabsäßigen Standes sind. Amtsäßig sind alle Staatsäßigen zugleich in dem Sinn, daß das Bezirksamt ihr Richter in erster Instanz ist, auch da, wo die Gelegenheit es mit sich bringt, die Polizei über sie unmittelbar vollziehen kann, ohne daß damit ein Eingriff in die Rechte des Staatsvorgesetzten geschehe, denn der Beamte hat in allen obrigkeitlichen Ver-

fugnissen (von welcher jedoch die Gemeindevorsteherliche Befugnisse hierin wohl zu unterscheiden sind) eine durchgehende Konkurrenz der Gewalt mit den Staatsvorgesetzten, neben der Obergewalt, die ihm über sie zusteht. Aber es sind noch weiter amtsfähig jene, welche eine Gattung des Staatsbürgerrechts haben, das nicht auf einem einzelnen Ort haftet, ingleichen jene Ortsassen, die den Staat im Ort führen; Erstere sind es jedoch nur so weit als ihnen nicht vermög der gleich nachfolgenden Bestimmungen Schriftfähigkeit zusteht. Endlich sind amtsfähig, alle nicht staatsfähige Dienstboten, wenn gleich ihre Herrschaften kanzleifähig sind, ingleichen alle Landfremde und fremde Schutzgenossen, ohne Unterschied des Standes, und der deßfalls etwa in ihrer Heimath habenden gefreiten Gerichtsstandschaft, so lang sie nicht von Uns eine Kanzleifähigkeits-Verwilligung im Allgemeinen, oder besonders erlangt haben. Die Einsassen hingegen werden als amts- oder schriftfähig behandelt, je nachdem sie ihr Stand, wenn sie Staatsbürger wären, zu Einer oder der andern Klasse vereigenschaften würde. Schriftfähig oder kanzleifähig sind diejenige, welche nur unter den Obergerichten und den verwaltenden Staatsstellen, oder anderen ihnen gleichgesetzten Partikular-Jurisdiktionen, unmittelbar ihre Rechtsstandschaft so haben, daß sie dabei auch das Recht genießen, in allen nicht namentlich in den Gesetzen ausgenommen Fällen, ihre Sachen schriftlich vortragen zu dürfen, ohne persönlich vorstehen zu müssen. Die Schriftfähigkeit gebührt künftig ohne Rücksicht auf die Form und Quelle ihrer habenden Patentisirung a) Unsern Staatsangehörigen vom Adel, b) ferner jenen, die akademische Würden tragen, oder der Ausübung einer Wissenschaft, die zur Annahme akademischer Würden befähigt, mit erlangter Staats-erlaubnis obliegen; (wer zwar einer solchen sich gewidmet hätte, aber wegen Mangel der Befähigung zur Ausübung nicht Staats-erlaubnis erhielt, hat auch an dem Vorzug der Schrift-

fähigkeit keinen Theil) c) den höhern Dienern Unseres Staats, nämlich allen jenen, die aus dem Adel oder gelehrten Stande genommen sind, oder deren Dienst einen Charakter führt, welcher jenen Dienerklassen eigen ist, oder welcher mit denen, die diesem Stand eigen sind, nach den jeweiligen Rangordnungen durchaus gleichen Grades ist; d) Allen obwohl in niedern Graden bei den obersten oder mittleren politischen oder gerichtlichen Staatsstellen oder dem Marschallamt stehenden nachgeordneten oder Valley und Hofdienern, (die bloße Unterdiener z. E. Kanzleidiener, Kanzleiboten und alle Livreedienerschaft ausgenommen) e) Allen als Bezirksvorsteher in irgend einem nach der Exekutiv-Gewalt, der staatsrechtlichen, forstwirtschaftlichen, staatswirtschaftlichen, u. dgl. angestellten Dienern, hinan die untergebene Diener der Exekutivstellen, als Amtschreiber, Buchhalter, Förster u. dgl. genießen die Kanzleifähigkeit in der Regel nicht, so weit sie nicht ihnen aus einem andern der obigen Titel zukommt; endlich f) jenen, denen sie vom Regenten besonders verwilligt wird. Die bloße Bezeichnung mit einem schriftfähigen Charakter gilt jedoch für eine solche Verwilligung nicht, und wo sie auch besonders zu Gunsten eines Ortsbürgers erfolgte, da macht sie diesen in allen Gemeindeverhältnissen von der Staats- und Amtsfähigkeit nicht frei.

Erwerb und Verlust des Adels.

21) Was insbesondere den Adel Unserer Lande betrifft, so ordnen Wir anmit darüber Folgendes: 1a) Wer zur Zeit des geschlossenen Rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitze eines deutschen Adels war; wer jetzt oder künftig einen Adelsbrief von Uns oder Unsern Nachfolgern, oder von andern zur königlichen Bank des Rheinischen Bundes gehörigen oder andern etwa durch das künftige Bundesstatut dazu für ermächtigt anerkannten Souverains erlangt; wer den Adel von andern Mächten erhalten, und dessen Anerkennung

von Uns bei seiner Niederlassung im Land erwärkt hat; wer endlich von einem adelichen Vater in rechtmäßiger Ehe erzeugt wird, der hat als Staatsbürger Adelsrecht. b) Wer nur als fremd in Unserem Lande sich aufhält, ist inzwischen Adelsgenosse, sobald er nachweist, daß er in seinem Heimathland Adelsrecht genießt; c) keiner, der eine Erhöhung in den Adelsstand sucht, und zu solcher Zeit schon Staatsbürger Unseres Großherzogthums ist, kann ihn anderswoher suchen oder annehmen, als von Uns und Unseren Reglements-Nachfolgern; d) der Adel theilt sich in den Herren- und Ritterstand; zu jenem gehören alle, welche fürstliche Würde haben, oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürstenthum oder einer Grafschaft des ehemaligen teutschen Reichs unter Rheinische Bundes souveraine gekommen sind; die übrigen Grafen, Freiherrn und Edelleute gehören zu letzteren; das bisherige verjährte Herbringen oder ihr Adelsbrief müssen ausweisen, welche von diesen Kategorien ihnen gebührt, die übrigens alle nur einen Unterschied in den Ehrenbenennungen, keinen in dem Rechtsumfang wükten. e) Jeder, der ein Verbrechen begeht, wodurch er einer peinlichen Strafe schuldig wird, wenn solches nicht aus einer — wenn auch unrichtig beurtheilten Nothwehr des Lebens oder der Ehre ausfloß, (wo er alsdann nur seiner Ehre vorbehaltlich verurtheilt werden darf,) — verlieret für seine Person den Adel, kann ihn also auf nachher erst erzeugende Kinder, oder eine nachher erst annehmende Ehefrau nicht fortpflanzen; dagegen f) können adelich verhehlchte Frauenzimmer und adelich geborne Kinder ihres einmal wohl erlangten Adels durch ein solch fremdes Vergehen des Vatten oder Vaters nicht verlustig werden; auch g) können selbst die später geborne Kinder ihrer Familienerbrechte deswegen nicht verlustig gehen, nur daß sie im Erbhang am Stammgut gegen alle Erbfähige, deren adeliche Abstammung unbescholten ist, zurücktreten,

und wenn sie endlich die Erbordnung trifft, sie die Adelsverneuerung bei Uns auswirken müssen.

Rechte des Adels.

22) Wer Staatsbürger ist und Adelsrecht hat, wird dadurch befähigt: a) zu jenen Hofvorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen gut findet: keine Anordnung eines Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darinn abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner b) zum Stammgutsrecht, das heißt, zum Recht seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanz der Besitzher mit Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß tretende Erben mit nothdürftigem Unterhalt auszuweisen. Fideikommiſſe außerhalb adelicher Familien, wo sie schon sind, mögen ausnahmsweise bestehen bleiben, neue aber können, ohne erlangtes Adelsrecht keine gemacht werden. Der Adel befähigt endlich c) zur Siegelmäßigkeit, das heißt, zum Recht ausschließlich ein Gewisses durch altes Herkommen oder Staatsvergunst erhaltenes Wappenzeichen zu führen, und solches mit einem offenen Helm oder einer Adelskrone zu zieren, (nämlich je nach dem Verhältniß der Würde, mit einer Fürsten-, Grafen- oder Freiherrnkrone) die Siegelmäßigkeit kann auch abgetrennt vom übrigen Adelsrecht anderen Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, giebt aber alsdann nur eine ausschließende Wappenberechtigung nicht aber jene besonders auszeichnende Wappenzierathen. d) Weitere Vorzüge gewährt der Adel nicht, am wenigsten mag er in oder zu Staatsdiensten dem Adelichen vor dem Nichtadelichen ein Vorrecht gewähren: Jeder Staatsbürger hat gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bei gleicher Befähigung, und jeder hat bei gleichem Dienst auch gleiche Ansprüche auf die dem Dienst anhängige Ehren und Gehaltsbefugnisse.

Zunftverfassung im Aeussern.

25) In Beziehung auf die Gewerbe im Staat behalten Wir die Zunftverfassung zur Zeit bei, und mit solcher die Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzüftige. Wir verstehen aber hier unter Zunftverfassung nur eine, vom Regenten bestätigte gesellschaftliche Verbindung gewerbkundiger Personen, um unter der Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogener Untervorsteher und Diener, für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu seyn. Alle durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordene Nebenideen sind damit von der Aufnahme in die neue Verfassung ausgeschlossen, und eine Revision der Zunft-einrichtung bleibt deswegen der Gesetzgebung vorbehalten. Dieser allein a) gebührt es zu bestimmen, für welche Gattungen von Gewerben eine, solche Verbindung nützlich sey, oder welche etwa ohne ein solches Innungsrecht besser gedeihen möchten, welche daher zünftig oder unzüftig betrieben werden sollen; ihr allein steht auch zu, diese Bestimmung nach Zeit und Umständen zu ändern. b) Ihr gebührt nicht minder die Befugniß bei bestehender Zunftverfassung Einzelnen, aus vorhandenen wichtigen Gründen, zum Vohuf einer fabrikartigen Betreibung ihres Gewerbes, Nachsicht gegen den Zunftverband zu gewähren (d. h. für eine solche Fabrik, die so ins Große geht, daß einzelne Arbeiter nur einzelne Theile des Gewerbs ausschließlich verrichten, deren von dem Gewerbsherrn geleitete Zusammenstimmung dann das Ganze vollendet) c) keiner Zunft kann ein Verathschlagungsrecht über Staatsangelegenheiten oder überhaupt über andere als Gewerbsgegenstände zustehen; d) sie kann durch ihre Verathschlagung keine Gesellschaftsordnung machen, sondern nur den Stoff dazu gutachtlich vorschlagen, der alsdann erst durch den Willen der Polizeiobrigkeit seine verbindende Kraft erhalten mag; e) kein Zunftschluß kann über Dinge Maas und Ziel geben, bei welchen unmittelbar der Vortheil der

übrigen nichtzunftverwandten Staatsbürger mit theilhaft ist;
 z. B. nicht über einen Preis der Gewerbserzeugnisse, den
 alle Zunftglieder einzuhalten hätten; nur Bitten bei der
 Obrigkeit und Beruhigung bei jenen Entschlüssen derselben;
 die einmal die gesetzliche Berufsstufen durchgelaufen sind;
 stehen ihr zu. f) Noch weniger kann ein Zunftschluß obrige-
 keitlichen Anordnungen entgegengesetzt werden, es sey nun,
 um sie unwirksam oder auch nur um sie bis zur Erledigung
 der Berufung an eine höhere Behörde hinterstellig zu ma-
 chen; nur zur Verathschlagung über eine etwa nöthig erach-
 tende Gegenvorstellung oder Berufung kann er in dieser
 Hinsicht rechtmäßig seyn. g) Am wenigsten kann eine unbe-
 rathschlagte Zusammenrottung statt finden, womit obrigkeitli-
 che Anordnungen geheimnit, oder die Willkür gewisser Zunft,
 wünsche erzwungen werden will. h) Jede gesetzwidrige Be-
 rathschlagung und jede Zusammenrottung, die nicht auf die
 erste Erinnerung der Obrigkeit gutwillig und reumthig zu-
 rückgenommen wird, macht die Zunft aller Gesellschaftsrechte,
 und die einzelne dabei strafbar befundene Glieder alles Ge-
 werbrechts bis auf Unsere Wiederbegnadigung ohne weiters
 verlustig. i) Alle Zunftordnung und Zunftschlüsse können
 jederzeit vom Regenten abgethan, gemindert oder gemehrt
 werden. k) Niemand kann aus seinem Antheil an den
 Zunft- oder Innungsrechten, Vorrechte vor anderen Staats-
 bürgern, oder Ausnahmen von Landesgesetzen herleiten, welche
 nicht ausdrücklich bewilligt sind. l) Niemand kann Arbeiten
 seines Gewerbes einem anderen unzüftigen Staatsbürger
 und seinen Angehörigen alsdann untersagen, wann dieser sie
 nur zu seinem eigenen Haus- und Familiengebrauch verfer-
 tigt. m) Niemand darf sich eine Eigenmächtigkeit gegen an-
 dere Staatsbürger auch in Gewerbsangelegenheiten erlauben,
 das einzige Pfändungsrecht ausgenommen, worunter die
 Befugniß verstanden ist, die in einem Zunftbezirk von Unbe-
 rechtigten eingebrachte oder unternommene Arbeiten zu Händen

des Untervorstehers zu nehmen, und als Urkunde der Uebertretung der Obrigkeit zur gesetzmäßigen Aburtheilung, vorzulegen. n) Jede Zunftfreiheit, das heißt, jede Meinungsverschiedenheit der Betheiligten über die Verhältnisse der Gewerbsberechtigungen der Zunftglieder zu den Rechten der übrigen Unterthanen, ingleichen der Zunftglieder unter sich, und der Zünfte oder Handwerker gegeneinander, kann nur im polizeilichen Wege erledigt werden; richterliche Verhandlungen und Entscheidungen können darüber nicht Platz greifen. o) Niemand kann um irgend einer Religion willen von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte oder Meister bei Verlust ihrer Meisterrechte ausgeschlossen werden.

Innere Zunftverfassung.

24) Jedes Handwerk d. h. die Summe aller zu ein und demselben Gewerbe gehörigen Staatsbürger, ist a) in bestimmte Zunftbezirke abgetheilt, und bildet in seinem Bezirk eine eigene gesellschaftliche Verbindung, welche von jener der übrigen Bezirke ganz unabhängig ist, und mit ihr in keinerlei Gesamtverbindung, auch ohne besonderes Gutheissen der Oberpolizeibehörde in keinerlei gemeinschaftliche Rücksprache treten darf, folglich anders nicht als zufällig durch die Gleichheit des Gewerbes, und absichtlich in solchen Fällen, für welche die Obrigkeit eine allgemeine Verathung auffordert, verbunden wirken kann. b) In einem Zunftbezirk können, wo es die Eingeschränktheit des Bezirks fordert, mehrere Handwerker, deren Gewerbsart einige Verwandtschaft mit einander hat, wodurch ein gemeinschaftlicher Bewährungspunkt und eine Uebereinstimmung der Betheiligung in Hauptangelegenheiten begründet wird, in einen Zunftverein mit einander unter obrigkeitlicher Bewilligung treten. c) Zunftbezirke können Vorrechte der eingeseßenen Zunftglieder gegen Ausgeseßene genießen, soweit sie gesetzlich begründet sind; sie können kein inländisches, obwohl im Zunftbezirk nicht

festhaftes Zunftglied von der Arbeit in ihrem Bezirk ausschließen. d) Alle Zunftglieder sind entweder Meister — die auf eigene Rechnung mit Gesellen und Lehrlingen arbeiten dürfen, oder Genossen, die zwar auf eigene Hand, (wors unter die Mitwirkung der Familienglieder nicht ausgeschlossen ist), aber ohne Beihülfe von Gesellen und Lehrlingen zu arbeiten berechtigt sind, oder Gesellen, die ein schon ordnungsmäßig erlerntes Gewerbe nur noch auf fremden Namen und Rechnung zu treiben das Recht haben, oder endlich Lehrlinge; die weitem Folgen dieses Unterschieds bestimmt die Polizeigesetzgebung. e) Jeder, wer sein Gewerbe hinlänglich erlernt, auch auf die Vervollkommnung darin die erforderliche Zeit nachmals verwendet hat, kann verlangen, Meister zu werden, so bald er Ortsassenrecht, sey es als Ortsbürger oder Schutzbürger erlangt hat; auf die bloße Genossenschaft kann daher nur derjenige beschränkt werden, welchem das Ortsassenrecht oder eine hinlängliche Befähigung zum Meisterrecht mangelt. f) Zum Meister; oder Genossenschaft kann Niemand aufgenommen werden, es seye dann solches ihm durch obrigkeitliche auf vorgängige gutachtliche Vernehmung der Zunft ertheilte Bewilligung zugestanden, und von ihm ein Beweis der hinlänglich erlangten Gewerbfunde und Arbeitsfertigkeit abgelegt worden; wie sie die jeweilige Gesetze näher bestimmen. g) Ueber die Erfordernisse, um als Gesell oder Lehrling einzutreten, und geachtet zu werden, auch einst als Meister befähigt zu erscheinen, entscheidet die Polizeigesetzgebung und Zunftordnung. h) Wer einmal zur Meisterschaft oder Genossenschaft gelangt ist, kann (den obgedachten Zunftaufruhr abgerechnet) davon nicht verstoßen werden, weder durch die Obrigkeit, noch weniger durch die Zunft, wie er sich auch vergangen und straffällig gemacht haben möge, so lang er nicht das Staatsbürgerrecht verwirkt hat, wohl aber kann er i) aller Ehrenvorrechte der Gesellschaft, mithin der Bewohnung in Zunftversammlungen, der Stimms

fähigkeit in Zunftangelegenheiten, der Wahlfähigkeit zu Zunftvorsteher, Aemtern, und der Lehrfähigkeit für das Gewerbe durch den ordentlichen Richter verlustig erklärt werden, und ist deren in allen jenen Fällen kraft Gesetzes (ipso jure et facto) für beraubt zu achten, wo eine gesetzmäßige Ehrlosigkeitserklärung über ihn ergangen ist. Hingegen k) kann niemand durch Verrichtung irgend eines erlaubten Geschäfts oder Gewerbes, oder durch eine Handreichung dazu, solche mögen Namen haben, wie sie wollen, in irgend einem Zunftrecht beschränkt werden; wer ein Zunftglied deswegen schelten, das heißt, durch irgend eine Aeußerung wissentlich bewirken würde, daß ein solches aus einem solchen oder aus einem andern ungerechten Anlaß in seinen Zunftverhältnissen geringschätzig behandelt und zurückgesetzt würde, der wird hierdurch selbst ehrlos. l) Keine Zunft kann ohne einen außer ihrer Mitte gezogene rechtskundigen Obervorsteher berathschlagungsfähig seyn, obgleich dieser, wenn er angestellt ist, nicht jeder Versammlung anwohnen muß, sondern nach Ermessen die Leitung im einzelnen Fall dem Untervorsteher überlassen kann: er wird von der Oberpolizeibehörde gesetzt, in der Regel ist es der Hoheitsbeamte des Bezirks. m) Die Untervorsteher oder Obermeister der Zünfte werden durch Wahl der Zunft vorgeschlagen, und durch Bestätigung der Unterpolizeibehörde ernannt und angestellt; die auch eine ungenügend ihr scheinende Person einmal für sich selbst und ohne angegebene Gründe, in einem zweiten darauf unmittelbar folgenden Vorschlagsfall aber, der auf eine andere Person gerichtet wäre, nur aus Gründen, die vor der Oberbehörde nöthigenfalls gerechtfertigt werden können, auszuschließen befugt ist. n) Diese Untervorsteher können nichts zu ihrem Amtsgeschäftskreis ziehen, was nicht durch gesetzliche Vorschriften dahin gewiesen ist. Jedes Zunftglied aber steht wegen Beschwerden der übrigen Staatsbürger über ordnungswidrige Behandlung bei Gewerbsanliegen unter ihrer Ver-

mittelungsgewalt, muß also auf Erfordern erscheinen, Rede und Antwort geben, und ihrem Vermittlungsspruch geleben, oder sich auf seine Gefahr und Kosten an die Staatsobrigkeit unverwandten Fußes berufen.

Beschränkung des Gebrauchs der Staatsrechte.

25) Um die welt- und staatsbürgerlichen Rechte nach eigenem Gutdünken ausüben zu können, genüget es nicht an der bloßen Zuständigkeit derselben, sondern ihr Gebrauch kann jeweils, theils durch natürliche, theils durch zufällige Verhältnisse an die Fürsorge, Miteinwilligung, oder Verathung anderer Personen gebunden seyn, so daß er ohne diese keine Rechtswirkung, oder doch nicht die volle, sonst gewöhnliche äußert. Niemand kann jedoch auf diese Art eingeschränkt, mithin von dem selbst beliebigen Gebrauch seiner wohlverordneten Rechte überhaupt ausgeschlossen werden, der nicht in einem derer von diesem Staatsgrundgesetz vorgesehenen Fällen sich befindet, damit fällt auch die für den ledigen Stand mittelst des Fiscirechts auf Hagestolzenenerbe vorhin hier und da bestandene Einschränkung der freien Vererbung ihres Vermögens weg. Wohl aber können einzelne staatsbürgerliche Gerechtsame auf bestimmte Zeiten, oder für besondere Lebenslagen durch die Gesetze für ruhend erklärt werden, z. B. das Heurathrecht bei gewissen Diensten; das Meistersrecht bis zu gewissen Jahren u. u. Die Obrigkeit kann jedoch gegen Einzelne dieses Ruhen der staatsbürgerlichen Rechte nicht aussprechen, so lang nicht ein vorausgegangenes Gesetz überhaupt für einen solchen Fall sie dazu ermächtigt hat.

Geschlechtsunterschied.

26) Eine Einschränkung im Selbstgebrauch der Rechte wird durch folgende natürliche Lebensverhältnisse begründet.

a) Durch das Geschlecht. In der Regel ist nur das männliche Geschlecht selbstmündig, oder befähigt, also

seine Handlungen ohne fremde Fürsorge oder Verathung vorzunehmen. Das weibliche Geschlecht, dessen Lage ihm eine Unkunde in Rechtsgeschäften verzeihlich macht, ist in Absicht auf alle, nicht zu seinem Haushaltsberuf unmittelbar gehörige, auch nicht zunächst und hauptsächlich seine Person betreffende, verbindliche Handlungen, woraus nachtheilige Folgen für dessen Vermögen erwachsen können, an die Rathfragung eines Rechtsbeistandes zur Schließung und an die Beiziehung desselben zur schriftlichen Ausfertigung gebunden, so weit es nicht Mannsrecht hat, wo es alsdann in denen dahin gehörigen Rechtshandlungen auch ohne Beistand gleich verbindlich handelt, als Mannspersonen, die unter dem gleichen Verhältniß ein Geschäft ausführen. Mannsrecht genießen: a) Die *Wogtsfrauen*, nämlich jene Frauenzimmer, welche zur Verwaltung einer Standes- oder Grundherrlichkeit in eigenem, oder in vormundschaftlichem Namen zugelassen sind, als welche bei dem offenstehenden Gebrauch ihrer rechtsgelehrten Diener nur sich selbst anzuklagen haben würden, wenn sie sich durch ihre Handlungen verkürzten, und daher, so lange sie in jener Lage sind, alles weitere Beistandsbedürfnisses enthoben bleiben. b) *Gewerbsfrauen*, die, sey es im ledigen, geschiedenen, oder verwittbten Stande, als Eigenthümerinnen, oder Nutznießerinnen, Handel, Fabriken, oder Handwerker treiben; diesen kommt jedoch das Mannsrecht nur in allen jenen Rechtsgeschäften zu statten, welche von der Art sind, daß sie durch die Natur des Gewerbes herbeigeführt werden können, und worin sie als gewerbtreibend anzusehen sind; in Geschäften hingegen, die ihr Vermögen überhaupt, und als Staatsbürgerinnen zunächst betreffen, bleiben sie unter der weiblichen Wogtsbarkeit. Deren Verhältnisse bestimmt übrigens die jeweilige Staatsgesetzgebung. Niemals wirkt das Geschlecht eine Entschuldigung wegen begangener Handlungen, als worin v. elmehr beide Geschlechter gleich gerichtet werden. Niemals auch kann

eine der Weibsperson vortheilhafte Handlung, die sie allein unternahm, wider ihren Willen, wegen Mangel jener Verastung, angefochten werden.

Alters : Reife.

27) Eine weitere, natürliche Einschränkung führt b) die Jugend herbei. Wer noch nicht das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist minderjährig ; er kann ohne allgemeine, oder besondere, ausdrückliche, oder stillschweigende, jederzeit gesetzmäßige Einwilligung seiner Fürsorger, (Ältern, oder Pfleger) keine Handlungen vornehmen, welche eine nachtheilige Verpflichtung seines Vermögens zum Gegenstand haben, wenn er nicht von der gesetzgebenden Behörde einen Volljährigkeitsbrief erlangt hat, (wozu jedoch Keiner unter keinerlei Umständen vor zurückgelegtem zwanzigstem Jahr gelangen kann.) Jene Einwilligung der Fürsorger kann für wichtige Fälle durch die Gesetzgebung an die Miteinsicht und Genehmigung der Polizeibehörde gebunden werden, ist es jedoch nur, so weit die Staatsgesetze jeweils es bestimmt verordnet haben. Handlungen, die dem Minderjährigen zum Vortheil gereichen, sind eben so gültig, als jene, die ein Volljähriger unter gleichen Umständen vorgenommen hätte. Verpflichtungen, welche blos auf ihrer Person lasten, können die Minderjährigen in so weit auch allein gültig übernehmen, als sie nur vorübergehende Folgen haben, und nicht die Erziehungsbestimmung aufheben, welche ihnen ihr Fürsorger gegeben hat, sobald sie einmal halbmündig sind, das ist das vierzehende Lebensjahr zurückgelegt haben, jene hingegen wozu eine besondere Verstandes- oder Erfahrungsreife erfordert wird, (z. E. Eidesleistung, Religionsänderung) und welche weiter zu bestimmen dem Gesetz vorbehalten bleibt, so wie alle letztwillige Erbinsetzung ihnen nur nach erreichter Vollmündigkeit zu, die mit der Zurücklegung des sechzehenden Jahres künftige eintritt. Auf unerlaubte Handlungen hat nur die Unmünd-

bigkeit und Halbmündigkeit Einfluß, jene wirkt Strafflosigkeit, doch daß dagegen eine den Regeln der Erziehungswelshheit angemessene auf die That nach allen ihren Umständen abgewogene Züchtigung der Polizei an die Stelle trete, die Halbmiündigkeit wirkt nur Strafmilderung in allen Fällen, welche das Gesetz nicht namentlich ausnimmt, aber keine Aufhebung der richterlichen Strafbehörigkeit; Vollmündigen obgleich noch minderjährigen Verbrechern kommt auch diese nicht zu gut, und zwischen ihnen und volljährigen gleichen Verbrechern, ist nur der Unterschied, daß bei jenen jede andere bürgerliche oder peinliche Strafe in bürgerliche oder peinliche körperliche Züchtigung, nach richterlichem Ermessen über die zu gewartende mehrere Wirksamkeit, umgewandelt werden kann.

Selbstmündigkeit und Familien-Abhängigkeit.

28) Noch eine natürliche Einschränkung entsteht c) aus der Familien-Abhängigkeit. Indem jeder Mensch seinen Eltern Leben, Unterhalt, und Erziehung, und dem Staat die Fürsorge für Erfüllung dieser Eltern-Pflichten zu danken hat, so gehet daraus für ihn die natürliche Pflicht, und für den Regenten die gerechte Forderung hervor, daß in allem, was sowohl die Ausbildung und den Gebrauch seiner Kräfte, als die auf Vermögen bezügliche Handlungen betrifft, ein jeder von dem Willen seiner Eltern, und so lang beide leben, in Fällen der Zwiespältigkeit vorzüglich von dem Willen des Vaters abhängig sey bis er gesetzmäßig aus jenem Erziehungs- und Unterhaltsverhältniß ausgetreten ist. Vermöge derselben kann ein solcher durch keine erlaubte Handlungen auf seine Person und sein Familienvermögen (*peculium profectitium*) oder auf Eltern Verbindlichkeiten aufladen, ohne die Billigung der Eltern, wo nicht im Fall gesetzwidriger Versaung obrigkeitliche Ergänzung der mangelnden elterlichen Bewilligung in das Mittel getreten ist;

alle andere eigenmächtige Unternehmungen können die Eltern durch ihren Widerspruch oder Rückruf vernichten. Eben so wenig können dergleichen Familienglieder durch unerlaubte Handlungen dem Familienhaupt, das daran nicht mit Schuld trägt, eine Verbindlichkeit zu Straferlegung oder Ersatzzahlung zuziehen. Diese Abhängigkeit erstreckt sich jedoch nur auf Handlungen des gemeinen Lebens, oder auf das Erbvermögen in seiner ganzen Fülle. Hat ein Familienglied auf ordnungsmäßige Weise Staats- oder Privatdienste angenommen und Vermögen dadurch erlangt, so gilt es in allen diesen Beziehungen für eben so selbstständig, als ob es Familienhaupt wäre, und kommt es nur auf die Weise der Jahre an, ob es auch als selbstständig allein handeln könne, aber noch als vogtbar dabei an fremde Verathung oder Zustimmung gebunden sey. Gleichwie übrigens jene Familienabhängigkeit, einestheils durch die Geburt, und zwar in Bezug auf den Vater nur durch eheliche Geburt entsteht, und andernteils durch die Anwünschung womit man ein eigenes, uneheliches oder ein fremdes Kind unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse an Kindesstatt annimmt; so wird jede Familienabhängigkeit hinwiederum aufgehoben, und das Familienglied zur Selbstständigkeitsgewalt entlassen, einmal durch eine vor der Behörde gesetzmäßig zu bewirkende Erklärung beider Eltern, oder des noch lebenden Theils derselben, sich der elterlichen Gewalt über ein Familienglied aus bestimmt anzugebenden Beweggründen zu entschlagen; fürs andre durch gesetzmäßige Selbstversorgung, da nämlich eine Tochter mittelst einer rechtmäßigen Heurath in eine fremde Familie und Haushaltung übergeht (wovon jedoch der Fall des Einfreiens ganz verschieden ist, wo nämlich der Schwiegersohn in die Haushaltung der Schwiegereltern sich begiebt, als in welchem Fall die Tochter als Familienglied abhängig bleibt, und er als Familiengenosse an dieser Abhängigkeit Theil nimmt, und nur in Sachen, welche die Ehe

und Haltung nicht betreffen, selbstmündig handeln kann,) oder da ein Sohn eine eigene Haushaltung, die auf den Erwerb seines Fleißes, und den Ertrag etwaig abgesonderten Vermögens gegründet ist, ordnungsmäßig beginnt. Durch den Tod der Eltern erlöscht diese Abhängigkeit ganz, durch den Tod der noch in der Familie ernährten Kinder aber nur alsdann, wenn diese nicht schon Kinder haben, die sonst an der Eltern Platz in diese Abhängigkeit treten. Eine durch Selbstversorgung erloschene Familienabhängigkeit wacht wieder auf, sobald durch irgend einen Unfall die Selbstversorgung so weit vereitelt wird, daß die Kinder oder Enkel wieder von den Eltern oder Großeltern zur Versorgung angenommen werden müssen.

Gemüthschwäche.

29) Zufällige Verhältnisse können auch eine Einschränkung des Rechtsgebrauchs der Staatsangehörigen bestimmen, dahin gehört vornehmlich a) Gemüthschwäche, oder jener bleibend scheinende Zustand, worin Jemand des vernünftigen Gebrauchs seine Sinne nicht mächtig ist, sey es nun, daß er zwar seine Sinnen gebrauchen könne, aber in allem, was nicht unmittelbar in einem sinnlichen Zusammenhang erscheint, des Verstandesgebrauchs entbehre, mithin die gemein erkennbare Folgen seiner Handlungen entweder nicht einsehen, oder die Einsicht nicht bis zur Fassung einer daraus verständig hervorgehenden Entschließung festhalten könne, (Bildsinnig), oder daß er zwar bei dem Sinnengebrauch auch einen Verstandsgebrauch habe, der aber für gewisse Fälle durch einen vorherrschenden bleibenden Eindruck des Körpers und des Gemüths in allem demjenigen, was damit in Verührung steht, verloren ist, und einer widersinnigen Stimmung des Gemüths Raum läßt, (Wahnsinnige), oder daß alle geistige Sinnenthätigkeit oder alle wahrnehmbare Vernunftthätigkeit bei ihm verschwunden sey, (Sinnlose und Unsinnige). Alle diese verschiedene Gemüthslagen rechtfertigen

die Unterwürfigkeit solcher unglücklichen Menschen unter den Willen einer fremden Fürsorge, und entziehen ihnen die bürgerliche Selbstmündigkeit, jedoch nicht bei allen in gleichem Maße: indem manche den Vollmündigen Minderjährigen, manche den Halbmündigen, manche den Unmündigen in Bezug auf ihre persönliche Freiheit und auf ihre Vermögensbefugnisse zwischen Lebendigen sowohl als von Todes wegen dadurch gleich gesetzt werden. Diese Maße bestimmt die gesetzmäßige Erkenntniß nach vorausgegangener zusammenwirkender Prüfung der staatsrechtlichen, staatsärztlichen und kirchlichen Unterpolizeibehörden. Ohne eine solche Voruntersuchung kann bei übrigen gleichen Umständen keinem die Selbstmündigkeit abgesprochen werden, obwohl einzelne Handlungen eines Staatsangehörigen wegen zuvor schon abgewalteter gleicher Gemüthsbeschaffenheit, oder wegen etwa vorübergegangenen Anfällen einer Gemüthsverwirrung von den Betheiligten angefochten werden können, wenn sie Spuren davon zeigen, oder als Ausflüsse einer solchen so gerechtfertigt werden können, wie es jeweils die bürgerliche Gesetze fordern. Wo einmal eine solche Gemüthsunmündigkeit von Staatswegen anerkannt ist, verliert sie ihre Wirkung nicht eher, bis auf gleichem Weg der gesetzmäßigen Erkenntniß deren Aufhebung verfügt ist.

Leppigkeit und Verschwendung.

30) Zufällig tritt auch eine Einschränkung im Rechtsgebrauch ein b) wegen Leppigkeit. Wer in dem Gebrauch seiner Lebensverhältnisse für seine Annehmlichkeit irgend einem gesetzwidrigen Ausbruch seiner Leidenschaften so viel nachsieht, daß dieser zu einem Gang erwächst, der seine Vermögensumstände oder seine Familie zu Grund zu richten drohet, der verfällt unter besonder polizeiliche Aufsicht und angemessene Besserungsversuche; wo aber diese etlichemal fruchtlos bei ihm abgelaufen sind, da wird er der Selbstmündigkeit im Staat unwürdig, und kann also nach vorgängiger gesetzmäßiger Er-

hebung seines Verschuldens durch die Behörde neben andern verdienten Strafen auch zum Verlust jener Selbstmündigkeit verurtheilt, das heißt, mündtob gemacht werden, wodurch er nachmals durchaus in die Klasse der Halbmündigen zurückfällt, und nichts für sich selbst thun kann, was bei diesen eine Beistimmung des Pflegers fordert, auch noch weniger als sie irgend eine lektwillige Vermögensverordnung machen darf, annebst gleich ihnen auch in bürgerlichen Strafsfällen zu körperlicher Rüchtigung verurtheilt werden kann. Keine vor der Mundtoderklärung auf sich genommene Verbindlichkeit kann hintennach durch diese unkräftig werden, und keine erfolgte Besserung kann dem Mundtodaemachten die Selbstmündigkeit früher wieder verschaffen, als die Mundtodemachung in der nämlichen Art wieder aufgehoben ist, in welcher sie obiger Sakung zu Folge erkannt werden muß.

Sinnenmangel.

31) Von beeden Fällen ist der Sinnenmangel unterschieden, wenn jemand nämlich eines oder das andere zum Vernunftgebrauch unmittelbar dienenden Sinnenwerkzeug, nämlich des Gesichts, des Gehörs oder der Sprache beraubt ist. Vor sich allein und so lang er nicht zugleich einen Blindsinne im Gefolge hat, entzieht ein solcher Mangel kein m die Selbstmündigkeit, der sie sonst hat, sondern wirkt nur, daß zu alljenen Rechtsgeschäften, wobei zur richtigen Einsicht in die Umstände und ihre Folgen der mangelhafte Sinn nöthig wäre, ein besonderer Rechtsbeistand von ihm zugezogen oder ihm zugeordnet werden muß, der seines Umgangs gewohnt, oder sonst seiner Art zu denken und sich auszudrücken kundig sey, ihn das, was er durch den mangelnden Sinn wahrnehmen oder verrichten sollte durch die zweckmäßige Anwendung andrer Sinne wahrnehmbar oder verständlich mache, und seine auf diesem Weg erhobene Erklärung bezeuge und bekräftige, ohne welche Verwirkung ein solches Rechts:

geschäft so feierlich oder gütig es in jeder andrer Hinsicht auch sey, nicht für wirksam gegen ihn oder seine gesetzliche Erben angesehen und geltend gemacht werden mag, obwohl es für ihn zu wirken immer geeignet bleibt. Desgleichen mag solchen in allen Verbrechen, zu deren Unterlassung sie die kräftige Beweggründe des Gesetzes nur durch den mangelnden Sinn würden haben fassen können, eine Entschuldigung von der ordentlichen Strafe, und eine nach der verschiedenen Abstufung der Zurechnungsfähigkeit des Einzelnen abgewogene Strafmilderung zu gut kommen.

Nach diesen hier zuvor ausgesprochenen Grundsätzen soll von nun an jede neue Gesetzgebung eingerichtet, jede schon bestehende Gesetzgebung beschränkt, verstanden und angewendet, auch jeder Staatsbürger und Fremder im Lande gerichtet und geschirmt, und hiergegen keinerlei alter oder neuer Rechtsbehelf dawieder gehört und angenommen, keine dem entgegenlaufende Freiheit erlangt und geachtet werden. Hieran geschieht Unser Wille, und meynen Wir das ernstlich. Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Staatsiegels. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt. Karlsruhe den 4. Juny 1808.

Karl Friedrich.

Vdt. Fr. Brauer. (L. S.)

Auf Seiner königlichen Hoheit
Special Befehl.

U r h a n.



8.

Die Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Berg betreffend.

Bei Erkundigung, was in Ansehung der Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Berg geschehen sey, haben wir uachstehendes interessante Aktenstück erhalten, und es scheint daraus zu erhellen, daß nur durch die Regierungsveränderung die Einführung des Code verzögert worden sey.

Vericht einer Commission des Staatsraths, die Einführung des *Code Napoléon* im Großherzogthum Berg betreffend.

In der letzten Sitzung des Staatsrathes, als den 2ten dieses, wurde eine Commission desselben *) angewiesen, einem Allerhöchsten großherzoglichen Auftrage zufolge über die Annahme des Code Napoleon für das Großherzogthum Berg die nöthigen Prüfungen anzustellen, und die Resultate zur Kenntniß zu bringen.

Diese Commission hat, so viel es die Kürze der Zeit möglich machte, dieses Gesetzbuch durchschauet, die Verhältnisse erwogen, und fand sich zu bemerken aufgerufen, daß sich darin überall nur die Verbesserung des bürgerlichen Rechtszustandes und Anpassung der Gesetze nach der höhern Stufe der Kultur der Menschheit aussprechen.

Der Code Napoleon enthält 3 Bücher, wovon das

*) Diese Commission bestand aus den Herren Staatsrathen Fuchsius, Linden, von Kappard, Bislinger und Haggi.

1ste von den Personen, das 2te von den Gütern und den verschiedenen Einschränkungen des Eigenthums, und das 3te von den verschiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben handelt.

Im ersten Buche entwickelt der 1ste Titel in 2 Kapiteln den Genuß und Verlust der Civilrechte. — Der 2te Titel in 6 Kapiteln, die Akten des Civilstandes, wo die Abweichungen von bisher gewöhnlichen Rechten dadurch in die Augen springen, daß bei diesen Hauptmomenten der Menschheit, der Geburt, der Ehe und dem Tode solche Maaßregeln genommen sind, die mehr Ordnung und Sicherheit gewähren, als die bisherigen Verhältnisse, wo alles nur der Willkühr meist ununterrichteter Priester überlassen, und allen Mißbräuchen und Verwirrungen die Thüre geöffnet ward.

Der 3te Titel setzt die Regeln über das Domicil fest, wie sie meist in allen andern Gesetzgebungen angegeben sind, so auch

Der 4te Titel in 4 Kapiteln über die Abwesenden.

Der 5te Titel unterscheidet sich in der Behandlung der Ehe durch 8 Kapitel von den bisherigen Verhältnissen, daß die Ehe gegen die Usurpation der Canonisten zu ihrer ursprünglichen Bestimmung — dem bürgerlichen Kontrakte zu, rückgeführt, und dadurch und andere Erfordernisse mit mehr Zuverlässigkeit ausgerüstet wird.

Eben so abweichend ist der 6te Titel über die Ehescheidung, wovon 5 Kapitel reden, und alle Verhältnisse nach bürgerlichen Kontrakten beurtheilen, so daß unter gewissen Bedingungen selbst eine volle Ehescheidung eintreten kann.

Der 7te Titel enthält in 3 Kapiteln den Gegenstand der Vaterschaft und der Kindschaft, und

Der 8te in 2 Kapiteln den der Adoption nach gewöhnlichen, nur richtigen abgewogenen Grundsätzen, eben so

Der 9te Titel den der väterlichen Gewalt.

Der 10te Titel — von der Minderjährigkeit, der Vor-

mundschaft und Emancipation in 3 Kapiteln — zeichnet sich durch die Einführung eines Familienrathes und überhaupt durch mehr Fürsorge und deutlichere Normen aus.

Der 11te Titel schließt in 3 Kapiteln von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich angeordneten Beistande: in dem nämlichen Geiste das erste Buch.

Zweites Buch.

Der erste Titel von der Eintheilung der Güter redet im 1sten Kapitel von den unbeweglichen Gütern, im 2ten von den beweglichen, und im 3ten von den Gütern in Beziehung auf ihre Besitzer, beinahe ganz nach allgemeinen oder römischen Rechten, eben so

Der 2te Titel von dem Eigenthum, und zwar im 1sten Kapitel von dem Zuwachsrechte auf das, was die Sache hervorbringt, im 2ten von dem Zuwachsrechte auf das, was mit der Sache vereint und einverleibt wird.

Der 3te Titel behandelt in 2 Kapiteln den Nießbrauch, den Gebrauch und die Einwohnung im vollen Umfange, eben so

Der 4te Titel die Servituten oder die auf Grund und Boden haftenden Dienstbarkeiten, und zwar das 1ste Kapitel die Dienstbarkeiten, welche aus der Lage der Oerter bestehen, das 2te Kapitel die Dienstbarkeiten, welche durch das Gesetz eingeführt sind, das 3te Kapitel die Dienstbarkeiten, welche durch die Handlung eines Menschen erworben werden. Man bemerkt dabei, daß keine Dienstbarkeit einer Person, sondern nur einem Grundstücke aufgelegt werden könne, wodurch also diese Ueberbleibsel der Barbarei — Leibeigenschaft und Fensdalswesen für immer verbannt, und diese schändlichen Fesseln unter den Menschen für immer gelöst sind.

Drittes Buch.

Der 1ste Titel umfaßt in 6 Kapiteln die ganze Lehre über die Succession.

Was außer den gewöhnlichen Verhältnissen auffällt, ist

nur den gerechten Ansprüchen der Natur mehr angemessen, mit Beseitigung aller bisher hierbei bestandenen gegen Recht und Staatsmaximen ankämpfenden Vorurtheile.

So sieht das Gesetz weder auf die Natur der Güter, noch auf die Person, von der sie herkommen, zurück, um die Erbfolge in denselben zu bestimmen. Die Kinder oder ihre Abkömmlinge succediren ihren Eltern, Großeltern und übrigen Ascendenten ohne Unterschied des Geschlechtes oder der Erstgeburt, selbst dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen herkommen. Auch die natürlichen Kinder sind mit mehr Billigkeit bedacht.

Der zweite Titel entwickelt in 9 Kapiteln den wichtigen Gegenstand der Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten, wo die überflüssigen Solennitäten des römischen Rechts ausgemerzt, und überall richtige Grenzen gezogen sind; dabei hat der bisherige lächerliche Wirrwarr von Fideicommissen sein verdientes Grab gefunden. »Alle Substitutionen, heißt es 836, sind verboten, jede Verfügung, wodurch dem Geschenknehmer, dem eingesetzten Erben oder dem Legatar auferlegt wird, für einen Dritten etwas aufzubemahren, und ihm zurückzulassen, ist ungültig, selbst in Hinsicht des Geschenknehmers, des eingesetzten Erben, oder des Legatars; auch ist die Freigebigkeit zum Nachtheil der Kinder überhaupt in engere Schranken gebracht.

Der 3te Titel erklärt in 6 Kapiteln die Materie von Kontrakten, oder die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen, im Allgemeinen, und

Der 4te Titel in 2 Kapiteln die Verpflichtungen, die ohne Vertrag entstehen, welche zwei Artikel beinahe ganz das römische Recht aussprechen, nur sind hier die Linien immer schärfer gezogen.

Der 5te Titel beleuchtet den Gegenstand der Heiraths Kontrakte und der gegenseitigen Rechte der Ehegatten in 3 Kapiteln so ausführlich, als es noch nie ein Gesetzbuch that.

Man erkennt dabei nicht, daß der Familienkreis mehr gesichert, durch die eheliche Gütergemeinschaft ein natürlicheres und billigeres Verhältniß erzielt, und überall eine richtigere Bestimmung getroffen ist. Es versteht sich von selbst, daß hierbei die älteren Vorurtheile als Heirathen zur linken Hand, Mißheirathen, Beschränkungen der Erbfolge u. keine Anwendung mehr haben, vielmehr als gesetzwidrig betrachtet werden.

Der 6te Titel umfaßt in der Grundlage des römischen Rechts in 8 Kapiteln alle Erfordernisse des Verkaufes, so wie

Der 7te Titel den Tausch, und

Der 8te Titel in 4 Kapiteln den Miethkontrakt, nicht minder

Der 9te in 4 Kapiteln den Societätskontrakt; dann

Der 10te Titel in 3 Kapiteln den Leihkontrakt; eben so verhält es sich mit

Dem 11ten Titel über den Hinterlegungskontrakt, und der Sequestration in 3 Kapiteln; dann mit

Dem 12ten über gewagte Geschäfte, Glücks- und Spielverträge in 2 Kapiteln.

Der 13te Titel behandelt auf gleiche Art in 4 Kapiteln den Vollmachtikontrakt, und

Der 14te in 4 Kapiteln die Bürgschaft.

Der 15te Titel redet auf gleiche Weise von dem Vergleich, und

Der 16te von dem Personalarreste, als einem Exekutionsmittel in Civilsachen, wobei zum Theil strengere, zum Theil sicherere Maaßregeln genommen sind.

So auch der Titel 17 von dem Pfandkontrakt in 2 Kapiteln.

Der 18te Titel beschäftigt sich mit der Materie von Privilegien und Hypotheken in 10 Kapiteln, wo die reich-

gen Grundsätze und zweckmäßigen Einrichtungen mit dem Hypothekenwesen sich auf allen Seiten auszeichnen.

Bei dem 19ten Titel über die unfreiwillige öffentliche Vergantung liegender Güter und der Rangordnung unter den Gläubigern in 2 Kapiteln ist beinahe das obige zu wiederholen. Endlich

Der 20te Titel bringt die römische Rechtslehre von der Verjährung in 5 Kapiteln in mehr praktische Anwendung der gegenwärtigen Zeit, und schließt somit das ganze Gesetzbuch.

Aus dem Ganzen geht nun hervor, daß der Code Napoleon dem dringendsten Zeitbedürfnisse abhalf, und alle die in Frankreich bestandenen Gesetzmassen in ein schönes Ganze formt, während vorher eine jede Provinz eine eigene Gesetzsammlung, jeder Ort besondere Lokalstatuten hatte, und diese wieder mit den zahllosen römischen Rechten, der canonistischen Lehre, den Feudalgesezen, dem Herkommen und Gewohnheiten im immerwährenden jämmerlichen Kampfe lagen. Diese Gesetzmasse, vorzüglich das ächt römische Recht, wurde bei diesem Gesetzbuche zur Grundlage gemacht, und nun mit dem, was bisher die allgemeine Erfahrung, wobei auch alle andere Gesetzsammlungen, besonders das preussische Gesetzbuch, zu mancher Würdigung kam, die vorangerückte Kultur der Menschheit, und vorzüglich was die französische Revolution heller und wohlthätiger ausschied, zu einem edleren Gebäude ausgerüstet.

Wie ein Phönix entschwang sich so aus dem ungeheuren Rechtschaos, aus den Schladen der Barbarei dieser Code Napoleon, und er ist die schönste Erscheinung in der Geschichte der Menschheit, das wohlthätigste Geschenk für dieselbe geworden, so ertönt in dem kleinen Zeitraume seines Daseyns nur Eine Stimme.

Kaiser Napoleon hat Sich dadurch mehr als durch alle

seine Siege zum Größten in der Geschichte der Menschheit gemacht.

Deutschland ward gleich andern Nationen wie von einem Blickstrahle aus dem Schlafe aufgeschreckt, durch dieses Meteor; es erkannte den gleichen Zustand der Verwirrung im Rechtsverhältnisse und den gleichen Drang nach Erlösung. — Sehen wir nun uns in Deutschland! nirgends jus, sondern überall nur *confusio iurium* entdecken wir! — Hat nicht auch hier jede noch so kleine Provinz eigene Landstatute, Municipal- und Lokalrechte, die mit einer Menge älterer und neuerer Verordnungen, dem ganzen Coloss des römischen Rechts, den Canonisten, Lehnrechten, eigenen Gewohnheiten, Herkommen in Concurrency stehen, und ein uns übersehbares Feld bilden? Kostet es nicht ein halbes Menschenalter in rastloser Anstrengung diese meist in fremden Sprachen geschriebenen ungeheuren Gesetzsammlungen nur in etwas auffassen zu lernen? während die Bürger, für die sie die Normen des gesellschaftlichen Zustandes seyn sollen, nie zu dieser Kenntniß gelangen; sie erscheinen ihnen wie an unerreichtbar hohen Thurmspitzen angeheftet.

Besteht die Folge davon anders? als daß das Recht nur ein Spielwerk der Advokaten und Richter auf Unkosten der schwachtenden oft dadurch zum Grabe beförderten Parteien ist. Diese veranlaßte seit geraumer Zeit so manche Regierung zur Aufgabe, um durch ein ordentliches Gesetzbuch diesem Unheil Schranken zu setzen. Ueberall sind eine Menge Projekte hierüber erschienen; unter Doktoren und Philosophen erregte sich dadurch meist nur ein eben so unsinniger Federkrieg, der zuletzt in Privat-Leidenschaften übergieng, ohne dem Zwecke näher zu rücken.

In diesem äussersten Drange der Umstände wendet man gegen die Annahme des Code Napoleon nur ein:

1. Der Code Napoleon wäre allein für die französische Nation anpassend, gehöre nur selber an, und eine andere

Nation, wie Deutschland, könne nach ihrer Eigenheit nicht die Geseze einer andern Nation annehmen, sondern müsse sich aus sich selbst ihre Geseze verbessern.

2. Der Code Napoleon wäre nur für französische Reichs- und Rechtsinstitute Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten berechnet, der große Unterschied zwischen Frankreich und Deutschland könne aber nicht gelaugnet werden, wo Adel Lehnrechte, Leibeigenshaften, Zehnten, Primogenituren, Fideikommissie und andere Canonistische Rechte und Servituten gewöhnlich und in wohlervorbene Rechte verwebt sind. Endlich.

3) Statt drei Büchern und so viel Titeln sollte der Code Napoleon eine andere Eintheilung haben, über viele Vorfälle bemerkte man in ihm Lücken u.

Ad 1) Die Geseze sind die Anordnungen für den gesellschaftlichen Zustand, und der Zweck des gesellschaftlichen Zustandes ist Gesamtwohl, ein Ringen nach höherem Gesamtglück. Die Geseze bezeichnen daher die Stufenleiter der Kultur einer Nation, ein Hinauffklettern aller Nationen und ein gemeinschaftliches Handbieten. — Dazu zeigt uns die bisherige Geschichte der Menschheit, und hält uns so das oberste Prinzip des Universums dafür vor — ein immerwährendes Treiben und Hinstreben zu immer mehr Vollkommenung in den Regionen des Unendlichen. Die Menschen befehdeten sich von jeher im wildesten Ingrimme, um nach langem Ungewitter reifere Erfahrungen zu machen, und Kultur einander mitzutheilen; so war das neuere Zeitalter immer der Inbegriff der Erfahrungen und Kenntnisse der Vorzeit, entwickelte immer eine höhere Stufe der Kultur der Menschheit. Epochen in der Geschichte gehören daher nicht Einer Nation, sondern der ganzen Menschheit an. Die Geschichte giebt uns Egypten als den ersten Staat an, wo Geseze, Künste und Wissenschaften aus der Wiege kamen, und alle gegenwärtige gesittete Völker am Erdballe tragen in einer

ununterbrochenen Kette diese erste Kultur an sich. Die Griechen holten diese Gesetze und Kultur von den Egyptern, die Römer thaten hernach das nämliche bei den Griechen, und wer kann leugnen, daß es die Römer waren, die allen Nationen die Gesetze und damit die höhere Bildung gaben, und alle übrige Nationen auf diesen Grundlagen die Fortschritte bis zu unseren Tagen machten.

Die Annahme besserer Gesetze zwischen den Nationen ist sohin nichts Neues in der Geschichte, sondern war immer die nothwendige Folge. Gesetze gehören also nicht zur Eigenheit einer Nation, sondern sprechen die allgemeine Kultur aus, die nicht aus der Erfahrung einer einzigen Nation, sondern aus dem Zusammenwirken der ganzen Menschheit hervorgehen. Obige Zergliederung des Code Napoleon bewies uns nur zu deutlich, daß alle bisherige Gesetze benutzt, und nach der höhern Stufe der Kultur lichtvoller und wohlthätiger zusammengereicht wurden.

Ad 2) Die Ueberbleibsel der Barbarei, die der Code Napoleon entfernt hat, konnten weder in Frankreich, noch in Deutschland als keine wohlervorbene Rechte, sondern nur als übel bestandene Verhältnisse streiten, sie streiten gegen die angeborenen gleichen Rechte der Menschheit — gegen den Staatszweck, und müssen in allen wohlgeordneten Staaten verbannt werden, und für immer verbannt bleiben.

Dies sind die Früchte der französischen Revolution, und, wie gesagt, die französische Revolution gehört der ganzen Welt an. Deswegen leben schon fessellos die Bewohner der Ufer der Weichsel, wie die Bewohner Italiens und die von Westphalen unter dem milden Einflusse des Code Napoleon, und durch ihn ist es auch verheissen, daß der Landmann des Münsterlandes nicht länger Sklave bleiben und dieses Land nicht länger eine Wüste vorstellen soll.

Ad 3) Ob der Code Napoleon 3 oder 4 Bücher mehr oder weniger Titel und Kapitel enthalte, dieses trägt

zum Ganzen wohl am wenigsten bei; genug, dieses Gesetzbuch ist das beste, das bisher die Menschheit aufweisen konnte, und daß noch Lücken vorhanden sind, dieß liegt in der Natur der Sache, — in der Folge des weiteren Fortschreitens. — Allen diesen Lücken hilft von selbst die immer zur Seite stehende Gesetzkommision ab.

In dieser vollen Ueberzeugung kann die Kommission nicht anders rathen, als daß der Bericht an Se. k. k. Hoheit dahin gefaßt werde, daß sein Volk am Niederrhein durch den Code Napoleon das größte Kleinod geschenkt erhält, und Allerhöchstselbe dadurch die Grundpfeiler zur Wohlfahrt des Staates befestigen.

Die Gültigkeit dieses Gesetzbuches im Großherzogthum könnte höchstens vom Tage der Sanktionspublikation an auf 3 Monate verschoben werden, und dann wäre zugleich zu sorgen, daß richtig und genau gefaßte deutsche Exemplarien des Code Napoleon als die eigentlichen Normen vorgeschrieben werden, um allen Mißverständnissen und Verwirrungen dadurch vorzubeugen. Freilich wird die praktische Anwendung im Uebergange des vorigen Zustandes zur neuen Ordnung der Dinge so manche Modifikation nothwendig machen; unterdessen zuerst muß die Grundlage, die Sanktion des Code Napoleon im vollen Umfange festgesetzt werden, und die Modifikationen, z. B. bei den Verhältnissen der Eigenbehörigkeit im Münsterischen u. c., wo durch eigene Reglements dem neuen Zustande der Dinge nachgeholfen werden muß, ergeben sich dann, durch die praktischen Fälle aufgerufen, leichter und zweckmäßiger,

H a z z i, Berichtssteller.



9.

Traité conclu entre S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie et S. A. S. le Duc de Holstein-Oldenbourg, concernant l'accession de S. A. S. à la confédération du Rhin.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, et Son Altesse Sérénissime le Duc de Holstein-Oldenbourg,

Voulant régler ce qui concerne l'admission de Son Altesse Sérénissime dans la confédération du Rhin, ont nommé pour leur plenipotentiaires, savoir :

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin le Sieur Jean Baptiste de la Besnardière, Chef de la Division politique du Nord au Ministère des relations extérieures, Membre de la légion d'honneur,

Et Son Altesse Sérénissime le Duc de Holstein-Oldenbourg, son conseiller privé et Ministre Hans Detlef Br. de Hammerstein,

Lesquels après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, sont convenus de ce qui suit,

ARTICLE I,

Son Altesse Sérénissime le Duc de Holstein-Oldenbourg accède en Sa qualité de Prince régnant de Lubeck et comme administrateur régnant du Duché d'Oldenbourg au Traité de Confédération et d'Alliance conclu à Paris le 12. Juillet 1806 et par son accession, Il entre dans tous les Droits et dans tou-

tes les obligations de l'alliance, de la même manière, que s'il eut été partie contractante au dit Traité.

ARTICLE 2.

Son Altesse Sérénissime siégera dans le Collège des Princes, et son rang dans ce Collège sera déterminé par la Diète.

ARTICLE 3.

Il ne pourra sans le consentement préalable de la Confédération du Rhin être dans aucun cas, et pour quelque raison, que ce puisse être, donné passage par les états de Son Altesse Sérénissime à aucune troupe, à aucun corps ou détachement de troupes d'aucune puissance étrangère à la dite Confédération.

ARTICLE 4.

L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de Son Altesse Sérénissime pleinement assimilé au culte luthérien, et les sujets des deux religions y jouiront sans restrictions des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissances actuelles des biens des églises.

ARTICLE 5.

Sa Majesté Impériale et Royale déclare, que par l'article 5. du Traité de Fontainableau Elle n'a entendue céder au Roi de Hollande, que les droits de Souveraineté du Comte de Bentinck, n'ayant voulu porter aucune atteinte à ceux qui pouvoient appartenir à Son Altesse Sérénissime le Duc d'Oldenbourg.

ARTICLE 6.

Son Altesse Sérénissime, vu la position de Son Duché sur la mer et l'étendue des côtes qu'Elle a à

garder, fournira pour le cas de guerre un contingent de huit cents hommes d'infanterie.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai d'un mois, ou plutôt, si faire se peut.

Fait double à Erfurt le quatorze Octobre mil huit cent huit.

(Signé) J. B. BESNARDIÈRE,
(L. S.)

(Signé) H. D. BR. DE HAMMERSTEIN,
(L. S.)

Die vorstehende Accessionsakte zeichnet sich von den übrigen, durch die beiden letzten Artikel aus; im fünften erklärt der Kaiser, daß durch den fünften Artikel des auch in unserer Zeitschrift angeführten Vertrages von Fontainebleau (zwischen Frankreich und Holland) dem Könige von Holland die Souverainitätsrechte über den Grafen Ventink übertragen worden seien, dadurch aber jenem kein Abbruch geschehen solle, welche der Herzog von Oldenburg hier haben könnte. Dies bezieht sich auf die Herrschaft Varel, von deren Verhältnissen zum Herzogthum, wir schon einiges gesagt haben.

Im sechsten Artikel wird das Contingent des Herzogs in Hinsicht der Lage des Herzogthums am Meer, und wegen des Umfangs der Küsten, die der Herzog zu bewachen hat, auf 800 Mann Infanterie festgesetzt. Wir werden in nachfolgendem sehen, wie sich dieses Contingent zur Volksmenge verhält.

Die Lande, die nun einen Bestandtheil des rheinischen Bundes ausmachen, bestehen aus zwei verschiedenen von einander entfernt liegenden Haupttheilen, nämlich a) dem Herzogthum Oldenburg, b) dem Fürstenthum Lübeck.

a) Das Herzogthum Oldenburg.

Dieses besteht aus 1) den alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst; 2) dem durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803 hinzugekommenen kurbraunschweigischen Amte Wildenhausen, und den bischöflich, münsterischen Aemtern Wechte und Eppenburg.

Diese Stücke bilden ein zusammenhängendes Ganze, welches im Norden von dem Ausflusse der Weser und der Jade oder der Nordsee, so wie vom Departement Ostfriesland des Königreichs Holland, im Westen vom nämlichen Departement und dem Herzogthum Ahrenberg (dem ehemals münsterischen Amte Dieppen); im Süden vom Weserdepartement des Königreichs Westphalen (vormaliges Fürstenthum Osnabrück); im Osten aber von den Grafschaften Diepholz und Hoya und deren Gebiete der Hansestadt Bremen begrenzt, und durch die Weser vom Herzogthum Bremen geschieden wird.

Der Flächeninhalt der alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst beträgt nach Abzug des durch den Deputationsrezeß von 1803 an die vormalige Reichsstadt Bremen abgetretene Grosslandes 47 Quadratmeilen. Man zählt darin 2 Städte, 6 Flecken und 368 Dörfer. Die Volkszahl stieg in 1808 auf 93200 Seelen. Die Einkünfte betragen 503000 Gulden, worunter jedoch die noch bis 1813 vermöge Deputationsrezeßes fortdauernde Einkünfte des Elsflether Zolles nicht begriffen sind, welche jetzt bei gegenwärtiger Stockung des Seehandels, sich nicht anschlagen lassen. Die vormaligen münsterischen Aemter Wechte und Eppenburg haben einen Flächeninhalt von $37\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, 42400 Einwohner, 2 Städte, 3 Flecken und 120 Dörfer. Die Einkünfte betragen 48750 Gulden. Das vormalige hannoversche Amt Wildenhausen hat auf einem Flächenraum von $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen 4950 Einwohner, 1 Stadt und 46 Dörfer. Die Einkünfte betragen 9450 Gulden. Das ganze Herzogthum Ol

denburg hat mithin auf 88 Quadratmeilen, 140550 Seelen, 5 Städte, 9 Flecken und 504 Dörfer. Die Einkünfte betragen (ohne den Elsflether Zoll) 561200 Gulden. Diese Angaben weichen von den bisherigen hie und da sehr merklich ab. Wir haben solche aber aus einer so guten Quelle, daß wir sie als authentisch ansehen zu dürfen, uns berechtigt glauben.

Das Herzogthum hat theils fetten und fruchtbaren Boden oder sogenanntes Marschland, theils dürre und sandige, theils moorige Gegenden, die man das Geesland nennt. Im Marschlande ist guter Ackerbau, Pferde- und Hornviehzucht; aber man baut nicht hinlängliches Getraide. Butter, Käse, fettes Vieh und Pferde sind hier Gegenstände der Ausfuhr; auf der Gees gewinnt man vorzüglich viel Torf, zur eignen Feurung und zur Ausfuhr, so wie Flachs und Hopfen. Man verfertigt hier viel Leinwand und allerlei hölzerne Geräthe, die ebenfalls ausgeführt werden. Dagegen bedarf man vom Auslande nicht nur allerlei Getraide, sondern auch Bier, Wein, Salz und allerlei Manufaktur- und Fabrikwaaren.

Die ehemaligen münsterischen Ämter Bechte und Elopensburg haben sehr große wüste Strecken, und sind nur in einigen fruchtbaren Strichen gut bewohnt. Sie erzeugen bei weitem nicht so viel, als sie bedürfen. Eine ganz vorzügliche Sorge der Regierung ist daher nothwendig, sie zu einem höheren und einträglicheren Grade der Kultur zu bringen. Das Amt Wildeshausen hat zwar auch einige wüsten Strecken, ist aber doch ungleich fruchtbarer und trefflich bewohnt. Man baut mehr Getraide als man braucht, giebt sich vorzüglich mit der Schaaf- und Bienenzucht ab, und führt außer Korn noch Honig, Wachs, Wolle, und daselbst gestrickte wollene Strümpfe aus. Sonst verdienen die Einwohner manches durch Frachtfuhren und Hollandgehen.

Der Hauptfluß des Landes, die Hunte, geht in die Weser, die meisten übrigen Flüsse aber in die Ems. Die Nells

gion im alten Herzogthum und Amt Wildeshausen ist die lutherische, doch giebt es auch hie und da Reformirte; in den münsterischen Aemtern bekennen sich die Einwohner zur katholischen Religion. Das Herzogthum hat seinen eigenen dirigirenden Minister und Oberlanddrost, eine Regierung, Konsistorium und Kammer, welche insgesammt zu Oldenburg ihren Sitz haben.

b) Das Fürstenthum Lübeck.

Das Fürstenthum Lübeck, oder wie es auch heißt, das Fürstenthum Eutin besteht, wie es dermalen ist, aus zwei abgesonderten Stücken. Der eine Theil ist ganz vom dänischen Herzogthum Holstein eingeschlossen, der andere gränzt mit dem Gebiete der Hanseestadt Lübeck, der Ostsee und dem Herzogthum Holstein. Der Flächeninhalt beträgt $9\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 19000 Einwohner, 1 Stadt, 1 Flecken und 76 Dörfern. Die Einkünfte steigen auf 40000 fl. Die Einwohner des Landes bekennen sich zur lutherischen Religion. Die Residenz des Fürsten ist zu Eutin, wo auch ein geheimer Rath und dirigirender Minister, eine Regierung, ein Konsistorium und eine Kammer ihren Sitz haben.

Rechnet man das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck zusammen; so kommen fürs Ganze $97\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, 159550 Seelen, 6 Städte, 10 Flecken, 580 Dörfer, und 601200 Gulden Einkünfte heraus.

Nach den bisherigen Accessionsakten ist immer auf 130, 140, 150 Köpfe ein Mann gekommen. Da das Kontingent nur 800 Mann beträgt; so kommt auf $199\frac{1}{16}$ Mann ein Mann; worüber der sechste Artikel Aufschluß giebt.

Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche ihre eigenen Herren hatten, kamen 1667 nach Absterben des letzten Grafen ohne männliche Erben an das holsteinische Haus, und 1675 und 1676 durch Vergleich mit den übrigen holsteinischen Prätendenten, an die königlich dänisch-holsteinische Linie, bei welcher beide auch bis 1773 verblieben. In

diesem Jahre aber vertauschte König Christian VII. beide Grafschaften an den damaligen Großfürsten Paul von Rußland für desselben Antheil an Holstein. Die Uebergabe geschah am 10. Dezember des nämlichen Jahrs, und vier Tage darnach trat der Großfürst dieselben wieder an den Bischof von Lübeck, Friedrich August von Holstein und dessen männliche Nachkommen ab, um wie das Manifest sagt, der jüngern Linie des Hauses Holstein-Gottorp ein hinlängliches und anständiges Etablissement zu verschaffen, und das Glück derselben aufs künftige zu befestigen. Kaiser Joseph II. erhob die Lande zu einem Herzogthum und ertheilte 1777 zu Wien darüber die feierliche Belehnung. Der Herzog Friedrich August starb am 6. Julius 1785 und hinterließ einen Sohn, den noch lebenden Herzog Peter Friedrich Wilhelm. Weil aber derselbe zu regieren nicht fähig, so succedirte er nur unter der Landesadministration seines Vaters Bruders Sohnes des Fürst Bischofs von Lübeck, des Herzogs Peter Friedrich Ludwig. Der Herzog Peter Friedrich Wilhelm lebt zu Pöln; der letztere aber residirt theils zu Oldenburg, theils zu Eutin.

Das Bisthum Lübeck, in welchem von 1535 — 1561 die Reformation eingeführt, und vollkommen zu Stande gebracht wurde, kam zuerst 1586 an einen Prinzen aus dem Hause Holstein-Gottorp, bei dem es ferner blieb, bis 1647 das Domkapitel sich aus Dankbarkeit, für die Abwendung der Säkularisation sich verpflichtet, nach Abgang des damaligen regierenden Bischofs und seines Coadjutors noch 6 Prinzen nach einander aus dem Hause Holstein-Gottorp zu Bischöfen zu wählen.

Als nun dieser Vertrag mit der Postulation des oben erwähnten Bischofs Friedrich August zu Ende ging, bediente sich 1756 das Domkapitel seiner völligen Wahlfreiheit, und postulirte den dänischen Prinzen Friedrich. Bei Gelegenheit des oben erwähnten Tauschvertrags von 1773 begab sich aber

dieser Prinz der Coadjutorie zum Vortheil des ältesten Prinzen des regierenden Bischofs, der an seiner Statt zum Coadjutor erwählt ward, aber schon 1776 zum Besten des jetzigen Bischofs resignirte, welcher daher auch nach dem Tode des Bischofs Friedrich August 1785 als Fürstbischof von Lübeck succedirte. Im Jahre 1799 machte sich das Domkapitel neuerdings anheischig, die nächsten drei Bischöfe aus der jüngsten Linie von Holstein-Gottorp zu wählen. Da nun der Herzog von Holstein-Oldenburg keine Kinder hat; so fallen nach seinem Tode beide Landestheile an den Fürsten von Lübeck und regierenden Landesadministrator von Oldenburg, den erwähnten Herzog Peter Friedrich Ludwig und seine Nachkommen.

Der Bischof von Lübeck war ein Reichsfürst, und saß im Reichsfürstenrathe weder auf der geistlichen noch weltlichen Fürstenbank, sondern auf der Queerbank, die für ihn und den Bischof von Osnabrück, wenn er protestantisch, errichtet worden war. Derselbe hatte auch beim niedersächsischen Kreise eine fürstliche Stimme. Sein Reichsmatrikularanschlag bestand in 3 zu Pferd oder 36 fl. Zu einem Kammerzieler gab derselbe 50 Thaler 65 $\frac{1}{2}$ kr.

Wegen den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst hatte der Regent zwei Stimmen, sowohl beim Reichstage, auf der westphälischen Grafenbank, als beim westphälischen Kreistage. Nach der Erhebung der Grafschaften zu einem Herzogthum erhielt aber der Herzog die Holstein-Gottorpsche Stimme im Reichsfürstenrathe unter dem Namen Holstein-Oldenburg. Der Reichsmatrikularanschlag wegen der Grafschaften war sonst wegen Oldenburg 8 zu Ross und 30 zu Fuß oder 316 fl., wegen Delmenhorst aber 2 zu Ross und 14 zu Fuß oder 80 fl., überhaupt 10 zu Ross und 44 zu Fuß oder 296 fl.; ob durch die Erhebung zum Herzogthum eine Veränderung bewirkt worden, ist mir nicht bekannt. Der Beitrag zu einem Kammerzieler bestand für beide in

123 Thaler 55 $\frac{1}{2}$ fr.; nachher aber in 225 Thaler. Der Betrag für die münsterischen Aemter und für das Amt Wildenhausen sind mir nicht bekannt.

Durch den Reichsdeputations-schluß von 1803 ging aber in Ansehung der Besitzungen folgende Veränderung vor: Die vermittelnde Mächte wollten nämlich den Elsflether Zoll unterdrückt haben. Dafür gaben sie nun im ersten Plane dem Herzoge das hannoversche Amt Wildenhausen, und das Bisthum und Domkapitel Lübeck sollte zum Vortheil des Regenten sekularisirt werden. Der Herzog weigerte sich überhaupt in das Entschädigungswerk einzugehen, und es kam zu besondern Unterhandlungen mit den vermittelnden Mächten, die endlich noch die münsterischen Aemter Bechte und Cloppenburg hinzulegte, wogegen aber das Großland an Bremen, und verschiedene lübeckische Parzellen an Lübeck abgetreten werden sollten. Zugleich ward beliebt, daß der Elsflether Zoll noch 10 Jahre bis 1813 fortbauern, alsdann aber ganz erlöschen solle. Dieses nahm denn endlich auch der Herzog an, und kam so in den Besitz der Entschädigungslande.

10.

Großherzoglich Badische pragmatische Sanction über
Staatsschulden und Staatsveräußerungen, über
Privatschulden des Souverains und der Mitglieder
der Seiner Familie.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Groß-
herzog zu Baden u. u.

Ein halbes Jahrhundert lang war es Unserm Herzen eine
der frohesten Empfindungen, aus dem ordentlichen Staatseinkommen nicht nur den Staatsaufwand vollständig bestreiten,
sondern auch so beträchtliche Ersparnisse machen zu können,
daß Wir in den Stand gesetzt waren, fast in jedem Jahre
bedeutende Summen theils auf Landesverbesserung, theils auf
Aktivkapitalien zu verwenden, auch die mit dem baden-badischen Landesantheil, in dem Jahre 1771 Uns zugefallene
beträchtliche Schuldenlast zu tilgen. Nach so vielen Jahren
gesegneter Ruhe, ward Uns und dem Uns anvertrauten
Staat, durch unerforschlichen Rathschluß der Vorsehung, ein
anderes Loos beschieden. Ein unverschuldeter Krieg verzehrte
die wohlerhaltenen Früchte vieljähriger sorgsamer Staatswirthschaft,
er nöthigte sogar zu der bis dahin ungekannten Last,
den Staat mit Schulden zu beschweren. Andere Staaten
wurden durch unerwartete Zeitereignisse dem Unfrigen einverleibt;
fast alle waren mit beträchtlichen, zum Theil mit übermäßigen
Schulden belastet. Die Lage der Dinae, zwei, wenn gleich kurze,
doch kostbare Kriege, führten unvermeidlich zu
bedeutend größerm, ordentlichem und außerordentlichem Staatsaufwand.
Ein volles Viertel der Staatseinkünfte, muß

fortwährend vertragsmäßig, auf Jahrrenten verwendet werden, bis diese durch den Abgang der Empfänger, allmählig aufhören. Kann, unter solchen Umständen, es bestreben, wenn die neue Ordnung, die Wir für den Staatshaushalt festsetzen, wenn selbst das Beispiel von Wirthschaftlichkeit, welches Wir für Unsere Person zu geben Uns pflichtmäßig bestreben, noch nicht hinreicht, das Gleichgewicht zwischen Staatseinnahme und nothwendiger Ausgabe herzustellen? Wenn dieses Streben noch nicht mit dem Erfolg gekrönt wird, Unser Herz dem peinigenden Gefühl zu entreißen, welches Wir ohne Unterlaß empfinden, indem Wir das Land verschuldet, den Staatsbürger mit ungewöhnlichen Lasten belegt, der Landesindustrie die zu ihrer Belebung nöthige oder nützliche Unterstützung entzogen sehen, und Uns selbst am Abend Unserer Tage den Trost versagen müssen, das Ruder des Staates mit demjenigen Bewußtseyn des Wohltuns und Wohlstandes zu führen, welches, fünfzig Jahre lang Uns beglückend, Uns Bedürfniß geworden ist? Dennoch können Betrachtungen und Empfindungen solcher Art Unsern Muth nur erhöhen, dem um sich greifenden Uebel durch die kräftigsten Mittel Einhalt zu thun, und den Wohlstand des Staates für die Zukunft dauerhaft zu gründen, indem Wir Hindernissen, die sich in den Weg legen könnten, im Voraus begegnen. Eines der verderblichsten wäre die Möglichkeit und Leichtigkeit, Staat und Regentenfamilie widerrechtlich mit Schulden zu beschweren, oder das Staatsvermögen ohne dringende Noth oder überwiegenden Vortheil zu veräußern.

Müssen Wir gleich zu jedem künftigen Regenten das Vertrauen hegen, sein eigenes Pflichtgefühl werde Ihn von solch einem Mißbrauch der Gewalt abhalten, so muß es doch für Ihn und Uns beruhigend seyn, der Mit- und Nachwelt durch ein ewiges Grundgesetz deshalb volle Sicherheit ausdrücklich und feierlich gegeben zu haben. Von dieser Uebereinkunft geleitet, verordnen Wir, für Uns, Unsere Nachkom-

men und Nachfolger, in Kraft eines Staatsgrund- und Familiengesetzes, mit Aufhebung des, unter andern, jetzt wesentlich veränderten Beziehungen errichteten Statuts vom 1. Oktober 1806, nach angehörttem Rath des, in Unserer und Unsers Enkels und Regierungsfolgers, des Erbgroßherzogs Liebden, Gegenwart versammelten Staatrathes, wie folgt.

§. 1. Der Unterhalt des Regenten und Seiner Familie, die Kosten der Staatsverwaltung sind aus dem Staatseinkommen zu bestreiten. Was hiezu, in gewöhnlicher Lage des Staates erfordert wird, und aus den Einkünften des öffentlichen Vermögens des Staates nicht erlangt werden kann, muß, bei zweckmäßiger Sparsamkeit, durch Staatsauslagen aufgebracht werden. Nicht nur muß ein Gleichgewicht hergestellt und erhalten werden, zwischen Einnahme und nothwendiger etatsmäßiger Ausgabe, sondern es soll auch aus den Bestandgeldern der Generalkasse theils eine Dispositionskasse für Meliorationen und andere außerordentliche Verwendungen, theils ein Schatz, ein eiserner oder Dieservesond, unter gemeinschaftlichem Beschluß des Justizministers und des Finanzministers, für Nothfälle gebildet und unterhalten werden. Zu Erreichung dieser mehrfachen Absicht, darf das Staatseinkommen anders nicht, als für wahres Staatsbedürfnis, verwendet werden.

§. 2. Demnach darf der jedesmalige Regent nur in außerordentlicher Lage des Staates, wenn unabwendbare Noth, oder großer, sicherer, evidenter Nutzen es gebietet, zu solchen Staatsanleihen schreiten, welche die unten (§. 5.) bestimmte Summe übersteigen; und es können solche anders nicht errichtet werden, als mit Beobachtung der in dieser pragmatischen Sanction vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Wo dieses zweifache Merkmal fehlt, ist die Schuld, als Staatsschuld betrachtet, ungültig und nichtig, und der Gläubiger

kann deshalb ein Forderungsrecht an den Staat zu keiner Zeit begründen.

§. 3. Rechtfertigende Ursache einer Staatsschuld, welche der unten festgesetzten Formlichkeit bedarf, ist jedes wahre, unmittelbare Staatsbedürfniß.

Dahin gehören:

- 1) unzweifelhafte, bleibende Landesverbesserung, z. B. durch Erwerbung oder Wiedereinlösung nutzbarer Grundbesitzungen, oder Gerechtsame, Tilgung fremder Ansprüche, nützliche Verwendung zu dem Besten des Landes, und dergleichen, sofern der etatsmäßige Meliorationsfond dazu nicht hinreicht. Auf unsichern Gewinn berechnete Unternehmungen, gewagte Geschäfte, Unterstützung der Privatgewerbe durch Vorschüsse, sind hievon ausgeschlossen. So oft, nach unverwerflichen Grundsätzen der Staatswirthschaft, etwa zu Beförderung der Landesindustrie, oder zu gemeinnützigen Anstalten, eine Verwendung auf Gegenstände dieser Art von Staatswegen beschlossen wird, müssen die nöthigen Geldmittel ohne Staatsanleihe aufgebracht werden, und der Staat haftet nie über den Betrag der dazu ausgesetzten Fonds.
- 2) Tilgung rechtmäßiger Staatsschulden, sofern sie dringend, oder nützlich ist. Dringend ist sie, wenn der Zahlungstermin erscheint, oder erhebliche politische Gründe zu der Zahlung nöthigen, ohne daß die Staatskassen die erforderlichen Zahlungsmittel gewähren. Nützlich ist die Tilgung, wenn der Staatskredit dadurch gehoben, wenn die Zinsenlast gemindert, wenn der Zinsenvortheil Ausländern entzogen, Inländern zugewendet wird.
- 3) Rettung des Staates, des Souverains, oder Seines vermuthlichen Nachfolgers, aus großer Gefahr oder Beschädigung. Kriegskosten, Kriegskontribution, Lösegeld, zufällige Beschädigung u. d. sind hie,

her zu rechnen. In diesem Fall kann nur dann zu einer Anleihe geschritten werden, wenn aus dem Schatz oder eisernen Fond die nöthigen Mittel nicht erlangt werden können.

§. 4. Die Förmlichkeiten, mit welchen allein nur Staatsschulden, welche die, unten (§. 5.) bestimmte Summe übersteigen, errichtet werden können, bestehen in Folgendem.

- 1) Der Finanzminister, oder sein Stellvertreter, bringt in der Versammlung des Staatsrathes die Anleihe in Vorschlag, mit bestimmter Angabe der Rechtfertigungsursachen, unter Vorlegung des in dem Plenum des Ministerial-Finanzdepartements über die Vorberathschlagung gehaltenen Protokolls.
- 2) Der Justizminister, welchem vorher die nöthigen schriftlichen Nachrichten von dem Finanzminister, zur Vorberathschlagung in seinem Departement, glaubwürdig mitgetheilt seyn müssen, eröffnet hierauf seine Meinung über den rechtlichen Grund der vorgeschlagenen Anleihe, unter der ausdrücklichen Versicherung, daß er solches in Beziehung auf seinen, wegen Handhabung der Gerechtigkeit geleisteten Eid thue.
- 3) Erklärt der Justizminister die Anleihe geradezu für unrechtlich, so findet eine weitere Verathschlagung nicht statt, sondern der Antrag des Finanzministers ist sofort für verworfen zu achten. In dem entgegengesetzten Falle, wird die Frage, ob, und unter welchen Bedingungen die Anleihe statt finden soll? durch Mehrheit der Stimmen in dem Staatsrath entschieden, wobei die Stimme des Finanzministers, oder seines Stellvertreters, nicht gezählt wird.
- 4) Ist die Anleihe von dem Staatsrath genehmigt, so wird der Finanzminister dazu autorisirt, durch beglaubigte Abschrift des in dem Staatsrath hierüber gehaltenen Protokolls. Verantwortlich ist er, wegen richtiger Verwendung der Anleihe zu dem angegebenen Zweck.

Eine auf solche Weise kontrahirte Schuld ist als wahre, rechtmäßige Staatsschuld anzusehen. Es bedarf zu deren Gültigkeit oder um einen Regierungsnachfolger zu vertragsmäßiger Bezahlung derselben zu verpflichten, weder der gleichzeitigen besondern Einwilligung desselben, oder eines seiner Ascendenten, oder irgend eines andern Successionsberechtigten, noch, in dem Fall einer Regierungsveränderung, gleichviel unter welchem Rechtstitel dieselbe erfolge, einer Genehmigung, Bestätigung oder ausdrücklichen Anerkennung von Seite des neuen Souverains.

§. 5. Staatsschulden, zu deren gültiger Errichtung die vorhin genannten Ursachen und Förmlichkeiten unbedingt erfordert werden, sind, der Summe nach, solche, deren Betrag so groß ist, daß sie aus dem etatsmäßigen Ueberschuß der Generalkasse, der Kriegskasse oder einer Provinzialkasse, entweder in dem laufenden, oder in dem nächstfolgenden Rechnungsjahr, nicht getilgt werden können. Demnach gehören nur diejenigen Schulden nicht hieher, deren Tilgung aus der Dispositionskasse, entweder des laufenden oder des nächstfolgenden Rechnungsjahres, auf den Grund des Etats des einen oder des andern Jahres, dem Gläubiger zugesagt wird. Bei dieser Art Schulden bedarf es, zu ihrer gültigen Errichtung, blos eines, der gewöhnlichen Schuldverschreibung beigefügten Zeugnisses, entweder des Finanzministers und des Generalkassiers, oder des Kriegsministers und des Kriegskassiers, oder des Kammerpräsidenten und des Provinzialkassiers, daß die zugesagte Rückzahlung nach dem Etat des laufenden oder des nächstfolgenden Jahres geschehen könne.

§. 6. Schulden, welche das in dem 5. §. festgesetzte Quantum übersteigen, können nur auf den Kredit der Central-Finanzbehörde, des Ministerial-Finanzdepartements, solche, die jenes Quantum nicht übersteigen, auch von einer Provinzialkammer, nach vorher erlangter Genehmigung des Ministerial-Finanzdepartements, oder von

dem Ministerial-Kriegsdepartement kontrahirt werden. Von andern Finanz- oder Kammerstellen, Recepturen oder Staatskassen kann keine Art von Schuldverschreibung ausgestellt werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 7. Ein Gläubiger ist, wegen der Eigenschaft einer wahren Staatsschuld, wenn solche den in dem 5. §. festgesetzten Betrag übersteigt, gesichert, wenn

1) in der Schuldverschreibung namentlich angeführt ist,

a) als Ursache des Darlehns, eine der oben angeführten, rechtfertigenden Ursachen;

b) die Beobachtung der oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten, beides mit ausdrücklicher Beziehung auf dieses Hausstatut und Staatsgrundgesetz, und mit der Versicherung, daß dem Gläubiger ein Exemplar desselben sey eingehändigt worden;

c) das Versprechen, das Kapital zu keinem andern, als dem angegebenen Zweck, zu verwenden;

2) wenn die Schuldverschreibung von dem Souverain unterzeichnet, mit dem großen Staatsiegel bedruckt, von dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Staatssekretair unterzeichnet, von dem Staatsbuchhalter kontrassegnirt ist;

3) wenn der Gläubiger über die Thatsache der geschehenen Zahlung der Darlehnssumme durch eine Quittung gedeckt ist, welche mit dem größern Siegel des Ministerial-Finanzdepartements bedruckt, von dem Finanzminister und zwei Mitgliedern des Finanzdepartements unterzeichnet, sodann entweder von dem Generalkassier oder von dem Staatsbuchhalter besiegelt und unterschrieben ist.

§. 8. Wegen der Eigenschaft einer wahren Staatsschuld, ist ein Gläubiger bei einer solchen Schuld, welche den in dem 5. §. bestimmten Betrag nicht überschreitet, gesichert, wenn die Verbriefung ausfertigt ist, nach Verschiedenheit

der Fälle, von dem Ministerial-Finanzdepartement, von dem Ministerial-Kriegsdepartement, oder von der Provinzialkammer, doch mit Beifügung des in dem 5. §. verordneten Zeugnisses von Seite des Chefs und des Kassiers der Behörde.

§. 9. Als nothwendige Staatsschulden, zu deren Kontrahirung es besonderer Förmlichkeiten nicht bedarf, sind zu betrachten, solche, deren Verwendung zu dem offenbaren Besten des Staates, von dem Gläubiger vor dem höchsten Landestribunal streng erwiesen wird, Dienst-Kautionskapitalien der Staatsdiener, und die bei einer Staatskasse zu größerer Sicherheit angelegten Total- und Paraphernalgelder der Gemahlinnen, welche an Mitglieder des Regentenhauses vermählt sind. Dessen ungeachtet muß auch hiebei für nählliche Verwendung unbedingt gesorgt werden.

§. 10. Ältere Schulden, d. h. die bis jetzt, mit Beobachtung der seither üblichen Formalitäten, errichtet worden sind, werden hienit für rechtmäßig erklärt. Es wird ein richtiges Verzeichniß derselben von dem Ministerial-Finanzdepartement gefertigt, in der kürzesten Zeitfrist dem Staatsrath vorgelegt, und in dem Hauptarchiv niedergelegt. Dasselbe gilt und ist zu beobachten, so oft bei einem Anfall neuer Länder, Schulden, die darauf haften, zu übernehmen sind.

§. 11. So oft Staatsschulden vorhanden sind, welche das oben (§. 5.) festgesetzte Quantum übersteigen, wird ein Schuldentilgungsplan entworfen, gemeinschaftlich von dem Ministerium der Justiz und der Finanzen. Sobald solcher die Genehmigung des Staatsrathes erhalten hat, kann eine Aenderung desselben nur von dem Staatsrath geschehen auf den gemeinschaftlichen Vortrag des Justizministers und des Finanzministers oder ihrer Stellvertreter.

§. 12. So lang Staatsschulden der angezeigten Art existiren, wird ein eigener Schuldentilgungsfond er-

richtet und unterhalten. Ein bestimmtes Einkommen, angemessen dem Schuldentilgungsplan, wird ihm angewiesen, welches unverleßlich ist. Er wird abgesondert und kaufmännisch verwaltet, unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums der Finanzen. Der Finanzminister legt, am Ende des Rechnungsjahres, dem versammelten Staatsrath die Bilanz vor, nebst dem Etat für das künftige Jahr, welcher der Genehmigung des Staatsrathes bedarf. Genehmigt von ihm, ist der Finanzminister wegen der Ausführung verantwortlich.

§. 13. Veräußerung des Landes oder einzelner Theile desselben, auch der neuerworbenen, findet, nach Vorschrift älterer Hausgesetze, nicht statt. Nicht nur soll dahin gerechnet werden, der Fall eigentlich sogenannter Veräußerung, auch Veräußerung mit Bedingung des Wiederkaufs oder Wiederverkaufs, sondern auch Uebergabe zu pfandschaftlichem Besiße und Genuß, Lehnreichung, Wiederlehnreichung (Reinfodation), Verpflichtung zu ablößlichen oder unablößlichen Renten oder Gülten, Uebernehmung neuer Staats-Servituten.

§. 14. Dagegen können, unter Beobachtung aller, bei der Schuldenaufnahme (§. 3 und 4) vorgeschriebenen Rechtsfertigungsurkunden und Förmlichkeiten, nach richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft, statt finden: Veräußerung oder Vertauschung einzelner Domainen und Gebäude, Verleihung derselben zu Erbzins oder Erbleihe, Vertauschung, Erlassung oder Verwandlung der Staats- oder Patrimonialabgaben oder Dienste, Lehensvererbung (Allodifikation), Vertauschung einzelner Landesstücke oder Gerechtsame, Veräußerung streitiger Gegenstände durch Vergleich, Aufhebung beschwerlicher Gemeinschaft, Erlassung oder Uebernehmung bestimmter Privatrechts-Servituten, desgleichen mehr denn einjährige Anticipation der Renten und Staatsauslagen. Das durch Geschäfte dieser Art eingehende Kapital ist jedesmal auf die nützlichste

Art zu dem Besten des Staates zu verwenden, vorzüglich zu einem bleibenden Ersatz des Abganges oder zu Tilgung rechtmäßiger Staatsschulden.

§. 15. Privats oder Chatouilleschulden des Souverains sind als Staatsschulden nicht zu betrachten. Ein Regierungsnachfolger ist weder berechtigt, noch verbunden, sie aus dem Staatsvermögen zu bezahlen. Die Zahlungs-Verbindlichkeit haftet, bei bloßen Privatschulden, einzig auf dem Privatvermögen oder der Chatouille des Schuldners. Es kommen also, in Absicht auf Gültigkeit der Forderung und Verbindlichkeit der Erben und Nachfolger, die Grundsätze des Privatrechtes in Anwendung. Behauptet jedoch der Gläubiger, es sey das von dem Souverain privatim aufgenommene Geld, zu dem wahren Besten des Staates verwendet worden, so ist er zu dem Beweise der nützlichen Verwendung vor dem höchsten Landestribunal zu lassen, welches über die Kraft und Wirkung des Beweises rechtlich zu erkennen hat. So weit eine solche Verwendung rechtskräftig für erwiesen erkannt worden, ist die Schuld unter die Staatsschulden von dem versammelten Staatsrath aufzunehmen.

§. 16. Schulden volljähriger Mitglieder aus der Familie des Regenten, namentlich Ihrer Gemahlinnen und Wittwen, sind bloße Privatschulden. Wechselschulden sind Mitglieder des Regentenhauses, ohne speciellen Consens des Souverains, in keinem Falle mit der Wirkung der Wechselstrenge zu machen berechtigt, sondern es werden Schulden, welche durch Wechsel verbrieft sind, wie gemeine Schulden behandelt. Die Gültigkeit ihrer Lehn-, oder Fideicommissschulden ist nach dem Lehn- oder Fideicommissrechte zu beurtheilen.

§. 17. Wir wollen und befehlen, daß diese pragmatische Sanction nicht nur zur Sicherheit des Publikums durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, sondern auch in dem

Original zweifach ausgefertigt werde, einmal, um in dem Hauptarchiv, das anderemal, um bei Unserm obersten Justizhof, dem Oberhofgericht, niedergelegt zu werden, damit solche von den Landes-Justizkollegien in Rechtsprüchen überall als Gesetz befolgt und gehandhabt werde.

§. 18. Alle Staatsdiener, in deren amtlichen Wirkungsbereich Gegenstände dieses Landes-Grundgesetzes und Familienstatuts einschlagen, sind für dessen pünktliche Festhaltung verantwortlich, mithin wegen jeder Uebertretung desselben strafbar, und zu dem Schadenersatz verbunden. Zu Beobachtung desselben werden alle jetzigen Staatsdiener kraft dieses, alle künftig Anzustellenden bei Ablegung ihrer Dienstpflicht ausdrücklich verbindlich gemacht. Dahingegen Wir Unsere Staatsdiener von allen ihnen in der Pragmatik vom 1sten Oktober 1806 auferlegten Verbindlichkeiten für die Zukunft entbinden, und sie auf diese neue Pragmatik wiederholt verweisen.

§. 19. Zu Bekräftigung und steter, unverbrüchlicher Beobachtung dieser Unserer Willensmeinung haben Wir solche eigenhändig vollzogen, und mit dem großen Staats-Siegel bedrucken lassen.

Gegeben Karlsruhe den 18. November 1808.

Carl Friedrich.

Fhr. v. Gemmingen. (L. S.)

Auf Er. königl. Hoheit besondern Befehl.
Vdt. Bougine.



11.

Königlich Württembergisches Ministerialreskript an die Kreisämter, den Aufenthalt der im Königreiche ansässigen Vasallen oder Gutsbesitzer außerhalb Landes betreffend.

Da Sr. königliche Majestät durch ein Allerhöchstes Dekret vom gestrigen Tag befohlen haben, daß allen Fürsten, Grafen, Freiherren und Edelleuten, die als Vasallen oder Gutsbesitzer im Königreiche ansässig sind, bekannt gemacht werden solle, daß sie ohne vorherige allerunterthänigste Anzeige und Allerhöchste Erlaubniß keine längere als sechswochenentliche Abwesenheit ausser dem Königreiche sich erlauben dürfen; so wird dem königlichen Kreisamte aufgetragen, solches sogleich allen in seinem Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Freiherren und Edelleuten, welche wegen der Wohnung ausserhalb des Königreichs nicht allergnädigste Dispensation erhalten haben, zu insinuiren und sich ein documentum insinuationis ausstellen zu lassen, welches ad acta des Ministeriums des Innern einzusenden ist.

Stuttgart den 20. Oktober 1808.

Ministerium des Innern.

12.

Antwort des Professors Behr in Würzburg auf die im Novemberhefte dieser Zeitschrift sub Nr. 14 enthaltenen, Bemerkungen des Herrn geheimen Regierungsraths Schue in Gießen über meine systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts.

Keines Streben nach Wahrheit war das einzige, bey jener im Titel angegebenen Darstellung mich leitende, Prinzip, und ich sicherte darum in der Vorrede jener Darstellung zum voraus der Kritik für jede, durch Gründe überzeugende, Bemerkung meinen warmen Dank, und meine aufrichtige Bereitwilligkeit, solche zu benutzen, zu. Mit welchen Empfindungen ich des Herrn geheimen Regierungsraths Schue Bemerkungen über jenes Werk zur Hand genommen habe, bedarf sonach keines besonderen Ausdrucks. Ich danke dem, selben für jene Bemerkungen nicht minder, als für das, über jenes Werk im ganzen gefällte, günstige Urtheil; denn jene geben mir die Gelegenheit, das, was ich für Wahrheit hielt und noch halte, in ein helleres Licht zu setzen, und ich bitte Herrn Schue, versichert zu seyn, daß auch diese meine Antwort keineswegs aus einer Sucht, Recht zu behalten, sondern einzig aus dem Gefühle der Pflicht fließe, das, was nach meiner Ueberzeugung Wahrheit ist, und, als solche, praktischen Einfluß verdient, nach Kräften zu vertheiligen. Leidenschaftslos, wie ich ihre Bemerkungen fand, und wie Sie meine Antwort finden werden, kommen wir

bann vielleicht beyde, durch gegenseitige Beleuchtung, unserm gemeinschaftlichen Ziele näher.

Die erste Bemerkung enthält nur Auszüge aus der bezeichneten Darstellung, und ich habe also darauf nichts zu erwiedern.

Die zweyte Bemerkung betrifft das von mir aufgestellte Maaß der Steuer und Militairkonstription: Herr Schue ist, wie er ausdrücklich bemerkt, mit dem von mir aufgestellten Maaßstabe der Vertheilung aller Beytragslast für die Bedürfnisse des Staats unter sämmtliche Staatsglieder vollkommen einverstanden, will aber in meinen Grundsätzen über die Art der Vertheilung des Militairpersonalbedürfnisses unter die Staatsglieder in so fern eine Inkonssequenz finden, als ich bey der letztern Vertheilung nicht eben denselben richtigen Maaßstab der Vertheilung aller Beytragslast angenommen wissen wollte. —

Hätte ich iegend einen Satz aufgestellt, der hinsichtlich der Militairkonstription wirklich einen andern, als den allgemeynen Vertheilungs-Maaßstab postulirte, oder aus welchem sich auch nur mit einigem Grunde auf eine solche Postulation schließen ließe, so würde mich der Vorwurf der Inkonssequenz um so gerechter getroffen haben, je bestimmter ich selbst in dem fraglichen Buche §. 32. S. 251. Nr. 3. den Grundsatz wörtlich aufstellte: »Daß auch die Repartition des individuellen Beytrags, zur Befriedigung des Personal-Militairbedürfnisses nach demselben Maaßstabe geschehen müsse, welcher der Repartition der Beyträge zur schützenden Kraft überhaupt unter die einzelnen Staatsbürger zu Grunde gelegt werden muß.« Ich finde mit aller Anstrengung einen Satz jener Art nicht, wohl aber findet ihn Herr Schue in der a. a. O. S. 252. Nr. 6. von mir gezogenen Folgerung: »Daß — indem jeder Staatsbürger nur eine

Person ist, er also auch, wenn er sogar sich selbst hergeben müßte, doch immer nur ein Militairindividuum ausmache — selbst im äußersten Nothfalle die Foderung des Staats nicht weiter getrieben werden könne, als daß jeder Staatsbürger einen Repräsentanten von sich stellen, und höchstens alsdenn, wenn gerade dieser bestimmte Stellvertreter seiner Person abgegangen ist, diesen durch einen andern ersetzen müsse; daß also nie ein Vater gezwungen werden könne, so lange einer seiner Söhne ihn noch bey'm Militairdienste repräsentirt, auch noch den zweyten n. s. w. zu eben diesem Militairdienste herzugeben. «

In diesem Satze (der augenfällig nur eine Folgerung meiner Prämisse war, daß die Militairpflicht nur auf den wirklichen Staatsbürgern selbst, aber keineswegs auf den Söhnen staatsbürgerlicher Eltern, die für ihre Personen noch nicht wirkliche Staatsbürger seyen, hafte,) hat nun Herr Schue die Behauptung gefunden, daß der Staatsbürger immer nur einen Mann, als Soldaten, geben dürfe, daß ich keinen Unterschied unter der Zahl der Kinder gelten lasse, und daß nach meiner Theorie, in der Konstriptionsmaterie der reiche Kinderkapitalist nur dem Armen gleich gestellt werden solle: und diese Behauptung widerspreche meinem allgemeinen Grundsatz, daß jeder nach dem Verhältnisse seines Schutzbedarfs mehr oder weniger beyzutragen schuldig sey, da der Staatsbürger, der mehr Kinder habe, auch mehr Schutz für diese vom Staate bedürfe, als der, welcher weniger Kinder hat, daß also auch bey der Militairkonstription den ersteren eine größere Beytragslast treffen, als den letztern.

Ich muß gestehen, daß der Grundsatz — daß jeder Staatsbürger auch hinsichtlich der Militairkonstription nach dem Verhältnisse seines ganzen Schutzbedarfs mehr oder weniger beyzutragen habe — mir so ganz eigen, dagegen der Gedanke — daß der reiche Kinderkapitalist nur dem Armen

gleich gestellt werden, daß kein Unterschied unter der Zahl der Kinder gemacht werden, und daß der Staatsbürger immer nur einen Mann, als Soldaten, geben solle — mir so ganz fremd war, daß es mir auf einen Augenblick ganz unbegreiflich schien, wie es Herrn Schue möglich gewesen sey, eine, der letztern entgegengesetzte, Behauptung in meinen Sätzen gefunden zu haben. Doch löste sich bald das Räthsel, indem ich fand, daß Herr Schue von einer, mir ganz fremden Voraussetzung ausgegangen sey, und daß nur diese falsche Voraussetzung Herrn Schue verleitet habe, jenen meinen oben angeführten Satz so irrig zu deuten, wie er ihn gedeutet hat. Diese Voraussetzung des Herrn Schue besteht darinn, daß die Abgaben der Staatsbürger an Geld oder Naturalien (die Steuer) nur nach dem Maaße ihrer Besitzungen, daß hingegen die Beiträge der Staatsglieder zur Befriedigung des Personal-Militairbedürfnisses, nur nach der Zahl ihrer Kinder zu bemessen seyen. Daß Herr Schue wirklich von dieser Voraussetzung ausgehe, beweisen seine eigenen im Novemberhefte S. 169. Nr. 4. aufgestellten Sätze: denn da heist es:

»Zugegeben wird ja, daß der Grund zu den
 »Steuerbeiträgen der Schutz ist, den der Bürger
 »für seine Besitzungen mit Recht vom Souverain anspricht.
 »Ich frage also a) wird die Steuer von den Besitzungen
 »oder auch b) von den Kindern entrichtet? — Nur das
 »erste wird gegeben werden können.«

Nein, sage ich, nur das erste kann nicht gegeben werden; und hier ist der Punkt, worinn wir wesentlich differiren, hier zeigt sich die irrige Voraussetzung, von der sie ausgegangen sind: Sie haben gegeben, daß der Bürger desto mehr oder weniger zur schützenden Kraft beizutragen verbunden sey, je mehr oder weniger er vom Staate ihm zu schützendes besitzt: Sie beweisen selbst an dem zuletzt angeführten Orte mit mehreren Sätzen, daß die

Kinder eines Staatsbürgers unter das ihm vom Staate zu schützende gehören: Wie wollen Sie nun rechtfertigen, daß die Steuer nur nach den Besitzungen, die Militairkonfcription hingegen nur nach den Kindern des Staatsbürgers zu bemessen sey? Nach meiner Ansicht ist die Vertheilung des ganzen Staatsbedürfnisses, es sey nun an Geld, oder an Naturalien, oder an persönlichen Diensten (woraus die 3 Species von Steuern entstehen) nach dem Maasse des ganzen schutzbedürftigen Besitzthums des Bürgers rechtlich nothwendig: unter dieses ganze schutzbedürftige Besitzthums des Bürgers gehören seine unbewegliche und bewegliche Habe, seine Nutzen bringenden besonderen Rechte und seine Kinder; nach der Größe dieses seines ganzen Besitzthums muß sich das Verhältniß aller seiner Beyträge richten, folglich nicht nur das Verhältniß seiner Beyträge an Geld oder Naturalien, sondern auch das Verhältniß seiner Beyträge an persönlichen Militairdiensten: Da nicht wird geleugnet werden können, vielmehr von Ihnen selbst dargethan ist, daß die Kinder des Staatsbürgers unter das ihm vom Staate zu Schützende gehören, so steht ihre Behauptung, daß der Beytrag an persönlichen Militairdiensten nur nach der Zahl der Kinder zu bemessen sey, im offenbaren Widerspruche mit ihrem eignen Anerkennnisse der Richtigkeit des Satzes, daß das Verhältniß des Beytrags des Bürgers überhaupt zu bestimmen sey, nach dem mehr oder weniger, was er zu schützendes besitzt.

Adoptiren Sie nun auf einen Augenblick wenigstens jene meine, von der ihrigen wesentlich differente, Ansicht in der Art der Anwendung des allgemeinen Vertheilungs-Maassstabes auf die Militairkonfcription — welche Ansicht ich deutlich genug dargelegt zu haben glaubte in dem oben schon aus meiner Darstellung ausgehobenen Satze: »Daß auch die Repartition des individuellen Beytrags zur Befriedigung des Personal-Militairbedürfnisses nach demselben Maass-

stabe geschehen müsse, welcher der Repartition der Beyträge zur schützenden Kraft überhaupt unter die einzelnen Staatsbürger zu Grunde gelegt werden muß: « — und gehen Sie mit dieser Ansicht zu den, in jener Darstellung unmittelbar folgenden Satz über, welcher wörtlich so lautet: »daß, wenn einmal das Staatsbedürfniß des Militairpersonal: Standes überhaupt ausgemittelt ist, mit Rücksicht auf den eben bemerkten Maaßstab der individuellen Repartition der Beytragslast zur Befriedigung jenes Bedürfnisses zu bestimmen sey, wie viel Militairindividuen, z. B. von 100 Staatsbürgern zu stellen, und wie viel jeder dieser 100 zur Stellung jener Individuen beyzutragen habe. «

Wollen Sie sich nun einmal die Mühe geben, diesen Satz zu analysiren, so werden Sie bekennen müssen, daß darinn eigentlich so viel gesagt sey: daß vor allem der Staat die Summe der Soldaten, die er braucht, ausmitteln, und dann diese aufzubringende Summe nach dem gerechten Vertheilungs-Maaßstabe aller Beytragslast, das ist, nach dem Verhältnisse des schutzbedürftigen Besitzthums eines jeden, unter die einzelnen Bürger repartiren müsse, daß also nach dem Verhältnisse des gesammten individuellen Besitzthums (Sie wissen, was alles dazu gehöre) erstens zu bestimmen sey, wie viel Soldaten z. B. von 100 Staatsbürgern zu stellen seyen, damit die geforderte Totalsumme aufgebracht werde, und daß dann zweytens diese, auf 100 Staatsbürger fallende Zahl zu stellender Soldaten, gleichfalls wieder auf diese 100 Staatsbürger, nach dem Verhältnisse des ganzen schutzbedürftigen Besitzthums eines jeden von ihnen, zu urtheilen sey. Bey einer nach diesen Grundsätzen eingerichteten Verfahrensart könnte es sich's dann treffen, daß z. B. 10 Bürger zusammen einen Mann stellen müssen, und daß ihrer zwey zusammen gleichfalls einen Mann zu stellen haben, weil das ganze schutzbedürftige Besitzthum dieser

Zwey, dem jener 10 ganz gleich kommt; bey jener Verfahrensart würde der Bürger, der z. B. 10 Kinder hätte, wenn man das Kind zu 10 Morgen Landes anslüge, eben so viel beytragen müssen, als der Bürger, der, bey übrigens gleichen Umständen, zwar gar keine Kinder, aber 100 Morgen Landes hätte; bey jener Verfahrensart würde von 2 Bürgern, wovon jeder nichts zu schützendes besäße, als Kinder, der eine aber deren 6, der andere nur 3, der erstere nothwendig noch einmal so viel, als der andere beytragen müssen, u. s. w.

Es wird nicht geleugnet werden können, daß diese letzteren Sätze bloße Beyspiele einer richtigen Anwendung jener, von mir aufgestellten, Regel seyen, daß also die letzteren Sätze in jenem, aus meiner Darstellung zuletzt ausgehobenen, Grundsätze nothwendig enthalten seyen, und nun frage ich Hrn. Schue: wie war es möglich, aus der von mir, nach jenen Prämissen, aufgestellten Behauptung: »daß selbst im äußersten Nothfalle die Forderung des Staats nicht weiter getrieben werden könne, als daß jeder Staatsbürger einen Repräsentanten von sich stellen müsse u.« die Folgerung zu ziehen, daß nach meiner Theorie jeder Staatsbürger immer nur einen Mann stellen, daß kein Unterschied unter der Zahl der Kinder gelten, daß der reiche Kinderkapitalist dem Armen gleich gestellt werden solle? — Lassen Sie uns auch diesen letztern Satz, wie er in meiner Darstellung gegeben, und oben schon vollständig angeführt wurde, richtig analysiren, natürlich mit Rücksicht auf seine Prämissen.

In den Sätzen sub Nr. 3. und 4. der Darstellung, §. 82. S. 251 und 252 gab ich folgende Regel für die Militairkonstriktion: die Repartition des individuellen Beitrags zur Befriedigung des Personalmilitair Bedürfnisses muß nach demselben Maassstabe geschehen, welcher der Repartition der Beiträge zur schützenden Kraft überhaupt unter die einzelnen Staatsbürger zu Grunde gelegt werden

muß, und dieser Maassstab ist nach meiner Theorie das Verhältniß des Schussbedarfs eines jeden Staatsbürgers. — In dem sub Nr. 6. darauf folgenden Satz sprach ich vom äußersten Nothfalle — also unverkennbar von einer Ausnahme von der Regel; es ist mir also schon offenbar dadurch Unrecht geschehen, daß das, was von mir als Ausnahme angegeben wurde, als Regel gedeutet, und mir mit dieser irrigen Deutung die Behauptung unterschoben wurde, daß jeder Staatsbürger immer nur einen Mann zu stellen habe. Es hätte dieß um so leichter vermieden werden können, je weniger es Regel seyn kann; daß ein Staat eben so viele Soldaten brauche, als wie viele wirkliche Staatsbürger er zählt.

Im §. 81. in meiner Darstellung hatte ich den Satz aufgestellt und bewiesen, daß nur die wirklichen Staatsbürger selbst, nicht aber die Söhne staatsbürgerlicher Eltern, welche noch nicht selbst Staatsbürger sind, für ihre Personen militairpflichtig seyen. — Aus jenem Satze folgt nun unmittelbar, daß, wenn der Staatsbürger, der nur für seine Person militairpflichtig ist, und auf jeden Fall nur eine Person ausmacht, sich selbst giebt, er alles gebe, was er in der unterstellten Rücksicht ist, und geben kann: Nun kann auch im äußersten Nothfalle der Staat an den einzelnen Bürger offenbar keine weitere Forderung machen, als daß er Alles, was er ist, und geben kann, dem Staate hinzugeben, folglich kann der Staat auch im äußersten Nothfalle, wo er so viele Soldaten brauchte, als wieviele Staatsbürger er zählt, an den einzelnen Staatsbürger nicht mehr fordern, als daß er sich, oder, da er nur eine Person ausmacht, eine andere Person, statt seiner, d. h. einen Repräsentanten seiner Person gebe, und diesen, im Falle seines Abganges, ersetze, nie aber kann der Staat fordern, daß der einzelne Bürger seine Person vervielfache, und, während er schon durch eine Person bey dem Militairdienste vertreten

ist, noch die zweyte und dritte Person statt seiner stelle. Diese, nach meiner Einsicht konsequente, Folgerung aus jener Prämisse ist es, welche ich in dem, von Hrn. Schue subtil. A. seiner zweyten Bemerkung aufgegriffenen, Satze aufgestellt habe, worinn bloß von einer Ausnahme die Rede war, nachdem ich schon voraus eine Regel für die Militairkonstriktion gegeben hatte, nach welcher in den gewöhnlichen Fällen unverkennbar die Zahl der Kinder eben so gut, als das Maaß der übrigen Besitzungen jedes Staatsbürgers berücksichtigt werden soll, um das Verhältniß eines Beytrags danach zu bestimmen. Im äußersten Nothfalle, wo jeder ausnahmsweise dem Staate Alles opfern müßte, würde freylich der Arme dem Reichen insoferne gleich gestellt, als das, aus wenigem bestehende, Alles des Armen, für diesen das nämliche ist, wie das, aus vielem bestehende, Alles des Reichen, für diesen: Allein, gesetzt, ich hätte bey der Steuermaterie, nachdem die gerechte Regel der Steuervertheilung aufgestellt war, auch noch den Satz beygefügt; daß der Staat im äußersten Nothfalle von jedem Bürger Alles fordern könne, was er an Geld und Geldeswerth besitze, aber nichts weiter; wobey denn auch der Arme dem Reichen, und umgekehrt, in dem angegebenen Sinne gleich gestellt würde; so würde doch daraus Niemand haben folgern können, daß nach meiner Theorie jeder Bürger immer gleich Viel geben, daß kein Unterschied des Grads des Vermögens statt finden, daß der Reiche dem Armen in der Besteuerung gleich gestellt werden solle: Eben so wenig konnte also auch, daß ich — nachdem ich die Militairkonstriktion ausdrücklich als an den gerechten Vertheilungsmaaßstab aller Beytragslast gebunden erklärt hatte, — dem Staate für den äußersten Nothfall auf die ganze Person des Staatsbürgers, oder einen Repräsentanten desselben, einen Anspruch gestattete, aber auch seinen Anspruch darauf beschränkte, weil das militairpflichtige Subjekt doch immer nur eine Person ist, mithin durch

Stellung einer Person die äußerste Sphäre seiner Militairpflicht ausfüllt; mit einigem Grunde gefolgert werden, daß meine Theorie dahin gehe, daß jeder Staatsbürger immer nur einen Mann zu stellen habe, und die Zahl der Kinder bey der Militairkonstriktion nicht zu berücksichtigen sey. Aus eben dem angegebenen Grunde jener Beschränkung folgt zugleich, daß diese eine rechtlich nothwendige, und durch eben jenen Grund an sich gerechtfertigte Beschränkung sey, sobald nur der vorausgeschickte Hauptgrundsatz als wahr angenommen wird, daß die Militairpflicht nur auf der Person des wirklichen Staatsbürgers, nicht aber auf den Familiengliedern staatsbürgerlicher Eltern hause, daß aber auch der Staatsbürger, der nicht Vater ist, verhältnißmäßig militairpflichtig sey: Mit diesem Grundsatz ist aber auch die, sub Nro. 6. von mir aufgestellte, nur aus ihm abgeleitete, Folgerung so sehr verbunden, daß letztere nothwendig nur mit der Wahrheit oder Unwahrheit des ersteren steht und fällt, und darinn liegt der natürliche Grund, daß über diese Folgerung unmöglich etwas gründliches gesagt werden kann, ehe man nicht jenen Grundsatz vollständig gewürdigt, und entweder angenommen, oder widerlegt hat. Darum mußte es mir äußerst unangenehm seyn, daß Hr. Schue sich bloß auf die Aeußerung in Ansehung jenes Grundsatzes eingeschränkt hat: »daß er dagegen mehrere Zweifel habe, deren Erörterung ihn aber zu weit führe.« Denn es sieht wohl jeder, daß ich natürlich mit demjenigen, der jene meine Hauptprämisse für unwahr hält, und den ich von ihrer Wahrheit nicht überzeugen kann, über die Wahrheit einer Folgerung aus ihr unmöglich streiten könne.

So viel wird indessen aus den eben angegebenen Nachweisungen evident seyn, daß jene mir von Hrn. Schue gemachte Anschuldigung einer Inkonssequenz grundlos sey, daß vielmehr meinen fraglichen Sätzen nur vermittelt einer Inkonssequenz diejenige irrige Deutung habe gegeben werden

können, welche Hr. Schue ihnen gegeben hat, und daß derselbe, wenn er meine Sätze in ihrer Aufeinanderfolge streng konsequent analysirt hätte, nirgends darinn diejenige Behauptung würde gefunden haben, welche er mir, als inkonsequent, zur Last legte.

Uebrigens setzt Hr. Schue einen Rechtfertigungsgrund dafür voraus, daß dem einen Staatsbürger mehr, dem andern weniger Söhne zum Militairdienste weggenommen zu werden pflegen, und findet jenen Rechtfertigungsgrund darinn; weil der an Kindern reichere Staatsbürger auch mehr Schutz für jene vom Staate anspreche, als der an Kindern ärmere, folglich auch der erstere mehr zur schützenden Kraft beitragen müsse, als der letztere. Dieser letztere Satz ist zum Theile wahr, zum Theile falsch: Wahr ist er, insoferne bey der Repartition des Personalmilitairbedürfnisses unter die einzelnen Staatsbürger auf die Zahl ihrer Kinder nicht minder, als auf die Größe ihres übrigen Besisthums Rücksicht zu nehmen ist, falsch ist er hingegen, inwiefern nach Herrn Schue's, oben als irrig nachgewiesener, Voraussetzung bey jener Repartition bloß auf die Zahl der Kinder der Staatsbürger Rücksicht genommen werden soll. Aber jene, so wie überhaupt die ganze Art, in der Hr. Schue wider meine Sätze über diesen Punkt raisonnirt hat, beweist deutlich, daß er die Haupttendenz meiner Sätze über Militairkonstription nicht durchschaut habe, welche gerade dahin gieng, zu zeigen, daß für jenes bisherige Verfahren in der Militairkonstription gar kein Rechtfertigungsgrund existire: mein Hauptbeweis dafür liegt in der mit Gründen unterstützten Behauptung, daß nur die Staatsbürger selbst, nicht ihre Kinder, militairpflichtig seyen; dieser Hauptbeweis mußte also vor allem gewürdigt werden, ehe über die Folgerungen daraus disputirt, und ein Rechtfertigungsgrund für die bisherige Praxis in der Militairkonstription postulirt werden konnte; aber auf jenen Hauptbeweis hat sich Hr. Schue, wie schon bemerkt,

sonderbar genug! nicht eingelassen, und darum konnte sein ganzes übriges raisonnement mich eigentlich gar nicht treffen, noch zu einem festen Resultate führen. Ich berühre daher hier nur noch das Einzige: Nach Herrn Schue's Theorie scheint der kinderlose Staatsbürger gar nicht militairpflichtig zu seyn; nach meiner Theorie ist auch er es; aber auch dieser Punkt ist von Herrn Schue gar nicht berührt worden, obgleich derselbe, wie Niemand verkennen wird, auf die ganze Theorie über Militairkonstription den wesentlichsten Einfluß hat. Nach einer richtigen Logik muß an einem, aus zwei Sätzen bestehenden, Schlusse entweder das antecedens angegriffen, oder eine Disparität in dem Consequens gezeigt werden. Mein Schluß bestand aus folgenden zweien Sätzen: Nur der Staatsbürger selbst, nicht sein Sohn, ist, ist militairpflichtig, folglich kann im äußersten Nothfalle von einem Staatsbürger auch nur ein Militairindividuum gefodert werden.

Herr Schue hat nun weder mein antecedens angegriffen, noch eine Disparität in meinem Consequens gezeigt, sondern ist, unbekümmert um mein antecedens, vielmehr mit einem gerade entgegengesetzten antecedens im Kopfe, seinen eigenen Weg gegangen, und ist dabey in meinem Consequens auf Dinge gestoßen, die zu seinem antecedens nicht paßten. Wen kann das wundern? Wer wird aber auch aus einem solchen Verfahren gestossenen Bemerkungen über meinen Schluß gründlich und consequent nennen können?

Ich hatte ferner in meiner Darstellung, in demselben §. 82. C. 253 u. f. sub Nr. 7. folgenden Satz aufgestellt, den ich ganz abzuschreiben, wider Willen mich gezwungen sehe: »Daß die Straffolge der Desertion (die bisher gewöhnlich in der Konfiskation des Vermögens des Militairindividuum selbst bestanden ist) nicht eigentlich unmittelbar gegen den Sohn oder das Militairindividuum selbst, der

oder das einen Staatsbürger vertritt, sondern vielmehr nur gegen den Staatsbürger selbst, der durch jenen vertreten wird, unmittelbar, und höchstens nur mittelbar gegen das Militairindividuum, z. B. in so fern verfügt oder gerichtet werden dürfen, als z. B. der Staat den Staatsbürger autorisirte, seinem Sohne oder seinem Repräsentanten, im Falle der Desertion, seinen Pflichttheil zu entziehen, theils um jenem hierunter eine Art von Garantie gegen die Entweichung seines Repräsentanten zu geben, theils um ihm in dem, dem doch entwichenen Sohne oder Repräsentanten entzogenen, Vermögenstheile ein Mittel zu lassen, einen andern Repräsentanten seiner Person vermittelt desselben zu stellen. Der Staat selbst hat auf keinen Fall gegründeten Anspruch auf das Vermögen des Deserteurs nach der hier erörterten Ansicht, indem nach dieser Ansicht a) der Staat sich nur an den zu halten hat, der ihm zu dienen eigentlich verpflichtet ist, und dieser ist der Staatsbürger selbst, der sich vertreten läßt, nicht der, durch den er vertreten wird, b) indem der Sohn, so lange der Vater lebt, in der Regel kein eignes Vermögen hat, das ihm konfiszirt werden könnte; c) nach dem Tode des repräsentirten Bürgers aber sein Repräsentant ohnedieß vom Militairdienste entlassen werden müßte, weil an einem nicht mehr existirenden Staatsbürger keine Militairpflicht mehr gesucht werden kann; mithin in dem Zeitpunkte, wo jene Konfiskation nur realisirt werden könnte, kein Grund zur Konfiskation mehr vorhanden ist. x

In diesem Saze — ich habe sonst nirgends von diesem Gegenstande gehandelt — läßt mich Herr Schue behaupten haben: daß es der Staat dem Vater überlassen könne, wie er den desertirten Sohn bestrafen, am Vermögen oder sonst bestrafen wolle, daß der Deserteur nicht einmal militairisch bestraft werden könne. — Da ich nicht glauben kann, daß Herr Schue die Absicht gehabt habe, meine Sätze zu verdrei-

hen, noch, daß es ihm an der Geisteskraft gebreche, um einen gegebenen Satz richtig aufzufassen, so kann ich diese Deutung jenes Satzes nur aus einer großen Eilfertigkeit erklären, mit der derselbe muß gelesen worden seyn: In wiefern es aber zu billigen sey, aus Eilfertigkeit entstandene Mißverständnisse dem Publikum als Bemerkungen über die Sätze eines Schriftstellers, den man selbst als gründlich anerkannt hat, aufzutischen, will ich andern zur Entscheidung überlassen.

Auch jener Satz steht unter den Corrolarien aus der oft erwähnten Hauptprämisse, daß nur der Staatsbürger selbst, nicht sein Sohn, militairpflichtig sey, konnte also auch nur nach dieser beurtheilt werden, und jedermann mußte, auch nur bey einiger Reflexion über denselben, einsehen: a) daß darin keineswegs von der Strafe der Desertion überhaupt, sondern nur ausschließend von der Vermögenskonfiskation, als einer gewöhnlichen Straffolge der Desertion in der Praxis die Rede sey; b) daß darinn keineswegs dem Vater — wie hätte auch vernünftigerweise einem Unterthanen ein Strafrecht eingeräumt werden können? — sondern nur dem Staate das Strafrecht der Desertion durch Vermögenskonfiskation zugestanden, hingegen c) eine Modifikation in Ansehung des Subjekts, gegen welches nur die Vermögenskonfiskation zu verhängen seyn, und eine Bestimmung des Subjekts, welchem nur das durch den Staat dem Deserteur konfiszirte zufallen könnte, angegeben, und endlich d) nachgewiesen worden sey, daß der Staat selbst keinen Anspruch auf den Anfall des dem desertirten Repräsentanten eines Staatsbürgers zu entziehenden Vermögens an seine Kasse habe. Die wesentliche Verschiedenheit dieser Sätze aber von den Behauptungen, welche Herr Schue mir unterstellt hat, ist wohl zu einleuchtend, als daß sie einer weiteren Auseinandersetzung bedürfen könnte, und Sätze, die ich nirgends aufgestellt habe, brauche auch ich nicht zu vertheidigen.

Die §§. 4. 5. 6. der zweiten Bemerkung sind gegen die Behauptungen anderer Schriftsteller gerichtet, liegen also außer der Sphäre dieser Antwort. Nur das einzige muß ich erinnern, daß mir im §. 4. von Herrn Schue abermals eine Behauptung unterstellt ist, die ich wirklich nirgends aufgestellt habe: Herr Schue sagt nämlich a. a. O. »der Verf. von Nr. 26 (im 27ten Hefte des rh. Bundes) glaubt, nach der Bundesakte könnten die Domainen der Standesherrn im Frieden gar nicht, in Kriegszeiten nur in so weit und nur in dem Verhältnisse besteuert werden, in wie weit der Souverain (besser die Prinzen) vor der Bundesakte Beiträge von ihren Besitzungen geleistet hätten. Der Recensent dieses Aufsatzes in der Oberd. allg. Literaturzeitung ist mit diesen Grundsätzen durchaus einverstanden, und dieses ist auch der Fall des Prof. Behr, wie der 152. §. seines Buchs ausweist.«

Herr Schue hat mir zwar darum Lob gesprochen; aber ich kann ein Lob nicht annehmen, das mir wegen Mangel seiner Voraussetzung aus diesem Munde nicht gebührt: ich habe nämlich im §. 152 meiner Darstellung gezeigt, daß die Absicht des 27. Art. der Bundesakte dahin gegangen sey: »die fraglichen Domainen und Güter unter der Bedingung zwar steuerfrey zu belassen, wenn auch die Güter der Prinzen des souverainen Hauses, oder der privilegirtesten Klasse steuerfrey wären; im entgegengesetzten Falle aber auch die ersteren, eben so, wie diese besteuern zu lassen. Es kann also wohl seyn, daß die Domainen und Güter der unterstellten Subjekte steuerfrey belassen werden müssen; es kann aber auch eben so wohl seyn, daß sie steuerpflichtig sind, je nachdem nämlich im fraglichen Staate die Domainen und Güter der Prinzen des souverainen Hauses, oder der privilegirtesten Klasse, steuerfrey oder steuerpflichtig sind.« — Da ich über dieß im §. 154. meiner Darstellung wörtlich den Satz auf

gestellt habe: » Waren demnach die, als Maassstab zu berücksichtigenden, Güter vor der Bundeserrichtung, was wohl meistens der Fall seyn wird, von der ordentlichen Steuerlast befreit, so können auch jetzt von den unterstellten Domainen und Gütern keine ordentlichen Steuern gefordert werden, wohl aber bey der entgegengesetzten Voraussetzung. In jedem Falle eines außerordentlichen Staatsbedürfnisses hingegen, wie z. B. im Falle eines, außerordentliche Kraftanstrengung erheischenden, Kriegs, sind die Domainen und Güter der unterstellten Subjekte eben so, wie die Liegenschaften der Prinzen oder privilegirtesten Klasse, allerdings zu Beyträgen für Bestreitung dieses außerordentlichen Bedürfnisses verbunden, indem ic. « — so ist es wohl abermals ein evidenter Beweis einer großen Eilfertigkeit, mit der meine Darstellung von Herrn Schue gelesen worden seyn muß, wenn mich derselbe mit der Behauptung einverstanden wähnte, daß die Domainen der Standesherrn im Frieden gar nicht besteuert werden könnten. Nach meinen Sätzen, wie sie vorliegen, können vielmehr die Domainen der sogenannten Standesherrn auch im Frieden allerdings besteuert werden, wenn und wie ferne die Liegenschaften der Prinzen des souverainen Hauses oder der privilegirtesten Klasse vor der Bundeserrichtung auch im Frieden steuerpflichtig waren.

In der dritten Bemerkung äußert Herr Schue wiederholt seine Zufriedenheit mit meiner, obgleich, wie so eben gezeigt wurde, unrichtig von ihm aufgefaßten Erklärung des 27. Art. der Bundesakte in Betreff der Steuerbarkeit standesherrlicher Domainen, führt sodann meinen, am Schlusse des §. 153. über die Möglichkeit einer andern Ansicht jener Stelle der Bundesakte geäußerten, Zweifel an, (welches ich nachzulesen bitte) und fährt dann §. 3. so fort: » Eigentlich bedürfte dieser Einwurf gar keiner Prüfung, denn der §. 164. (muß heißen 154.) zeigt genug, daß es dem Herrn Professor damit kein Ernst war. Nach demselben glaubt er, eine ausnahmslose Aufhebung aller Steuerprivilegien sey in der Praxis nicht zu erwarten. Wie nun aber, wenn das Gegentheil gleichwohl erfolgen sollte? Dann hätte sein Gift, das manche aus dem Einwurf saugen könnten, kein Gegengift, und diese Betrachtung allein ist es, aus welcher ich mir eine Prüfung seiner Einwürfe erlaube. «

Ich erinnere dagegen a) daß es mir, jenes Glaubens ungeachtet, mit jenem Zweifel oder Einwurf völlig Ernst war, daß jener Glaube und der Ernst mit diesem Einwurfe in gar keiner Verbindung stehen, daß, jenes geglaubte mag

nun faktisch eintreffen oder nicht, jener Einwurf, unabhängig davon, auf seinen eigenen Gründen aufrecht stehe: b) daß nach meiner Ueberzeugung jener Einwurf nicht nur kein Gift, das eines Gegengifts bedürfte, sondern vielmehr die beste und kräftigste Arznei enthalte, deren gute Wirkung durch jedes Gegenmittel nur zum Bösen gekehrt werden würde.

Die Aufhebung aller Steuerprivilegien ist entschieden einer der wünschenswerthesten Akte für jeden Staat, und man muß vernünftigerweise glauben, daß bey weitem die größte Mehrheit jeder Nation, welche darüber befragt würde, ob Steuerprivilegien ferner bestehen, oder aufgehoben werden sollten? für deren Aufhebung stimmen würde. Nur die privilegierte Kaste selbst würde, sehr begreiflich, anders stimmen, und mir scheint es daher, man könne nur im Geiste der privilegierten Kaste in jenem Einwurfe ein Gift gefunden, und ein Gegengift vermischt haben. Der unbefangene Standpunkt des öffentlichen Rechts erheischt unerläßlich Vertheilung aller Staatslast unter alle Schutzgenossen ohne irgend eine Ausnahme, und eine solche Vertheilung ist Wohlthat für die Vervorthellten, Gerechtigkeit für alle, also wahre Arznei für alle in diesem Punkte kränkenden Staaten; die in meinem Einwurfe enthaltene Postulation einer solchen Vertheilung, der von jenem Standpunkte ausgegangene Zweifel über den wahren Sinn der fragl. Stelle der Bundesakte kann demnach unmöglich Gift enthalten. — Doch vielleicht Gift für die unterstellte privilegierte Klasse? Wir wollen sehen, wie Herr Schue dies bewiesen hat?

Herr Schue weist er die Beleuchtung meiner Rechtfertigung der durch die Bundesakte erfolgten Unterwerfung der vormaligen Reichsstände *ex capite juris eminentis* von sich: ich hätte gewünscht, daß er sich darauf eingelassen hätte: dieß hätte mir wahrscheinlich Gelegenheit gegeben, zu zeigen, daß jene Rechtfertigung nichts weniger, als leere Sophisterei sey, wofür sie der Rezensent meiner Darstellung in Nr. 48 der Leipziger Literaturzeitung, ohne sich auf einen Beweis einzulassen, erklärt hat. Wie möchte es wohl jenem Herrn Rezensenten gefallen haben, wenn ich ihn, ohne mich auf einen Beweis einzulassen, für einen Ignoranten in gewissen Punkten erklärt hätte? — Auf jeden Fall ist durch die belassene Ungewißheit der Gesinnungen des Herrn Schue über jene Rechtfertigung der Vorden unserer gegenwärtigen Verhandlungen etwas unsicher.

Herr Schue fährt dann so fort: »Prof. Vehr ist mit mir darin einig, daß (seine eigene Worte) der wegen

des Staatsbesten Geopferte entschädigt werden müsse. Wenn aber dieses ist, so frage ich 1) was für eine Entschädigung hat denn der Standesherr für seine zu Grabe getragene Reichsstandschafft erhalten? (Für ein unschätzbares Gut ist keine Entschädigung möglich.) Ich weiß daher keine, und kann auch keine finden.« In einer Note dazu heisst es: »Der Herr Prof. findet zwar §. 101. C. 311 eine Entschädigung darin, daß der Standesherr nunmehr alle Lehnsgüter als Allodial besitze. Wie aber, wenn er nur allodiale Güter besaß? Anderer Umstände nicht zu gedenken.«

Daß der wegen des Staatsbesten Geopferte entschädigt werden müsse, sind, um Vergebung! nicht meine eigenen Worte. Ich pflege meine Worte sehr genau zu nehmen, und ich besinne mich nicht, mich in meiner Darstellung je des, so äußerst schwankenden und vieldeutigen Ausdrucks »wegen des Staatsbesten« bedient zu haben; es kommt aber auf diesen Ausdruck etwas an, und darum erinnere ich, daß ich im §. 99. folgende Grundsätze aufgestellt habe: In so ferne von Seite des einen oder des andern Staatsbürgers ein weiteres Opfer des ihm, nach Entrichtung seiner regelmäßigen Beiträge, übrigen Eigenthums zur Erreichung des wahren Staatszwecks unumgänglich nothwendig ist, ist auch der Staat dieses Opfer von ihm zu fordern berechtigt, und er, dasselbe zu leisten, verpflichtet: es folgen dann die Gründe für diese These, und zuletzt heisst es: »Doch fordert alsdenn die rechtliche Gleichheit unnachlässig, daß ihm dieses Opfer auf andere Weise vollkommen ersetzt werde, weil auch die Rechte aller andern bedingt sind, durch die Möglichkeit des Bestehens seiner Rechte mit und neben den andern. — Dieselben Prinzipien gelten nach dem Staatenrechte u.« Dieß sind meine eigenen Worte.

Ich habe ferner §. 101. behauptet: Das Regentenrecht (Landeshoheit und damit verknüpfte Reichsstandschafft) sey nun einmal kein, zur Haabe oder zu dem patrimonium seines Inhabers gehöriges, Recht, kein solches Recht, welches bloß zum Zwecke und zum Vortheile dieses Individuums existirte, welches zur Sphäre seiner Privateigenthumsrechte gehörte; sondern ein solches, welches ursprünglich und seiner Wesenheit nach an der Gesamtheit der Staatsglieder haftet, und von dieser nur zum Behufe der Ausübung an jenes Individuum übertragen ist, das sonach mit der Zurücknahme dieses Auftrags verschwindet, und demnach das Individuum seines Inhabers nur zur Forderung einer Entschädigung für die, aus dem mandatarischen Innhaben jenes

Rechts für dasselbe geflossenen, Utilitäten berichtigt. — Herr Schue hat diesen Satz nicht bestritten. Ich muß also annehmen, daß er da, wo er nach der Entschädigung für die zu Grabe gegangene Reichsstandschaft, in Bemerkungen über meine Sätze, fragte, bloß von der Entschädigung für die aus der verlorenen Reichsstandschaft geflossenen Utilitäten gesprochen habe. Mich läßt er nun diese Entschädigung auf meiner Seite 311 gesetzt haben in die Verwandlung aller Lehnsgüter der unterworfenen Reichsstände in Allodialgüter. Es ist dieß aber wieder eine auffallende Verdrehung meiner Worte, da Niemand auf jener ganzen Seite ein Wort jener Art, sondern nur die Behauptung, finden wird: »daß die, des Besitzes der Regentengewalt über deutsche Völker entsetzten, Herrn dadurch, daß ihnen die vormaligen Staatsgüter und mehrere Hoheitsnutzungen als Privateigenthum überlassen wurden, für die aus ihrem Regentenrechte für sie geflossenen Utilitäten hinreichend entschädigt seyen, lasse sich nicht bezweifeln.« Je wesentlicher diese Behauptung von jener, welche mir Herr Schue unterschoben hat, verschieden ist, desto mehr kostet es mich Mühe, bey dieser öfteren Verwandlung meiner Sätze ruhig zu bleiben. Meine Antwort auf seine erste Frage geht indessen dahin: für die verlorne Reichsstandschaft selbst hat der Standesherr keinen Entschädigungsanspruch; für die aus jener ihm zugeflossenen Utilitäten aber ist er durch den Uebergang der vormaligen Staatsgüter und mehrerer Hoheitsnutzungen in sein Privateigenthum hinlänglich entschädigt. Herr Schue fragt weiter

»2) Was für eine Entschädigung hätte der Standesherr wohl, wenn ihm auch noch, nach dem Einwurfe, von dem Souverain die Steuerfreyheit seiner Domainen abgenommen werden, wenn dieses gar die Meinung der Verfasser der Bundesakte gewesen seyn könnte? 3) Daß Verlassung bey dieser Freyheit für eine Entschädigung gelten könnte, wird doch wohl Niemand im Ernste behaupten.... 4) Die Bundesakte giebt den Standesherrn für die abgenommene Reichsstandschaft nichts, läßt ihnen nur eines und das andere, was sie Jahrhunderte mit eben dem Rechte hatten, wie alle übrigen Reichsstände das ihrige. Es sind 5) die Standesherrn in dieser Hinsicht härter behandelt, als der geringste Staatsunterthan, dem man doch etwas für das Aeckerchen, das ihm weggenommen wird, giebt. 6) Endlich was gewönne denn der Souverain, wenn er dem Standesherrn das, was ihm Kaiser Napoleon noch erhalten wissen wollte, noch wegnähme, und ihn dann —

»entschädigte? Antwort: nichts. Daß aber dann dabey
»auch 7) eine Staatsnoth, wenigstens ein Staatsbestes diese
»Einschreitung müßte rechtfertigen können, versteht sich wohl
»von selbst.«

Wie mir die Sache erscheint, so hießen die 3 ersten
Sätze einen seltenen Contrast dar: in Nr. 1 heißt es: es
ist für den Verlust der Reichthandschaft keine Entschädigung
möglich, und man findet keine: gleich darauf wird aber ge-
sagt Nr. 2 Was für eine Entschädigung hätte der
Standesherr wohl, wenn man ihm auch die Steuer-
freyheit nähme; und dann folgt wieder Nr. 3 Niemand
könne die Belassung bey dieser Freyheit für Entschädigung
gelten lassen: Wenn in diesen Sätzen kein Widerspruch liegt,
so giebt es gar keinen mehr. — ad 4) und 5) antworte ich: man
muß von dem stärksten Partheygeist eingenommen seyn, um die
Hingabe sämmtlicher Staatsgüter und so vieler Hoheitsnutzungen
zum Privateigenthume der, unterstellten Subjekte für gar
nichts nehmen zu können: man erinnere sich doch, daß die
fraglichen Subjekte ehemals den größten Theil des Betrags der
Staatsgüter und der nuzbaren Regalien für Staatsbedürfnisse
haben verwenden müssen, und daß sie dagegen jetzt jenen ganzen
Ertrag für ihre Privat Zwecke verwenden können, daß jetzt ihr
Privatvermögen um den Betrag des ganzen Werths jener Güter
und Rechte gesteigert worden sey, und man wird unmöglich noch
behaupten können, daß die Standesherrn für die aus ihrem vor-
maligen Regentenrechte ihnen zugeflossenen Utilitäten nicht ent-
schädigt seyen. Streng genommen ließe sich's sogar vertheidigen,
daß jene Herrn auch nicht einmal für die zuletzt erwähnten Utili-
täten Entschädigung verlangen könnten, weil ihnen wirk-
lich alle die Utilitäten vorbehalten wurden, welche aus ihrem Re-
gentenrechte ihnen vormals rechtlich zufließen, weil ihnen
also so etwas, wofür sie Entschädigung fordern könnten, gar
nicht entzogen worden ist: — ad 6.) Ob der Souverain bey Ein-
ziehung der Steuerprivilegien etwas gewinnen würde, oder nicht?
davon ist nicht die Frage: Genug, daß jene Einziehung eine An-
forderung der Gerechtigkeit in Vertheilung der Staatslasten ist,
um dadurch zu ihrer Unternehmung sich bestimmt zu sehen: daß
aber für entzogene Steuerprivilegien keine Entschädigung gefordert
werden könne, glaube ich §. 120. S. 350 u. 351 meiner Darstellung
hinlänglich bewiesen zu haben: H. Schue hat wenigstens diesen
Beweis keineswegs widerlegt. Ob endlich Kaiser Napoleon den
sogenannten Standesherrn die Steuerfreyheit für immer
haben erhalten wissen wollen? das eben wurde ja im Einwurfe in
Zweifel gezogen: Wie moate also Hr. Schue in einer Prüfung
des Einwurfs jenes als entschieden voraussetzen? — ad 7.) daß

die Staatslasten unter alle Staatsgenossen ohne Ausnahme rechtlich vertheilt werden, daß nicht ein Theil desto härter belastet werde, damit der andere frey ausgehen könne, das ist in jedem Momente Staatsnoth und Staatsbestes zugleich. — Schwerlich werden diesem allem nach jene Sätze des Hrn. Schue an der Erheblichkeit meines Einwurfs etwas ändern.

Aber Hr. Schue meint weiter: »daß die Absicht, wie es in der Objection heißt, der höchsten Kontrahenten mit dem Steuerprivileg nur dahin gegangen seyn könne: den Standesherrn nur solange die Freyheit zu lassen, als es den Souverainen nicht gefallen würde, wegen der formellen Gleichheit im Staate eine Aenderung zu treffen; von dessen Gegentheile läßt sich doch gar leicht überzeugen. Der rheinische Bund ist doch ein Vertrag zwischen dem Kaiser Napoleon und den Souverainen: was wäre es aber für ein Vertrag, wenn die letztere davon nach Willkühr abgehen könnten? dann müßten sie gegen die Natur der Verträge nicht daran gebunden seyn, und dann wäre dieses auch der Fall bey dem französischen Kaiser. Was aber dann?«

Ich habe in meinem, von Hrn. Schue so benannten, Einwurfe gesagt: es dürfte jedoch die Frage nicht ganz verworfen werden können; ob nicht etwa die Absicht der Bundesstifter dahin gegangen sey, daß die Domainen und Güter der unterstellten Herrn zwar so lange, als die Prinzengüter oder die Güter der privilegiertesten Klasse von den Souverainen im Besitze gewisser Steuerprivilegien belassen würden, auf gleiche Steuerprivilegien Anspruch zu machen haben sollten, daß hingegen, wenn die Steuerprivilegien der ersteren Art..... von den Souverainen aufgehoben würden, alsdenn auch für die unterstellten Subjekte der Anspruch auf Steuerprivilegien ebenmäßig hinwegfallen solle? — Meine dieser Stelle vorausgegangenen Erörterungen des 27ten Art. der Bundesakte zeigen, daß ich für nothwendig erachte, letztem Artikel eine andere Deutung zu geben: Gesezt aber die in diesem Einwurfe als möglich angeführte Deutung sey die richtige — die Unmöglichkeit dieser Deutung, oder ihre absolute Unzulässigkeit hat aber Hr. Schue keineswegs nachgewiesen — und die Souveraine zögen unter jenen Voraussetzungen die Steuerprivilegien ihrer Standesherrn wirklich ein; welcher Vernünftige könnte dann sagen: daß die Souveraine willkührlich vom Vertrage abgienge? Wenn jemand, von dem ihm vertragmäßig eingeräumten Rechte wirklichen Gebrauch macht, so heißt doch das offenbar nicht, vom Vertrage willkührlich abgehen, sondern nur, sich der durch den Vertrag gestatteten Erlaubniß bedienen: — Kaum würde mir's jemand verdenken können,

wenn ich es müde würde, so offenbare Irrthümer zu berichtigen.

Auf die weiter folgende Fragen in Betreff der formellen Rechtsgleichheit antworte ich: die Forderung der formellen Rechtsgleichheit im Staate besteht darin: daß jedes Staatsglied, zu welchem besonderen Range und Stande es immer gehören möge, als Staatsbürger gleiche Rechte habe, und gleichen Pflichten unterliege, daß folglich der, zum höchsten Stande nicht minder, als der zum Bauernstande gehörige Staatsbürger der Pflicht unterliege, zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse verhältnißmäßig beizutragen. Sollte dieß Hr. Schue leugnen können? — Wenn nun gleich manche, keiner Auslegung bedürftigen, Anordnungen in der Bundesakte enthalten seyn mögen, welche jener Forderung der formellen Rechtsgleichheit eben nicht zusagen, so hindert dieß doch wohl nicht, bey solchen Stellen, die einer verschiedenen Deutung fähig sind, die Möglichkeit einer solchen Deutung zu unterstellen, welche jener Anforderung der formellen Rechtsgleichheit entspricht, da es eine allgemeine Interpretationsregel ist, vieldeutige Stellen so zu erklären, daß sie am wenigsten von anerkannt richtigen Grundsätzen abweichen. Auf die Aeußerung: daß bey Fassung der Bundesakte gar nicht an die Unterthanen gedacht worden sey: antworte ich mit den bekannten Worten des Herrn Johann von Müllers: »Der Nation ist in der Bundesakte eben selten erwähnt — weil sie sich von selbst versteht.« — Wohl mag übrigens Hr. Schue in den öffentlichen Akten neuerer Zeit selten Fingerzeige für Souveraine gefunden haben, »wie sie von dem Austritte aus dem Geleise des Rechts zur Regel desselben wieder einzulenken vermögten«: dieß wird jedoch kein zureichender Behinderungsgrund seyn, die Möglichkeit eines solchen Fingerzeigs hin und wieder zu unterstellen, ich wenigstens ergreife gerne jede Gelegenheit, die mir den Ausweg läßt, den Absichten der Menschen das Gute und Rechtsgemäße zu unterstellen, und aus dieser meiner Sinnesart floß denn auch die Annahme der Möglichkeit, in der fraglichen Stelle einen Fingerzeig jener Art zu finden, und noch bin ich durch Hrn. Schue nicht überzeugt, daß ich mich darinn ganz geirrt habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der Rheinische Bund.

Neun und zwanzigstes Heft.

13.

Fortsetzung und Beschluß der im 28sten Hefte unter
Nro. 1. mitgetheilten Aktenstücke die Ausübung
der Souverainitätsrechte in den Herrschaften
Westerburg und Schadeck betreffend.

7.

Schreiben des Herrn Regierungsrath Knorr
d. d. Westerburg den 10. Mai 1807, an Tit.
Herrn Provinzialrath, Grafen von Borke.

Euer Excellenz übersende ich in der Anlage das der Verab-
redung gemäß abgefaßte Konzept des Auseinandersetzungs-
Protokolls. *)

Den Eingang und die 3 ersten Artikel habe ich Hoch-
deren ausdrücklichen mir als ohnabänderlich ertheilten gnädig-
gen Vorschrift gemäß, gerade so einrücken lassen, wie solche
in dem mir gnädig kommunizirten Entwurf sich befanden.

*) Wir haben dieses Konzept hier ebenfalls weggelassen. Die Abänderun-
gen, welche sich ergeben haben, lassen sich leicht aus der Korrespondenz ab-
nehmen.

Die übrigen Artikel werden Hochdieselben auch ganz unserer Abrede gemäß abgefaßt finden, und wenn ich, ohne daß deshalb etwas Bestimmtes wäre verabredet worden, das Recht, im Großherzogthum wohnende Einwohner in das Gebiet der Herren Grafen aufzunehmen nebst dem Utile davon unter die Patrimonialgerechtsame gesetzt habe; so werden Euer Excellenz dieses doch ganz vollkommen gerecht und billig finden. Nicht nur kommt dieses Recht nach der Bundesakte den submittirten Ständen zu, und wird denselben in der königl. bayerischen Deklaration in einem weit größern Umfang zugestanden, sondern es wird solches auch dem Adel und Städten nirgend in Abrede gestellt, und selbst durch den Artikel 1. des mir kommunizirten Auseinandersehungs-Protokoll »worinn nur die Annahme fremder Unterthanen der Souverainität zugeeignet wird« — stillschweigend zugestanden.

Gernhen nun Euer Excellenz mich durch Ueberbringer dieses gnädig zu benachrichtigen, welchen Tag ich Hochdenselben in Dillenburg unterthänig aufwarten, und die Unterschrift des Auseinandersehungs-Protokoll bewürken kann.

Das Geschäft dürfte ich alsdann wohl als erledigt ansehen, könnte ich aber nur auch sagen, daß es zur Zufriedenheit meiner Herren Kommittenten erledigt seye.

Für den hier wohnenden Herrn Grafen war es äußerst niederschlagend nach Maßgabe der zwischen Euer Excellenz und mir verabredeten Auseinandersehung nicht nur überhaupt so viele und beinahe alle bedeutende Hoheitsrechte zu verlieren, sondern auch selbst solche Rechte der besondern Verfassung des Großherzogthum aufopfern zu müssen, welche die königl. bayerische Deklaration andern submittirten Ständen zugestehet. Es ist nicht anders zu erwarten, als daß der Herr Graf zu Alt-Leiningen, Westerbürg bei Einsicht der Auseinandersehung gleiche Gesinnungen hegen und von ähnlichen Gefühlen durchdrungen seyn werden.

Ohnerachtet es für mich gewiß nichts weniger als gleichgültig vielmehr äußerst schmerzhaft ist, bei dem besten Willen und aller Anstrengung bei diesem Geschäft die Zufriedenheit meiner Herrn Kommittenten nicht bewirken zu können, so muß ich doch gestehen, daß alle Umstände mich zu keiner andern Erwartung berechtigen. Die bei Euer Erzellenz in Vorschlag gebrachte Jagdverleihung könnte aber, so wenig bedeutend sie auch für Unsers Allerhöchsten Souverain K. K. Hoheit seyn wird, sehr vieles zum Trost der Herren Grafen beitragen, und ich würde die gnädige Unterstützung dieses Gesuchs von Seiten Euer Erzellenz rücksichtlich der dadurch zu bewirkenden bessern Zufriedenheit mit meiner Geschäftsführung selbst als eine mir persönlich erzeigte Gnade ansehen und verehren.

Ich behalte mir das Nähere wegen dieses Gegenstandes bis zur Unterschrift des Protokolls vor, und verharre mit unterthänigem Respekt und tiefer Verehrung ꝛc. ꝛc.

8.

Protokoll über die Auseinandersetzung der Souverainitäts- und Patrimonial- und Privateinkünfte und Gerechtsame wegen den der großherzoglich bergischen Souverainität anheim gefallenen Herrschaften Westerburg und Schadeck.

Actum Dillenburg den 8. May 1807.

Nachdem Se. kaiserl. königl. Hoheit der Herr Großherzog von Berg unser Allergnädigster Herr zur Auseinandersetzung der Souverainitäts- und Patrimonial- und Private Gerechtsame und Einkünfte in der Höchstführer Souverainität in Gefolg des Pariser föderativen Traktats vom 12ten July 1806 anheimgefallenen Herrschaften Westerburg und Schadeck den Herrn Grafen von Borke zum Kommissarius mit dem

Auftrag zu ernennen geruhet haben, dabei mit Zuziehung eines von den Hrn. Grafen von Alt- und Neu-Leiningen anzuordnenden Bevollmächtigten zu Werke zu gehen, in dieser Qualität auch, von hochgräflich Alt- und Neu-Leiningischer Seite der Herr Regierungsrath Knorr hierhin gesandt worden ist, so sind beide vorgenannte Kommissarien zusammengetreten, und nach allen erforderlichen Verhandlungen und Untersuchungen über folgende Artikel einverstanden worden.

Art. I.

Mit der Souverainität sind wesentlich verbunden und in den Souverainitätsrechten der Gesetzgebung, der Obergerichtsbarkeit der hohen Polizei, der Militärkonstriktion oder Rekrutirung und der Besteuerung einbegriffen: Die Hoheitsrechte, in Kirchensachen und die geistliche Gerichtsbarkeit, der Lehnhof und die Lehensgerichtsbarkeit, die Jurisdiktion in der zweiten und in den höhern Instanzen, wie auch in der ersten Instanz für Privilegirte, Fiscalia majora et criminalia, das Recht zu Volljährigkeitserklärungen und Legitimationen, zur Ertheilung der Moratorien und Dispensationen in geistlichen und weltlichen Sachen, das Recht der Würden, das Recht Privilegien und Konzessionen zu ertheilen, Fremde zu Unterthanen aufzunehmen, Wirthshäuser zu gestatten, das Recht auf Erb- und herrnlose Sachen von verstorbenen Bastarden, der Judenschuß, Abschöß- und Nachsteuerrechte, das Münzregal, das Recht des Fiskus auf verwirkte Güter, auf landesherrliche und auf Rott- und Novalzehnte, Landesfrohn und landesherrliche Dienste, die Hoheitsrechte über Waldungen und Forsten, das Vergregal, die Wasserregalien, das Floßrecht, die Rechte über Mühlenanlagen, die hohe Jagd und dazu gehörige Dienste, die Fischeret in öffentlichen Flüssen und Gewässern, welche sämmtliche Rechte und Befugnisse auf Seine kaiserl. königl. Hoheit als Souverain übergehen.

Art. II.

Von den in dem Artikel I. benannten Souverainitätsrechten und Befugnissen kommen in den Welterburger und Schadecker Kreis; und Rentei; Rechnungen folgende Intra: den vor:

- 1) Sämmtliche Kreisgelder und Steuern, welche nach den Bestimmungen der Souverainität verwendet werden müssen.
- 2) Die jährlich für den Landesherrn zweimal erhobene Schakung nebst Oster; und Herbstbeede.
- 3) Bäcker, Brandweimbrenner; und Brandweinzapfer; Accise.
- 4) Wein; Bier; und Fleisch; Accise.
- 5) Landzoll und Weggeld.
- 6) Die Kessler, Spengler, Scheerenschleifer, Schornsteinfeger; Kupferhändler; und Krämer; Accise.
- 7) Lumpen; Accise, und Pacht vom Lumpensammeln.
- 8) Töpfer; Accise.
- 9) Marmorkauten; Accise.
- 10) Judenschußgelder.
- 11) Grafenhaber.
- 12) Marktzoll und Marktgelder.
- 13) Konzessions; und Dispensationsgelder.
- 14) Zehnterpfenning, Ein; und Auszugsgeld von auswandernden oder einziehenden fremden Unterthanen, und sämmtliche Abschößgelder.
- 15) Beisaffengeld.
- 16) Salzoll.
- 17) Musikpacht.
- 18) Geisengeld.
- 19) Waasengelder und Waasen; Accise.
- 20) Der Zoll auf der Lahn, und Lahnfahrtgelder.
- 21) Zunft; Wanderjahr; und Meistergelder.

Die Kanzleisrafen insofern solche nicht aus Strafsgelder der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit bestehen sollten ;
welche sämmtliche Intraden sonach ohne Einschränkung der Souverainität verbleiben.

Art. III.

Ferner gehören zur Souverainität in den Herrschaften Westerburg und Schadeck :

An Gebäuden , die beiden Zollhäuschen in Westerburg und Gemünden.

An landesherrlichen Zehnten a) der Neurottzehnte zu Wilmersroth, Verzhau, Schadeck, und der Zehnte zu Westerburg ; b) das 10te Forstklafter bei Gemeinheitsfällungen.

Mühlenabgaben und Gefälle, insoferne solche aus Gewerbesteuern nicht aus Pachtgeldern der gutherrlichen Mühlen bestehen, oder wegen des Gebrauchs der den Herren Grafen zuständigen Gründe zur Wasserleitung oder sonst zur Entschädigung wegen dieses Gebrauchs, entrichtet werden.

Art. IV.

Der Kassenvorrath aus sämmtlichen in den vorigen Artikeln verzeichneten Souverainitätseinkünften, so wie solcher am Tage der Besiznahme sich vorfand, oder hätte vorfinden müssen, demnächst diese sämmtliche Einkünfte, so wie sie seitdem eingegangen sind, und in Zukunft eingehen werden, wie nicht weniger die noch beizutreibende sämmtliche Rückstände derselben, gehören ohne Ausnahme zur Souverainitätskasse.

Art. V.

Den Herrn Grafen von Alt- und Neu-Leiningen verbleiben dagegen :

- 1) Die mittlere und niedere Kriminal-, Zivil- und Forstgerichtsbarkeit pure erster Instanz in nicht privilegierten Sachen.

2) Die Anstellung der Beamten erster Instanz und ihrer Aktuarien, wobei jedoch die Genehmigung und Verpflichtung derselben, dem Landesherrn vorbehalten bleibt.

3) Die niedere Forstpolizei.

4) *Fiscalia minora*, die Strafen von der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, Frevel und Straf gelder, nicht weniger die Amtssporteln, alles jedoch mit Unterordnung unter die Obergerichtsbarkeit und Oberpolizei des Souverains.

5) Die Patronatrechte über die Kirchen und Pfarreien zu Westerburg, Gemünden, Wilmersroth, und Schadeck, so wie über die dortigen Elementarschulen, wobei jedoch das Territorial-Placet und die Genehmigung dem Landesherrn vorbehalten bleibt.

Art. VI.

Ferner verbleiben den gedachten Grafen:

6) Alle eigenthümliche Familiengüter, Schlösser, Häuser, Mühlen, und Waldungen, sie mögen selbst benutzt werden, oder in Erb- oder Zeitbestand ausgethan seyn, nebst allen daraus entspringenden gutherrlichen Einkünften.

7) Ebenmäßig die Ihnen eigenthümlichen Waldungen, deren Bewirthschaftung und Benutzung, wie sich versteht, zwar Ihnen überlassen bleibt, aber nach den allgemeinen bestehenden oder noch zu erlassenden Forderungen, erfolgen muß, wobei jedoch die Herren Grafen von aller lästigen Einmischung der untern Forstbehörden in die Direktion ihres Forsthaushalts befreiet bleiben.

8) Die Privatfischereien.

9) Die niedere Jagd, zu welcher auch Fische gerechnet werden sollen.

10) Gülten, Grundzinse, schmale Zehnten, Waid- und Hammelweydgelder.

11) Maybutter, Butterwaag, Hopfengeld und Futterhaber.

- 12) Leiblediglassungsgeld.
 - 13) Rauch- und Fastnachtshühner.
 - 14) Spanns- und Handdienste, Naturaldienste und Naturalfrohn, so wie die statt derselben bisher bezahlten Abgaben als Dienstgeld, Dreschergeld, Pfortengeld, Rheinfahrtengeld, Knechtrecht und Mannfelder.
 - 15) Sammweingelder.
- Mühlenpacht- und Gefälle von Bächen nach Maaßgabe Art. III.

Art. VII.

Alle aus den Artikeln 5 et 6 verzeichneten Güter, Gerechtsamen und Nutzungen entstandene Revenüen, so wie sie seit der Besitznahme eingegangen sind, oder überhaupt noch rückstehen, und in Zukunft noch eingehen werden, gehören den Herren Grafen ausschließlich, und sollte ein Theil davon bereits schon in die großherzoglichen Kassen geflossen seyn, so wird solcher nach erfolgter Ratifikation ohne Abzug retrahiret werden.

Art. VIII.

Die Herren Grafen von Alt- und Neu-Leiningen gehören wie die übrigen mediatisirten Fürsten und Grafen zur privilegierten Klasse des hohen Adels im Großherzogthum Verc. Die ihnen so wie diesen zukommenden Ehrenrechte, Privilegien und Vorzüge werden entweder durch eine besondere Deklaration oder durch die konstitutiven Bestimmungen des allgemeinen Landrechts für das Großherzogthum Verc bestimmt werden.

Art. IX.

Wierzehn Tage nach eingezogener Ratifikation der in dem gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Auseinandersetzung der Souverainitäts- und Patrimonialgerechtsame sollen nach Maaßgabe derselben, durch großherzoglich Vercische und gräflich Leiningische Kommissarien gemeinschaftlich die Etats sämmtlicher den Herren Grafen in den Herrschaften Verc:

burg und Schabect verbleibenden Besizungen, Gerechtsamen und Gefälle *in loco* angefertigt werden, welche Etats demnächst und das gegenwärtige Auseinanderseßungsprotokoll zur immerwährenden Richtschnur dienen sollen.

Art. X.

Zur Erwärkung der Allerhöchsten Genehmigung wird eine Frist von vorbehalten.

Actum ut supra.

J. H. Gr. Vorke.
(L. S.)

K. L. Knorr.

SEPARAT ARTICUL.

Da nun der gräflich Leiningen-Westerburgische Bevollmächtigte mehrere Rechte und Einkünfte als in gegenwärtiger Auseinanderseßung zugestanden worden sind, für seine Herren Kommittenten, selbst mit Beziehung auf die königl. Vaterische Deklaration, und namentlich auch die niedere Kirchengewalt, in Anspruch genommen; weil aber der großherzogl. Herr Kommissarius dieselben nicht zugestehen wollen, um das Geschäft nicht länger aufzuhalten; davon abstrahiret hat, sich indessen schmeichelt, Seine kaiserl. königl. Hoheit unser Allergnädigster Souverain werden nicht nur jene angesprochene Gerechtsame, insofern sie mit der Verfassung des Großherzogthums vereinbarlich sind, zu verleihen geneigt seyn, sondern auch durch anderweite gnädigste Begünstigungen wegen des Revenüenverlustes zu entschädigen suchen, so verpflichtet sich der großherzogliche Herr Kommissarius die vom gräflichen Bevollmächtigten übergebene Ausführung einzusenden, und die Herren Grafen zu Leiningen-Westerburg der Gnade Ihres Allerdurchlauchtigsten Souverain zu empfehlen.

J. H. Gr. v. Vorke.

K. L. Knorr.

Schreiben des *tit.* Herrn Provinzialrath Grafen von Borke an Herrn Regierungsrath Knorr.

Dillenburg am 19ten May 1807.

Euer Wohlgeb. beehre ich mich das Auseinandersehungsprotokoll versprochenenmaassen in duplo ausgefertigt und von mir vollzogen zu übermachen. Ich ersuche Dieselben mir davon ein Exemplar unterschrieben und besiegelt wieder obrück zu senden. Uebrigens bemerke ich in Betreff der Abweichungen von dem Konzept folgendes.

Es haben sich Euer Wohlgeb. in dem gedachten Konzept etwas ausgedehnt über die den Hrn. Grafen von Alt- und Neu-Leiningen verbleibende Gerechtsame verbreitet; ich habe in dem zu vollziehenden Protokolle mich eines kürzern Stils bedienen zu müssen geglaubt. Die Wunsch- und Hoffnungsäußerung wegen des Neurottzhten habe ich weggelassen. Einestheils weil sie in einem Protokolle, das nur ein Verzeichniß von einander gesonderter Souverainitäts- und Patrimonialgerechtsamen aufstellen soll, nicht hingehört, anders theils bei den willfährigen Gesinnungen und dem geneigten Gehör, welches die Hrn. Grafen von Leiningen stets sowohl bei Sr. kaiserl. königl. Hoheit als bei dem Ministerio zu finden versichert seyn können, durch eine besondere Vorstellung ihrem Zwecke näher als durch die Anmerkung im Auseinandersehungsprotokoll kommen werden.

Die den Hrn. Grafen verbleibende Gerichtsbarkeit wird durch die Beamten erster Instanz ausgeübt, welche Hochdie, selben zu ernennen haben. Es ist nicht abzusehen, wozu es einer besondern Kanzlei fernerweit bedürfe, indem die Instruktion in Fornifikations- und Ehesachen von den Beamten, die Entscheidung aber von den großherzogl. Ehegerichten erfolgen kann. Inzwischen habe ich um alle Weiterungen zu

vermeiden, in diesem Protokoll ganz von diesem Gegenstand abstrahirt. Zur Auseinandersetzung genügten die Bestimmungen Art. V. und wenn die Herren Grafen die Ihnen verbleibende niedere und mittlere Gerichtsbarkeit durch eine besondere Kanzlei ausüben wollen, so vermuthete ich nicht, daß das hohe Ministerium auf einen dahin gerichteten Antrag Schwierigkeiten machen werde.

Der Aufsicht über die Zünfte habe ich nicht gedacht, weil diese zur Forstpolizei gehört und solche vielleicht pro futuro mit dem zu beaufsichtigenden Gegenstande von selbst wegfallen möchte.

Den roten Forstklafter konnte ich nicht zugestehen, weil solcher, wie jeder Holzzehnte landesherrlich ist. Ich hätte ihn früher in Anspruch genommen, wenn er im Verzeichniß der Intraden aufgeführt worden wäre. Das Vorzugsrecht in Konkursen gebührt nur dem Landesherrn, und ist solches an sich kein geringes Fiskusrecht, daher hievon keine Erwähnung im Protokoll geschehen ist.

Aus dem Archiv müssen die zur Souverainität gehörige Papiere ausgeantwortet werden, und es bedurfte in der vorliegenden Auseinandersetzung der Erwähnung des, übrigens auf keine Weise streitig gemachten Archivrechts, nicht.

Der Erwähnung von Kameralschulden konnte ich im Protokoll keinen Raum geben, denn dieser Gegenstand, welcher Verwandniß es auch mit demselben haben mag, gehört nicht in die Auseinandersetzung der Souverainitäts- und Patrimonialgerechtsame und Einkünfte.

Ich kann auf keinen Fall einer Theilnahme Sr. kaiserl. königl. Hoheit an diesen Schulden zugestehen.

Der Art. IX. hat mir nicht ganz im Auseinandersetzungprotokoll zu passen geschienen, und habe ich daraus, weil Euer Wohlgeb. ihn eingerückt wissen wollten, einen Artikel *separé* gemacht. Um nun, sobald wie möglich im Reinen zu kommen, wäre es gut, wenn Euer Wohlgebohr. mit dem

vollzogenen Vertragsprotokoll mir die an das Ministerium oder an Se. kaiserl. königl. Hoheit zu richtende Vorstellungen der Herren Grafen, sowohl wegen dem Neurottzehnten als der Kanzlei, Jagdbelehrnung u. s. w. zukommen ließen. — Ich vermuthete, daß, wenn solche in Begleitung des vollzogenen Protokolls anlangen, man zur Befriedigung der Wünschen der Herren Grafen alles was die Umstände erlauben, thun oder doch wenigstens den Inhalt des Protokolls unverändert lassen, und solche ratifiziren wird, wie denn keiner der submittirten im Großherzogthum einen vorthellhafteren Vertrag abgeschlossen hat. 2c.

10.

Schreiben des Herrn Regierungsraths Knorr an *lit.* Herrn Provinzialrath Grafen von Borke in Dissenburg vom 24. May 1807.

Euer Erzellenz habe ich die Ehre in der Anlage das eine Exemplar des Auseinanderseßungsprotokolls von mir unterzeichnet und besiegelt zu übersenden.

Da die Korrespondenz zwischen Euer Erzellenz und mir, besonders jene, welche bei und unmittelbar vor der Auseinanderseßung geführt worden ist, in Zukunft bei der Erklärung des Protokolls gebraucht werden, so geruhen es Euer 2c. gewiß nicht überflüssig zu finden, wenn ich mir auf Hochderen gnädiges Schreiben vom 19. dieses noch einige unterthänige Bemerkungen erlaube.

Was die Einkünfte anlangt, bin ich nunmehr mit Euer 2c. dergestalten einverstanden, daß die Benannten zur Souverainitätskasse gezogen werden, und behalte nur meinen hohen Hrn. Kommittenten das Gesuch wegen des Neurottzehnten und die von der Gnade Sr. kaiserl. königl. Hoheit nach dem Separatartikel zu erwartende Entschädigung bevor.

Nur muß ich bemerken, daß Art. 3. die Stelle wegen

des Neurottzehntens dergestalt gefaßt ist, daß man den Wersburger großen und kleinen Zehnten darunter verstehen könnte; da dieses aber offenbar nicht Hochderen Absicht ist, so wird meine unterthänige Bemerkung hinreichend seyn, um den Erhebern der Souverainitätsgefälle hierüber eine beschränktere Instruktion zu erwürken. Uebrigens aber erträgt der Neuottzehnte zu Verzhau nicht wie in dem von Euer rc. mir mitgetheilten Verzeichniß bemerkt ist, 5 Mtr. 5 Mste. Gerst — sondern nur 3 Meste Korn und 3 Mesten Hafer. Der Marktscheine erwähnen zwar Euer Excellenz auch nicht besonders; allein da wir hierüber völlig einverstanden waren, so muß ich annehmen, daß Hochdieselben solche unter den Gerichtsporteln begriffen haben.

In Ansehung derjenigen Gerechtsamen, welche Euer Excellenz nicht haben zugestehen wollen, bleibt es ganz bei dem besondern Artikel, und nur in Ansehung derjenigen, worüber man einverstanden ist, scheinen mir noch einige Bemerkungen nothwendig.

1) Die Gerichtsbarkeit betreffend.

Die Herren Grafen zu Leiningen überlassen es ganz der Entscheidung Sr. kaiserl. königl. Hoheit, ob die gräfliche Justizbehörde in Zukunft Kanzlei oder Justizamt heißen solle.

Wenn man aber nun auch die Kirchengewalt nicht zugestehen will, so kann diese doch sich nicht weiter erstrecken, als auf dasjenige, was nach allgemeinen Grundsätzen dazu gehört.

Fornikations- und protestantische Ehesachen werden also nimmer bei dem Gerichte der Hrn. Grafen in erster Instanz zu verhandeln seyn, und nur in zweiter Instanz an die großherzogl. Behörden gebracht werden können.

2) Die Niedere Polizeigewalt.

Daß hierbei die besondere Gegenstände, in welchen sich dieselbe äußern kann, nicht ausgedrückt worden sind, bin ich

sehr wohl zufrieden, und es versteht sich auch von selbst, daß wenn Se. kaiserl. königl. Hoheit das Junschwesen aufzuheben für gut finden sollten, die Aufsicht, welche die niedere Polizei darüber zu führen hat, wegsallen müsse, und der Verfügung des Souverains kein wirksamer Widerspruch entgegengesetzt werden könne.

Wenn aber Euer Erzellenz der niedern Polizei gar nicht, und der hohen Polizei blos unter den Souverainitäts-Gerechtsamen in dem Auseinandersetzungsprotokoll erwähnen, dieses Recht aber doch überhaupt auch von Hochdenselben als den submittirten Ständen verbleibend angesehen worden ist, so muß ich voraussetzen, daß Euer Erzellenz diese Polizeigewalt, als mit der mittlern und niedern Gerichtsbarkeit nothwendig verbunden angesehen haben.

3) Da die Kameralschulden auf den Revenüen der Herrschaften Westerburg und Schadeck haften, so werden nach dem klaren Worte der Bundesakte Se. kaiserl. königl. Hoheit Sich einem Beitrag nicht entziehen können.

Von einem auf die Westerbürger *Schätzung* versicherten Kapital versteht sich dieses von selbst, und in Ansehung der übrigen Schulden wird sich allenfalls durch andere Vergünstigungen ein Ausweg finden lassen.

4) Warum Euer Erzellenz den die Befugnisse der Herren Grafen über ihre Diener betreffenden Artikel nicht haben stehen lassen, kann ich mir nur daraus erklären, daß Hochdieser selbst diese Gerechtsame als sich von sich selbst verstehend angesehen, und die Anstellungsbefugniß rücksichtlich der übrigen Diener ausser dem Beamten und Aktuar keiner besondern Erwähnung werth gefunden haben. In dieser Voraussetzung lasse ich mir es auch gefallen, wünsche aber doch, daß in dem vorbehaltenen Etat diese Verhältnisse noch etwas näher auseinandergelegt würden.

5) Was die Anstellung oder Pensionirung der übrigen von meiner gnädigen Herrschaft zur Verwaltung ihrer Ge-

rechtsame und Einkünfte nicht mehr nothwendigen Diener anlangt, so soll ich Namens meiner hohen Herren Kommittenten wiederholt um eine baldige gnädigste Verfügung bitten, und mich auf meinen, in Gemähsheit einer mit Euer Erzellenz gehabten Konferenz unterm 22. Jun. d. J. gemachten Vorschlag beziehen. Geruhen doch Euer Erzellenz diese Angelegenheit dringend dem großherzogl. Ministerio zu empfehlen, und dahin einzuleiten, daß wenigstens bei Verfertigung des Etats darüber entschieden ist, die Diener beruhigt seyn, und die Herren Grafen die für ihre neue Verhältnisse erforderliche Einrichtung treffen können.

In der Anlage übersende ich zwei Vorstellungen meines gnädigsten Herrn, den Neurottzehnden und die Jagdverleihung betreffend, mit der unterthänigen Bitte, solche Hochderren gnädigen Zusicherung gemäs mit unterstützendem Bericht an die höchste Behörde zu befördern. Wegen des Wilmenröther Zehntens schließe ich in der weiteren Anlage noch ein P. M. bei, und hoffe wegen aller dieser Gegenstände von Euer Erzellenz durch Mittheilung einer willfährigen Allerhöchsten Entschliesung erfreut zu werden.

Um nicht die Gegenstände zu sehr zu vervielfältigen, verschieben meine hohen Herren Kommittenten andere allerunterthänigste Gesuche bis zur vollzogenen Auseinandersetzung, und schmeicheln Sich mit der Hoffnung, Se. kais. k. königl. Hoheit ihr Allerhöchster Souverain werden jederzeit die Herren Grafen als treue Vasallen in billigen Gesuchen erhören, und Allerhöchstdero Beistand nicht entziehen.

Hochderren gnädigen Gewogenheit empfehle ich mich unterthänig, und habe die Ehre mit tiefer Verehrung zu seyn. 10. 10.

Genehmigung des Protokolls vom 8. Mai 1807
und Großherzogliche weitere Versicherung.

J O A C H I M

*Par la Grace de Dieu Grand-Duc de Berg, Prince
et Grand-Amiral de France.*

Ayant vu et examiné le procès verbal en date du huit may 1807. dressé en langue allemande et souscrit d'un coté par Monsieur le Comte de Borke, muni de nos pleins pouvoirs, de l'autre par le Sieur Knorr fondé de pouvoirs de M. M. les Comtes de Linange, du quel procès verbal la teneur suit

Dillembourg le 8. May 1807 etc.

Nous avons approuvé, et approuvons toutes les dispositions renfermées dans ce procès verbal, et nous ordonnons, qu'elles soient executées suivant leur forme et teneur. Ayant de plus pris connoissance d'un article supplémentaire, ajouté après la signature du procès verbal, par le plenipotentiaire des Comtes de Linange, pour réclamer notre bienveillance à leur égard, ainsi que notre sollicitude pour leurs intérêts; nous nous plaisons à leur assurer, que nous les ferons jouir de tous les avantages, dont jouiront tous les autres Princes et Comtes passés sous la Souveraineté de Rois et Grand-Ducs, membres de la Confédération du Rhin, et que nous aimerons à leur donner dans toutes les occasions, des temoignages de la satisfaction, que nous ont fait éprouver les expressions et les marques de leur dévouement à Notre Personne.

Donné à Paris le 4. Janvier 1808.

(Signé:) JOACHIM.



14.

Einige Gedanken über die Einführung des Code
Napoleon in den deutschen Bundesstaaten.

Wichtige Männer Deutschlands geben — in Hinsicht der als nothwendig erkannten Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung — den deutschen Bundesstaaten den Rath:

» Den Code Napoleon als Gesetz zu recipiren; »
Dieselben theilen sich nur darin; ob derselbe in der Originalsprache, oder in der deutschen Uebersetzung Gesetzkraft erhalten solle.

Hätte ich über die Annehmbarkeit dieser Vorschläge eine Stimme zu geben, sie fiel für beide verneinend aus.

Gründe.

Bei Seite setzend die Gründe, die aus dem Gehalte des Code hergenommen werden könnten, gehe ich nur auf folgende ein; und zwar in Hinsicht des ersten Vorschlags:

1) Der Unwissende sündigt nicht, sagt das Sprichwort, und der Rechtsgelehrte drückt es in seiner Sprache also aus: Kein Gesetz kann vor seiner Verkündung verbindende Kraft haben. Dieses ist einleuchtend, und allgemein zugestanden; wie könnte man auch Jemanden zumuthen, nach einem Gesetze, nach einer Vorschrift zu handeln, ohne ihm diese bekannt zu machen; über die Gränze seines Wissens kann der Mensch so wenig, wie über die seines Könnens verbunden werden.

Wofür sieht man den Deutschen an, von dem man, wenn angenommen, bis heute noch das Gegentheil fordert? Sein bürgerliches Gesetzbuch ist in lateinischer Sprache geschrieben, nie verkündet, und würde nach tausendmal wiederholter Verkündigung so gut, als nicht promulgirt seyn, in-

dem dessen Inhalt als etwas den Leuten, und der Sprache des Deutschen Fremdes wie ein leerer Schall seinen Gehörorganen vorüber rauschen würde.

Dieses Gesetzbuch nun ist ihm zur Norm seiner Handlungen vorgeschrieben; nach diesem soll er die Verhältnisse seines Lebens ordnen, somit nach etwas, was er nicht kenne und nicht kennen kann, er ist sonach über die Gränze seines Wissens verbunden.

Was ist aber auch, zu diesem unnatürlichen Zustande verdammt, das Loos des deutschen Mannes? Dieses: Gleich seiner fremden Göttin des Rechts muß er mit zugebundenen Augen den Pfad seines Lebens dahin wandeln, ohne an ihrer Allwissenheit Theil nehmen zu können, hat vielmehr immer zu fürchten, den Weg zu verfehlen, und dadurch den Zorn der Göttin auf sich zu laden, bis er nach und nach aus eigner oder fremder trauriger Erfahrung lernt, was die Priester der Göttin als deren Willen ausgeben, und solches beachtet, oder er ist genöthigt, sich bei jedem Vorhaben von den Priestern den Willen der Göttin um Geld vorsagen zu lassen, und zu erwarten, ob dieselbe das Orakel auch richtig verstanden, oder ihn nicht absichtlich betrogen haben. Ihm selbst ist der Göttin dunkles Heiligthum geschlossen.

Die Folgen dieses Zustandes sind: a) die allgemeine Unwissenheit und Unsicherheit des Rechts, weil auf dem gedachten Wege das Gesetz sich nie in seinem Zusammenhange und wohlthätigen Zwecke durchschauen läßt, somit der Unwissenheit und Bosheit ein weites Feld übrig bleibt, die Rechte des Andern zu kränken. b) Die tägliche Erfahrung, daß der gemeine Mann das Erkenntniß des Richters als dessen eigne Sache ansieht, und nicht als die des Staats und des Gesetzes; da es nur Erstern, aber nicht das Letzte kennt, daß er von des Richters persönlicher Milde oder Härte Alles hoffet oder fürchtet, und deswegen erstere durch alle Arten der Bestechung zu gewinnen sucht. c) Daß die magre Kenntniß

der Gesetze beim deutschen Manne nur als ein fremdes, aus Noth übernommenes Wissen, todt an ihm hangen bleibt, nicht ins Leben eingreift, und in Sitte übergeht; während die von seinen Urältern hergestammten Rechtsmaximen, der entgegenstehenden Hindernissen ungeachtet, durch Jahrtausende sich, als Gewohnheiten, aufrecht erhielten, weil sie deutsches Eigenthum und ins Leben der Nation aufgenommene Bestandtheile sind. Endlich d) daß der Rechtsgelehrte fast sein halbes Leben auf Erlernung und Ergründung der römischen Sprache, Rechtsinstituten und Verfassung zu verwenden hat, wenn er den Geist der Gesetze erforschen und solche richtig anwenden will, somit die Hälfte des Lebens aufzuopfern genöthigt ist, um die andere Hälfte würdig leben zu können.

Ich erlaube mir nun die weitere Frage, was wird durch die Vertauschung des römischen Rechts mit dem französischen für uns gewonnen, was also durch die Einführung des Code Napoleon an diesem Gemälde geändert? Ich glaube dieses; für den Ungelehrten, daß die jetzige Generation in Hinsicht des französischen Rechts die Erfahrung wiederholen muß, die sie sich für das römische bereits erworben hat, und die dann, wie verurtheiltes Papiergeld, ohne Werth ist. Für den Rechtsgelehrten, daß er die Fächer seines Wissens um eines vermehren, und das Original gegen die Copie vertauschen muß. Das übrige bleibt. Der Deutsche, der die französische Sprache nicht inne hat, ist, wie vorher, unfähig, die Normen der bürgerlichen Rechtsverhältnisse aus seinem Gesetzbuche zu schöpfen, sie in seine Handlungsmaximen zu verfließen, zur Sitte umzubilden, und so sich solche eigen zu machen; er kann nur blindlings seinen Führern glauben. Der Rechtsgelehrte ist genöthigt, sein Leben wie sonst auf die römische Sprache, Instituten und Verfassung, so jetzt auf diese und auf die französischen zu verwenden und durch Mühe zu sondern, was letztere an erstern unverändert ließen. Kurz der Deutsche bleibt mit Ausführung des gemachten Vorschlags

den Unfällen ausgesetzt, in welche ihn die Reception des römischen Rechtes versetzte.

Dem französischen Originaltexte eine deutsche Uebersetzung zur Erklärung beizufügen, kann diesen Mißstand, meiner Uebersetzung nach, nicht heben. Denn: a) aus der Uebersetzung kann der Deutsche zwar die Worte des Gesetzes, aber nicht dessen Geist kennen lernen; b) nein, auch dieses kann er nicht, da die Uebersetzung keine Gesetzkraft hat, und jeder, der sich darauf beruft, mit dem Bemerkten zurückgewiesen werden kann, daß der französische Text nur Gesetz sei, und allein aus ihm sich Folgen ziehen ließen. Die Uebersetzung auch von einer authentischen Quelle ausgeflossen, ist ohne Authentik — denn sonst wäre sie ein zweites Gesetzbuch — und nichts als eine Erderhöhung, von wo aus man das Land der Gesetze sieht, ohne wegen Entfernung die Gegenstände von einander unterscheiden zu können.

2) Man kann zweitens nicht läugnen, daß der Code Napoleon auf französische Staatseinrichtungen gebaut ist, und die übrigen in Frankreich bestehenden Anordnungen zur Ergänzung bedarf. Wird er von den deutschen Bundesstaaten ohne Veränderung recipirt, so müssen auch die übrigen Anordnungen mit recipirt, und die Staatsanstalten nachgeahmt werden, oder ein Theil des Code erstirbt schon in dem Augenblicke der Reception, es entstehen Lücken, Unbestimmtheiten, und alle die Controversen, die uns dormalen drücken, wenn von Anwendung eines römischen Gesetzes die Rede ist, das auf Staatseinrichtungen gebaut ist, die bei uns nicht bestehen.

3) Wenn nach der Annahme des Code Napoleon die Frage ist vom Ordnen und Beurtheilen eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses, so kann der Rechtsgelehrte, der Sachwalter, der Richter sich nicht umsehen nach dem erklärten Willen des Regenten, sondern er muß sein Aug nach Frankreich wenden, um zu sehen, in welchem Sinne allda ein Rechts-

Institut genommen werde, aus welcher Quelle das Gesetz geflossen, was im Staatsrathe darüber debattirt worden, und welche authentische Erklärung darüber vorhanden ist; kurz er wird, um das recipirte Gesetz gehörig anzuwenden, Mittel suchen, nur nicht bei seiner Regierung. Frankreichs Regierung wird er sich zum sichern Leitstern nehmen. Auf diese Weise trennt der Staat durch die Reception des Code die ganze Seite der Rechtsgelehrten von sich ab, und weist ihnen einen andern außer sich befindlichen Centralpunkt an, wie ohne seine Schuld die Theologen seit langer Zeit sich einen gebildet haben. Wenn nun auch diese Trennung alle die Folgen nicht haben kann, die aus dem Mißbrauche der Hierarchie geflossen sind, so wird sie doch diese Wirkung haben, daß der Einfluß der Regierung auf einen Theil der Bürger gemindert, das Band zwischen beiden lockerer gemacht, die Vaterlandsliebe untergraben, und endlich daß auch in nicht geeigneten Fällen fremden Anordnungen nach und nach Einfluß gestattet wird.

4) Ich sagte so eben, der Staat trenne durch die Reception eines fremden Gesetzbuches die ganze Seite der Rechtsgelehrten von sich; ich hätte sagen sollen: der Regent giebt dadurch die Zügel der Regierung und Leitung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse aus Händen, und dieses auf so lange und in so weit, als das fremde Gesetzbuch in seinem Staate geltend ist. Ich suche dieses durch folgende Gegenstellung deutlich zu machen.

Der allesübersehenden Weisheit kömmt es zu, die bürgerlichen Verhältnisse nach dem Rechtsbegriffe zu ordnen, und die Gesetze ihrer Beurtheilung zu erlassen, so wie nach der Erlassung die oberste Aufsicht zu führen, daß von den Richtern und Räthen immer im Geiste der Gesetze gehandelt werde. Richtige Anwendung setzt aber das Verstehen der Gesetze voraus. Dasjenige nun, wodurch ich erforschen kann, was der Staat und seine Regierung mit einem Gesetze ers

zweckte, was sie damit hat sagen wollen, und wirklich gesagt hat, giebt mir ein Mittel an die Hand, in dessen Geist einzudringen, und es gehörig anzuwenden. Trifft es sich nun, daß der Regent das in einem andern Staate bestehende Gesetzbuch zum Muster und Grundlage des seinigen nahm, so mag ersteres immer Mittel werden zur Erklärung eines dunklen vaterländischen Gesetzes, aber es hñet für den Fall auf, dieses zu seyn, wenn der Regent ein Gesetz authentisch erklärt, oder wenn es ausgemacht wird, daß der Regent ein Gesetz nicht in dem Sinne nahm, den es in dem fremden Gesetzbuch hat, oder wenn das fremde Gesetz selbst dunkel und seine Deutlichkeit einer spätern authentischen Erklärung seiner Regierung verdankt, denn die fremde Gesetze haben nicht Gewicht, weil sie anderswo Gesetzeskraft haben, sondern weil sie Mittel sind zur Erforschung des Willens der Regierung und ihres Gesetzes, verlieren sonach solches, wo sie dazu nichts beitragen.

Ganz anders ist das Verhältniß, wenn der Regent ein fremdes Gesetzbuch, z. B. den Code Napoleon nicht zum Muster des seinigen nimmt, sondern solchen unbedingt rect, ist, demnach verordnet, daß die bürgerlichen Rechtsverhältnisse in seinem Staate so sollen beurtheilt werden, wie der Code Napoleon dieses für Frankreich vorschreibt. Hier kann sich Niemand mehr um den Willen seiner Regierung bekümmern, wenn ein Gesetz in Anwendung zu bringen ist, sondern er muß den Willen der Regierung Frankreichs im Gesetze erforschen. Der Regent kann kein Gesetz authentisch erklären, weil nicht er, sondern eine fremde Regierung es erlassen hat, und diese nur wissen kann, welchen Sinn sie unterlegte. Seine Ansicht, seine Erklärung ist von nicht mehr Gewicht, als die seines Bürgers; abgerechnet, daß er das durch Seine Majestät entehren würde, wenn er wie ein Gelehrter mit dem Gelehrten sich streite. Seine Unterthanen dagegen sind an der authentischen Erklärung der französischen

Regierung gebunden, weil er sie selbst an die französischen Gesetze gewiesen hat, und diese allein von daher gehörig ins Licht gestellt und authentisch erklärt werden können. Eben so wenig fordere der deutsche Regent in diesem Falle die Aufsicht über die richtige Anwendung der Gesetze, da seine Meinung über die des Richters, die er hofmeistern will, nichts voraus hat, beides vielmehr bloße Meinungen sind, über die nur die Regierung Frankreichs den Ausspruch thun könnte, welche den Sinn der Gesetze für sich habe; sie sohin könnte nur die Aufsicht führen, ob die Richter und Räte des fremden Staats im Geiste der Gesetze handelten. *)

Vorausgesetzt, daß der Code nach der Konstitution Gesetzskraft erhielt, so wäre ich des Dafürhaltens, daß dieses Verhältniß ohne Verletzung der Konstitution nicht aufgehoben werden könnte, wenn man nicht wüßte, daß die Franzosen ihre Worte nicht so genau, wie wir Deutsche nehmen, und daß es ihr Wille nicht seyn kann, das ewig stehen zu lassen, was sie selbst schon modificiren, und noch zu modificiren Willens sind. Ist dagegen der Code freiwillig recipirt, so bleibt zwar dem Regenten die Befugniß, zu bestimmen, daß dieser oder jener Artikel des Code nach seinem erklärten Willen ausgelegt werden solle, dieses ist aber keine Erklärung des Code, sondern ein neues Gesetz mit Aufhebung jenes des Code, und so kann er freilich den ganzen Code wieder aufheben, und seine Meinung in Hinsicht des Rechtsbegriffes substituiren, wodurch ein neues vaterländisches Gesetzbuch entstünde, und so fielen mit Aufhebung der Ursache

*) Anmerk. Diese Aufsicht ist ausdrücklich gegen den Willen Napoleons und den Geist der Bundesakte. Im deutschen Reiche, als Einem Staate konnte und sollte ein gemeinsames Recht seyn; der Rheinbund ist aber kein Reich, kein Völkerstaat.

freilich auch die beschriebenen Wirkungen weg, und der deutsche Regent trete wieder in seine Rechte ein.

In Hinsicht des zweiten Vorschlags, »der deutschen Uebersetzung des Code Gesetzkraft zu geben,« finde ich, unter Voraussetzung des Gesagten, nicht für nöthig, neue Gründe aufzusuchen, da die vorhergehenden insgesammt auch ihn treffen. Nur dieses will ich anmerken, daß, wenn gleich der erste Grund diesen Vorschlag nicht mit seinem vollen Gewichte zu treffen scheint, er dafür eine neue Schwierigkeit enthält, die ich darin finde. Der Code hat, wie gesagt, in Frankreich Gesetzkraft, nicht durch seine §§. und weil diese §§. Normen für bürgerliche Verhältnisse in sich fassen, sondern weil er den Willen der Regierung in dieser Hinsicht enthält. Der Regent, der den Code recipirt, schreibt sonach seinen Unterthanen vor, ihre Verhältnisse nach dem von der französischen Regierung im Code erklärten Willen einzurichten. Wo ist nun der Mann, der diesen Willen im Code genau und vollständig auffassen und in unsere Sprache übertragen kann? Ist dieses aber nicht möglich, so wird eine immerwährende Vergleichung des Originals mit der Uebersetzung nöthig, um zu wissen, ob die Uebersetzung den Sinn des Code auffaßt; zeigt es sich hiebei, daß erstere den Sinn schief oder ganz verkehrt darstellt, was soll dann entscheiden, die Uebersetzung oder das Original? Für letzteres spricht die Bestimmung des Regenten, daß der Code recipirt seye; für ersteres dessen Erklärung, daß die Uebersetzung Gesetzkraft habe; giebt man jenem Grunde das Uebergewicht, so hat die Uebersetzung keine Gesetzkraft, giebt man es diesem, so ist der Code nur uneigentlich recipirt, und die Uebersetzung enthält zugleich einheimische Gesetze. Beides ist gegen die Voraussetzung.

Dieses sind die Ansichten des oft berührten Gegenstandes, des, die es mir unmöglich machen, obenbemerkten zwei Vorschläge beizustimmen. Von den Gedanken geleitet: a) daß

in den Gesetzbülletins, Mandatensammlungen, Regierungsblättern u. d. d. deutschen Bundesstaaten die Verordnungen über die verschiedenartigsten Gegenstände bunt untereinander geworfen sind; — daß darin über geringfügige Sachen schwülstige Verordnungen vorkommen, während über manche wichtige Gegenstände Verfügungen ganz fehlen; — daß mehreren die einseitige Ansicht ihres Concipienten oder dieses anzusehen ist, daß ihre Erlassung bloß auf ein momentanes Bedürfniß bei rechnet war; — daß die meisten Gesetze auf den dormaligen Stand der Kultur und auf die bestehenden Verhältnisse nicht mehr passen, die Entwicklung des Staats hemmen; — daß endlich die Guten darunter wegen des mangelnden Zusammenhangs ihren Zweck verschlen. b) Daß mehrere neu zum Staate gekommene Provinzen durch die bestehenden ältern Verordnungen noch immer isolirt vom Staate dastehen. c) Endlich daß ein Organismus nur dann ein vollkommenes Leben hat, wenn er in Hinsicht aller seiner Glieder sich der gehörigen Bildung und Gesundheit erfreuet, derselbe aber ein stiches Leben dahin schleppen muß, wenn er an mehreren Gliedern gelähmt ist, und von veralteten Auswüchsen leidet; daß es sohin wenig Nutzen gewähren kann, in dem seit Jahrhunderten nachgeholfenen Flickwerke des Staats einen neuen Bestandtheil einzuschieben, während dem dieser an seinen andern Organen verkrüppelt ist und von veralteten Verhältnissen gedrückt wird; daß er vielmehr erst dann zu seiner Fülle gelangt, wenn er nach allen seinen Theilen auf das gegenwärtige Leben berechnet, und gleichsam neu geboren wird. Von diesen Gedanken geleitet, sage ich, gieng vielmehr mein unmaßgeblicher Vorschlag dahin:

Eine der ersten Mächte der deutschen Bundesstaaten, z. B. Baiern, erlasse, und führe aus, den andern zur Nachahmung, ein Dekret ohngefähr folgenden Inhalts:

§. 1. Es werde eine Kommission niedergesetzt, um die

im Königreiche bestehenden Gesetze einer Revision zu unterwerfen.

§. 2. Diese Revision erstreckte sich nicht nur auf die bürgerlichen, sondern auch auf die organischen, Strafs, Polizei, Landwirthschafts-, Finanzgesetze, und auf die Verordnungen durch alle Zweige der Verwaltung, selbst die nicht ausgenommen, welche bis zur Ausführung dieses Dekrets noch könnten erlassen werden.

§. 3. Die Gesetze und Verordnungen sind zwar in ihren Hauptfächern genau zu sönbern, jedoch so in Uebereinstimmung zu bringen, daß sie zusammen ein Ganzes bilden.

§. 4. Bei der bürgerlichen Gesetzgebung ist der Code Napoleon gehörig zu berücksichtigen; indessen sind bei allen Gesetzen, da sie für ein deutsches Volk bestimmt sind, die fremden Benennungen möglichst zu vermeiden. *)

§. 5. Die Kommission mögte zusammenzusetzen seyn aus einem Direktor, 2 Räthen vom administrativen Fache, 2 Justizräthen, 1 Criminalisten insbesondere, 2 Finanzräthen, 1 Polizeidirektor, 3 Sekretairen sammt dem nöthigen Schreibpersonale.

§. 6. Dieselbe hat ihren Sitz in der Residenzstadt.

§§. 7. 8. Betreffen die Deckung der Regierungsauslagen der Kommission, und die allenfalls nöthige Vergütung einzelner Mitglieder in Rücksicht des Salärs.

§. 9. Diese geringe Anzahl Mitglieder finde ich für die Einheit des Ganzen nothwendig, obgleich für die Aufgabe zu klein. Darum wären sämmtliche Stellen im Reiche anzuweisen, allen Anfragen der Gesetzkommision, verlangten Gut-

*) Anmerk. Woher kommt es, daß man in mehreren deutschen Staaten keine öffentliche Stelle mehr findet, die nicht einen fremden Namen führt, ob sie gleich deutsch besser benennt, und zugleich das Gehässige des Neuen und Unverständlichen beim Volke vermieden werden könnte?

achten und Ausarbeitungen unverzüglich die gründlichsten Arbeiten zu widmen und an sie einzusenden.

§. 10. Eine Zeit zur Vollendung ihrer Arbeit würde der Kommission ohne Nachtheil der Sache selbst nicht gesetzt werden können, nur müßte sich die Regierung durch die geeigneten Wege von ihrer immerwährenden Thätigkeit zu überzeugen suchen.

§. 11. Die vollendeten Concepte werden auf Kosten der Regierung gedruckt, und an alle obere Stellen der Verwaltung, nöthigen Falls auch an die untere, gesandt, namentlich an die Justizhöfe, Finanzverwaltungen, Handelskammern, auch an die Universitäten und Medicinalschulen.

§. 12. Diese haben solche, soweit sie in ihr Fach einschlagen, einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und binnen $\frac{1}{2}$ Jahr ihre Bemerkungen doppelt, einmal zur Gesetzkommision und einmal zum Staatsrathe einzubefördern.

§. 13. Die Gesetzkommision untersucht die eingegangenen Bemerkungen, verbessert hiernach die Concepte, und übergibt sie dem Staatsrathe, der sie, im Beiseyn der Gesetzkommision, noch einmal in Erwägung nimmt, und zu ihrer Vollendung und Sanktionirung den geeigneten Weg einschlägt.

§. 14. Mit Sanktionirung der neuentworfenen Gesetzbücher, die nicht eher, als nach Vollendung aller erfolgt, sind zugleich alle vorher bestandene Gesetze, Statuten, Anordnungen, Dekrete, Mandaten u. ohne Unterschied für abgewürdigt zu erklären.

§. 15. Und dabei hat es auf jeden Fall sein Verbleiben, wenn sich auch zeigen sollte, daß eine nothwendige Veränderung eines ältern Gesetzes nicht in die neue Landesordnung aufgenommen ist. Diese ist vielmehr von der Regierung als neue Verfügung zu promulgiren, angemessen dem Geiste der übrigen Anordnungen.

Ich setze nun den Fall — der bei uns Deutschen wohl

nicht eintreffen wird — aus einer solchen Anstalt gieng ein bürgerliches Gesetzbuch hervor, das in Hinsicht seines innern Werths weit hinter dem ausländischen zurück bliebe, so würde es schon dadurch unschätzbaren Werth vor jenem für dieses Volk haben, daß es in deutscher Sprache geschrieben, von und für Deutsche verfaßt, und mit den übrigen Gesetzen in Zusammenhang gebracht ist, und so nothwendig ein neues Lebenselement werden muß für das Volk, welches das Glück hat, solches zu besitzen.

Dagegen könnte die Klugheit auftreten, und sagen: Die Politik der deutschen Bundesstaaten fordere einmal die Annahme des Code Napoleon, es sey sonach nicht die Frage zu erörtern, ob, sondern nur wie derselbe zu recipiren sey. Uneingeweiht in den politischen Verhältnissen kann ich nicht sagen, ob die Politik diese Forderung macht, aber dieses als wahr angenommen, so führt eine Untersuchung, wie die gegenwärtige, dann freilich zu einem andern Resultate, aber sie wird, vorausgesetzt, daß den deutschen Bundesstaaten hinsichtlich des Wie eine Wahl bleibt, keineswegs unnütz, denn indem sie die Gründe des Ob untersucht, erhellet sie zugleich die Gegend des Wie, und macht so den einzuschlagenden Weg schon kennbar.

Ich überlasse es übrigens dem geneigten Leser, zu beurtheilen, ob in diesem Falle für einen deutschen Bundesstaat nicht das Beste seyn mögte;

Den Code in eine freie, vernünftige Uebersetzung zu bringen, den ihm zum Grunde liegenden französischen Staats- einrichtungen die einheimischen unterzuschieben, und hierauf denselben mit den Ansichten der Regierung (des deutschen Bundesstaates) als Landesgesetz zu promulgiren, und so ihm nur eine uneigentliche Reception theilhaftig werden zu lassen.

So viel über das vorgesezte Thema. Würden diese

hingeworfenen Gedanken Stoff geben zur gründlichen Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes, so hätte seinen Zweck erreicht der Verfasser.

* * *

15.

Die Entschädigungs-: Berechtigung des vormaligen Reichs-: Erbmarschalls Grafen von Pappenheim *).

Es ist wohl ferner aus den dahier angeführten Urkunden und Schriftstellern außer allem Zweifel, wie die von den Gliedern dieses uralten Hauses Pappenheim bekleidete Würde ihre dermaligen lebende Besitzer vollkommen berechtigen, diese seit so vielen Jahrhunderten behauptete Existenz sich und den ihrigen fortdauernd, auf welcher immer eine Art, zu sichern, wenigstens in Hinsicht des Zeitgeistes, und ihrer neueren Verhältnisse ihre gesetzlich begründete, und von allen höchsten Souverainen gleich anerkannte Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

So wie die ältere Geschichte überhaupt, und vorzüglich jene des Mittelalters, aus Mangel zuverlässiger Quellen unsicher bleiben wird; eben so kann man auch die allerältesten Einrichtungen eines solchen Erbmarschalls nicht so bestimmt angeben. Man kann daher bei dieser Darstellung jene dunkle

*) Fortsetzung der im 24ten Hefte unter Nr. 37. C. 395 u. f. abgedruckten Abhandlung.

Äpoche der Vorzeit gänzlich verlassen, und sich auf jenes Amt, Würde, Dienstverrichtung, Privilegien, Prerogativen, und Dienst-Emolumente beschränken, welche ein Reichs-Erbmarschall ständig und zufällig bei Kaiserwahlen und Kaiserkrönungen, als auch am Orte des Reichstages mit seinem Gerichtspersonal in ältern, mittlern und noch in den neueren Zeiten gehabt und genossen.

Sobald demnach, wenigstens von der Zeitperiode des ersten und ältesten Reichsgrundgesetzes anzurechnen, zur Wahl eines deutschen Kaisers oder römischen Königs, aus welcher immer einer Ursache von dem kurfürstlichen Kollegium geschritten werden wollte; so wurde immerhin der älteste derer von oder zu Pappenheim als Erbmarschall von dem Erzmarschall schriftlich beauftragt, nach Amt und Pflicht zu einer bevorstehenden Kaiserwahl das Nöthige und gesetzlich Vorgeschriebene zu besorgen, kurz, sein schon von älteren Zeiten her gesetzlich vorgezeichnetes Amt zu verwalten.

Zu diesem Ende mußte derselbe sich in die Wahlstadt begeben, daselbst alles zur bevorstehenden Feierlichkeit anordnen, in Verbindung mit den hiezu Abgeordneten des Magistrats der Wahlstadt die Gebäude, Thore, Wälle besichtigen, über die Gesundheit und Sicherheit des Platzes die nöthigen Erkundigungen einholen, die Anzahl der Quartiere für die hohen Reichsdeputirten bestellen, und über den Besund Bericht erstatten *).

Am Wahlstage selbst nahm er die Schlüssel der geschlossenen Stadt, nachdem vorher alle Fremde, die nach Inhalt der goldenen Bulle nicht in der Wahlstadt bleiben durften, daraus entfernt waren, in Empfang, und legte sie in das

*) Sirt. Sommers von des Reichs-Erbmarschallsamts, Verrichtungen.

Ludwig's Erläuterungen zur goldenen Bulle. S. 816.

zur Wahl bestimmte Konklave, bis nach geschehener Wahl die Thore wieder geöffnet werden durften. Eben so erhielt er die Schlüssel zur Kirche, führte die zur Wahl kommenden Kurfürsten ins Chor, und dann ins Konklave selbst; schloß jene Thüre, stellte sich mit dem Marschallstab davor, und gestattete niemand, als den besonders berufenen Notarien und Zeugen den Eingang. Nach vollbrachter Wahl hatte er das Konklave wieder zu eröffnen, die Kurfürsten oder ihre Wahlbotschafter nach dem zur Proklamation des neuerwählten Kaisers oder Königs erbauten Gerüst aufzuführen. — —

Ihm kam es zu, den feierlichen Einzug des neuerwählten Kaisers zur Krönung anzuordnen, und demselben bei dem feierlichen Aufzuge selbst in Abwesenheit des Reichs-Marschalls das entblößte Schwert vorzutragen, nach der Krönung die Verrichtung mit dem silbernen Früchtenmaaß in dem aufgeschütteten Haber vorzunehmen, die Aufsicht bei Anordnung der Krönungstafel zu führen, dem zu- und von der Tafel gehenden Kaiser das Schwert, dem dienstverrichtenden Erztruchseß aber den Marschallstab vorzutragen.

Auf den Reichstagen und bei Reichsversammlungen sagte er in ältern Zeiten zum Rath an; und ordnete den Rang der Sitz- und Stimme führenden Fürsten und Stände, rief bei den feierlichen Deliberationen zu den Stimmen auf, und besorgte die Umzählung davon, so wie er in dieser ältern Zeitperiode sogar selbst seine Propositionen, oder eigenes Votum gehabt hatte *).

Bei dieser Gelegenheit hatte der Marschall die Mitwirkung an der Verfassung der Polizei- und Taxordnung, das Recht, alle zu Markte getragenen Viktualien und Lebensbedürfnisse mit einem Zoll zu belegen, eine oder zwei Barküchen

*) Sommer von des h. Röm. Reichs-Marschallamt cap. XIV. S. 181.

mit der freien an die Städte nicht zu verumgeldenden Weinschenke, dann eine besondere Judengarküche errichten zu lassen, und von all diesen Stand- und Umgeld zu erheben; eben so alle fremde Krämer, Handwerker, Spielleute, Schauspieler, Künstler 2c. auch fremde Gäste einzufourieren, ihnen die Erlaubniß feil zu haben zu verleihen, ihre Handthierung zu treiben, und ihre Kunst auszuüben; dann Maaß, Elle und Gewicht unter des Marschalls Insignien zu ertheilen, und die davon fallenden Gebühren, Einschreibgelder, und Standsgelder 2c. zu beziehen.

Er hatte ferner über alle diese während des Reichstages oder der Wahlzeit sich daselbst aufhaltende Fremde die volle Gerichtsbarkeit sowohl in *criminalibus* als *civilibus*, und zwar letztere sowohl in *causis contentiosae* wie *voluntariae jurisdictionis* (eben so wie über die ganze Dienerschaft und das gesammte Hofgesinde der Reichsstände, und besonders über die anwesenden Juden) unbeschränkt auszuüben *).

Daß in allen oben oben angeführten Verhältnissen dem Reichs-Erbmarschall die volle Jurisdiktion über alle bei dem Reichstag erschienene Fremde, über die konzessionirten Krämer, Spielleute, Handwerker, über das gesammte Hofpersonal und Dienerschaft der Stände, dann über alle Juden von jeher gebührt habe, und auch von einem zeitlichen Marschall immer unbeschränkt ausgeübt worden, ist eine Lehre, die alle ältere Geschichtschreiber als eine historische Wahrheit, alle ältere und neuere Publizisten als einen unwidersprechbaren Satz anführen, der in den Reichstagsordnungen von 1500 bis 1711, ja schon in der goldenen Bulle selbst, diesem Reichs-Fundamentalgrundgesetz seine volle Bestätigung hat **).

*) Conrad. Urspergens. *Chronicon ad annum 1209.*

Gerard Maur. in *hist. March. Tarv.*

Gervastiler, in *otii imperial. ad Ottonem IV. und Leibnitz Tom. I. Rer. Brunswic. p. 883 etc.*

**) Conrad Ursperg. *loc. cit. Bertram de Comitibus.*

Diese Rechte wurden von den Reichs-Erbmarschällen jederzeit wirklich, und zwar, wie die vielen gedruckten Reichs-akten und die noch in diesem Augenblick in Regensburg vorhandene Reichs-Erbmarschallamtliche Justizkanzlei-Registratur in mehreren tausend vorhandenen Originalakten-Faszikel zur Evidenz erproben, schon von dem 15ten Jahrhundert an bis 1806 ununterbrochen ausgeübt, mehrere peinliche Untersuchungsakten und Protokollen, ausgesprochene und vollzogene Todesurtheile, so viele entschiedene Debit- und Konkursprozesse, vorhandene Testamente und Inventarien, hiernach bewirkte Theilungen, so wie noch so manche angefangene, und noch nicht geschlossene Prozeßakten, Untersuchungen, und noch unbeendigte Fälle der willkürlichen Gerichtsbarkeit, liefern an und für sich den redendsten Beweis, daß der Erbmarschall mit seiner Kanzlei, Trotz der vielen von den Reichsstädten überall, und vorzüglich zuletzt in Regensburg gemachten Hindernisse und Einwendungen sich bis zur Stunde in dem Besitze dieser Jurisdiktion erhalten *)

Wagenseil de sum. official. et subofficial.

Bilderbeck deutscher Reichsstaat.

Carpzov de lege reg. german.

Rumelinus et de Ludewig in commentariis ad aur. Bull.

*) Man sehe Deduktion oder gründlicher Beweis, daß dem Röm. Reichs-Erbmarschallamt die Jurisdiktion über die Reichsstände und deren Dienerschaft gebühre. Regensburg 1729. J. 10. C. 14 — 27.

Conf. Reichsstaat T. II. P. V. C. 30. §. 12. Dann in Winkopp Rheinischen Bund, Heft 21. Nr. 38. Seite 445. den Erlaß des vormaligen deutschen Reichs-Erbmarschalls, Karl, Grafen und Herrn zu Pappenheim u. Pappenheim am 22. Julius 1808. an den Erbmarschallamts-Kanzellisten Thomas Michael von Preu in Regensburg, auf dessen unterm 27. Junius l. J. mit Ausschluß Inventariums des noch in Regensburg befindlichen Archivs, und der nicht unbeträchtlichen Erbmarschallamtlichen Res

Nach der ältern Reichsverfassung hatte sich diese Jurisdiktion sogar über die Reichsstände selbst, wenn sie sich bei dem kaiserlichen Hoflager, oder auf Reichstagen befanden, erstreckt. In den Reichstagsordnungen von 1500 und folgenden wird dem Reichs-Erbmarschall ausdrücklich zur Pflicht gemacht, streng darauf zu halten, daß alle diejenigen, so zu dem Reichstag beschrieben, oder erfordert, oder deren Abgesandte, Räte und Verordnete, auch die, die sonst anher kommen, was Würden, Standes oder Wesens sie seyen, sammt ihren Dienern und Angehörigen, (niemand ausgeschlossen) sich in ihren Herbergen, und sonst gegen männiglich friedlich und dermaßen verträglich halten und erzeigen zc. *).

Wenn auch hie und da, wie gesagt, mehrerwähnte unbeschränkte Ausübung der Jurisdiktion in besondern Fällen von den Reichsstädten in Anspruch genommen war, so wurde doch der jeweilige Erbmarschall in dem Besiß dieser uralt hergebrachten Rechte von Kaiser und Reich jederzeit kräftigst geschützt und erhalten, ja sogar nach den wichtigsten Debatten in den unterm 16. July 1613 zwischen ihm und der Stadt Regensburg abgeschlossenen Interims, und 1614 von einer kaiserlichen Kommission errichteten so bekannten, als höchst merkwürdigen Hauptvertrag an mehreren Orten bestätigt.

Eben so waren auch von alten Zeiten mit dem hier im Allgemeinen aufgezeichneten Amt, der Würde und den Dienstverrichtungen eines Reichs-Erbmarschalls mehrere sehr ver-

gistratur erstatteten Bericht, und dießfalls gemachten Vor- und Anträge.

*) Reichstags-Ordnung von 1582. 1597. 1608. 1613. 1614. Es befinden sich auch dießfalls in der Erbmarschallämthlichen Registratur zu Regensburg die unverwerflichsten Belege und redendsten Beweise seiner ebenfalls bis in die neuesten Zeiten erhaltenen Befugnisse in Polizeigegenständen.

schiedene öfters bald durch die Zeitfolge vermehrte, bald durch besondere Verträge zugesicherte, ständige und unständige Dienst-Emolumente verbunden, welche ein Reichs-Erbmarschall an den überall in den Reichsstädten ehehin abwechselnd, und dann späterhin zu Regensburg fortdauernd gehaltenen Reichstagen, bei Wahl und Krönungen eines römischen Königs und deutschen Kaisers, bei Einführungen neuer Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Städte, in das kurfürstliche fürstliche oder städtische Kollegium, bei vorgegangenen Reichsbelehnungen, bei stattgefundenen reichsgerichtlichen Visitationen bezog, und nach Abzug der Dienstbeschwerden und Verwendungen (man darf sagen *Salarium loco*) zu genießen hatte: Nicht minder erhielt die Familie Pappenheim von den ältesten Zeiten fast bis noch kurz zur Auflösung des deutschen Reichskörpers von den jeweiligen Kaisern rücksichtlich des ihr erblich zugestandenen Reichs-Erbmarschallamts manche Verleihungen und Schenkungen an Gütern, Lehen, Gefällen und mehreren sogenannten Städtesteuern u. Selbst in den neuern und neuesten Zeiten zu zweimal wurde den Reichs-Erbmarschällen von Pappenheim von dem ganzen deutschen Reiche zu einigem Ersatz der wegen dieser Stelle dargebrachten nicht unbeträchtlichen Opfer, und selbst an manchen Besetzungen deswegen erlittenen Verlust *), drei Römerrmonate bewilliget, deren beträchtliche Aus- und Rückstände, nach der schon bei der letzten Bewilligung vorhanden gewesenen Okkupation des Ueerrheins, und den überhaupt in Deutschland bald darauf erfolgten schnellen Veränderungen seinen vorzüglichen Gegenstand dieser gegründetesten Ansprüche bilden.

Es zählen die obengenannten staatsrechtlichen Schriftsteller unter Abberufung und Anführung der Urkunden von

*) Man sehe Neuf deutsche Staatskanzlei 37. Theil von Seite 133 bis 192.

jeher zu den Diensterrögnissen und Emolumenten eines Reichs: Erbmarschalls von Alters her,

a) Bei jeder Kaiserkrönung, das Pferd nebst dem silbernen Habermaaß, Stab oder Streiche, womit die Amtsverrichtungen eines Reichs: Erbmarschalls vor einem römischen König oder Kaiser, jedesmal bei einer solchen Feierlichkeit geschah; eben so erhielt derselbe

b) eines jeden andern Kurfürsten Reitpferd, oder das Geld dafür, wenn sie ihre Lehen und Regalien von kaiserlicher Majestät empfiengen.

c) Bei Belehnungen geistlicher und weltlicher Fürsten, auch gefürsteter Prälaten und Grafen, eines jeden derselben dabei gebrauchtes Pferd nebst 60 Goldgulden, ein gewisses Amtsgeld nebst Kanzeleitären.

d) Freies Wahl und Futter für sich, und seine Diener und Pferde von Sachsen. Dann weiters

e) den Himmel, unter dem ein römischer Kaiser oder König in die Wahlstadt einritt, (wenn sich Bürgermeister und Rath dieser Wahl: und Krönungstadt nicht besonders mit demselben darum verglichen).

f) Die Jurisdiktions-, Straf- und Sportelgefälle von allen zu den Reichs-, Wahl- und Krönungstagen nicht erforderten, sondern nur Gastweise in die Stadt gekommenen Fremden. Desgleichen

g) für die an alle fremde Krämer, Handwerker, Spielleute und dergleichen, nach ihrer Einschreibung ertheilte Erlaubnißscheine feil zu haben, und ihre Gewerbe zu treiben, auch besonders die für visirte Maaß, Ellen und Gewicht anfallenden Gebühren an Einschreib-, Schutz-, Polliten- und Standgeldern.

h) Die Erträgnisse an Stand- und Umgeldern für die gewöhnlich errichteten zwei christlichen, und einer besonderen jüdischen Gartüche, sammt den sonst noch davon abfallenden Nukungen.

i) Die Zollgebühren von allen zu Märkte getragenen Viktualien.

k) Das Vergeleitungs- und Schutzgeld der Juden, vermöge dessen jeder Reichs- Erbmarschall befugt war, von einem jeden Juden, der an dem Sitz des Reichstags oder der Wahlstadt sich aufhalten wollte, eine seinem Vermögen angemessene Summe Geldes zu 400, 300, 200, allerwenigstens 150 fl. — baar, vor Aushändigung des Schutzbriefes zu verlangen, so wie von jedem wirklichen Schutzjuden an dem Sitz des Reichstags jährlich für das Geleit 100 fl. — von den Erspesktanten aber 50 bis 25 fl.

l) Die vom Kaiser selbst, dann von den sämtlichen Kurfürsten dem Reichs- Erbmarschall bei jeder Wahl und Krönung, man kann ebenfalls sagen, *Salarii loco*, verliehene, nicht unbeträchtliche Gratifikationen.

Der Umfang und die Wichtigkeit dieser Ertragnisse mußte freilich von Zeit zu Zeit die Reichsstädte, in deren Ringmauern diese Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten sowohl als die Reichstage gehalten wurden, eifersüchtig machen, und in der Folge entstanden deswegen auch zwischen letztern und dem amtsführenden jeweiligen Reichs- Erbmarschall wegen obiger Befugnisse beständige, nicht selten sehr heftige Streitigkeiten, indem die Reichsstädte vorschützten, daß die von dem Reichs- Erbmarschall auszuübende Gerechtsame und Privilegien zwar wohl auf die vorigen Zeiten, wo die Reichstage insgemein nur auf freiem Felde und unter freiem Himmel gehalten wurden, anwendbar gewesen, nunmehr aber, da an solche Versammlungen nicht mehr zu gedenken sey, sondern dieselben allezeit in Städten gehalten würden, obige Gerechtsame offenbar zum Präjudiz und Abbruch ihrer höhern und niederen reichsständischen Rechte nicht statt haben könnten.

Da diese Fehden von Tag zu Tag lebhafter, und bei dem ohnehin mühevollen und schweren Verrichtungen eines Reichs- Erbmarshalls lästiger wurden, so kam endlich nach

einem längern und heftigen Schriftwechsel unter Vermittlung der auf die herzoglichen Häuser Baiern und Württemberg angeordneten kaiserlichen Hofkommission unterm 26. Oktober, resp. 5. Nov. 1614 der in der Republik der Staatsrechtsgelehrten allgemein bekannte Vergleich mit den gedachten Reichsstädten zu Stande, kraft dessen die von dem Reichs-Erbmarschall bisher ausgeübten, und in dem bemerkten Vertrag besonders spezifizirten niedern Rechte und kleinen Gefälle jenen Reichsstädten, wo instinkstige der Reichstag gehalten würde, mit dem Beding überlassen blieben, daß, künftighin dem Reichs-Erbmarschall allezeit nach Einkunft kaiserlicher Majestät selbst, oder dessen verordneten Kommissarii, (wie ältere Urkunden sagen), mithin nach wirklicher Eröffnung eines Reichstages tausend Gulden als Gehalt, und zwar Entschädigung wegen Entbehrung jener Nukungen überreicht werden sollen.

Mit diesem Vertrag glaubte man nun von Seiten des Erbmarschallamts alle fernere Irrungen und Differenzien wegen diesen einzelnen Revenüen auf einmal beseitiget, und für die sich täglich mehrenden Amtsverrichtungen, und den damit verbundenen immer häufigern Ausgaben und Kosten, wenigstens eine fixe und sichere Einnahme gewonnen zu haben zc. Allein die Reichsstädte wurden späterhin immer eifersüchtiger auf die hie und da wachsende Macht und den Einfluß der Reichs-Erbmarschälle. Sie schienen von Zeit zu Zeit nur eine günstige Gelegenheit erwarten zu müssen, dessen Rechte von neuem beschränken und jene Einkünfte schmälern zu können *).

*) Allgemein bekannt, und in oben angeführten staatsrechtlichen Schriften sattsam erwähnt sind die schon im Jahr 1619 von der Stadt Frankfurt bei Gelegenheit der Wahl und Krönung erhobene, 1658 neuerdings erregte, und eben so 1711 bei nämlicher Ereigniß fortgesetzte, bald auf diese, bald auf jene Art, momentanisch, nie doch rechtsgiltig entschiedene oder beseitigte, auch allezeit unpräjudizirlich nachgegebene Anstände, und selbst öffen.

So sehr auch das allerseitige Bestreben, verbunden mit den wirklichen An- und Eingriffen, ferner die Schmälerung der uralte hergebrachten Reichs-Erbmarschallamtlichen Dienst-Emolumente sich vergrößerte, und dadurch den Reichs-Erbmarschällen, so wie überhaupt der Familie von Pappenheim, nicht allein wegen Entbehrung, sondern, wie allgemein bekannt, durch die großen Opfer, welche sie selbst mit dem Verlust mehrerer eigenthümlichen Besitzungen, Güter und Revenüen; ja selbst Veräußerung mancher Herrschaft zum Besten dieses allgemeinen Reichsstaatsdienstes darbrachten, sich noch vermehrte, so sehr waren denn doch alle ehemalige deutsche Reichsstände und Glieder des unter ihrem Oberhaupt versammelten H. R. Reichs schon auf die im Jahre 1753 angebrachte Entschädigungsklage von der Gerechtigkeit wirklich erlittener Beschädigung überzeugt, und suchten bald darauf durch allgemeine Bewilligung zweier Röm. Mon. jene vorhinige und offen dargelegte Entbehrungen seiner Dienst-Emolumente ersetzen zu wollen *).

lich mit wechselseitigem Eifer debattirte Fehden; eben so bekannt ist der noch weit widerrechtlicher im Jahr 1663 schon von der Stadt Regensburg wegen jährlicher Abgabe der durch den 1614 gemachten Vertrag bedungenen jährlichen 1000 fl., wovon weiter unten als einen Separatgegenstand besondere Erwähnung ohne hin geschehen muß.

*) Alle Staatschriften damaliger Zeit, welche den kompetenten Geschäftsmännern wenigstens immerhin noch rückerinnerlich beizubringen, erwähnen das schon im Okt. 1753 von dem damals ältesten Reichs-Erbmarschall Friedrich Ferdinand Grafen zu Pappenheim an Kaiser und Reich übergebene Promemoria, seine Entschädigung betreffend. So wie jenes darauf schon am 31. Dec. desselben Jahres wegen Bewilligung dieser 2 Röm. Mon. erlassen, 1764 aber gelegentlich des neuen Wahlkonvents wieder in beifällige Deliberationen gezogenen kaiserlichen Kommissionsdekret, was aber erst durch das im Jahre 1767 abgefaßte Reichsgutsachten, und das zu Gunsten des Reichs-Erbmarschalls und der Fa-

Denn notorisch, und durch das Wahlkonvents-Protokoll Leopolds II. 1790 sogar urkundlich bestätigt und anerkannt ist und bleibt es, daß auch selbst die zuvor vom Kaiser und Reich bewilligte Entschädigung für den Reichs-Erbmarschall, und seine Familie nicht zur beabsichtigten Wirklichkeit gelangen konnte: ja, die noch vorhandenen Reichstagsprotokolle und Verhandlungen, verbunden mit all dem, was bei des letztverstorbenen Kaisers Leopold des II. und des seine deutsche Kaiserwürde erst am 6ten resp. 12. August 1805 niedergelegten, jetzt regierenden österreichischen Kaisers Franz II. Wahl- und Krönungskonvent in Frankfurt vorgegangen, anerkannt, bewilliget, ja sogar als gesetzlich sanktionirt wiederholt worden, liefern nur den zu deutlichen Beweis, wie selbst jene bei der Krönung Kaiser Josephs allerseits als Entschädigung der so lange entbehrten Dienst-Emolumente zugesagte, und eben so feierlich als gesetzlich verheißene Beiträge an zwei Römerrmonaten damals nicht, (und wie die noch vorhandenen Ausstandstabellen des Erbmarschallamtlichen Reichsquartiermeisters nachweisen) lange nicht zur Hälfte eingegangen, mithin gewiß nach obiger Betrachtung noch bis diese Stunde als liquide Rück- und selbst bei ohnverschuldet bewirkter Auflösung einer mit zum Opfer des Ganzen dargebrachten Dienststelle als wirkliche Arrerage-Ausstände anzusehen sind. — Eben so sind fernere Arreragen von mehr anderen ständigen und unständigen Dienst-Emolumenten (wenn man auch die Stelle als gänzlich zessirend und nicht gleich anderen der vollen Entschädigungs-Berechtigung des das Amt bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung fortgetragenen, und noch lebenden Reichs-Erbmarschalls fähig erachten könnte)

milie von Wappenheim erlassene kaiserliche Ratifikationsdekret, als förmlich und gesetzlich bewilligt, wenn gleich, wie vorbemerkt, bis zur Stunde als noch nicht gänzlich in Vollzug gesetzt, angesehen werden kann.

gewiß für die liquidesten Ansprüche selbst für alle Zukunft zu erkennen, was wohl hier um so gewisser erscheint, als der in jeder Hinsicht noch in der Eigenschaft als wirklich auftretender Reichserbmarschall zu gleicher Zeit das repräsentirende erste Glied jener Familie ist, in welcher diese allgemeine Reichs- und Staatsdienststelle sogar ewig war, erblich seyn und bleiben sollte; — von derselben Familie, welche mit Verlust so vieler erb- und eigenthümlichen Besitzungen für die Fort- erhaltung dieser Stelle so große Opfer gebracht, und welchen Verlust eben dieses Haus nicht würde haben erleiden können, wollen noch müssen, wenn sie die gegenwärtigen Zeitereignisse hätte vorhersehen können, oder ihr keine gegründete Hoffnung eines für ihre Opfer verhältnißmäßigen Ersatzes nach dem jeweiligen Beispiel älterer Zeiten, und aller seit 1802 im ganzen deutschen Vaterland vorgegangenen Veränderungen geblieben wäre, auch sie nicht auf alle Fälle von der Gerechtigkeit, Billigkeit und Großmuth der unter ihrem Oberhaupt allezeit fort vereinten deutschen Reichsstände, ja besonders den neuen höchsten Souverains jenem allerwenigstens in weit eminenterer Art hätte entgegen sehen dürfen, was alle diese den in weit geringerem Grade zu betrachtenden Reichsstaats- dienern (qua gleich unschuldigen Opfern) bereits eben so zum ewigen Ruhme ihrer unumschränkten Thronen verliehen haben, und täglich fort entrichten lassen.

Sind nun aber sämmtliche, bishero nach der deutschen Reichsgeschichte erwähnte, dem Marschallamt bis zu der neuesten Periode der eingetretenen rheinischen Bundesakte jährlich und von Zeit zu Zeit zugeflossene Dienst-Emolumente (man kann kühn behaupten,) gänzlich entzogen worden, und wurden selbst jene zur Haupt-E sustentation des Hauses mitbestimmten Objekte einer solchen gleich unverschuldeten Schmälerung unterworfen, daß sie, (wie man dem ganzen Publi- ko und allen Justizhöfen individuel vorzulegen im Stand wäre)

nicht mehr zur eigenen Subsistenz hinreichen, *) so erscheint wohl die Klage über gählinge Entbehrung dessen, was diese Würde an Emolumenten bei aufgehörtem deutschen Reichstag **), bei in Zukunft nicht mehr statt habenden Reichsbesetzungen und Introduktionen ***) und bei eben so nach der goldenen Bulle (diesem ersten und mitaufgelösten deutschen Reichsgrundgesetz) nicht weiter statt findenden römischen

*) Die nähere Anführung, was der Reichs-Erbmarschall, resp. sein Haus durch Mediatisation seiner eigenen Besitzungen verlor, wird in folgender Abtheilung als ein besonderer Gegenstand mit behandelt werden.

**) Nebst den mehr angeführten Sommer, Ludwig und Wagenfeil geben die Wahlkapitulationen Carl des VI., Carl des VII. und Franz des I., verbunden mit den in den frühern und neuesten Diarien erzählten Vorgängen noch weitern Aufschluß über jene Dienst-Emolumente.

***) Die Bestimmungen der goldenen Bulle Tit. 29. §. 3. 4. der angeführte Sommer Cap. IV. §. 83. 84. 85. Tuzelius in Elect. publ. curios. Cap. V. §. 4. Zwanziger P. 2. Theatr. praecedent. Tom V. §. 75 et 76. Dann Moser in den Anmerkungen über die Wahlkapitulation Carl VII. P. 2. Seite 165. führen auch diese Dienst-Emolumente so an, wie sie nicht allein z. B.

a) in neueren Zeiten bei den Introduktionen von Ostfriesland, Waldeck, Karlsborough, von Lichtenstein, Thurn und Taxis, Schwarzburg, üblich gewesen, sondern auch

b) in den allerneuesten Zeiten nach einem noch mehr erhöhten Equivalent bei der nach dem jüngsten Reichs-Deputations-Schluß auf dem Reichstag beschlenen Einführung der 4 letzten Kurfürsten in das kurfürstliche Kollegium (nämlich Salzburg, Würtemberg, Baden und Hessen) statt gehabt, und ohne der Neben-Accidenzien und Kanzlei-Gratualien zu gedenken, mit 400 Louisd'or dem gegenwärtigen Reichs-Erbmarschall unter weiterer Zusicherung der schon damals bei dem noch Fortbestand seines Amtes als billig anerkannten Entschädigung verliehen worden.

Königswahlen und deutschen Kaiserkrönungen *) verloren, in keinem Fall ungegründet, und verdienen gewiß jene Vers

*) Nebst der Bestimmung der goldenen Bulle Lit. 27. Ludwigs Erläuterungen hierüber, dann Sommer loc. cit. S. 80 und 81., ferner Moser Zufüge zum deutschen Staatsrecht Theil II. Cap. X. Seite 304. geben die beiden letzten Wahl- und Krönungs-Diarien, vorzüglich aber die noch vorhandenen Reichs-Erbmarschallamtlichen Kanzleirechnungen von Frankfurt, verbunden mit jenen des Reichsquartiermeisters die nähere Auskunft über diese Dienstemolumente. Würde man selbst aber auch bei diesen letzteren zu der Klasse der unständigen Dienstemolumente gehörigen Nebenüen eines Erbmarschalls den sich kurz vor Auflösung des deutschen Reichskörpers in nicht einmal 3 Jahren ergebenden Fall einer Kaiserwahl und Krönung so annehmen, daß solch Ereigniß nur als ein, alle 20 Jahr einmal existirender Fall im Durchschnitt zu betrachten wäre, so ergiebt sich das aus dem als derseits von den Gliedern des aufgelösten kurfürstlichen Kollegiums sowhl, als von den kaiserlich-österreichischen Behörden eben so genau zu kontrollirende, allezeit nach den erbmarschallamtlichen Originalberechnungen vorzulegende Resultat, daß die Dienstemolumente des Reichserbmarschalls bei der Wahl und Krönung Kaiser Leopold des II. noch im Jahre 1790 über 60000 fl. betragen, wobei der Himmel, worunter der Kaiser ritt, der Sammet und die Borten im Dom zu Frankfurt, der in natura von der Krönungsstadt abgegebene Rheinwein, so wenig als die geringere von andern Fürsten und Grafen für Einquartierung gegebene Geschenke, noch weniger als alle andere kleine Accidenzien gar nicht in Anschlag gebracht worden. Daß selbst die schon 2 Jahre darauf erfolgte Wahl und Krönung des noch lebenden und nach dem Bestand des rheinischen Bundesvertrages seine Krone und Würde niedergelegten Kaiser Franz des II., dem Reichserbmarschall bloß an den gewöhnlichen kurfürstlichen Salarien, und dessen, was die Krönungsstadt und Judenschaft bezahlt, verbunden mit jenem, was der Kaiser als Aequivalent dem Erbmarschall versprochen, die Summe von 50000 fl. getragen. — Uebermals aller andern eben erwähnten und mit bei der angeführten vorderen Krönung gleichfalls nicht in Anschlag gebrachten Nebenüen gar nicht zu gedenken.

hältnisse, in welchen sich der dermalige Reichs-Erbmarschall gleich so vielen andern an dieser Hauptveränderung ganz unschuldigen Opfern, als Individuen jeder Klasse in jenem Augenblick der Auflösung der deutschen Konstitution befand, vorzügliche Rücksicht; Verhältnisse, welche für ihn, seine Familie, Kanzlei und andere Untergebene von Tag zu Tag drückender erscheinen, und nach näherer Darstellung solch reeller Beschädigung alle, wenigstens jene vorzügliche Rücksicht verdienen, welche der ganze rheinische (wenn gleich noch nicht versammelte) Bund von der so oft schon laut verkündeten Stimme und Empfehlung seines allgemein anerkannt erhabenen Vorstandes bei dem sämmtlichen Reichskammergericht's Personale und andern in gleicher, jedoch allzeit minderer Beschädigungslage sich befundenen unschuldigen Reichsstaatsdienern ausgeübt, und wie die von Zeit zu Zeit Winkopps Zeitschrift der Rheinische Bund erscheinende öffentliche Zeugnisse erproben, fortgewährt. *)

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Kaum ein Heft dieser genannten Zeitschrift ist noch ohne specifische Anführung der von Zeit zu Zeit forteingegangenen Kammerzieler erschienen, welche theils von den höchsten Souverainen, sowohl von ihren alten als neuen durch die rheinische Bundesakte überkommenen Hoheitslanden, theils von den der Konföderation noch nicht beigetretenen hohen Gliedern des deutschen Reichsverbands nach dem alten Anschlag sogar, fortentrichtet, und von Zeit zu Zeit von den meisten (wie vormals von einer Frankfurter Messe zur andern) zur Zahlung angewiesen werden.

Auch finden sich in den neuern Heften derselben Zeitschrift die öffentlichen Nachweisungen über die bemerkte Distribution dieser eingegangenen Kammerzieler sowohl, als die wegen den Ausständen von Seiten des Fürsten Primas der rheinischen Konföderation fortwährend getroffene wohlthätige Einleitungen. S. 19. Heft P. 139 — 149. — 20tes Heft P. 262.

16.

Ueber die durch den zweiten Artikel der Rheinbundes- Akte den Pensionisten vorbehaltenene Rechte.

Der Grundvertrag zu Errichtung des Rheinischen Bundes vom 12. Jul. 1806 Art. 2. hebt zwar alle vorgegangenen deutschen Reichsschlüsse auf, nimmt jedoch die Rechte aus, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803 erhalten haben, . . . welche auch künftig ihrer Form und Inhalt nach in Vollzug gesetzt werden sollen.

Der Herr Professor Vehr zu Würzburg paraphrasiert nach seinen rechtlichen Einsichten hierüber also ¹⁾)

»Zusolge dieser Vorschrift hat jeder Souverain die
»positive Verbindlichkeit, nicht nur für diejenigen Schul-
»den, welche durch den erwähnten Reichsschluß ihm zugetheilt
»worden sind, den betreffenden Gläubigern ferner zu haften,
»sondern auch z. B. den, in Gefolge des Luneviller Frie-
»dens zu seinem Vortheile säkularisirten geistlichen ehemali-
»gen Reichsständen, so wie allen den Individuen der eben-
»damals aufgelösten Stifter und Klöster, nicht minder allen
»den von ihm in Ruhe gesetzten vormaligen Staatsdienern,
»ihre Pensionen, wie solche nach Maassgabe eben jenes
»Reichsdeputationschlusses seyn sollen, ferner ohne alle
»Schmälerung zu belassen. Eine Vorschrift, welche die
»Souveraine um so unverbrüchlicher befolgen werden, je
»mehr sie durch die Natur der Sache und die Ansprüche
»nicht nur der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit

1) Systemat. Darstellung des Rheinbundes §. 92. S. 172.

» gleich stark motivirt ist. Wohlerworbene Privatrechte der
 » unterstellten Art, die nirgends mit dem Zweck der neuer-
 » bornen politischen Verfassung kollidirten, hätten ohne
 » schreiende Ungerechtigkeit nicht angetastet werden
 » können, und würden daher, auch ohne diese ausdrückliche
 » Fürsorge, haben heilig gehalten werden müssen, und heilig
 » geachtet worden seyn ic.

Diese vorstehende Rechtslehre unterliegt keiner vernünftigen Kritik, und die entgegengesetzte Grundsätze eines Zin-
 tels *), wie Herr Prof. Behr bemerkt, können nichts, als
 die volle Indignation eines jeden rechtlichen Mannes unaus-
 bleiblich zu erwarten haben. Indessen scheint Herr Prof.
 Behr sein Vertrauen in Vollziehung jenes konstituirten
 Bundesrechts auf die Regierungen der Souveraine zu fest ge-
 setzt zu haben. Es sind nicht alle menschliche Regierungen
 wie sie seyn sollten: die Souveraine leiden immer Versuchun-
 gen zur freieren und willkührigen Staatsgewalt, da besonders,
 wo die Wünsche mehrerer Staatsrevengen, oder nöthiger Fi-
 nanzverbesserungen eintreten, und es nicht an Leuten fehlt,
 die auch auf Kosten des Privatrechts eines Dritten, zur Ab-
 sicht des Souverains Plane machen, und sich unter dem Vor-
 wand der bedürfenden Staatskassa platt hin über alles Recht
 hinaussetzen, ohne in Rechnung zu bringen, daß die Grund-
 feste des Staats auf Gerechtigkeit (*cuique suum*) beruhe.
 So können unter den heiligsten Versicherungen der Fürsorge
 für das Wohl der Unterthanen, der Schöpfung derselben
 Rechte und Eigenthums, der Religionsgüter ic. dennoch Ver-
 schwerden entstehen, die Verletzungen des klaren Rechts zur

*) Der in seinem sogenannten Staatsrechte behauptet: Daß alle Pensionairen auf die ihnen nach dem Pöneviker Frieden mit so viel Sorgfalt angewiesene Entschädigungsgebälte kein positives Anspruchrecht mehr hätten, noch haben könnten, sondern solche bloß von der Großmuth und Liberalität der Souveraine zu erwarten hätten, und selbst dieß nun so lang, als nicht die bestimmten Verhältnisse ihrer Staaten, oder der Nationalwohlstand eine andere Verfügung erfordern dürften.

Ursache haben. Die Wirklichkeit eines solchen Beispiels geben die Beschlüsse und Verordnungen über die Pensionen der aufgelösten höheren und niederen Geistlichkeit.

Man schreibt nach Willkür nachtheilige Abänderungen und Auflagen vor, ohne auf Gesetze zurück zu sehen, die obgemeldtermaßen eingehalten werden sollten. In einer Sousverainität wird laut geklagt, daß die Pensionisten oft 6 bis 7 Monate warten müssen, bis sie bezahlt werden, und immitteils gemüthiget wären, entweder Schulden zu machen, oder mildthätige Freunde zu Unterstützung ihrer Bedürfnisse anzusprechen. In einem anderen Land soll beschlossen seyn, die Zahlungstermine von Quartal zu Quartal abzuschaffen, und die Pensionen nur Monatweise zu bezahlen, und zwar also, daß die Pension nicht von Anfang des Monats als fällig gerechnet werde, sondern am Ende desselben, folglich ein jeder Pensionist sich müsse gefallen lassen, eine Monatspension zu verlieren, und mit diesem Verlust dem Staat ein Opfer zu bringen. In einem anderen deutschen Bundesstaat ist entweder beschlossen, oder im Werke, die Pensionsgelder in Steuer zu legen u., ohne was von dergleichen Finanzspeculationen noch im Hinterhalt befindlich. Ich bin zwar kein Theilhaber solcher Beschwerden, doch ein biederer Rechtsfreund.

Wie sehr dieses alles dem in diesem Stücke als Bundesgesetz aufgenommenen Reichsdeputationschlusse widerspreche, erhellt aus dem §. 66, wo es heißt:

»Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer und niederer unschuldigen Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Recepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem 24 Guldenfuß unverzüglich abführen zu lassen; daher auch ihren Gerichten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.«

Nimmt man diesen §. mit den vorgegangenen Sessionshandlungen, mit den abgelegten Stimmen der damaligen Reichsdeputirten, und mit dem ganzen Sinn des diesfalligen Reichsschlusses zusammen, so ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen :

a) Die fragliche Verbindlichkeit zur Pensionszahlung ist eine Bedingung, nur unter welcher der neue Landesherr die ihm von dem R. D. Schluß zur Entschädigung angewiesene geistliche Korporationsgüter, Vermögen und Kapitalien sich zueignen konnte, und besitzen sollte.

b) Der neue Landesherr hat nicht nur durch besagte Besiknahme und Einziehung der Güter sich stillschweigend (*ipso facto*) zur vorgeschriebenen Zahlung verbindlich gemacht, sondern auch vermög jedem Individuum, wie ich glaube, zugestimmten Dekrets, diese Verbindlichkeit anerkannt, und mit seinem Siegel bestätigt.

c) Die Pensionsschuld ist eine um so weniger zu verkennende Staatsschuld, als ausdrücklicher die Landeseinkünfte das privilegirteste Unterpfand seyn sollen. (§. 66.)

d) Die Kreisdirektorien sollen über den Vollzug alles dessen halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten ohne Gestattung eines Termins, oder einer Einrede sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit den Quittungen über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Exekution erkennen und vollziehen §. 67.

e) Die Pensionisten werden daher in Eingangs bemeldeten 2 Artikeln der rheinischen Bundesakte den Staatsgläubigern beigelegt.

f) So wenig eine mit jedem Staatsgläubiger kontrahirte Schuld und Zahlungsverbindlichkeit einer willkührigen Terminsveränderung, einer Prozentoherabsetzung, einem Abzug an der Schuldsumme, und sonst einer nachtheiligen Erschwerung gegen den Kontraktinhalt unterliegt; eben so wenig

kann der von der Reichsdeputation, zu Gunsten der unschuldigen Opfer des deutschen Vaterlandes abgeschlossene Entschädigungsvertrag, und die den neuen Landesherren vorgeschriebene Bedingung verletzt, verkennt, oder unter willkürliche Befolgung gezogen werden. Es kann demnach der Vorwand gegen die Zahlung der vollständigen Pensionssumme gegen den bestimmten Quartaltermin, gegen den freien Bezug der Pension, keinen Rechtsgrund zu einer der Staatskasse profitablen Abänderung abgeben.

g) Die Pensionsschuld ist eine Alimentationsschuld, deren Zahlungsanfang von der Stunde der Auflösung des Stiftes und Einziehung aller Lebensmittel und Naturalien beginnt; folglich kann jede neue Einrichtung der Nachzahlungstermine, wodurch die Pension statt Anfangs des Quartals oder Monats, nur am Ende desselben fällig gerechnet, und der Pensionist um ein Quartal oder Monatszahlung verlustig wird, keinen gerechten Heimfall der Staatskasse bewirken.

h) Es ist schon für sich ein auffallender Gedanke, daß der Landesherr seine schuldigen Zahlungen mit Steuer belegen oder seinen Gläubiger dieser Gelder wegen beschämen, und auf direkte oder indirekte Art daran verkürzen wolle *).

i) Die Pensionsgelder, die der aufgelösten Geistlichkeit zur nothwendigen Subsistenz von dem Reichsdeputationschluß angewiesen sind, sind unter dem Schutz des Gesetzes, bei dessen Errichtung nicht daran gedacht wurde, den neuen Landesherren eine Erschwerung derselben mittels Steuer oder andern Auflage zu erlauben, als wodurch mit einer Hand genommen würde, was mit der andern gegeben war.

*) Der Verfasser scheint dieses wahrscheinlich nur von allen ordentlichen Steuern zu verstehen, denn daß auch bei allgemeinen Kalamitäten, wenn außerordentliche Steuern bezahlt werden müssen, Kapitalisten und Pensionisten beigezogen werden können, ist nichts neues und war schon durch Reichsgesetze und Herkommen verordnet und beliebt. Wer wollte auch hartherzig oder eigennützig genug seyn, in solchen Fällen der Noth dem Staate beizuspringen?

Aus allen Reichschlußverhandlungen leuchtet das warme (nun freilich erkaltete) Mitleiden gegen diese unglückliche, schuldlose Staatsopfer hervor. Alle mögliche Sicherstellung ihrer Alimentationsgelder wurden vorgekehrt, und sogar Arrestanlegungen auf Anrufung derer Privatsgläubigern den landesherrlichen Gerichten untersagt. (§. 66.)

Mit was Anstand kann also der Landesherr, der als solcher zu zahlen schuldig ist, und zeither die unverkürzte Zahlungsobliegenheit mit Fürstenwort und in der That anerkannt hat, gegen den aufgelegten Sinn des Gesetzes die Pensionsgelder der Geistlichen in Steuerbeschlagnahme nehmen, und diese als in diesen Betracht schätzbarer Unterthanen ansehen?

k) Die Pensionsgelder sind das bedungene Surrogat für die dem damals neuen Landesherrn angewiesene Stifts- und Klostergüter. Beide stehen in korrelativer Verbindung. Darf dem Landesherrn der Genuß der Güter nicht erschwert werden, so kann auch dem Pensionisten seine Pension nicht erschwert werden.

1) Die Stifts- und Klostergüter verhalten sich gegen die Pensionsgelder wie *Res et pretium*. Jene besitzt, und diese bezahlt eben der nämliche Landesherr. Er kann *Res et pretium* nicht zugleich sich zueignen, und eben so wenig *partem pretii* auf direkte oder indirekte Art, weil er das Ganze zu bezahlen schuldig ist. Sind die Güter verkauft an seine Unterthanen, so hebt er ohnehin davon die Steuer; sind sie in den Händen der mediatisirten Reichsstände, so weichen sie auch der Souverainitätsbesteuerung nicht aus. Sind sie aber noch unter den Domainen des Landesfürsten, so genießt er solche voll. In jedem Fall würde es gegen alle Billigkeit anlaufen, *Res et pretium* besteuern, und von der nämlichen Sache und Surrogat doppelte Schätzung, oder Genuß und Steuer zugleich ziehen wollen.

Allein was helfen alle diese Rechtsgründe, wenn das

cuique suum nicht in der Staatskasse liegt? die Antwort auf noch so kühnige Gegenvorstellungen besteht schlechterdings in dem: wir brauchen Geld: oder: es ist System. Damit ist also das rechtliche Urtheil gesprochen.

Die Provinzialjustizgerichte haben entweder schon die geheime Weisung sich darein nicht zu mischen, oder finden für sich nicht räthlich einzugehen. Der Beschluß der obersten Finanzbehörde ist der Beschluß des Souverains. Und was der eine thut, beschließt auch der andere in konsequenter Rechtsfertigung: Quod tibi, et mihi justum est. Wohin soll sich nun der Bedrängte richten, um das für ihn so feierlich bestehende Gesetz geltend zu machen? das Pensionsgesetz ist fast das einzige übrige und bestätigte, und auch dieses wird nicht überall gehalten. Was für Aussicht für die noch nöthige Bundesgesetze? der Rhein. Bund bezweckt hauptsächlich äußere und innere Ruhe der Staaten.

Sollte in Ansehung der inneren Ruhe eine Verbindung hervorgehen, so müßte es durch allgemeine wohlthätige, weise und gerechte Gesetze geschehen, ohne welche kein Staat die innere Ruhe behaupten kann. Außerdem müßte die Konföderation für innere Ruhe nur dahin angesehen seyn, daß ein Staat dem andern behülflich seyn solle, eine ausbrechende Unruhe ohne weiters niederzudrücken, ohne Theil an gerechten oder ungerechten Ursachen zu nehmen. Beschränkte sich die Absicht nur auf dieses, so würde jede willkührige Regierung und Despotismus mehr befestiget, als Wonne der inneren Ruhe den deutschen bundesgenossen Landen verschafft werden.

Hat es aber die Absicht die Unvollständigkeit der rheinischen Bundesakte durch allgemeine Gesetze zur Erhaltung der inneren Ruhe noch zu geben, so sind diese nur ein unbeholfener Buchstabe ohne Kraft und Nachdruck.

Wenn nicht darauf zugleich gedacht wird, solchen heilsamen Gesetzen Wirkung und Leben zu geben. Das angeführte

re vom Pensionistengesetz ist nur beispielweise vorgestellt, um einsichtige, wohlbedenkende Staatsmänner über die Nothwendigkeit eines Bundesgericht um so aufmerksamer zu machen. Es können, bei dem irrigen Wahn einer nun befugten von allen Einschränkungen freien und willkührigen Souverainitätsausübung, noch mehrere gegen die Privatrechte der Unterthanen, ihre Religionsrechte und Stiftungsgüter ic. anlaufende Verordnungen erwartet werden, deren fortlaufenden oder zu befürchtenden Einschreitungen jeder biedere Mann doch einen Damm gesetzt zu sehen, unter seine vaterländische Wünsche zählt.

17.

Ergänzungs-Verordnung für die Konstitution des Königreichs Westphalen *).

Nr. Hieronymus Napoleon rc. rc.

Haben, in Erwägung, daß die allgemeine Verwaltung der Justiz und des Innern täglich zu viele und zu verschiedene Gegenstände darbietet, als daß Unser, mit diesen beiden Departements zugleich beauftragter Minister die zahlreichen und wesentlich von einander abweichenden Details derselben allein bearbeiten könnte; kraft des 54sten Artikels der Konstitutionsurkunde, welche verfügt, daß die Konstitution durch von Uns erlassene, und im Staatsrath diskutirte Verordnungen ergänzt werden soll;

*) Die Konstitution des Königreichs selbst steht im 12ten Heft unter No. 38.

nach Anhörung Unseres Staatsraths;

beschlossen, und beschließen folgendes;

Ergänzungs-Verordnung für die Konstitution.

Art. 1. Die allgemeine Verwaltung der Justiz, und des Innern soll, vom 1sten Januar 1809 an gerechnet, zwei getrennte Ministerien bilden.

Art. 2. Die Attributionen des Justiz-Ministeriums sind:

Die gewöhnliche (laufende) Korrespondenz mit den Gerichtshöfen und Tribunalen, und mit den königlichen Prokuratoren in allem, was auf die Verwaltung der Justiz, sowohl in Civil- als in peinlichen Sachen, Bezug hat; die Organisation der Gerichtshöfe, Tribunale und Friedensgerichte, und die Ausübung des Rechts der Obergerichts- und der Zurechtweisung; das Notariats-, und Hypothekenwesen;

Die Berichte über die Begnadigungsgesuche und die an die Tribunale zu machende Versendung der Gnadenbriefe, und solcher, welche eine Milderung der Strafen enthalten;

Die Berichte über solche Fragen, welche eine Auslegung der Gesetze nothwendig machen;

Die Rechenschaft, welche dem Könige in Hinsicht der gesammelten Bemerkungen über die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung über die Mißbräuche, welche in die Ausübung der Justiz sich eingeschlichen haben, und über die Disziplin der Tribunale, abzulegen ist; die Anweisung zur Bezahlung aller, die gerichtliche Ordnung betreffenden Ausgaben; das Abdrucken der Gesetze, königlichen Dekrete, Proklamationen oder Verordnungen in das Bulletin, und die Versendung desselben an alle Behörden:

Der Vorsitz in Unserem Staatsrathe, wenn derselbe, in Gemäßheit des 22sten Artikels der Konstitutionsurkunde vom 1sten November 1807 die Geschäfte des Kassationsgerichts versieht;

Die hohe Polizei des Königreichs ;

Art. 3. Die Attributionen des Ministeriums des Innern sind :

Die Korrespondenz mit den Präfekten , und die Oberaufsicht über die Verwaltung ;

Die Aufrechthaltung der die Departementskollegien und die General-Departements-, Distrikts- und Municipalräthe betreffenden Gesetze ;

Das Personale der Ernennungen der temporairen , und gänzlichen Dienstentsetzung der Präfekten , Unterpräfekten und Maire ;

Das Rechnungswesen der Departements und der Gemeinden ;

Die Gefängnisse und Zuchthäuser ;

Die Zivilhospitäler , die zur Aufnahme der Bettler bestimmten Gebäude , die öffentlichen Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten ;

Der Ackerbau , die Baumschulen und Schäferereien ; der öffentliche Gottesdienst , die Industrie , die Künste und Gewerke ;

Die Prämien und Aufmunterungen , die Gesundheits-Maassregeln , die Maasse und Gewichte ;

Der öffentliche Unterricht , die Museen , Volksfeste , Universitäten und Theater ;

Die Vorfertigung der Bevölkerungs- und der statistischen Tabellen , so wie derjenigen , über den Territorial-Ertrag ;

Die öffentlichen Arbeiten , mit Ausschluß der Kanäle und Chausséen , welche bis zum 1sten Januar 1810 fortfahren werden , zu den Attributionen des Finanzministeriums zu gehören , von dieser Zeit an gerechnet aber einen Theil der Attributionen des Ministeriums des Innern ausmachen sollen.

Es ist Unser Wille und Befehl , daß das gegenwärtige Statut , mit dem Staatsiegel versehen , in das Gesetzbülletin eingerückt , und an die Gerichtshöfe , Tribunale und Verwal-

tungsbehörden gesandt werde, damit dieselben es in ihre Register eintragen, sich genau darnach achten, und auf dessen Beobachtung halten; Unser Justizminister ist beauftragt, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Gegeben in Unserm königl. Pallaste zu Cassel, am 23ten Dezember 1808; im 2ten Jahre Unserer Regierung.

18.

Erhebung des Grafen von Schliß genannt Görz zum
Standesherrn des Großherzogthums Hessen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog
von Hessen, Herzog in Westphalen &c. &c.

Demnach Unser Patrimonial-Gerichtsherr und lieber Getreuer Carl Graf von Schliß, genannt Görz, bei Uns unterthänigst nachgesucht, daß Wir in Rücksicht der besondern Verhältnisse, in welchen er zum vormaligen Wetterauischen Grafen-Kollegio gestanden, Ihn in die Zahl Unserer Standesherrn aufzunehmen geruhen möchten, und Wir in gnädigster Erwägung der von Demselben angeführten stattlichen Gründe, und zum steten Merkmale Unseres gnädigsten Wohlwollens, diesem Gesuche, in der gerechten Erwartung, zu willfahren, Uns gnädigst bewogen gefunden haben, daß gedachter Carl Graf von Schliß, genannt Görz, und dessen eheliche Nachkommenschaft, den von ihm dargelegten devoten Gesinnungen, so wie den Uns, als Souverain, und demnächst Unsern Nachfolgern in der Regierung, schuldigen Verpflichtun-

gen immerdar entsprechen und vollkommene Genüge leisten werden; als erheben und ernennen Wir, Kraft dieses, Unsern lieben Getreuen, Carl Graf von Schliz, genannt Götz, und dessen eheliche Nachkommenschaft, wegen der Ihnen zugehörigen Herrschaft Schliz zu Standesherrn Unseres Großherzogthums, ertheilen Denenselben alle und jede damit verbundene Rechte, Würden und Prærogativen, und befehlen allen Unsern Angehörigen, Dienern und Unterthanen, daß Sie, in der Ihnen gnädigst verliehenen Eigenschaft, gehörrig anerkannt und in dem Genuß der damit verbundenen Rechte und Vorzüge, gleich anderen Ihres Standes, nach Maafgabe Unserer hierüber bereits emanirten, oder noch zu erlassenden, landesfürstlichen Edikte, Normen und Bestimmungen geschützt, von Niemand gestört, geschmäleret und beeinträchtigt werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier angehängten Staatsiegels.

Gegeben Auerbach den 30. Dezember 1808.

(L. S.) F u d e w i g.

Lichtenberg,

Geh. Staats-Referendär.



19.

Beschluß der im 28sten Hefte unter Nr. 12. abgedruckten Antwort des Herrn Professor Behr an Herrn geheimen Regierungsrath Schue.

Die vierte Bemerkung des Herrn Schue ist gegen meine Behauptungen gerichtet: daß das Belassen der mittleren und niederen Gerichtsbarkeit und der niederen Polizei (so müssen die Worte des Herrn Schue im Eingange s. S. 9., wo meine Behauptung etwas entstellt ist, verändert werden) in den Händen der Standesherrn, — was wohl zu bemerken ist, hinsichtlich der in der Bundesakte an den Tag gelegten Absicht, die Souveraine des Bundes in den Besitz einer vollständigen Staatsgewalt im Inneren ihrer Staaten zu setzen — nach meiner Ansicht vom Staate eine Anomalie sey, und daß die Standesherrn auf jeden Fall ihre zwey Instanzen nur Namens ihrer Souveraine ausüben dürften.

Hätte es Herrn Schue beliebt, die von mir zur Unterstützung jener ersten Behauptung in den §§. 107 und 108. S. 320 — 325 meiner Darstellung aufgestellten, — freylich nicht aus dem, unanwendbar gewordenen, positiven deutschen Landes-Hoheitsysteme, sondern aus anerkannten allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien entwickelten — Gründe einer, wenn auch noch so strengen, Censur zu unterziehen, so würde ich ihm herzlich gern zur Rede gestanden seyn; statt dessen aber hat derselbe blos raddotirt, und zwar mit sonderbaren Afferten, als z. B. Wenn Napoleon keine Anomalie beging, daß er denen, die nicht Souveraine waren, die Souverainität gab; so wird es auch wohl keine seyn, wenn

er denen, welchen er die Landeshoheit abnahm, noch die mittlere Gerichtsbarkeit ließ zc. ferner: es ließe sich leicht beweisen, daß die mittlere Gerichtsbarkeit in Deutschland weit älter sey, als die Landeshoheit: und den Staatsgliedern ist es ganz einerley, wer die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit besitze, indem sie nur bey dem wie der Ausübung Interesse haben u. s. w. — Solche Sätze stehen zu wenig im Verhältnisse mit dem Gewichte der von mir a. a. O. aufgestellten Gründe, und sind denjenigen Normen, nach welchen allein die Wahrheit der fraglichen Behauptung geprüft werden darf, zu fremd, als daß ich mich darauf einlassen könnte: Unter der Versicherung, mich auf Diskretion ergeben zu wollen, bitte ich daher blos jeden Kompetenten, den der Streit interessiert, meine Gründe am andern Orte nachzulesen, und dann damit die vorliegende vierte Bemerkung des Hrn. Schue zu vergleichen. Nur das einzige finde ich ad §. 10. des Hrn. Schue zu erinnern nöthig: Anerkannt ist es, daß Napoleon die Bundesfürsten in den Besitz des vollen Wesens der Staatsgewalt über das Innere ihrer Staaten setzen wollte, und mir ist kein wesentlicher Bestandtheil der Staatsgewalt bekannt, welchen er jenen vorenthalten hätte, außer der Gerichtsbarkeit und der Polizei in ihren niederen Abstufungen: Gesezt aber auch, es wären ihnen auch noch andere wesentliche Bestandtheile der Staatsgewalt vorenthalten worden, so würde daraus nichts mehr und nichts weniger folgen, als daß die Akte, wenn die Voraussetzung wahr ist, daß vollständige Staatsgewalten hergestellt werden sollten, noch mehrere Anomalien enthielte, keineswegs aber, daß darum das Vorenthalten der mittleren und niederen Gerichtsbarkeit, und der niederen Polizei, minder Anomalie sey. Ueberhaupt leuchtet aus der ganzen Bemerkung des Hrn. Schue hervor, daß er weder denselben Begriff von Anomalie, wie ich unterstellt, noch daß er die rechte Ansicht und den richtigen Standpunkt, von welchem

aus ich nur das Belassen der Gerichtsbarkeit und Polizey in den Händen der unterworfenen Reichsstände als Anomalie bezeichnete, aufgefaßt habe: darum mußten freylich Sätze zum Vorscheine kommen, die gar nicht als Widerlegungen meiner Gründe gelten können.

Gerne würde ich auch in den folgenden Bemerkungen den einzelnen Sätzen des Hrn. Schue folgen, wenn ich nicht durch zu große Ausdehnung dieser Antwort die Geduld der Leser zu ermüden fürchtete: ich werde daher im Verfolge nur auf die, meine Sätze wirklich treffenden, wesentlichen Bemerkungen kurz antworten, indem ich voraussetze, daß jeder, den die Sache interessiert, die Bemerkungen des H. Sch. zur Hand hat, und vergleicht.

Ehe ich jedoch zur fünften Bemerkung übergehe, noch ein Wort über meine oben angeführte zweyte Behauptung: — Wahr ist es, daß der einzelne Souverain seinen Standesherrn nichts gegeben hat, sondern ihnen nur das lassen soll, was ihnen der Protektor belassen wollte; wahr ist es, daß ihnen der Protektor die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit, und die niedere Polizey vorbehalten hat; aber es ist eben so wahr, daß er diese Rechte den Standesherrn vorbehalten hat, nach dem er zum voraus den verbündeten Fürsten über sie die bürgerliche Oberherrschaft übertragen, sie mithin in die Klasse der Unterthanen von jenen versetzt hatte. Nun kann nach richtigen Grundsätzen ein Unterthan, Hoheitsrechte unmöglich in eignem, sondern nur im Namen seines Souverains ausüben, folglich können auch die Standesherrn, da sie Unterthanen sind, die Gerichtsbarkeit und Polizey, welche unbestreitbar nur Ausflüsse der bürgerlichen Oberherrschaft sind, nur im Namen ihrer bürgerlichen Oberherrn ausüben. Die Behauptung des Hrn. Schue dagegen, daß die Standesherrn jene Rechte künftig nur höchstens Namens des ganzen Bundes ausüben könnten, ist — um mich des gelindesten Ausdrucks zu bedienen — ein wahr

res absurdum, und setzt einen absoluten Mangel aller Einsicht in das wahre Wesen unseres Bundes, in das wahre Wesen der Souverainität, und einer richtigen Ansicht der Lage, in welcher sich gegenwärtig die Standesherrn zum Bunde und zu ihren Souverainen befinden, voraus. Der Beweis davon liegt zum Theile in dem vorhin von mir angeführten, und steht, wenn er noch gefordert werden sollte, vollständig zu Diensten.

Zur fünften Anmerkung und zwar ad 1.): Wenn Adel und Geistlichkeit, deren jährlicher Steuerbeytrag nur eine halbe Million betrug, dem Staate auf einmal mit mehreren Millionen ausgeholfen haben, und sie deswegen in der Folge nicht besteuert wurden, so ist dieß kein Steuer:Privileg der Sache nach; denn jene haben unter jener Voraussetzung ihre Steuer schon Vorschußweise wirklich entrichtet: dieser Fall kann demnach, wie sich von selbst versteht, nicht unter die von mir S. 120. aufgestellte Norm über Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Steuer:Privilegien ohne Entschädigung subsumirt werden, wenigstens so lange nicht, als der Genuß der Steuerfreyheit jenen Steuer:Vorschuß noch nicht absorbiert hat. Dasselbe gilt von den übrigen sub nr. 1.) von Hrn. Schue aufgeführten Fällen. Es ist also nichts gegen jene Norm bewiesen.

ad 2.) Es ist nicht wahr, daß, wie hier behauptet wird, Kaiser Napoleon den Standesherrn das Belassen der Steuerfreyheit ihrer Domainen affordirt habe, indem er ihnen laut des 27ten Art. der Bundesakte bloß affordirt hat, daß ihre Domainen und Güter hinsichtlich der Besteuerung eben so behandelt werden sollen, wie jene der Prinzen des souverainen Hauses oder der privilegirtesten Klasse: woraus denn, wie bereits gezeigt wurde, natürlich folgt, daß die Domainen der Standesherrn dann auch allerdings besteuert werden können, wenn und wie die Domainen der Prinzen oder der privilegirten Klasse vor der Bundesakte bereits

besteuert worden sind. Von dieser Norm abzuweichen, es sei nun zu Gunsten oder zum Nachtheile der sogenannten Standesherrn, ist keiner der verbündeten Fürsten berechtigt, so lange die Bundesakte verbindliches Gesetz bleibt, und eine Modifikation jenes Grundsatzes in der Praxis würde ich mit mehr Recht ein unbefugtes willkürliches Abgehen vom Vertrage nennen dürfen. Uebrigens sehe ich gar nicht ein, wie der sub 2.) aufgestellte Einwurf an diesen Platz habe kommen können, da meine über den 27ten Art. der Bundesakte gegebene Erklärung Hrn. Schue hinreichend belehren mußte, daß meine §. 120. gegebenen Grundsätze gar keinen Bezug haben konnten auf die Steuerbehandlung der Güter der Standesherrn, sondern allein auf andere, in den nun subzirkirten Reichslanden voraus an Privatpersonen verlassene, wirkliche Steuerprivilegien, was Hr. Schue auch schon daraus hätte entnehmen können, daß §. 120. blos die Rede war von dem, im Art. 26. den Souverainen eingeräumten, *droits d'impôts* überhaupt, für dessen Anwendung auf die Güter des Standesherrn aber eine eigene ausdrückliche Vorschrift gegeben war.

ad 3.) Meine Behauptung: daß der Vasall eines Standesherrn, welcher als Unterthan seinem Souverain schon militairpflichtig ist, nicht auch nochmals als Vasall vom Souverain zur Militairkonstriktion gezogen werden könne; beruht auf dem einfachen Grunde, weil kein Grund existirt, jemanden eine zweifache Militairpflichtigkeit aufzubürden; Hr. Schue hat aber nicht gezeigt, daß ein Grund jener Art existire. — Uebrigens habe ich S. 366 kein Wort gesagt, dem ähnlich »der Souverain habe kein Recht, ein solches Lehn wieder einzuziehen.« Vermuthlich meinte hier Herr Schue meine S. 367 aufgestellte Behauptung: daß es die Gerechtigkeit erheische, den Lehnsexus an aufgetragenen Lehnern völlig nachzulassen. Wenn nun aber zwischen der Ertheilung (wer hat davon gehandelt?) aufgetra-

gener Lehne und einem Steuerprivileg, etwas ähnliches gefunden werden will, so muß ich gestehen, daß mein Vergleichungsvermögen nicht bis dahin reiche, zwischen jenen beiden Akten die geringste Aehnlichkeit zu finden. Wenn es ferner heißt: »Wenn aber für die Einziehung der Lehne so enge Grenzen gesetzt werden, warum so überaus weit für die Befugniß, die Steuerprivilegien einzuziehen? Gehören denn die letzteren weniger in die Kategorie der Eigenthumsrechte?« — so weiß ich nicht recht, wie ich daran bin, und kann nur so viel bemerken: Von Einziehung der Lehne habe ich a. a. O. gar nicht gehandelt, also auch ihr keine Grenzen gesetzt.

Mich kann also auch jener Vergleich nicht treffen. Auch gehören Steuerprivilegien von der Art, wie ich sie unterstellte, nicht in die Kategorie von Eigenthumsrechten; vielmehr beruht das Hauptmoment des von mir für die Rechtlichkeit der Einziehung der Steuerprivilegien ohne Entschädigung geführten Beweises in der Nachweisung, daß es kein Recht zur Steuerfreiheit gebe, und ich kann es daher nur bedauern, daß auch jenes Hauptmoment dem Blicke des Hrn. Schue völlig entgangen ist. — Die Disparität endlich zwischen dem Postulate der Einziehung eines Steuerprivilegs ohne Entschädigung, und dem Postulate der Einziehung der, in den Händen der Ritterschaft bisher gewesenen, Patrimonialjurisdiction, unter der Bedingung ihrer Entschädigung für den ihr dadurch etwa entgehenden baaren Gewinn, wie ich letzteres S. 526 aufgestellt habe, ist so augenfällig, daß ich es für unnützen Zeitverlust halte, solche besonders nachzuweisen. — Was ist dem allem nach in der fünften Anmerkung wider meinen hier angefochtenen Satz bewiesen??

Die sechste Anmerkung ist gerichtet gegen meine Behauptung: daß — so sehr auch ein Bundesgericht mit der Bestimmung, die unter den Bundesstaaten unter sich entstandenen Streitigkeiten im Rechtswege zu schlichten,

der Idee des Bundes entspreche, und selbst nothwendiges Mittel zur Erreichung des Bundeszwecks sey — sich dennoch im ganzen Systeme des Bundes keine Stelle auffinden lasse, wohin ein Bundesgericht passen könnte; mit der Bestimmung, sich in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten zu mischen, und die, zwischen den Bundesfürsten und ihren eigenen Unterthanen, z. B. ihren Standesherrn, entstandenen Streitigkeiten vor sich zu ziehen. — Was hier Hr. Schue sub litteris a) — d) angeführt hat, ist nicht wider die Gründe dieser meiner Behauptung gerichtet, ich antworte demnach bloß ad §. 13.

Wenn zwischen den verbündeten Fürsten einer, und ihren Standesherrn anderer Seits solche Streitigkeiten entstünden, deren Quelle irgend eine solche Zweydeutigkeit einer Anordnung der Bundesakte wäre, die einer authentischen Interpretation bedürfte, dann versteht es sich von selbst, daß die Gerichtsstellen der Souveraine hierüber nicht kompetent seyen, weil keine Gerichtsstelle als die Quelle authentischer Interpretationen gelten kann: Aus eben diesem Grunde könnte aber auch kein Bundesgericht über jene Streitigkeiten kompetent seyn, sondern die geforderte authentische Interpretation könnte dann nur einzig von der Bundesversammlung selbst eingeholt werden, und dieß ist ganz meinem Systeme gemäß, worinn ich ausdrücklich §. 32. litt. m m C. 115. die authentische Interpretation der Bundesakte in Stellen; die einer solchen etwa bedürfen könnten, unter den Geschäftsgegenständen der Bundesversammlung aufgeführt habe. Nach dieser, von der Bundesversammlung gegebenen authentischen Interpretation hätten aber dann doch die eignen Gerichte des fraglichen Souverains den entstandenen Rechtsstreit zu entscheiden, gleich wie sie in allen den Fällen, worüber unzweydeutige Bestimmungen vorlägen, nur allein kompetent wären auch unter den obengenannten Subjekten, weil die Standesherrn einmal unstreitig Unter-

thanen sind, und der Bund, als solcher, sich nicht in das Innere der verbündeten Staaten zu mischen, und solche zu verwalten hat. — Es ist diesem allem nach ein augenfälliger Irrthum, daß Hr. Schue zum Behufe einer authentischen Interpretation der vorhin bemerkten Art ein Bundesgericht postulirt hat.

Unleugbar hat der Protektor auch die Standesherrn im Genuße der, ihnen durch die Bundesakte gegebenen oder belassenen, Rechte subsidiarisch zu schützen; allein die schließende Gewalt hat offenbar die Natur einer exekutiven Gewalt, deren Gebrauch in streitigen Fällen eine definitive Rechtsentscheidung voraussetzt: Diese Rechtsentscheidung über Streitigkeiten der Standesherrn muß von den kompetenten Gerichten ihrer bürgerlichen Oberherrn erfolgen, und dann erst, wenn letztere den Vollzug dieser Entscheidung verweigerten, fände subsidiarisch erst der Refkurs an den Schutz des Protektors Platz: Sollte aber ein Bundesgericht Namens des Protektors jene Streitigkeiten entscheiden, so müßte der Protektor wirklicher Regent seyn, und das ist er nicht, eben weil er Protektor ist, und sollte das Bundesgericht Namens des Bundes und des Protektors sprechen können über innere Angelegenheiten der verbündeten Staaten, so müßte der Bund und der Protektor eben eine solche bürgerliche Oberherrschaft über die verbündeten Staaten haben, welche das Reich und der Kaiser über sämtliche Reichslande hatte, und dieß ist entschieden nicht der Fall: es ist folglich kein Subjekt denkbar, in dessen Namen und Auktorität ein Bundesgericht über Streitigkeiten der Standesherrn, als Unterthanen, zu sprechen haben könnte. Wie aber Hr. Schue auf den Glauben habe gerathen können, daß ich durch jenes assertum der Rechtsgewalt einen Vorwurf habe machen, oder auf die Reichsgesetze verächtliche Blicke habe werfen wollen, ist mir in der That unbegreiflich.

Das Recht der Jurisdiktion über Streitigkeiten von

Untertanen ist einmal unbestreitbar! nur ein Ausfluß bürgerlicher Oberherrschaft oder wahrer Regentengewalt über solche; sollte daher einem Bundesgerichte das Recht der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Standesherrn, welche doch den verbündeten Fürsten als Untertanen untergeben sind, zustehen können, so müßte dem Bunde eine wahre Regentengewalt über die Untertanen der verbündeten Fürsten eingeräumt, eben dadurch aber den letzteren ihre bürgerliche Oberherrschaft über jene entzogen worden seyn; nun ist aber weder das erste noch das letzte Fall, folglich ist das Postulat eines, zur Entscheidung der Streitigkeiten der Standesherrn autorisirten, Bundesgerichts weder mit der Idee des Bundes, noch mit der Souverainität der Bundesfürsten vereinbarlich: Die Anwendung eines solchen Bundesgerichts wäre nicht bloße, mit dem Wesen der Souverainität verträgliche, Beschränkung derselben, sondern wirkliche Verletzung und Vernichtung ihres Wesens selbst. — Alles übrige, was Herr Schue S. 193 und 194 des Novemberhefts, vorgebracht hat, halte ich für völlig zwecklos, theils weil finanzielle Schwierigkeiten in gehöriger Besetzung von Unter- und Obergerichten an der Wahrheit von Grundsätzen nichts zu ändern vermögen, und theils, weil zum Glück diejenigen Souveraine, denen jene Besetzung so gar schwer fallen müßte, sich gar nicht in dem Falle befinden, wirklich Standesherrn, um die sich Herr Schue nur allein bekümmert hat, unter ihren Untertanen zu zählen.

Zur siebenten Bemerkung, und zwar deren Einleitung erwiedere ich: Mag immerhin der Ausdruck »Standesherr« früher gekannt gewesen seyn; gewiß ist, daß Herr Brauer ihn zuerst auf die durch die Bundesakte den verbündeten Fürsten unterworfenen ehemaligen Reichsstände angewendet habe, und in so ferne war er der Erfinder desselben. Der von mir für jenen gewählte Ausdruck »privilegirte Herrn« hätte Sie aber, Herr Schue, an sich beleh-

ren sollen, daß ich mich keineswegs dahin geneigt habe, die fraglichen Subjekte darum, weil solche nach meinem Beweise in einer gewissen Hinsicht den Charakter von Staatsbeamten an sich tragen, auch blos »Staatsbeamte« benannt wissen zu wollen, um so weniger, da ich §. 147. ausdrücklich gesagt habe, daß, da mehrere mit jenen Subjekten die Qualität als Staatsbeamten theilten, ihre Benennung von daher nicht genommen werden dürfe. Wie zwecklos ist demnach jene ihre Bemerkung!

ad 1.) Für die unter dieser Nr. vergeudeten, vermuthlich wigig seyn sollenden, Unschicklichkeiten nehmen Sie, Herr Schue, die Lektion hin, daß es sehr wenig Scharfsinn ver-rathe, das Streben des Theoretikers, beym ersten Entstehen eines Systems die Bezeichnungen von Hauptcharakteren zu prüfen, und nur treffende und präcise Bezeichnungen für solche zu wählen, mit eitler Wortmünzerey zu verwechseln. Mögen Sie es immerhin bequemer finden, andern nachzubeten; aber tadeln Sie ja andere nie wieder darum, daß sie eine solche Bequemlichkeit nicht mit Ihnen theilen.

ad 2. 3. 4.) Weil vermuthlich alle Publizisten wissen, was durch die Ausdrücke »Standesherr« mediatisirt« gesagt seyn soll, und weil einige wenige Souveraine sich jener Ausdrücke in ihren Deklarationen bedient haben; dieß sollen also zureichende Gründe seyn, unpassende Charakterbezeichnungen in der Theorie beyzubehalten? Das habe ich wahrlich nicht gewußt, und konnte es auch nur von Ihnen erfahren.

ad 5.) Der von mir gewählte Ausdruck »privilegirte Herrn« soll darum den neu publizistischen Begriff nicht entschlüpfen, weil auch die Ritter privilegiert seyen, und es deren noch viele andere, dormalen besonders, auch in Frankreich, gebe: Sonst ist nichts auf alle meine zur Rechtfertigung jener Wahl angeführten Gründe bemerkt. Auf jene Bemerkung aber erwiedere ich: die bey dieser Gelegen-

heit auf Frankreich genommene Rücksicht mußte nothwendig jedermann, also auch mir, ein Lachen abzwängen: Im Umfange des rheinischen Bundes aber sind, nach dem Geiste wie nach dem Buchstaben der Bundesakte, die Ritter nicht privilegiert, und sollen es nicht seyn; hat aber irgend ein Souverain im Bunde sie bey dem, was man in ihren Händen noch Privilegien nennen müßte, belassen, so ist dieß offenbar *praeter legem foederationis fundamentalem* geschehen, und auf ein solches Partikular Verfahren durfte ich bey meiner unterstellten Arbeit keine Rücksicht nehmen. Die Verweise für jenen Vordersatz liefert meine Darstellung. Gesezt aber auch die Ritter und noch so viele andere in den Staaten des rheinischen Bundes wären privilegiert, und dürften es seyn, so würde dieß doch gar nichts gegen meine Wahl beweisen, indem nicht geleugnet worden ist, und nicht wird geleugnet werden können, was ich S. 147. E. 416 und 417 meiner Darstellung sagte: nämlich: »Wodurch sie (die unterworfenen ehemaligen Reichsstände) sich entschieden vor allen übrigen Staatsgliedern ganz besonders auszeichnen, ist der Umfang von Privilegien, der ihnen durch die Bundesakte zu Theil geworden ist, und der bey keiner Klasse der übrigen Staatsglieder in gleichem Grade angetroffen wird; denn darum dürfte, nach Maßgabe des vorausgeschickten Grundsatzes, daß ihre Benennung dasjenige Merkmal auszudrücken habe, wodurch sie sich vorzüglich vor andern Staatsgliedern auszeichnen, die Benennung »privilegierte Herrn« ihnen vorzugsweise (κατ' ἐξοχην) und ausschließend beygelegt, die passendste seyn, indem u. s. w.« Hätte Hr. Schue diese Sache genau angesehen, wie er sie hätte ansehen sollen, wenn er Bemerkungen darüber machen wollte, so hätte er unmöglich jene irrelevante Bemerkung niederschreiben können. — Die nun in der Bemerkung folgende Umschreibung dessen, was ein Standesherr sey, ist um so zweckloser, da Hr. Schue voraus selbst gesagt

hatte, daß jedermann wisse, was darunter zu verstehen sey: Nur muß ich darauf aufmerksam machen, daß Hr. Schue dadurch, daß er in eben jener Umschreibung auf die wesentliche Auszeichnung der unterstellten Subjekte vor allen andern privilegierten Ständen des Staats das größte Gewicht legte, und darinn das sie charakteristisch unterscheidende fand, gerade selbst am meisten zur Rechtfertigung meiner Wahl mitgewirkt habe, das ist nun freylich gegen seinen Willen geschehen, aber so siegt immer die Wahrheit über ihre schwachen Bestreuer, daß sie solche unbewußt und wider ihren Willen zu ihrer Anerkennung zwingt. Ungleich dienlicher wäre es für den Zweck des Hrn. Schue, seinen beliebten Ausdruck zu rechtfertigen, gewesen, wenn er statt jener Umschreibung versucht hätte, meine Behauptung zu widerlegen, daß es zwecklos sey, auf das vormalige Verhältniß der fraglichen Subjekte im deutschen Reiche bey der Wahl ihrer gegenwärtigen Vertretung Rücksicht zu nehmen. Wahrscheinlich aber hat er selbst gefühlt, daß jene Widerlegung nur durch den Beweis des absurds möglich sey, daß man eine Sache nach dem bezeichnen dürfe, was sie nicht mehr ist: Die Reichsständschaftsqualität ist einmal an den unterstellten Subjekten rein verschwunden, und daß sie jetzt zu einem besondern Stande gehören, haben sie mit den Gliedern aller Stände gemein, folglich ist und bleibt der Ausdruck »Standesherrn« völlig unpassend.

ad 6.) Bey Gelegenheit der Prüfung der Ausdrücke »Standesherrn« mediatisirter, und der Rechtfertigung meiner Wahl habe ich nicht ein Wort von Anomalien und von Veybehaltung formeller Staatseinheit gesagt: Hr. Schue hat sich also hier vermuthlich nur etwas erträumt. Daß aber er in meiner Darstellung Anomalien gefunden habe, hätte ich ihm — bey seiner voraus nachgewiesenen sonderbaren Gewohnheit, meine Corrolarien ohne Rücksicht auf ihre Vordersätze zu beurtheilen — auch ohne Versicherung geglaubt,

und ich vergebe ihm diese Versicherung um so leichter, je mehr mir bey genauer Prüfung seiner Bemerkungen die Ueberzeugung ward, daß es ihm an den Bedingungen fehle, um meine Arbeit verstehen und richtig fassen zu können. Wem sollte aber nicht sein naives Postulat gefallen? »Weil« es allenthalben der Anomalien so viele giebt, so dünkte ich, »man ließ die Ausdrücke, wie sie nun einmal sind.«

ad 7.) Ich hatte in meiner Darstellung §. 145. S. 408 und 409 wörtlich den Satz aufgestellt: »Wer wahre Hoheitsrechte im Namen der Staatsgewalt auszuüben bevollmächtigt ist, ist in dieser Hinsicht Organ, Beamter der Staatsgewalt; und da nun die privilegirten Herrn die Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz, und die niedere Polizei, wahre Hoheitsrechte, im Namen ihrer Souveraine auszuüben bevollmächtigt sind, so ergiebt sich daraus das zweyte Merkmal ihres Charakters dahin, daß sie in der erwähnten Hinsicht durch die Bundesakte beauftragte oder bevollmächtigte Organe, oder Beamten der Staatsgewalt sind, die zugleich das Recht haben, ihre Magistratur im Staate auf ihre Nachkommen zu vererben.« Ich habe also, das sieht wohl jeder, und zwar aus einem ganz andern Grunde, als aus der von Hrn. Schue hier wieder mir untergeschobenen Rücksicht auf formelle Staatseinheit, behauptet, daß die privilegirten Herrn in einer Hinsicht den Charakter von Staatsbeamten an sich tragen.

Dies nun sieht Hr. Schue für eine gewaltige Herabwürdigung der unterstellten Subjekte an, und, statt sich auf eine Prüfung jenes Bordersatzes und der Richtigkeit meiner Subsumtion unter denselben einzulassen, heftet er sich an, offenbar außerwesentliche, Merkmale eines Staatsbeamten, vermißt jene an den fraglichen Subjekten, und zählt Rechte derselben auf, die augensällig in die Sphäre eines ganz andern Charakters derselben gehören, als in die ihrer Qualität als Staatsbeamte. — Ich erwiedere darauf, daß nach meinen

Gefinnungen derjenige Staat zu bedauern sey, dessen Staatsbeamte selbst die Qualität eines Staatsbeamten für irgend ein Subjekt als Herabwürdigung ansehen können, dessen Beamte die Wesenheit des Charakters eines Staatsbeamten in seiner Anstellung aus Gnade, in seiner Leistung eines Dienstes, in seiner Befoldung und in seiner Amovibilität zu finden vermögen, und daß ich es nicht der Mühe werth achte, mit jemanden, der nur einen so engen und niedrigen Begriff eines Staatsbeamten hat, dem die wahre und erhabenste Seite eines Staatsbeamten ganz fremd scheint, und der die heterogensten Dinge untereinander wirft, über die Wahrheit jener meiner Behauptung zu streiten. Wenn übrigens Hr. Schue meine Behauptung: »daß, falls ein privilegirter Herr vor dem 12ten Jul. 1806 in dem Gebiete seines Souverains außerhalb seines Territoriums zur Ausübung der Justiz, nach Art einer Servitut, berechtigt gewesen seyn sollte, auch diese Servitut unter dem Vorbehalte begriffen zu achten sey« von der ich übrigens nicht weiß, was sie hier thun solle, eine der formellen Staatsgleichheit entgegenstehende Behauptung nennt, so beweist er, daß er gar keinen richtigen Begriff von formeller Staatsgleichheit habe, und, daß er selbst nie über das Wesen des Staats philosophirt, und überhaupt über Zulässigkeit des Einflusses metaphysischer oder allgemein staatsrechtlicher Spekulationen oder Untersuchungen auf Einrichtungen des Staats gar keine kompetente Stimme haben könne, beweisen seine vorliegenden Bemerkungen mehr, als zur Genüge. Maille's angeführte Aeußerung mag, in einem gewissen Verstande genommen, sehr wahr seyn; doch an dem Ort, wo sie von Hrn. Schue gebraucht wurde, paßt sie sicher nicht; denn unmöglich kann jemand, der da weiß, was metaphysische Spekulationen sind, irgend eine solche in meiner ganzen Darstellung gefunden haben, sondern höchstens diejenige Klasse von Menschen, welche in allem dem, was ihren engen Hori-

zont übersteigt, sogleich metaphysische Spekulationen wittern, ohne zu wissen, was das für Dinge seyen: Sollte aber jene Aeußerung Maille's vielleicht zur Entschuldigung für Armuth an Staatswissenschaft, zum Feigenblatte staatswissenschaftlicher Nacktheit dienen, so stünde eine Menge weit über Maille's erhabener Auktoritäten zu Gebote, welche jene beabsichtigte Wirkung ganz niederschlagen dürften. — Zum Schlusse hier nur noch die einzige Frage: Was berechtigte Herrn Schue, mir für den, in meiner Darstellung einzig gebrauchten Ausdruck »formelle Rechtsgleichheit im Staate« den Gebrauch des grotesken Ausdrucks »formelle Staatsgleichheit« unterzuschieben? Ist dieß nicht eine eigentliche Wort-Fälschmünzerei?

Zur achten Bemerkung. Hier wird aus S. 477. meiner Darstellung folgender Auszug gegeben: »Niemand könne dafür bürgen, was für Ansichten und vielleicht eigene Rücksichten die Könige von ihrer Souverainität und zum Nachgeben derselben gehabt hätten; daraus habe also ein analogisches Argument nicht statt, wenn nicht die Standesherrn das Statthaben gleicher Ansichten und Rücksichten nachweisen könnten.« — Daß auch dieser Auszug, nicht etwa nur den Worten, sondern auch dem Sinne nach, falsch sey, beweisen meine auf jener Seite befindlichen Worte, die bestimmt folgende sind: »Denn wer mögte dafür bürgen, daß jene (z. B. mit dem Kf. zu Trier und dem Bisch. zu Speyer, mit Hanau-Lichtenberg und Hessen-Rothenburg, mit den Fürsten und Grafen von Jügger) kontrahirenden Souveraine (die Krone Frankreich, die Häuser Hessen-Kassel und Baiern) ganz von gleichen Ansichten der Souverainität, wie in unserer Bundesakte ein für allemal gegeben, und welche jetzt unser einziger Leitstern sind, ausgegangen seyen? Wer dafür bürgen, daß nicht mancherley Rücksichten ganz eigener Art, die jetzt nicht statt finden, jene Souveraine« (worunter augenfällig nur Baiern

und Hessen/Kassel begriffen wurden) »zum Nachgeben dieses und jenen Punktes bestimmt haben?« Hier ist nun offenbar das problematische nicht darauf gestellt, was für Ansichten und vielleicht eigene Rücksichten die Könige von ihrer Souverainität u. s. w. gehabt hätten; sondern bestimmt darauf: ob jene kontrahirenten Souveraine damals bey Schließung jener Verträge auch ganz von denselben Ansichten der Souverainität ausgegangen seyen, welche unsere Bundesakte aufgestellt hat, und ob die Häuser Baiern und Hessen/Kassel bey Schließung der obenbezeichneten Verträge nicht manche Gründe zur Nachgiebigkeit gehabt haben mögen, die bey Concipirung der Bundesakte nicht einwirkten? — Indem ich die sich aufdringenden Reflexionen über jene abermalige wesentliche Untreue des Herrn Schue unterdrücke, frage ich leßtern selbst: ob er sich öffentlich zu behaupten getraue, daß es entschieden sey, daß Ludwig XIV. ganz von den nämlichen Ansichten der Souverainität ausgegangen sey, von welchen der Urheber unserer Bundesakte ausgegangen ist? Daß es nicht möglich sey, daß die Regenten von Baiern und Kassel Rücksichten genommen haben können, welche der Urheber der Bundesakte nicht zu nehmen brauchte? — Doch, ich fühle jetzt schon das gewagte dieser Frage an einen Mann, der in einem und demselben Satze Ludwig XIV. als die Geißel Deutschlands und seiner eignen Nation anerkannte, und dem noch zugleich bey demselben die richtigste Ansicht vom Gehalte und Umfange der Souverainität, welche je ein König in der Welt hatte, voraussetzte; der folgenden Satz aufstellen konnte: »Die Ansichten und Rücksichten bestanden also »blos darin a) von der Souverainität nicht einen Nagel »breit abzuweichen zc.« (Unter Ansichten von der Souverainität sind doch wohl die Begriffe von den Merkmalen oder Bestandtheilen der Souverainität zu verstehen?) Solche Widersprüche und Vergessenheiten seiner eignen Rede sind hoffent-

lich selten! Da Hr. Schue, um mich kurz zu fassen, blos über die Richtigkeit der Ansichten jener Kontrahenten von der Souverainität, und über die Humanität der Rücksichten eines Theils derselben perorirt, aber das, worauf es eigentlich ankam, nämlich die Gleichheit der fraglichen Ansichten und Rücksichten auf Seite jener früheren Kontrahenten und auf Seite der Urheber der Bundesakte auch nicht mit einem Worte hergestellt, folglich die Existenz der Verbindung der fraglichen Analogie und ihres Gebrauchs nicht im mindesten bewiesen hat, so bleibt jene meine von ihm bestrittene, Behauptung durch ihn ganz unerschüttert stehen. Je deutlicher er übrigens sein Einverständniß mit meinem S. 478 aufgestellten Satze: — »es sind überhaupt die vorliegenden Bestimmungen unserer Bundesakte zum guten Glück so zureichend, daß man eines Rekurses auf jene sogenannte Analogie ganz und ganz nicht bedarf.« — an den Tag gelegt, ja selbst die Standesherrn darüber getastet hat, daß sie sich nicht mehr an die Bundesakte hielten, und je weniger überhaupt der Verlust jenes Rekurses den Leßtern schaden kann, desto zweckloser ist seine, etwas hämische, aber auch etwas verworrene, Bemerkung: »den Standesherrn also die Stoffe, die die Ruinen ihrer ehemaligen Hoheit als der verlierende Theil nur zusammenslesen wollen« (die Stoffe oder die Standesherrn?) »zum Vortheil der gewinnenden Souveraine aus den Händen philosophiren wollen, das geht, so scheint es mir, wenigstens zu weit.« Sind Sie Herr Schue, in ihrem Bewußtseyn so frey von dem Willen, den Standesherrn, die sie, was manchem auffallen könnte, in ihren Bemerkungen fast nur allein in Schutz nehmen, etwas, das ihnen nicht gebührt, durch ihre breiten Bemerkungen in die Hände zu schreiben, als ich mich von dem Willen rein weiß, jenen Herrn etwas, das ihnen gebührte, aus den Händen zu philosophiren, so dürfte wohl die ganze Welt in dieser Hin-

sicht vollkommen mit uns beyden zufrieden seyn. Daß die Philosophie bey Ihnen von jeher in einem schlechten Credite gestanden sey, hätten uns ihre Bemerkungen an sich veroffenbart.

Auch die neunte Bemerkung ist ganz im Geiste der übrigen Bemerkungen geschrieben; das heißt: Herr Schue giebt auch hier einen lauderwelschen Auszug aus einer ihm anstößigen Stelle des §. 176 meiner Darstellung, nimmt weder auf die Vordersätze, unter welche in jener Stelle nur subsumirt ist, noch auf die in jenen Vordersätzen sowohl, als in den folgenden §§. 177 und 178 liegenden Verweise die geringste Rücksicht, sondern flankirt statt dessen mit seiner eignen Art von Seitensprüngen um jene Stelle herum. Er, seinem Titel nach selbst Staatsbeamter eines Souverains, dem laut seiner früheren Bemerkungen Namen und Formen eine so gleichgültige Sache sind, will nämlich die Bewohner der Distrikte der sogenannten Standesherrn durchaus ferner als Unterthanen der letzteren betrachtet, und daher meine Behauptung unwahr wissen, daß jene Bewohner bloße Amtsuntergebene, und Guts- und Lehnteute der privilegierten Herrn seyen. — Ausgemacht ist es, daß durch die Bundesakte die jetzigen privilegierten Herrn aufgehört haben, bürgerliche Oberherren zu seyn; denn es sind ihnen alle jene Rechte entzogen worden, welche zum Wesen der bürgerlichen Oberherrschaft erforderlich sind: eben so ausgemacht ist es, daß durch die Bundesakte die fraglichen Subjekte Unterthanen ihrer Souveraine geworden seyen; denn es sind den letztern über jene Subjekte alle wesentlichen Bestandtheile der bürgerlichen Oberherrschaft übertragen worden. Wer vermög diese Sätze zu leugnen? »Nun« heißt es §. 176 S. 380 meiner Darstellung, »können nach dem« Geiste desselben Urgesetzes (der Bundesakte), Unterthanen eines und desselben Souverains — dergleichen die privilegierten Herrn und die Bewohner ihrer Di-

» strikte sind — unter sich zwar im Verhältnisse von Bes-
 » amtetem des Staats und Amtsuntergebenen, von Guts-
 » und Lehnherren, und Guts- und Lehnleuten stehen, aber
 » durchaus nicht im Verhältnisse von Oberherren und Unter-
 » thanen, da die Souverainität der Bundesfürsten vollstän-
 » dig, und demnach kein Staat im Staate seyn soll;
 » es kann daher auch hier nur von Verhältnissen der eben-
 » bemerkten ersteren Art die Rede seyn.« Um eine Un-
 richtigkeit in dieser Subsumtion zu zeigen, hätte Herr
 Schue beweisen müssen, daß ein Subjekt, welches selbst rein
 unterthänig ist, und dem es an allen wesentlichen Merkmalen
 bürgerlicher Oberherrschaft gebricht, dennoch Unterthanen
 haben könne: Den Versuch dieses Beweises hat er, weislich!
 unterlassen, statt dessen aber sich auf die vormalige Reichs-
 verfassung berufen, und mir zum voraus mit dem Vorwurfe
 der Sophisterei gedroht, wenn ich es wagen würde, ihm die
 große, von ihm selbst gefühlte, Disparität zwischen dem Wes-
 sen eines damaligen deutschen Territorialherrn und seinem
 Verhältnisse zu Kaiser und Reich, und zwischen dem Wesen
 eines jetzigen privilegierten Herren und seinem Verhältnisse zu
 seinem jetzigen Souveraine nachweisen zu wollen: Statt
 dessen hat er die, (eben durch jene meine bewiesene Behaup-
 tung längst beantwortete) Frage aufgeworfen: Wie denn
 nun: die Bewohner der fraglichen Distrikte zu benennen
 seyen? Statt dessen hat er das nackende assertum aufge-
 stellt: » Wenigstens drückt das Wort Amtsuntergebene den
 » rechtlichen Sinn auf keine Weise aus, denn das sind sie
 » auch in Rücksicht der Reservatbeamten und jedes andern
 » Staatsbeamten.« (Also giebt es auch im Hessischen noch
 Reservatbeamte über die Standesherrlichen Distrik-
 te??) und dieses assertum, dessen Vorderatz eben zu be-
 gründen gewesen wäre, und aus dessen Nachsatz nichts
 wider mich folgt, mit einer langen Note begleitet, in der
 man nichts als eine Begriffsverwirrung über die Stufen der

Staatswürden, und eine neue Schöpfung, nämlich eine Bundesfundamentalgegründete Staatswürde, findet; statt dessen hat er uns die Versicherung gegeben, daß der Fortgebrauch des von mir bestrittenen Ausdrucks nicht zur Rebellion führen werde, daß — zum Beweise, daß Regenten mit unverdorbenen Köpfen und reinen Herzen weit brauchbarer für die praktische Welt seyen, als manche sonst in der That gelehrte Männer — man im Hessischen immer die Bewohner der (der hessischen Landeshoheit unterworfenen) Ganerben (!!) die Unterthanen der Herren N. N. genannt habe, und es dort noch Niemanden eingefallen seye, daß deswegen die hessische Landeshoheit wackle, daß der damalige Regent eben so ruhig bey dieser Gefahr schlafe, und daß, so wie man sich im Hessischen gegen das Zunahetreten (durch den Ausdruck Unterthanen) nicht fürchte, dieß auch in allen übrigen souverainen Staaten der Fall seyn werde, — Ich bin der Ueberzeugung, daß Sachverständige mir es übel nehmen würden, wenn ich auf solche, in keiner Hinsicht etwas beweisende, Dinge auch nur ein Wort verlore, und nehme zur eignen Ehre des Herrn Schue an, daß er selbst nicht ernstlich glaube, durch solche Sprünge meine fragliche Behauptung mit ihren Beweisen wirklich widerlegt zu haben. Ich bemerke daher nun noch das einzige auf die letzte Note zu dieser gten Bemerkung; daß Herr Schue durch diese Note deutlich gezeigt habe, daß er nicht begreife, daß die Souverainität in ihrer Ausübung bedingt oder beschränkt, und dennoch in ihrem Wesen vollständig seyn könne, daß er in diesem Zustande das, was in meiner Darstellung lediglich auf die Beschränkung der Souverainität in ihrer Ausübung bezogen werden mußte, irrig für Beschränkung des Wesens der Souverainität genommen habe, daß ich aber keinen Verus fühle, ihn, der seinen Abscheu vor allen Distinktionen jener Art deutlich genug ausgesprochen hat, über die Richtigkeit und Nothwendig-

digkeit jener Distinktion, und über den in Gefolge dieser Distinktion meinen Sätzen zu unterstellenden richtigen Sinn zu belehren.

Zur zehnten Bemerkung. Im §. 186 meiner Darstellung habe ich, nach vorausgeschickten 3 Folgerungen aus dem, der Eigenthumssphäre der privilegierten Herren, anklingenden Charakter eines Stammprivateigenthums, folgende Sätze aufgestellt: » Allein über die bestimmte Vererbungsweise, ob z. B. jedesmal nur einer, und welcher? oder ob mehrere zugleich zur Succession zuzulassen seyen? desgleichen über die Gränze der Vererbungsbefugniß, ob z. B. das letzte Familienglied, im Falle kein verträgliches Erbrecht existirt, durch Testament darüber zu disponiren befugt sey? ist keine positive Bestimmung gegeben. «

» Wo nun in vorhandenen Haus- oder Familiengesetzen über den ersteren Punkt so disponirt ist, daß diese Disposition der, z. B. wegen hinweggefallenem Lehnverbande und erloschener Regalienwürde eingetretenen, wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ungeachtet, jetzt noch paßt, da wird auch diese familiengesetzliche Ordnung der Succession, wenn nach erfolgter deren Vorlegung die Staatsgewalt aus Rücksichten des Staatszwecks nichts dabey zu erinnern findet; ferner einzuhalten seyn. Im entgegengesetzten Falle ist vermittelst der Autonomie die, den jetzigen Verhältnissen entsprechende, Modifikation zu bewirken, und der Staatsgewalt zur Einsicht vorzulegen..... Da übrigens der letzte Besitzer eines jeden Privatstammguts in der Regel darüber durch testamentarische Disposition zu Gunsten Dritter zu verfügen befugt, und diese Befugniß im vorliegenden Falle nicht beschränkt worden ist, so kann sie auch meiner Uezeugung nach dem letzten Gliede der Familie eines privilegierten Herrn mit keinem Grunde abgestritten werden. « —

Man vergleiche nun fürs erste mit diesen, im erwähnten §. 86 wörtlich sich befindenden, Sätzen den, im Eingange der zehnten Bemerkung von Herrn Schue gegebenen, Auszug aus denselben, und man wird bekennen müssen, daß dieser Auszug durch seine Unvollständigkeit den Sinn meiner Sätze wesentlich entstellt habe. Man vergleiche nun aber erst die darüber von Herrn Schue gemachten Bemerkungen, und man wird staunen müssen, wie es Herrn Schue möglich gewesen sey, solche Bemerkungen niederzuschreiben?

»Wahr!« sagt Herr Schue auf den ersten jener Sätze, »aber die Bundesakte konnte und wollte kein *jus privatum principum*, oder *jus familiarum illustrium* schreiben. Sie griff nur das, was zum Bundesorganismus gehörte, mit zwar generellen, aber doch Meisterzügen auf, und zwar deswegen nur, weil für derley Rechte schon die Familienverträge gesorgt hatten, die sie nicht aufheben wollte.« — Sollte man nicht glauben, daß ich der Bundesakte den Vorwurf einer Lücke gemacht hätte, weil sie für die bestimmte Vererbungsweise der Güter der privilegierten Herrn, und die Dispositionsbefugniß des letzten Familienglieds in Ermangelung eines vertragmäßigen Erbrechts, keine positive Bestimmung enthalte? und doch mußte es jedem, der nur einige Fassungskraft hat, auf den ersten Blick in die Augen fallen, daß meine Hinweisung auf den Mangel einer positiven Bestimmung über die fraglichen Punkte keine andere Absicht haben konnte, als zu zeigen, daß die Bundesakte dem Eintritte der Haus- und Familiengesetze, der Wirksamkeit der Autonomie der privilegierten Herrn, und dem Gebrauche des freien Dispositionsrechts von Seite des letzten Familienglieds kein Hinderniß in den Weg lege. Was soll also jene Aeußerung?

»Zwar« heißt es in der Bemerkung ferner »gieng in »Betreff der Standesherrn der 24. Art. der Bundesakte »mehr ins Detail, und indem sie noch dabey den generellen

»Ausdruck: et autres semblables, anhieng, so konnte wohl
 »mit Fug unterstellt werden, daß für alle übrige Standesherrn
 »liche Rechte, wie sich der Text ausdrückt: non essentielle-
 »ment inhérens a la souveraineté, gesorgt sey, also ges
 »wiß auch für die Familienverträge, welche doch wohl unter
 »den im Art. 27 den Standesherrn belassenen droits
 »seigneuriaux et fœodaux begriffen sind.« — Ohne zu
 rügen, daß hier der nach dem Worte »Zwar« zu erwartende
 Gegensatz ganz fehle, und daß es ein barbarischer Ausdruck
 sey, die Familienverträge unter den, den Standesherrn
 vorbehaltenen Herrschafts- und Lehnrechten begriffen seyn
 zu lassen, frage ich nur: Habe ich nicht selbst im §. 186
 ausdrücklich die fernere Gültigkeit der Haus- und Familien-
 gesetze, die Wirksamkeit der Autonomie der privilegirten Herrn
 anerkannt und darauf gebaut? Was soll also jene Bemerkung
 gegen meinen §. 186.??

Schließlich heißt es in der zehnten Bemerkung: »Das
 »bey werden die Standesherrn gegen alle Schmälerung der
 »ihnen belassenen Rechte gesichert, positiv verwahrt, ja!
 »wenn ihnen am Ende des Art. 27 positiv bestimmt ist,
 »das übrige bedingt zu verkaufen, so darf man doch
 »wohl dieses eine positive Bestimmung nennen, und es
 »hatte dann, wenn meine Induktion richtig ist, der Herr
 »Professor darin nicht ganz recht, daß über die Vererbungs-
 »und Dispositionsbefugnisse die Bundesakte nichts positives
 »bestimmt habe.« — Ohne zu rügen, daß dieser Schluß der
 Bemerkung mit ihrem eignen Eingange im Widerspruche
 stehe, erwiedere ich nur, daß — da in den oben angeführten
 Sätzen meines §. 186, unverkennbar für den gemeinsten
 Menschenverstand, blos von der Art der Vererbung, und
 blos von dispositionibus mortis causa von Seite der
 letzten Familienglieder die Rede ist — der hier von Herrn
 Schue gemachte Sprung auf diejenigen positiven Bestimmungen
 der Bundesakte, welche die Rechte der privilegirten

Herrn positiv bewahren sollen, und die Bedingung des Verkaufs ihrer Güter ausdrücken, den Beweis seiner totalen Begriffsverwirrung ergänze, und daß es mich nur wundere, warum er sich nicht auf alle übrigen Artikel der Bundesakte berufen habe, was er mit gleichem Rechte geskonnt, und dadurch gewiß um so viel bündiger bewiesen hätte, daß die Bundesakte — positive Bestimmungen enthalte, wenn es gleich immerhin unwidersprechlich wahr geblieben wäre, gleichwie es auch nach seiner Bemerkung doch noch wirklich wahr bleibt, daß in allen jenen positiven Bestimmungen der Bundesakte keine über die Art der Vererbung der Güter und Rechte der privilegierten Herrn, und keine über die Dispositionsbefugnisse (*mortis causa*) ihrer lehten, mit vertragsmäßigen Erben nicht versehenen, Familienglieder zu finden sey.

Sie fühlen nun wohl selbst, Herr Schue! daß ich ihre Bemerkungen nicht mit denselben Empfindungen aus der Hand legen könne, mit welchen ich sie zur Hand genommen hatte, und daß sich mir in ihnen kein Stoff dargeboten habe, den gütigen Dank, den Sie in ihrer Eilsten Bemerkung, vermuthlich zu meiner Ermunterung für die Zukunft ausdrückten, zu erwiedern, so aufrichtig ich auch, dieß thun zu können, gewünscht, und so gewiß ich es auch im entgegengesetzten Falle gethan hätte. Doch schreiben Sie es auf Rechnung ihrer Vor- und Nachschrift, daß ich Ihnen in diesem glimpflichen Tone geantwortet habe; denn die Erinnerung an jene hielt oft meine Hand von verdienten härteren Zügen zurück, Auch ich habe noch vieles auf dem Herzen über den Charakter ihrer Bemerkungen, sowohl der einzelnen, als des Ganzen überhaupt; aber die Größe, zu der diese Antwort ohnedieß schon angewachsen ist, gebiethet mir, solches zu unterdrücken, und ich füge daher nur noch das einzige bey, daß, wenn ich es nicht für unverzeihlichen Zeitverlust ansehen soll, auf Bemerkungen zu antworten, welche

Sie je wieder über meine litterarischen Arbeiten zu machen etwas Lust haben könnten, diese Bemerkungen mehr Gründlichkeit und Consequenz, als die vorliegenden, und vorzüglich den Beweis enthalten müssen, daß Sie meine Sätze, deren Gründe und Zusammenhang richtig aufgefaßt haben.

Würzburg, geschrieben im November 1808.

20.

Einige Gegenfragen auf die Fragen im 15. Heft No. 21. des rheinischen Bundes, ebenfalls zur öffentlichen Bekanntmachung eingesendet.

I. Frage:

Stehet einem mediatisirten Fürsten die Befugniß zu 1c. 1c. 1c.

I. Gegenfragen:

Stehet es dem mediatisirten Fürsten auch dann nicht zu, oder kann er es auch dann nicht, wenn bei Uebernahme seiner ehemaligen Landeshoheit der bevollmächtigte Uebernehmer die bestimmte Beamten und Individuen übernommen hat? Stehet es ihm nicht zu, und kann er es auch dann nicht, wenn seine ehemalige Regierung wirklich als eine Regierung des neuen Souverains übernommen, und als solche betrachtet worden, da selbe nur für den neuen Souverain hat handeln und arbeiten dürfen, und auch blos von den kommissariatischen und andern Behörden des Souverains ihre Weisungen erhalten hat, auch nur blos aus Gefälligkeit dem mediatisirten Fürsten ihre erhaltene Befehle und Verhandlungen bekannt machen durfte?

Steht es ihm nicht zu und kann er es auch dann nicht, wenn der Souverain die Renunziation der Ilten Instanz von dem mediatisirten Fürsten annimmt, und also der mediatisirte Fürst keine höhere Justizstelle mehr bilden, und also auch keine Justizräthe mehr anstellen konnte?

Steht es ihm nicht zu, und kann er es auch dann nicht, wenn der Souverain dem mediatisirten Fürsten Nichts anders als einen Obervogt und Actuar auf jedes seiner Aemter anzustellen gestattet, alle andere Titel und Anstellungen als öffentliche Beamte aber verbietet?

Steht es ihm endlich nicht zu, und kann er es auch dann nicht, wenn der Souverain wenigstens stillschweigend anerkennt, daß er die ihm remittirte Beamten annehmen wolle, und sie sogar bis in seine Residenzstadt kommen läßt?

II. Frage: »Wenn diese Individuen auf sechs schriftliche Vorstellungen, woron 1c.«

Diese Fragen sind schon hinlänglich in dem 23. Hefte Nro. 16. des rheinischen Bundes beantwortet! Nur könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden: ob nicht selbst der Souverain, da er den betreffenden Individuen auf ihre sechs Vorstellungen keine Antwort gegeben, oder durch seine Behörden geben lassen, nicht stillschweigend anerkannt habe, daß der mediatisirte Fürst nicht ohne hinreichenden Grund ihnen ihre Gehalte innbehalten, da diese Er, der Souverain durch die angeführte Daten bereits zu bezahlen übernommen habe.

III. Frage: »Kann ein in der Kategorie eines Oberamtsraths durch 16 Jahre gestandener Diener eines mediatisirten Fürsten 1c.«

III. Gegen: Fragen:

Kann der anonyme Verfasser dieser Fragen und der anonyme Oberamtsrath behaupten, daß ihn der mediatisirte Fürst zur Annahme dieses Actuariats gezwungen, oder habe zwingen wollen? ist ihm nicht seine ehrevortige Besoldung, auch nachdem er das Actuariat ausgeschlagen, fortbezahlt worden?

Hat man ihm eine Pension verweigert? Ist er nicht sogleich, als das ihm verheißene Obervogteiamt erlediget worden, wie er es nur hatte billigermaßen wünschen können, als Obervogt angestellt worden?

Fällt diese vermeinte Unehre dieser Dienstherabsetzung blos allein auf den Mediatisirten, wenn selbst der Souverain selbe bestätigt, und dem Mediatisirten keine andere Anstellungen als jene von Obervögten und Aktuaren überläßt?

Haben daher diejenigen Oberamtsräthe, Kanzleiräthe des nämlichen mediatisirten Fürsten sich so sehr herabgewürdigt, da sie dem Drange der Umstände nachgebend mit Beibehaltung ihrer vorigen Besoldung solche Aktuarate angenommen haben, um ihrem von allen Seiten ohnehin gedrängten Fürsten nicht als unnütze Pensionairs zur Last zu fallen?

Muß man daher nicht glauben, daß der Verfasser dieser Fragen entweder mit seinen Fragen auf das gelindeste sich auszudrücken, all zu voreilig gewesen, oder aus besonderer Gehäßigkeit gegen den mediatisirten Fürsten selbe verfaßt habe; um sich wegen seiner allzusehr vermeinten beleidigten Dienstehre zu rächen? Sieht nicht diesem Glauben oder dieser Vermuthung noch der Beisatz zu diesen Fragen in der nämlichen Nummer dieses Heftes fast die volle Gewissheit, wo es heißt, daß wirklich, wiewohl nicht zur Ehre der Menschheit gegenwärtige Fragen durch wirkliche Fälle veranlaßt worden seyen?

21.

Korrespondenz zwischen dem großherzoglich Bergischen und herzoglich Nassauischen Ministerium verschiedene Gegenstände betreffend.

Nachdem der Großherzog Joachim von Berg das deutsche Großherzogthum mit einer andern Krone vertauscht hatte, wünschten wir, dem Publikum nähere Nachrichten von den nachbarlichen Verhältnissen dieser kurzen Regierung geben zu können. Die liberale Nassauische Staatskanzlei ist unsern Wünschen durch das wesentlichste entgegen gekommen.

Wir freuen uns dieser merkwürdigen Altenstücke um so mehr, da sie zeigen, wie man auch gegen den schwächern Theil nachgiebig und auf dem Wege zu einem vollkommenen Einverständnis war.

Bei der Einrückung behalten wir überall die Ursprachen bei.

1.

G r o ß h e r z o g t h u m B e r g.

Bureau

Düsseldorf den 24. May 1807.

Nro.

Der Minister des Innern

E. 2882.

an

R. 4372.

das herzoglich Nassauische Ministerium
in Wiesbaden.

Auf das gefällige Schreiben vom 11ten des vorigen Monats habe ich die Ehre, zu erwidern, wie ich mit Vergnügen dazu, die Hände biete, daß eine wechselseitige Freyzügigkeit zwischen den sämtlichen beiderseitigen Staaten abgeschlossen werde.

Er. K. K. Hoheit, meinem allergnädigsten Herrn, wird hierüber sowohl, als überhaupt wegen der Abschaffung der Abschoßgebühren von Vermögens:Exportationen gegen alle diejenigen Staaten, welche sich wechselseitig dazu erbiethen, ein allgemeiner Beschluß in Vorschlag gebracht werden.

Immittelst und bis darüber die allerhöchste Genehmigung erfolgt, werden die mit verschiedenen Landen schon bestehenden Freyzügigkeits:Verträge dießseits, wie vorher, pünktlich erfüllt.

Ich bitte Ew. Excellenzen die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.

G. v. Nesselrode.

2.

N o t e

an das großherzoglich Bergische Ministerium
zu Düsseldorf.

Es geschieht so eben eine Anzeige, die Uns bewegt uns eben so schnell als vertrauensvoll an Euere Excellenzen selbst zu wenden.

Den Stoff dazu gibt der anliegende Bericht eines unserer Forstbedienten.

Die darinn erwähnte Districte sind theils hiesiges unbesrittenes territorium, theils solches, welches seit Jahrhunderten als zwischen der hohen Bergischen und der Saynischen oder nun der hiesigen Seite in Zwist befangen betrachtet wird.

Das Erste bedarf keiner weitem Erwähnung.

Wegen des andern werden Euere Excellenzen bey Sich, so wie wir hier voluminöse Acten finden.

Sie werden finden:

1. Daß diese Nachrichten und Differenzen bis in das 16te Seculum hinaufreichen.

2. Daß im Jahr 1607. der Eyburger Vertrag geschlossen wurde.
3. Daß der Grenzbezug in Folge dessen durch die Zeitverhältnisse, bis zum Jahr 1666. verschoben wurde; wo sich aber wegen der Länge des Zwischenraums andere Zweifel ergaben.
4. Daß man nichtsdestoweniger dießseits einen Besitzstand behauptete.
5. Daß dieser Zustand abermals bis 1776. dauerte, wo es endlich zu einer wahren Grenzberichtigung kam.

Die beiderseitigen Prätionen wurden erwogen, eine Charte gezeichnet, die sie verdeutlichte, diese Prätionen durch eine Zwischentlinie verglichen; die Mittelsteine gemeinschaftlich angeschafft und nach jener Uebereinkunft gesetzt. Nur allein die Ratification gieng noch ab.

Der dießseitige Forstrath Ormack war es, der die Charte aufnahm, die der jenseitige Commissarius, Geheime Rath Le Grand mit bezeugtem Beifall empfing.

Des Letztern Ableben schien die Sache in abermalige Stockung zu bringen, bis der neue Commissarius Geheime Rath Fuchsius im März 1789. den Antrag that, das vorhabende Geschäft wieder anzutreten.

Es ergab sich aber bald daß man Deroßseits nicht geneigt sey, jene schon so weit gekommene Uebereinkunft zu bestätigen, und dießseits eben so wenig im Wesentlichen davon abzugehen.

Die schon gesetzte Steine wurden Deroßseits mit dießseitiger Mißbilligung ausgehoben, und die Sache kehrte also in den vorigen ungewissen Zustand zurück, der nun weiter keine üble Folgen hatte, weil ein sonst fortgesetzt gutes nachbarliches Vernehmen unangenehme Austritte verhütete und die Absicht einer friedlichen Beilegung von keiner Seite aufgegeben, sondern bloß durch den Wechsel der Regierungen und Personen geheimint wurde.

6. Noch im August 1805. forderte der Geheime Rath Fuchsius den diesseitigen Commissarium auf, diese Grenz-Differenzien auszugleichen und schlug den nahen 16. September vor, der auch also bald angenommen wurde. In diesem Tage aber traf ein Eilbote von jenem ein mit dem Erlaß:

»Daß ein unvorhergesehenes Hinderniß ic.«

7. Es erfolgte hierauf der Regierungs-Antritt Sr. Kais. Hoheit des Großherzogs; die Sache blieb so. Als aber im vorigen Jahre bey den Kriegs- u. andern Ereignissen Hoheitspfähle rings um das Herzogthum Nassau nach den Grenzen, wie wir sie vor ausgemachter Sache betrachten mußten, gesetzt wurden, widerlegte man sich Derocits an einigen Districten durch Begräumung derselben und dießseits bestand man darauf nicht, weil die Ausgleichung so nahe schiene und alles sollte vermieden werden, was das gute Vernehmen störte.

Um so mehr werden Sich Euer Excellenzien aus dieser Geschichte: Erzählung gefällig überzeugen, daß wir keine Erörterung des dermaligen Standes der Sache zulassen können und dasjenige thun müssen, was ein solches Vorhaben vereitelt oder entkräftet.

Wir sind aber zu jedem friedlichen und freundlichen Ausweg erbötig. Nämlich

- A. Zu Annahme der basis von 1776. Oder
- B. Zu einem neuen Zusammentritte. Auch
- C. Zu der Erkiesung und Beiladung eines Vermittlers oder
- D. Zu den Austrägen, die ohne Zweifel die Konstituierung der deutschen Angelegenheiten bald näher bestimmen wird; endlich auch
- E. Die Sache in der dermaligen Lage noch ferner ruhig zu belassen.

Diese Propositionen scheinen uns so gerecht, daß Eure Excellenzien ihnen gewiß Ihren Beifall nicht versagen, und

eine beruhigende Antwort ertheilen und die Versicherung unserer Verehrung gütig annehmen werden.

Weilburg den 17. Jan. 1808.

F. v. Gagern.

3.

N o t e.

Die unterzeichnete Minister Seiner Kaiserlich Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Berg haben die Ehre, den Empfang des gefälligen Schreibens vom 17ten dieses, die Grenzirrungen zwischen dem Bergischen und Hachenbergischen betreffend, bemerkt zu machen.

Da die Voracten, welche über diesen Gegenstand Aufklärung geben müssen, eben nicht zur Hand sind, sondern sich bey dem Provinzial-Rathe des Bezirkes Siegburg befinden, so hat man nicht verfehlet, diese auf der Stelle zurückzufordern, und so bald dieselben hier eingetroffen seyn werden, werden Unterzeichnete nicht säumen, ihre nähere Aeußerung über die Hauptsache, dem Herzoglich Nassauischen Staats-Ministerio mitzutheilen.

Sie bitten immittelt die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.

Düsseldorf den 25. Jenner 1808.

Agar.

G. v. Nesselrode.

An

Mertens.

das Herzoglich Nassauische
Staats-Ministerium

zu

Weilburg.

4.

N o t e

an das Großherzoglich Bergische Ministerium
zu Düsseldorf.

Deutsche Staaten von mäßigem Umfang und ihre Unterthanen können nicht ohne Verkehr und Gemeinschaft unter sich seyn.

Sie bedürfen eines des andern Hülfe, Producten und Fabrikaten, und ihres Transits.

Eine so unzweifelhafte und anerkannte Wahrheit hat Anlaß zu einer Menge von Verträgen und stillschweigenden Rücksichten gegeben, und dieser freye Handel und Wandel ist beständig von unsern Gesezen begünstigt und in Schuß genommen worden.

Diese einleitende Bemerkungen sind auf die nachbarlichen Verhältnisse des Großherzogthums Berg und des Herzogthums Nassau anwendbar.

Die Länder sind verflochten — es sind schon einige Punkte, z. B. wegen Holz und Kohlen unter uns zur Sprache gekommen und durch Uebereinkunft wirklich berichtigt; die Lage ist endlich so, daß ganze Gemeinden auf beiden Seiten ihre Fluren oder große Theile derselben in dem andern Gebiet haben.

Erlauben Euere Erzellenzien, daß wir uns über dieses ganze Verhältniß auf einmal, einleitend für die Zukunft, offen, wahr und vollständig erklären. Sie werden im Ganzen daraus das Verlangen und die Bereitwilligkeit entnehmen, mit Ihnen in der besten Harmonie zu seyn, und zu bleiben, gebaut auf beiderseitigen Vortheil und Convenienz; und nur auf die Art, die Euere Erzellenzien alsdann Selbst vorziehen werden.

Wir bergen doch nicht, daß die allernächste Veranlassung zu dieser Erklärung Beschwerden seyen, um deren Beseitigung wir zusehndst bitten.

Eure Excellenzien werden uns leicht glauben, und es sogar zu unsern Pflichten zählen, daß die Deroseitige Zollrichtung und der Zolltarif unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, in so fern sie für uns Folgen hatten.

Die Stadt Munkel und das Dorf Girkensrod haben aber insbesondere wiederholt und auf das dringendste ihre Landesherrschaft um Hülfe und Verwendung implorirt.

Es ist wohl theoretisch kein Zweifel, daß ein souverainer Staat oder Landesherr von seinen inneren Einrichtungen keine Rücksicht zu geben habe. Am wenigsten ist eine solche Beschränkung bey der Frage der Ein- und Ausfuhr denkbar.

In Deutschland hat es sich jedoch immer anders mit dem bloßen Transit verhalten.

Man hat dabey die Wohlfahrt der ganzen Nation, die Begünstigung des Handels und Wandels und das Wohl ergehen jedes deutschen Unterthanen zum Beweggrund gehabt.

Eure Excellenzien haben vielleicht eben aus solchen vernünftigen Ursachen das Deroseitige Zollsystem umgeschaffen und in vieler Hinsicht vereinfacht.

Es gebührt uns auch nicht, es sonst zu prüfen oder zu beurtheilen. Wir unterstellen sogar, daß es sehr lobenswerthe Absichten und lobenswerthe Seiten habe. Nur mehrere Artikel sind gerade für uns, Ihre Nachbarn, ganz besonders lästig und drückend geworden.

Die Bundes-Acte hat die Grafschaft Munkel nach dem Pahnflusse so getheilt, daß die Stadt diesseits, ein großer Theil ihrer Feldungen und ihr Wald aber unter der Deroseitigen Hoheit und jenseits der Brücke liegt.

Gleiche Bewandnis der Lage, ob gleich nicht gleichen Ursprung hat es mit unserer Gemeinde Girkensrod im Amt Montabaur.

Nach jenem Tarif, den wir vor Augen haben, wird nicht nur neben allen Abgaben, die sie an Dero Seite von ihren Grundstücken leisten ein schwerer Zoll von dieser Leute

eigenem Holz und von ihren Aerndten erhoben, wenn sie bei-
des in ihre Behausung bringen, sondern sogar auch von der
Saatsfrucht, ja von dem Dünger, den sie von dieser auf jene
Seite fahren; und wir finden diesen Dünger in dem Zoll-
tarif ausdrücklich genannt. —

Die Vorstellungen und die Einschreitungen der untern
Behörden sind bisher ohne Erfolg geblieben.

Es ist daher nothwendig, diese Sache von allen Seiten
zu betrachten.

I. Wir glauben an sich vollkommen daß es nur ein zufäl-
liger Erfolg einer General-Maasregel sey, ohne besonde-
re nachtheilige Absicht auf das diesseitige Land, und hof-
fen daher, daß die Auseinandersetzung ihren Zweck nicht
verfehlen werde: die gewünschte Abhülfe zu verschaffen.
Es wird nur des Vortrags an Ihre Kaiserliche Hoheit
bedürfen, um Höchstse alsobald zu überzeugen, und eine
großmüthige Entschliesung zu bewürken.

Von Euern Excellenzen erbitten wir in der Zwischenzeit
blos die Aufhebung executivischer Maasregeln, indem wir den
Abtrag garantiren, wenn Ihre Kaiserliche Hoheit darauf un-
erwartet beharren sollten.

II. Diese Remedur aber wird um so möglicher und mit
Ihren Einrichtungen um so vereinbarlicher seyn, da wir
Belege vor uns sehen, daß Eure Excellenzen Ihre eige-
ne Unterthanen von solchen Abgaben ausnahmsweise
befreyet haben, wenn sie diese Objecte auf dieses Gebiet
bringen.

III. Wenn nur einzelne Privatpersonen jenseits Besitzungen
hätten, so möchten sie die Producte wohl auch jenseits
unterbringen, oder diese Producte, ja die Liegenschaft
selbst veräußern.

Hier ist aber von ganzen Gemeinde-Gütern und von der
zufälligen geographischen Lage die Rede, und die Beschweris
ist so groß, daß diese ganze Gemeinden nicht blos leiden, in

welchem Fall wir sie zur Geduld verweisen würden, sondern durchaus in die Länge nicht bestehen können.

IV. Indem die Fürsten den Rheinbund schlossen, war ihre Absicht keineswegs, einen trostlosen Zustand für irgend einem Theile herbeizuführen oder sich untereinander ganz fremd zu bleiben.: Sie schlossen ihn vielmehr und wollten seyn:

Art. 1. *unis entre eux par une confédération particulière.*

Das Verderben der Unterthanen, welches ebensowohl in Betrachtung kommt, als das der Staaten selbst oder ihrer Fürsten, war also ganz gewiß der Absicht des Protector's und aller Paciscenten zuwider.

V. Wenn auch der Westphälische Friede ein Hauptvölkervertrag, der auch nach langen Leiden zu Stande kam, um für die Nation einen bessern Zustand hervorzubringen, nicht mehr gütliches National-Gesetz ist, so ist es doch noch der gütliche Ausdruck der Nationalflugheit und Erfahrung wenn es darinn heißt: *Instrum. pac. Osnabr.*

Art. IX. *Commerciorum pristina libertas restituitur etc.*

1. *Et quia publico interest, ut facta pace commercia vicissim reflorescacet, ideo conventum est, ut quae eorum praejudicio et contra utilitatem publicam hinc inde — — invecta sunt vectigalia et telonia — indeque natae repressalia et arresta cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus — — omniaque alia inusitata onera et impedimenta quibus commerciorum et navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur et provinciis, portibus, fluminibusque quibuscunque sua pristina securitas, jurisdictio et usus, prout ante hos motus*

bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur et inviolabiliter conserventur.

2. — — — — tum, ut plena sit commerciorum libertas et transitus ubique locorum terra marique tutus, adeoque ea omnibus et singulis utriusque partis foederatorum Vasallis, subditis, clientibus et incolis eundi, negotiandi redeundique potestas data sit, virtuteque praesentium concessa intelligatur quae unicuique ante Germaniae motus passim competeat. —.

VI. Dieses und das Vertrauen und die ausnehmende Hochachtung, die wir gegen Eure Excellenzen hegen, hat uns noch von der Ergreifung eines andern Mittels abgehalten.

Es tritt nemlich der Fall nach eingezogenen Berichten und Erkundigungen ein, daß die Deroseitigen Gemeinden in größerer Anzahl und bedeutendere Besizungen unter der Nassauischen Souverainität haben.

Nichts wäre leichter als gegen sie das nemliche eintreten zu lassen. Und selbst, was es in den Augen anderer tadelnswerthes haben möchte:

etwas Hartes zu thun, um etwas Hartes zu rügen — verliert diese Ansicht, wenn wir es nicht fiskalisch behandeln, sondern das Erhobene zum Ersatz des Schadens Unserer Unterthanen anwendeten.

Wir wiederholen aber unsere feste Ueberzeugung, daß es dessen nicht bedürfen werde, und daß die Unterthanen wechselseitig, was die Bestellung ihres Ackerbaues und die Heimbringung ihrer Producte betrifft, von aller Zollenrichtung werden befreiet werden.

Wir wollen diese Note nicht schließen, ohne Euer Excellenzen noch zwey größere Auswege im Namen unseres Hofes vorzuschlagen:

- I. entweder den Austausch solcher Districte die ein oder dem andern hohen Theil vorzüglich wünschenswerth

erscheinen, wie es schon frühere Absicht war; oder, wo es alsdann eines solchen immer mit großen Schwierigkeiten verbundenen Tausches nicht bedürfen würde,

- II. einen Commerztractat, worin die Fragen von Zöllen und freier Durchfuhr, auch Ein- und Ausfuhr ihre vertragsmäßige Bestimmung nach beiderseitiger Convenienz erhalten können, wobey jedoch zur Vorbereitung der Bevollmächtigten einiger Zwischenraum wird erforderlich seyn.

Empfangen Eure Excellenzen gütig die Versicherung unserer schuldigen Verehrung.

Weilburg den 26. März 1808.

Aus Herzoglichem Ministerio.

J. v. Gagern.

4.e Division.

5.

N O T E.

Le Sousigné, Ministre des finances remplissant les fonctions de ministre Secrétaire d'Etat de S. A. I. et R. Mgneur le Grand-Duc de Berg, à reçu la note que le haut ministère de leurs Altesses les Duc et Prince de Nassau adressa, le 26. Mars, à celui du Grand-Duché de Berg au sujet des droits de douane que les habitans de la commune de Runckel se plaignent d'avoir à payer pour l'importation des objets destinés à la culture des propriétés qu'ils possèdent sur le territoire grand ducal et pour l'exportation des produits, de ces mêmes propriétés.

Le soussigné regrette que cette note, qui n'était pas parvenue directement à son ministère, n'eut pas encore été mise sous ses yeux, lorsque le 16. de ce mois il eut l'honneur d'écrire à S. E. M. le Baron de Marschall pour désayouer les demarches inconsi-

dérées que s'étaient permises, relativement à ces mêmes droits de douane, des fonctionnaires trompés par leur zèle. S'il en avait eu alors connoissance il se serait empressé de répondre aux observations et aux propositions qu'elle renferme.

En lisant les observations développées dans cet écrit et les faits qu'il rappelle, on ne peut que reconnaître qu'il a été dicté dans des vues remplies de sagesse, et on doit regretter que les plaintes qui s'élèvent aujourd'hui de la part d'un gouvernement voisin et ami n'ayent pas été prévenues par une correspondance officielle dont le succès eut été plus certain que la résistance de quelques particuliers, qu'ont appuyé de leurs conseils les autorités inférieures.

S. A. I. et R. Msgneur le Grand-Duc en adoptant un tarif de douane uniforme et général fut surtout guidé par le désir sincère de protéger l'industrie de ses Etats et le commerce de l'extérieur. Si d'un côté les droits furent légèrement augmentés à la frontière, de l'autre on vit anéantir et disparaître aussitôt tous les péages intérieurs; véritables et onéreuses entraves pour le commerce de Transit qui intéresse surtout l'étranger. Aussi cette disposition fut-elle accueillie comme un bienfait. Quelques localités du Grand-Duché, cependant, se trouvèrent souffrir du nouvel ordre de choses, et en effet il est difficile qu'une mesure générale ne blesse pas toujours quelques intérêts privés; mais ces considérations particulières perdent leurs droits quand un plus grand bien oblige à ne point y avoir égard. Toutefois, S. A. I. et R., informée des plaintes de ceux de ses sujets qui possédant à l'étranger des propriétés rurales, se voyaient contraints à payer de

fréquens droits de Sortie et d'entrée pour la culture et les produits de ces terres, consentit, moyennant l'accomplissement de certaines formalités, à leur accorder une franchise, limitée aux importations et exportations de cette espèce. Mais cette franchise fut bornée à ceux dont les terres n'étaient pas éloignées de plus de trois lieues des frontières. Elle n'a donc point ce caractère de généralité qu'on lui suppose.

On doit observer ici, que Msgr. le Grand-Duc crut faire assez pour les habitans des frontières du Grand-Duché, en leur accordant la remise de tous droits dans ses états, et ne voulut point demander pour eux une pareille faveur aux Princes voisins. S. A. I. et R. était dans la persuasion que chaque Souverain ferait assez en agissant de même pour ses sujets.

Les réclamations faites au nom de leurs Altesses les Duc et Prince de Nassau, relativement à la Commune de Runckel, portent le soussigné à penser, que des dispositions particulières à cette commune et à quelques autres pourraient devenir nécessaires. Il s'empressera de mettre sous les yeux de Msgr. le Grand-Duc la note à laquelle il a l'honneur de répondre, et il aime à croire que la résolution de S. A. I. et R. sera conforme aux désirs qui lui ont été exprimés. Toute fois il ne peut, avant la décision de Msgr. le Grand-Duc, suspendre l'exécution d'une loi générale et rapporter les ordres donnés pour assurer la rentrée des droits dûs par les habitans de Runckel. Il ose même penser, que ces habitans seront invités, par leurs autorités mêmes, à ne point prolonger une résistance, qui n'aurait dû

jamais être opposée aux décrets souverains de S. A. I. et R. sur le territoire de ses états.

Le haut ministère du Duché de Nassau temoigne qu'il serait facile à ses souverains d'établir dans leurs états des droits qui pèseraient sur les sujets de Msgr. le Grand-Duc autant que ceux établis dans le Grand-Duché présent sur les habitans de la Commune de Runckel. Le soussigné ne saurait penser qu'il ait été dans l'intention du ministère de vouloir faire redouter une mesure particulièrement dirigée contre les habitans du Grand-Duché de Berg. Sans doute S. A. I. et R. ne formerait, et ne serait fondée à former une plainte, contre un tarif de douane général, ou contre toute autre disposition législative adoptée dans la principauté de Nassau. Si ce tarif, si d'autres dispositions blessaient en quelques points les intérêts de quelques parties de ses états ou de quelques-uns de ses sujets Msgr. le Grand-Duc se bornerait à suivre la marche usitée en de telles circonstances, celles qu'ont suivi eux mêmes les souverains du Duché de Nassau; c'est à dire qu'il solliciterait de leurs Altesses les exceptions, ou les modifications que les droits de bon voisinage lui donneraient l'espérance d'obtenir. Mais si des taxes particulières frappaient le commerce ou les relations de ses sujets dans la principauté de Nassau, S. A. I. et R. ne pourrait s'empêcher de voir dans de semblables mesures un caractère désobligeant et en quelque sorte hostile, qu'elle ne peut s'attendre à trouver dans aucun des actes qui émaneront des souverains des Duchés de Nassau avec lesquels Elle est unie, non seulement par les liens de la confédération, mais encore par ceux de l'amitié personnelle qu'Elle fait profession de leur porter.

Quant à la proposition, » d'échanger réciproquement les districts litigieux, où de conclure un traité » de commerce, qui coupe court à toutes difficultés. « Le Soussigné pense qu'il pourrait être également avantageux aux deux Etats et de s'entendre pour l'échange de quelques territoires et de conclure un traité de commerce. Il exprime donc ici le désir que le Gouvernement Ducal de Nassau veuille bien faire à ce sujet des ouvertures, et ne doute qu'elles ne soient accueillis par S. A. I. et R. avec l'empressement qu'Elle mettra toujours à assurer la conservation de la bonne harmonie, qui regne entre les souverains des deux Etats, ainsi que la facilité de toutes les relations qui intéressent leurs sujets.

Le soussigné saisit cette occasion de renouveler à leurs Excellences Messieurs les Ministres du Duché de Nassau l'assurance de sa haute consideration.

Dusseldorf le 30. Avril 1808.

A G A R.

6.

N o t e an den Großherzoglich Bergischen Finanzminister,
Herrn Agar zu Düsseldorf.

Der Unterzeichnete hat in Antwort die Note des Großherzoglich Bergischen Herrn Finanzministers Excellenz d. d. Düsseldorf den 30. April d. J. über die Zollbeschwerden derer Unterthanen von Nunkel und Girkensrod empfangen; und verdankt ihren zweckmäßigen und freundschaftlichen Inhalt.

Nur muß er den Ausdruck: des Widerstandes (la resistance de quelques particuliers) bekämpfen.

Diese Orte und Unterthanen sind nemlich ganz unfähig, jene Zollgebühren, neben ihren Steuern zu entrichten, wenn sie nicht völlig durch Veräußerung ihrer Habe zu

Grunde gerichtet werden sollen. Sie stehen indessen allerdings mit ihrem Eigenthum in der Gewalt Eurer Erzellenz und eine Widerseßlichkeit ist nicht denkbar. Um ein solches strafbares Vorhaben oder den Verdacht desselben vollkommen wegzuräumen, erbietet sich der hiesige Hof alsobald, wenn es Euer Erzellenz verlangen, diesen Rückstand aus den herrschaftlichen Cassen zu bezahlen; bis die Entscheidung seiner Kais. Hoheit wird eingetroffen seyn.

Unser Vertrauen bleibt fest, daß sie auf den vernünftigen Vortrag Euer Erzellenz basirt ganz unsern Wünschen entsprechend seyn werde.

Zugleich dankt der Unterzeichnete für die Annahme des Anerbietens zwischen beiden Staaten einen Handelstractat zu fertigen, auf das verbindlichste.

Man wird sich alsobald mit den Vorbereitungsmitteln beschäftigen, das heißt: so wie unser neues Zollsystem im Werden ist, ohne welches unsere Vorschläge mangelhaft seyn würden, so wird auch der Stand unserer Kaufleute zu hören seyn, um ausgiebige Uebersicht zu gewinnen.

Eben so wird der Unterzeichnete, sobald es ihm möglich ist, Euer Erzellenz das Verzeichniß der Districte des Großherzogthums vorlegen, die der hiesige Hof durch Tausch zu erwerben wünschte; damit Hochdieselbe sie mit den Nassauischen im voraus vergleichen mögen, welche sich für Dero hohe Seite im nämlichen Fall befinden. Das scheint uns wenigstens das Mittel, das am sich ersten und schnellsten zum Zweck führt.

Der Unterzeichnete versichert zugleich das dortige hohe Staatsministerium seiner Verehrung.

Weilburg den 24. May 1808.

Postscriptum.

S'il plaisait à Votre Excellence de se faire nommer plénipotentiaire pour les negociations dont il est question dans nos notes officielles, je ferai de

même de mon côté et je crois que nous avancerions davantage. J'aurai au surplus l'avantage de renouveler une connoissance à laquelle je mets beaucoup de poids.

Si nous ne tombions pas d'accord, nous nous séparerions sans aigreur et la considération réciproque resteroit la même.

29. Mai.

F. V. GAGERN.

7.

N O T E.

Le soussigné Ministre des finances remplissant les fonctions de Ministre Secrétaire d'Etat de S. A. I. et R. Msgr. le Grand-Duc de Berg et celles de Ministre des relations extérieures a reçu la note que le haut ministère de L. A. les Ducs et Prince de Nassau lui a fait l'honneur de lui écrire en réponse à sa note du 30. Avril. Le soussigné voit avec plaisir les dispositions qui ont été faites pour parvenir à établir les premières bases des négociations à ouvrir par l'échange respectif des territoires à la convenance de l'un ou l'autre Etat et il ne doute point que ces dispositions ne soient très propres à atteindre promptement le but que l'on se propose.

Quant aux arrérages qui sont encore dus pour droits de douanes par les habitans de Runckel et que le haut ministère offre de faire payer des caisses souveraines le soussigné à l'honneur d'observer que du moment où il fut informé de la garantie offerte par le Gouvernement Ducal de Nassau il donna ordre de suspendre toute poursuite contre les habi-

tans, ce qui a eu lieu. Le sousigné désire que cette disposition ait rempli les vues du haut ministère du Duché de Nassau.

Le soussigné renouvelle à Leurs Excellences Messieurs les Ministres du Duché de Nassau l'assurance de sa haute considération.

Dusseldorf le 25. Juin 1808.

A G A R.

8.

MONSIEUR LE BARON,

Le désir que Vous me témoignez de négocier directement avec moi les arrangemens qu'il peut y avoir lieu de faire pour les intérêts reciproques du Grand-Duc de Berg et du Duché de Nassau, ne peut que me flatter infiniment.

Je proposerai à M^{se}gr. le Grand-Duc de me conférer cette commission.

J'espère qu'elle ne sera pas sans résultat pour les affaires que nous aurons à traiter. Dans tous les cas, elle en aura pour moi un très flatteur : Celui de me procurer des relations nouvelles avec Votre Excellence et l'occasion de Lui témoigner combien j'attache de prix à cultiver les sentimens de bienveillance qu'Elle a bien voulu me montrer.

J'ai l'honneur de renouveler à Votre Excellence l'assurance de ma haute considération.

Dusseldorf le 25 Juin 1808.

A G A R.

N o t e

an das Ministerium zu Düsseldorf.

Unter den Vorschlägen, die wir im Begriff waren bey den mancherley unter uns obwaltenden Verhältnissen und Tractaten, Euer Erzellenz zu eröffnen; war auch der freye Transit des Fürstenguts; frey nemlich von Chaussée- und Zollgebühren, sobald es hinlänglich beglaubigt ist.

Es ist der alten Sitte unter deutschen Fürsten, ihren Interessen und dem Egard, den sie sich untereinander, so wie der Ehrerbietung, die ihre wechselseitige Unterthanen ihnen schuldig sind, gleich gemäß.

So waren unsere Gesinnungen, als wir aus Berichten des Amtes Montabaur vernahmen, daß von einer der Deroseitigen oberen Behörden ein Transport Großherzoglichen Gutes durch das hiesige Land nach Coblenz hin dirigirt, demselben eine Civil- und Militär-Escorte beigegeben; und der Führer mit einer offenen Requisition versehen worden sey:

Diese Effecten frey passiren zu lassen wie die abschriftliche Anlage des Breiteren enthält und wie es auch von den Herzoglichen Unterbehörden zugestanden worden ist.

Wir sehen diesen Vorgang als den stillschweigenden Willen oder Vorsatz Eurer Erzellenz an, das ehemalige Herkommen wenigstens zwischen unseren beiden Fürstenhäusern wieder eintreten zu lassen und handeln dem gemäß.

Wir setzen nemlich noch deswegen eigens darauf Werth, weil das hiesige Hoflager häufig von Weilburg hierher und umgekehrt verlegt wird und man sonst beschwerliche Umwege machen müste um die Deroseitige Chaussée- und Zollstätten zu vermeiden.

In jenem Requisitions-Schreiben war nun ferner noch begehrt und es ist auch nachgegeben worden:

der Mannschaft und Pferden gegen auszustellende Bescheinigung Quartier und Verpflegung zu ertheilen.

Quartier allerdings. Aber wir glauben und vermuthlich Euer Excellenz mit uns, daß die Verpflegung auf Bescheinigung sowohl dem Herkommen als dem wechselseitigen Interesse nicht gemäß, sondern daß die baare Zahlung oder eine Convention darüber vorzuziehen sey.

Indem wir den Erklärungen Euerer Excellenzen entgegen sehen versichern wir Sie unserer vollkommensten Hochachtung.

Schloß Engers den 18. Junii 1803.

Aus Herzoglichem Ministerium.

F. v. Gagern.

22.

Vorstellung des unter die Souverainität Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Baden gekommenen Reichs und Rheinpfälzischen vogteilichen Adels.

Wir haben bereits im 22sten Hefte die Vorstellung des Ortenauischen Adels und im 23sten und 24sten Hefte die Instruktion für die Deputirten desselben mitgetheilt. Nun ist uns auch die Vorstellung des gesammten Adels im nämlichen Betreff sowohl an Se. Königliche Hoheit, als die weit ausführlichere an Höchstihro Commission mitgetheilt worden. Wir lassen hier einweisen die erste abdrucken und werden

im nächsten Hefte auch die andere liefern, bei welcher wir dann auf die Veränderungen, welche dieselben zur Folge gehabt, hinweisen werden.

W.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Herr
und Fürst!

Der von Euer Königl. Hoheit in einem Zeitpunkte, wo der Begriff von Souverainität so gerne zur Willkühr hinneiget, mit der Gerechtigkeit eines weisen Herrschers, und mit der Milde eines wohlwollenden Vaters, zur Verathung seiner Konstitution berufene Adel hat vor mehreren Tagen der von Höchstendenselben angeordneten Kommission eine Darstellung, welche seine Wünsche und Vitten auf den Organisations-Entwurf umfasst, übergeben, worüber die Ansichten der Kommission sowohl, als Höchstdero durch Kenntnisse und Gerechtigkeit gleich ausgezeichneten Kollegen Euerer Königl. Hoheit wahrscheinlich demnächst werden vorgelegt werden.

Die submissst unterzeichnete Deputirte des bisher unmittelbaren Reichsadels, so wie des Vogteilich Rheinpfälzischen Adels finden sich aber in so eigenen Verhältnissen, daß sie veranlaßt sind, über verschiedene einzelne, bei ihnen mit vorzüglich praktischem Interesse eintretenden Punkte, die HöchstEigene mildeste Entscheidung Euer Königl. Hoheit submissst zu reklamiren.

Die devoteste Gesuche, welche der gesammte Adel in einformiger Zusammensetzung HöchstIhro verordneten Kommission vorgelegt hat, wagen die Unterzeichneten, in der abschriftlichen Anlage *) zu HöchstDero Kenntniß zu bringen. Was aber die eigenen Verhältnisse des bisher unmittelbaren, und des Rheinpfälzisch-Vogteilichen Adels betrifft, so

*) Diese Vorstellung folgt im nächsten Hefte.

werden E. K. H. solche aus der nachfolgenden Auseinandersetzung zu entnehmen gnädigst geruhen.

§. 2.

Nach vorläufigen außergerichtlichen Äußerungen soll dem bisher unmittelbaren Adel zwar

die Jurisdiktion in Eivilsachen

nicht entzogen, der Appellationszug von ihren Patrimonialgerichten aber nicht an die Hofgerichte, sondern in erster Instanz an die Oberämter geleitet werden. Hierdurch würde entweder das Hofgericht zur letzten Instanz gemacht, oder den adelichen Unterthanen bei dem Oberhofgerichte eine überflüssige 4te Instanz gegeben werden. In dieser Modifikation würden sich diejenigen Collisionen entwickeln, deren der Organisationsentwurf (§. 13.) gedenkt, und zugleich müßten die Besorgnisse, wegen der Unterbehörden, welcher unsere Darstellung auf jene Bemerkung erwähnt (Darstell. ad §. 13. fig. a) mit doppelter Lebhaftigkeit erwachen. Je wünschenswürdiger und zweckmäßiger es daher überhaupt ist, daß die Provokationen von der einzelnen Amtsperson, an formirte Kollegien übergehen; desto getroster wagen die Unterzeichneten an E. K. H. die devoteste Bitte:

Daß bei Belassung der Patrimonial-Instanz, diese bloß den Provinzial-Behörden untergeordnet werden möge.

§. 3.

Ein anderer Punkt, worüber die submissivst unterzeichneten die besondere huldreichste Entscheidung E. K. H. zu erbitten wagen, ist,

die angedrohte Aufhebung der Steuerfreiheit altadelicher Güther.

In Ansehung der Verechtigungsgründe überhaupt beziehen sie sich auf ihre Ausführung (Darstell. §. 10. 12. f. 15. 16.). Bei dem ungeheuren Verlust, welcher den Reichsadel in allen seinen Theilen trifft, ist es hart und drückend, daß eben dieser Adel auch hier in Gemeinschaft mit der

Wogteillch: Rheinpfälzischen Mitterschaft das größte aller Opfer ohne Entschädigung bringen soll. Sollte es möglich seyn, daß die Gerechtigkeit E. K. H. diese unglückliche Auszeichnung von ihm fordern könnte? sollte nur er, während der Adel des Breisgaues und der Ortenau in seinen alten Verhältnissen bleibt, zu dem schweren Verluste, der ihn ausschließlich in diesem Augenblicke betrifft, auch diesen zerstörenden Nachtheil, und zwar ohne Vergütung übernehmen?

Der unmittelbare Adel des Graichgaus, Ottenwaldes, Hegaus, Neckars, und der Rheinpfälzische Mediatadel glauben daher sich aufgefördert, von der Gerechtigkeit ihres huldreichsten Landesherrn die

Vestätigung ihres Besitzstandes der Steuerfreiheit ihrer Güther

unterthänigst zu bitten.

Zwar ist in außergerichtlicher Eröffnung uns erklärt worden, daß bei Aufhebung dieser Steuerfreiheit als Staatsprinzip beharret werden müsse, wogegen provisorisch die bisher nicht besteuerten Güther des Adels um ein Drittheil geringer als die Bauerngüther in das Katastar aufgenommen werden sollen.

Diese Herabsetzung gründet sich auf die drückenden Lebens- und schweren Familienlasten, die auf dem Guthe des Ritters haften, und auf dem ökonomischen Erfahrungssatze, daß der Bauer den Arbeitslohn abgerechnet sein Guth zuverläßig um ein Drittheil höher, als der adeliche Guthes besitzer, benützet.

Dagegen treten bei dem bisherigen Reichsadel die ganz eigene Verhältnisse ein, daß der Stand der Güther des Adels durch die Fassionen bis auf die einzelne Item hergestellt wird, die Kataster der Bauerngüther aber theils seit 1654., theils seit 1717. bestehen, so daß während dieser Zeit bei den meisten Gemeinden der Besitzstand der Individuen die katastrirte Morgenzahl leicht um die Hälfte, vielleicht um das

Ganze, und noch mehr übersteigt, und also der um $\frac{1}{3}$ tel herabgesetzte adeliche Guthsbesitzer in der Wirklichkeit trotz dieses Abzuges, ein Drittheil und wohl die Hälfte mehr, als der Bauer zu bezahlen hätte; des Umstandes nicht zu gedenken, daß an vielen Orten der Unterthan bloß von dem Genusse der Alimenten seine Guthsteuer entrichten kann, welche das adeliche Individuum aus seinem Beutel bezahlt.

Hingegen ist uns das sehr schickliche Mittel vorgeschlagen worden, bei den Fassionen des Adels den wirklichen oder approximativen Arealinnhalt der Unterthanengüther zum Grund zu legen. Jenen zu erheben, wird, ohne schweren Zwist mit den Unterthanen, und sogar bei ihrer Bereitwilligkeit, ohne Vermessung nicht möglich seyn, dieser, der annähernde Arealinnhalt wird noch immer bedeutende Vernachtheiligung des adelichen Besitzers übrig lassen.

Dann aber zeigt sich überhaupt bei diesem Nachlasse eines Drittheils noch der wichtige Umstand, daß hiebei der bisher ganz steuerfreie Adel noch bedeutend härter, als der seit Jahrhunderten besteuerte Freisgauer Adel gehalten würde, da dieser* abgesehen von dem äußerst mäßigen Catastraltypus dem Justicalguth gegen über $\frac{1}{25}$ tel also $\frac{1}{25}$ mehr als ein Drittheil frei genießet. Dieser Unterschied zum Nachtheil des Reichsadels kann doch wohl von der Gerechtigkeit E. K. H. nicht gebilliget werden, und es wird bloß aus dieser Darstellung als mathematische Wahrheit hervorgehen:

Daß der bisherige Reichsadel, wenn unter der zu Grundlegung des wahren oder approximativen Arealinnhaltes seiner Grundunterthanen, sein Besteuerungsfuß auf die Hälfte des für diesen bestehenden typus herabgesetzt wird, dennoch sowohl seinen Unterthanen, als dem Freisgauer und Ortenauer längst besteuerten Adel gegenüber schwer beladen ist, und noch immer durch den Ver-

lust seiner vollen Steuerfreiheit, dem Staatsprinzip das einzige und höchstbedeutende Opfer darbringt.

Aber selbst bei jeder Annahme zur Ausmittelung der dem adelichen Guthebesitzer aufzulegenden Steuer, treten Schwierigkeiten ein, die entweder einer gerechten Ausgleichung im Wege stehen, oder deren Unterlassung Prägravationen im hohen Grade zur Folge haben.

Diese leiten sich vorzüglich aus dem ganz verschiedenen Steuerfuße der bisherigen Cantone in *ordinario* nach Maassgabe der Lasten des *Corporis*, her. Dann sind einzelne Ortschaften, besonders diejenige, welche, vorzüglich von Weinbau leben, in den Steuerregulirungen von 1654. und 1717. verhältnissmässig gegen die Fruchtorte sehr hoch angelegt, für deren Herabsetzung als nothwendige Bedingung ihrer Rettung ohne die seit fünfzehn Jahren durch den Krieg bewirkte Geschäftshemmung schon lange Sorge getragen worden seyn würde.

Wir halten es für Pflicht, diese devoteste Bemerkungen durch Beispiele zu erläutern.

Der Steuerfuß des Kantons Traichgauß betrug in *simplo* etwas über 9000 fl. Es wurde nur eine Steuer in *ordinario*, dann eine zweite wegen der Chaussees, und ausser diesem noch ein bestimmter Beitrag für die Kantonsfreijäger, deren Unterhaltung außer Montur jährlich etwas über 1200 fl. kostete, bezahlt. Da E. K. H. den Chausseebau mit dem dazu gehörigen Fond an sich zu ziehen gemeint seyn werden, so zahlt zwar der Unterthan diese Steuer auch forthin, bei der Befreiung der Grundherrschaften von der Konkurrenz zum Straßenbau aber würde auf diese nur die Berechnung des *simplici ordinarii* anwendbar seyn. Dagegen berechnete sich die einfache gewöhnliche Steuer des vielleicht viermal stärker gewesenen Kantons Ottenwald auf 3500 fl., welche in *ordinario* zweimal gegeben, seit vielen

Jahren aber außerdem noch mit elf außerordentlichen Steuern bezahlt wurden.

Das Singulare von Hegau von 5640 fl. wurde in ordinario zweimal, und noch einmal extraordinarie entrichtet. Der Rheinpfälzische Adel vermag seinen typus nicht anzugeben, da die Schatzungen von seinen Gemeinden immer nur, Gimmhorn und Leutershausen, wo die Herrschaft sie ganz, oder zum Theil bezogen, ausgenommen, in die landesherrliche Kassen geflossen sind. Eine Norm von den Güthern der Unterthanen auf die seinige angewendet, würde, nach dem schon oben besagten, eine außerordentliche den größern Theil seiner grundherrlichen Revenüen verschlingende Ueberlastung verursachen.

Aus diesen Verschiedenheiten des allgemeinen Steuerfußes gieng nothwendig die auffallende Differenz der Ortsbesteuerung hervor, die nun auf die Bestimmung der Steuer des adelichen Grundherrn von dem wesentlichsten Einfluß seyn würde.

Wollte man um einige Beispiele zu geben, die bisher bezahlte dreizehn Simpla des Kantons Ottenwald für den Ottenwäldischen Ritter zur Norm seiner Steuerzahlung für das intendirte Provisorium annehmen, so würde er beinahe fünfmal so viel, als der Craichgauische von einem gleichen Gütherstande bezahlen müssen, so wie der Ritter des Hegaues auf seinen bestehenden drei Steuern ungefähr ein starkes Drittheil des Ottenwäldischen zu entrichten hätte.

Würde dagegen das Steuerfimplum unter den Rittern zum Grund gelegt, so beträfe es den Craichgauischen Adel über das Doppelte mehr, als den Ottenwäldischen, und beinahe noch einmal so viel als den Hegauschen, was um so auffallender seyn würde, da durch den ehemaligen Kanton Craichgau keine Schulden, sondern noch bedeutende Aktiven an den höchsten Souverain übergehen.

Da die Mitglieder des hier devotest reklamirenden Adels

bisher die Steuerfreiheit ihrer Güther, auf gleiche Weise genossen haben: so müßte eine solche Verschiedenheit in der ersten Anlage zur provisorischen Besteuerung um so mehr nicht nur sehr unangenehm, sondern auch in seinen Folgen sehr nachtheilig seyn, und besonders in dem Traichgau, Ottenwald, und der Rheinpfalz merklich auffallen, da die Güttherbesitzer in diesen Bezirken zum Theil nah beisammen wohnen, zum Theil auch Ritter in jenen zweien Kantonen als Grundherrschaften angesessen sind. Wenn diesemnach auch die Absicht nicht seyn sollte, bei dem verschiedenen Aktiv- oder Passivstande der Kantone eine Gleichheit des Typus anzunehmen, um daraus die Steuerquote des Ritters zu formiren, so würde doch die Rücksicht nothwendig seyn, daß, z. B. für den Ottenwäldischen Grundherrschaften nicht die — auf den Gemeinden bisher liegende 15, sondern allenfalls die Hälfte, oder höchstens 8 Steuern zur Norm angenommen würden.

Am härtesten würde der Grundherrschaft von Weinorten mitgenommen werden, wo in jenen Zeiten der höchst unvollkommenen Güttherkultur, der Weinbau einen eminenten Ertrag gewährte, und durchaus eine weit höhere Anlage der Ortschaften zur Folge hätte. Bei nun ganz veränderten Verhältnissen der Landwirthschaft, sind allenhalben die Orte, welche bloß Fruchtbau haben, im gleichen Maße zu mehr Wohlstande gelangt, als jene gesunken sind, indeß die alte Steuernorm noch bestehet. So existiret, um ein Beispiel zu geben, das von Gemmingensche Dorf Neckersimmern, das in simple 48 fl., und also auf 15 Ottenwäldische Steuern 624 fl. bezahlet, nur durch Unterstützung und Milde der Grundherrschaft. Diese wurde aber von ihren Gütthern daselbst, auf dem Hornberge, und Stockbronner Hofe, die, mit Ausschluß von 17 Morgen Weinberg und der Waldung, welche auch zur Gemeinde nicht in Steuer läuft, hingegen mit Einschluß einer wenigstens auf 375 fl. zu berechnenden Schäferei, und einer Holzgabe von 100 fl. ohngefähr 2500 fl. Pachtgeld ertragen,

nach jener Gemeindesteuer-Anlage, 1400 fl. entrichten müssen, und also ganz außer Stand seyn, den Grundunterthanen künftig irgend eine Unterstützung zugehen zu lassen, wovon die unmittelbare Folge deren Ruin, die spätere aber eine tiefe Herabsetzung der Grundherrschaft selbst, seyn würde. Sollten daher E. K. H. der submissivsten unterzeichneten devotesten Bitte, um Vertheilung ihrer Steuerfreiheit, die einen so wesentlichen Theil ihres bisherigen Rechtszustands begründet, gegen ihre getrübteste Erwartung abzuweisen, und somit einen höchst wichtigen Theil ihres Eigenthums einem festgestellten Staatsprinzip aufzuopfern gemeinet seyn: so wird doch das gedoppelte ehrfurchtsvollste Gesuch Höchstdero Gerechtigkeit und väterlichen Milde nicht entgehen:

Daß dem hierdurch von dem gesammten Adel Höchstdero Staaten allein hart betroffenen Adel vom Grauberg, Ottenwald, Hegau, Neckar, und der Rheinpfalz eine angemessene Vergütung gnädigst bewilliget, und sodann der Steuerfuß selbst auch einem gerechten Ebenmaße und mit geeigneter Schonung festgesetzt werden dürften, wobei die Freilassung ihrer Güter bis auf die Hälfte ihnen, nach der obigen Darstellung, noch immer kaum dasjenige gewähren könnte, was der übrige schon seit Jahrhunderten besteuerte Adel durch die Norm seiner Anlage genießt.

§. 4.

In Ansehung der übrigen Punkte, welche unsere oben beigelegte, mit dem gesammten Landesadel gemeinschaftlich entworfene und übergebene, Vorstellung enthält, sind uns zwar die Ansichten unbekannt, welche von den hohen Kolliegen Eurer Königl. Hoheit vorgelegt werden dürften; Wir hoffen aber, daß

In Betreff der Quartierfreiheit dasjenige gnädigst bewilliget werden wird, was wir devotest gebeten haben (Darstell. §. 10. 12. f. lit. e.) und was der Breisgauische Adel als Mediatadel längst besitzt, da kein

Grund vorhanden seyn kann, aus welchem wir härter gehalten werden könnten, und ohnehin nur der bisher ohnmittelbare Reichsadel es ist, welcher in allen Punkten, die nicht ganz seinem bisherigen Besitzstande gleichlautend sind, einem schweren beinahe unverschmerzlichen Verluste unterworfen wird.

§. 5.

Auf gleiche Weise werden wir namentlich die Gerechtigkeit E. K. H.

im Punkte der Forsteilichkeit

dahin zu reklamiren berechtigt seyn, daß unsere devoteste Wünsche hierüber (s. Darstell. S. 15.) nach ihrem ganzen Umfange, gnädigst zugestanden werden mögten, da sie allenthalben die Oberaufsicht des Staats anerkennen, und blos die viele Unannehmlichkeiten, und Kosten zu entfernen suchen, welche aus näherer Einwirkung, und förmlicher Einmischung, vorzüglich forsteilicher Unterbehörden, entstehen müßten. Wir glauben hierinnen um so weniger Schwierigkeit zu finden, je mehr es sich von unserm anerkannten Eigenthum handelt, dessen regelmäßige Behandlung uns selbst am meisten am Herzen liegen muß, und wie beinahe der allgemeine Zustand unserer Waldungen zeigt, gelegen ist.

§. 6.

Geruhen E. K. H. gnädigst nicht nur diejenige Gesuche, welche unsere mehr allegirte gemeinschaftliche Darstellung enthält, in gerechteste Rücksicht zu nehmen, sondern auch besonders dasjenige, worüber wir in dieser submissen unmittelbaren Ausführung Höchstdero väterliche Entscheidung reklamiren, huldreichst zu würdigen.

Wenn wir voraussagen können, was der Organisationsentwurf selbst, und die gnädigste Erbietung eines Ordens zu bestätigen scheint, daß E. K. H. einen Adel in Höchstdero Staaten beizubehalten mildest gesonnen sind: so glauben wir zugleich annehmen zu müssen, daß es ohnmöglich in Höchstdero Gefinnungen liegen kann, diesen Adel in äußern Ehren

und in seinen Verhältnissen, so herabzusetzen, daß dadurch sein staatsbürgerlicher Zweck vernichtet würde. Sollte er seinem ehrenvollen Rufe folgen: so ist seine eigentliche Bestimmung dem Throne des Fürsten zunächst anzugehören, und in allen Verhältnissen mit Guth und Blut an den Landesherrn gekettet zu seyn. Er selbst ist weit entfernt, diese erhabene Bestimmung als zufällige Begleitung seiner Geburt zu betrachten; vielmehr erkennet er als dringendes Gesetz, daß nur Kenntnisse und hohe Rechtlichkeit mit jener verbunden, ihm diesen glänzenden Vorzug zusichern, und so wie es ihm Pflicht seyn wird, sich jene anzueignen, eben so wird er sie in jedem Mitgliede des Staats, das dadurch mit ihm dem gleichen Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt huldigt, schätzen und verehren.

Desto gerechter ist unsere Hoffnung, daß E. K. H. Höchstdero Adel eine Lage, worinnen er mit Auszeichnung existirt, und also auch das gnädigst bewilligen werden, was durchaus nothwendig ist, um ihn in dieser Lage zu erhalten.

Vertrauensvoll legen wir nun Gnädigster Großherzog und Herr die Schöpfung unserer künftigen Existenz in Höchstdero Waterhände nieder. Bei den Erschütterungen, welchen unser deutsches Vaterland unterlag, und wodurch die Grundveste unseres Familienwohlstandes wanken; ist wenigstens der Gedanke süß, an einen Fürsten, der seit einem halben Jahrhundert blos als Wohlthäter seiner Unterthanen lebet, überzugehen. In dem Genuße der beglückenden Ausflüsse einer weisen und milden Regierung werden wir und unsere Nachkommen vereinigt in den heißesten Wünschen an die Vorsehung für die Erhaltung der unschätzbaren Tage unseres geliebtesten Landesvaters, die Stunde segnen, in welcher Höchstselben gestatteten, unsere ehrfurchtsvollste Wünsche zur huldreichsten Gewährung vor dem Throne des Souverains niederlegen.

Wir verharren in unwandelbarer tiefster Devo-
tion.

E. K. H.

Carlsruhe am 19. May

1807.

unterthänigste

Ernst Freihr. von Gemmingen, Deputa-
tus vom Craichgau.

Ernst Freihr. von St. André, als De-
putatus vom Craichgau.

Friderich Freihr. Rüdts von Collenberg,
als Deputatus vom Ottenwald.

A. K. von Zillenhardt, Rheinpfälzischer
Deputatus.

Baptist Freihr. von Bodmann, als De-
putatus des Bezirks Hegau.

Julius Freihr. von Gemmingen, vom
Neckar.

23.

Ueber die Nothwendigkeit eines Einverständnisses
deutscher Ministerien bei der Einführung des
Code Napoléon und bei der Abfassung der
auf die Staaten des Rheinbundes berechneten
Modifikationen desselben.

Oft scheint dem Einsichtsvollsten der Weg zu einem vorge-
steckten Ziel sehr nahe zu liegen und doch verliert sich sein
Blick in Nebenwegen, welche ihn rettungslos in Labyrinth
führen.

Man findet sich zur Wiederholung dieser Bemerkung gedrungen, wenn man dasjenige, was bisher in den Staaten der rheinischen Konföderation für die Einführung des Code Napoléon öffentlich geschehen ist, mit demjenigen vergleicht, was darin hätte geschehen sollen.

Folgende Thatfachen können nunmehr als bekannt vorausgesetzt werden:

1) Der Code Napoléon ist mit dem Code de procédure civile aufs innigste verschlungen. Durch die vollständige Einführung des ersteren als Hauptgesetzgebung ohne die Aufnahme des letzteren, würde der Staat in einen Zustand von Anarchie und Desorganisation gestürzt werden.

2) Der Zweck der Einführung beider Gesetzbücher in deutschen Staaten, ist, den innern Zustand derselben in den größtmöglichen Einklang, mit dem innern Zustand Frankreichs zu bringen. Wenn es in Ansehung des Civilrechts und der Verwaltung in Vayonne gerade so aussieht, wie in Mainz, so soll es künftig in Mainz gerade so aussehen, wie in Hamburg.

3) Sollte dieser Zweck etwa nicht vollständig — wegen der Verschiedenheit der Macht, des Umfangs, der Lokalität, Sitten, Religionszustand u. s. w. deutscher Länder — erreicht werden können, sollten mithin Modifikationen des Code Napoléon durchaus nothwendig seyn, so wird doch wenigstens verlangt, daß bei der größtmöglichen Aehnlichkeit französischer und deutscher Rechtsinstitute, im Inneren aller rheinischen Bundesstaaten eine völlige Aehnlichkeit herrsche.

4) Sowohl der Code Napoléon als der Code de procédure civile setzen organische Anstalten voraus, ohne welche beide schlechterdings nicht können angewendet werden, welche wieder tief in der französischen Staatsverfassung gegründet sind, und aus welchen beide Gesetzbücher, wie aus ihren Elementen, hervorgehen.

5) Der Code Napoléon bietet, bei aller Vortrefflichkeit des Ganzen und einzelner Theile, Lücken und einige theoretische und praktische Widersprüche, Mängel für die Wissenschaft und das Leben dar, welche französische Juristen, z. B. Maleville, mit Wahrheitsliebe und unbefangenen andeuten, die ersten deutschen Schriftsteller dagegen, bei einem gewissen knechtischen Sinn, der sich ihrer bemächtigt hat, nicht einmal leise zu berühren wagen.

Diese fünf durchaus nicht zweifelhaften Thatsachen begründen eben so viele Verbindlichkeiten für deutsche Regierungen.

Es sind folgende:

1) Nicht bloß auf die Einführung des Code Napoléon, sondern auch auf die Einführung des Code de procédure civile bedacht zu seyn.

2) Hierbei durch wechselseitiges Einverständniß so zu verfahren, daß das Innere jedes deutschen Staates möglichst nach dem Vorbild Frankreichs organisiert werde.

3) Sollte dies im vollsten Sinne des Wortes nicht ausführbar seyn, das innere Einverständniß wenigstens darauf zu richten, daß es in einem deutschen Staate aussehe, wie in andern, daß mithin beide Gesetzbücher überall mit gleichen Modifikationen eingeführt werden.

4) Sich zu diesem Zweck über gleiche innere organische Anstalten, Gerichtsverfassung u. s. w. zu verabreden.

5) Die Lücken des französischen Code Napoléon auf eine dem Genius der deutschen Nation entsprechende Art, durch sachkundige Männer ausfüllen und die Widersprüche ausgleichen zu lassen, wobei indessen wieder in allen deutschen Staaten auf völlige oder möglichste Gleichförmigkeit gesehen werden muß.

Dies war der einzige zum Ziel führende Weg.

Vereinigung über die oben genannten fünf Gegenstände ist schwer aber nicht unmöglich.

Sie könnte auf dem diplomatischen Wege, oder auf dem Wege der wissenschaftlichen Diskussion, oder — was vielleicht unter den jetzigen Umständen allein noch möglich ist, auf beiden zugleich, zu Stande gebracht werden.

Der diplomatische Weg spricht beim ersten Blick am meisten an, ist aber bei genauer Prüfung der aller schlüpfrigste.

Die Prüfung, Ausbildung und Verbesserung der Gesetzgebung ist ein Werk der Wissenschaft, nicht der Negotiation.

Ueber die Frage: ob ein Gesetzbuch, oder ein einzelner Theil desselben der Natur des Menschen und des Bürgers, den Forderungen der Industrie und des Lebensverkehrs, dem Ganzen der Gesellschaft in allen Verhältnissen und Beziehungen, dem Zustande der Kultur und den Forderungen des Zeits und Volksgeistes angemessen sey, kann keine Negotiation entscheiden.

Diese Fragen kann im Detail oft der gemeinste Praktiker richtiger, als der an Abstraktionen gewöhnte Metaphysiker beantworten. Zur richtigen Beantwortung des Ganzen sind nur wenige berufen; der Spähre des die Politik in ihrem Schlangengewinde und den Weltmenschen in seiner schlüpfrigen und glatten Außenseite studierenden, seine geheimsten Falten und Plane erspähenden Diplomaters, sind die nämlichen Fragen völlig entlegen.

Wissenschaftliche Ansichten kann niemand dem andern aufdringen; über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben muß oft der Layo dem Nichtlayen aufs Wort glauben. Mehrheit der Stimmen tritt nicht immer auf die Seite des Gediegenen und Bessern: sie wird oft durch zufällige Rücksichten hin- und hergetrieben.

Wenn alle einzelnen Artikel eines Gesetzbuches nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt würden so würde schwerlich etwas Konsequentes und Haltbares herauskommen.

Der Weg der wissenschaftlichen Diskussion würde uns streitig der Sache angemessen seyn.

Wenn Deutschlands beste Köpfe unaufgefordert und freimüthig den Code Napoléon und den Code de procédure civile prüfen, modificirende Vorschläge motivirt darlegen, und bei den Regierungen zur Sprache bringen könnten, so würden aufgeklärte Minister das Bessere vom Schlechteren leicht unterscheiden können.

Da indessen ein Gesetzbuch für alle deutsche Staaten aufgestellt werden muß, so müßte jeder zur Arbeit berufene Gelehrte das Ganze untersuchen, das Ganze modificiren und ein vollständiges Gesetzbuch liefern. Aber welcher Gelehrte in Deutschland hätte dazu Zeit? Welcher würde nicht durch Fürsorge für sein Amt — denn leider gibt es nur in England Güterbesitzer und Kapitalisten, welche sich der Wissenschaft um der Wissenschaft willen widmen — daran gehindert werden? — Auch könnte ein solches Werk nicht das Werk von Monaten, sondern von Jahren seyn, und so lange — nach den Ansichten der Politik — hat es mit der Einführung des Code Napoléon warlich nicht Zeit.

Wollte jeder sich nur einen Theil wählen und dem andern die Auswahl eines andern Theils überlassen, so würde, da jeder seine eignen Ansichten verfolgt und von individuellen Hauptgesichtspunkten ausgeht, da unter den Gelehrten keine vertrauliche Kommunikation existirt und existiren kann, wieder nichts Ganzes herauskommen; zwischen den Theilen würde keine Harmonie existiren; die Ministerien würden die Arbeiten der Gelehrten zu nichts brauchen können.

Es ist bekannt genug, daß kein Neid ungerechter, als der Talentneid, ist; bekannt genug, daß unter keiner Nation der Gelehrte mehr von diesem Neide verzehrt wird, als unter der deutschen: — es würde daher Keiner verschlen, die Arbeit des Andern stillschweigend oder ausdrücklich, durch

Verachtung, durch Verflage oder durch Sophismen zu verunglimpfen, und dadurch die Ministerien und Staatsmänner irre zu führen.

Es ist folglich weder der diplomatische Weg allein, noch, wegen Kürze der Zeit, der Weg der wissenschaftlichen Diskussion allein derjenige, welcher Deutschlands Gesetzgebung aus der unglücklichen Krise herauszuführen geeignet ist.

Nur wenn beide vereinigt werden, lassen sich glücklichere Resultate hoffen.

Treten Abgeordnete aller zur rheinischen Konföderation gehörender Souveraine zur Verathschlagung über die Einführung des Code Napoléon und des Code de procédure civile (der Code de commerce ist unter dem Code Napoléon stillschweigend enthalten) zusammen, so ist schon durch diesen Zusammentritt der Entschluß aller deutschen Staaten, beide Gesetzbücher nur auf eine gleichförmige Art einzuführen, ausgesprochen.

Hiermit ist ein sehr großer, wichtiger Schritt öffentlich geschehen. Es ist dem Protektor des Rheinbundes von allen Seiten die Bereitwilligkeit zur einförmigen Annahme des nach deutschen Lokalitäten modifizirten Code Napoléon und Code de procédure civile, durch eine große unzwie deutige Handlung, angekündigt worden.

Da die zusammengetretenen Deputirten selbst, weder beide Gesetzbücher von Artikel zu Artikel untersuchen, noch einen deutschen Code Napoléon abfassen können, so müßten sie sich bei diesem ersten Zusammentritt einzig und allein darauf beschränken, eine Gesetzgebungskommission zur Abfassung eines Code Napoléon für ganz Deutschland, auf Kosten aller Staaten der rheinischen Konföderation, niederzusetzen.

Diese Kommission müßte aus Männern bestehen, welche schon durch öffentliche Schriften oder auf andere Art als Ken-

ner der französischen und noch gründlichere theoretische Bearbeiter der deutschen Legislation bekannt sind.

Daß diese Männer selbst als Abgeordnete auf dem Kongreß erschienen, würde in mehr als einer Hinsicht zu wünschen seyn.

Hiermit würde für alle Staaten der rheinischen Konföderation eine Gesetzgebungskommission zur Bearbeitung des Code Napoléon niedergesetzt seyn.

Unter den Mitgliedern dieser Kommission wäre auf dem Kongreß selbst, die Arbeit zu theilen, und jedem sein Fach zuzuweisen.

Hiernächst müßte der Kongreß auseinander gehen, die Gesetzgebungskommission dagegen vereinigt bleiben, Jeder sein Fach bearbeiten, und jeden Tag, an bestimmten Stunden, seine Arbeit seinen Kollegen zur Prüfung vorlegen.

Eben so wurde in Frankreich bei der Abfassung des Code civil verfahren. Tronchet, Portalis, Vigot de Preameneu und Maleville waren die Kommissarien, welche sich täglich bei Tronchet versammelten, und in vier Monaten den Code civil zu Stande brachten.

Die Kommission würde vielleicht noch schneller ihre Arbeit vollenden können, da sie schon so vieles vorgearbeitet findet, und da ihr nur Prüfung und Anpassung obliegt.

Ist der Entwurf der Kommission vollendet, so übergiebt sie ihre Arbeit dem Druck, und legt eine hinlängliche Anzahl Exemplare jedem ihrer Kommittenten vor.

Es werden, nach Einsicht der respektiven Ministerien, Monita von den Ministerien selbst, oder von den Landesjustizstellen, abgefaßt.

Die Kommission versammelt sich zum zweitenmal, nimmt auf die Monita Rücksicht, ändert ab, was sie glaubt abändern und verbessern zu müssen; sendet ihre Arbeit gedruckt zum zweitenmal an ihre Kommittenten, welchen nun alles verarbeitet und motivirt vorliegt, und welchen es nun an-

heimgegeben bleibt, den Entwurf der Kommission verändert oder unverändert zum Gesetz zu erheben.

Auf diesem Wege wird vielleicht keine gänzliche, aber doch eine im hohen Grade annähernde Uebereinstimmung in Ansehung der Aufnahme und Modifikation des Code Napoléon und des Code de procédure civile in der ganzen rheinischen Konföderation erreicht.

Es werden alle Hilfsmittel der Theorie und Praxis, wie sie in ganz Deutschland vorhanden sind, für ganz Deutschland benutzt.

Es werden die beiden Gesetzbücher, nach vorausgesetzten gleichen organischen Anstalten, auf eine gleichförmige Art, von deutschen theoretischen, durch die vorzüglichsten Praktiker gebildeten Geschäftsmänner bearbeitet.

Der von Frankreich aus den deutschen Ländern so oft gemachte Vorwurf, daß es darin so vielerlei und so bunt-scheckigte Gesetzgebungen, als souveraine Staaten gebe, verschwindet. — Der innere Zustand der deutschen Länder stellt beinahe völligen Einklang dar, und die größtmögliche Annäherung mit Frankreich.

Stellt man dieser Darstellung dasjenige gegenüber, was in mehreren Staaten der rheinischen Konföderation für die Einführung des Code Napoléon bisher öffentlich geschehen ist, so drängt sich das traurige Bewußtseyn auf, daß auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht werden kann, sondern nothwendig entfernt werden muß.

Im Herzogthum Aremberg ist der Code Napoléon als Prinzipalgesetzgebung, ohne den Code de procédure, eingeführt, der innige Zusammenhang zwischen beiden übersehen, und ein Zustand gestiftet worden, welchen ich zu begreifen nicht im Stande bin.

Die Modifikationen betreffen nur Frohnden und Lehnverfassung.

Von organischen Anstalten, wie sie der Code Napoléon wesentlich voraussetzt, war bisher im Herzogthum Aremberg, so viel öffentlich bekannt ist, nicht die Rede.

Im Königreich Baiern, im Großherzogthum Baden und Großherzogthum Hessen wurden zwar Gesetzgebungskommissionen niedersetzt; von einem Einverständniß derselben weiß man indessen nichts.

In Baiern soll ein eignes Civilgesetzbuch eingeführt werden.

Es ist aber wahrscheinlich nicht das Napoleonische; es ist nur dem Napoleonischen nachgebildet.

Daß sich die Kopien vom Original entfernen werde, ist gewiß und bekannt — in wie weit und in welcher Rücksicht dagegen — ist unbekannt.

Baden hat eigene Modifikationen ausdrücklich angekündigt; es sind aber bloße Modifikationen für das Großherzogthum Baden, nicht für ganz Deutschland.

Das nämliche ist von Darmstadt aus geschehen.

Ist es auch nur entfernt zu erwarten, daß die Baierschen, Badenschen und Hessischen Modifikationen untereinander übereinstimmen werden?

In Baiern sollte ein eigenthümliches in sich selbst geschlossenes Civilgesetzbuch und eine eigenthümliche Civilprozeßordnung ausgearbeitet werden.

So viel mir bekannt ist, nimmt Baden den Code Napoléon im Urtext, ohne Auslassungen, Abänderungen und Zusätze auf; dagegen werden zu jedem Artikel, wo man es für nöthig hielt, eigene Zusätze die Anwendungsart bestimmen; auch wird die französische Gerichtsverfassung in Baden nicht recipirt.

Welch ein Abstand zwischen der Form der Aufnahme des Code Napoléon in Baiern und Baden.

Der Abstand, in Ansehung des Inhalts wird vorabsichtlich noch weit größer seyn, da Baiern schon in so man-

cher Hinsicht, sowohl in Ansehung der Administration, als der Gerichtsverfassung und selbst in Ansehung der Konstitution nach dem Muster von Frankreich eingerichtet worden ist, diese nämlichen Einrichtungen dagegen in Baden und Hessen bis jetzt fehlen.

Geht es auf diesem Wege fort, so erhält Deutschland nach der Einführung des Code Napoléon wieder so viele Partikular-Gesetzgebungen, als es souveraine Staaten gibt; die Absicht des Protektors wird überall und gänzlich verfehlt.

Dies fühlt Herr Gönner in Landshuth.

Er verlangt zwar unter der Voraussetzung, daß sich die Staaten der rheinischen Konföderation nur einer und der nämlichen innern Verfassung und Gesetzgebung unterwerfen sollen, unter der weitem Voraussetzung, daß Deutschlands Partikularstaaten durchaus zu einer solchen Einförmigkeit sich nicht durch eigne Kraft erheben können, die unbedingte, unmodifizierte Annahme eines ausländischen Kodex.

Sie sollen der beabsichtigten Einheit ihre Ruhe, ihren Wohlstand, ohne Untersuchung, ohne Prüfung, ohne Anpassung aufs Ungefähr hin anvertrauen.

Der Kodex Napoleon soll, wie durch einen Zauberschlag, an die Stelle aller bisherigen Gesetze und Gewohnheiten treten; er soll die bekannte Sphäre des Eigenthums und der Privatwillkühr, welche jene Gesetze und Gewohnheiten um jeden deutschen Bürger gezogen haben, vernichten, und eine unbekannte Sphäre an ihre Stelle setzen.

Dies ist ein ungeheurer Gedanke.

Selbst der Sieger von Austerlitz und Friedland, dessen Winke das zitternde Europa gleich Befehlen ehrt, hat ihn, im Gefühl seiner Herrschermacht, nie gefaßt.

Die Ausführung desselben würde das Unglück deutscher Völker vergrößern, die Ruhe der Familien untergraben und manchen Geschäftsmann, welcher sein Daseyn treu und redlich

dem Wohl seiner Mitbürger gewidmet hat, in eine an Verzweiflung gränzende Verlegenheit stürzen.

Sie würde alle öffentliche Anstalten (denn Hr. Gönner möchte ja selbst seine im Gebiet des deutschen Civilprocesses gesammelte Lorbeeren nicht unter der Herrschaft des *Code de procédure civile* welken sehen) mit dem Civilrecht in den unauflösbarsten Antagonismus setzen.

Sie würde im Innern der deutschen Staaten eine namenlose Anarchie erzeugen und den Protektor in die Nothwendigkeit setzen, ja es ihm vielleicht zur Pflicht machen, diesen Zustand durch einen Herrscherschlag zu endigen, und die deutsche Souverainität, zum Vortheil der Souveraine und ihrer Unterthanen selbst, aufzuheben.

Wenn ein Schriftsteller ohne Namen solche Gedanken ins Publikum schleudert, so darf die Kritik dazu schweigen. Wenn dagegen ein Schriftsteller von Rang und Talenten, wie Herr Gönner, in einer gelese- nen Zeitschrift, in einer einnehmenden Sprache, mit blendender Logik, solche Behauptungen vorträgt, dann ist es Pflicht zu reden, dann muß man die Dinge ohne Rückhalt und ohne schriftstellerische Genueflexion bei ihrem Namen nennen; dann wäre Schweigen Verrath an der Bürgerpflicht.

Und warum sollte aus der Mitte von Deutschland, aus dem Schooße der Bundesstaaten nicht ein einziger modificirter, für alle deutsche Staaten gleich anwendbarer *Code Napoléon* hervorgehen können?

»Darum« — sagt Hr. Gönner — »weil dieses Werk von der rheinischen Bundesversammlung ausgehen müßte. Wie wollte man — heißt es weiter — die Bundesgesetzkommission organisiren, oder sollte, ohne eine solche Kommission, etwa von einem jeden Bundeshofe aus der Gesandte — wie weiland in Regensburg — instruir- t werden? Welchen Einfluß wollte man den Stimmen einzelner Bundesgenossen bei der auffallenden Verschiedenheit ihrer Macht

»zugestehen? und könnten endlich die souverainen Herrscher, ihrer Souveränität unbeschadet, das wichtige Recht der Civilgesetzgebung in die Hände der Bundesversammlung (wenn sie auch einmal zu stande kommt) legen?«

Allein wozu bedarf es der Bundesversammlung in einer Angelegenheit, in welcher nicht der rheinische Bund, als Ganzes, sondern jeder einzelne Staat als Einzelner interessirt ist?

Hat in dieser Angelegenheit nicht jeder einzelne Staat mit dem andern ein gleiches Interesse?

Wo existirt hier eine Friction zwischen dem Privatinteresse, und dem Interesse des Ganzen?

Warum sollten nicht die versammelten Abgeordneten deutscher Souveraine gerade so eine gemeinschaftliche Gesetzgebungskommission anordnen können, wie im Jahr 1804 die einzelnen Fürsten des Hauses Nassau ein gemeinschaftliches Appellationsgericht angeordnet haben?

Das Recht der Civilgesetzgebung legen sie dadurch keineswegs ab, oder in die Hände der Versammlung, daß sie sich von einer gemeinschaftlichen Gesetzgebungskommission den Vorschlag einer auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Bundesstaats berechneten Gesetzgebung vorlegen lassen.

Als im Jahre 1804 die vier regierenden Fürsten des Hauses Nassau ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht errichteten, dachte keiner derselben daran, sich einen Gerichtszwang im Lande des andern anzumäßen; es war gerade so und nicht anders, als wenn ein Landesherr den Tribunalsrichter des andern auch zu dem seinigen ernannt hätte.

Die Mitglieder der Gesetzgebungskommission werden je dem Bundesstaat, in Ansehung des Kommissoriums verpflichtet; aber kein Bundesstaat übt darum im Gebiete des andern eine legislative Gewalt aus.

v. Almenningen.

24.

Königlich Baierische Erklärung über die konstitutionellen Gesetze, wodurch Rechte der Privaten aufgehoben werden.

Wir Maximilian Joseph von Gottes
Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, zur Entfernung aller irrigen Ansichten, hierdurch im Allgemeinen gesetzlich zu erklären, daß bei allen Rechten der Privaten, welche in Folge der Konstitution des Reichs und der damit verbundenen Edikte, ohne ausdrückliche Festsetzung eines Ersatz-Anspruches aufgehoben worden sind, die Forderung einer Entschädigung weder vom Staate noch von andern Interessenten statt haben.

München den 6. Jänner 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär

Baumüller.

25.

Praktische Bemerkungen über die von einigen Rheinischen Bundesfürsten ergangene Aufforderungen, an diejenigen, welche ihre bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesene Prozesse fortsetzen wollen.

Das im 6ten Band S. 257. allegirte königl. Württembergische Edikt vom 31. März 1807 fordert diejenige, welche ihre noch unerörterte an den ehemaligen Reichsgerichten anhängig gewesene Prozesse fortsetzen wollten, auf, sich innerhalb eines Jahrs vom Tag jenes Edikts an, bei dem königl. Oberappellations-Tribunal in Tübingen deshalb anzumelden, und zwar mit der bedrohlichen Klausel:

»Diejenigen Partheyen aber, welche innerhalb des vorgeschriebenen Termins diese Erklärung nicht einreichen, haben es sich selbst bezumessen, daß die Unterlassung als eine stillschweigende Entsagung ihrer Prozesse angenommen wird, und sie damit nicht weiter gehört werden.«

Die vorgesteckte Frist scheint also ganz den Charakter einer Nothfrist zu haben.

Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir in diesem Edikt ganz denselben Geist und Zweck finden, welcher bei unserer vormaligen Reichsverfassung diejenigen Edikte diktiert hat, die der Kaiser vor Ausrückung der Reichskammergerichtswisitationen ins Reich erließ, um diejenigen Partheyen, welche von reichskammergerichtlichen Urtheilen Revision ergriffen hatten, von Konstituierung des — mit jenen Visitationen be-

kanntlich verbundenen Revisionsgerichts, somit von der Gelegenheit zu Fortsetzung ihrer Revisionsprozesse zu unterrichten *).

So wie jenes kaiserliche Edikt den Zweck hatte, zwar auf der einen Seite denjenigen, welche gerechte Ursachen zu Fortsetzung ihrer Revisionen zu haben glaubten, den Weg dazu zu öffnen, und anzuzeigen, auf der andern Seite aber auch der frivolen Prozeßsucht Schranken zu setzen, und diejenige, welche zu rasch ein Rechtsmittel ergriffen hatten, zu einer besseren Besinnung kommen zu lassen, somit aber die Zahl der Prozesse zu vermindern, so ist auch jenem königl. Württembergischen und andern ähnlichen Edikten kein anderer Zweck unterzustellen, und so wie das Reichskammergericht diejenige, welche sich in der präfigirten Frist nicht gehörig anmeldet hatten, präkludirte **), so werden nun ohne Zweifel auch die betreffenden Provinzialgerichte diejenige nimmer anhören, welche jene Nothfrist versäumt haben, sondern sie durch einen Präklusivbescheid wegweisen.

Bei Prozessen erster — und der Revisionsinstanz wird nach der Analogie der vormaligen Reichskammergerichts-Praxis ein solcher Präklusivbescheid wohl ganz keinen Anstand haben; hingegen wird bei dem Rechtsmittel der Restitution, um welches eine oder die andere Parthey sich nach Verfluß jener Nothfrist etwa noch anwenden wollte, doch billig darauf Rücksicht zu nehmen seyn: ob das gesetzliche Quadriennium schon verstrichen seye, oder nicht? indem etwa nur dorten die ältere Rechtsnormen unbeachtet gelassen, und nur die Steuern in Anwendung gebracht werden können, wo unser bisheriges gemeines Recht in Privatverhältnissen förmlich aufgehoben ist, und selbst auch für solche Rechtsachen, die ihren Ursprung noch vor der

*) TAFINGERI Instit. jurispr. camer. §. 1049. seq.

**) TAFINGER a. a. O. 1050. not. o).

Metamorphose unserer teutschen Reichsverfassung erhalten haben, neue Rechtsnormen substituirt worden sind; dorten hingegen, wo eine solche Revolution in den Verhältnissen des Privatrechts noch nicht vorgegangen ist, allerdings unser gemeines Recht, wie es bisher gegolten hat, mit allen seinen guten und weniger guten Nuancen, die theils der *usus fori*, theils positive Landrechte hergebracht haben, noch immer Kraft behalten muß.

Eben deswegen wird auch jenes Königl. Württemberg, so wie jedes andere ihm ähnliche Edikt bei dem Rechtsmittel der Restitution nur alsdann in Anwendung kommen können, wenn das fatale Quadriennii mit jener Ediktfrist, oder schon vorher abgelaufen wäre.

Daß auf Berechnung dieses Laufs auf die Zeit des Justitii, welches von Aufhebung der Reichsgerichte an, bis zur Konstituierung der Provinzialgerichte, in Hinsicht der reichsgerichtlichen Prozesse, eingetreten ist, keine Rücksicht genommen werden könne, scheint um deswillen keinem Zweifel unterworfen zu seyn, weil das fatale Quadriennii *principio quidem utile, progressu autem continuum* ist. *)

Auch versteht sich wohl von selbst, daß die Provinzialgerichte eben so wenig, als das ehemalige Reichskammergericht, oder der Visitationskongreß, oder der Kaiser die Partheyen *specialiter* zu zittren und aufzufordern, sondern es bei der General Vorladung zu belassen, und abzuwarten haben, ob sich die Partheyen von selbst gehörig annellen wollen, oder nicht, weil eine solche spezielle Aufforderung der andern Parthey, welche von der etwaigen Nachlässigkeit oder Versäumniß ihres Gegentheils gesetzmäßig Vortheil ziehen darf, äußerst präjudizirlich werden würde.

Eine solche spezielle Aufforderung würde selbst in dem Fall nicht zu rechtfertigen seyn, wenn das Gericht nicht

*) L. fin. C. de temp. in int. restit.

mit sich selbst darüber einig wäre: ob nach Beschaffenheit der actionis institutae es selbst oder ein anderes ihm vor oder nach gesetztes Gericht kompetent seye? Wir wollen folgenden Fall annehmen:

A. hat von dem vormaligen Reichskammergericht in erster Instanz ein Urtheil erhalten, wodurch B. zur Restitution des streitigen Gegenstandes, und aller daraus erhobenen Nutzungen, so wie der Schäden und Kosten verurtheilt worden ist;

B. hat gegen dieses Urtheil anfänglich das Remedium Revisionis ergriffen, und A. hierauf die gewöhnliche Cautio nem revisoriam hergestellt, worauf das Kammergericht durch Sententias paritorias, und endlich durch ein Mandatum de exequendo fürgeschritten ist, dessen Wirkung aber B. durch freiwillige Einräumung des Besizes an A. überflüssig gemacht hat.

Während all diesem hat A. die Spezifikation der ihm zu ersetzenden Nutzungen, Schäden und Kosten übergeben, worüber bis ad conclusionem in causa verhandelt worden ist; die Sententia taxatoria verzögerte sich aber aus unbekannten Ursachen und immittelt hat sich B. um das Rechtsmittel der Restitution in den vorigen Stand angemeldet. Wenige Monate darauf, und ehe er seinen Restitutionslibell eingereicht hatte, hat das über unsere teutsche Reichsverfassung hereingebrochene Verhängniß auch den Reichsgerichten ein Ende gemacht.

B. blieb hierauf ganz stille, ließ das *fatale quadriennii* und selbst die zu Fortsetzung der Reichsgerichtlichen Prozesse von dem höchsten Provinzialgericht präfigirte Frist verstreichen, ohne sich im mindesten gemeldet zu haben;

A. hingegen hat noch vor Ablauf dieser letzteren Frist unter Berufung auf die bereits geschlossene, von dem vormaligen Reichskammergericht zu avozirende Verhandlungen

um Urtheil über den Schaden und Kostenpunkt bei dem höchsten Provinzialgericht.

Dieses Gericht zweifelt an seiner Kompetenz, um deswillen, weil es solche nur in *revisorio* oder bei Prozessen letzter Instanz, keineswegs aber bei Prozessen erster Instanz oder bei den *coram eodem iudice* zu ventilirenden Restitutionsprozessen fundirt, und in letzterem Fall sich schuldig hält, die Sache an das zu Behandlung der *causarum primae instantiae* geeignete Gericht zu remittiren.

Wie möchte nun dieser Zweifel wohl zu lösen seyn?

Unser angenommene Fall war in erster Instanz vor dem Reichskammergericht angebracht, und von demselben entschieden; die Urtheile dieser ersten Instanz war bis auf den Ersatz der Ausgaben, Schäden und Kosten schon vollzogen, und nur um ein Erkenntniß über das Quantum dieses Nebenpunktes wurde von A. implorirt.

Offenbar kann hierbei ganz keine Rücksicht verdienen: ob B. vormalig dieses oder jenes Rechtsmittel eingelegt habe? Nur wenn B. um die Fortsetzung eines oder des andern seiner Rechtsmittel sich angemeldet gehabt hätte, würde jene Frage von Interesse seyn; allein dieser B. hat sich gar nicht gemeldet, und es kann daher bloß von Erledigung des *judicii primae instantiae* die Rede seyn, welches Geschäft, wenn sich das implorirte Gericht nicht dazu berufen hätte, ohne weiteres an das dazu konstituirte Gericht remittirt werden kann und muß. Gesezt aber das implorirte Gericht hätte einen rechtlichen Grund, zu einem Zweifel über seine Kompetenz, so könnten wir uns nichts sonderbareres und aller prozessualischer Ordnung zuwiderlaufenderes denken, als wenn es die Lösung dieses Zweifels dadurch erzielen wollte, daß es vor allen Dingen den B. zu einer Erklärung darüber aufforderte: ob er das Restitutions- oder Revisionsmittel

- fortsetzen wolle? — den B. der 1) schon durch das Edikt aufgefordert war, der
- 2) die Frist dieses Edikts nicht nur, sondern auch
 - 3) das gesetzliche *Quadriennium*, mithin seine beederlei Rechtsmittel verschlafen hatte! — ? —

Nur eine Anfrage bei der gesetzgebenden Behörde würde allenfalls ein passendes Mittel zur Lösung eines solchen Zweifels seyn, und diese würde unserem Ermessen nach zu verfügen haben, daß a) die Sache an das zur Verhandlung der Sachen erster Instanz konstituirte Gericht zu remittiren, und

- b) von diesem ganz, nach der Analogie der reichsgerichtlichen Praxis auf den bereits bei dem Reichskammergericht eingeleiteten Rechtsweg fortzuleiten und zu entscheiden sey.

Da nach dem vorausgesetzten Factum die Parthen B. sich durch die Unentschlossenheit in der Wahl des besten Rechtsmittels, durch die Veränderung ihrer Wahl und durch das lange Zögern, und endlich durch das gänzliche Verschlafen der gehaltenen Fristen der Verdacht der Frivolität sich auf den Fall, wenn sie jetzt doch noch die Fortsetzung eines Rechtsmittels wagen wollte, im höchsten Grad zugezogen hat;

Da die Vollstreckung der in Frage stehenden Urtheile bis auf den Ersatz der Nutzungen, Schäden und Kosten bereits im Reinen ist: so würde das Reichskammergericht ohne Zweifel das Restitutionsmittel als unzulässig erklärt, oder wenigstens demselben keine Suspensivkraft eingeräumt, mithin zuverlässig die *Sententiam taxatoriam* der spezifisirten Ersatzgegenstände noch ertheilt haben, wenn es nicht von seinem Civiltode überrascht worden wäre, und es leidet deswegen auch keinen Zweifel, daß das betreffende Provinzialgericht die Sache eben so ansehen und entscheiden, mithin die Frage

über die Fortsetzung dieses oder jenes Rechtsmittels & sonderen Verhandlung verweisen werde.

Für die obsiegende Parthey A. würde es höchst traurig und hart seyn, wenn sie dem Untri Gegentheils noch länger Preiß gegeben werden w den Ersatz der ihr bereits zuerkannten Nutzungen, und Kosten erst alsdann zu hoffen haben sollte, wenn aus ihrem Todesschlummer aufgeweckte Chikane ihres G theils vollends bekämpft haben würde.

Wir hoffen zwar, daß der Fall, den wir uns oben zur Veranschaulichung unserer Bemerkungen gebildet haben, in der Praxis der Stellvertreter unserer vormaligen Reichsgerichte nie vorkommen werde, wenn er aber, da heut zu Tage nichts unerwartetes ausbleiben zu wollen scheint, doch vorkommen sollte, so würde es für die Geschichte der neuen Gerichtspraxis sehr interessant seyn, ihn und sein Ende vollständig und ausführlich zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

26.

Königlich Baierisches organisches Gesetz, die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden
König von Baiern.

In Erwägung der Konstitution Unsers Reiches Tit. I.
§. 2., wo verordnet ist:

- »Das ganze Königreich soll nach gleichen Gesetzen gerich-
- »tet, nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden «
- und §. 5., wonach
- »der Adel seine Titel und sämmtliche gutherrliche
- »Rechte behält; «

in der Absicht alle persönliche Vorzüge, welche dem Sinne dieser Bestimmungen zuwider sind, zu entfernen, beschließt, wie folgt:

1) Die sogenannte Edelmanns-Freiheit, welche zwar den eines Grundeigenthums voraussetzt, an sich aber ein persönliches Privilegium ist, soll weder in Zukunft, Un-
ter Hausgesetzen zuwider, von neuem verliehen, noch von denjenigen, welchen sie durch ältere oder neuere KonzeSSIONen zugestanden ist, ferner ausgeübt werden, und Wir erklären sie hiemit als gänzlich aufgehoben. Demnach soll

2) die zu Folge der Edelmanns-freiheit auf den sogenannten einschichtigen Gütern ausgeübte Gerichtsbarkeit, und auf denselben

3) die Gerichtsschaarwerk von nun an nicht ferner statt finden; auch fällt

4) die Befugniß zur Ausübung des kleinen Weidwerks oder mindern Jagdrechts hinweg, welches den Edelmanns-freiheitsfähigen für ihre eigne Person mit gewissen Beschränkungen zugestanden war:

5) eben so erlischt der Mannsvortheil, vermöge dessen der älteste Mannserbe einen gewissen Antheil des freien adelichen Vermögens nach Familienverträgen oder richterlichen Bestimmungen, zum voraus fordern kann; und

6) der Verzicht der adelichen Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft, zu Gunsten der männlichen Erben.

Endlich

7) erklären Wir das privilegierte Einstandsrecht des Adels auf ländsäßigen Gütern hiemit gleichfalls für aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Folge der Aufhebung der

Verzicht adelicher Töchter sind dem Gesetze über die
Kommission und der Konstitution des Adels vorbehalten.

München den 20. April 1808. *)

Max Joseph

Fr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Fr. v. Homperger.

27.

Bemerkungen über die Antwort des Herrn geheimen
Regierungsraths Crome zu Gießen in der Zeit-
schrift Germanien zweiten Bandes erstes Heft
p. 137. die Noten zu einem Aufsatz des Herrn
Dr. Meff im 3ten Heft des ersten Bandes der
besagten Zeitschrift betreffend.

(Vom Verfasser der Bemerkungen **) nebst Nachschrift des Herausgebers.)

Dem Herrn geheimen Regierungsrath Crome hat es gefal-
len, die Bemerkungen eines Ungenannten im Rheinischen
Bunde über die Noten zu dem Aufsatz des Herrn Dr.
Meff im 1sten Bande 3ten Heft der Zeitschrift Germanien
No. XIX. einer Antwort zu würdigen. Dagegen wird nun
kein Mensch etwas zu sagen haben, wenn es nur in einem

*) Dieses Edikt wurde erst im Regierungsblatte Nr. VI. vom 21. Jänner
1809 bekannt gemacht. Die Konstitution des Adels findet man im 24ten
Hefte unter Nr. 45. S. 436. W.

**) Im 2ten Hefte des Rheinischen Bundes Nr. 25. S. 428. u. f.

higen Ton, und nicht mit der Aufbrausung geschehen welche dem Herrn geheimen Regierungsrath eigen zu einer, und wenn derselbe nicht sich so geistlich besäße, alles das, was der Bemerkter gesagt hat, zu lesen, und somit dem Leser den richtigen Gesichtspunkt stellen; dieß allein kann den Bemerkter nur bewegen, denigem darauf zu antworten, über die Sache selbst das Publikum entscheiden.

Wenn der Bemerkter nach der Aeußerung des Herrn geheimen Regierungsraths ein vielleicht ohnberufener Vertheidiger des Herrn Dr. Neff war, und der Herr geheime Regierungsrath lieber gewünscht hätte, daß der Herr Dr. Neff selbst die Feder ergriffen, und Anmerkungen über die befragten Noten geschrieben hätte; so kann man dem Publikum die Versicherung geben, daß der Hr. geheime Regierungsrath Crome gewiß ohnberufen war, jene bittere Noten zu machen, und daß sich der Herr Dr. Neff für die Zukunft wohl hüten wird, fernere Arbeiten für die Germania zu liefern, und sie mit solchen Noten besetzen zu lassen. Wlos die Bemerkung des Herrn Herausgebers der Germania, die schon am Schlusse der Vorrede steht.

»Daß er mit dem Aufsatze nicht einverstanden sey« war ja hinreichend, ihn vor jedem Verdacht des Gegentheils zu sichern, und bedurfte jener Noten nicht, von welchen derselbe dann doch nunmehr selbst eingestehet, daß er sich in einigen derselben durch den Gegenstand aufgefordert vielleicht zu lebhaft ausgedrückt haben möge. Der Gegenstand war aber kein anderer, wie schon die Ueberschrift des Dr. Neffschen Aufsatzes besaget, als die Untersuchung der Frage:

»was hat der deutsche Unterthan durch die neue politische Veränderungen gewonnen oder verloren?«

Diese Frage wollte der Herr Dr. Neff seinen Ansichten nach beantworten, und schrieb darüber seine Gedanken in einem ganz unbefangenen niemand beleidigenden Tone nieder, von Jammern und Wehklagen über die aufgehobene alte Verfassung findet sich aber weder in diesem Aufsatze, noch in den Bemerkungen, (wie der Hr. Geh. R. R. den letzteren gern andichten möchte) etwas.

Der Hr. Geh. R. R. hat aber für gut gefunden, um dem Leser den richtigen Gesichtspunkt zu verrücken, die Frage so zu stellen:

»Ist die gegenwärtige Verfassung Deutschlands schlechter wie die vorige? und wenn sie es wäre, was hilft das Jammern und Wehklagen darüber? woju nützt es, die ver-

»uneintliche Vorthelle der alten Verfassung mit
»deren Gebrechen zu erheben, und sie zu lobpu
»des Recht, durch dergleichen Klagen die Unterthanen
»gegenwärtigen Zustande unzufrieden, und ihrer gegen
»Regierung abgeneigt zu machen? 2c. cc. (p. 130 et

Ey, en, Hr. Geh. R. R. wer berechtigt sie dazu
von Hrn. Dr. Neff aufgestellte Frage so zu verdrehen
Professor, und als denkender Kopf (welchen sie dem
merker (p. 145.) ganz abzusprechen scheinen) sollte man ih
doch wohl eine bessere Logik — und als Mann von Chara
ter, weniger Animosität zutrauen.

Wo hat der Hr. Dr. Neff, oder der Bemerkter gesagt,
die jetzige Verfassung an sich seye schlechter als die voriz
ge? wo ist der Verlust der alten bejammert, und bewehlkl
get? und wo der Gedanke, die Unterthanen ihren gegenwärtig
gen Regierungen abgeneigt zu machen?

Man kann ihnen getrost zugesichen, die neue Verfas
sung Deutschlands seye an und für sich und in *thesi* besser
wie die alte, damit ist aber noch lange nicht die, vom Hrn.
Dr. Neff aufgeworfene Frage »ob sich in dieser neuen Ver
»fassung der teutsche Unterthan wirklich besser befinde?« in
hypothesi bejahend entschieden.

Es kann etwas an und für sich ganz gut fern, aber
unter Umständen, (seye es nun Krieg oder was es sonst wolle)
übele Wirkungen hervor bringen. Dieß sollte man ihnen
doch zutrauen, daß sie es wissen.

Haben denn der Hr. Dr. Neff, oder der Bemerkter be
stimmt behauptet, daß der Unterthan durch die neue Verfas
sung im Ganzen genommen verloren habe? nicht einmal
dieses wird der Hr. Geh. R. R. beweisen können.

Der Hr. Dr. Neff hat den Gewinn, und auch den Ver
lust, seinen Ansichten nach aufgezählt, und beide zweifeln
aus angeführten Gründen daran, daß der Gewinn den Ver
lust aufwiegen werde, abgesprochen haben sie darüber nicht,
dieß bleibt dem Publikum für jetzt — und einer künftigen
Generation für die Zukunft überlassen.

Wöchten sie doch ihre desfallige Zweifel mit mehrerer
Unbefangenheit, als durch den Hrn. Geh. R. R. geschehen,
geldset sehen, und sie der Gewisheit, oder auch nur der
Wahrscheinlichkeit einer besseren Zukunft überführt werden!

Sind sie beide ruhige friedliche Bürger des Staats,
welche sich und ihren Nachkommen nichts mehr als diese
Ueberzeugung — und gewiß nichts weniger, als Unzufriedenheit
der Unterthanen mit ihren Regierungen wünschen, und in
ihren Verhältnissen wünschen können, mit Freuden würden

dem Staat diejenige Opfer bringen, welche der Drang
stände nöthig macht, sie freuen sich aber in einem
zu leben, wo es jedem erlaubt ist, seine Ansichten der
, wenn es mit gehöriger Becheidenheit geschieht, öf-
für Prüfung darzulegen, wo der Presszwang unbekannt
und wo Schmeicheleien und Kriechereien so gewürdigt
den, wie sie es verdienen. Sie erkennen eben dieses als
den der ersten Vorzüge der neuen, vor der alten Verfassung
Deutschlandes, welcher in der Waagschale, in welcher der Ge-
winn und Verlust des teutschen Staatsbürgers, bei der neuen
Verfassung abgewogen werden soll, schlechterdings nicht ver-
gessen werden darf.

Eben so sehr ist dasjenige verstellt und verdrehet, was
der Bemerkter beiläufig über die Juden gesagt hat. Der Hr.
Dr. Nieß bemerkte in seiner Abhandlung das wohlthätige der
neuen Verfassung, daß in den neuen Bundesstaaten die Frei-
heit der Religion eingeführt seye, und auch für die Juden die
Gesetze menschlicher geworden wären. Darüber sagt der Be-
merker: »Hat irgend ein Stand, und eine ganze Menschen-
klasse durch die neue Verfassung gewonnen; so sind es die
»Juden, wenn sie anders, so lange sie die gegenwärtigen Zu-
»den sind, einer Verbesserung ihres Zustandes fähig sind, und
»das hat Hr. Dr. Nieß in seinem Aufsatze nicht vergessen.«

Dies soll nun nach der exegese des Hrn. Geh. R. heißen:
»Die Juden allein haben bei der neuen Verfassung gewon-
»nen, bloß zum Nutzen, und Frommen der Juden habe der
»große Napoleon und die trefflichen Regenten Deutschlands an
»der neuen Constitution für Deutschland gearbeitet, sie sind
»daber keiner Verbesserung fähig.«

Es gehört viel Kunst, aber auch viele Dreistigkeit dazu,
die Worte so zu verdrehen, und zu verstellen, und beides ver-
stehet der Hr. Geh. R. R. vortrefflich. Keine ganze
Menschenklasse, kein Stand hat so viel gewonnen, wie
die Juden, das hat der Bemerkter behauptet, und behauptet es
noch. Die Juden hatten an den mehresten Orten die Rechte
des Menschen verloren, sie mußten ihren Leib wie das Vieh
verzollen, das alles ist jetzt aufgehoben, und es ist ihnen we-
nigstens die Gelegenheit gegeben, nützliche Bürger des Staats
zu werden; ob sie diese Gelegenheit benutzen werden, ist eine
andere Frage, die erst die Zukunft entscheiden muß. So lange
sie die bisherige Juden bleiben, das heißt, so lange sie ihren
bisherigen jüdischen Gebräuchen anhängen, so lange sie noch
eine eigene Sekte im Staat ausmachen, so lange sie eine ei-
gene Nation bilden, und sich nicht mit den Staatsbürgern
anderer Religionen mehr amalgamiren, dürfte es schwer seyn

an ihre Verbesserung zu glauben, und dieß Napoleon wohl selbst glauben, denn zu welcher er sonst die neuere Gesetze in Ansehung der französischen Reich gegeben, welche vorerst nur bestehen sollen? Die Möglichkeit ihrer Verbesserung also niemand bezweifeln, die Wirklichkeit aber stehen der Zukunft zu erwarten. Schon dadurch aber, daß ihn die Gelegenheit zum Können gegeben, daß ihnen die verlorenen Menschenrechte wieder gegeben worden sind, haben sie als Menschenklasse überhaupt mehr als ein Stand gewonnen. Wer kann, wer wird das läugnen? und dieses, und nichts mehr ist in den Bemerkungen behauptet worden. Man nenne einen Stand und eine Menschenklasse in Deutschland, die mehr als dieses durch die neue Verfassung gewonnen hätte!

Sehr richtig hat es der Hr. Geh. R. R. berechnet, daß bei allen Summen, welche durch Steuern, jetzt oder künftig aufgebracht werden müssen, die einzelne Theile desto kleiner werden, je größer die Anzahl der Contribuenten ist. Kein Mensch wird dem Herrn Geh. R. R. diesen mathematisch richtigen Satz läugnen; aber hat derselbe wohl daran gedacht, daß davon hier die Rede gar nicht ist? Der Hr. Dr. Meff wollte den Vortheil oder den Schaden berechnen, welcher dem einzelnen Staatsbürger durch die neue Verfassung erwachsen ist, und da möchte es doch wohl schwerlich allein darauf ankommen, ob die Lasten unter mehrere wie vorher vertheilt werden, sondern hauptsächlich darauf, ob der einzelne besser oder schlechter vortheilhaft wird. »Das Individuum (sagt der Hr. Dr. Meff gleich Anfangs seines Aufsatzes), bekümmert sich nicht darum, ob der neue Staat einen größeren Glanz wie vorher habe, ob er größer oder kleiner sey u. u. Es fragt sich blos, ob es bei der neuen Metamorphose glücklicher oder unglücklicher geworden, und blickt dabei unwillkürlich auf die Vergangenheit zurück.«

Der Hr. Dr. Meff hat also den Gegenstand seiner Untersuchung deutlich genug bezeichnet.

Was hat der deutsche Unterthan durch die neue politische Veränderung gewonnen, oder verloren?

Dieß war ja die Ueberschrift seines Aufsatzes, und darnach muß er also auch beurtheilt werden. Das Individuum durfte es also schwerlich als Gewinn gegen die vorige Zeiten ansehen, sich schwerlich glücklicher als vorher finden, wenn die Staatslasten zwar gleicher wie vorher vertheilt werden, sein Antheil daran aber nicht vermindert, sondern im Gegentheile vielleicht vergrößert wird.

ht darnach, ob die Umstände und welche, ob
sonst die Erhöhung der Lasten nöthig machen,
thbar; der sonst davon befreiet war, gleich
sondern nur ob seine Lasten gegen Vorher
einer sind, nur das letztere wird es als Gewinn
nen; und mögte darinne als Individuum auch
recht haben.

Nur dieses wenige diene dem Hrn. Geh. R. R. als
Antwort; tiefer ins Detail einzugehen verbietet dem Einsender
stetig die Klugheit, und die Verhältnisse, in denen er lebt,
und versichert dabei; daß er kein Wort weiter über diesen
Gegenstand verlieren werde, was auch darüber ferner geschrie
ben werden möchte, da er ohnehin aus leicht begreiflichen Ur
sachen nur mit ungleichen Waffen würde kämpfen können.

Wenn übrigens der Hr. Geh. R. R. dem Hrn. Heraus
geber des Rheinischen Bundes es übel zu nehmen scheint, daß
derselbe jene Bemerkungen in seine Zeitschrift aufgenommen
hat, und vielleicht noch übler nehmen wird, wenn er das ge
genwärtige darinne aufnimmt; so mag sich derselbe, wenn er
es nöthig, und der Mühe werth achtet, deshalb selbst verant
worten.

Nachschrift des Herausgebers.

Den gegen mich bei dieser Gelegenheit angebrachten Be
zichtigungen und Verunglimpfungen, setze ich: der ich dem Herrn
Dr. Erome, wie das Publikum sieht, auch nicht die entfernt
teste Veranlassung gegeben habe, mich in diesen Streit zu mi
schen, einen simplen Widerspruch und die verdiente Verachtung
entgegen, da ich Gottlob! durch mein Benehmen soviel Mate
rialien besitze, um meiner auf gemeines Wohl berechneten Un
ternohmung, Werth, Interesse, Achtung, auch Fortdauer zu
verschaffen, so daß ich zur Aufnahme weisläufiger Widerlegun
gen des Herrn Dr. Erome meine Zuflucht zu nehmen nicht
nöthig habe. Ich sehe übrigens Herrn Dr. Erome überall zu
Recht, wenn er sich als simpler Compiler berufen fühlt,
einen Anspruch zu formiren; so wie derselbe auch mir wird
zu Recht stehen müssen, wenn ich es eher für nöthig halten
sollte, ihn wegen seiner groben Injurien zu belangen, als — was
ich mir bei schicklicher Gelegenheit zu thun vorbehalte, und ohne
das Publikum die Kosten tragen zu lassen — die zum Druck
fertige verdiente Abfertigung desselben kund zu machen.

Blicke bei Auslegung und Anwend schen Bundesakte.

Wenn wir die verschiedenen offiziellen und nicht. Auslegungen der Rheinischen Bundesakte lesen, so wir wahr, daß viele

1) die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichstände und die der Reichsritterschaft mit einander vermengen, und jenen nicht mehr als diesen zugestehen wollen, woraus denn

2) weiters folgt, daß man die Rechte der mediatisirten Reichstände ganz in die engen Schranken einzuwängen sucht, in welchen hie und da der landsässige Adel in Deutschland sich befand oder neuerlich gesetzt worden ist.

So bemerken wir z. B. daß in dem Königreich Württemberg die Verfügungen, welche in Gefolg des Preßburger Friedens für die Rechte der Reichsritterschaft schon am 18. März 1806 also vor der Existenz der rheinischen Bundesakte gemacht wurden, in mehreren Beziehungen auch auf die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen angewendet werden sollen *).

Jedem muß von selbst einleuchten, daß das, wozu die betreffende deutsche Reichsfürsten durch den Preßburger Frieden gegen die in ihren Gebieten eingeschlossene reichsritterschaftliche Besitzungen sich berechtigt hielten, keineswegs auf die erst durch den mehrere Monate nach jenem Frieden geschlossenen Pariser Vertrag der Souverainität der rheinischen Bundesfürsten untergeordnete vormalige Reichstände angewendet werden könne.

Die rheinische Bundesakte scheint für die Reichstände besser als für die Reichsritterschaft haben sorgen zu wollen; denn sie unterscheidet die regierenden Fürsten und Grafen von der Reichsritterschaft ganz deutlich.

Für Jene setzt sie im Art. 27. u. f. die Bedingungen fest, unter welchen sie die Souverainität des betreffenden Bundesfürsten anerkennen haben; die reichsritterschaftliche in den Gebieten dieser Bundesfürsten eingeschlossene Güter hingegen unterwirft sie Art. 25. ohne alle Bestimmung der Souverainität und zum Beweis, daß sie diesen Unterschied wohlbedächtig gemacht habe, drückt sie sich in jedem Artikel verschieden aus.

*) G. Rheinischer Bund Heft 24. S. 222. u. f.

wo die der Souverainität untergeordnete Fürsten
mentlich aufgeführt werden, sagt sie:

*«stés etc... exerceront tous les droits de
neté sur le principauté — Comté etc.»*

folgt gegen:

*«acun des Rois et Princes confédérés possèdera
en toute Souveraineté les terres équèstres encla-
vées dans ses possessions.»*

Auch ist dieser Unterschied in dem procès-verbaux über
Besitzergreifungen sehr merklich *).

Wer sich des Westphälischen Friedens und der darinn so
sorgfältig geschehenen Gleichstellungen der Reichsritterschaft mit
den Reichsständen erinnert, der wird diese unsere Meinung vom
Sinne der rheinischen Bundesakte noch lebhafter fühlen.

Wir sind übrigens weit entfernt, hiemit dasjenige in Schat-
ten stellen zu wollen, was die Reichsritterschaft gleichwohl in
der rhein. Bundesakte zu ihrem Vortheil finden mag. Unsrer
Absicht geht lediglich dahin, darauf aufmerksam zu machen, daß
die Verhältnisse der vormaligen Reichsstände und der Reichs-
ritter keineswegs nach gleichen Grundsätzen bestimmt werden
dürfen; und daß die Erstern nur nach den Stipulationen,
welche zum Vortheil ihrer künftigen staats-
rechtlichen Verhältnisse in der rheinischen Bundes-
akte gemacht worden sind, die Souverainität an-
zuerkennen haben, daß hingegen die Letztern ohne derglei-
chen Stipulationen subscitirt worden seyen.

Mangel an gutem Willen zur Beherzigung und pünktlichen
Anwendung dieses merkwürdigen Unterschieds führt nun hie
und da für die vormaligen Reichsstände den Nachtheil herbei,
daß der ehemalige Unterschied zwischen den Rechten des hohen
und den Rechten des niedern Adels für aufgehoben, und
die vormaligen Reichsstände, so wie die Reichsritter
für bloße Gutsherrn, so wie wir schon unter der vorigen
Landeshoheit hatten, angesehen und daß ihnen daher die in
der rheinischen Bundesakte conservirte Rechte nicht so, wie es
dem Sinne dieser Akte gemäß ist, sondern nur, wie es die
ehemalige Praxis gegen gewisse Landsassen hergebracht haben
mochte, gelassen werden wollen.

Die rheinische Bundesakte legt ganz deutlich den von uns
fern alten Publizisten angenommenen Unterschied zwischen we-
sentlichen und zufälligen Hoheitsrechten zum Grund.

Jene zählt sie im Art. 26. auf und gibt sie den Sou-

*) S. die Konföderationsakte herausgegeben von Winkopp S. 115. und
verall. die im 1. Bande des rheinischen Bundes S. 277. u. f. stehenden Einwei-
fungsakte mit der im 2. Bande S. 475. vorkommenden.

verains; diese zählt sie im Art. 27. her
den vormaligen Reichsständen und d
Eingriffe von Seiten der Souverains gesie
legt sie ihnen den Charakter eines altväter
(patrimoniales) und Privateigenthums der
Sie bezieht sich dabei nicht auf bereits vorhin be
hältnisse zwischen Landes- und Gutsheern, oder au
fallige Praxis und Herkommen; sondern sie setzt vi
ganz neue, bloß für die benannten Perso
und Gegenstände geltende Rechtsverhältni
fest, die nur aus dem Zweck und Sinn des Vertrags, der
ihre Quelle ist, erklärt werden können, oder, wenn solcher noch
zweifelhaft wäre, von der Gesamtheit der Pacifiscens
ten oder in gültigen Wegen ausgemittelt werden müssen.
Wenn daher der vormalige Reichsstand den Ansprüchen
des Souverains entgegenstellt:

Daß soaar dort, wo die Verhältnisse der Landes- und Guts
heern durch keine besondere Verträge bestimmt seien, dieses
oder jenes in der Bundesakte nicht genannte Recht von dem
Landesherrn nie angesprochen worden sei, es daher in dem
durch die rheinische Bundesakte hergestellten Zustande desto
weniger angesprochen werden könne;
so wird gegen eine solche Argumentation wohl kaum etwas
erhebliches einzuwenden seyn.

Wenn aber der Souverain dieselbe umkehren und be
haupten wollte:

Weil dieser oder jener Gutsheer dieses oder oder jenes in
der Bundesakte genannte oder in die Kategorie der: autres
semblables gehörige Recht nicht ausüben darf; so bin
auch ich nicht schuldig, es dem unter meine Souverainität
gekommenen Reichsstände zu belassen —
so würde er offenbar zu weit gehen, und dem vormaligen
Reichsstände zu Beschwerden Anlaß und Recht geben.

Es würde also z. B. der Souverain, welcher von einem
mediatisirten Reichsstände und dessen Bergwerken den Berg
zehnten und die Freikure verlangen wollte, weil solche ehemals
hie und da der Landesherr zu beziehen hatte, gegen die Bun
desakte handeln, weil diese das droit de mines in die Ka
tegorie der zufälligen, denen Mediatisirten zu belasse
nen Realien gerechnet und für die Zukunft für patrimonial
et privé erklärt.

So gleichgültig es zwar an und für sich scheinen möchte,
unter welchem Namen die vormaligen Reichsstände in
Zukunft unter den Staatsbürgern aufgeführt werden, so möchte
ihnen doch zur Sicherheit gegen diejenige, welche mehr aus

als aus dem Wesen der Sache angewöhnt haben, zu wünschen seyn, daß eine sie von den ehemaligen Reichsrittern trennung geben und ihre staatsrechtlichen Bedeutung der Bundesakte genau von jenen Reichsritter unterscheiden möchte, wie z. B. von Baden gethan hat, der die Rechte der Reichsstände mit dem Namen: *Ständische Rechte* *) und die der Reichsritter mit den: *Rechte der adelichen Gerichtsherrn* **) modern darüber ertheilten Staatsakten genau von einander unterscheidet.

Wir lassen uns übrigens auf den über die Richtigkeit dieser Benennungen von dem Hrn. Prof. Behr zu Würzburg erregten Streit nicht ein; genug, daß selbige unterscheidend sind und jederman sogleich weiß oder erfahren kann, welche Begriffe dort, wo sie *juris publici* geworden sind, damit verbunden werden.

Haben wir doch schon solche Titel gekannt, die weder auf die Funktion des Betittelten passen, noch zu einem richtigen Begriffe leiten, z. B. geheimer Kriegsrath, geheimer Konsistorialrath. Es hat aber weder der Betittelte noch das Publikum ein Aergerniß daran genommen, oder etwas dabei verloren; warum sollten wir in den jetzigen Zeiten, wo noch so viele wichtige Gegenstände unreine zu bringen sind, über einen bloßen Namen (der noch dazu nicht neu ist) Streit anfangen! — — —

29.

Anzeige eines wesentlichen Druckfehlers, in Heft 24.
Nro. 50. S. 467.

Bei Mittheilung des großherzoglich Hessischen Ministerial-Reskripts vom 1. Oktober 1808 die Abfoderung eines Gutachtens die Einführung des Code Napoléon betreffend, ist der unangenehme Druckfehler eingeschlichen, daß der Namen des Herrn geheimen Staatsreferendärs Streckert nicht neben jenem des mit gleichem Charakter bekleideten Herrn Lichtenberg, sondern tiefer steht. Wir ersuchen daher das Publikum diesen Namen an die bemerkte rechte Stelle in ihren Exemplaren zu setzen.

*) S. rheinischer Bund 3r Band S. 106. und 4r Band S. 221. u. f.
**) S. a. a. D. 5r B. S. 190. u. f.

De r Rheinische Bund.

Dreißigstes Heft.

30.

Vorstellung des Badischen Adels, als Beilage von
Nummer 22. im 29sten Hefte.

Großherzoglich Höchstverordnete Kommission!

Die von Er. königl. Hoheit zur Besprechung über die Anwendung der für ihre Organisation entworfene Grundsätze berufene gesammte Ritterschaft des Großherzogthums vereinigt sich, so viel gestaltet ihre Verhältnisse seyn mögen, in der frohen Erklärung ihres devotesten Dankes für eine Maasregel, die, des Edelsten seit einem halben Jahrhundert durch Milde, und Humanität glorreich ausgezeichneten Fürsten würdig, ihr die Ueberzeugung gewähret, daß Huld und Gerechtigkeit, nicht Willkühr die Grundlinien ihrer künftigen Existenz ziehen werden.

Wenn der einberufene Adel in der gegenwärtigen Erklärung seine gemeinschaftliche Wünsche, und Bitten ehrerbietigst darlegt: so behält er sich vor, diejenigen Reklamationen, welche, wegen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht unter einen Gesichtspunkt gebracht werden konnten; in den Sitzungen einer Höchstverordneten Kommission auseinander zu setzen, und seine

22.

devoteste Erörterungen und Gesuche in Hinsicht auf jene einzelne Gegenstände nachzutragen.

Inzwischen wird es zur Abklärung der nachfolgenden Rechtsdarstellung erforderlich seyn, die allgemeine Grundsätze, von welchen jens ausgeht mit Berücksichtigung des individuellen Standpunktes der Reklamirenden hier vorzuschicken.

Die Mitglieder der Breisgauschen Ritterschaft, welche schon längst Mediat sind, genossen unter ihren souverainen Landesfürsten ihre Rechte, und daraus hervorgehende Revenüen immer als ihr Eigenthum. Sie wurden stetshin auf die Art und Weise beherrschet, wie der Presburger Friede vom 26ten Dezember 1805. §. 15. Preußen und Oestreich vollkommene souveraine Fürsten ihrer deutschen Staaten, als Muster ihrer gegenwärtigen Regierung, und als Maasstab der zukünftigen, für die, wegen ihres Mitverbandes zum Kriege entschädigten Fürsten anführet.

So trat des Herrn Großherzogs von Baden königl. Hoheit in der Provinz Breisgau an die Stelle des vormaligen östreichischen souverainen Landesfürsten, um sie mit allen Souverainitätsrechten auf die nämliche Art, mit den nämlichen Titeln, Rechten und Vorzügen zu besitzen, wie östreichische Kaiser und Prinzen dieses Hauses, sie besessen haben.

In ähnlichen Verhältnissen befindet sich der Vogthellig Rheinpfälzische Adel. Er gieng nicht, wie etwa die übrigen adeliche Korporationen, durch das Recht der Eroberung, sondern schon in Gefolg des ehehinigen Reichsdeputationschlusses mit der Rheinpfalz, wo er schon landsässig war, zur großherzoglichen Oberheit über. Was also nach dieser Epoche in Deutschland mit dessen unmittelbaren Ständen vorgieng, ist ihm ganz fremd, der deutsche Kaiser schien solche durch seinen Austritt aus dem deutschen Staatsvereine, einigermaßen dem Recht derjenigen Höchst und Hohen Fürsten, die an ihnen die erste Besitznahme geltend machten, heimzugeben. In diesem Fall war der Rheinpfälzische Vogtheiadel nicht. Sein Vater:

land wurde in der Wesenheit als Staat nicht, mithin auch die darinn schon gegründeten Rechte der Unterthanen desselben eben so wenig aufgelöst, sondern es wurde nur in seinem äußern, mithin zufälligen Beziehungen erweitert; seine rechtliche, mithin unverrückbare Existenz also durch alle diese Vorgänge nicht im mindesten berührt.

Was nun die neue Ordnung der Dinge dem vormaligen reichsritterschaftlichen Adel für ein Loos auslegen möchte, verbreitet über die Lage des Rheinpfälzer Landsassen keine Ungewisheit, weil ihm das Schicksal des erstern nicht gemein ist, weil er keine Souverainitäts-, und landesherrliche Rechte, die die Staatsgewalt zu Händen zu nehmen, beabsichtigen könnte, besitzt; weil die Grenzen des Landsassats und seiner Berechtigung für ihn schon lang gesteckt, und das vaterländische Staatsrecht, so wie den darauf gewonnenen Besitzstand ihm gesichert ist.

Der rheinische Bundesvertrag spricht nur die Vernichtung der Reichsgesetze, und der daraus abgeleiteten Reichsverhältnisse aus. Auf diese gründet der vogteiliche Adel seine Existenz nicht. Er darf daher von der landesväterlichen Huld erwarten, daß die neue Konstitution, die auch seine Rechte umfassen solle, in so fern sie seinen bisherigen Befugnissen zu nahe träte, ihm gegen sein Rechtsherkommen nicht aufgedrungen werde. Sein rechtlicher Zustand beruhet auf Verträgen mit den höchsten Landesvorgängern, in die Ihro königl. Hoheit nach der bei der Huldigung gethanenen feierlichen Zusage eingetreten sind. Die landesherrlichen Justizkollegien, sind nach der Obergerichtsordnung, die auch dem vogteilichen Adel zur Nachachtung zugefertigt wurde, angewiesen, jede Verrückung der Unterthansrechte, durch den landesfürstlichen Fliskus wieder rückstellig zu machen, und dieß müßte der Fall seyn, wenn ihnen der Inhalt ihrer Lehenbriefe des genannten Rentvertrages von 1560. oder ihr langjähriger Besitzstand beeinträchtigt werden wollte.

Das gnädigste Edikt vom 13. Aug. d. J. wodurch dem Lande die Annahme der Souverainitätswürde bekannt gemacht wurde, erwähnt mit keiner Sylbe einer Aufkündigung der Verträge, die mit den alten Unterthanen von Seiten der Regierung vormals errichtet waren; der vogteiliche rheinpfälzische Adel vertraut also der Haltbarkeit der seinigen, so zuversichtlich, als ohnbeforgt die seitherigen Erwerber von Kloster- oder sonstigen Ordensgüthern auf die Gültigkeit ihrer Kaufbriefe rechnen.

Verschieden von diesen beiden Klassen ist die Lage des bisher unmittelbaren Reichsadels, der ausgezeichnete Rechte und Freiheiten bis zu dem Zeitpunkte, wo die deutsche Konstitution vernichtet, und an ihre Stelle der rheinische Bund aufgerichtet ward, genossen hat.

Zuerst durch die Aussprechung einer militairischen Maaßregel, deren angegebene Motive auf kundigem Irrthum beruhen, in seiner Existenz erschüttert, ward er in der Folge das unschuldige Opfer der neuen Formen. Ohne allen Zweifel darf also hier der Grundsatz voranstehen, daß die Intentionen der Allerhöchsten und höchsten Paciscenten dieser Staatsveränderung, mit der äußersten Schonung desjenigen, der ihr zufälliges Opfer wird, entwickelt werden müßten.

Diese dem Edlern Gefühl huldigende Idee liegt unverkennbar in dem Bundesvertrage selbst, dessen sichtbarer Zweck, Ruhe und Sicherheit des südlichen Deutschlands, hauptsächlich die Entfernung aller Verbindungen mit dem deutschen Kaiser, und den Eintritt der höchsten Souverains in seine Stelle zu fordern schien. Die natürlichste Folge würde seyn, daß der neue Landesherr in die Rechte des Kaisers, dem Adel gegenüber getreten wäre; die Bundesakte hat aber den Begriff der auf die Landesherrn übergegangenen Souverainität weiter ausgedehnet. Dem Schwächern kann blos der Wunsch und das Vertrauen in die Gerechtigkeit des Souve-

rains übrig bleiben, daß, an dieser Grenzlinie sein Recht und Eigenthum den Schutz des Landesvaters finden möge.

Die fünf Zweige der Souverainität, wie sie die Vuns desakte benennt, können ganz dem höheren Staatszwecke gemäß geübt werden, und dennoch kann dem Adel eine Existenz bleiben; die ihn ohne schmerzliche Reminiscenzen sich der Gegenwart freuen läßt. Die Beispiele und Grenzen älterer Unterwerfungen unter unbestreitbare Souverains liegen vor.

Die Subjektion des Elsasischen Adels unter Frankreich, die Grundsätze von Oestreich und Preussen, im gleichen Falle; der Fuggersche Vertrag mit dem Souverain von Baiern, selbst der gegenwärtige bisher angeführte Besitz und Rechtsstand in den von des Herrn Großherzogs königl. Hoheit vereinigten Provinzen müssen als Normen gelten, wie bei der unbeschränktesten Oberhoheit der mediate Adel als solcher, und ohne Widerspruch mit einem gerechten Staatsprinzip existirt hat.

Von allem dem, was hier oder dort der Mediatadel besitzen konnte und besitzt, wird die Gerechtigkeit des Souverains dem bisher unmittelbaren Adel nichts entziehen. Theils ist er durch seinen Besitz von der nothwendigen Verbindung mit Obersthohheit schon ausgeschieden, theils treffen eben diesen Adel die schwere Opfer des Augenblicks, dem die Milde des Regenten nicht neue Unfälle aufbürden kann. Wenigstens ein Drittheil seines bisherigen Güterwerthes, also seines reellen Eigenthums, ist durch die Mediatistruug dahin; darin kann ihm als ohnmittelbare Folge der veränderten Formen keine Vergütung werden.

Mögte es dem erhabensten Souverain an diesem Opfer genügen? Fordert die Einheit des Staats, und Regierungszweckes die Uebung gewisser, mit der Obersthohheit eng verflochtener, und nicht blos durch die Doktrin ihr angeeigneter Regalien; so wird die Gerechtigkeit dem, der sie abgeben

muß, wenigstens eine vollständige Vergütung nicht versagen. Bei dieser Ausscheidung glaubt der Adel aus der Natur der Sache selbst das Prinzip reklamiren, und von der Gerechtigkeit Seiner königl. Hoheit als festgesetzt bitten zu können, daß seinem bisherigen Besistande nur dasjenige abgehe, was bestimmt und namentlich für den Souverain entnommen wird, und daß dem Ritter alles übrige, wie es das gemeine Recht, bei Entfagung und Veränderung des früheren Besizes ohnehin vorschreibt, ohngekränkt verbleibe.

Wenn dem unmittelbaren Adel alles überlassen wird, was er in der Folge dieser Vordersätze ansprechen zu können glaubt, so fallen in diesem Augenblicke

1) für ihn so manche, dem freien Mann wohlthätige und angenehme, Verhältnisse hinweg.

2) seine bisher zu 2, im höchsten Falle zu $2\frac{1}{2}$ pEt. verkaufbare Güter sind bis zu dem Kaufpreise von 4 und 5 pEt. herabgesunken.

3) die von der Souverainität unzertrennliche Rechte und Revenüen schwinden ohne geeignete Vergütung.

4) Selbst bei denjenigen, die vergütet werden, fällt die Wohlthat der Zeit und alle denkbare Verbesserung hinweg, und

5) sehr bedeutende Einnahmen, die ihm nicht entzogen werden, z. B. Nachsteuer und Abzug, müssen bei der günstigsten Behandlung unter den Modifikationen sich äußerst verringern.

Gewiß entgehen diese Gründe für die möglichste Schonung seiner gedrängten Verhältnisse der Gerechtigkeit und Milde des Souverains nicht, und von ihnen wird sich die Würdigung derjenigen devotesten Darstellung ableiten, welche jetzt über die einzelne Paragraphen des Organisationsentwurfes vorzutragen sind.

Zu des Organisations-Entwurfs *)

§. 1.

Indem der Adel diese Verfügung mit ehrerbietigstem Dank annimmt, wagt er die Bitte, daß Se. königl. Hoheit auch in die Landeskollegien qualifizierte Glieder vom Adel aufnehmen, und dadurch sowohl den Eifer dieses Standes zur Theilnahme an öffentlichen Geschäften ermuntern, als auch demselbigen die Wege zur Unterkunft im Lande öffnen mögen.

Ad §. 2.

Der Adel würde in seiner persönlichen Freiheit und häuslichen Zufriedenheit empfindlichst angegriffen seyn, wenn die landesherrliche Absicht die Auswahl der adelichen Wohnsitze auf ein schwankendes Dietorsionsverhältniß, oder auf die mit einem jeden Augenblicke wandelbare freundschaftliche Stimmung der Nachbar Staaten, in denen er Güter besitzt, gegründet zu wissen, unerschütterlich seyn sollte.

Ihro königl. Hoheit fühlen gewiß nach der Höchstden selben im so hohen Grade beizwohnenden Gerechtigkeit und Milde das drückende der Auflage, die etwa andere Souverainen adelichen Gutsbesitzern machen mögten, wegen einer Liegenschaft gleich viel, ob es seinem häuslichen Vortheile oder seiner angenehmen Lage entspricht, auch für seine Person sich in den Staat, wo solche gelegen, bannen lassen zu sollen.

Eine solche Zumuthung regt gegen einen so georteten Guts Herrn oft unüberwindliche Hindernisse auf, wenn sie allgemein aufgegriffen würde, und es könnte kein Auskunfts mittel Platz greifen, als die Besitzungen ausser dem Staate des genommenen Domicilii gegen die etwa bestehende Lehen,

*) Um durch nochmaligen Abdruck der §§. jenes Ediktes nicht zu viel Raum hinweg zu nehmen, müssen wir unsre Leser bitten, das Konstitutionsedikt selbst in Heft 14. Nr. 19. S. 190 u. f., sodann die Instruktion der Ortenauischen Ritterschaft im 23. und 24. Hefte hier zur Hand zu nehmen,

Abteikommissarischen und Familiengesetze, und aus Abgang einer schicklichen Verkaufsgelegenheit mit Schaden zu veräußern, und der Verfassung seiner Familie und der Würdigung seines Vermögensstandes dadurch einen unerseßlichen Stoß zu versetzen.

Ad §. 3.

Die Liebe zum Vaterland, und noch mehr jene zu einem gerechten und huldvollen Fürsten, wird wohl einen jeden Einsassen des Großherzogthums einladen, sich dem Dienste des Landes, wo ihm die Nähe seiner Güter ein hochanzuschlagender Vortheil ist, vorzüglich zu widmen.

Indessen dürften vielleicht hinlängliche Besetzung der vaterländischen Stellen; Verwendung auswärtiger Verwandten oder eine besondere Begünstigung des Glückes einem oder dem andern im Auslande einen Weg zu einer vortheilhaften Unterkunft eröffnen, wozu er im Vaterlande vielleicht nie oder nicht so bald Hoffnung hätte.

Der erhabene Souverain, der nur das Glück seiner Unterthanen zum Zwecke hat, wird daher nicht hindern, wenn ein Theil seiner Landeskinder dem Vaterlande nicht zur Last fallen, sondern im Auslande durch eigene Bewerbung dasselbe der Pflicht überheben will, auf sein Unterbringen Bedacht zu nehmen.

Es mögte also auch dem Adel des Großherzogthums die ohnbehinderte Annahme fremder Dienste ohnverwehrt bleiben, und im etwaigen Avocationsfalle die volle Vergütung vorausgesetzt werden, als worauf derselbe seine devoteste Bitte richtet.

Ad §. 4.

Die Ertheilung des Ordens und der Uniform nimmt der Adel als ein Merkmal der landesherrlichen höchsten Consideration mit ehrerbietigstem Danke an; so wie sich die Deputation in Ansehung des gnädigst mitgetheilten Statutens Entwurfs, in Ermanglung einer Instruktion über diesen Ge-

genstand, den Nachtrag der Aeußerungen ihrer Committenten ehverbietigt vorbehalten muß.

Ad §. 5.

Die Privatautonomie des Adels, wie sie bisher bestand, befindet sich in keinem direkten Bezug gegen den Staat.

Was alte Familienrezesse, Gesetze, Verträge betrifft, so darf der Adel hoffen, daß auf deren Einbringung in geeigneten Fällen, die großherzogl. Gerichte, sobald sie den *statum publicum* nicht berühren, darauf eben so, wie auf erweisliche Familien-Observanzen zu erkennen, angewiesen werden.

Neu zu errichtende Verträge werden der landesherrlichen Bestätigung mit unterthänigster Bitte um tarfreie oder unter möglichster Mäßigung der Kosten zu bewirkende Bestätigung unterleget.

Uebrigens wird der Adel bei seinen Privat-Inventuren, Theilungen und Familienthauidigungen, so lange sie nicht *contentios* werden, wo er sie bisher hergebracht hat, zu belassen seyn.

Ad §. 6.

Der Adel wird eine ehrenvolle Pflicht darinn setzen, durch genaue Beobachtung der Landesgesetze, einen Beweis seiner Anhänglichkeit an den Staat zu geben.

Inzwischen hält er es hiebei für Obliegenheit, die für seine Söhne bestehende Befreiung von der Militärkonstription, auch für die Söhne seiner geistlichen und weltlichen Beamten, so wie auch seiner gebrödeter Diener ehverbietigt zu reklamiren.

Ad §. 8.

Die dem Adel hier bestätigte Freiheit

a) Von persönlichen direkten Steuern und Abgaben läßt ihn hierinnen um so mehr die Gerechtigkeit des höchsten Souverains verehren, je empfindlicher es ihm war, bei der jüngsten aufgelegten außerordentlichen Steuer zum Theil für

sich und seine Familie mit einem Kopfgeld beigezogen, und was seine Empfindung dabei noch unangenehmer machen mußte, der Collectation seiner Beamten oder Schultheisen unterworfen worden zu seyn.

In Rücksicht

b) auf eine etwa einzuführende Vermögenssteuer vertraut der Adel der Weisheit der Regierung, welche das drückende und inconveniente einer solchen Steuer zu gut kenne, um sie in Anwendung zu bringen; so wie übrigens der bisher unmittelbare, und der Mediat rheinpfälzische Adel dagegen überhaupt sich auf dasjenige, was unten (zum §. 10. b) vorgetragen werden wird, beziehet, der Adel im Breisgau und der Ortenau aber ihre übliche Besteuerungsarten reklamiren.

Es wird

c) die Fortgestattung der Freiheit von dem Fahrreisabzug zwar mit ehrerbietigstem Danke angenommen, dagegen aber um die Aufhebung der Modifikation wegen der Immobilitäten, bei dem allenthalben so sehr begünstigten System der Freizügigkeit und bei der Seltenheit, mit welcher dieser Fall bei Fideikommissen eintreten kann, unterthänigst gebeten.

d) In Hinsicht des Abzuges, Nachsteuer oder Abfahrt verspricht sich der Adel des Großherzogthums von der Weisheit und Großmuth seines gnädigsten Souverains eine sanfte und dauerhafte Existenz, so daß selten ein Mitglied den Wunsch ergreifen mögte, sich anderswo niederzulassen.

Sollten jedoch Aussteuerung adelicher, im Auslande sich etablirender Kinder, Erbtheils Bezug deren, die schon anderswo angesessen sind, oder ein ohnvorhersehbarer Auswanderungsfall selbst Vermögensexportationen oder Aufgebung des Staatsbürgerrechts veranlassen; so legt der Adel Sr. königl. Hoheit die submissivste Bitte dringend an das landesväterliche Herz, das zum Theil, oder ganz dadurch aus dem Lande gehende Vermögen mit keiner Abfahrt, Abzug, Nachsteuer,

oder Emigrationstaxe beschweren zu wollen, da durch die neue Staatsverhältnisse eine Abwürdigung des Kaufpreises ihrer Güter, mithin eine so beträchtliche Verkürzung eigenthümlicher Rechte, auf welche solche doch gar nicht wirken sollten, ihm ohnehin aufgelegt wird.

e) Mit devotestem Danke erkennt derselbe die ihm schon vorläufig zugesicherte freie Belassung vom Zollaccise, Pfundzoll oder Lizenzen; der altpfälzische oder Breisgauer Adel sieht dadurch sein wohlgegründetes Herkommen, der vormalige Reichsadel dasselbe, und seine hin und wieder hierüber mit den Vorgängern der jetzt großherzogl. Lande schon errichtete Exemptionsverträge aufs neue bestätigt.

Jener zwischen dem höchsten Hause Baden und dem Ranton Ortenau steckt die Gränze dieser Freiheit, dem allgermeinen Wunsch des übrigen Adels gemäß, dahin ab, daß alles, was ein Adlicher von eigenen Erzeugnissen oder Nothwendigkeiten zum eigenen Hausgebrauch, Baumaterialien oder sonstigen Unterhalt-Erfordernissen für seine Person oder sein unbewegliches Eigenthum von einem Wohnorte und Gut aufs andere, oder auch zu seinen Wohnsitzen und Gütern einführen lassen wird, von Entrichtung des Zolles, Pfundzolles, Accises oder Lizenz, unter Beobachtung der zur Verhütung aller Defraudationen festzusetzenden Vorschriften frei belassen, und auch auf die Fälle erstreckt werde, wenn er, um seine Beamten und Pfarrer mit ihren Besoldungs-Naturalien ausliefern zu können, von einem seiner Güter auf das andere die Besoldungsabgänge verführen lassen mußte. In den letzten Mißherbsten war es öfters der Fall, dem Bedürfniß seiner Weinbesoldeten, wenn deren Wohnsitz kein ausgiebiges Erträgniß abwarf, von anderen Orten her abhelfen zu lassen und hierüber ist es, daß er über die Zoll- oder Accisbefreiung gleiche Anwendung erbittet. Eben so ergibt es sich nicht selten, daß er gleichem Mangel nicht anders steuern kann, als wenn er aus seinen Renten in an-

dem nahgelegenen Souverainitäten, z. B. dem Königreich Württemberg, das Erforderliche beiführen läßt. Die höchste Intercession wird er darum anrufen dürfen, daß mit den Nachbarstaaten eine Auskunft getroffen werde, wornach solche Ueberfuhren von denselben Accis-, Zoll- oder sonstigen Transsitkosten ausgenommen bleiben mögen.

Die Freiheit dieser Bezüge wird um so mehr zu gestatten seyn, als die Natur dieser Auflage nur das Commercium und nicht das eigene Bedürfniß treffen kann.

f) Wegen Zahlung eines Chaufféegelds beruhiget sich der Adel mit der zeitherig Badenschen Chauffécordnung, wonach der Amtseinsasse inner des Amtsbezirktes kein Chaufféegeld zahlte.

Was den Vogüterungsstand des Adels betrifft, so wird

Ad §. 9.

die gestattete Güter-Kaufsfreiheit mit ehrerbietigstem Danke angenommen und

Ad §. 10 et 12.

a) hiernächst unterthänigst gebeten, welche andere Staatspflichten als ordentliche und außerordentliche Steuern und Quartierlasten gegen die Ritter vorbehalten werden wollen. Sodann ist

b) In Hinsicht auf die Besteuerung in ordinario die Lage des Adels verschieden.

Die Ritterschaft in der Ortenau unterliegt einer ehemals freiwilligen, seit geraumer Zeit herkommlichen, Steuer zu ihrer Ritterkasse, welche jetzt dem Souverain anfällt.

Der Breisgauische ist längst der Besteuerung, nach genau ausgemittelten Grundsätzen unterworfen. Der alte mediate Adel in der Rheinpfalz hat die Steuerfreiheit hergebracht.

In dem Kraichgau sind, was die Besteuerung betrifft, diejenige Güter, welche die Ritter seit Ende des siebenzehnten

Jahrhunderts erworben haben, bisher gleich den Gütern ihrer Unterthanen zu allen Lasten angezogen worden. Hingegen genießen

e) ihre alte Güter seit unvordenklichen Jahren der Steuerfreiheit, die bekanntlich nach deutscher Verfassung ein auf Grund und Boden haftendes Recht, und keineswegs eine persönliche Immunität ist. Selbst in unstrittig souverainen Staaten bestehen Freigüter dieser Art, und diese Befreiung, welche ihren Grundstücken andern gegenüber einen höhern Werth giebt, kann nicht anders, als ein unantastbares Eigenthum betrachtet werden.

Wohl ist dieser Gegenstand der Steuerfreiheit in der Staatswissenschaft durch einseitige Ansicht sehr bestritten worden; auf seine einfachste Elemente gebracht, wird aber die Aufhebung einer schon bestehenden Steuerfreiheit, wenn sie andern irgend einen Vortheil bringen soll, nie etwas anderes bewirken, als daß die übrigen steuerpflichtigen Grundstücke um so viel mehr Werth haben müßten, als die bisher befreiten Grundstücke verloren, und daß, wer im Zutrauen auf die bestehende Verfassung ein steuerfreies Gut um so viel theurer erkaufte, um einen Theil seines Vermögens kömmt, der andern, die darauf keinen Anspruch haben, zuwächst.

Sollte auch richtig seyn, daß Gleichheit der Abgaben einzuführen, und zu erhalten möglich wäre, und daß dahin zu streben, Pflicht einer guten Staatsverwaltung sey (was doch in praktischer Hinsicht manchen Zweifeln unterliegt), so bleibt doch wahr, daß dem, der durch sein erworbenes Eigenthumsrecht, jenen Staatszweck realisiren muß, vollständige Entschädigung gebühret.

Die Steuerfreiheit der Ritterbesitzungen ist in unstrittig souverainen Staaten, bei älterer und neuerer Mediatisirung als Eigenthumsrecht behandelt worden.

Beispiele sind die französische Organisation des mediatisirten Elsäßischen Adels, die königl. Preussische, die königl.

Württembergische, selbst die königl. Baiersche, wenn sie gleich die Grundsätze reklamirte, und die Besteuerung bloß zu suspendiren scheint.

Die Grundsätze von Mäßigung, welche weiterhin §. 12. geäußert werden, sind an sich gewiß ehrwürdig. Setzt man den angeführten Verhältnissen der Ritter, welche eine mindere Norm machen, noch diese bei: Daß der begüterte Adel der Regel nach in Hof-, Militair-, und Civildiensten den beträchtlichen Theil des Ertrages zusetzt, wie die bisherigen Erfahrungen vollständig bewähren: so liegt in seinem Verhältnisse selbst eine Ausgleichung desjenigen, was das Staatsprinzip wegen einförmiger Besteuerung heischt. Die nun mediatisirte Ritterschaft des Craichgaues, welcher wegen vollkommenen gleichen Verhältnissen, Ottenwald, Neckar- und Heggau, beitreten, und sich der Rheinpfälzische Adel noch überdies auf Zentvertrag, Besitzstand, und die ausdrückliche Worte des Steuer-Revisionsedikts von 1719. gestützt, anschließt, hofft aus diesen angeführten Gründen, daß ihre Güter auch für die Folge, wie sie es bisher waren, steuerfrei werden belassen werden.

In außergewöhnlichen Fällen, worinn der Staat zu außergewöhnlichen Mitteln zu schreiten genöthigt ist, werden sie sich nie entziehen, nach auszumittelnden billigen Grundsätzen, auch von diesen Besitzungen zu dem allgemeinen Zwecke mitzuwürfen. Nur erbittet man sich dabei, die schon oben reklamirte Schonung, daß die Anforderungen an sich selbst ohne Einmischung ihrer Grundortschaften, und der darauf befindlichen Ortsvorstände mögten gemacht, und auf diese Weise mögten erhoben werden.

d) Die Quartiers- und andere Lasten haben sie von ihren nicht befreiten Gütern bisher nach gleichem Verhältnisse mit ihren Unterthanen getragen. Auch auf ihren Edelsitzen haben sie, wenn sie zugegen waren, oder in ihrer Abwesenheit, durch ihre Beamten, die höhere Offiziere der Einquartierung, wenn

der Raum ihrer Wohnung es gestattete, beherberget, oder doch als Gäste gehabt.

Zu diesen haben sie ihren Unterthanen nach Maaßgabe ihrer Erleidung Beiträge aus ihren gefreiten Besitzungen freiwillig geleistet, welche nicht selten höher waren, als sie, wenn die Güter im Kataster gelegen wären, hätten bezahlt werden müssen.

Als bestimmte Verbindlichkeit würde eine solche Pflichtigkeit zu mancherlei unangenehmen Collisionen mit den Grundunterthanen führen, die einen typus von Morgenzahl von Besitzungen finden würden, deren mancherlei Lasten an Familienverbindlichkeiten, Wittumen, Alimenten, Besoldungen, Lehenlasten, und anderen Gegenständen, sie nicht kennen.

Noch unangenehmer würde sich dieser Grundsatz allgemein ausgesprochen, an denjenigen Orten äußern, wo der Ritter allenfals nur in gewissen Jahreszeiten, oder nie wohnet.

Der Adel ist daher zu der allerunterthänigsten Bitte geleitet, daß es in Ansehung der Quartierlasten bei den bisherigen Verhältnissen gnädigst belassen werden möge.

Von Breitsgäuscher Seite wird noch bemerkt, daß der Adel nach Grundsätzen seiner Landesorganisation sich in dem Besitze der vollen Quartiersfreiheit befindet, und selbst für ohnabwendbare Quartiere für Generale und höhere Offiziers entschädiget werden muß.

ad §. 13. et 14.

Nicht ohne schmerzhaftes Empfindungen hat der Adel die Absicht Sr. königl. Hoheit, Ihm

I. die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, und die höhere Strafgerechtigkeitspflege zu entziehen wahrgenommen. Er vermag sich die Gründe dieser Abnahme nicht zu denken, und darf mit Freimüthigkeit bemerken, daß die Justizpflege in seinen Ortschaften bisher gewiß nicht eine Unzufriedenheit gutdenkender Unterthanen erregt hat.

Diesen war es vielmehr wohlthätig an Ort und Stelle mit unbedeutenden Kosten, ohne Verzögerung Recht zu nehmen, und zu geben, Vortheile, die durch jede Veränderung ihnen verloren gehen würden. Tritt durch das gegenwärtige Verhältniß nun noch die zweite und weitere Instanz der großherzoglichen Behörden, welche dem Unterthan die Einbringung seiner Beschwerden erleichtert, bei: so kann kein Nachtheil dieser Jurisdiktionsübung gedacht werden. Wie zwischen dem Patrimonialgericht, und den Obergerichten des Souverains Kollisionen entstehen könnten, vermag, bei der bestehenden Subordination, der Adel nicht zu erklären, darf aber bei der größten Bescheidenheit, die seine Pflicht ihm vorschreibt, nicht verbergen, daß in verschiedenen Provinzen Anmaßungen, und Einschreitungen der fürstl. Unterbehörden selbst der schüchternsten Vogteiherrschaft schon häufig laute Klagen abgezwungen haben.

Die Berechtigungsgründe der Ritterschaft zu dieser Patrimonialgerichtsbarkeit sind allzukurz, als daß sie einer weitläufigen Deduktion bedürften. Nach staatsrechtlichen Grundsätzen ist sie als Zubehör der Rittergüter zu betrachten; ihr Name schon bezeichnet ihre Aneignung für unsere Besitzungen; sie huldigt der Staatsjustizgewalt, und Oberaufsicht, und ist selbst von dem Bundesvertrage von ihr abgeschieden. Bei mehreren ritterschaftlichen Gliedern tritt der Belehnungstitel hinzu, andere haben sie zugleich als Landsassen hergebracht, andern stehen Verträge zur Seite; bei dem Breitsgauischen Adel bildet noch überdies ihre Erträglichkeit die Beamten; Besoldungskassen, und wird versteuert; und Mediatisationsgesetze älterer und neuerer Zeiten haben namentlich in dieses Gutsrecht nicht eingegriffen. Der Adel darf zu diesen Gründen das Recht auch beisetzen, daß seiner eigenen Annehmlichkeit, besonders bei dem Aufenthalte auf seinen Gütern, und seinem Ansehen, und der Achtung bei den Grundunterthanen, die nur zu sehr durch äußere Erscheinungen, und

Vorurtheile geleitet werden, durch die Abnahme dieser Gerichtsbarkeit vieles entgehen würde.

Die Ausscheidungen, welche der Organisationsentwurf unter dem Namen der gerichtlichen Rechtspolizei macht, würden den lukrativen, und selbst von Beamten aus dem Schreiberstande am sichersten zu besorgenden Theil der Patrimonialgerichtsbarkeit abschneiden.

Abgesehen von der ohnvermeidlichen Verwirrung, welche eine solche Theilung der Jurisdiktion zur Folge haben müßte, würde der Adel selbst in dem Bezug grundherrlicher Rechten z. B. Sterbfalles, Heerdrechtes, und Anderer, worzu die Inventuren erforderlich sind, gehindert seyn, sie würde dem Pupillenwesen schaden, wenn dem Grundherrn die Vesteilung der Vormundschaften, und dem landesherrlichen Amte die Inventur zustände; selbst auf Beurtheilung von Kontrakten könnten daraus nachtheilige Folgen resultiren.

Die Sporteln der Gerichtsbarkeit, und besonders der ausgeschiedenen Geschäfte der gerichtlichen Rechtspolizei, die sich zur einfachen Amtsschreiberei eignen, dienen auf direkte und indirekte Weise zur Befoldung der Beamten. Ohne volle Entschädigung würde sie ihnen nicht entzogen werden können, und diese könnte wohl dem in seinem Vermögen ohnehin geschwächten Adel nicht aufgebürdet werden, aber selbst, wenn die Gerechtigkeit des Souverains jene bewilligen würde, bliebe für den Gutsherrn dennoch der Nachtheil zurück, daß er nun für die ihm überlassene Rechte, und für seine Rangverhältnisse einen eigenen Mann aus eigenen Mitteln besolden müßte.

Wenn auch hie und da Mißbräuche sichtbar geworden seyn sollten, so begnügt sich die Justizgewalt, und Oberaufsicht, mit deren Abstellung, ohne deswegen Rechte des Eigenthums in Anspruch zu nehmen. Auch wird der Adel sich bestreben, alles, was ihm hierüber bekannt wird, zu entfernen, so wie schon seit langer Zeit bei Beamten aus dem Schrei-

daher noch beschwerlicher, weil er so zu sagen nicht allein nach einer neuen rheinischen oder germanischen, für diese Rückstände besonders zu fertigenden, Bundesmatrikel, und was die noch nicht verbündeten Glieder des, damaligen Reichs und Reichstags betrifft, nach der alten Lage und dem Besitze ihrer in alter, wenn gleich in isolirter und getrennter Verfassung bestehenden Lande jene in Rückstand verbliebene Stände des ganzen Reiches nach den verschiedenen Zeitepochen, wie das deutsche Reich vor und nach dem Luneviller Frieden, vor und nach dem letzten Reichs-Deputationschlusse, vor und nach dem Tilsiter Frieden bestanden und dermalen besteht, vorzüglich mit Rücksicht, welche Lande von ein oder dem andern höchsten Souverain mediatisirt worden, welche Glieder späterhin noch dem Bunde beigetreten, und mit ihren mediatisirten, für ein und die andere Epoche an dieser Arrerages Verichtigung zu konkurriren, ansprechen muß. *)

Ueber die hier und da von dem gegenwärtigen Reichs-Erbmarschall geschehene Anfragen und eingeholte Konsultationen über seine Entschädigungs-Berechtigung überhaupt, und insbesondere wegen diesen beträchtlichen Römermonats-Rückständen drückt sich ein bewährter deutscher Publizist, zugleich noch praktischer Geschäftsmann eines souverainen Staats — folgendermaßen aus — die bewilligte Römermonate in so

*) Man darf jedoch mit voller Zuversicht von der bethätigten Gerechtigkeit und Großmuth der meisten höchsten Souverains erwarten, daß sie als neue Erwerber der Souverainität mit ihren Vortheilen, und nach dem bei den Uebergabsprotokollen und Besitzergreifungen gegebenen Versicherungen, sich nicht mit dem Schaden eines dritteren (hier also weit weniger eines ehehinigen Reichsmisstandes) bereichern zu wollen, ein und anderes Aequivalent, oder Abversionalsumme zum gänzlichen Abstand aller an die neue mit ihren alten Landen durch die Säkularisation inkorporirte oder durch Mediatisation unterworfenen neuere Besitzungen habenden Ansprüche dem Reichserbmarschall werden zufließen lassen.

fern sie von den deutschen Reichslanden und ehemaligen Ständen sowohl, als den dermaligen höchsten Souverains noch nicht berichtet, sind sowohl rücksichtlich der eigenen als, ten, als (nach dem bei Acquisition des Uebertheins von Frankreich gegen sie aufgestellten und angewandten Prinzipien) abgetretenen Ländern dieser Souverains, und weil sie auch die Handlungen ihrer Vorfahrer und ehemaligen Vessiger vertreten müssen, als Passiva dieser Staaten zu betrachten, da nach dem Deputationschluß diese Verichtigung gleich jener der Kreisschulden sammt der Versorgung und Entschädigung der Kreisdiener ihnen obgelegen war, da sie selbst an sich auch nach der rheinischen Bundesakte diese lachende Erbschaft nicht anders antreten konnten, besonders aber nach dieser Akte und in derselben Gemäßheit nach den für ihre Staaten erlassenen Mediatisations-Pragmatiken die so allgemeine Reichs- als höhere diplomatische Staatsdiener zu anderwärtiger Anstellung, künftiger Versorgung, sogar mit Verlassung des vollen Gehalts und ihrer Dienstemolumente, übernommen haben, und ihre Erklärung zur Tilgung der Kreisschulden, zur Fortbezahlung der Kammerzieler nach demselben Anschlag, zur Fortbesoldung und Pensionirung der Reichstagsgesandten aus jedem Kollegio, der Kreisgesandtschaften, Direktoren, Kreis- und anderen Reichsdiener so einstimmig erfolgte als wirklich realisiert wurde, so können auch diese Passiva für jene Lande und hohe Souverains nicht anders als für Landesschulden angesehen werden, sie sind bei auflöstem deutschen Reichskörper für den Erbmarschall als liquide Arrerage-Rückstände zu betrachten, welche er von der Gerechtigkeit und Gnade der hohen Souverains (als neue Acquirenten und Vessiger jener in Rückstand verbliebenen Lande) eben so zu erwarten hat, wie sie sämmtlichen säkularisirten Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten u. nach dem diesfalls noch bestehenden Gesetz bis zum 4. Dez. 1803 überlassen und abgegeben worden, und welchen höchsten Souverainen er

allein auch überlassen muß, sie pro rata in der Schulden- und Revenüenabtheilung mit ihren neuen Standesherrn zu vergleichen, und nach den über den verschiedenen Aktiv- und Passivstand dießfalls etablirten Prinzipien und darüber angenommenen Vasi oder Repartitionsfuß zu arrangiren. — Diese Betrachtung leidet um so weniger eine Modifikation als der Reichserbmarschall und seine Familie per conclusa imperii ein jus quacsitum perfectum bereits längst vor dem Umsturz der Reichsverfassung an die Besitzer dieser Lande erworben gehabt, selbst mehrere dieser Stände durch theilweise Entrichtung, (und wie die reichserbmarschallamtlichen Rechnungen nachweisen, durch geleistete Stück- und Abschlagszahlungen) jene Schuld schon anerkannt hatten, die neue hohe Souverains, respektive ihre Lande also sich mit dem Schaden dieses allgemeinen Staats- und Reichsgliedes zu bereichern nicht gemeint seyn können.

Ueber die bisher dargestellte Lage des Reichserbmarschalls und seiner Familie, in welcher sie sich bei der durch die rheinische Bundesakte bewirkten Auflösung des deutschen Reichs und dem Auseinandergehen aller dreien Kollegien des Reichstags befanden, verdient hier die Mediatisirung ihrer Besitzungen vorzügliche Beherzigung, besonders wenn man die Revenüen dieser Herrschaft als eine alte Dotation für jenes allgemeine Reichsstaatsamt anzusehen Muth haben sollte. *) Denn haben Se. Majestät der König von Baiern bei Anwendung ihrer in Grundsätzen so richtigen, höchst billigen, und auf den mildesten Regierungsprinzipien beruhenden Mediatisirungspragmatik vom 19. März 1806 bei Bestimmung der neueren standesherrlichen Verhältnissen und Belassung einiger Revenüen, der Familie zu Pappenheim nebst

*) Bei dieser Unterstellung würden die Herren und Grafen zu Pappenheim als deutsche Reichsstände ohne Besitzungen gewesen seyn.

der Verleihung der Ehrenrechte der mediatisirten Fürsten und Grafen manche besondere Vortheile eingeräumt, so manchen Ersatz und Entschädigung wegen Verlust der dem Souverain zugefallenen Revenüen angedeihen lassen, endlich selbst auch bei Repartition und Mitübernahm jener die Pappenheimischen Besitzungen und ihren Herrn von dem letzten Kriege her schwer drückende Schulden sich freigebig bewiesen, so muß man doch bedauern, daß bei zuvor schon dem Erbmarischallamt durch Veräußerung der meisten Domainen dargebrachten Opfern der größte Theil der Revenüen dieser Pappenheimischen Besitzungen aus solchen Quellen und Titeln flossen, welche nach der Bestimmung der rheinischen Konföderationsakte den höchsten Souverain aller Orten zufallen mußten.

Wenn man also auch selbst im Ganzen betrachtet, diese noch unter königlich Baierscher Souverainität bestehende Herrschaft Pappenheim als eine Dotation für dieses allgemeine Reichsstaatsamt, der damit verbundenen Würde und wegen jenen darauf haftenden Lasten und Dienstbeschwerden ansehen wollte, so hat doch der dormalige Besitzer und Nutznießer sothanner Herrschaft nach einer seinem höchsten Souverain vorgelegten und legal approbirtten Durchschnittsberechnung an nachfolgenden Rubriken, als an

a) Grundvermögenssteuer	11,373 fl. 51 kr. 1 J.
b) An Umgeld und Konsumptionssteuer	2468 » 28 » 3 »
c) An Aufschlag von herrschaftlichen Brauhäusern	7293 » 48 » — »
d) An Zoll	2314 » 21 » — »
e) An Chausseegeld	1549 » 24 » 3 »
f) An Stempelpapier	198 » 36 » — »
g) An Nachsteuern und damit verbundenen Sporteln	2729 » 16 » 3 »
h) An Konzeptionsgeldern	2205 » — » — »

Also in Summa 30,132 » 46 » 2 »

(des gleich beträchtlichen Verlustes an dem bekannten Pappenheimischen Lotto nicht zu gedenken) nach den commissarischen Abtheilungen und vorhandenen Akten an jährlichen Revenüen verloren, und das zwar in jenem höchst traurigen Zeitpunkt, wo er als erster Reichsstaatsdiener, und vereint mit seiner Familie qua höchst beschädigter und tief gekränkter Creditor des ganzen heiligen Römischen Reichs außer seinem Wirkungskreise, ohne alle Unterstützung gesetzt worden, in einem Zeitpunkte, wo er alle Lasten dieses allgemeinen Reichsstaatsamtes noch zum größten Theil, sowohl in Bezahlung der Sinsen für die noch von daher schuldige Kapitalien, Fortentrichtung des Hauszinses für die Registratur und das Archiv zu Regensburg, endlich in aufsteigender Vergütung der Accidentien und Dienstemolumente des noch vorhandenen Kanzleipersonals fortträgt, und für alljährliche Appanagen an die Glieder seiner Familie 14,214 fl. 43 kr., für Pensionen 3059 fl. 30 kr., dann für jene noch ihm zu Last liegende jährliche Besoldungen 18,663 fl. 54 kr. 2 Sch. zu entrichten hat, endlich auf dieser jetzt mediatisirten Besizung, noch von der jüngsten Reichskammergerichtsvisitation den beiden letzten Kaiserkrönungen und vorzüglich von den neuesten Kriegen her eine Schuldenlast von 263,637 fl. haftet, deren Zinsbetrag nur allein jährliche 11,863 fl. 59 kr. 2 Sch. erfordert, und welche schwer drückende Last und unerschwingliche Ausgaben inclusive der an den Souverainitätsrevenüen erlittenen Verluste zusammen ad 77,934 fl. 33 kr. 2 Sch. von der nach den verschiedenen legal und selbst bei der Souverainitätskommission bewirkten älteren Durchschnittsberechnungen bestimmten jeweiligen höchsten Einnahmen ad 64,000 fl. circa gar nicht in Abzug gebracht werden könnten, respektive ein beträchtliches Deficit für den gegenwärtigen Augenblick hätte vorhanden seyn müssen, wenn nicht schon des Königs von Bayern Majestät für dieses Deficit und Verlust nach der in ihrer Mediatisationspragmatik durch verschiedene ein,

jelne Rubriken gegebenen Verheißung einen Ersatz von 19,637 fl. zugestanden hätten, wonach gleichwohl dem regierenden Grafen von Pappenheim keine 4000 fl. jährliche Revenüen, dahingegen sein Antheil an jenen eben erwähnten Pässen übrig verbliebe.

Der oft erwähnte, den Reichserbmarschall und seine Familie tief darniedergeschlagene, Zeitpunkt der in Vollzug gesetzten rheinischen Konföderationsakte war bei jenen, dadurch ganz vereitelten, Hoffnungen und Aussichten in die Zukunft gar verzweiflungsvoll, nämlich in Rücksicht dessen, was er und seine Familie zum Besten des Ganzen bei der letzten Kammergerichts-Visitation noch zum Opfer gebracht, ¹⁾ was seine Väter und Urväter eben deswegen durch nothwendige Veräußerung so mancher Besitzungen verloren, ²⁾ und wofür

1) Bei der schon im Jahre 1768 angefangenen bekannten Reichskammergerichts-Visitation übte der Reichserbmarschall eben so alle jura aus, so wie er auch daselbst zu gleicher Zeit noch eine besondere Erbmarschallamtskanzlei, neben jener zu Regensburg errichtete, und eben so wie dort über alle seinem foro untergebene, im Namen des Reichs, Justiz administrierte: auch davon sind noch in der Registratur der reichserbmarschallamtlichen Justizkanzlei eine Menge Akten vorhanden, und weisen die Pappenheimische Rechnungen bestimmt nach, daß die aus der dortigen Generalkasse nur allein dafür bestrittene Auslagen an den zweiten in Weplar niedergesetzten Kanzleidirektor und übrige Glieder dieses Justizhofes bezahlter Diäten und Besoldungsgelder neben den zu Regensburg fortgelaufenen Auslagen eine Summe von 30.000 fl. wenigstens ausmachten, welche der Reichserbmarschall von Pappenheim damals zum Opfer zu bringen, und dagegen keine oder doch nur unbedeutende Taxen und Sporteln zu beziehen das Recht hatte, welche zum Theil jetzt noch meistens ausstehen.

2) Wenn man mit dem oben angeführten Werke, Döderlein historische Nachrichten von den Reichserbmarschällen, Herren und Grafen von Pappenheim; die ältere in Pappenheim vorhandene

Ihm zuvor doch noch von Zeit zu Zeit ja noch bis zu den letzten Tagen vor der Auflösung des deutschen Reichs trostvolle Versicherungen gegeben, fröhliche Ausichten auf andere Verleihungen, Erwerb oder Entschädigungen zugeflossen waren.

Eben jene Lage, in welcher sich, nach der bisherigen Darstellung, der Reichserbmarschall und überhaupt die Familie von Pappenheim befand, wurde zuletzt gleich bei dem Auseinandergehen des Regensburger Reichstags auch von da her noch um so kränkender, als er nicht allein in Rücksicht seiner selbst, sich seines Amtes und Würde, aller Hoffnungen und Ausichten entsezt sah, sondern auch seine ganze, bei der Regensburger Justizkanzlei angestellte, Dienerschaft ihre fixe Besoldung, und vorzüglich die mit diesen ihren Dienststellen verbundene Accidentien und rechtmäßige Dienstemolumente an Concessions- und Judenschutzgeldern, an Civil- und Criminaltaxen, Stempeln, Strafen, u. auf einmal verlor, und das Archiv und die Kanzleiregistratur, (welche wohl nur allein für das Eigenthum aller ehelichigen deutschen Reichsgliedern, ihrer Gesandtschaften und mancher ihrer Unterthanen zu betrachten, und welche sich noch in einem von ihm bis zur Stunde fortbezahlten Quartier in Regensburg befindet), in jenem Zustande war, von welchem man sich, so wie von dem Inhalt des ganzen Archivs und der hier beigedruckten

Registratur und jeweilige Rechnungen vergleicht, so kann man sich von den vielen, nach und nach der Familie verloren gegangenen, Besizungen und Revenüen auf das vollkommenste überzeugen. Nur zu bekannt ist, z. B. der Verlust der bedeutenden Herrschaft Gräfensthal — der Herrschaft Rottingen — des Allodialanteils an Treuchtlingen — des Rittersizes an Schloß und Ort Verolsheim, — der Herrschaften Spielberg und Wellenberg u. so vieler anderen ansehnlichen Güter und Revenüen innerhalb des Bezirks von Pappenheim selbst nicht zu gedenken.

Beilage I.

unterrichten kann, und wessfalls der Erbmarschall für die Zukunft in jenem an den special bevollmächtigten Verfasser der gegenwärtigen Darstellung, dem er schon am 12. Jänner 1806 die Anwartschaft auf die oben §. 5. der ersten Abtheilung gedachte Marschall-Lieutenants und Reichsquartiermeisters resp. Justiz-Kanzleidirektorsstelle in Regensburg verliehen hatte, *) wegen seinen Entschädigungsansprüchen vom 25. Juli vorigen Jahrs ausgestellten Vollmacht

*) War auch wohl bei jenem bald nach beschehener Auflösung des deutschen Reichstags erfolgten Absterben des letzten Reichsquartiermeisters der Reichserbmarschall nicht mehr im Stande, diese Stelle zu besetzen, und wollte man auch auf die dem Verfasser verliehen gewesene Anwartschaft als nicht mehr zu ihrer Wirklichkeit gekommen, keine Rücksicht nehmen, so war doch demselben nach seinem eigenen, und besonders jenem Zustand der Kanzlei und Registratur, (welche, wie gesagt, größtentheils dem ehedemigen H. R. Reichs theils in concreto, theils einzelnen Ständen nur allein gehörig) ferner zur Darlegung und Realisation seiner Ansprüche und Entschädigungs-Berechtigung, minder nicht zur Ab- und Uebergabe der inhaltlich der Beilage I. vorhandenen Akten und Urkunden an die einschlägigen Höfe der höchsten Souverains, als anderer Fürsten ein im deutschen Staatsrecht nicht ganz unerfahrener Geschäftsmann an die Stelle jenes verstorbenen Kanzleidirektors nöthig, welcher wenigstens bis zur Abgabe des Ganzen resp. zur Uebernahme der eingeleiteten allen Gliedern des ehedemigen Reichstags zuständigen Antheilen derselben das Geschäft, wenn auch nur auf diese temporäre Zeitperiode antrat, und mit seinen ihm dießfalls zugegebenen Kanzleiexpeditor in kompetenter Art und Weise jene Ab- und Uebergabe zu bewirken übernahm, und welchen Stellvertreter der Reichserbmarschall bei nicht zu ihrer Wirkung gekommenen Anwartschaft, nach dem mit so manch andern Dienst-anwartschaften nicht zu vergleichenden Beispiel, und wegen so vielen noch unerledigten Gegenständen beizubehalten rechtlich findet.

Beilage II.

die eventuelle Verfügung getroffen hat, aller Orten, wo es erforderlich seyn dürfte, das Repertorium oder Inventarium der ganzen Registratur zur höchsten Ueberzeugung vorzulegen, auch diese Vorlage gelegentlich des an Se. des Herrn Fürsten Primas Hoheit am 26. Dezember jüngsthin zu Regensburg unterthänigst übergebenen Promemoria schon bewirkt worden ist.

Beilage III.

Für die sämmtlichen Glieder und Subaltern dieser eben erwähnten Reichserbmarschallamtlichen Justizkanzlei war es in ihrem traurigen Nothstand zum Theil noch ein nicht ungünstiger Zufall, daß ihre in Verhältniß des ganzen Dienst- und Standesgehalts, geringe fixe Besoldungen nach etatsmäßiger Vorlag der Pappenheimer Steuer- Kassarechnungen auf diese Kasse radizirt, und zur Zahlung von früheren Jahren her angewiesen war. Denn nur allein in dieser Hinsicht geruhten des Königs von Baiern Majestät bei zufoig der rheinischen Bundesakte von Pappenheim übernommenen Souveränitäts-Revenüen auch diese jährliche Besoldungen der Justizkanzlei zu übernehmen, sich aber dahingegen ganz natürlich um die weitere Ersatz- oder Entschädigungsverleihung jener eben diesem Personall allerwenigsten nach dem Reichsdeputationschluß und der rheinischen Konföderationsakte gebührenden Accidentien, und Dienst-Emolumenten nichts zu bekümmern, sondern diese nach gleich allgemein von dem königlichen Ministerium anerkannten richtigen Grundsatz, als eine allen Gliedern des rheinischen Bundes und resp. den Ständen des ehemaligen deutschen Reichskörpers obliegende Verbindlichkeit zu betrachten. Lieferten selbst nicht schon die mehrere wegen Ersatzrückständen von den Waisen des kürzlich verstorbenen Reichsquartiermeisters, wegen dessen sonst bezogenen Quartiergeld, wegen dem eben sonst damit verbundenen Hauszins dies

tes Reichs; Erbmarschallamtlichen Kanzlei; Direktors, wegen abschläglicly verbesschiedener Bitte des Reichs; Erbmarschallamtlichen Kanzlei; Registrators von Preu, (bei dem Tode des Kanzlei; Sekretairs Wiesand in einen höheren Grad und Besoldungsbezug einrücken zu wollen 2c 2c.) den deutlichsten Beweis, daß Sr. königl. Majestät von Baiern niemals gedacht haben, die Entschädigung oder anderweit gebührende Versorgung dieser nur dem ganzen ehehinigen deutschen Reich angehörigen, und eben so im Namen des Kaisers und Reichs; justiz administrierten Kanzlei je übernehmen zu wollen, sondern selbst schon nach denen in gegenwärtiger Darstellung aufgestellten Grundsätzen und erwähnten Beispielen diese Entschädigung als eine höchstens nur von dem ganzen rheinischen Bund zu realisirenden Gegenstand betrachtet haben; so waren auch gewiß nur die damals im äußersten Drang der Noth von den Individuen der Regensburger Erbmarschallamtlichen Kanzlei an Sr. Hoheit den Fürsten Primas, und dann späterhin an Sr. königl. Majestät von Sachsen und bei jeder Gelegenheit bis jetzt noch bei Sr. königlichen Majestät von Baiern wiederholt gewagten Implorationen (in welchen dieselbe hier den höchsten Souverain Regensburgs und dort, nach dem hier nicht zwar so anwendbaren Beispiel des Reichs; Kammergerichtskanzlei; Personals Sr. königlichen Majestät von Sachsen, als ehehinigen Erzmarschall und obersten Lehens; herrn allein um Hilfe anriefen), nach eben jenen von Seiten Sr. königlichen Majestät von Baiern etablirten Prinzipien so geartet, daß sie nicht nur nicht den gewünschten Eingang finden konnten, sondern auch den Anlaß zu weiteren ganz irrigen und zwecklosen Verwendungen abgeben würden *).

Ist nun aber selbst der Reichs; Erbmarschall bei solchen ihm allfündlich fort und fort zugesandten und (wie sich selbst

*) Die schließlich beigedruckten Beilagen Nro. IV. et V. bewähren diese Betrachtung.

manche der Sache unkündige Solizitanten ausdrücken) von höheren Orten an ihn rückverwiesenen Implorationen und Drohungen (ihn so gar vor einschlägigen Gerichten belangen zu wollen) außer Stand, irgend etwas ohne Auftrag jener, welche seine Existenz mit dem Ganzen aufzuheben räthlich gefunden haben, welche nur allein ihn und jene unter seiner zernichteten Existenz und Beschädigung Leidende trösten zu wollen, bei Ueberkommung der Souverainität resp. freiwilligen oder gezwungenen Lossagung von dem Reichsverband übernommen haben, zu verfügen, so kann er überhaupt bald jener Zeitperiode, in welcher seine Wunde geheilt, und er in den Stand gesetzt wird, jene dieser Dienstuntergebenen (welche gleichfalls als allgemeine Reichsstaatsdiener zu betrachten) mittheilen zu können, entgegen zu sehen.

32.

Wirkliche Einführung des Code Napoleon im Großherzogthum Baden.

So eben erscheint die bürgerliche Gesetzgebung für das Großherzogthum Baden unter dem Titel:

Der Code Napoleon mit Zusätzen und angehängten Handelsgesetzen als Landrecht für das Großherzogthum Baden,

in einer doppelten Ausgabe, deren die Eine in Groß-*Octav* in der Mäллерischen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe, die Andere in *Quodez alda* in der Macklotischen Hofbuchhandlung herausgekommen ist. Beide sind zur Bequemlichkeit des Gebrauchs seitengleich gedruckt.

Die Zusätze sind theils bei einzelnen Sätzen, ausgezeichnet im Druck durch besondere Schrift, theils am Schluß einzelner Titel und Kapitel angebracht.

Jene der ersteren Art sind meistens nur Erläuterungen oder nähere Bestimmungen, welche durch die Verschiedenheit des Standes der deutschen Rechtslehre von jener der französischen nothwendig wurden; einige wenige derselben dienen zu Erhaltung alter mit der Napoleonischen Gesetzgebung vereinbarlicher Einrichtungen z. B. des Grundbuchs über die Versteufe. Die meisten derselben sind für den Liebhaber des vaterländischen Rechts nicht ohne Wichtigkeit. Die größern Zusätze, welche als eigene Titel oder Kapitel am schicklichen Ort eingeschaltet sind, verbreiten sich über jene Materien, welche der Code Napoleon übergieng, weil er sie in der Verfassung des französischen Staats entweder gar nicht mehr antraf, oder sie doch nicht verfügungsbedürftig fand, welche hingegen im Großherzogthum Baden nach dessen Konstitution fortdauernd vorhanden, und Verfügungsbedürftig waren.

Diese zugesetzte Abschnitte führen folgende Aufschriften:

Buch I. Titel XII. Von der Geschlechtsbeistandschaft: Satz 515. a — k.

— II. Tit. II. Kap. III. Grund- und Nuzzeigenthum: Satz 677. aa — ar.

Kap. IV. Miteigenthum: Satz 577. ba — bg.

Kap. V. Familieneigenthum oder Stammgut: Satz 577. ca — cv.

Kap. VI. Schrifteigenthum: Satz 577. da — dh.

— — Tit. V. Von Erbdienstbarkeiten: Satz 710. a — ka.

Kap. I. Zehenden: Satz 710. aa — ef.

Kap. II. Erbgülden und Erbzinsen 710. fa — fm.

— — Tit. VI. Von Grundpflichtigkeiten 710. ga — ka.

Kap. I. Bannpflichten 710. ha — hh.

Kap. II. Frohndpflichten 710. ia. } beide bloß rück
Kap. III. Erbpflichten 710. ka. } wendend auf die
Staatskonstitu-
tion.

Buch III. Tit. II. Kap. X. Vermögensübergaben: Satz 1100.

aa — cy.

Abchnitt I. Eigenthümliche aa — bf.

Abchnitt II. Nutznießliche ca — cy.

Kap. XI. Auslegung der Schenkungen und
Vermächtnisse: 1100 da — de.

Tit. III. Kap. VI. Abschnitt I. §. VI. Vertrags-
Entwürfe 1340. a — c.

Tit. IV. Kap. I. Abschnitt III. Vom Rettungsauf-
wand: 1581. a — h.

— IV. Von Empfehlungen
und Rathschlägen: 1581.
aa — ae.

Tit. VI. Kap. IX. Loosungsrechte: 1701. aa — an.

— X. Einstandsrechte: 1701. ba — be.

Tit. VIII. Kap. V. Von Todbeständen oder Schupf-
lehen: 1831. aa — ah.

— — Kap. VI. Von Erbbeständen oder Erb-
lehen: 1831. ba — bl.

Tit. XII. Kap. III. Verpfändungsverträge: 1983.
a — r.

Tit. XIII. Kap. V. Anweisungen: 2010. a — l.

Tit. XIX. *** Gerichtszugriff auf Fahrniß: 2217.
a — g.

Unmittelbar nach dem Schluß des dritten Buchs, also nach dem Satz 2281. des Code Napoleon folgt der Auszug der französischen Handelsgesetze. Dieser enthält in einer Einleitung, aus dem vierten Buch den Satz 17 und 18 mit einigen Zusätzen; sodann das erste Buch gedachten Handels-Code, aus acht Titeln bestehend, ganz; denen ein neunter Titel eigenen Inhalts angehängt ist, worauf als Titel zehn,

sich und zwölf aus dem Buch III. Titel I. des Kap. VIII. Abschnitt III. und des Kap. IX. Abschnitt III., sodann der Tit. III. des gedachten dritten Buchs folgen. Das zweite Buch jenes Handelsrechts, das Seerecht enthaltend, das vierte über die Handelsgerichte, und aus dem dritten alles, was das Prozeßverfahren betrifft, ist weggeblieben, und, wie verlautet, ist beed letzteres zu der noch bevorstehenden allgemeinen Gerichtsordnung aufgespart worden. Die zugesetzten Materien dieses Anhangs sind:

Tit. I. Kap. II. Handelsverwalter und Diener (7. a — e.)

Tit. VIII. Kap. I. Abschnitt II. *** Verichtbriefe (117. a — f.)

— XIV. Wechselverlängerung (186. a — c.)

— XV. Wirkung der Wechsel (186. an — 20.)

Tit. IX. Von Handelszetteln (190 — 205.)

Kap. I. Allgemeine Verfügungen (190 — 193.)

— II. Zettel auf benannte Personen (194 — 198.)

— III. Zettel auf Inhaber (199 — 205.)

Geändert ist im Wesentlichen nirgend etwas an der Napoleonischen Gesetzgebung. Nur hat man im Code Napoleon B. III. Tit. X. Kap. IV. Abschnitt IV., wo der Code die Erlaubniß, den Zinsfuß zu bedingen, ganz unbestimmt giebt, die ein nachgefolgtes kaiserliches Dekret, das die Verträge an den gesetzlichen Fuß bindet, wieder ganz aufhebt, eine Mittelsstrafe eingeschlagen, und alle über 6 pCto. gehende Verträge zwar erlaubt und strafflos gemacht, wenn sie öffentlich geschlossen werden, doch daß sie kein Pfandrecht genießen, und gegen keine Gant ohne Herabsetzung eingeklagt werden können, auch der Gläubiger nur halbjährige, der Schuldner aber monatliche Aufkündigungsfristen dabei haben soll. Sodann sind im B. III. Tit. XIX. in der Art der Pfand-Endigung die der Führung eines besondern Grundbuchs angemessene Aenderungen gemacht worden.

Bei der Uebersetzung ist sorgfältig jeder lateinische nicht ganz unentbehrliche und schon zuvor selbst in der Sprache des gemeinen Mannes unter den Deutschen zum Bürgerrecht aufgenommene Ausdruck mit Deutschen verwechselt worden. Man hofft damit Verwechslungen römischer Begriffszüge mit den zwar verwandten, aber nicht durchaus gleichen Begriffen des neuen Rechts zu verhüten, eine ungemischt vaterländische Schreibart in die Sprache der Gesetze und der Gerichtshöfe des Landes einzuführen, und dem Bürger das Eindringen in den Sinn der Rechtsausdrücke zu erleichtern.

Voran geht nebst dem Inhaltsverzeichnis ein Einführungsgesetz, welches den 1ten July 1809. im Allgemeinen zum Verbindlichkeitszeitpunkt setzt, zugleich aber wegen der weltlichen Fertigung der Geburtsurkunden, wegen der Einrichtungen des Familienraths, wegen der veränderten Ehegemeinschaftsart, und wegen der Pfandbewahrungen, den Anfangstermin auf den 1sten Jänner 1810 hinauschiebt, übrigens aber bestimmt, wie in Bezug auf schon begonnene Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse die Anwendung zu machen sey. Am Schluß ist ein doppeltes Register, jedes in alphabetischer Ordnung angehängt worden.

Das Erste weist kurz, doch sehr vollständig die Materien nach, über welche sich gesetzliche Verfügungen in dem Buche finden; und das Andere zeigt die fremden Ausdrücke, deren stellvertretende Deutsche nicht allgemein angenommen sind, um mittelst dessen das erste Register sicherer gebrauchen zu können.

Eine die Gründe der Bearbeitung entwickelnde Erläuterung wird angekündigtermassen nachfolgen.



33.

Sammlung der Controversen über die rheinische
Bundesakte *)

III.

Zum zweiten Artikel der Bundesakte.

In diesem Artikel werden alle deutsche Reichsgesetze, welche die verbündeten Souveraine, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder Theile derselben bis dahin angehen oder verpflichten konnten, für nichtig und unwirksam erklärt, nur die von den Staatsgläubigern und Pensionisten durch den Reichsdeputationschluß von 1803 erhaltenen Rechte und die im §. 39. enthaltenen das Rheinschiffahrts-Edict betreffenden Bestimmungen ausgenommen.

Es sind bei Gelegenheit dieses Artikels drei Streitfragen zur Sprache gekommen:

- 1) Trifft die Nichtigkeitserklärung auch die deutschen Reichs-Privatgesetze?
- 2) Ist durch sie das Privatrecht überhaupt, nebst den durch dasselbe beschützten Privatrechtsberechtigungen der Willkühr der Souveraine übergeben?
- 3) Ist die Verfassung der einzelnen Staaten, nach dem Verluste der Garantie, welche Verfassung und Gesetze des deutschen Reichs ihr gewährten, der willkührlichen Anordnung der Souveraine unterworfen?

*) Fortsetzung der im 28ten Hefte No. 4. S. 97. angefangenen Abhandlung.

Trifft die Wichtigkeitserklärung auch die deutschen Reichs-Privatgesetze?

Die Verschiedenheit der Meinungen ist hier im Wesentlichen nicht von großer Bedeutung.

Die Hauptdifferenz, die von wichtigen praktischen Folgen hätte seyn können, es aber, so viel man weiß, bisher nirgends gewesen ist, besteht eigentlich darinn: ob die Reichs-Privatgesetze durch den besagten Artikel dergestalt ipso jure außer Kraft und Wirkung gesetzt seyen, daß es, von dem Augenblick der Verkündigung der Bundesakte an, keinem Gerichtshofe mehr erlaubt gewesen wäre, sie als Entschädigungsnormen zu gebrauchen, oder aber, ob es deshalb einer besondern und ausdrücklichen Erklärung der Souveraine bedurft habe, bei deren Ermangelung die Gerichtshöfe fortwährend berechtigt seyen, die Reichs-Privatgesetze, so weit nicht die veränderten Umstände eine Ausnahme nothwendig machten, ihren Erkenntnissen zum Grund zu legen?

Zacharia a) erklärt die Bundesakte also: »die Reichsgesetze, als solche, haben keine verbindliche Kraft mehr. Es steht daher 1.) den verbündeten Fürsten die Befugniß zu, neue Gesetze zu geben, die alten abzuändern u. und es kann 2.) von den Reichsgesetzen zur Einschränkung ihrer Souverainität kein Gebrauch gemacht werden.

Dieselben Gesetze gelten jedoch, als Provinzialgesetze, auch jetzt noch, so fern sie nicht durch ein neues Gesetz aufgehoben sind, oder mit den Bestimmungen der Bundesakte in Widerspruch stehen; denn nach Auflösung des deutschen Reichs scheinen die einzelnen Souveraine gleichsam in die Stelle des Kaisers und Reichs getreten zu seyn.«

a) Jus publ. §. 12. Nota 2.

v. Berg b) nimmt an, da die Bundesakte unbedingt und ohne Unterschied sage: Jedes Reichsgesetz, das Herrn oder Unterthanen bis dahin hat betreffen oder verpflichten können, soll für Herrn und Unterthanen nichtig und unwirksam seyn; so könne diese Disposition allerdings auch auf die Reichs-Privatgesetze bezogen werden. Allein die Verwirrung, welche aus der augenblicklichen Hinwegnahme vieler und wichtiger Rechtsnormen, für die die Territorial-Gesetzgebung sofort keinen Ersatz geben konnte, hätte entspringen können, berechtigen vollkommen zu einer einschränkenden Auslegung der Bundesakte, wornach unter den für nichtig erklärten Reichsgesetzen keine andere, als die Reichs-Staatsgesetze zu verstehen seyen. Jedoch nur in der stillschweigenden Genehmigung dieser, wie es scheine, in allen Bundesstaaten durch die That selbst angenommenen Auslegung von Seiten des Regenten, und nicht in dem Umstande, daß nach dem Untergang des deutschen Reichs die einzelnen Fürsten gleichsam in die Stelle des Kaisers und Reichs getreten seyen, werde die Fortdauer der verpflichteten Kraft der Reichs-Privatgesetze in den rheinischen Bundesstaaten zu suchen seyn.

Behr c) ist der Meinung, daß, wenn auch der zweite Artikel in der Bundesakte gar nicht existirte, doch die Vernichtung der verbindenden Kraft der Reichs-Privatgesetze eine unmittelbare Folge des Austritts der verbündeten Staaten aus dem Reicherverbände und der darauf erfolgten Auflösung des Reichs selbst gewesen seyn würde. »Denn, sagt er, mit dieser Auflösung fiel die einzige Quelle und aller Grund der verbindlichen Kraft aller Reichsgesetze ohne Aus-

b) Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte S. 53.

c) Systematische Darstellung des rheinischen Bundes S. 20. f.

nahme, die und der nur in dem Bestande der gesetzgebenden Gewalt des Reichs liegen konnte, unsireitig dahin; und es läßt sich gar nicht absehen, wie Gesetze, nur vom deutschen Reiche und für den Zustand des Privatrechts im deutschen Reiche gegeben, auch nun, nachdem ein deutsches Reich gar nicht mehr existirt, und ohne daß die jetzt bestehende gesetzgebende Gewalt jene Gesetze adoptirt hätte, noch sollten verbindend können? Auch die Privatgesetze eines bestimmten Staats haben, so gut wie seine Staatsgesetze, ihren Rechtsboden in dem Daseyn dieser Staatsverbindung, und ihre Rechtsgewähr in der Existenz der obersten Gewalt dieses Staats, und wo beide hinweggefallen sind, da werden auch jene Privatgesetze zu einem todten Körper, dem keine Wirkung der Lebenden mehr zugeschrieben werden kann; auch sie bleiben nur historische Denkmäler des privatrechtlichen Zustandes, den die erloschene Staatsverfassung realisiren wollte, und wovon nur das, was sie wirklich realisirt hat, als Faktum des Zustandes, den die eingetretene Veränderung vorfand, in die neue Ordnung der Dinge übergehen kann

Allein, wenn irgend eines der souverainen Bundesglieder in seinem Staate seine Richter fortdauernd nach jenen Rechtsbestimmungen, die vormalig das Reich aufgestellt hat, Recht sprechen läßt, und dieß ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt: dann gelten zwar noch jene Privatrechtsbestimmungen in diesem Staate, aber offenbar nicht als reichsgesellschaftliche, nicht mehr als einheimisches, gemeines, sondern nur als ein fremdes, zur Aushülfe ausdrücklich oder stillschweigend recipirtes Recht, zu welcher Rezeption die Bundesfürsten, als Souveraine, und vermöge der in ihrer Souverainität enthaltenen gesetzgebenden Gewalt, vor der Hand wenigstens unlängbar befugt sind, da die Aufhebung der Reichs-Privatgesetze bis jetzt nicht als absolutes Geboten angesehen werden kann.«

Klüber d) sagt: »Das bisherige deutsche Privatrecht hat, durch Auflösung der Reichsverfassung, seine praktische Gültigkeit nicht verloren. Die Reichsprivatgesetze gelten seit dem in den rheinischen Bundesstaaten als recipirtes Recht so lang sie durch einheimische Gesetze nicht abgeschafft sind, oder ihnen durch solche nicht derogirt ist.«

Der Recensent der oben angeführten Vergischen Abhandlungen in der Hallischen allgemeinen Literaturzeitung e) weicht von den bisher dargestellten Meinungen gänzlich ab. Er könne, sagt er, überhaupt sich nicht überzeugen, daß die Aufhebung oder Veränderung einer Staatsverfassung, die bisherige privatrechtlichen Verhältnisse eines Staats vernichte, weil durch die Aufhebung einer öffentlichen Autorität zwar die zu deren Konstitution gehörigen Gesetze, keineswegs aber die von dieser Autorität während ihres Bestandes gesetzmäßig erlassenen Gesetze und andere Akten erlöschen. Mit dem römischen Recht und den privatrechtlichen Reichsgesetzen habe es überdies die besondere Bewandniß, daß sie in den meisten, wenn nicht in allen deutschen Staaten durch besondere Landesgesetze bestätigt seyen, und also auch, ohne Rücksicht auf die Reichsverfassung bestehen.

Wenn daher v. Berg sage, ein gemeines deutsches Recht könne es nicht mehr geben; so könne Rec. ihm nicht beistimmen, sondern glaube vielmehr, daß dieß noch gerade so, wie unter der Reichsverfassung der Fall sey,«

Wenn wir zuvörderst als unbestreitbar vorausgesetzt haben, daß eines Theils die Reichs-Privatgesetze natürlicher Weise nicht als solche d. h. vermöge und unter der Autorität der Reichs-Staatsgewalt fortgelten könnten, und daß es andern Theils von jedem Souverain abhängt, sie ganz oder zum

d) Staatsrecht des Rheinbundes §. 27.

e) v. 8. Oct. 1808. N. 289.

Theil aufzuheben oder abzuändern; so glauben wir, die eigentliche Streitfrage auf folgende Sätze zurückführen zu können:

Erstlich. — Die verbindliche Kraft der Reichs-Privatgesetze ist weder durch die Absonderung der verbündeten Staaten von dem deutschen Reichskörper noch durch die darauf erfolgte Auflösung des Reichsverbandes von selbst aufgehoben worden.

Die Reichsprivatgesetze gelten in den deutschen Staaten als gemeines Recht, so fern sie nicht, in zulässigen Fällen, durch die besondere Gesetzgebung dieser Staaten eine Abänderung erhalten hatten: sie verpflichteten als Ausflüsse der allgemeinen höchsten gesetzgebenden Gewalt ganz Deutschland. Durch die Auflösung der Reichsverfassung ward nun bewirkt — einmal — daß diese allgemeine höchste gesetzgebende Gewalt ferner nicht mehr wirksam seyn konnte: sodann — daß die höchste ausübende Gewalt die von ihr gegebenen Gesetze nicht mehr handhaben konnte. Daraus folgt aber nicht, daß eben dadurch die einmal rechtmäßig verfaßten Gesetze von selbst aufgehoben und vernichtet würden. War gleich die Quelle, aus welcher sie flossen, versiegt; war gleich der Rechtsboden (wie Behr und Brauer sich ausdrückt) der ihnen bisher Wachstum und Gedeihen gewährte, der Form nach verschwunden: so blieb ihnen doch in den einzelnen deutschen Staaten eben dieser Rechtsboden dem Wesen nach unverfehrt und ungeschmälert, und die Reinheit der Quelle, aus der sie geflossen sind, verbürgte ihnen in der Souveränität der verbündeten Fürsten eine fortdauernde Rechtsgewähr, oder, ohne bitter zu sprechen, wie man eigentlich in rechtlichen Geschäften immer sprechen sollte — die Reichsprivatgesetze sind als rechtmäßige Willenserklärungen der höchsten Reichs-Stratgewalt, in das Privatrecht der einzelnen deutschen Staaten übergegangen, und wie sie durch denjenigen Akt der gesetzgebenden Gewalt ihre verbindliche Kraft erhalten haben,

der ihnen das Daseyn gab; so bedürfen sie zu der Fortdauer ihrer Gültigkeit keineswegs der Fortdauer der gesetzgebenden Gewalt des Reichs. Ein rechtmäßig gegebenes Gesetz ist gültig und verbindlich, bis es eben so rechtmäßig aufgehoben wird. Seine Gültigkeit und verbindliche Kraft ist nach der Zeit seines Ursprungs, nicht nach dem Schicksal seiner Urheber zu beurtheilen. Nach der Aufhebung der Reichsverfassung ist daher jedes Reichsprivatgesetz in jedem deutschen Staate, in welchem es bis zur Erlöschung der gesetzgebenden Gewalt des Reichs galt, Landesgesetz geblieben. Man lasse sich durch die Eigenthümlichkeiten der alten deutschen Verfassung, die in der Natur eines zusammengesetzten Staats lagen, nicht irre leiten. Indem die Reichsgesetzgebung den gesammten Reichsstaat umfasste, musste sie schlechterdings und nothwendig auf jeden einzelnen Staat und dessen Gesetzgebung wirken, mit welcher folglich auch die Reichsprivatgesetze in den neuen Zustand der Souverainität übergegangen sind; indem die deutschen Reichsgesetze nur in den unmittelbaren Gebieten des Reichs, welche zugleich einzelne Staaten bildeten, in Anwendung und Ausführung gebracht werden konnten, mussten sie nothwendig der Territorialgesetzgebung einverleibt und angeeignet werden, und als Akte einer rechtmäßigen gesetzgebenden Gewalt für jeden Staat, in welchem sie in Uebung kamen, konnten sie dadurch allein ihre Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit unmöglich verlieren, weil jene Gewalt aufhörte wirksam zu seyn. Mit der Abfassung und Verkündigung eines Gesetzes hat für diesen bestimmten Fall die gesetzgebende Gewalt ihre Funktion beendet; die Handhabung des Gesetzes gehört in einen andern Wirkungskreis, und in diesem waren es auch in Beziehung auf die Reichs-Privatgesetze die deutschen Landesherrn, denen oblag, zunächst, und unmittelbar thätig zu seyn. Das Erlöschen der ausübenden Gewalt des Reichs thut also auch hier nichts zur Sache. Das durch die Reichsgesetzgebung bestimmte Landrecht

hat ohnehin durch die vorgegangene politische Revolution keine unmittelbare und absolut nothwendige Veränderung erlitten. Es ist wahr, diejenige Autorität, welche den Reichsgesetzen ihre Kraft gab, und erhielt, besteht nicht mehr; aber wer wird behaupten, daß die Reichsgesetze als solche fortdauern? Der zwölfte Julius 1806 sicherte den verbündeten deutschen Fürsten volle Unabhängigkeit von der Urgewalt des Reichs zu: aber diese Befreiung von den Banden der Reichsverfassung hatte auf den Zustand der Privatgesetzgebung ihrer souverain gewordenen Staaten keinen anderen Einfluß, als daß sie für die Zukunft auch hierinn freiere Hände erhielten. Damals blieb an und für sich Alles, wie es bis dahin war, und so mußte es auch natürlicher Weise bis jetzt bleiben, wenn nicht der ausdrücklich erklärte Wille des Souverains eine Veränderung bewirkte. Durch zwei gleich rechtmäßige Gewalten war in den deutschen Territorien die Masse der Gesetze gebildet worden: durch die Reichs- und durch die Landes-Staatsgewalt. Was jene vormals rechtmäßig beschlossen und verordnet hatte, konnte durch ihren jetzt erfolgten Untergang nicht von selbst vernichtet werden. Als Theile der Territorialgesetzgebung wurde nur seine Fortdauer allein der Beurtheilung des Souverains überlassen, der vormals als deutscher Reichsstand in dieser Rücksicht weit mehr beschränkt war.

Hiernach verdient, wie uns scheint, die Meinung des Hallischen Recensenten allerdings Beifall, und sie wird unstreitig noch durch die Bemerkung bestärkt, daß, der Theilnahme der vormaligen Reichsstände an der Reichsgesetzgebung nicht zu gedenken, diejenigen Reichsprivatgesetze, welche in den zur Souveränität gelangten deutschen Staaten, und in den ihnen einverleibten oder unterworfenen Ländern zur Zeit der Auflösung der Reichsverfassung in Uebung waren, von den verschiedenen Landesherrn auch aus landesherrlicher Macht und Gewalt verkündigt, zur Beobachtung eingeschränkt, und

durchgehends den Landesgesetzen gleichgestellt gewesen sind. Daß das, was von der höchsten Gewalt herrührte, von der untergeordneten so behandelt werden konnte, war freilich eine Anomalie: aber wie viele, noch weit ärgere, bot nicht unsere alte, ausgeartete Verfassung dar?

Sollen diesemnach die Reichsprivatgesetze aus der Gesetzgebung der rheinischen Bundesstaaten vertilgt werden: so muß dieß durch eine ausdrückliche Erklärung des Souverains geschehen. Reichsgesetze, die bis auf die neuesten Zeiten in den deutschen Staaten beobachtet wurden, waren keineswegs so ausschließend für den Zustand des Privatrechts im deutschen Reiche gegeben, daß sie für souveraine Staaten ganz unpassend wären, und sollte sich hin und wieder davon etwas finden; so wird es durch die Unmöglichkeit seiner Anwendung freilich von selbst aufgehoben. Deshalb aber auch das, was noch immer gut und brauchbar ist, zu verwerfen, würde um so mehr Tadel verdienen, als zwischen der Unanwendbarkeit eines Gesetzes wegen veränderter Umstände und der Ungültigkeit gewisser Gesetze wegen ihres Ursprungs ein sehr wesentlicher Unterschied statt findet.

Wenn wir übrigens annehmen, die verbindliche Kraft der deutschen Reichsprivatgesetze sey durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung nicht sofort von selbst aufgehoben worden, so wollen wir darum doch nicht die jetzige Souveraine als Quasi-Nachfolger des Kaisers und Reichs betrachten, obgleich dadurch unsere Meinung eine nicht unbedeutende Stütze erhalten würde, indem es keines Beweises bedarf, daß durch eine bloße Regierungsveränderung die von den Vorfahren gegebenen Gesetze ihre Kraft und Wirksamkeit nicht verlieren. Aber als die auf die möglichst höchste Stufe gebrachte Landeshoheit endlich in Souverainität übergien, entledigte sie sich der Reichshoheit, ohne sich dieser selbst zu bemächtigen. Der Reichsstaat gieng unter, und Niemand

trat in seine Rechte, der Rheinische Bund nur gewissermaßen in seine Stelle.

Wenn nun gleich die einzelnen Souveraine des Kaisers und Reichs Nachfolger nicht geworden sind; so war doch kein Grund vorhanden anzunehmen, ihr Wille sey, daß die bisher in ihren Staaten beobachteten Reichsprivatgesetze sofort von selbst unwirksam seyn sollen, weil sie von einer gesetzgebenden Gewalt herrühren, die jetzt nicht mehr existirt. Es würde unstreitig dadurch eine Mangelhaftigkeit in den Rechtsnormen entstanden seyn, die öftere Verlegenheiten und manche wesentliche Nachteile hätte herbeiführen müssen. Die Vernichtung der Reichsprivatgesetze, ohne sie durch andere Verordnungen zu ersetzen, läßt sich daher als den Absichten eines weisen Gesetzgebers angemessen, nicht denken, und wenigstens ist man auch aus diesem Grunde berechtigt darüber eine ausdrückliche Erklärung zu erwarten.

Zweites. — Der zweite Artikel der rheinischen Bundesakte enthält keine deutliche und bestimmte Aufhebung der Reichsprivatgesetze.

Daß die Reichsgesetze ohne Unterschied als solche in den rheinischen Bundesstaaten nicht mehr gelten konnten, verstand sich von selbst, als nothwendige Folge der Trennung von der Reichsverbindung. Daß aber ihre Ungültigkeit und Unverbindlichkeit dennoch ausdrücklich erklärt wurde, davon kann der Grund nur in der Rücksicht auf die öffentlichen Verhältnisse und zugleich vielleicht in der nöthig befundenen Ausnahme liegen. Die Reichsprivatgesetze standen in keiner wesentlichen und unmittelbaren Beziehung mit der vorgegangenen politischen Veränderung, und so allgemein auch die Bestimmung des zweiten Artikels der Bundesakte ausgedrückt ist; so wenig folgt doch daraus die unbedingte Nothwendigkeit, sie auf jene Gesetze anzuwenden. Denn eines Theils hat die Bundesakte nur staats- und völkerrechtliche Verhältnisse

nisse zum Hauptgegenstand; andern Theils läßt selbst die Wortverbindung im zweiten Artikel eine Beschränkung auf die Reichsstaatsgesetze gar wohl zu. Zwar hält von Verg f) dafür, daß, da jedes Reichsgesetz, unbedingt und ohne Unterschied für Herrn und Unterthanen außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt sey, streng genommen, auch die Reichsprivatgesetze unter der Disposition begriffen seyn müssen und er will eigentlich nur aus einem politischen Grunde eine einschränkende Erklärung zulassen; zwar behauptet Vehr g): Da die Vorschrift des 2ten Artikels ganz deutlich, bestimmt und allgemein alle Reichsgesetze für nichtig und wirkungslos erkläre, und die Allgemeine mit einer besondern Umschreibung auszudrücken sich bemühe; so sey in ihr offenbar kein Fall gegeben, in welchem dem doktrinellen Interpreten eine die Allgemeinheit des Gesetzes beschränkende Distinktion zu machen gestattet werden könnte. Allein gerade die besondere Umschreibung, auf die Vehr einen besondern Werth für seine Meinung zu legen scheint, weist deutlich genug darauf hin, daß nur die Reichsgesetze, welche die Fürsten, als solche, und ihre Unterthanen und Staaten im Verhältniß zu ihnen, oder was die letzteren betrifft, deren öffentliche Verpflichtungen und Berechtigungen gegen andere Staaten oder das gesammte Reich angehen, gemeint waren, und nach der damaligen Lage der Umstände und den Absichten der Urheber des Bundes nur gemeint seyn konnten.

Man lese die Stelle in der Bundesakte in Verbindung mit dem ersten Artikel ohne Vorurtheil, und man wird sich von der Richtigkeit dieser Ansicht gewiß überzeugen. Die auch von Vehr geäußerte Vermuthung, daß bei der Abfassung des zweiten Artikels schon auf die Einführung des Co: der Napoleon in den Bundesstaaten gezielt worden sey, geht

f) a. a. D. S. 53.

g) a. a. D. S. 25.

doch wohl zu weit. Ihr konntet ja die Reichsprivatgesetze in keinem Falle entgegenstehen, und hatte nicht jeder der größeren souverain gewordenen Staaten sein eigenes Landesrecht (wenn gleich nicht gerade in der Form eines Provinzialgesetzbuches) das sogleich hätte aufgehoben werden müssen, wenn die Einführung der französischen Gesetze wirksam hätte verbreitet werden sollen? Ist nun die verbindliche Kraft der Reichsprivatgesetze weder durch die Auflösung der deutschen Reichsverbündung von selbst noch durch die Bundesakte ausdrücklich aufgehoben worden, so war auch kein Gerichtshof berechtigt, diesen Theil seiner bisherigen Rechtsnormen aufzugeben, da im entgegen gesetzten Falle jeder verbunden gewesen wäre, sich der ferneren Anwendung derselben zu enthalten.

Daß dieses nicht geschehen ist, und daß, die Regenten der Bundesstaaten damit bisher ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden gewesen sind, oder erst ausdrücklich eine Abänderung getroffen haben, beweiset zwar die Richtigkeit unserer Meinung nicht, stellt sie aber als durch die Praxis gebilligt dar. Denn hatten die Gerichtshöfe Unrecht, die Reichsprivatgesetze ferner zu befolgen; so wird zwar durch die Genehmigung ihrer Souveraine das ursprüngliche Unrecht in Recht verwandelt, die von ihnen befolgte Maxime aber keineswegs allgemein gültiger Grundsatz. Handelten sie hingegen — und wir glauben, daß sie es gethan haben —, nach einem solchen Grundsatz; so war eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Souverains nicht nöthig. v. Berg irrt daher, wenn er in der stillschweigenden Genehmigung einer einschränkenden Erklärung der Bundesakte von Seiten der Regenten den rechtlichen Grund der Fortdauer der verpflichtenden Kraft der Reichsprivatgesetze in den rheinischen Bundesstaaten sucht, und Klüber entscheidet die Streitfrage gar nicht, sondern erzählt nur, was in den Bundesstaaten geschehen ist — eine Manier, die er in seinem

Staatsrechte häufig beobachtet. Wehr aber hat sich gegen den Vorwurf eines Widerspruchs mit sich selbst nicht genug verwahrt, wenn er die Reichsprivatgesetze durch die Auflösung der Reichsverfassung für *ipso jure*, und durch die Bundesakte ausdrücklich aufgehoben erklärt, und demnach den Bundesfürsten die Befugniß beilegt, nach jenen Gesetzen ihre Gerichtshöfe ferner sprechen zu lassen, und solches ausdrücklich oder stillschweigend zu genehmigen. Er, der die Wichtigkeit der Reichsprivatgesetze in jedem Fall so ganz klar und zweifellos findet, sollte in keinem Falle eine Anmaßung der Gerichtshöfe dulden, wodurch sie sich in die Stelle des Gesetzgebers eindringen würden. Freilich wenn ein Souverain ausdrücklich erklärt, die Reichsprivatgesetze sollen ferner beobachtet werden, so wäre im allgemeinen nichts dabei zu erinnern. Aber wie wenn die Gerichte eigenmächtig fortfahren die *ipso jure* nichtigen und noch dazu ausdrücklich vernichteten Gesetze in Anwendung zu bringen? — ob übrigens, wenn durch die Bundesakte auch die Reichsprivatgesetze für nichtig und unwirksam wirklich erklärt sind, ein verbündeter Souverain sie einseitig wieder herzustellen, sie, gegen die Bundesakte, fortwährend für gültig und wirksam zu erklären befugt wäre? mag wohl mit Recht bezweifelt werden. Wie Wehr nach seiner Theorie behaupten kann, die Aufhebung der Reichsprivatgesetze könne bis jetzt nicht als absolut geboten angesehen werden, ist schwer zu errathen. Denn entweder sagt die Bundesakte, auch die Reichsprivatgesetze sollen in Zukunft nichtig und ohne Wirkung seyn, oder sie sagt es nicht. Im ersten Fall ist die Aufhebung jener Gesetze nicht nur absolut geboten, sondern sogar bereits geschehen; und die von Wehr aufgestellte Ausnahme unrichtig — im andern Fall ist aber seine Regel falsch.

Drittens endlich: die in den Bundesstaaten fortwährend geltenden Reichsprivatgesetze

sehe sind nicht fremden recipirten Rechten, sondern den einheimischen gleichzustellen.

Ihren wir uns in der Ausführung des ersten Satzes nicht; so ist dieser dritte von selbst erwiesen. Die Reichsprivatgesetze, zur Zeit, wo wir noch ein gemeinsames deutsches Vaterland hatten, in die Territorialgesetzgebung aufgenommen, und mit ihr innig verwebt, sind vaterländisch ihrem Ursprung nach, und bleiben vaterländisch in ihrer Verpflanzung in die einzelnen deutschen Staaten, ohne daß sie einer neuen Rezeption bedürfen. Gemeinschaftlich mit allen anderen deutschen Gesetzen, und auf gleiche Weise werden sie dem Schicksal folgen, welches der Gesetzgebung der Bundesstaaten bevorsteht.

2.

Ist durch die Wichtigkeitserklärung der deutschen Reichsgesetze das Privatrecht überhaupt nebst den durch dasselbe beschützten Privatberechtigungen der Willkühr der Souveraine übergeben?

Mit denjenigen Rechtsgelehrten, die der Glanz der neuen Souverainität so sehr verblendete, daß sie sogar die Fortdauer der Privatrechte mehr für eine Pflicht der Humanität, als für eine rechtliche Schuldigkeit ansehen, ist es nicht der Mühe werth, in Erörterungen sich einzulassen.

Ihren Irrthum zu beweisen, wäre überflüssig und fast Beleidigung gegen diejenigen, auf deren Humanität sie verweisen. Gerechtigkeit üben, ist keine Gnade, sondern Regentspflicht, und wenn es erlaubt wäre, Privatrechte aufzuheben, und um des allgemeinen Besten nöthig, so verbände auch hierzu dieselbe Pflicht. Eine Humanität, die davon zurückhielte, damit dem Einzelnen nichts Unangenehmes wiederfahre, wäre Weichlichkeit und Schwäche. Entweder ist es gerecht und nöthig; so muß es geschehen: oder es ist unnö-

thig und ungerecht: so muß es unterbleiben. Wo das Recht gebietet oder verbietet, muß die Gnade schweigen; und selbst, was man Begnadigung im peinlichen Rechte nennt, beruht nur als gerechte Ausnahme von dem Gesetz, auf ganz eigenen und außerordentlichen Gründen. Jene Humanitäts-Theorie kann also kein Gegenstand einer Controverse seyn.

Eben so wenig wollen wir uns in eine Beantwortung der Frage einlassen: In wie fern durch Akte der gesetzgebenden Gewalt wohl erworbenere Rechte erlangt, und durch gleiche Akte gültig wieder verloren werden können? Die Grundsätze, die zu einer richtigen Beantwortung dieser so wichtigen Frage allein führen können, scheinen einer ganz neuen Entwicklung zu bedürfen. Wir glauben übrigens uns hier derselben entheben zu dürfen, da uns bestimmt hiesüber noch keine Differenz unter den rheinbundischen Publizisten vorgekommen ist.

Wir sehen es als ausgemacht und unbefritten an (denn von Leuten, die Alles zu bestreiten im Stande sind, nehmen wir billig keine Notiz).

1) Daß die Privatgesetzgebung der Bundesstaaten von den Souverainen derselben (versteht sich auf dem verfassungsmäßigen Wege, wo sich noch einer erhalten hat) nach ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Aenderung, ganz oder zum Theil neu bestimmt, und eingerichtet werden kann; daß aber dadurch die bestehenden Privatberechtigungen schon um deswillen nicht aufgehoben werden, weil in der Regel neue Gesetze nicht rückwärts wirken.

2) Daß die Festsetzung von Privatberechtigungen, welche bis dahin Staatsbürger gegen einander rechtmäßig, d. h. mit Billigung der Gesetze, oder so, daß wenigstens kein Gesetz vorhanden war, ausübten, für die Zukunft durch eine neue Gesetzgebung untersagt werden kann, ohne daß deswegen die Ausübung bereits erworbener Privatberecht.

tigungen dieser Art, anders, als gegen Ersatz, verboten werden dürfte.

Nur zwei wirklich in Streit gezogene Punkte scheinen uns einer näheren Darstellung zu bedürfen:

a) Was ist für eine Privatberechtigung zu-halten?

b) kann durch die Klassifikation eines bisher von einem Unterthan ausgeübten Rechts unter die staatsrechtlichen Verhältnisse dem Souverain darüber eine größere Gewalt beigelegt werden als er sonst hatte?

Der Herr geheime Rath Brauer hat im dritten Theile seiner Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten diese Materie berührt, und sowohl in mehreren Aufsätzen, welche diese Zeitschrift enthält, als auch und insonderheit in des Herrn v. Berg Abhandlung h) starken Widerspruch erfahren.

Dieser dritte Satz steht mit dem vorhergehenden zweiten in wesentlicher Verbindung, wo Herr Brauer behauptet, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, Grundherrschaften und übrigen Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt, so weit sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt, oder durch das Ideal eines Vernunftstaates als nothwendig gesetzt seyen, unterliegen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers. Hiervon werden nun zwar im dritten Satz die Privatrechte ausgenommen, diese aber durch eine eigene Bestimmung ihres Begriffes einer sehr starken Reduktion unterworfen. »Alles, sagt Herr Brauer, was fortdauern kann, auch wenn eine bestimmte Staatsgesellschaft auf einem bestimmten Boden von aller Regierungsgewalt, und von aller Unterwürfigkeit unter Staatshoheit sich los sagte, und blos als friedliche Gesellschafter mit und nebeneinander fortzuleben beschloße, kurz, wenn sie mit Wegwerfung des Unterwürfigkeits-Vertrags als des einen Theils des Staats

b) S. 265. f.

Grundvertrags, bloß auf den Vereinigungs-Vertrag als den andern Theil desselben fortleben wollte, das gehört zu Privatrechts-Verhältnissen: was hingegen nicht fortbestehen kann, ohne das Daseyn eines Unterwürfigkeits-Vertrags, welcher der nun auch sey, unterzustellen, das eignet sich in die Klasse der staatsrechtlichen Verhältnisse. Mittelft einer für diese Abhandlung zu weitläufigen, dem Kenner ohnedieß leicht auffindlichen Entwicklung der in eins ander greifenden Begriffe kann man nochmals diesen Satz auch so ausdrücken: Privatrechtliche Verhältnisse sind jene, die auf ein Recht sich beziehen, dessen Daseyn den Nutzen und den Gewinn für ein einzelnes Individuum zum unmittelbaren Zweck hat, mag es nachmals gleich in einem gegebenen Fall aus der Wirksamkeit einer bestimmten Staatsverfassung sein Daseyn empfangen haben; und auf das Staatswohl mittelbar immerhin seinen Einfluß haben — ohne solchen ist fast nicht denkbar, was innerhalb eines Staats ist und geschieht! So z. B. gehöret Jagd, Fischeret u. dgl. in diese Klasse, obwohl sie in dem Umfang, wie sie jetzt bestehen, aus der vorigen Staatsverfassung entspringen, und ihre Fortdauer nicht ohne bestimmte Modifikationen der neuen Staatsverfassungen gedenkbar wird, genug, daß ihr unmittelbarer Daseynszweck der Nutzen oder die Annehmlichkeit ihrer Besitzer ist, und daß, wenn diese Inhaber mit ihren übrigen Mitgenossen der Staatsbürgerschaft auf einmal aus aller persönlichen Unterwürfigkeit unter eine direktive Gewalt heraustreten wollten, dadurch die Aufhebung solcher Rechtsausübungen des einen auf den Grund und Boden des andern nicht nothwendig bedingt würde, weil sie einer dem Andern auch nun einräumen könnte, ohne sich ihm persönlich unterwürfig zu machen.

Staatsrechtliche Verhältnisse sind jene, deren Daseyn auf ein solches Recht sich bezieht, dessen Ausübung unmittelbar nicht den Nutzen und Gewinn des Rechtsbesizers,

sondern den Nutzen der Gesellschaft, für oder auf welche es ausgeübt wird, bezweckt, mag es hernach gleich in einer gegebenen einzelnen Staatsverfassung aus Privatrechtsverhältnissen haben entstehen, durch sie von einer Hand in die andere haben übergehen können, und es mag darum mittelbar immer auch für den Besitzer als ein Privatvorteil gelten, es zu haben, und als ein Nachtheil es zu verlieren. — Läßt sich doch kein staatsrechtliches Verhältniß gedenken, das nicht mehr oder weniger, aber doch immer in einige Weise, auch dem, den es umschlingt, individuellen Vortheil oder Nachtheil bringe! So rechne ich Gerichtsbarkeit, Lehnherrlichkeit u. dgl. in diese Kategorie. Freilich entstand jene oft aus allmählicher Ausbildung der Folgen der alten teutschen Guts- und Leibesheerrschaft, also aus Privatrechtsverhältnissen, gieng durch Veräußerungen mancher Art von einer Hand in die andere, und warf ihrem Besitzer durch Sporteln und Geldstrafen Nutzen ab; und freilich entstand die Kirchen-Lehnherrlichkeit häufig aus Stiftungsvorbehalten, mithin in Privatrechtsmasse, und gieng aber auch durch Veräußerungen mancher Art von einem auf den Andern über, und freilich schaffte sie manchem die erlaubte Annehmlichkeit, einen Mann, der ihm Dienste geleistet hat, durch eine Pfründe versorgen zu können, und manchem andern die unerlaubte Annehmlichkeit, durch vergeltende Einrichtungen seines Kirchenbelehnten Nutzen davon zu ziehen: aber nimmer doch existirt die Kirchenlehnherrlichkeit nicht dafür, damit ihr Besitzer eine Gelegenheit habe, jene Vortheile zu ziehen, und die Gerichtsbarkeit nicht dafür, damit Sporteln und Strafen fallen mögen, und immer kann Gerichtsbarkeit nicht bestehen, ohne daß die Gerichtsunterthanen der Leitung des Gerichtsherrn unterworfen gedacht werden, und Lehnherrlichkeit besteht nicht, ohne daß ein Kirchspiel der Leitung eines Pfarrers unterworfen, und ein Pfarrer dabei einer höhern stehenden und entsetzenden Gewalt unterliegend voraus-

gesetzt werde, und so bleiben beide daher wesentliche Bestandtheile der Rechtsverhältnisse; eben daher verfallen sie denn auch, vermöge des vorlägen Satzes, unter die gutfindende Bestimmung des Souverains, so weit nicht eingreifend der Bundesvertrag eine solche schon gegeben hat. »

Es ist gegen diese Bräuer'sche Theorie hauptsächlich eingewendet worden, daß der darinn herrschende zweifache Begriff von staats- und privatrechtlichen Verhältnissen und der darauf gegründete Unterschied weder völlig klar, noch ganz erschöpfend sey i). Daß der Begriff des Privatrechts aus dem Gegensatz des öffentlichen entstanden sey, und eigentlich nur negativ bestimmt werden könne; so seyen im Allgemeinen alle Pflichten und Rechte, die nicht unmittelbar von den Staats-Grundverträgen abhängen, für privatrechtlich zu halten, woraus dann von selbst folge, daß in bestimmten Staaten der Begriff von staatsrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnissen aus den positiven Normen derselben entwickelt werden müsse.

Dies gelte besonders auch von unsern teutschen Staaten, die in Folge der vorgegangenen Veränderungen keineswegs in den Stand der Natur zurückgetreten seyen. Es gebe über, dieß Verhältnisse, die in gewisser Beziehung staatsrechtlich, in anderer privatrechtlich seyen, und daher nicht unbedingt nach einem dieser Gesichtspunkte beurtheilt werden dürfen. Es sey falsch, daß nur das privatrechtlich sey, was fortbestehen könne ohne Staat, wie z. B. die ganze Lehre vom Erbfolgerecht beweise.

Es sey freilich privatrechtlich, was das Interesse des Einzelnen im Staate beziele, aber dieses Interesse beruhe nicht bloß auf baarem Geldgewinn, und man könne demnach diesen nicht als Unterscheidungszeichen des privatrechtlichen von dem staatsrechtlichen aufstellen.

i) v. Berg Abhandlungen S. 271. f.

Wenn auch gleich eine Berechtigung ursprünglich oder ihrer wesentlichen Bestimmung nach als staatsrechtlich betrachtet werden könne: so sey sie doch immer privatrechtlich, in so fern sie sich im rechtmäßigen Besitze eines Privatmannes befinde. Rechtsverhältnisse, die theils privatrechtlich, theils staatsrechtlich seyen, könnten daher freilich, wenn sie letzteres allein wären, von der gutfindenden Bestimmung des Souverains abhängen, gehören aber in ihrer ersten Eigenschaft in die Klasse der wohlervorbenen Rechte, die jedem Regenten heilig und unverletzlich seyn müssen.

Diese Materie scheint einer vollständigeren und tieferen Untersuchung, als ihr bisher zu Theil geworden, wohl werth zu seyn. Wenn wir gleich im Wesentlichen mit der zuletzt dargelegten Meinung übereinstimmen, so glauben wir doch, daß sie noch fester hätte begründet werden können und müssen, als solches geschehen ist. Wir wollen dieß daher nach Einleitung der beiden oben aufgestellten Fragen versuchen, wenn wir zuvörderst einige vorbereitende Betrachtungen vorausgeschickt haben werden.

Man kennt die alten Theorien von dem Eigenthum der teutschen Landesherrn an Land und Leuten, das Patrimonial-Staatensystem und die verschiedenen Regalitätsysteme. Man weiß, wie weitgreifend insonderheit die Grundsätze mehrerer Rechtsgelehrten waren, nach welchen sie den Begriff und Umfang der Regalien in den teutschen Territorien zu bestimmen versuchten: wie selbst noch in neueren Zeiten einige so weit giengen, als Quelle aller Regalien das landesherrliche Eigenthum an dem Lande und Lustrevier der teutschen Territorien darzustellen, so daß von jenen nur ein Theil der Oberfläche zur Treibung der Landwirthschaft den Unterthanen eingeräumt sey. Man weiß, wie eifrig der Finanzgeist die Grenzen der Regalität auf jede Weise zu er-

weitem sich bemühet, und daß der Erfolg ihn bisweilen mehr begünstigte, als der Beifall der Rechte. Alle diese schönen Früchte wohl gelungener Speculationen giengen aber für diejenigen verloren, welche mit der durch den Rheinischen Bund herbeigeführten Veränderung des politischen Zustandes von Deutschland auch die bisherige Verfassung der einzelnen Staaten für vernichtet ansahen; und dafür halten, daß in der Hinsicht Alles lediglich auf die neugeschaffene Souveränität zurückzuführen, und von dieser in jedem einzelnen Staate eine neue politische Schöpfung zu erwarten sey. Natürlich Weise mußten sie nun auch zugeben (oder wenigstens voraussehen, es werde früher oder später dahin kommen), daß jetzt der Begriff und Umfang der Regalien nur nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu beurtheilen sey, und eine hiernach anzustellende Revision und Sichtung drohete allerdings gar bedeutende Lücken in dem bisherigen Staatsinventarium zu machen.

Auf der andern Seite mußte man doch, der der Souveränität in Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse beigelegten freien Willkühr ungeachtet, so viel einräumen, daß dieselbe auf die wohl erworbene Rechte der Unterthanen sich nicht erstrecke, und daß daher die Privatrechte (deutlicher die Privatberechtigungen) unverändert bleiben müssen. Aber unter den Berechtigungen, die bisher von Privatpersonen ausgeübt wurden, glaubte man manche zu entdecken, die, weil sie in einer gewissen Beziehung zu den staatsrechtlichen Verhältnissen standen, der Souveränität vindicirt werden könnten, und eben daher ihrer gutfindenden Bestimmung zu überlassen seyen.

Dieses scheint vollkommen consequent zu seyn, und geradezu die Wiederherstellung der Souveränität in ihrer ursprünglichen theoretischen Reinheit herbeizuführen. Allein es fehlt bei dem Allen an dem überzeugenden Beweise, daß der innere Zustand der einzelnen deutschen Staaten eine totale

Revolution erlitten habe, welche nur allein eine gänzliche Auflösung des bisherigen Besizs und Rechtsstandes (zwar auch nicht rechtlich, aber doch faktisch) hätte zur Folge haben können. Da aber dieses nicht der Fall gewesen, so müssen auch die privatrechtlichen Verhältnisse und die wohlervorbenen Rechte der Unterthanen nach den bisher geltenden Grundsätzen beurtheilt werden, und es ist ein sonderbarer Widerspruch, wenn man zugiebt, daß die Privatrechte unverändert bleiben, zugleich aber, durch eine willkürliche Veränderung der bisherigen Begriffe, einen großen Theil dieser Privatrechte in das Gebiet des Staatsrechts hinüberzuziehen sucht, um sie daselbst der beliebigen Verfügung des Souverains anheimzustellen.

Der Begriff des Privatrechtlichen wird allerdings, wie v. Berg bemerkt hat, nur durch den Gegensatz des staatsrechtlichen gebildet, weil außer dem Staat die ganze Distinktion nicht denkbar ist.

Aber wenn man deshalb behaupten will, daß nur das privatrechtlich sey, was fortbauern könne ohne Staat; so verwechselt man offenbar den Begriff des Privatrechtlichen mit dem des Positiv-gesetzlichen. Es giebt Privatrechte, die nur durch positive Bestimmungen ihr Daseyn erhalten haben, und die daher, ohne den Schutz einer höchsten gesetzgebenden Gewalt in einer bürgerlichen Gesellschaft nicht bestehen können. Sie hören auf mit dem Staat, ohne darum, während der Dauer desselben, den staatsrechtlichen Verhältnissen angehört zu haben.

Auch darinn liegt ein wichtiger Grund mannigfacher Verwechselungen und Verwirrungen, daß man das, was öffentlich oder privat ist (*publicum*, *privatum*) für gleichbedeutend mit staats- oder privatrechtlich nimmt. Insbesondere kann man dadurch verleitet werden, Interesse und Recht, Klugheit und Gerechtigkeit, Oberherrschaft und Eigenthum zu verwechseln und zu ver-

mischen, dergestalt, daß man auf dem Wege leicht dahin gerathen kann, in gewisser Beziehung Alles für staatsrechtlich zu halten. Und zum Theil könnte man sogar scheinbar Recht haben, indem Alles im Staate Object der höchsten Gewalt, also einer staatsrechtlichen Wirksamkeit unterworfen ist, durch welche Ansicht dann die Verwirrung unstreitig vollendet wird. Es scheint aber, daß Brauer derselben gewissermaßen gefolgt ist, indem er bei seiner zweiten Deduction des Begriffes der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse, Alles, wobei der Staat unmittelbar interessirt ist, und worauf aus diesem Grunde ein unmittelbarer Einfluß desselben nöthig seyn kann, jenem beigesellt.

»Wo mehrere, sagt Majer, k) zu Erreichung eines gemeinsamen Endzwecks sich vereinigen, da entsteht durch solchen Verein ein Unterschied zwischen dem ganzen Körper solcher Gesellschaft und den einzelnen Mitgliedern derselben, ihrem beiderseitigen Interesse, wie auch ihren beiderseitigen Rechten und Sachen, der durch die Wörter *Publicum* und *Privatum* angedeutet wird. Insbesondere hat dieselben der Sprachgebrauch für den Verein des Staats bestimmt Solchemnach bedeutet *Publicum* den ganzen Staatsverein, das dadurch zu einem einzigen Körper zusammengeordnete Volk, das Interesse, die Rechte und Sachen desselben; dagegen *Privatum* all dasjenige, was bloß einem einzelnen Mitglied desselben, für sich und ausser dem Staatsvereine betrachtet, *) zu- und angehört.«

Müller l) hat mit der ihm eigenen Einfachheit und Klarheit den Unterschied zwischen staats- und privatrechten nach deren Gegenständen also dargestellt :

k) Autonomie S. 28, vergl. das. S. 47.

*) Nach dem Zusammenhange soll dieß nicht heißen: so, als wenn kein Staat wäre — sondern: abstrahirt von dem Staatsverein oder ohne unmittelbare Beziehung auf denselben.

l) Juristische Encyclopädie S. 29. 33.

»Was in jedem wirklichen Staate von Rechten und Verbindlichkeiten des ganzen Staats oder dessen höchster Gewalt bestimmt ist, das macht dessen Staatsrecht aus; hingegen alle andere Rechte und Verbindlichkeiten, wie sie für Unterthanen eines Staats bestimmt sind, gehören zu dessen Privatrechte. Wenn man also von den besondern Rechten, die jeder wirkliche Staat für sich hat, erst alle Rechte und Verbindlichkeiten des ganzen Staats oder dessen höchster Gewalt absondert; so geben alle übrigbleibende Rechte und Verbindlichkeiten den Stoff zum Privatrechte her. Was kein Staatsgeschäft ist, d. h. was nicht den Staat oder dessen höchste Gewalt betrifft, das ist ein Privatgeschäft. Alle Rechte und Verbindlichkeiten in Privatgeschäften machen das Privatrecht aus.«

Dadurch jedoch, daß auch Privatsachen Gegenstände eines Staatsgeschäfts seyn können, werden sie nicht selbst Staatsachen, wie sich aus den nachstehenden Bemerkungen ergeben wird.

Alles, was in dem Umfange eines Staats sich befindet, muß, so weit es deren empfänglich ist, der Einwirkung der höchsten Staatsgewalt zur Beförderung des allgemeinen Zweckes unterworfen seyn, und hierdurch findet der Privatmann, so gut, wie in anderer Hinsicht der Regent selbst, seinen Wirkungskreis nothwendig beschränkt. Allein diese Aeußerungen der höchsten Gewalt, die bald der natürlichen Freiheit des Staatsbürgers engere Grenzen setzen, bald die Benutzung seines Eigenthums näher bestimmen, verändern doch, so sehr sie auch aus einer staatsrechtlichen Quelle fließen, ihre Objecte nicht in staatsrechtliche, die vielmehr nach wie vor von dem Privatmann zu dem Seinigen zu rechnen, also für privatrechtlich zu achten sind.

Wesentlich verschieden von diesem Einflusse der Oberherrschaft auf die Privatberechtigungen der Staatsbürger ist

das Verhältniß des Staats Eigenthums zu dem Privateigenthum. Hier findet, wie zwischen dem Privateigenthum mehrerer Unterthanen die strengste Grenzcheidung statt, und aus dem Grunde des Staats eigenthums hat der Regent schlechterdinas kein Recht an irgend etwas, das einmal Theil des Privateigenthums wirklich geworden ist, und selbst das sogenannte Obereigenthumsrecht des Staats über die Sache der Unterthanen ist nur ein Ausfluß der Oberherrschafft, wodurch der Regent in gewissen Fällen berechtigt wird, sich einen Theil des Privateigenthums zuzueignen. »Dies, sagt Majer m) sehr richtig, ist nur die Erwerbart, um über das, was bisher den Unterthanen zugehört hat, ein Eigenthum zu erlangen, und dann erst hat der Staat, kraft des neuerworbenen Eigenthums, das Recht, damit zu seinem Nutzen zu schalten; und so gewiß, als darauf die Unterthanen ihr Eigenthum solchergestalt verlieren, so wenig kann man das Recht, so dagegen der Staat darauf erwirbt, ein Obereigenthum nennen.«

Es kann übrigens in der Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse eines bestimmten Staats von dem Ideal eines Vernunftstaats (worauf Brauer hinweist) die Frage nicht seyn, sondern, was in diesem Staate dem Einzelnen zugehören, Theil seines Vermögens, Gegenstand seiner freien Willensäußerung und Verfügung seyn kann; es sey an Rechten oder an Sachen, ist privatrechtlich und steht unter dem Schutze der Gesetze, selbst gegen die höchste Gewalt, und jede willkührliche, durch den Staatszweck nicht gebotene Verfügung derselben.

In dieser privatrechtlichen Qualität ändert nichts weder die mögliche Einwirkung der höchsten Gewalt auf die Objekte des Privatrechts, so fern sie die Erreichung des Staatszwecks

m) a. a. O. S. 157. vergl. das. S. 148. f.

erfordert, und die nie nach Willkühr, Eigensinn, oder eigennütigen Absichten des Regenten statt hat: noch die ursprüngliche Erwerbung durch Akte der höchsten Gewalt, so fern sie nicht ihrer Natur nach oder durch ausdrücklichen Vorbehalt widerruflich sind; noch durch Absonderung von dem Staatseigenthum und Uebertragung eines Theils desselben in das Privateigenthum, so fern solche rechtsgültig hat geschehen können, indem jeder Theil des Staatseigenthums, dessen Besitzes und Genusses ein Unterthan überhaupt oder nach der besondern Verfassung des Staats fähig ist, in Privateigenthum verwandelt und daher der staatsrechtlichen Beziehung, in welcher er vorher stand, gänzlich entfremdet werden kann; noch endlich der ursprüngliche oder unmittelbare Zweck einer Berechtigung, welche sich im Privatbesitz befindet.

Dieser letztere Punkt ist es, worauf die Brauer'sche Argumentation sich hauptsächlich stützt, und die auf einer offensbaren Verwechslung des Ursprungs und Zwecks eines Gegenstandes mit dessen gegenwärtigem Zustand beruhet. Denn sobald von diesem die Rede ist, wird der Unterschied zwischen dem staatsrechtlichen und dem privatrechtlichen nur allein durch das Subjekt bestimmt. Brauer aber will Berechtigungen, welche bisher von Privatpersonen unstreitig rechtmäßig besessen werden konnten, zu staatsrechtlichen machen, und deshalb dem Gutbefinden des Regenten es überlassen, sich dieselben zuzueignen, weil ihr unmittelbarer Zweck mehr den Nutzen des Staats beziele, als den des bisherigen Inhabers. So verwandelt er durch einen Machtpruch in ein staatsrechtliches Verhältniß, was bisher privatrechtlich war. Er erläutert seine Behauptung durch Beispiele, die ihr nichts weniger als günstig sind. Das Patronatrecht beruht ohne allem Zweifel auf einem Privatvertrage; die Kirchengesellschaft ist nicht identisch mit der Staatsgesellschaft, und die »setzende und entscheidende Gewalt, der ein Pfarrer unterliegen muß«, ist bekanntlich nicht gerade

die Staatsgewalt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist immer als ein zum Patrimonio gehöriges äußerliches Recht, welches auch zu Gelde angeschlagen werden kann, betrachtet worden n). Und wenn gleich die Verwaltung der Justiz im allgemeinen für den Regenten nur in Beziehung auf das öffentliche Wohl Interesse hat (denn um der Sporneln und Geldstrafen willen wird ja nirgends Justiz verwaltet); so läßt es sich doch gar leicht denken, daß auch einem Gutsherrn die Rechtspflege für seine Hinterlassen aus andern Gründen am Herzen liegen kann, als um sportuliren und strafen zu können. Einem Gutsbesitzer kann in seinem kleinen Gutsbezirke eine zweckmäßige Justizadministration, die Verminderung der Prozesse, die Beförderung der Vergleiche u. s. w. eben so wichtig und wünschenswerth seyn, wenn er ein rechtschaffener und kluger Mann ist. Es ist also auch nicht sein ökonomischer Vortheil, den er bei dem Besitz der Gerichtsbarkeit zunächst bezweckt, wenn sie gleich zu seinem Privateigenthum mit Recht zu rechnen ist.

Man kann übrigens Vieles im Privateigenthum haben, was gar keinen ökonomischen Nutzen gewährt, und was man deswegen doch nicht gern verlieren will. Eben daher ist auch der pekuniäre Privatvortheil zur Charakterisirung des privatrechtlichen nicht tauglich: sondern allein durch die Berücksichtigung des entscheidenden Umstandes, daß Unterthanen eine Sache oder ein Recht besitzen, erhält der Begriff desselben die gehörige Bestimmtheit und Ausdehnung.

Weil indessen gewisse Gegenstände des Privateigenthums wegen ihrer ursprünglichen Beschaffenheit oder wegen ihrer nahen Begrenzung mit dem Staatseigenthum oder darum, daß sie dem Einflusse der aufsehenden und anwendenden Gewalt im Staate mehr als andere unterworfen sind, mit den

n) Kunde deutsches Privatrecht S. 704.

staatsrechtlichen Verhältnissen leichter als die gewöhnliche Gegenstände des Privateigenthums in Verührung kommen, und dadurch Zweifel entstehen können; so hat man schon längst in die Lehrbücher des deutschen Privatrechts einen eigenen Artikel aufgenommen von der Grenzscheidung zwischen Landeshoheit und Eigenthum in Ausübung verschiedener Gerechtsame bei solchen Sachen, welche nicht bloß als Gegenstände des Privateigenthums angesehen werden, der noch immer praktischen Werth hat, und statt unfruchtbarer neuer Theorien sorgfältig studiert, und auch auf die neuen Verhältnisse mit den durch sie nöthig gewordenen Modifikationen (deren nur wenige seyn dürften) angewendet zu werden verdient.

Wenn nun aber auch, was bisher privatrechtlich war, durch einen Zauberschlag des neuen Staatsrechts staatsrechtlich geworden wäre: könnte deshalb ein Souverain es seiner gut findenden Bestimmung rechtmäßig unterwerfen? Wir glauben, diese Frage unbedingt verneinen zu müssen. Können auch in einem souverainen Staate Unterthanen Hoheitsrechte besitzen, und daß sie es können, ist, unserer Einsicht nach vollkommen erwiesen o); so sind und bleiben auch sie wohl erworbenere Rechte, die, unter dem Vorwande, sie seyen als staatsrechtliche Verhältnisse zu betrachten, dem rechtmäßigen Inhaber nicht entzogen werden können. Wie weit in Ansehung ihrer die Staatsgewalt gehen können, hat v. Berg p) gründlich auseinandergesetzt, und mehr kann aus der von Brauer aufgestellten Distinktion auch nicht gefolgert werden, man mag nun bisher privatrechtliche Verhältnisse zu den staatsrechtlichen zählen oder nicht.

Denn, wenn auch Brauer den Satz: die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, Grundherrschaften und übrigen Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt unterliegen in der Regel

o) Bundesakte Art. 27. v. Berg Abhandl. Th. 1. S. 86. ff.

p) a. a. D. S. 104. Vergl. dieser Zeitschrift Heft 25. S. 89.

der gutfindenden Bestimmung des dormaligen Selbstherrschers, vollkommen erwiesen hätte; so würde daraus doch noch keineswegs folgen, daß nun auch jede einzelne Berechtigung dieser Staatsunterthanen, welche er staatsrechtlich nennt, der freien Verfügung des Regenten unterworfen sey. Unter den Rechtsverhältnissen der Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt kann man nämlich nichts anders verstehen, als die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in Beziehung auf die Obliegenheiten und Gerechtsame der höchsten Gewalt.

Diese in eine dem Staatszweck und der eigenthümlichen Lage des Staats gemäße, also dem Ideal eines Vernunftstaats entsprechende Konstitution zu fassen, ist unstreitig eben so sehr Pflicht, als Recht eines unabhängigen und uneingeschränkten Souverains. Daß aber dadurch die besondern staatsrechtlichen Verhältnisse, in welchen einzelne Unterthanen gegen die Staatsgewalt stehen können, und welche sich auf wohl erworbene Rechte gründen, nach Gutbefinden abgeändert und aufgehoben werden dürfen, kann mit Recht nicht behauptet werden. Wir wollen gern einräumen, daß dieß alsdann geschehen könne, wenn es die Erreichung des Staatszwecks unzweifelhaft erfordert, und zwar gegen billigmäßigen Ersatz: aber dieß scheint Trauer unter der gutfindenden Bestimmung des Selbstherrschers nicht zu verstehen, vielmehr zeigt der Zusammenhang seiner Ausführung nicht undeutlich, daß ihm staatsrechtlich dasjenige ist, worüber der Souverain nach Gutbefinden verfügen kann. So will er Jagd, Fischerei u. d. als privatrechtliche Verhältnisse nur bestimmten Modifikationen der neuen Staatsverfassung unterwerfen: er sagt, ihre Fortdauer sey ohne dieselben nicht denkbar — was auch wohl nicht ohne Grund bezweifelt werden dürfte —; staatsrechtliche Verhältnisse aber, wovon er Kirchen, Lehnherrlichkeit und Gerichtsbarkeit als Beispiele anführt, erklärt er unter die gutfindende Bestimmung des Souverains versallen, er zieht sie daher völlig aus

dem Privateigenthum in das Staatseigenthum hinüber, und dieß alles bloß — durch eine Definition.

Die Beispiele scheinen indessen auch in dieser Beziehung nicht ganz glücklich gewählt zu seyn, und hätte Brauer treffendere finden können, so würde er sie anzuführen, gewiß nicht ermangelt haben. Er selbst fügt seinem Satze die Ausnahme hinzu: »so weit nicht vorgehend — der Bundesvertrag eine solche Bestimmung schon gegeben hat.« Nun hat aber der Bundesvertrag den subisirten Reichsständen namentlich die Gerichtsbarkeit und das Patronatrecht als Privateigenthum vorbehalten; es muß also doch vernünftiger Weise möglich seyn, diese Berechtigungen als Privatberechtigungen zu haben; und wäre es nicht höchst sonderbar, wenn die übrigen Staatsunterthanen, welche nicht in die Klasse der sogenannten Stans desherrn gehören, als staatsrechtlich sollten verlieren können, was diese als privatrechtlich behalten?

3.

Ist die Verfassung der einzelnen deutschen Staaten, nach dem Verluste der Garantie, welche Verfassung und Geseze des deutschen Reichs ihr gewährten, der willkührlichen Anordnung der Souveraine unterworfen?

Um über den Ausdruck: willkührlich — keine Zweideutigkeit statt finden zu lassen, sey zum voraus bemerkt, daß derselbe nur gänzliche Befreiung von einem Widerspruchsrechte dritter, uneingeschränkte Ermäßigung durch die Souveraine, nicht aber die Freiheit, nach den Eingebungen der Herrschsucht oder eines andern bösen Dämons zu handeln, bezeichnen soll.

Es herrscht in der Beantwortung der aufgeworfenen Frage eine große Verschiedenheit der Meinungen, welche sich, jedoch, auf folgende Hauptansichten zurückführen läßt:

1) Mit der Aufhebung der Reichsgesetze seyen alle Partikular: Staatsrechte von selbst aufgehoben, auch könne und dürfe es keine mehr in den Bundesstaaten geben: die Bundesakte ersetze sie alle.

2) Die bisherige Verfassung der einzelnen Bundesstaaten könne bleiben: aber sie könne auch nach dem Ermessen des Souverains aufgehoben oder abgeändert werden, so fern es der Staatszweck erfordere. Die Bestimmungen der Bundesakte müssen, wie sich von selbst verstehe, gehalten werden.

3) In Ländern, welche zur Zeit der Errichtung des Bundes, eine von der Reichsverfassung, ihrer staatsrechtlichen Quelle und Basis nach, unabhängige Verfassung oder constitutionelle Gesetze dieser Art gehabt haben, dürfe diese der Souverain weder aufheben, noch abändern, es sey denn, letzteres durch die veränderten Zeitumstände nothwendig geworden, in welchem Falle der Souverain diejenigen Bestimmungen eintreten lassen könne, welche er für gut finde.

4) Die Verfassung dürfe auch in dem oben angegebenen Falle von dem Souverain nicht einseitig, sondern nur nach vorgängiger Uebereinkunft zwischen Herrn und Unterthanen, geändert werden.

Die erste Meinung ist ein Eigenthum des berühmten Gönners q), der bei dieser Gelegenheit einen Todten aufweckt, nämlich sein allerdings nicht nach Verdienst gewürdigtes Staatsrecht, das der neuen Entdeckungen gar manche enthält, von denen nur zu bedauern ist, daß sie dem vereinigten Staatskörper nicht mehr zu statten kommen können, der in seiner Auflösung schon zu weit fortgeschritten war, um da:

q) Archiv für die Gesetzgebung und Reformen des juristischen Studiums B. 1. Heft 1. No. 1. von den Veränderungen, welche der Umlurz der deutschen Verfassung an den vormaligen Partikular: Staatsrechten einzelner Reichslanden im gegenwärtigen Zustand ihrer Souverainität hervorbringt.

von zur Fristung seines Lebens noch Gebrauch machen zu können. Indessen hat sich nachher verschiedenes von selbst ergeben, was G ö n n e r jetzt noch als Verdienst seines geliebten Todten uns anrühmt, um das, so viel wir wissen, bei dessen Lebzeiten ihn Niemand beneidet hat, wie z. B. die Entfesselung der Landesherrn im Besteuerungsrechte, in welcher Hinsicht er der erste Publizist ist, der ein solches Wagestück unternahm, wenn man nämlich eine ziemlich lange Reihe von Deduzenten nicht in Rechnung bringt.

Aus diesem Staatsrecht bringt nun G ö n n e r in Erinnerung, daß er vorlängst die Landeshoheit als eine Reichsanstalt zur Negierung der Theile im System der Reichsverfassung dargestellt habe, und da nun mit dem Reiche auch alle dessen Anstalten dahin seyen; so habe die neue Souverainität frei von allen Banden der alten Verfassung sich erhoben, sie allein, und die Bundesakte, auf der sie beruhe, erschöpfe das ganze Staatsrecht der neu souverainen deutschen Staaten; für ein Partikular:Staatsrecht derselben bleibe nichts übrig, was nicht schon das Bundesstaatsrecht umfasse, ja! es sey so gar gefährlich, wenn neben diesem eine Regierung noch ein besonderes Staatsrecht anerkennen wollte. Nach der Art, wie er sich hierüber anfangs äußert, sollte man fast glauben, er halte auch die Gründung eines neuen Partikular:Staatsrechts, die Einführung einer neuen Konstitution, wie solche bereits in Westphalen und Baiern geschehen ist, und in andern Bundesstaaten verbreitet wird, für überflüssig und bedenklich. »Die rheinische Konföderationsakte sagt er, ist die magna charta aller in ihr begriffenen Staaten: Sie ist die Quelle der neuen Souverainität: Sie giebt dem alten Deutschland seine neue Gestalt: Sie ist der Grund vieler neuen Erwerbungen der jetzigen Herrscher: Sie ist ein Theil des Völkerrechts: Sie verhaupet unter den Artikeln des Epoche machenden Friedens zu Tilzit einen Platz: ihr Einfluß auf das Ganze ist zu

groß, als daß sie nicht unter den Zweigen der Rechtswissenschaft eine besondere Auszeichnung verdiente *).

Sobald ihr diese nach ihrem Werthe zu Theil wird, verschlingt sie auch alles, was man den Partikular:Staatsrechten zuweisen wollte: sie allein enthält das ganze öffentliche Recht aller einzelnen im Bunde stehenden Staaten, und es wäre jeder Regierung sehr gefährlich, wenn sie neben ihm noch ein besonderes Staatsrecht ihres Landes anerkennen wollte. Wenn nun die Bundesakte allein das ganze öffentliche Recht aller Bundesstaaten enthält: wozu noch eine Konstitution von Vatern und Westphalen u. c.? Allein so scheint es doch nicht gemeint zu seyn. Denn die von der Anerkennung eines Partikular:Staatsrechts zu befürchtenden Gefahren beziehen sich nur auf die alte Landesverfassung. Nichts, heißt es in dieser Hinsicht am Schlusse der Gönnerischen Abhandlung, ist wichtiger, als der erste Eindruck bei neuen Schöpfungen; die neue Souverainität steht an dem Momente ihrer Bildung: erkennt sie in diesem noch ein besonderes Staatsrecht; so erkennt sie mit ihm, daß sie noch außer den gemeinschaftlichen Bestimmungen des rheinischen Bundes im Innern beschränkt sey, sie erkennt besondere positive Quellen, welche nur mit den Quellen des erloschenen Partikular:Staatsrechts identisch seyn können, da außer diesen allenthalben keine existiren. So würde denn das öffentliche Recht des nicht souverainen Reichsgebiets abgeleitet,

*) Welcher Bombast für nichts und wieder nichts! zu einer magna charta gehört mehr, als die Bundesakte leistet, und leisten soll. Hat dann G. das Fundamental-Statut ganz vergessen? — Alles übrige, was er zum Lobe der Bundesakte sagt, beweiset hier gar nichts. Und seit wann nennt man die Quellen Zweige der Rechtswissenschaft? Und woraus folgt denn, daß eine Rechtsquelle, die eine besondere Auszeichnung verdient, alles verschlingen muß?

unter diesem Deckmantel würden alle Mißbräuche sich in die neue Verfassung einschleichen, privatrechtliche Verhältnisse würden das Ansehen eines öffentlichen Rechts erringen, Obervanz, die leidige Quelle übler positiver Staatsrechte, würde sie heiligen, und eine souveraine Regierung würde im öffentlichen Anerkenntnisse eines besonderen Staatsrechts als modifizirter Fortsetzung des alten Partikular: Staatsrechts eine verrufene Münze selbst wieder in Kurs setzen!

Wir wollen den Werth dieser politischen Betrachtung dahin gestellt seyn lassen, indem wir überzeugt sind, daß auch G ö n n e r ihr nur unter der Voraussetzung einigen beilegt, daß die Partikular: Staatsrechte mit dem Reichs: Staatsrechte zugleich untergegangen seyen, daß also hier das Recht nur von der Politik unterstützt, nicht aber gebeugt werde. Daß dieß der Fall wirklich ist, sucht G ö n n e r theils aus der Vernichtung der Reichsverfassung, theils aus der Bundesakte zu erweisen. In jener Hinsicht bemerkt er, »jeder deutsche Partikularstaat habe sich nicht selbstständig, sondern nur als Theil nach dem Prinzip des Ganzen gebildet, und in der Konstitution des deutschen Gesamtstaates die Basis seiner Besonderheiten gefunden; Verträge des Landesherrn mit den Landständen haben nichts, als den historischen Grund besonderer Landes: Fundamentalgesetze ausmachen können, den rechtlichen Grund ihres Daseyns haben sie aus der Reichskonstitution entnehmen müssen, und diese Verträge seyen nur darum und in so weit gültig gewesen, weil und in wie weit ihnen die Reichsgesetze die konstitutionelle Sanktion ausgedrückt hätten, und so seyen sie also auch nebst den Landständen in demselben Moment, wo die Reichsgesetze als unkräftig erklärt wurden, vernichtet worden.«

Daß die Landeshoheit im System der Reichsverfassung als eine Reichsanstalt betrachtet wurde, mochte für die Harmonie des Ganzen eine nicht unpassende Idee seyn: aber

nur in Beziehung auf das System der Reichsverfassung. Daß dagegen die Landeshoheit, ihrer letzten Ausbildung nach, in dem Territorium, worüber sie sich erstreckte, als eine eigene Regierungsgewalt galt, daß die Landesherren, sogar im Besitze des Kriegs-, Friedens- und Bündnißrechts, als wirkliche Regenten handelten, daß die Landes-Grundverträge größtentheils nur die Ausübung der Territorial-Regierungsgewalt zum Gegenstande hatte, daß sie zwischen Herrn und Land im Verhältniß als Regenten und Unterthanen geschlossen worden: wer wollte dieß, gegen die sprechendste Zeugnisse der Geschichte in Abrede stellen? Warum die Landeshoheit, (abstrahirt von der Subordination unter die Reichshoheit) jeder andern höchsten Gewalt gleich zu achten; so konnte die Befreiung von der Reichshoheit nicht ihren Untergang und Ersatz durch die Souveränität, sondern nur ihren Uebergang zur Souveränität bewirken, wie denn auch diese den verbündeten Fürsten durch die Bundesakte nirgends beigelegt wird, sondern sich als Folge der Losfagung von dem Reichsverbande von selbst verstand, weshalb auch die Bundesakte ihrer nur gelegentlich, und zwar zuerst im dritten Artikel gedenkt. Die Befreiung von der Reichshoheit konnte also, wenn auch die Landeshoheit in Beziehung auf das System der Reichsverfassung als Reichsanstalt zu betrachten war, keine Aufhebung der für die Territorialverfassung bestehenden Landesgrundgesetze bewirken. Daß aber diese nur darum gültig gewesen seyen, weil die Reichsgesetze ihnen die konstitutionelle Sanction ausgedrückt hatten, ist falsch, da die altdeutsche Autonomie in allem, was nicht gesetz- und verfassungswidrig war, völlig frei wirkte, und die Akte derselben keine konstitutionelle Sanction bedurften. Eben daher ist es gleichfalls falsch, daß die Landesgesetze nur in so weit gültig gewesen seyen, in wie weit sie durch die Reichsgesetze sanktionirt worden. Sie gelten stattdessen nur, in so fern sie nicht reichsgesetzwidrig waren, d. h. gegen unbedingt gebietende oder

verbietende Reichsgesetze anstießen, denn sonst könnten sie auch von diesen Ausnahmen enthalten: aber sie galten übrigens ohne die Sanction der Reichsgesetze. Gönnner sagt zwar, jene Fundamentalgesetze seyen keine Verträge gewesen: dieß ist aber auch eine seiner neuen Entdeckungen, die keiner Widerlegung bedarf. Sie seyen, meint er ferner, auf ein subordinirtes Territorialverhältniß bedingt, und können auf den wesentlich veränderten Zustand einer souverainen Staatsgewalt nicht übertragen werden. Wenn aber sich erweisen läßt, daß bei Landesgrundverträgen gerade nicht das subordinirte Territorialverhältniß, sondern die höchste landesherrliche Macht und Gewalt berücksichtigt worden, daß die souveraine Staatsgewalt Einschränkungen wohl zuläßt, und daß manche, wenn sie gleich aus den Zeiten der Subordination herrühren, doch auch auf den Zustand der Souveränität passen; so ist in der That nicht abzusehen, warum man sie rechtlich verwerfen könnte.

Den zweiten Beweis für seine Behauptung glaubt Gönnner in der Bundesakte gefunden zu haben, die auf Einheit der Verfassungen und Fälle der Souveränität gerichtet sey. Von der ersten steht in der Bundesakte nichts, und Gönnner führt den Beweis auch nur aus der Konstitution des Königreichs Westphalen; der zweiten aber gedenkt die Bundesakte nur in einer Verbindung, wo sie nur äussere Unabhängigkeit bedeuten kann. Sonderbar ist es übrigens, daß während Gönnner aus dem Stillschweigen der Konföderationsakte über die Fortdauer der alten landschaftlichen Verfassungen einen vollkommenen Beweis gegen die Fortdauer und gegen die Fortdauer irgend eines Partikularstaatsrechts ableiten will, ein anderer Schriftsteller gerade daraus auf eine stillschweigende Bestätigung¹ schließen zu können glaubt r). Uns scheint, daß alles, was die Bundesakte

r) Zufällige Gedanken eines deutschen Mannes, insonderheit über die Frage; ob durch die rheinische Bundesakte den neuen

nicht ausdrücklich oder durch eine schlechterdings notwendige Folge aufgehoben hat, wenigstens die Vermuthung der fortwauernden Gültigkeit für sich haben muß, wie wir denn überhaupt nicht glauben können, daß es je die Absicht gewesen, die Bundesakte zur magna charta des neuen Deutschlands und als ein opus omnibus numeris absolutum, zur einzigen Quelle unseres Staatsrechts zu machen.

Wenn Gönner die aus der Auflösung der Reichsverfassung und aus der Tendenz der rheinischen Bundesakte von selbst hervorgehende Vernichtung der teutschen Partikular-Staatsrechte behauptet: so weicht davon die zweite der oben angeführten Meinungen gänzlich ab, welche blos die Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse dem Souverain freistellt, also an und für sich der Beibehaltung der alten Territorialverfassung nicht entgegen ist. Sie hat vorzüglich Brauer s) vertheidigt, und damit ist im wesentlichen auch Zacharia t) und nicht weniger, wie es scheint, Klüber u) einverstanden, welcher sich jedoch auch hier auf das Historische beschränkt, und über das Rechtliche sich nicht ausdrücklich erklärt. Brauer stützt seinen Satz theils auf die vorgegangene gänzliche Staatsumwälzung, theils auf die wesentlich veränderten Umstände. Durch jene, meint er, sey den Fürsten die Macht, durch diese die Nothwendigkeit, also auch das Recht gegeben, gutfindende Bestimmungen der Rechtsverhältnisse der Standesherrn, Grundherrschaften und übrigen Staats-

teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselbe gehabt haben? 1807. Vergl. Hest 25. S. 120.

s) Beiträge S. 7. f.

t) Jus publ. §. 23. seq.

u) Staatsrecht des Rheinbundes §. 71. 181.

unterthanen gegen die Staatsgewalt eintreten zu lassen, jedoch unter Beobachtung derjenigen, welche in der Bundesakte enthalten, oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind. Hierdurch wird also jede schrankenlose Willkühr völlig ausgeschlossen, und nur die alten positiven Bestimmungen hält Brauer nicht mehr für streng verpflichtend.

Die Brauersche Lehre wird vorzüglich durch ihre Anwendung auf Gegenstände, die er in die Klasse der staatsrechtlichen versetzt, für den Rechtszustand der Staatsunterthanen gefährlich, wie wir bereits oben gezeigt haben. Sie ist aber auch im Allgemeinen nicht haltbar, obgleich sie den Vorwurf nicht verdient, daß sie den Despotismus begünstige. Eine Staatsumwälzung, die die Auflösung aller staatsrechtlichen Verblindlichkeiten und Befugnisse in Deutschland nach sich gezogen hätte, ist unerweislich, und könnte sie wirklich erwiesen werden; so würden ihre Folgen recht mäßig doch nicht weiter gehen, als sie durch ihren Zweck nothwendig begründet würden. Diese ist aber keinesweges uneingeschränkte Souveränität der Bundesfürsten; wenigstens enthält die Bundesakte keine Spur davon, vielmehr lassen alle Umstände das Gegentheil vermuthen. Selbst der Protektor des Bundes ist durch die Konstitution seines Reichs beschränkt, und eine ähnliche hat er einem Bundesstaate — dem Königreich Westphalen gegeben. Warum sollten also nicht in den souverain gewordenen Staaten diejenigen positiven Bestimmungen der Staatsverfassung fortbauern, deren Aufhebung nicht nothwendige Folge der veränderten Verhältnisse ist? Denn, daß auch diese fortbauern müssen, wird niemand im Ernst behaupten wollen.

Hiermit stimmt die dritte der oben dargelegten Mei-

nungen im Wesentlichen völlig überein. Sie ist von Behr v) mit ausgezeichneter Gründlichkeit ausgeführt.

Dieser unterscheidet zunächst 1) solche Bundesstaaten, in welchen zur Zeit der Errichtung des Bundes eine eigene, von der Reichsverfassung ihrer staatsrechtlichen Quelle und Basis nach unabhängige Konstitution oder einzelne konstitutionelle Gesetze der Art, und durch sie begründete Limitationen für die Ausübung der Staatsgewalt, vorhanden waren, und 2) solche Bundesstaaten, in welchen zur Zeit der Bundeserrichtung eine eigene Konstitution, einzelne konstitutionelle Gesetze jener Art nicht vorhanden waren.

In der ersten hält er die also genau bestimmten Beschränkungen der Staatsgewalt für fortwährend verpflichtend, in so fern

a) durch sie die Staatsgewalt selbst nicht unter mehreren Subjekten getheilt ist, und sie

b) dem Zwecke des Staats entsprechend, als passende Mittel zur Erreichung dieses Zweckes befunden werden.

Die erste Ausnahme rechtfertigt sich allerdings dadurch, daß der Souverain allein bürgerlicher Oberherr seyn soll; auch die zweite ist wohl gegründet, nur fragt sich: ob der Souverain über den Fall ihrer Existenz allein zu entscheiden habe? Für die von ihm aufgestellte Regel führt nun Behr folgende Gründe an:

1) der Ausdruck: »Souveraineté« enthält nach dem französischen Sprachgebrauche nicht das Merkmal einer konstitutionellen Unbedingtheit der Regentengewalt, sondern lasse vielmehr das konstitutionelle Bedingt, oder Unbedingtfeyn der Ausübung der bürgerlichen Oberherrschaft nach Innen ganz unberührt.

v) Systematische Darstellung des rheinischen Bundes S. 209. f. Vergl. Heft 25. S. 63. f.

2) Der Charakter der Souverainität sey aber der einzige, welcher den Bundesgliedern, als Regenten ihrer Staaten, durch die Bundesakte zu Theil geworden sey, und ausserdem sey in der Bundesakte nicht eine einzige Bestimmung enthalten, welche eine Befugniß, die hier unterstellten konstitutionellen Limitationen aufzuheben oder auszuschließen begründete, oder solche unmittelbar selbst aufhobe oder ausschliesse.

3) Wäre eine solche Aufhebung oder Ausschließung be-
zielt worden; so würde sie, da sie sich nicht von selbst ver-
stand, um so mehr ausdrücklich festgesetzt worden seyn, als
die sich von selbst verstehende Aufhebung der Reichsgesetze
ausdrücklich erklärt worden sey.

4) Die Bundesakte sey im Allgemeinen nicht dazu be-
stimmt, Norm für die innern Verhältnisse der konföderirten
Staaten zu seyn: es finde also auch keine, auf das innere
Staatsverhältniß gerichtete, ausdehnende Erklärung statt.

5) Jede Regentengewalt sey durch den Staatszweck be-
schränkt, und nicht der Privatwillkühr des Regenten überla-
sen: es sey also nicht abzusehen, warum ein Regent *positi-
ve*, dem Staatszweck entsprechende, Bestimmun-
gen zu beseitigen autorisirt seyn sollte.

In der besondern Anwendung dieser Grundsätze auf
die landständische Verfassung zeigt Vehr sehr einleuchtend,
daß, wenn dieselbe auch mangelhaft befunden werde, dennoch
nicht deren Aufhebung, sondern nur eine zweckmäßige Refor-
mation statt finde.

Bei den Staaten der zweiten Art begründe der Man-
gel konstitutioneller Normen keine gänzliche Ungebundenheit
des Regenten, sondern derselbe sey den Forderungen des allge-
meinen Staatsrechts in der Ausübung der Regierungsgewalt
zu entsprechen verpflichtet.

Die vierte Meinung weicht von der so eben darge-

stellten nur dadurch ab, daß sie zu der Aufhebung oder Abänderung konstitutioneller Normen, auch wenn sie durch die Umstände geboten wären, die Einwilligung derer, die ein Recht auf die Regierung nach der Landesverfassung haben, erfordert. Zu ihr bekennt sich v. Berg, w) welcher sie aus einer gegenseitigen Vertragsverbindlichkeit zwischen Herrn und Unterthanen ableitet. Er giebt zu, daß unter den jetzigen Umständen Abweichungen von den Grundgesetzen und Abänderung der bisherigen Verfassung ganz zweckmäßig und gemeinnützig seyn können. Da aber Grundgesetze und Verfassung allezeit auf einem vertragsmäßigen Verhältnisse zwischen dem Regenten und den Unterthanen beruhen; so hält er das für, es ergäbe die Natur der Sache, daß dazu die Einwilligung beider Theile erforderlich sey. Wir beziehen uns, was die weitere Ausführung betrifft, auf den in dieser Zeitschrift z) bereits mitgetheilten gedrängten Auszug aus den Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte, wie wir dann auch aus derselben die Erörterung des Satzes: Daß die Landesverfassung durch die Einführung der Souverainität so wenig nothwendig, und von selbst aufgehoben sey, als die Regenten zu deren willkürlichen Aufhebung oder Veränderung ein Recht erlangt haben, hier im Auszuge nicht haben mittheilen wollen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Unsere bisherige Aeußerungen zeigen genug, daß diese Meinung auch die richtige ist, wobei wir zugleich in dem Hauptgrundsatz mit Vehr zusammenstimmen. Gerechtigkeit

w) Abhandlungen S. 213. f. vergl. Heft 25. S. 106.

z) Heft 25. S. 107. 108.

ist die erste Stiege der Throne, und sollten redliche Fürsten und Vaterlandsfreunde nicht wünschen, daß sie von den Thronen der neuen Souveraine im hellsten Glanze hervorleuchte? daß selbst da die Gewalt zurücktrete, wo der Zweck das Mittel wirklich heiligen könnte, wenn das überhaupt möglich wäre? daß auch in dem Augenblick, wo das Staatswohl Aufopferung althergebrachter Rechte fordert, die Ehre der Anerkennung ihnen nicht verweigert, und darum keine einseitige Verfügung über sie getroffen werde? Wir glauben nicht, daß dadurch nur Schwierigkeiten in der Anwendung entstehen werden; aber das glaubten wir, daß die Ausführung desto mehr Erleichterung dadurch gewinnen würde.

Weit entfernt, alten Einrichtungen, die auf die jetzigen Zeiten nicht mehr passen, das Wort zu reden, oder politische Fragmente gegen eine ganze umfassende harmonische Konstitution der neuverordneten Staaten in Schutz zu nehmen, halten wir nur dafür, daß da, wo den Unterthanen ein Recht auf die Regierung nach der bisherigen Verfassung zusteht, Veränderungen, die nöthig oder nützlich befunden werden, am besten auf dem verfassungsmäßigen Wege vorgenommen werden.



34.

Königlich Baietische Erklärung die Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden
König von Baiern,

Wir haben in der Konstitution Unseres Reiches so, wie in den darauf gefolgten konstitutionellen Edikten die Rechte, welche den Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren in der rheinischen Bundesakte vorbehalten worden sind, auf jede mit der veränderten Verfassung nur irgend vereinbarliche Weise, denselben zu erhalten und zu bewahren gesucht. Deswegen waren Wir auch nicht gemeint, die vormals reichsständischen Lehensherren denjenigen Privat- und Asterlehnherrn, von denen in Unserem Edikte über die Lehenverhältnisse Tit. 1. Kap. 3. hinsichtlich des Erlöschens der Privat- und Asterlehen die Rede ist, gleichstellen zu wollen. Da indessen über die Anwendbarkeit der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen auf die vorhin reichsständischen Lehenhöfen Zweifel entstanden, und die Sache Uns zur Entscheidung vorgetragen worden ist; so erklären und entscheiden Wir, daß das Lehenverhältniß zwischen den Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen, welches nach dem Geiste jenes Edikts binnen der dort festgesetzten Zeit gleichfalls zu zeffiren hat, auf die nämliche Art, wie Tit. 1. Kap. 2. rücksichtlich Unserer Lehen verordnet ist, welche der Allodifikation oder der Umänderung

in einem besondern Grundvertrag unterliegen, aufgelöst werden soll.

Diese Unsere allerhöchste Erklärung und Entscheidung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Max. Joseph

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretair
Baumüller.

Um die vorstehende Erklärung ganz zu verstehen, ist nothwendig, nun des königlichen Edikts über die Lehenverhältnisse im Königreiche Baiern zu gedenken. Dasselbe ist im 48ten Stücke des Regierungsblattes von 1808 abgedruckt. Der Eingang lautet wie folgt:

»Die neue Verfassung des Reiches fodert von selbst eine Veränderung des bisher in den verschiedenen Provinzen verschieden bestandenen Lehenwesens. Indem Wir daher bedacht waren, auch diesem Zweige der Staatsverwaltung, so viel es ohne Verletzung gegründeter Rechte der Einzelnen geschehen konnte, eine dem Geiste der Konstitution angemessene gleichförmige Gestalt zu geben, sind Wir von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Mängel und Gebrechen des alten Lehenwesens zu heben, den Uebergang in freies Eigenthum zur Beförderung des Nationalwohlstandes möglichst zu erleichtern, und dieses Institut von Mißbräuchen und schädlichen Nebenbestimmungen befreit, in einfachere Form zurückzuführen.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen, über die Verhältnisse, unter welchen in Zukunft Lehen in Unserem Reiche bestehen, und unter welchen die bisher bestandenen in freies Eigenthum übergehen können, das nachfolgende Edikt zu erlassen.

1. Tit. Allgemeine Verfügungen. 1. Kapitel.

Künftige Lehengattungen.

§. 1. Künftig bestehen keine andere Lehen, als: Mannslehen der Krone.

§. 2. Diese werden a) entweder von dem König selbst verliehen, und heißen Thronlehen, oder b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe, und heißen Kanzleilehen.

§. 3. Die Thronlehen bestehen in Würden, in Gütern.

§. 4. Die thronlehenbaren Würden sind: das Kronsoberst-, Hofmeisteramt, Kämmereramt, Marschallamt, Postmeisteramt.

§. 5. Die thronlehenbaren Güter bestehen in jenen grösseren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzleilehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten verbunden sind.

2. Kapitel. Behandlung der bisherigen königlichen Lehen.

§. 7. Alle bisher königlichen Lehen — sie mögen ehemalige deutsche Reichs-, oder Provinziallehen, Ritter-, oder Beutels-, Manns- oder Runkellehen u. s. w. gewesen seyn — sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der obenbestimmten Lehengattungen sie eingeordnet werden können.

§. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

§. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutels-, Gemeinen-, Bauern- und Zinslehen hatten, werden zur weitem verordnungsmässigen Behandlung dem königlichen Finanzministerium übergeben.

§. 10. Diejenigen kleineren Ritterlehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Ge-

richtbarkeit eines andern Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weitem Behandlung dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der oben (Kap. 1.) bestimmten Lehengattungen eingereiht werden, sollen die Leheneigenschaft verlieren, und in andere Grundverträge umgeändert, oder vollkommen allodifizirt werden.

§. 12. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1sten Jänner 1810 festgesetzt.

§. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kommt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 14. Der Bodenzins soll sich dergestalten nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte oder vierte Theil des wahren Werths des Lehens zum Bodenzinskapitale angesetzt, und solches mit drei von hundert verzinset werden soll.

§. 15. Der hienach berechnete Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet.

§. 16. Der Bodenzins wird alsbald in dem Hypothekensbuche vorgemerkt.

§. 17. Durch die Festsetzung des Bodenzinses wird das Gut von allen, aus dem vorigen Lehensverbande fließenden Bürden frei gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr zu Verpfändung, Veräußerung, Vererbung; weder in Veränderungsfällen noch sonst dürfen Gebühren bezahlt werden.

§. 18. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er den Gulden mit 25 zu Kapital erhoben, ablöst.

§. 19. Der Bodenzins kann ganz oder zum Theil abgelöst werden, jedoch dürfen die theilweisen Ablösungssummen nicht unter 100 fl. betragen.

§. 20. Das Bodenzinscapital kann zur Hälfte in flüssigen Staatsobligationen nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen abbezahlt werden.

§. 21. Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bei welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist. Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besondern Unterhandlungen.

3. Kapitel. Von dem Erlöschen der Privat- und Afterlehen.

§. 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem Könige ausgehen. Außer dem König kann in Baiern kein Lehensherr bestehen.

§. 23. Kein Lehensmann kann königliche Lehen weiter verleihen.

§. 24. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen daher erlöschen.

§. 25. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen allosifizirt, oder in andere Grundverträge umgeändert werden.

§. 26. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen dem Privat- und Afterlehenherrs, dann ihren Lehenholden wird der Zeitraum bis zum 1sten Jänner 1810 festgesetzt.

§. 27. Die Verträge hierüber müssen zu der bei dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenskurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypothekenbüchern verfügt werden.

§. 28. Wenn in einem solchen Zeitraum eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, sollen die Privat- und Afterlehen in bodenzinsliches Eigenthum umgeändert werden.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Leheneinkünften richten, daß sämmtliche Lehenbürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte be-

rechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden soll.

§. 30. wie §. 15. nur statt Rentamte an den Zinsherrn.

§. 31. wie §. 16.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzins frei machen, wenn er an den Privatzinsherrn für jeden Gulden Zins 25 fl. Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündigung den Bodenzins ganz oder zum Theile ablösen. Von Seiten des Zinsherrn ist das Bodenzinskapital unaufkündbar. — —

So weit geht diese Verordnung, in wie weit sie auf die obige Erklärung Beziehung hat.

Vom übrigen Inhalte derselben werden wir bei der Gelegenheit sprechen, wo wir vom dermaligen Zustande des Lehenwesens in allen Staaten des rheinischen Bundes Nachricht ertheilen. Bei der Erscheinung derselben vermuthete man gleich, daß durch dieses Gesetz unter Privat- und Afterslehensherrn nur einzelne adeliche oder bürgerliche verstanden würden, welche auch vor der Auflösung des Reichsverbandes in Hinsicht auf ihre lehensherrliche Verhältnisse nur als Privatpersonen zu betrachten waren, diese auch nur eigentlich sogenannte Lehenholden hatten. Durch die Auflösung solcher privatrechtlichen Lehenverhältnisse erleiden dieselbe meistens eine nur sehr unbedeutende Beschädigung. Aber man glaubte nicht, daß diese Verfügung auch auf die vormaligen Reichsstände erstreckt werden würde, die zum Theil eigene sehr ansehnliche Lehenhöfe, wie z. B. das Haus Castell haben. Man gründete diese Muthmaßung theils auf den Art. 27. der Bundesakte, theils auch auf die königliche Deklaration vom 19. März 1807, worinn *) es in Ansehung der Aktivlehen heißt, daß den mediatisirten Reichsständen

*) E. die Deklaration Heft 6. Nro. 26. S. 391. in der Zeitschrift.

solche belassen werden; jedoch in allen streitigen Lehenssachen die Appellation an das oberste Justiztribunal gehen solle; nur die Ritterdienste künftig dem Souverain geleistet werden dürfen, alle übrigen Lehensgefälle aber dem Mediatherrn verbleiben; auch bei der Verfügung über die Passivlehen jener Lehen, die von ehemaligen Reichsständen, die jetzt dem Könige subfizirt worden, nicht gedacht wird. Der Eingang der oben mitgetheilten neuesten Verordnung beweist auch, daß diese Vermuthung nicht ohne Grund war; und aus der Erklärung selbst geht nun hervor, daß alle diese Lehen nicht den Privat- und Ackerlehen, sondern den königlichen in Hinsicht auf ihre Verwandlung in Eigenthum gleich gestellt sind. Man wird aber hiebei den großen Unterschied nicht übersehen, welcher in dem königlichen Edikte zwischen den königlichen und Privatlehen gemacht worden ist. Erstlich wird in §. 14. festgesetzt, daß bei den königlichen Lehen der Bodenzins nach dem Werthe des Lehens, bei Privatlehen aber nach §. 29. nach den bisherigen sämmtlichen Leheneinkünften ausgemittelt werden soll.

Bei jenen können mithin die Lehenabgaben ganz gering seyn; aber da nach dem Werthe des Lehens der Bodenzins festgesetzt wird, so ist der Oberlehenherr zum Theil wenigstens für den Verlust des möglichen Heimfalls entschädigt. Ueberdies ist §. 21. vorbehalten, daß die aufgestellten Grundsätze auf solche Lehen, deren naher Heimfall zu vermuthen ist, nicht angewendet werden können. Aber bei den Privatlehen ist weder auf den Heimfall Rücksicht genommen, noch auf den Werth des Lehens, sondern blos auf die Lehensgefälle und Abgaben.

Dieser Umstand, welcher bei Privatlehen nicht von hohem Werthe zu seyn scheint, wird bei den Lehen von ehemaligen Reichsständen von ungemeiner Wichtigkeit: Die Lehenabgaben sind meistens sehr gering, bestehen oft blos

in Ehrenbezeugungen und Prästationen an Kanzleien bei Empfangung der Lehen.

Man kennt große Theile von Fürstenthümern, und Grafschaften, die von nun mediatisirten Fürsten und Grafen lehenrührig waren, und wenig oder nichts zahlten. Hier hat die Hoffnung eines künftigen möglichen Heimfalls allein einen wahren Werth. Aber wie ist dieser so sehr relative Werth auszumitteln? Ferner ist nicht ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen gegebenen, und aufgetragenen Lehen?

Es scheint daher, daß in der Folge hierüber noch manche Diskussionen statt finden dürften, und daß vielleicht noch nähere königliche Bestimmungen erfolgen werden, die wir unseren Lesern, wenn sie zu unserer Kenntniß kommen, nicht vorenthalten werden. Ueberhaupt scheint es bei großen Lehen, wenn die Abgaben sehr gering sind, mit vielen Schwierigkeiten verknüpft zu seyn, einen richtigen Maassstab bei Aufhebung der lehensherrlichen und lehenspflichtigen Eigenschaft zu finden.

35.

Sind die Rechte der dormaligen Mitglieder des rheinischen Bundes im Inneren ihrer Lande einander durchaus gleich; und in welchen wesentlichen Punkten differiren sie?

Wenn wir die Urkunden mit Aufmerksamkeit durchlesen, welche den Beitritt derjenigen Fürsten zum rheinischen Bunde enthalten, die den Verhandlungen vom 12. Jul. 1806 nicht beigewohnt haben, sondern erst in der Folge beigetreten sind, so fällt uns folgender Unterschied von selbst in die Augen.

Der erste, welcher dem bereits geschlossenen rheinischen Bunde beitrug, war der Kurfürst, nunmehriger Großherzog von Würzburg.

Die über seinen Beitritt unterm 25. Sept. 1806 ausgefertigte Urkunde (S. 2. Bd. S. 291.) bestimmt Art. 1.

«il entrera dans tous les droits et obligations de la confédération et de l'alliance de la même manière, que s'il eût été partie principale contractante au dit traité.»

und Art. 3. und 4., bestimmt sie die Gegenstände, welche er eigenthümlich erhalten, und über welche er blos die Souveränitätsrechte auszuüben haben sollte.

Der zweite war der Kurfürst, nunmehriger König von Sachsen. Die unterm 11. Dez. 1806 ausgefertigte Beitrittsurkunde (S. 1. Bd. S. 467.) bestimmte Art. 2. dasselbe, was bei Würzburg Art. 1. bestimmt worden ist, und ein gleiches geschah bei den

für die Herzöge von Sachsen: Weimar, Sachsen: Gotha, Sachsen: Meiningen, Sachsen: Hildburghausen, und Sachsen: Koburg am 15. Dez. 1806 (S. 2. Bd. S. 42.)

für die Fürsten von Schwarzburg: Sondershausen und Rudolstadt unterm 18. Apr. 1807.

(S. 3. Bd. S. 156.)

für die Fürsten von Waldeck an demselben Tag.

(S. 3. Bd. S. 158.)

für die Fürsten von Anhalt: Bernburg, Dessau und Köthen, ebenfalls am 18. Apr. 1807.

(S. 4. Bd. S. 96.)

für die Fürsten von Lippe: Detmold und Schaumburg, ebenfalls am 18. Apr. 1807.

(S. 5. Bd. S. 135.)

für den Herzog von Mecklenburg: Strelitz; am 18. Febr. 1808. (S. 6. Bd. S. 320.)

und für den Herzog von Mecklenburg-Schwerin,
am 24. Apr. 1808. (C. 8. Bd. S. 158.)

Hingegen ist von Ausübung der Souverainitätsrechte über andere vormalige Reichsstände in diesen Urkunden keine Rede. Sämmtliche diese neue Mitglieder des rheinischen Bundes sind also theils bestimmt, in Hinsicht gewisser Gegenstände, theils im Allgemeinen auf die Stipulationen der rheinischen Bundesakte vom 12. Jul. 1806 verwiesen worden.

Außer diesen Mitgliedern haben wir aber noch ein weiteres — den König von Westphalen — der zwar durch die unterm 15. Nov. 1807 für das Königreich Westphalen verfaßte Konstitution. (C. 4. Bd. S. 474.) zum Mitglied des rheinischen Bundes erklärt ist, dem aber in Hinsicht der Besitztümer vormalig reichsständischer Lande *), die seinem Königreich einverleibt worden, diejenigen Schranken nicht gesetzt sind, welche die rheinische Bundesakte den dort aufgeführten Souverains gesetzt hat.

Eben gedachte Konstitution räumt nämlich dem König von Westphalen im Umfange des ganzen Königreichs gleiche Rechte ein, und hebt im Art. 10. und f. alle Rechte und Privilegien auf, welche die rheinische Bundesakte im Art. 27. u. f. den vormalig regierenden Fürsten und Grafen so sorgfältig erhalten hat; kurz, sie stellt einen Zustand der Dinge in Westphalen her, der von dem in den Staaten, die durch die rheinische Bundesakte selbst gebildet worden, ganz verschieden ist.

Manchem wird diese Bemerkung vielleicht überflüssig scheinen, wir glaubten sie aber doch nicht unterdrücken zu dürfen, weil bei unsern Hofpublizisten das Nachahmen so gar sehr an der Tagesordnung ist, und weil sie daher ihr zartes Gewissen gar schwer belasten könnten, wenn sie jenen

*) Die Grafen von Stolberg, Bernigerode, der Fürst von Kaunitz, waren bekanntlich Reichsstände.

bedeutenden Unterschied unter den Rechten der verschiedenen Souverains nicht immer vor Augen haben, sondern sich etwa durch das bekannte, bei vorliegenden positiven Bestimmungen aber leicht erachtlich nie anwendbare:

« Was dem einen recht ist, das ist dem andern billig »

verleiten lassen wollten, zu glauben, daß sie die Verfügungen in dem Königreich Westphalen ohne weiters auch in jedes andere rheinische Bundesland verpflanzen können, ohne daß sie einen gültigen Widerspruch von irgend einer Seite dagegen zu befürchten und zu beachten hätten.

36.

Grundsätze bei der zwischen der Krone Baiern, und dem fürstlichen Haus Dettingen-Wallerstein verglichenen Schulden-Ausscheidung.

1.

Zur Ausscheidung vereigenschafteten sich nur die landschaftliche dann Kameralschulden, die Privatschulden aber verbleiben dem fürstlichen Hause allein.

2.

Die auszuscheidende Schuldenmasse wird durch die Summe der landschaftl. und Kameralschulden gebildet.

3.

Der Maasstab der Repartition sind sämtliche landschaftlich und fürstliche Revenüen, welche an die Krone Baiern übergehen, und dem fürstlichen Hause verbleiben. In Folge dieses Grundsatzes übernimmt von der auszuscheidenden

Schuldenmasse die Krone Baiern $\frac{1}{2}$, das fürstliche Haus Dettingen:Wallerstein aber $\frac{1}{4}$.

4.

Das von der Krone Baiern übernommene Ratum wird nicht mit Baarschaft dem fürstlichen Hause bezahlt, sondern von diesem nach seiner freien Wahl an die Krone Baiern eine dem $\frac{1}{2}$ gleichkommende Schuldenmasse überwiesen.

5.

Von dem ersten Oktober l. J. gehen die an die Krone Baiern überlassene Schulden zur Selbstzahlung und Verzinsung an die Krone über.

6.

Bei gütlicher Ausgleichung unterliegt sowohl der Krediten, als Schuldenerat keiner ferneren Liquidation, die bei nicht zu Stand kommenden Vergleich nach der Strenge der Gesetze würde eintreten, und hiebei von der Krone Baiern verlangt werden, daß

- a) Von den Domanialschulden die Zahlungsrückstände einzelner Aemter und Administrationen getrennt werden.
- b) Bei jeder Schuld wäre causa debendi, die geschehene Zahlung und die gesetzliche Verwendung des Geldes nachzuweisen.
- c) Alle aus Güterankaufen herrührende Schulden, Hypotheken, Rautions- und Administrationsforderungen, würden an das fürstliche Privatvermögen verpfänden, und
- d) Von der Schuldenauscheidung wären hinwegzulassen jene Schulden, welche auf Besitzungen haften, die schon vor der Bundesakte mediat waren.

Im Fall der gütlichen Vereinigung soll aber

7.

Die Krone Baiern außer dem Schuldenantheil ad $\frac{1}{2}$, annoch ein Praecipuum von 51000 fl. übernehmen: in dessen Folge wurden an die Krone Baiern überwiesen:

Die Schulden des Kontributionsamtes mit

Von den Patrimonialschulden

8.

Alle die Substanzhypotheken, die den Domainialgläubigern auf die Kontributionskassa Gläubigern auf die fürstl. Domainen konstituiert worden seyn sollten, werden wechselseitig als aufgelöst betrachtet, auch können die Kraft von jedem Theil übernommene Souverainitäts- und Domainialschulden unter keinerlei Vorwand dem andern übernehmenden Theil niemals wieder zur Zahlung zugemuthet werden, es wäre denn, daß sich dieses auf ein neues Negoce ausdrücklich begründen sollte.

9.

Diese wechselseitige Uebernahme der Domainial- und Kontributionsschulden ist kein unbedingtes Anerkennniß der Schuld in Bezug auf die Gläubiger selbst, sondern verbleiben jedem Theil gegen denselben die etwa vorhandene rechtliche Einwendungen und Behelfe bevor.

37.

Hauptauseinandersetzung: Protokoll der Souverainitäts- und Patrimonialgerechtsame, wegen der ehemaligen Herrschaft des nunmehrigen großherzoglichen Amtes Homburg.

Düsseldorf den 19ten Februar 1807.

Nach vielen zwischen den Unterzeichneten über die Auseinandersetzung der Gerechtsame wegen des Amtes Homburg gepflogenen Unterredungen und Unterhandlungen, ist man über folgendes Resultat übereingekommen.

Iter Abschnitt. Die Souveränitätsgerechtsamen.

Zu diesen gehören:

A.) Aus den Landes- und Gemeinheits-Rechnungen und Recepturen.

1) Die Steuern unter der bisherigen Bemerkung von Monatsgeldern; Reichs- und Kriegsprästationen, oder wie sie sonst Namen haben mögen.

2) Die Rückstände, welche auf solche Steuern von den Beitragspflichtigen noch nicht abgeführt, sondern noch beizutreiben sind.

3) Der Kassavorrath, wie er sich am 1sten April 1806, als dem Tage der großherzoglichen Besitzergreifung in den Landes- oder Gemeinheits-Recepturen befunden hat.

4) Was seit dem 1sten April 1806 auf Steuern ferner eingegangen ist, oder noch weiter eingehen wird.

5) Die Rechnungen über Steuern oder sonstige Landes- oder Gemeinheits-Auslagen.

6) Die Verichtigung oder Verwendung derjenigen Summen, welche die Landes- oder Gemeinheits-Receptoren dem Lande oder den Gemeinheiten aus ihren Rechnungen schuldig geblieben sind oder ferner schuldig bleiben werden.

7) Die Besoldung aus den Landes-Recepturen für die Beamten.

8) Die Inquisitions-Gehühnisse.

9) die Beiträge zur Reparation der öffentlichen Straßen, Brücken &c.

B.) Aus den Renthei-Rechnungen.

10) Schatzgelder.

11) Brüchten und Strafen aus der Obergerichtsbarkeit, Oberpolizei und Kriminaljurisdiction.

12) Brüchten aus der Konsistorial- und geistlichen Gerichtsbarkeit.

- 13) Bruchten aus der Oberforstpolizei und Oberforstjurisdiktion.
- 14) Zehnte: Pfenniggelder.
- 15) Bannwein und Accise.
- 16) Standgeld von Jahrmärkten.
- 17) Harfe: oder Handelsgelder.
- 18) Wasserzins.
- 19) Von Hochzeiten.
- 20) Lehensabgaben, als Lehenzinsen, Lehenpfluggelder, Lehenhaber und Lehenschahhaber.
- 21) Von Erdegruben und Ziegelbrennerei.
- 22) Wachgelder.
- 23) Verwilligungsgelder.
- 24) Zölle.
- 25) Judenschußgelder.
- 26) Landesherrliche Nacht: und Konzessionsgelder, von Wasen, freiem Kesselhandel &c.
- 27) Von Zehnten Stein aus Bergwerken.
- 28) Succumbenzgelder.
- 29) Besoldung der Beamten aus der Landesrezeptur.
- 30) Bisherige Reichs: Kreis: und Grafen: Anlagen.
- 31) Die Restanten und was seit dem Tage der großherzoglichen Besitzergreifung eingegangen ist, oder immittellst noch eingehet auf obige Positionen von Nr. 10 bis 30. einschließlich.

C.) Sonstige mit der Souverainität unmittelbar verbundene Rechte.

- 32) Landesfrohn und landesherrliche Dienste.
- 33) Das Recht auf Erb: und herrenlose Sachen.
- 34) Das Recht des Fiskus auf verwürkte Güter.
- 35) Das Abzugs: und Nachsteuerrecht.
- 36) Das Recht auf Novalzehnten.
- 37) Das Recht auf öffentliche Straßen.
- 38) Das Münz: und Postrecht.

- 39) Das Recht Privilegien zu ertheilen, Legitimationen, venia aetatis, moratoria etc.
 - 40) Das Recht, Fremde zu Unterthanen aufzunehmen, öffentliche Wirthshäuser zu gestatten etc.
 - 41) Die Konsistorial- und geistliche Gerichtsbarkeit, wie auch sonstige bischöfliche Rechte über Protestanten.
 - 42) Das landesherrliche Patronatrecht über die Pfarreien und Schulen.
 - 43) Die Oberpolizei, Obergerichtsbarkeit, Jurisdiktion in der 1ten und in den höheren Instanzen, wie auch in der 1ten Instanz für Privilegirte, fiscalia majora und criminalia, Verpflichtung und Genehmigung des Beamten erster Instanz und des Gerichtschreibers,
 - 44) Die Lehnsggerichtsbarkeit, Lehnshehheit und Lehnsherrlichkeit.
 - 45) Die oberlehenherrlichen Gerechtsamen, welche der ehemaligen Churpfalz über die dem Herrn Fürsten von Wittgenstein-Verlenburg verbleibenden Gegenstände zustanden haben und auf Seine kaiserliche königliche Hoheit übergegangen sind.
 - 46) Die hohe Jagd.
 - 47) Die Fischerei in öffentlichen Flüssen.
- Unter Abschnitt, Patrimonialgerechtsame der Herrn Fürsten von Wittgenstein-Verlenburg.**
- a) Gutsherrliche Dienste und Dienstgelder.
 - b) Hauptrechtsgelder oder mortuaria von gutschpflichtigen Leuten.
 - c) Buttergeld,
 - d) Hühnergeld,
 - e) Brüchten und Strafen von der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit und geringern Fiskalien, nach der unten folgenden Bestimmung der Jurisdiktion,
 - f) Forstbrüchten aus der niederen Forstpolizei,
 - g) Ziegenbusen.

B e s c h l u ß.

Hierüber soll zur Bewirkung der allerhöchsten Satisfaction der gehorsamste Vortrag abgestattet werden.

In fidem

Schmitt, Actuar.

Zusätzliches Protokoll zu dem Hauptauseinandersehungsgeschäfte der Gerechtsame wegen des Amtes Homburg.

Düsseldorf den 20ten Februar 1807.

Da in dem Hauptauseinandersehungsgeschäfte Protokoll vom gestrigen Tage die Abtheilung der Gerechtsamen wegen des Amtes Homburg bereits festgestellt worden ist; so hat man für dienlich erachtet, zur weiteren Erläuterung dieses Geschäftes das gegenwärtige zusätzliche Protokoll insbesondere abzufassen.

1) Sind die ohngefähren Etats über dasjenige, was dem Souverain aus den Landesrechnungen und Renthereirechnungen zugetheilt worden ist, in der Anlage sub Litt. A. und über dasjenige, was dem Herrn Fürsten von Wittgenstein Verlenburg verbleibet, in der Anlage sub Litt. B. nach den Rechnungen des Jahres 1805 entworfen worden.

2) Werden hier beigelegt sub Litt. C. das Verzeichniß der herrschaftlichen Häuser, Schlösser, Höfe und Wiesen.

Sub Litt. D. das Verzeichniß der sämtlichen herrschaftlichen Mühlen.

Sub Litt. E. das Verzeichniß der sämtlichen Waldungen.

3) Von Staatsgütern und Staatswaldungen geschieht darum keine Erwähnung, weil nach der Versicherung des Herrn geheimen Rathes von Mettingh es deren keine im Amte Homburg giebt.

4) Eben wenig hat eine Konföderationsvertragsmäßige Theilung der Landesschulden statt haben können, weil das bei-

gehende Verzeichniß sub Litt. F. bewähret, daß es bloße Gemeinheitschulden sind, welche jeder Gemeinheit oder jedem Kirchspiel insbesondere zur Last bleiben.

5) Wie der Kassevorrath, welcher sich am 1sten April 1806, als am Tage der großherzoglichen Besitzergreifung in der Renthereikasse mit 234 rthl. 29 alb. vorgefunden hat, dem Herrn Fürsten von Wittgenstein: Verlenburg verbleibet, so werden die Gelder, welche seit dem gedachten ersten April auf die Hauptauseinandersetzungs: Protokolle der Souverainität zugetheilte Empfang Rubriken und Restanten, zur gedachten Renthereikasse eingegangen sind, oder unmittelbar noch eingehen, dem neuen Souverain und die auf die Patrimonialrubriken eingegangenen oder ferner eingehenden Gelder und Früchte, dem Herrn Fürsten von Wittgenstein: Verlenburg berechnet und abgeliefert, so daß der Renthempfänger darüber eine zweifache Rechnung, nämlich eine dem neuen Souverain, und die andere dem Herrn Fürsten von Wittgenstein Verlenburg abzulegen hat.

6) Bei den Verhandlungen über das Hauptauseinandersetzungsgeschäft kamen einige Schwierigkeiten vor über die Natur

- a) der Wachgelde,
- b) Lehenshaber,
- c) des Schatzhabers,
- d) des Patronatsrechtes,
- e) der Holzgelde,
- f) der Durchstrifsgelde.

Die Rubriken ad a) bis d) einschließlic sind zu den Souverainitätsrechten gerechnet worden, weil

ad a) der Souverain die Bewachung seines etwa künftig zu erbauenden Schlosses zu fordern berechtigt ist, die Unterthanen aber mit dieser Last nicht doppelt beschweret werden dürfen.

ad b) et c) Weil der Lehen- und Schatzhaber zur Lehensherrlichkeit und resp. zum Impositionsrechte gehört.

Beleuchtung der Antwort, die Hr. Professor Vehr in den Hesten 28 und 29 des rhein. Bundes gegen die Bemerkungen im Hest 23 zu geben für gut gefunden hat.

(Vom Geh. Reg. Rath Schue.)

Ich hatte bekanntlich gegen des Herrn Prof. Vehrs systemat. Darstellung des rhein. Bundes im Hest 23 dieser Zeitschrift Nr. 14. einige Anmerkungen gemacht, auf die derselbe Hest 28 Nr. 12. und Hest 29 Nr. 19. antwortet.

Wer unter uns Recht hat, darüber kann nur das Publikum, da wir Partien sind, urtheilen. Wie aber die Antwort des Herrn Vehr zeigt, gilt es ihm um mehr, als um die Wahrheit der Sache selbst. Indem er darinn meine Logik schlecht, die seinige dagegen so sublim findet, daß er für die Kraft, dieselbe aufzufassen, abspricht; so gilt es ihm auch darum, sich auf meine Unkosten zu erheben. Sind aber meine Bemerkungen in der That so feibelicht, daß sie gar oben schwimmen, so hätte derselbe doch wenigstens dem Leser zutrauen sollen, daß er es, ohne die 23 Blätter, die er deswegen hat drucken lassen, lesen zu müssen, von selbst finden würde. Dem Guten, was seine f. Darstellung hat, habe ich Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wobei es bleibt. Seine Philosophie finde ich nicht so schlecht, als er die meinige; aber ich bin nicht in die meinige verkehrt, Vehr dagegen die seinige auch nicht an.

Wenn ich dabei geglaubt habe, er sey mit dem Fehler der Rechthaberei nicht befleckt, so — habe ich mich geirret.

Mit meiner ersten Anmerkung scheint Hr. Vehr zufrieden. Ich erkläre darinn seinen Text, und in dieser Erklärung liegen die Sätze, daß ich die Souverainität für kein unbedingtes Wesen, sondern für ein solches halte, das gewisse Gränzen nicht überspringen darf, das verbunden ist, die Bedingungen im rhein. Bund, die Landesverfassung mit den daraus für die Unterthanen entspringenden Rechten, also Eigenthum, Privilegien, kurz alles zu achten, was durch Verträge, Rechtsprüche, Verjährungen u. erworben worden ist. Gegen alles dieses versetzt Hr. V. in seiner Antwort auf meine erste Bemerkung nichts, stimmt ihr durchaus bei.

Meine zweite Bemerkung findet er dagegen anstößig. Ich erregte darinn einen Zweifel über den Maaßstab, den er für die Vertheilung der Steuer und der Konstription angenommen hatte. Es scheint mir aber, daß wir, nach seinen über diese Materie ertheilten Erläuterungen weit näher — als vorher, beisammenstehen. Immerhin hat durch dieses für und wider diese wichtige Rechtswahrheit gewonnen, und nur darum gilt es mir.

Meine dritte Bemerkung enthielt meinen Beifall über die Aeußerung eines Ungenannten im 17ten Heft des rh. V. Nr. 25., welcher geradezu behauptete:

»Weil die Standesherrn in Betreff der Steuer ihrer
»Domainen und Güter den Gütern oder den Domainen der
»Prinzen des Hauses, oder wenn sie keine solche hätten, der
»privilegirtesten Klasse gleich gehalten werden sollten; muß-
»ten die Domainen und Güter der Standes-
»herrn steuerfrei bleiben.«

Auch diese Behauptung hatte meinen Beifall, weil die Verfasser des Bundes diesen kostbaren Theil des alten Besitzes den Standesherrn 1) belassen wollten, weil sie 2) wußten, daß keine Provinz in Deutschland war, in welcher die Prinzen des Hauses in ordinario von ihren Domainen Steuer gegeben, auch keine, in welcher sich hierin

nicht ein befreiter Stand befunden hat. Ich belobte den Hrn. B., daß auch er im §. 152. seiner f. D. wenigstens im Ganzen dieser Behauptung beigetreten war.

In seiner Antwort Heft 28. S. 185. leugnet er aber dieses, sagt, nur bedingt habe er die Steuerfreiheit gegeben, denn der Art. 27. der Bundesakte belasse sie den Standesherrn nur bedingt.

Es ist wahr, das haben Sie nur im §. 152. gethan. Wenn ich Ihnen aber nicht geradezu sagen wollte, daß Sie Unrecht hätten, so war das eine Politesse, die Sie nicht hätten misskennen sollen.

Die Steuerfreiheit ist den Standesherrn absolut unbedingt belassen. Wenn Hr. B. ein Reskript des Inhalts erhielt: »Wir entziehen zwar demselben seine Naturalbesoldung, dagegen soll er an Geldbesoldung einem meiner Staatsräthe gleich gehalten seyn, oder wenn unter diesen ein jeder nur Naturalbesoldung hat, so soll er so viel an Geld haben, als derjenige meiner Direktoren in den Kollegien, der die meiste Geldbesoldung hat.«

Würde Herr B. dieses Reskript für bedingt halten? Schwerlich! Er würde sich 1) um die Quantität der Geldbesoldung der Staatsräthe, und Falls diese nur Naturalbesoldung hätten, um die Geldbesoldung desjenigen Direktors erkundigen, der die größte hätte, und diese würde ihm dann 2) von der Hofkammer gegen eine Quittung unbedingt ausbezahlt werden. So ungefähr lautet der Art. 27. des B. wörtlich:

»Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt, aux domaines et biens des princes de la maison — ou si aucun des princes de la dite maison ne possédoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée.« Dieses ist doch, meiner einfältigen Logik nach, weiter nichts, als eine unbedingte Alternative, denn es liegt nicht einmal von weitem etwas

von einer Bedingtheit darinn, die doch entweder *suspensiv* oder *resolutiv* seyn müßte.

Die Steuerfreiheit sey aber hier bedingt, oder unbedingt belassen, darauf soll es mir nicht ankommen. Wenn Sie aber dieselbe wenigstens bedingt eingestehen; wie kommen Sie in dem §. 153. der systemat. Darstellung zu der Behauptung:

»Demungeachtet dürfte jedoch die Frage nicht ganz verworfen werden können, ob nicht etwa die Absicht der Bundesstifter dahin gegangen sey, daß die Steuerfreiheiten der Domainen und Güter der Standesherrn nur so lange geachtet werden sollen, als es der Fall der Domainen der Prinzen oder der privilegiertesten Klasse der Steuerbefreiten seye, und die Souveraine dieses als etwas mit der formellen Gleichheit des Rechts unverträgliches nicht aufheben würden.«

Sie gestehen also dieser Frage doch ein Theilchen vom Wahrheit zu, ob die Hälfte? ein Drittel? das bestimmen Sie nicht. Lese man, was für Ungerechtigkeiten ich in meiner dritten Anmerkung darinn ausgehoben, wie ich mich auf sein eigenes gegentheiliges Geständniß §. 154. der systemat. Darst. berufen, und nur aus Schonung für ihn die Beantwortung der Frage für Scherz angegeben, ob ich sie gleich im Herzen für ächten Zintelismus gehalten habe. Wie widerlegt mich aber nun Hr. V. im 28ten Hest mit seiner Antwort? »Die Frage sey im Ernst gewesen?« So! dann könnten also die Souveraine trotz des Art. 27. auch die Steuerfreiheit der Standesherrn aufheben? Ja! so meint er, und warum?

»Die Aufhebung aller Steuerfreiheit sey entschieden einer der wünschenswerthesten Akte für den Staat, wozu bei weitem die Mehrheit der Nation stimmen werde.« Ei! Sie schreiben im §. 74. der systematischen Darstellung: »Der Regent könne nur und müsse das thun, wovon er

»vermuthe, die Nation wünsche und wolle es.« Die Bundesfürsten haben aber den Standesherrn die Steuerfreiheiten wirklich vorbehalten; sie hätten also nach Ihrer Behauptung sehr hart gefehlt, daß sie sich durch Verlassung der Steuerfreiheiten im Art. 27. so durchaus gegen den Volkswunsch vergriffen hätten. Ist etwa dieser Schluß nicht logisch richtig? Hiezu kommt: Sehr viele von der Nation wünschen auch, die Souveränität möchte in diesem oder jenem eingeschränkt seyn, (lesen Sie die allgemeine Bibliothek für Staats-, Rechtswissenschaft und Kritik H. 2. S. nach) ja! es giebt viele, die noch manche andere Dinge wünschen mögen u. u.; geschiehet nur dieses oder jenes nicht, so beschuldigt Hr. V. die Bundesfürsten des Verbrechens des beleidigten Volks. Ist dem nicht so? Und stimmen Sie damit überein? Weg also mit ihren Volkswünschen! H. V. wehrt gedenkt auch seine Behauptung *ex capite juris eminentis* zu rechtfertigen. Mit dieser sind Sie aber bei mehreren Ihrer Rezensenten übel weggekommen, und Sie thun übel, daß Sie auch mich zu dieser Materie reizen wollen. Nur diese paar Worte darüber. Wenn die Souveräne *ex hoc capite*, — aus welchem auch Hr. V. die geschehene Mediatisirung der Supprimirten gegen Hrn. Geh. R. Brauer rechtfertigen will, — auch die den Standesherrn vor 1 1/2 Jahren garantirte Steuerfreiheit und deren Aufhebung rechtfertigen können; so halte ich noch weniger als nichts auf dieses jus in der Praxis, ob es gleich in seinen Gränzen ausgeübt, seinen Grund in der Theorie hat. Weitere Erörterungen derlei Materien sind aber unflug.

In meinen Anmerkungen sagte ich: »der Souverain wolle nun einmal wegen der Gleichheit aller Staatsglieder auch die Steuerfreiheit der Standesherrn aufheben; so mußten sie doch wenigstens entschädigt werden, und dann hätte der Regent nichts gewonnen.« Aber auch das giebt

Herr Vehr in seiner Beantwortung nicht zu; und warum nicht? »Weil sie 1) durch die ihnen im Art. 27. belassene »Hoheitsrechte genug entschädiget seyen, und weil 2) ihre »sehelnige Ständische Rechte nicht mehr zu ihrem Patrimonium gehörten, auch 3) weil ich selbst eingesteh, eine »Entschädigung für die verlorne Landeshoheit seye unmöglich.« Ich antworte auf 1. Sind sie dadurch wirklich entschädiget, so fiel ja die Entschädigung weg, wenn man ihnen nun die Steuerfreiheit (die Sie doch auch wohl unter der Kategorie der Entschädigungsobjekte belassen werden) vernichten wollte. Ich lasse hier ohnuntersucht, in wie weit les droits de basse et moyenne jurisdiction zu Hoheitsrechten gezählt werden dürfen, daß aber diese, das bißchen Ehre abgerechnet, mehr eine Last als nützlich, folglich gewiß keine Entschädigung für eine kostbare Steuerfreiheit sind, das weiß wohl jeder Souverain, und deswegen hat sich auch das fürstlich und gräfliche Haus Wittgenstein bei Seiner königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen sehr höflich dafür bedankt.

Auf 2. die Landeshoheit gehöret nun freilich nicht mehr zum Patrimonium der Standesherrn, aber doch die Steuerfreiheit? Und hat nicht wenigstens vor der Bundesurkunde selbst die Landeshoheit zu ihrem Patrimonium gehört? Wir sind aber auch nicht an einer Entschädigung für die verlorne Landeshoheit; es war Plan, für diese nichts zu geben, aber auch Plan, das Belassene zu belassen. Wie räumt sich nun aber damit das Wegnehmen, sogar ohne Entschädigung?

Auf 3. Entweder bin ich in meinen Aufträgen für den Hrn. V. zu hoch, oder zu niedrig. Ich habe freilich gesagt, eine Entschädigung für die verlorne Landeshoheit sey unmöglich. Ist denn das ein spannisches Dorf für Sie? War die Supprimierung einmal beschlossen, wie wäre da eine Entschädigung ejusdem eminentiae, qualitatis möglich gewesen? Nach der alten Schulsprache ist das con-

»ganz wohl mit der Bülle ihrer Unumschränktheit;« Sie behaupten b.) §. 70. C. 216. »wenn sich der Souverain über solche Freiheiten wegsetze, so sey er Despot, der Unterthan »Sklav.« Wie besteht aber das mit Ihrer obigen Behauptung? Sie schreiben ferner c.) §. 70. C. 218. d. f. D. »wenn Landstände verfassungsmäßig wären, so könne der Souverain nicht einmal eine Extrasteuer ohne ihre Einwilligung ansehen.« Dieses ist alles wahr; wie besteht es aber, ich wiederhole es, mit Ihrer obigen Behauptung? den Einwurf, den Sie sich d.) §. §. 71. 72. machen, beantworten Sie durch eine Distinktion von Positivs und Negativs; Handeln der Landstände, so, daß ich Anstand nehme, seine Blöße noch weiter aufzudecken. Die Landstände, und was durch sie die Nation den Staatsgliedern (physischen oder juridischen ist einerlei) zugestanden hat, »müssen e.) nach Ihrer eigenen Behauptung (§. 69 u. 70. d. f. D.) beibehalten, mit allen ihren Rechten respektirt werden.« Wie, wenn nun diese die Steuerfreiheiten aller physischen und juridischen Personen garantirt haben: wie bestehet das mit Ihrer Behauptung? Weiter f.) die Souveraine haben schon seit dem 12ten Jul. 1806 theils ganze, theils Stücke von Steuerfreiheit ertheilt. Sie werden also diese nach Ihrer Theorie verdammen? Das müssen Sie, denn Sie sprechen dem Souverain §. 160. das Recht (Steuerfreiheiten zu ertheilen) ganz ab. Das ärgerlichste unter allem ist aber g.) daß Sie behaupten, der Regent könne und müsse die Steuerfreiheiten ohne alle Entschädigung aufheben. Aber wie? Behaupten Sie nicht selbst §. 99. d. f. D. C. 306. »wer dem Staat ein Opfer bringe, »müsse dafür entschädiget werden?« Sagt dieses nicht auch ausdrücklich das Napoleonische Gesetzbuch Part. 2. tit. 2. §. 538., und wenn Sie §. 197. d. f. D. C. 526. wünschen, daß die Patrimonialverfassung der Ritter aufgehoben werden soll, gestatten Sie denn nicht selbst eine Entschädigung? Gesezt aber die Aufhebung derselben jöge einen Verlust

von nur 500, der Steuerfreiheit aber einen solchen von 1000 zu: wie dann? O! Wer Ihre Inkonssequenzen, Kontraste, Widersprüche, Sonderbarkeiten u. nicht selbst empfinden kann, dessen Organe sind — in dem übelsten Zustande. Noch sehr vieles hätte ich Ihnen bei dieser Gelegenheit zu sagen, aber meine Achtung für den Leser setzt mir Grenzen.

Ich hole nun das nach, was Sie auf meine vierte Bemerkung antworten. Es beleidigte gar sehr meine Augen, daß Sie S. 108. d. f. D. schrieben: »Die Verfasser der Bundesakte hätten 1) dadurch, daß sie »den Standesherrn die niedere Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, wodurch sie an erbliche Subjekte gefesselt worden, überlassen, eine Anomalie begangen.« Ich sagte Ihnen im Heft 23. S. 9. meine Gründe dagegen.

Sie antworten: »Ihr Tadel sey aus anerkannten allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien geflossen, wogegen ich nur »raddotirt habe, Ihre Sätze ständen dagegen 2) in dem gewichtvollsten!!! Verhältnisse gegen die meinigen, denn Napoleon habe den Souverainen den Besitz des vollen Wesens »in dem Innern des Staats geben wollen.« Dieser Streich ist, wie jeder siehet, de lana caprina. Also nur noch ein paar Worte. Ich tadelte *ad* 1. nur Ihre Unartigkeit gegen die Bundesfürsten, und ich sage Ihnen hierbei, jedoch im Vertrauen, daß Ihr Tadel auch die Souverainität selbst, die nicht weniger erblich ist, trifft. Wers stehen Sie mich? *ad* 2. Ich hätte nur dagegen raddotirt u. Ei! Soll es denn den Souverainen nach Ihren Staatsprinzipien nicht einmal erlaubt seyn, den unglücklich gemachten Standesherrn das Wenige, Niemand schädliche zu belassen, ohne sich von Ihnen durch die Hechel ziehen zu lassen? Wäre nicht dieses eine weit größere Anomalie? eine weit größere Beschränkung der Souverainität? Hiernächst wirräumt sich das mit Ihren übrigen Behauptungen z. B. der system. Darst. S. 60. S. 108. wo Sie von Unbeschränktheit

heit reden, mit dem schon angeführten §. 120, wo Sie die Gränzen der Souverainität weit über das Ziel erheben, mit dem §. 176, wo Sie von der Vollständigkeit, von der Wölle der Souverainität schreiben? Bei mir stehen Sie nun im Kredit, daß Sie an einem Orte den Souverain fast zu einem Gott erheben; an einem andern ihm wieder Hände und Füße binden.

Meine sechste Bemerkung betraf die Errichtung eines Bundesgerichts für die Standesherrn (für welches fast jedermann, und für welches Freiherr von Eggers in einer kleinen Schrift: Deutschlands Erwartungen vom rheinischen Bund 1808 mit Wärme spricht,) das aber Herr Vehr mit der Souverainität nicht vereinbarlich finden wollte. Der Kürze wegen verweise ich auf das von mir dagegen Angeführte. In seiner Antwort schreibt er: »Wenn 1) zwischen dem Souverain und Standesherrn solche Strittigkeiten entstünden, deren Quelle irgend eine solche Zweideutigkeit einer Anordnung in der Bundesakte wäre, dann verstünde sich eine Interpretation aller Bundesfürsten von selbst, und daß die eigenen Gerichte des Souverains alsdann nicht entscheiden könnten. Nach einmal erfolgter authent. Interpretation blieben sie aber 2) kompetent, so wie in allen Fällen, in denen unzweideutige Bestimmungen in der Bundesakte lägen, weil die Standesherrn doch einmal unstreitig Unterthanen wären, Kaiser Napoleon aber nicht Regent, nur Protektor seyn könne. Außer diesem läge ein Bundesgericht 3) gar nicht in der Idee der Bundesakte, ja ein solches sey wirklich »Beschränkung der Souverainität.«

Auf 1. und 2. Wer entscheidet denn aber das Da: seyn eines solchen Falls? Die Gerichte sagen, es ist nicht da; der Standesherr sagt das Gegentheil. Entschiede nun ein Bundesgericht, so entschiede es aus eigener Wahl der Souveraine, und Kaiser Napoleon nicht als Regent, sons

bern, wie die ersten als Mitpacisirender — und zwar Haupttheil.

Wie aber, wenn fast täglich derlei Interpretationsfälle vorkämen, der Souverain sich unterdessen in den Besitz setzte, die authentische Interpretationen aber Jahre lang ausblieben? Und wie ist es vollends, wenn wir Fälle erleben, wie der rhein. Bund einen Heft 23. S. 195. aufstellt? In einem solchen ist Hudelei tägliches Brod und die eben erwähnte Inkonvenienz immer an der Tagesordnung.

Auf 3. Es seye! Ein Bundesgericht ist aber auch nicht gegen die Bundesakte, die Billigkeit ist aber dafür, und Sie können es den Bundesfürsten zutrauen, daß sie noch manches Gute, selbst aus der entschlafenen Reichskonstitution nachtragen werden. Es ist auch

auf 4. falsch, daß durch ein Bundesgericht die Souverainität beschränkt werde; nur Auswüchse derselben werden beschränkt. Das Bundesgericht spricht, wie schon bemerkt ist, im Namen aller Bundesfürsten; die Exekution geschieht geschwind, und im Namen aller, und ich sehe gar nichts von dem, was Hr. Behr siehet; im Gegentheil ich sehe überall Zutrauen auf die Justiz, einen Schlagbaum gegen ungerechte Finanzmänner, Liebe der Standesherrn gegen ihren Souverain, und allmählig ein Band der Einigkeit unter ihnen festgeknüpft, das mehr werth ist, als die Tausende, welche Willkühr erzwingt. Hr. B. kann übrigens etwas sehr Grundsätzliches in der oben angeführten allgem. Bibliothek H. 2. S. 167. bis S. 175. über diese Materie nachlesen.

Meine siebente Bemerkung war 1) »das was Hr. Behr behauptete, Herr Geh. Rath Drauer sey der Schöpfer des Wortes Standesherr, sey falsch, und daß 2) Hr. B. mit Unrecht dafür privilegirter Herr gesetzt haben wolle.« Er antwortete auf 1. »Dieses möge immer seyn.« Wie reimt sich aber seine bestimmte Behauptung und nun sein: »Dieses möge immer seyn« mit seinem

Verühmen H. 28. Nr. 12. S. 188., wo er von sich sagt: »ich pflege meine Worte immer sehr genau zu nehmen.« Das finde ich nun hier nicht. Dem Hrn. Hofrath Zacharia war auch der Ausdruck Standesherr nach Hest 28. Nr. 12. schon lange kein Geheimniß mehr. Und nun dafür einen andern Ausdruck privilegirter Herr der so wenig auf die Standesherrn allein paßt, und den Hr. V. dafür gleichwohl ausmünzet! Sind denn etwa die Ritter nicht auch privilegiert? »Nein! sagt Hr. V. im 20ten Hest, sie haben gar keinen Vorzug vor andern Unterthanen.« Das wäre! Haben dann alle Unterthanen Steuerprivilegien, Patrimonialverfassungen u. ? Waren denn die Verfasser mehrerer Deklarationen z. B. der Badischen, unaufgeklärte Männer? Sie haben ganze Titel von dem Rechte der adlichen Gerichts-herren. Siehe rh. B. Bd. 3. S. 106. Bd. 4. S. 321. Bd. 5. S. 90. u. d. f.

Oder bedeuten die Worte im Art. 25. der Bundesakte: *Chacun des Rois — aura en toute souveraineté les terres equestres* (wodurch sie ganz offenbar nichts als die Reichsunmittelbarkeit verlieren) sie sollten einer Schutzmacher-Gilde gleich gehalten werden? Doch wer möchte den Leser mit derlei Sachen länger aufhalten?

Meine achte Bemerkung die ich ebenfalls wie alle meine Bemerkungen ganz modest, nur als Zweifel vorlegte, betraf die Behrliche Behauptung: »Die Standesherrn hätten kein Recht für das ihnen im Art. 27. Belassene, analogische Argumente aus dem zu ziehen, was König Ludwig XIV. vor Zeiten den teutschen Reichsständen, die sich in eben der Lage, in welcher dermal die Standesherrn sind, befanden, wegen ihrer überrheinischen Besitzungen belassen hatte. Er glaubt, das nämlich ließe sich auch nicht vom König in Baiern wegen dem Grafen Fugger, vom ehemalsigen Regenten des Niederhessischen wegen Rotenburg behaupten, weil die Standesherrn die Rücksichten und die An-

»sichten nicht nachzuweisen im Stande wären, welche erstere »für ihre Nachgiebigkeit gehabt haben möchten.«

Ich antworte: Darstellung des Verweises, daß die Bundesfürsten mit den obigen Herrn identische Ansichten zum Nachgeben gehabt haben, ist unnöthig. Ich habe dagegen angeführt, ohne daß es Herr Vehr widersprochen hat, daß König Ludwig, unangesehen seiner Nachgiebigkeit voller Souverain, daß Baiern und Hessen vollkommen Landesherrn geblieben sind. Indem nun die Souveraine nichts haben, als was der Art. 26. der Bundesakte ausspricht, indem sie alles dieses, ihre volle Souverainität, behalten, wenn sie gleichwohl den Standesherrn alles das belassen, was der oben gedachte König und die Reichsfürsten ihren Submittirten belassen haben, so denke ich, jeder unverschrobene Kopf wird mit dem Gesagten zufrieden seyn, obschon der Herr Professor mit einer nur ihm eigenen Urbanität versichert, »meine Philosophie stehe bei ihm im schlechten Kredit.«

Meine neunte Bemerkung enthielt einen Vorwurf, daß Hr. V. den Untergebenen der Standesherrn nicht den Namen Unterthanen gestatten wolle, aus der von ihm angegebenen Ursache »daß die Standesherrn selbst Unterthanen wären.« Aber ist dann kein Unterschied z. B. zwischen einem Universitäts-Pedell zu Würzburg und einem, dem Großherzog submittirten Fürsten oder Grafen? Passen in der alten Konstitution Deutschlands alle Staatsverfügungen, die den Kurfürsten galten, auch auf die Grafen oder gar die Ritter? Finden sich nicht selbst unter den Bundesfürsten, ob sie gleich alle Souveraine sind, doch wesentliche Unterschiede auch in den Rechten? auch in den Lasten? Wie kommen Sie also dazu, alle die so verschiedenen Größen über einerlei Leist zu schlagen? Sie, die Sie doch schreiben: »Den Standesherrn wären noch wirklich Hoheitsrechte belassen;« welches doch wohl von keinem andern Unterthanen gesagt werden darf. Freilich schreiben Sie dagegen im Heft 29. S. 266.

gerade das Gegentheil, nämlich: »Den Standesherrn sey alles abgenommen, was zum bürgerlichen Oberherrn gehöre;« durch welche beide Behauptungen Sie freilich nur Ihren Hang zu Inkonssequenzen verrathen.

Meine zehnte Bemerkung. Man lese sie im Heft 23, und seine Antwort im Heft 29. Ich werde mich immer mit dem Urtheil des Publikums über unsern Streit begnügen. Wer kann auch ohne seine eigene Ehre zu kompromittiren in einem Tone prüfen, den Hr. B. einmal angestimmt hat? Er vergißt sich am Ende ganz, denn er schreibt: »Ich möge es auf Rechnung meiner Vor- und Nachschrift (ich hatte ihn darinn gelobt, weil er es im Ganzen verdienet hatte) schreiben, daß er nur in diesem glimpflichen Tone geantwortet habe.«

Der Hr. Professor könnte also seine an ihm von mir gerügten Eigenheiten, Sonderbarkeiten, Kontraste, Inkonssequenzen, Widersprüche, unpolitische Behauptungen u. noch anhöflicher vertheidigen, als er es schon wirklich gethan hat. Wem würde dann aber die Schande zu Theil? Durch mein ihm ertheiltes Lob hätte ich demnach seine Neigung zum Janhagelisiren in Schranken gehalten? d. h. ich hätte den Satan durch Belzebub gezügelt? Habe ich dann an Ihren Schriften etwas ausgesetzt, was nicht schon die meisten Ihrer Recensenten getadelt haben? Nur einige will ich Ihnen nennen, weil Sie noch ein Mann in guten — und, vielleicht für das Gutgemeinte noch in solchen, einer Empfänglichkeit fähigen, Jahren sind. Z. B. Ueber Ihren Organismus schrieb Ihr Recensent in der Obert. Z. vom 10ten Jänner 1808. S. 75 — 80.

»Ob Ordnung, Consequenz, Bestimmtheit im Organismus herrsche, überlasse er dem Urtheil anderer, nur bitte er Herrn Vehr, er möge doch mit ähnlichen Produkten das Publikum so bald nicht mehr beehren.« — Auf die darauf vom Herrn Vehr im Intelligenzblatt zur

allgem. Lit. Zeit. vom 15. Febr. 1808 S. 25 — 27. unternommene Antikritik antwortet ihm Recensent Nr. 300 S. 579 unter andern also: »Nicht alle Artikel des Organismus hätten hinlänglichen Fuß in der Bundesakte, dessen Art. 9 stehe mit der bisherigen Receptionsmethode im Widerspruch gegen den Art. 1 — 9, der Organismus enthielte manche Incohärenzen. Z. Art. 9 — 19. 22. (Das. das Intelligenzblatt vom 15. Febr. 1808. S. 25 — 27.)

Auch mit Hrn. Behrs s. Darstellung, obgleich ich viel gut Durchdachtes darinn gefunden habe, ist man nicht zufrieden. Die Hall. L. Z. vom Sept. 1808 wirft ihr in Nr. 267 Inconsequenzen vor, namentlich mißfällt Hrn. Behrs Behauptung: »Die Standesherrn seyen durch das Verlassen der Utilitäten im Art. 27. genug entschädiget.« Recensent versichert: »Er könne die Behrische Deduktion keineswegs für treffend, weder in facto noch jure, kaum scheinbar gegründet finden.« In der Num. 145 der Ergänzungsblätter zur allgem. L. Z. von 1808. S. 1155 ist man mit der Behrischen Behauptung der s. Darstellung §. 100. »Die geschehene Mediatisirung finde ihre Rechtfertigung aus dem Staatsnothrecht,« nicht zufrieden, und es hält Recensent die von Hrn. Behr zu diesem Ende unternommene Entwicklung für — verunglückt. (angeführt. Intelligenzblatt Nr. 8. S. 1163.)

Der Kürze wegen übergehe ich andere Kritiken über Hrn. Behr, und die angeführten habe ich nicht ausgezogen, um Ihn zu kränken, sondern nur, um Ihm zu zeigen, daß auch andere brave Männer an seine Infallibilität nicht glauben. Daß er einige seiner Recensenten gemeine Handwerker nennt, andern Dummheit oder dergleichen vorwirft, ist den Lesern seiner Schriften bekannt. Er sollte denselben für ihre Winke danken, sie nützen, nur das sind Eigenschaften, die einen jungen Schriftsteller mit der Zeit erst

dahin bringen werden, wo er schon zu seyn wähnt. Man hat erst eine eigene Anlage zu einem guten Schriftsteller, wenn man zugleich einige eigene Fehler hat, wenigstens beweisen diese letztere, daß man kein Nachbether, ein Selbstdenker, ein Mann ist, der sich eine eigene Bahn zu brechen weiß.

Wer in der systemat. Darstellung die Vorrede, die Paragraphen z. B. §. 2, 5, 6, 59, 60, 65, 68, 69, 70, 71, 74, 81, 82, 99, 101, 106, 107, 108, 120, 137, 141, 146, 153, 157, 158, 168, 173, 176, 184, 186, 187, 189, 199 liest, darinn überall Cohärenz, keine Inkonssequenz, keine Contraste, keine Widersprüche, keine excentrische Erhöhung der Souveränitätsrechte auf der einen, und wieder keine excentrische Erniedrigung derselben auf der andern Seite, nicht überall völlige Mißachtung gegen die Standesherrn, dabei in seinen Antworten auf meine der f. Darst. entgegengesetzte Bemerkungen, keine unermessliche Eigenliebe für seine Meinungen und eben so große Herabsetzung derer, die ihm entgegen sind, findet, (ob er gleich die von mir ausgehobenen Paragraphen mit dem Nichtausgehobenen verbunden hat) der mag dieses alles finden, oder nicht finden, da ich nur wiederhole, was ich in der Behrischen Darstellung gefunden zu haben glaube, welches aber bei mir die Achtung nicht tilget, die ich im Uebrigen den Schriften dieses Mannes schuldig zu seyn dafür halte. Ich beschliese mit der Bemerkung, daß ich, wenn ich kurz seyn darf, verschiedene Antworten des Hrn. Behr 1)

1) Z. B. 1.) daß er es im 29ten Heft S. 253 endlich zugeben muß, daß die Steuerfreiheit der standesherrlichen Domänen zwar, andere aber nicht respektirt werden müßten, nachdem es handgreiflich ist, daß der Grund, der für die letztern streitet (Landesverfassung) eben so stark ist, als der aus der Bundesakte genommene, daß er 2.) a. a. O. S. 254 überhaupt Steuerprivilegien nicht in der Kategorie der Eigenthumsrechte gelten lassen will, ob er sie gleich in Betreff der Standesherrn als solche gelten lassen muß, daß er 3.) a. a. O. gar kein Recht für Steuerprivilegien zulässig finden will, ob er sie gleich für den

auch deswegen mit Stillschweigen übergangen habe, weil ich glaube, daß keinem meiner Leser ihre Nichtanwendbarkeit entgegen kann.

von mir a. a. D. S. 252 angeführten Fall zugeben muß. Daß er 4.) weiter behauptet, »das Landeshobereitsrecht habe ursprünglich »und seiner ganzen Wesenheit nach an der Gesamtheit der Staatsglieder gehaftet;« da doch jeder Anfänger in der teutschen Geschichte weiß, daß die Landeshoheit zu einer Zeit ihr Daseyn erhalten hat, in welcher nur etwa einige hundert Staatsglieder das Heft in Händen hatten, die 20 oder 24 Millionen aber im politischen Betracht auf eine Null herunter gekommen waren, daß es 5.) wenn a. a. D. S. 256 zugegeben wird, »die executive Gewalt »seye in Napoleons Händen,« auch kein Absurdum ist, wenn man wünschet, auch die richterliche Gewalt möge, zwar nicht in den Händen des Protektors allein, aber doch in jenen aller Bundesfürsten seyn, daß er 6.) wie er a. a. D. S. 255 den ihm von mir im 23ten Hefte gemachten Vorwurf: »er behandle die »alte Reichskonstitution verächtlich« von sich abzuwälzen suche, den er aber gleichwohl nicht abwälzet, wenn man nur das einzige liest, daß er, ob er gleich S. 4. der Darstellung der alten Reichskonstitution manches Gute zugelehet, dasselbe doch damit wieder (S. 28. S. 191.) leugnet, indem er das manche Gute, gleich darauf nur ein paar Halme nennt, welche man wegen dem Unkraut nicht stehen lassen dürfe. Daß er 7.) wenn er schreibt: »Gesezt« seine Behauptung: »der Souverain »könne auch die Steuerfreiheiten der standesherrlichen Domänen »vernichten,« sey richtig«, im Grunde nichts sagt, da man ihm nur den entgegengesetzten Fall anführen kann. Und wenn er daselbst sagt, »gesezt seine Hypothese seye die mögliche Deutung, welche die Souveraine dem Art. 27. beilegen, und er das bei versichert, »solch eine Frage dürfe nicht ganz verworfen werden,« daß er dann damit weniger als nichts, oder nur etwas Böses sagt, da — wenigstens von verschiedenen Finanzmännern ganz sicher zu erwarten ist, daß sie eine Frage, für die ein Würzburger Professor des Staatsrecht, obgleich nur etwas Wahrheit findet, als eine des Nutzens fähige Sache für zur Realisirung zum Besten des Fiskus fähig ansehen werden.

Mehrere andre Anmerkungen umgehe ich, nachdem schon das Wenige zeigen muß, daß der Mann in seinen Gefinnungen schwankend ist.

Aufhebung der Leibeigenschaft im ganzen Umfange des Großherzogthums Berg. *)

Auszug aus den Urschriften des Staats- Sekretariats.

Im kaiserlichen Lager zu Madrid den 12. Dezember 1808.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König
von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes
des 11. 11. Großherzog von Berg.

Auf den Bericht unserer Minister der Justiz, des Innern
und der Finanzen.

Nach Anhörung unseres Staatsrathes haben Wir be-
schlossen und beschließen was folgt:

Art. 1. Von dem Tage der Verkündigung des gegenwär-
tigen Decrets anzurechnen, ist die Leibeigenschaft, welcher Art
sie auch seyn mag, so wie alle darauf gegründete Rechte und
Verbindlichkeiten in allen das Großherzogthum Berg und Cleve
ausmachenden Staaten abgeschafft. Die ehemals Leibeigenen
und Colonen sollen alle bürgerliche Rechte in ihrer ganzen Aus-
dehnung genießen, so wie alle andere Bewohner des genann-
ten Großherzogthums.

Art. 2. Das Colonat und die unter diesem Titel bester-
hende Theilung zwischen den Gutsherren und den Colonen ist
aufgehoben. Die Colonen sollen das Colonat samt allen dazu
gehörigen Pertinenzien als volles und unbeschränktes Eigen-
thum besitzen, mit Ausnahme des Bau- und hochstämmigen
Holzes, in Ansehung wessen hierunter näher wird verfügt
werden.

*) Diese allerhöchste Verfügung ist auch nach öffentlichen Blättern in an-
dern deutschen Ländern, welche in französischem Besitze sind, getroffen worden.

Art. 3. Abgeschafft sind ohne Entschädigung

- 1) der Gesinde; Dienstzwang;
- 2) das Recht der Freilassung und die Freikäufe;
- 3) der Sterbfall, der nicht auf einem Colonnate haftet;
- 4) die Frohnden, Hand- oder Sparndienste, und alle andere persönliche Dienstleistungen.

Art. 4. Abgeschafft sind gegen Entschädigung die aus dem Colonnate entspringenden Rechte, nämlich:

- 1) der Sterbfall oder das Recht der Erbfolge,
- 2) die Erbgewinn; Auffahrts- oder Weinkaufsgelder bei Auflassung eines neuen Colonnate zum Erbnießbrauche;
- 3) der Heimfall oder die Erlöschung des Erbnießbrauches, wenn der Colon keine zur Auflassung auf das Colonnate geeignete Erben hinterläßt.

Art. 5. Die Colonen bleiben wie vor dem gehalten, alle bestimmten Abgaben an Geld oder an Natural-Leistungen, abzutragen nach Inhalt ihrer Contracte.

Art. 6. Die Entschädigung für die Rechte des Sterbfalles, der Auflassung und des Heimfalles, soll binnen 3 Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Decrets durch gütliche Vereinbarung zwischen den Partheien festgesetzt werden. Die zu dem Ende getroffenen Vereinbarungen sollen gegenseitig verbindlich seyn.

Art. 7. Wird in dem Zeitraum von 3 Monaten keine Vereinbarung getroffen, so soll die Entschädigung des Guts herrn auf folgende Weise festgesetzt werden, nämlich:

Für die Colonnate, so 50 Morgen oder weniger enthalten, soll der jährliche Pachtpreis ohne die bestimmten jährlichen Abgaben um $\frac{1}{10}$ tel erhöht werden.

Für die Colonnate, so mehr als 50, aber nicht mehr als 150 Morgen enthalten, sollen die obenerwähnten Abgaben um $\frac{1}{9}$, und für die Colonnate von mehr als 150 Morgen sollen sie um $\frac{1}{8}$ erhöht werden. — Diese Entschädigung soll dem Guts herrn von den Colonen jährlich an den nämlichen Terz

minen entrichtet werden, an denen die Pachtgelder und andere bestimmte Leistungen fällig sind. — Die erste Zahlung dieser Entschädigung soll an dem Termine geschehen, der zunächst nach Ablauf der drei ersten Monate nach Verkündigung des gegenwärtigen Decrets eintreten wird.

Art. 8. Die Gutsherren können gegen die vorstehende Bestimmungen nur in so fern Beschwerde führen, als sie beweisen, daß die Entschädigung weniger als die Hälfte dessen, was das Recht des Sterbfalls und der Auflassung nach der alten Ordnung der Dinge ihnen würde eingebracht haben, wenn der jährliche Betrag dieser Rechte angeschlagen wird, nach der Summe ihres Ertrages in den drei letzten Fällen, wo sie hätten eingefordert werden können, und unter der Voraussetzung, daß ein solcher Fall alle 30 Jahre eintreten würde. Die Colonen sollen nur dann befugt seyn, Beschwerde zu führen, wenn sie darthun können, daß die nach dem bestimmten Fuße festgesetzte Vermehrung ihrer bestimmten Abgaben mehr betrage, als den Totalertrag des Sterbfalls und Auflassungsrechtes, nach dem oben zum Grunde gelegten Anschlage, und nach der darauf beruhenden Durchschnittrechnung. Aller Beschwerden ungeachtet, die von der einen oder der andern Seite erhoben werden könnten, müssen die Colonen fortfahren, die ihrem Gutsherrn gebührende Entschädigung so zu entrichten, wie sie durch den Art. 7. festgesetzt ist, und der Gutsherr hat sich seiner Seits mit der bestimmten Entschädigung zu begnügen, bis von der competenten Behörde ein anderes wird entschieden seyn.

Art. 9. Zur Sicherung der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rechte dürfen die Colonnate nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Gutsherrn in Stücke vertheilt oder zersplittert werden, die weniger als 10 Morgen enthalten. Werden Theilungen vorgenommen, die obiger Bestimmung gemäß sind, so liegt es dem Gutsherrn und seinen Colonen ob, die Art der Vertheilung der jährlichen Abgaben auf jeden Theil des Colonats, und den Betrag derselben unter sich festzusetzen; haben die Partheien dessfalls keine Vereinbarung getroffen, so bleibt jedes Stück, und jeder Besitzer dem Gutsherrn für die gesamten Einkünfte und Entschädigungen, welche ihm vorbehalten sind, solidarisch verpflichtet.

Art. 10. Sämmtliche dem Gutsherrn zustehende alte Leistungen, Abgaben und Entschädigungen, sie mögen auf dem ganzen Colonat, einem Theile desselben, oder zu Folge der etwa vorgenommenen Theilung auf irgend einem einzelnen Stücke davon haften, sind für loskäuflich erklärt. Dieser Loskauf soll nicht verweigert werden können, wenn der Besitzer des ganzen

Colonats oder eines Theils desselben dem Gutsherrn für ein jährliches Einkommen von 4 Franks ein Kapital von 100 Franks zu zahlen anbiethen wird. Leistungen in Getraide und andere Naturalabgaben sollen zu dem Ende nach den mittlern Marktpreisen der 25 letzten Jahre angeschlagen werden.

Art. 11. Zur Sicherheit der Zahlung der den Colonen zu Last liegenden Leistungen sollen die Gutsherren, bis zu deren Loskauf auf das Colonat, und die davon getrennten Theile, die Rechte und Privilegien behalten, welche der Art. 2103. Nro. 1. des Code Napoleon dem Verkäufer eines Grundeigenthums zur Sicherheit des Kaufpreises gewährt. Sie müssen zu dem Ende die Eintragung in das Hypothekenbuch innerhalb der Frist nachsuchen, welche das Gesetz über die Hypotheken bestimmen wird.

Art. 12. Die Gläubiger, die bisher für Schulden der Gutsherren ein hypothekarisches Recht auf ein Colonat besaßen, können ihr Recht weder auf das Colonat noch auf eine Portion desselben geltend machen; sie behalten hingegen ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehaltenen Leistungen, unter der Verbindlichkeit, dieselbe in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und können auf gerichtliche Veräußerung dieser Leistungen antragen.

Art. 13. Die von dem Colonen contrahirten Schulden, sie mögen von dem Gutsherrn bewilligt seyn oder nicht, können auf keinen Fall die diesem vorbehaltenen Leistungen beschweren. Die dieser Schulden wegen den Gläubigern zustehende Hypothek geht auf den Boden des Colonats und die andern Besitzungen des Schuldners über, in so fern sie darauf eingetragen werden.

Art. 14. Die Colonen sollen das Eigenthum alles bau- und hochstämmigen Holzes behalten, welches zu dem Colonate gehört, wenn sie bisher den ausschließlichen Genuß davon hatten; eben so soll den Colonen das volle und uneingeschränkte Eigenthum des bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraum und einzeln auf den Ländereien des Colonats zerstreut befindet; ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren.

Art. 15. Findet sich bau- und hochstämmiges Holz, so zu einem Colonate gehörte, und unter dem vorherigen Artikel nicht begriffen wäre, dessen Benutzung dem Gutsherrn und dem Colon gemeinschaftlich zustand, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung nicht gehauen werden dürfte, so soll dasselbe zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und dem Colon getheilt werden.

Art. 16. War der Gutsherr bisher ausschließlich berech-

stat, bau- und hochstämmiges Holz in den in dem vorigen Artikel begriffenen Holzmaßen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Colon das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und zu den Ackerwerkzeugeten erforderliche Holz verabsorgen zu lassen, so soll der Boden und das Holz dergestalt theilt werden, daß der Guts Herr $\frac{2}{3}$ tel und der Colon $\frac{1}{3}$ tel erhalte.

Art. 17. Die Vertheilung des Bodens und des darauf stehenden Holzes soll nach dem nämlichen Verhältnisse Statt finden, wenn der Colon nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theile hatte.

Art. 18. Die Holzungen, welche sowohl bau- und hochstämmiges Holz als auch Schlagholz enthalten, sollen dergestalt getheilt werden, daß der Guts Herr einen dem Werthe des bau- und hochstämmigen Holzes, welches die ganze Holzung enthält, angemessenen Antheil des Boden und Holzes (ohne Rücksicht der Eigenschaft) und der Colon den andern mit dem Werthe des Schlagholzes im Verhältnisse stehenden Theil des Bodens und Holzes eigenthümlich erhalte.

Art. 19. Die durch Vereinbarung mit ihren Herren freiges lassenen Colonen, die als Erbvächter oder unter was immer für einem andern Titel zum Besitze des Colonats gelangt sind, sollen ebenfalls alle bürgerlichen Rechte genießen in Gemäßheit des Art. 1. des gegenwärtigen Decrets.

Art. 20. Alle entgegengesetzte Festimmungen, die in den Contracten enthalten seyn könnten, werden hißdurch für nichtig und unwirksam erklärt.

Art. 21. Alle Verfügungen des gegenwärtigen Decrets werden als gleichgeltend erklärt für die freigelassenen Besitzer, und die in Erbvacht übertragenen Colone, und sollen auf dieselben angewendet werden.

Art. 22. Unsere Minister im Großherzogthum sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unters. M a p o l e o n.

Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staatssecretair.

Unters. Hugo W. Maret.

Für gleichlautende Abschrift
der Reichsgraf Finanzminister:

Unters. Gandin.

Als gleichlautend bescheiniget

Unters. Der Ritter Deugnot.

40.

Aufhebung und Allodifikation aller Lehen im Umfange des Großherzogthums Berg.

Auszug aus den Urschriften des Staats-Secretariats.

In Unserm kaiserlichen Lager zu Valladolid den 11. Januar 1809.

N a p o l e o n Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, Großherzog von Berg ic.

In Erwägung, daß das Lehnssystem in dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand keinen Zweck mehr hat, und mit Napoleons Gesetzbuch, das wir den Wünschen unserer Unterthanen des Großherzogthums Berg unverzüglich zu gewähren gesonnen sind, unvereinbarlich ist;

Auf den Bericht unserer Minister,

Nach Anhörung des Staatsraths, haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Alle in Unserm Großherzogthum bestehenden Lehen, sie mögen unmittelbar von der Krone, oder von Privatslehns Herren abhängen, sind und bleiben von dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Decretes an, aufgehoben.

Art. 2. Das Territorial- oder andere Eigenthum, woraus die durch den Art. 1. aufgehobenen Lehen bestanden, geht in das freie Eigenthum der Vasallen über, diese werden es in Zukunft, den Gesetzen gemäß, nach ihrem Gutbefinden benützen, und darüber verfügen können.

Art. 3. Die Erbfolge nach Lehenrechten ist gleichfalls aufgehoben; sie soll der durch die Gesetze des Staates eingeführten allgemeinen Erbfolgeordnung unterworfen seyn.

Art. 4. Alle Lehensdienstbarkeiten unter welcher Benennung sie bestehen, oder bestanden haben mögen, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 5. Unter den Verfügungen des vorstehenden Artikels, wollen wir gleichwohl die Zinsen, Abgaben und Dienstleistungen nicht mitbegriffen wissen, die weder der Person noch zu Gunsten der Person auferlegt sind.

Art. 6. Unsere Minister in dem Großherzogthum Berg,
sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes beauftraget.

Unterzeichnet, N a p o l e o n.

Durch den Kaiser

der Minister Staats- Secretair.

Unterzeichnet, H u g o B. M a r e t.

Für gleichlautende Abschrift

der Reichsgraf, Finanzminister im Großherzogthum Berg,

Unterzeichnet, B e u g n o t.

41.

Herzoglich Anhalt-Röthensches Reskript an die Landesregierung die Einführung des Code Napoléon betreffend.

Wir August Christian Friedrich regierender
Herzog zu Anhalt u. u.

Unsere gnädigen Gruss zuvor u. u.

Da Ihr in Eurem unterthänigsten Bericht, den Code Napoléon betreffend für zweckmäßig haltet, bei Einführung des französischen Rechts zugleich die Grundsätze der französischen Kriminalgesetzgebung zu berücksichtigen, und weil letztere ihre Vollendung noch nicht erhalten hat, den zur Einführung des Code Napoléon auf den 1sten Januar 1809 von Uns festgesetzten Termin annoch zu verschieben; so wollen Wir Euren Antrag, da Wir solchen ganz angemessen und überdem die Bekanntmachung des Criminal-Codes bald zu erwarten steht, hiermit statt finden lassen, und werden Euch den zur Einführung anderweit von Uns zu bestimmenden Termin zu seiner Zeit bekannt machen.

Von diesem Unserm Beschluß habt Ihr unverzüglich Unsern Unterthanen durch die wöchentlichen Anzeigen Kenntniß zu geben, und verbleiben Wir Euch hiernächst in Gnaden gewogen. Köthen den 20. Dezember 1808.

August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Inhalt des zehnten Bandes.

Acht und zwanzigstes Heft.

- 1) Verhandlungen die Ausübung der Souverainitätsrechte von Seiten Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Berg über die Gräfl. Leininger, Westerburgischen Herrschaften Westerburg und Schadeck betreffend Seite 3
- 2) Kriminalistische Fragmente. Ein Beitrag zu dem Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten . . — 60
- 3) Ueber die Wirkungen der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und der rheinischen Bundesakte auf das deutsche Privatfürstenrecht — 70
- 4) Sammlung der Controversen über die Rheinische Bundesakte — 97
- 5) Vertrag zwischen dem Herzoge von Sachsen-Weimar und der Herzogin von Sachsen-Meiningen über die ehemaligen reichsritterschaftlichen Orte Rosdorf und Aischenhausen — 112
- 6) Volksmenge des Königreichs Sachsen zu Ende des Jahres 1807. — 116
- 7) Beschluß der im zwei und zwanzigsten Hefte unter Nummer 2. abgedruckten landesherrlichen Verordnung die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Großherzogthum Baden betreffend . . — 117
- 8) Die Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Berg betreffend — 140
- 9) Traité conclu entre S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie et S. A. S. le Duc de Holstein-Oldenburg, concernant l'accession de S. A. S. à la confédération du Rhin . . — 150
- 10) Großherzoglich Badische pragmatische Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen, über Privatschulden des Souverains und der Mitglieder seiner Familie — 259

- 11) Königlich Württembergisches Ministerialreskript an die Kreisämter, den Aufenthalt der im Königreiche ansässigen Vasallen oder Gutsbesitzer außerhalb Landes betreffend Seite 170
- 12) Antwort des Professors Vehr in Würzburg auf die im Novemberhefte dieser Zeitschrift sub Nro. 14. enthaltenen, Bemerkungen des Herrn geheimen Regierungsraths Schue in Gießen über meine systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. . — 172

Neun und zwanzigstes Heft.

- 13) Fortsetzung und Beschluß der im 28ten Hefte unter Nro. 1. mitgetheilten Aktenstücke die Ausübung der Souverainitätsrechte in den Herrschaften Westerburg und Schadeck betreffend . . . — 193
- 14) Einige Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den deutschen Bundesstaaten . . — 209
- 15) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim . — 221
(Fortsetzung von Nro. 37. Heft 24.)
- 16) Ueber die durch den zweiten Artikel der Rheinbundesakte, den Pensionisten vorbehaltenen Rechte — 239
- 17) Ergänzungs-Verordnung für die Konstitution des Königreichs Westphalen — 244
- 18) Erhebung des Grafen von Schütz genannt Görz zum Standesherrn des Großherzogthums Hessen — 247
- 19) Beschluß der im 28ten Hefte unter Nr. 12. abgedruckten Antwort des Herrn Professor Vehr an Herrn geheimen Regierungsraths Schue . . . — 249
- 20) Einige Gegenfragen auf die Fragen im 15ten Hefte Nr. 21. des rheinischen Bundes; ebenfalls zur öffentlichen Bekanntmachung eingesendet . . . — 273
- 21) Korrespondenz zwischen dem großherzoglich Bergischen und herzoglich Nassauischen Ministerium verschiedene Gegenstände betreffend — 276
- 22) Vorstellung des unter die Souverainität Erbköniglichen Hoheit des Großherzogs von Baden gekommenen Reichs- und Rheinpfälzischen Begteilichen Adels — 295

- 23) Ueber die Nothwendigkeit eines Einverständnisses deutscher Ministerien bei der Einführung des Code Napoléon und bei der Abfassung der auf die Staaten des Rheinbundes berechneten Modifikationen desselben Seite 306
- 24) Königlich Baiersche Erklärung über die konstitutionellen Gesetze, wodurch Rechte der Privaten aufgehoben werden — 318
- 25) Praktische Bemerkungen über die von einigen Rheinischen Bundesfürsten ergangene Aufforderungen, an diejenigen, welche ihre bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen Prozesse fortsetzen wollen — 319
- 26) Königlich Baiersches organisches Gesetz, die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betreffend . . — 325
- 27) Bemerkungen über die Antwort des Herrn geheimen Regierungsraths Crome zu Gießen in der Zeitschrift Germanien zweiten Bandes erstes Heft p. 137. die Noten zu einem Aufsatz des Herrn Dr. Neff im 3ten Heft des ersten Bandes der besagten Zeitschrift betreffend — 327
- 28) Blicke bei Auslegung und Anwendung der Rheinischen Bundesakte — 333
- 29) Anzeige eines wesentlichen Druckfehlers, in Heft 24. Nro. 50. S. 467. — 336

D r e i ß i g s t e s H e f t .

- 30) Vorstellung des Badischen Adels, als Beilage von Nummer 22. im 29sten Hefte — 337
- 31) Die Entschädigungs-Verechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim . — 366
(Fortsetzung der im 29sten Hefte unter Nr. 15. S. 221. abgedruckten Abhandlung.)
- 32) Wirkliche Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Baden — 396
- 33) Sammlung der Controversen über die rheinische Bundesakte — 401
(Fortsetzung der im 28sten Hefte Nr. 4. S. 97 angefangenen Abhandlung.)

- 34) Königlich-Bayerische Erklärung die Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen betreffend. Seite 443
- 35) Sind die Rechte der dermaligen Mitglieder des rheinischen Bundes im Inneren ihrer Lande einander durchaus gleich, und in welchen wesentlichen Punkten differiren sie? — 450
- 36) Grundsätze bei der zwischen der Krone Baiern, und dem fürstlichen Haus Dettingen; Wallerstein verglichenen Schulden; Ausscheidung — 453
- 37) Hauptauseinandersetzungs; Protokoll der Souverainitäts; und Patrimonialgerechtsame, wegen der ehemaligen Herrschaft des nunmehrigen großherzoglichen Amtes Homburg — 455
- 38) Beleuchtung der Antwort, die Hr Professor Behr in den Hesten 28 und 29 des rheinischen Bundes gegen die Bemerkungen im Hest 23 zu geben für gut gefunden hat — 464
- 39) Aufhebung der Leibeigenschaft im ganzen Umfange des Großherzogthums Berg — 482
- 40) Aufhebung und Allodifikation aller Lehen im Umfange des Großherzogthums Berg — 487
- 41) Herzoglich Anhalt-Köthensches Reskript an die Landesregierung die Einführung des Code Napoléon betreffend — 488
-



